Großherzoglich Heffisches

Regierungsblatt.

Nº. 1.

Parmstadt, den 15. Januar 1879.

Inhalt: 1) Befanntmachung, die Apothekergehülfen-Prüfung betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Aufhebung des Rentsamts Homberg und die Organisation der Rentämter Allsfeld und Gießen betreffend.

Bekanntmadjung,

bie Apothefergehülfen-Prüfung betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. December 1875, betreffend die Apothekergehülfen-Prüfung (Regierungsblatt Nr. 58), wird hierdurch zur Kenntniß der Bestheiligten gebracht, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 6. December v. J. beschlossen hat, den § 2, Absatz 1 und § 3, Ziffer 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875 folgendermaßen abzuändern:

- § 2. Absat 1. Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und December jeden Jahres an den von dem Borssitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.
- § 3. Ziffer 2. Das von dem nächstvorgesetzen Medicinalbeamten (Kreisphhsikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige für den Inhaber eines zum Besuche der Universität berechtigenden Zeugnisses der Reise zweijährige Lehrzeit zurücfgelegt hat oder doch spätestens mit dem Ablauf des betreffenden Prüfungs=monats zurückgelegt haben wird.

Darmstadt, ben 7. Januar 1879.

Großherzogliches Ministerium des Junern.

v. Stard.

Schaum.

Bekanntmachung,

die Aufhebung des Rentamts Homberg und die Organisation der Rentämter Alsseld und Gießen betreffend.

Rachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allerhöchst zu verordnen geruht haben,

- 1) das Rentamt Homberg aufzuheben,
- 2) die Diftrictseinnehmerei Homberg, sowie die Oberförstereien Hainbach, Homberg, Maulbach und Wahlen dem Rentamt Alsseld, die Oberförsterei Rieder-Ohmen dagegen dem Rentamt Gießen zuzutheilen und
- 3) die Untererhebung für Domanialgefälle in den Oberförstereien Homberg, Maulbach und Wahlen dem Districtseinnehmer zu Homberg, solche in der Oberförsterei Nieder-Ohmen dem Districtseinnehmer zu Grünberg zu übertragen,

so wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Organisations= änderung mit dem 1. April 1879 in's Leben treten soll.

Darmstadt, ben 7. Januar 1879.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Shleiermacher.

Ewald.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 2.

Parmstadt, den 30. Januar 1879.

Inhalt: 1) Berordnung, die Aufhebung des Universitätsgerichts an der Landes-Universität Gießen und die Rechtsvershältniffe der Studirenden betreffend. — 2) Borschriften über das akademische Bürgerrecht und die Handhabung ber akademischen Disciplin an der Landes-Universität Gießen.

Perordnung,

bie Aufhebung des Universitätsgerichts an der Landes-Universität Gießen und die Rechtsverhältnisse der Studirenden betreifend.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben Uns bewogen gefunden zu verordnen und verordnen hiermit wie folgt:

§ 1.

Das Universitätsgericht und das besondere academische Disciplinargericht an der Landes-Universität Gießen werden mit Wirkung vom 1. April 1879 an aufgehoben.

Bon diesem Zeitpunkte an tritt die Berordnung vom 28. April 1835, die Disciplinarsstatuten der Universität Gießen betr., außer Kraft und sind von da an die Studirenden der Landes-Universität in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, in Straf- und Polizei-Sachen ledigslich den allgemein giltigen Gesehen und Berordnungen unterworfen.

§ 2.

Ueber den Erwerb und Verlust des academischen Bürgerrechts und die damit in Zussammenhang stehende academische Disciplin werden von Unserem Ministerium des Innern besondere Bestimmungen getroffen, die am 1. April 1879 in Wirksamkeit zu treten haben.

Von diesem Tage ab tritt die Verordnung vom 26. October 1848, die Abanderung verschiedener Sinrichtungen der Universität Gießen betr., au Rraft.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels. Darmstadt, den 15. Januar 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Starck.

Dorschriften

über

das akademische Bürgerrecht und die Handhabung der akademischen Disciplin an der Landes-Universität Gießen.

In Ausführung bes § 2 ber Allerhöchsten Verordnung vom 15. d. Mts., die Aushebung bes Universitätsgerichts an der Landes-Universität und die Rechtsverhältnisse der Studirenden betreffend, werden hiermit die nachstehenden Bestimmungen getrossen, die mit dem 1. April 1879 in Kraft treten.

Abschnitt I.

Von dem Erwerb, den Wirkungen und dem Erlöschen des akademischen Bürgerrechts.

§ 1.

Das akademische Bürgerrecht wird burch Immatrikulation erworben.

§ 2.

Zur Immatrikulation werden zugelaffen:

1) diejenigen, welche das Maturitätszeugniß eines deutschen Gymnasiums ober einer für gewisse Fächer den Gymnasien gleichgestellten Anstalt (Realschule 1. Ordnung, Realgymnasium) erhalten haben,

- 2) diejenigen, welche sich als Pharmacenten, Zahnärzte ober als Thierärzte approbiren lassen wollen, wenn sie die für das betreffende Fach nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Zeugnisse besitzen,
- 3) nach dem Ermessen des Rektors auch solche Männer, welche sich durch andere als die unter Zisser 1 und 2 genannten Zeugnisse über Unbescholtenheit und wissenschaftliche Vorbildung ausweisen können.

Wer früher eine andere Hochschule besucht hat; ist außerdem gehalten, das dort empfangene Abgangszeugniß vorzulegen.

Ist seit Ausstellung ber in Ziffer 1 und 2 genannten Zeugnisse und bezw. des Abgangszeugnisses der zulet besuchten Hochschule eine längere Zeit abgelaufen, so hat der sich zur Immatrifusation Anmeldende ein weiteres Unbescholtenheitszeugniß beizubringen.

Dieses Zeugniß muß von ber Polizeibehörde besjenigen Orts ausgestellt sein, woselbst ber Betreffenbe sich im letten Jahre längere Zeit aufgehalten hat.

Minderjährige haben in allen Fällen noch ein beglaubigtes Zeugniß ihrer Eltern ober Vormunder beizubringen, daß sie mit deren Sinwilligung die Universität Gießen besuchen.

§ 3.

Wer von einer anderen Universität fortgewiesen worden ist, kann nur auf Grund eines zustimmenden Beschlusses bes engeren Senats immatribulirt werden.

Husschluß von den übrigen deutschen Universitäten zur Folge, so darf die Jumatrikulation nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Ninisteriums des Innern erfolgen.

§ 4.

Die Immatrifulationsgebühr beträgt 20 Mark, für Diejenigen, welche vorher an einer anderen Universität studirt haben, 10 Mark.

Die Gebühr ist gegen Ausstellung einer Quittung an die Quästur der Universität zu entrichten.

§ 5.

Der Immatrikulation hat eine Anmelbung bei dem Secretär der Universität, sowie die Vorlage der nöthigen Zeugnisse und der Quittung über Entrichtung der Immatrikulationssebühr vorauszugehen.

Die Anmelbung kann in der Woche vor und muß innerhalb der ersten 3 Wochen nach dem für das betreffende Semester festgesetzten Beginn der Vorlesungen erfolgen. Nach Abslauf dieser Frist darf die Anmeldung nur dann angenommen werden, wenn die Verspätung in genügender Weise entschuldigt wird.

۲,

§ 6.

Abgesehen von den Fällen des § 3 entscheibet der Rektor über das Immatrikulations= gesuch. Verweigert der Nektor die Aufnahme, so kann der Zurückgewiesene auf die Entscheisdung des engeren Senats antragen.

\$ 7.

Die Aufnahme erfolgt durch den Rektor in Gegenwart des Secretärs der Universität, nachdem der Angemelbete sich in das Verzeichniß der Studirenden und in das Album der betreffenden Facultät eingetragen hat.

Der Aufgenommene erhält eine Matrikel, ein Collegienbuch, ein Cremplar dieser Vorsschriften und eine Karte Behufs seiner Legitimation bei Benutung der Universitätsbibliothek. Die Matrikel ist vom Rektor, die Bibliothekskarte vom Secretär zu unterzeichnen.

Wer auf Grund der im § 2 Ziffer 3 genannten Zeugnisse aufgenommen wird, ist bei der Immatrikulation darauf aufmerksam zu machen, daß er ohne den Besitz der in § 2 Ziffer 1 oder 2 genannten Zeugnisse feine Aussicht hat, zu einer Staats= oder Facultätsprüfung zugelassen zu werden. Derselbe ist gehalten, das über diese Erinnerung aufgenommene Prostofoll zu unterzeichnen.

§ 8.

Das durch die Immatrikulation erworbene akademische Bürgerrecht gewährt das Recht des Besuchs der Vorlesungen, sowie der Benutzung der akademischen Institute nach Maßgabe der für diese Institute getroffenen besonderen Bestimmungen.

Die akademischen Bürger stehen unter ber akademischen Disciplin, welche nach Maßgabe ber Bestimmungen im Abschnitt II gehandhabt wird.

Der Besuch einzelner Vorlesungen kann von den betreffenden Lehrern auch Personen gestattet werden, die nicht immatrikulirt sind.

§ 9.

Jeber Immatrikulirte ift verpflichtet, sich wenigstens für eine Privat-Borlesung (Uebung) einzuschreiben.

Diese Verbindlichkeit fällt für dasjenige Semester weg, in welchem sich ein Studirender einer Staats= oder Facultäts=Prüfung unterzieht. Auch kann der Rektor die Pslicht zum Einschreiben für eine Vorlesung (Uebung) denjenigen erlassen, welche mit einer wissenschaft= lichen Arbeit beschäftigt sind.

§ 10.

Die Einschreibung für die Vorlesungen sindet bei den betreffenden Lehrern statt. Sie darf bei Vorlesungen, für welche ein Honorar angesetzt ist, nur gestattet werden, wenn der Studirende sich durch ein Zeugniß des Quäftors über die Zahlung des Honorars oder über die erfolgte Stundung bezw. über ein eingereichtes Stundungsgesuch (§ 11) ausweist.

Zehn Tage nach Ablauf der Immatrikulationsfrist darf die Einschreibung für eine Vorlesung ohne besondere Erlaubniß des Rektors nicht mehr gestattet werden.

§ 11.

Wer ein Stundungsgesuch gestellt hat, kann sich vorläusig einschreiben. Wird dem Gessuch entsprochen, so ist dies in der Sinschreibungsliste vorzumerken, der Gesuchsteller und die betreffenden Lehrer werden hiervon durch den Quastor benachrichtigt. Auf Verlangen des Gesuchstellers wird in bessen Collegienbuch die erfolgte Stundung durch den Quastor eingetragen.

Wird das Gesuch zurückgewiesen, so ist der Gesuchsteller durch den Quästor aufzusordern, das Honorar für die belegten Worlesungen binnen 14 Tagen zu bezahlen, widrigenfalls die Sinschreibung gestrichen werden würde. Erfolgt die Nachzahlung während der gesetzten Frist nicht, so verordnet der Rektor die Streichung und die Benachrichtigung der betreffenden Lehrer.

§ 12.

Das akademische Bürgerrecht erlischt:

- 1) burch ausbrückliche ober stillschweigende Auffage von Seiten ber Studirenden,
- 2) durch Ausschließung von der Universität (Abschnitt II).

§ 13.

Die ausdrückliche Auffage des akademischen Bürgerrechts ist bei dem Secretär der Universität zu erklären.

Der aus dem Verbande der Hochschule Ausgetretene erhält auf sein Verlangen ein vom Rektor und Secretär zu unterzeichnendes Abgangszeugniß. Dasselbe soll enthalten:

- 1) die Angabe der Zeugnisse, auf Grund deren der Studirende immatrifulirt wurde,
- 2) die Angabe der Dauer des Aufenthalts an der Universität,
- 3) das Berzeichniß der besuchten Borlefungen,
- 4) eine Erklärung über das Verhalten des Studirenden. Dieser Erklärung ist ein Verzeichniß der gegen den Studirenden während der auf der Universität verbrachsten Zeit gerichtlich erkannten Strafen beizufügen.

Auf besonderes Verlangen werden in das Abgangszeugniß die Erklärungen der Lehrer über den Fleiß des Studirenden aufgenommen.

Bei Stellung des Gesuchs um das Abgangszeugniß ist die Gebühr für dasselbe mit 10 Mark zu entrichten. Das Collegienbuch, die Bibliothekskarte, sowie eine Bescheinigung der Bibliotheksverwaltung, daß der Gesuchsteller keine Bücher aus der Bibliothek mehr in Händen hat, mussen bei Stellung des Gesuchs vorgelegt werden.

§ 14.

Das Abgangszeugniß ift zu verweigern:

1) so lange ein gegen den Studirenden begonnenes Ausschließungsverfahren nicht erledigt ist, ۴

- 2) so lange der Studirende seinen Berpflichtungen gegen die Universitätsbibliothek ober andere Universitätsinstitute nicht nachgekommen ift,
- 3) so lange ber Studirende, welcher Stundung der Honorarien genossen hat, den in der Honorarienordnung vorgeschriebenen Schuldschein nicht unterzeichnet hat.

§ 15.

Die Auffage gilt als stillschweigend erklärt:

- 1) wenn ein Studirender ohne ausreichende Entschuldigung sich während der für die Vorlesungen bestimmten Zeit auf länger als vier Wochen vom Ort der Hochschule entfernt,
- 2) wenn ein Studirender trot zweimaliger Aufforderung, vor dem Rector und bezw. vor dem engeren Senat zu erscheinen, ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ift,
- 3) wenn ein Studirender ohne Erlaubniß des Reftors die rechtzeitige Ginschreibung für eine Borlesung unterläßt.

Wird einer dieser Umstände sestgestellt, so hat der Rektor anzuordnen, daß der betreffende Name aus dem Berzeichniß der Studirenden gestrichen wird.

In dem unter Ziffer 2 angegebenen Falle soll die Streichung nur dann angeordnet werben, wenn bieselbe für den Fall des Nichterscheinens angedroht war.

Die erfolgte Streichung ist durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu machen, und ist weiter — sofern thunlich — bem betreffenden Studirenden von der Streichung seines Namens speciell Kenntniß zu geben. Diesem steht es frei, gegen die Anordnung des Rektors die Entscheidung des engeren Senats anzurusen.

Im Falle stillschweigender Auffage bes akademischen Bürgerrechts besteht kein Anspruch auf Ertheilung eines Abgangszeugnisses.

Abschnitt II.

Bon ber akabemischen Disciplin.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§ 16.

Die akademische Disciplin hat die Aufgabe, die Ordnung, Sitte und Ehre bei den Studirenden aufrecht zu erhalten.

§ 17.

Die handhabung ber akademischen Disciplin liegt ob:

- 1) bem Reftor,
- 2) dem engeren Senat.

§ 18.

Allgemeine die Handhabung der Disciplin betreffende Anordnungen werden von dem engeren Senat erlassen. In dringenden Fällen können sie provisorisch vom Rektor erlassen werden, welcher jedoch sofort die weitere Entschließung des Senats zu veranlassen hat.

2) Von Vereinen und Versammlungen ber Studirenben.

§ 19.

Von der Gründung eines Vereins der Studirenden ist dem Rektor binnen drei Tagen Anzeige zu machen. In derselben Frist sind dem Rektor die Vorstände des Vereins zu bezeichnen und die Statuten vorzulegen. Werden die Statuten geändert oder tritt ein Wechsel in der Vorstandschaft ein, so ist auch hiervon binnen drei Tagen dem Rektor Anzeige zu erstatten.

§ 20.

Der Rektor ist jederzeit befugt, die Angabe des Orts und der Zeit der regelmäßigen Zusammenkunfte, sowie der Namen sämmtlicher Mitglieder eines Bereins zu verlangen.

§ 21.

Bereine, welche den vorstehenden Anordnungen nicht nachkommen, sind durch den Rektor zu schließen.

Der engere Senat kann die Schließung solcher Bereine anordnen, beren Bestehen die akademische Disciplin gefährdet.

§ 22.

Die Theilnahme an einem für geschlossen erklärten Verein wird disciplinär, nach Umsständen mit Ausschließung von der Universität, geahndet.

§ 23.

Allgemeine Studentenversammlungen und öffentliche Aufzüge der Studirenden dürfen, neben Beachtung der Bestimmungen des Art. 216 des Polizeistrafgesetzes, nur mit Genehmigung des Rektors veranstaltet werden.

Die Theilnahme an nicht genehmigten Studenten-Bersammlungen und öffentlichen Aufzügen wird disciplinär, nach Umständen mit Ausschließung von der Universität, geahndet.

3) Von den Disciplinarstrafen und bem Verfahren in Disciplinarsachen.

§ 24.

Disciplinarstrasen werben erkannt, wenn Studirende die ihnen durch die akademischen Gesetze und die allgemeinen Anordnungen der akademischen Behörden auferlegten Pflichten verletzen, oder Handlungen begehen, welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden, oder wodurch sie ihre oder ihrer Commilitonen Standesehre besteden.

Gine stattgehabte Bestrafung durch die Landesgerichte schließt die disciplinarische Ahndung derselben Handlung nicht aus.

§ 25.

Disciplinarftrafen find:

- 1) Berweis burch ben Reftor.
- 2) Berweis bor bem engeren Senat,
- 3) Androhung der Ausschließung von der Universität,
- 4) Ausschließung von der Universität.

§ 26.

Welche von den im § 25 genannten Disciplinarstrasen zu erkennen ist, wird durch das Ermessen des Rektors bezw. des engeren Senats nach den Umständen des Falles bestimmt. Die unter 2, 3 und 4 genannten Disciplinarstrasen können nur durch Beschluß des engeren Senats, welchem in den betreffenden Fällen von dem Rektor Mittheilung zu machen ist, erstannt werden.

§ 27.

Die Androhung der Ausschließung von der Universität geschieht durch protokollarische Ersöffnung, daß der Verurtheilte im Falle der Verübung eines neuen schweren Disciplinarverzgehens von der Universität werde ausgeschlossen werden.

§ 28.

Die Ausschließung von der Universität erfolgt mit oder ohne Zeitbestimmung. In bessonders schweren Fällen kann der Ausschließung die Erklärung beigefügt werden, daß der Ausgeschlossene unwürdig sei, überhaupt noch in den Verband einer Universität aufgenommen zu werden. Von dieser Erklärung ist mit Angabe des Grundes allen Universitäten des deutsschen Reichs Kenntniß zu geben.

§ 29.

Wer von der Universität ohne Zeitangabe ausgeschlossen wurde und wieder aufgenommen werden will, hat sich mit einem darauf bezüglichen Gesuche an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu wenden.

Die Bestimmung des ersten Absatzes kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein auf Beit Ausgeschlossener vor Ablauf der bestimmten Frist wieder aufgenommen werden will.

§ 30.

Das Ausschließungsverfahren fann burch ben Reftor von Amtswegen ober auf Antrag bes Kanzlers eröffnet werben.

Giebt der Rector dem Antrage des Kanzlers keine Folge, so kann der letztere die Entsscheidung des engeren Senats veranlassen. Der Beschluß über den Antrag des Kanzlers

wird auf Bericht bes Rektors ober eines von diesem ernannten Referenten im engeren Senat erlassen.

§ 31.

Die im Ausschließungs-Verfahren erforderlichen Erhebungen werden, — wie der Regel nach in allen Disciplinarstrafsachen, — vom Rektor gepflogen.

Der Rektor kann diese Erhebungen auch einem durch den Dekan der Juristenfacultät zu bezeichnenden Mitgliede dieser Facultät übertragen.

Als Protocollführer fungirt der Secretär der Universität. Der engere Senat kann die Vorladung des Beschuldigten zur mundlichen Vernehmung anordnen.

Der Beschuldigte, dem in allen Disciplinarstrafsachen Gelegenheit zu geben ist, sich über jede ihm zur Last gelegte Thatsache auszusprechen, kann verlangen, vor der Beschlußfassung des engeren Senats mündlich gehört zu werden.

§ 32.

Die in dem Ausschließungs-Verfahren aufgenommenen Schriftstücke sind nach Abschluß der Erhebungen dem Kanzler vorzulegen, welcher sie nach genommener Einsicht mit seinem schriftlichen Antrage dem Rektor zurückstellen läßt.

§ 33.

Der Beschluß des engeren Senats ist dem Beschuldigten schriftlich zu eröffnen. Mit der Eröffnung des auf Ausschließung lautenden Beschlusses hört die Besugniß zum Besuche der Vorlesungen und zur Benutzung der Institute auf.

§ 34.

Gegen den Ausschließungsbeschluß kann von dem Beschuldigten, von dessen Bater oder Vormund Beschwerde bei Großherzoglichem Ministerium des Innern geführt werden.

Dieselbe ist bei Bermeibung des Ausschlusses binnen 10 Tagen nach Zustellung bes Beschlusses bei dem Secretär der Universität anzumelden.

Die Beschwerde hat feine aufschiebende Wirfung.

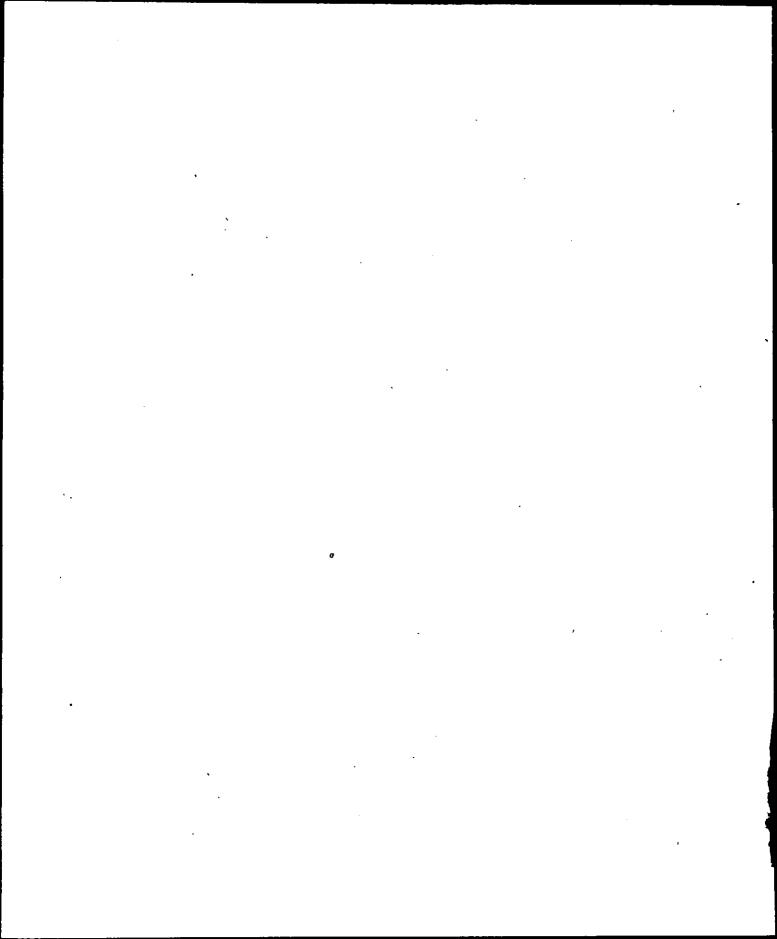
Die Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern wird dem Beschuldigten auf Anordnung des Rektors abschriftlich mitgetheilt.

Darmstadt, ben 20. Januar 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starc.

Köhler.



Großherzoglich Bessisches

Regierungsblatt.

№. 3.

Parmstadt, den 6. Februar 1879.

Inhalt: 1) Bekanntmadjung, ben Erlaß eines neuen Familienstatuts für bas Gräfliche haus Stolberg-Wernigerobe. — 2) Berichtigung.

Bekanntmachung,

ben Erlaß eines neuen Familienstatute für das Gräfliche Saus Stolberg-Wernigerode.

Das Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge in Gemäßheit des Artikel .10 des Gesetzes vom 18. Juli 1858 über die Rechtsverhältnisse der Standesherren des Großherzogsthums von Seiner Erlaucht dem Grafen Otio zu StolbergsBernigerode vorgelegte neue Familienstatut d. d. Schloß Wernigerode, 11. November 1876, welches folgendermaßen lautet:

Statut

für das Gräfliche Haus Stolberg-Wernigerode.

Wir, die Grafen zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigerode und Hohnstein, Herrn zu Epstein, Munzenberg, Breuberg, Agimont, Lohra und Klettenberg 2c., nämlich:

- 1) ich, der Chef des Gräflich Stolberg-Wernigerode'schen Hauses, Graf Otto, für mich und in Vertretung meiner minderjährigen Söhne:
 - a. bes Erbgrafen Chriftian Ernft, Bermann,
 - b. bes Grafen Bermann,
 - c. bes Grafen Friedrich, Wilhelm, Beinrich;
- 2) ich, Graf Botho,
- 3) ich, Graf Benrich,
- 4) ich, Graf Franz, für mich und in Bertretung meiner minderjährigen Sohne:
 - a. des Grafen Maria, Joseph, Ludwig, Ferdinand, Czeklaus,
 - b. des Grafen Anton, Maria, Alfred, Friedrich, Leopold, Subertus,
 - c. bes Grafen Ferdinand, Maria, Bius, Albrecht, Sebastian, Franz, Johannes,

I,

- 5) ich, Graf Günther;
- 6) ich, Graf Leonhard;
- 7) ich, Graf Wilhelm, für mich und in Bertretung meiner minberjährigen Sohne:
 - a. bes Grafen Bermann,
 - b. des Grafen Anton;
- 8) ich, Graf Constantin, für mich und in Vertretung meiner minderjährigen Sohne:
 - a. bes Grafen Cberharb.
 - b. bes Grafen Carl;
- 9) ich, Graf August.
- 10) ich, Graf Ernst,
- 11) ich, Graf Ubo, für mich und in Bertretung meiner minderjährigen Söhne:
 - a. bes Grafen Conrad,
 - b. des Grafen Abolph;
- 12) ich, Graf Maximilian;
- 13) ich, Graf Reinhard;
- 14) ich, Graf Stephan:
- 15) ich, Graf Bolfo;
- 16) ich, Graf Theodor;
- urfunden und bekennen biermit :

Das Familienrecht unseres Stolberg-Wernigeröde'ichen Hauses, welches in Gemäßheit von §-3 und § 4 des mit der Krone Preußen abgeschlossenn Necesses vom 13. August 1822 und von Artikel 10 und 13 des Großherzoglich Hessischen Gesetzs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Standesherrn vom 18. Juli 1858, zunächst nach den für unser Haus getrossenn besonderen Fesischungen und den für die Stände des früheren deutschen Neichst geltenden Normen beurtheilt werden soll, bedarf zur Bermeidung von Zweiseln und Mißhelligkeiten der näheren Fesissellung und Erläuterung und theilweise der Abänderung, und haben deshalb wir, die obengenannten Grasen, als die zeitigen alleinigen männlichen Glieder des Gräslisch Stolberg-Wernigeröde'schen Hauses folgendes

Haus ftatut

mit einander vereinbart, welches, sobald es zur Rechtsfraft gelangt ift (vergl. § 48), in allen Punkten, über welche es Bestimmungen enthält, an die Stelle der seither für unser Haus verbindlichen Verträge und lettwilligen Verfügungen treten soll:

§ 1.

Bon dem zum Nachdem das zum Stammgut unseres Hauses gehörige Grundvermögen, welches nach unserer Stammgut ge- Hausverfassung und insbesondere nach der Primogeniturordnung unseres hochseligen Vorsahren des Grundvermöz Grasen Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode vom 21. Mai 1738 ein untheilbares Ganze bildet, gen und der Abtrennung geringer oder ungeeignet gelegener Parcellen und durch Einverleibung anderer von den Besitzern des Stammguts für dasselbe erworbener Grundstücke mannigsache Veränderungen ersahren Stammguts, sossielten Statut anliegende und mit unserer Unterschrift versehene Verzeichniß der jetzt bis \$ 4. zu unserem Stammgut gehörigen Grundstücke ausgenommen worden.

Es wird allfeitig anerkannt, daß basselbe richtig und vollständig ift.

§ 2.

Das Stammgut ist Eigenthum unseres Gräflich Stolberg-Wernigerobe'schen Hauses und kann baber, so weit nicht in den folgenden Paragraphen etwas Anderes bestimmt ist, nur unter Zustimmung aller zu unserem Gräflich Stolberg-Wernigeröde'schen Hause gehörigen Agnaten veräußert werden.

Dem nach dem Recht der Erstgeburt dazu bestimmten Haupte des Gräflichen Sauses steht als Stammgutsbesitzer die ausschließliche Benutung des Stammguts zu; er hat die Berwaltung so zu führen, daß es allezeit in seinem wirthschaftlichen Bestande ungeschmälert erhalten wird, und hat unser Haus in allen auf das Stammgut bezüglichen Angelegenheiten, soweit es nicht nach unserem Familienrecht der Mitwirkung der Agnaten bedarf, nach Außen hin und namentlich auch vor Gericht zu vertreten.

Er ist berechtigt, Namens des Gräflichen Saufes in folgenden Fällen ohne Mitwirfung ber Agnaten auch über die Substanz des Stammguts zu verfügen:

- 1) er kann im Wege des Tausches einzelne Stammgutsgrundstüde, gegen andere innerhalb der Grafschaft Wernigerode, des Amts Elbingerode, des Amts Hohnstein, der Herrschaft Gedern oder des Gebiets von Schwarza liegende oder an Stammgutsgrundstüde angrenzende und wiederum zum Stammgut zu schlagende Grundstüde vertauschen, wenn sich aus den Taxen vereideter Sachverständiger ergiebt, daß die für das Stammgut zu erwerbenden Grundstüde einen wenigstens eben so hohen Werth haben, wie die abzutretenden;
- 2) er kann die zum Stammgut gehörigen Renten und Gefälle, mögen sie in Geld oder Naturalien entrichtet werden, sowie Steuerbefreiungen und sonstige nicht in Grundbesit bestehende nuthare Rechte gegen die durch die Landesgesetzgebung festgesetzte oder in Ermangelung solcher Festsetung gegen eine ihm angemessen erscheinende und von ihm zum Stammguts-Kapital abzusührende Geldentschädigung oder gegen ein zum Stammgut zu schlagendes Grundstuck veräußern;
- 3) er ist ermächtigt, Prozesse über die Substanz des Stammguts selbstständig zu führen, und falls das Eigenthum an einzelnen zum Stammgut gehörigen Grundstücken oder die Grenzen derselben streitig sind, im Wege des Vergleichs auf einzelne Zubehörungen des Stammguts zu verzichten;
- 4) er kann, wenn die Expropriation einzelner zum Stammgut gehöriger Grundstücke oder Rechte zu öffentlichen Zwecken gefordert wird, eine gütliche Bereinbarung deshalb abschließen und die vereinbarte oder obrigkeitlich festgesetzte Entschädigung zum Stammguts-Kapital (vergl. § 8) vereinnahmen und darüber quittiren.

Die Bestimmung des Testaments des Hochseligen Grafen Henrich, wonach der Stammgutsbesitzer die Maschinenfabrik zu Magdeburg verkaufen kann, wird mit der Maaßgabe bestätigt, daß der Erlös zum Stammguts-Kapital (vergl. § 8) abzuführen ist. In Betreff des Gutes Lindheim wird die Ausordnung desselben Testaments dahin abgeändert, daß es nur unter denselben Voraussetzungen wie die übrigen zum Stammgute gehörigen Grundstücke veräußert werden soll.

§ 3.

Sollen Stammguts-Grundstücke gegen andere, als die im § 2 unter Nr. 1 bezeichneten Grundsstücke vertauscht werden, oder sollen Grundstücke, welche nicht zur Magdeburger Maschinenfabrik gehören, verkauft werden, so ist der Stammgutsbesitzer hierzu ebenfalls berechtigt, salls die nächsten Agnaten (vergl. § 43), und, wenn ein volljähriger und verfügungsfähiger Erbgraf vorhanden ist, auch dieser Beräußerung zustimmen und der durch die Taxe vereideter Taxatoren festzustellende Werth der wegzugebenden Grundstücke nicht mehr als 100 000 M. buchstäblich: Sinhunderttausend Mark, beträgt.

Bur Beräußerung von Grundstiiden, beren Taxwerth mehr als 100,000 Mark beträgt, ist absgesehen von der Magdeburger Maschinensabrik die Zustimmung aller Agnaten des Gräflich Stolberg-Bernigeröde'schen Hauses und der Häupter der Gräflich Stolberg-Stolberg'schen und Stolberg-Noßla'schen Häuser erforderlich.

Die nächsten Agnaten haben in beiden Fällen Sorge zu tragen, daß das vertauschte Grundstück wirklich dem Stammgute zugeschlagen, resp. daß das gelöste Kaufgeld als Stammguts-Kapital verwendet wird.

§ 4.

Der Stammgutsbesitzer ist ermächtigt Grundstücke, welche innerhalb der Grafschaft Wernigerode, bes Amtes Elbingerode, bes Amts Hohnstein, der Herrschaft Gedern, oder des Gediets von Schwarza liegen, oder an andere Stammgutsgrundstücke angrenzen, für das Stammgut zu erwerben oder wenn er selbst Gigenthümer derselben ist, sie dem Stammgute zuzuschlagen und die dazu ersorderlichen Erklärungen Namens des Gräslichen Hauses vor den betreffenden Behörden abzugeben. Solche Grundstücke gehen also in die Benutzung des jedesmaligen Stammgutsbesützers über und können von diesem nur unter den in § 2 und § 3 erwähnten Voraussezungen veräußert werden. Bestehen aber noch Pfandschulden oder andere drückende Lasten, welche solchen Grundstücken von den früheren Besitzern auferlegt sind, so kann sich jeder Stammgutsbesitzer ihrer wieder entäußern, um das Stammgut von dieser Belastung zu besteien.

Ergiebt sich bei dem Berkauf nach Tilgung der darauf ruhenden Lasten ein Ueberschuß, so ist biefer zum Stammaut-Rapital abzuführen.

Wenn dem Gräflichen Saufe durch Schenkungen ober lettwillige Anordnungen Zuwendungen für bas Stammgut gemacht werden, so ist ber jedesmalige Stammgutsbesiger ermächtigt, solche Zuwendungen für bas Gräfliche Saus nach seinem Ermessen anzunehmen ober abzulehnen.

§ 5.

- Bon ben 1. Die Höhe ber jetzigen Stammgutsschuld ist durch besondere, von allen vollzährigen Agnaten Stammguts: unseres Wernigeröde'schen Hauses vollzogene Urkunden ein für alle Mal festgestellt worden, und es sind so bis § 7. zugleich Bestimmungen darüber getroffen worden, in welcher Weise die allmälige Tilgung der jetzigen Schuld aus den Revenüen des Stammguts geschehen foll.
 - II. Wird in Zukunft die Auferlegung neuer Schulden auf das Stammgut unumgänglich nothe wendig, indem entweder:
 - a. die Nevenüen des Stammguts durch außerordentliche Unglücksfälle mehrere Jahre hinterseinander so vermindert werden, daß daraus selbst nach Sistirung der mit den Agnaten verabredeten allmäligen Abtragung der Schuld (vergl. § 7) die auf dem Stammgut ruhenden Lasten und der für den Besitzer und seine Familie erforderliche nothwendige Unterhalt nicht bestritten werden kann, oder
 - b. die Gebäude, industriellen Anlagen, Waldungen 2c. des Stammguts durch außerordentliche Unglücksfälle in erheblichem Umfange verwüstet sind, so daß sie zu ihrer Erhaltung oder Wiederherstellung großer mit den regelmäßigen Erhaltungskosten in keinem Verhältniß stehender Auswendungen bedürfen,

so kann ber Stammgutsbesitzer, wenn bie nächsten Agnaten (§ 43) und falls ein volljähriger und versfügungsfähiger Erbgraf vorhanden ist, auch dieser zustimmt, die Stammgutsschuld bis zur Höhe des nothwendigen Bedarfs vermehren.

Berweigern bie nächsten Agnaten bie Zustimmung, so tann er ihnen gegenüber auf schiederichters liche Entscheidung in Gemäßheit von § 46 provociren. Erkennt bas Schiedegericht an, baß bie Aufnahme ber neuen Schuld nothwendig sei, so kann bessen Erkenntniß ben Consens ber Agnaten ersetzen.

III. Liegen die unter pos II. aufgestellten Bedingungen für die Auflegung einer nothwendigen Schuld nicht vor, so bedarf es zu jeder Bermehrung der Stammgutsschulden der Zustimmung aller Agnaten des. Wernigeröde'schen Hauses und der Häupter der Gräslich Stolberg-Stolberg'schen und der Gräslich Stolberg-Robla'schen Häuser.

Sollten jedoch Agnaten in unbekannter Ferne weilen, so kann die Aufnahme ber neuen Schulb auch ohne beren Zustimmung erfolgen, wenn die nächsten Agnaten (vergl. § 43) auf Pflicht und Gewissen bescheinigen, daß ihnen aller Sorgsalt ungeachtet ber Aufenthalt berselben nicht bekannt sei.

IV. Bei jeder Vermehrung der Schulden muß von vornherein durch Uebereinkommen des Stamms gutsbesigers und der consentirenden Agnaten die Art und Weise festgestellt werden, in welcher die neue Schuld aus den Revenüen des Stammguts wieder getilgt werden soll.

Wenn ein Erkenntniß des Schiedsgerichts den fehlenden Consens von Agnaten ersetzen soll, so muffen darin auch Bestimmungen über die Tilgung der aufzunehmenden Schuld getroffen werden.

§ 6.

- 1. Der Stammgutsbesitzer kann bis zum Betrage ber Stammgutsschulden, für welche in Gemäßheit von § 5 der Consens der Agnaten ertheilt ist, jedoch nach Abrechnung der von ihm benutten Kapitalien der Hausstiftung (vergl. § 27), Namens des Gräslichen Hauses sowohl die Revenüen, als auch die Substanz des Stammguts ganz oder theilweise verpfänden.
- II. Die Controlle darüber, daß das Stammgut nicht mit höheren Schulten belastet werde, als solche von den Agnaten resp. dem Schiedsgericht consentirt sind, steht dem nächsten Agnaten (vgl. § 43) zu. Bevor daher eine neue Verpfändung der Stammgutsgrundstücke oder ihrer Revenuen in die öffentlichen Grund= oder Hypothekenbücher eingetragen werden kann, ist ein Attest der beiden nächsten Agnaten beizubringen, worin sie bescheinigen, daß durch diese Verpfändung der Betrag der consentirten Schuld nicht überschritten wird.

Die beiden Agnaten haben sich vor Ansstellung dieses Attestes zu überzeugen, daß die einzustragende Schuld zu der Gesammtheit der auf den verschiedenen Stammgutsbesitzungen bereits intabustrten Schuld gerechnet, den Betrag, für welchen der Consens ertheilt ist, nicht überschreitet.

Verweigern die nächsten Agnaten biefes Attest, so kann der Stammgutsbesitzer gegen sie auf ichieds= richterliche Entscheidung (§ 46) provociren und kann das Erkenntniß des Schiedsgerichts, wenn es die Verpfändung für gerechtfertigt erklärt, das Attest der Agnaten ersetzen.

- III. Ist eine Eintragung auf Grund eines Attestes der nächsten Agnaten oder eines schiedsrichterlichen Erkenntnisses einmal ersolgt, so kann sie dem Gläubiger und seinen Nachfolgern gegenüber von keinem Agnaten unter dem Borgeben angegriffen werden, daß das Attest oder der Schiedsspruch mit Unrecht ertheilt sei. Dagegen haftet der Stammgutsbesitzer und die nächsten Agnaten den übrigen Gliedern des Gräslichen Hauses für allen Schaden, welcher daraus entsteht, daß durch ihre Schuld das Stammgut im Widerspruch mit den hausgesetzlichen Bestimmungen belastet worden ist.
- IV. Die verpfändeten Grundstücke haften bem Gläubiger nöthigen Falls für die Hauptschuld und Rebenforderung nach den in dem betreffenden Lande geltenden Grundsätzen, jedoch sollen die Zinsen, für welche das Stammgut verpfändet werden darf, sich niemals höher als auf sechs Arccent für das Jahr belaufen. Ist die Verpfändung einmal gültig geschehen, so soll dem Gläubiger gegenüber kein Einwand daraus entnommen werden, daß der Stammgutsbesitzer nach dem mit den Agnaten vereinbarzten Tilgungsplan zur Abtragung der betreffenden Schuld verpflichtet gewesen wäre.

- V. Läßt ber Stammautsbesiger es burch seine Schulb babin kommen, daß ein zum Stammaut geboriges Grundstud Schulden balber von Gläubigern in Anfpruch genommen wird. fo kann jeder zu unserm Gräflich Stolberg. Bernigerobe'ichen Saufe gehöriger Agnat, sowie die Säupter ber beiden andern Stolberg'ichen Baufer von ihm forbern, bag er bem Stammgut vollen Erfat fur ben baraus entftanbenen Schaden gewähre, und daß er dafür sosort aus seinem Brivatvermögen genügende Sicherbeit ftelle.
- VI. Außerbem foll jeber Diefer Agnaten ermächtigt fein, Die über Die Stammautsgrundstude geführten öffentlichen Grund: ober Spothekenbucher einzuseben, und wenn sich baraus ergeben follte, daß Grundstüde mit mehr Schulden belaftet waren, als wie solches nach ben vereinbarten Tilgungsplanen julaffig ift, fo foll ein Jeber ermächtigt sein, von dem Stammautsbesitzer die Einbaltung des Amortifationepland ju fordern und nöthigen Kalls ein Schiedegericht (§ 46) angurufen.

\$ 7.

Benn es fich ereignen follte, daß die Revenuen des Stammguts fo abnehmen , daß bei aller Sparfamkeit außer dem standesmäßigen Unterhalt für den Besiber und seine Kamilie und außer den barauf rubenben bausgeseklichen Avanagen. Wittbumern und sonstigen Laften, nicht auch noch die Summe aufgebracht werden tann, welche nach bem gwijchen bem Stamnigutsbesiger und ben Agnaten vereinbarten Schuldentilgungeplan in ber betreffenden Beit gur Abtragung ber Stammautefculd ju verwenden ware, fo foll bie zeitweilige Entbindung von Aufbringung eines Theils oder felbst der gangen Summe erfolgen fonnen. Der Stammautsbesitzer bat zu biefem Zwede ben nachften Agnaten (veral. 8 43) ben Nachweis barüber zu führen, daß bie Revenuen nicht ausreichen und hat von ihnen eine in urkundlicher Korm abzugebende Erklärung zu erfordern, worin sie ihn von Ginbaltung bes Tilgungsplans für einen bestimmten, jedes Mal im Boraus nur auf bochtens gehn Rabre zu bemeffenden Zeitraum Beigern fich die nachften Ugnaten, Diefe Erflarung auszustellen, fo fann ber Befiger ichieberichterliche Entscheidung (vergl. § 46) fordern. Erkennt bas Schiedsgericht an, bag bie Revenuen bes Stammguts für die Ginhaltung bes Tilgungsplans mahrend ber nachsten, bochftens auf gebn Jahre gu bemeffenben Reit nicht ausreichen, fo bat diese Entscheidung diefelbe Rraft, wie eine von ben Agnaten beghalb gegebene Erflärung.

§ 8.

Bom Stamm:

Die Rauf-Entschädigungs- und Ablösungsgelber, welche ber Stammautsbesiger nach § 2, § 3 und guts Rapital. § 4 für verkaufte, vertauschte oder expropriirte Stammgutsgrundstücke oder aufgegebene Rechte des Stammguts vereinnahmt, fliegen zu einem besonderen, abgetrennt von ben Revenuen und bem Brivatvermögen bes Stammgutsbesiters zu verwaltenden und zu verwahrenden Stammauts-Rapital, über welches auf Erfordern jedem von uns ober unserer successionsberechtigten volliährigen Rachkommen Rechnung gelegt werben ning.

Der Stammgutsbesiger ift verpflichtet, soweit als thunlich biefes Kapital nach gewiffenhaftem Er= meffen jum Antauf von Grunbfluden fur bas Stammaut ju verwenden, ober bamit etwaige auf bem Stammaut rubende Servituten oder Reallasten abzulösen. Der Rustimmung ber nächsten Agnaten (vergl. § 43) und, wenn ein volljähriger und verfügungsfähiger Erbgraf vorhanden ift, der Buftimmung besselben bedarf es, wenn das Stammauts-Rapital verwandt werden foll, um Stammautsschulden abzustoßen, und haben bann bie nächsten Agnaten Sorge zu tragen, bag ber früher aufgestellte Tilgungeplan enisprechend abgeändert wird.

Ferner ift die Zustimmung der nächsten Agnaten und, wenn ein volljähriger und verfügungsfähiger Erbgraf vorhanden ift, die Zustimmung deffelben einzuholen, wenn Stammguts-Rapitalien gur M. 3. 19

Ueberwindung außerordentlicher Ungluchfälle (vergl. § 5 pos. II), oder zu erheblichen Berbefferungen bes Stammguts verwendet werben follen, und haben in diefen beiden Fällen die nachsten Agnaten gu= por einen Blan darüber zu vereinbaren, wie die verbrauchten Kapitalien aus den Revenüen des Stamm= guts mit jährlich wenigstens zwei Brocent ber entnommenen Summe wieber angesammelt werben follen und fie haben bemnachft auf die Ginhaltung Diefes Blanes, nöthigenfalls burch Anrufung bes Schieds= gerichts zu bringen.

Soweit das. Stammguts-Rapital biefen Reftfetzungen gemäß keine Berwendung findet, ift es nach ben in Breugen für Mündelgelber geltenben Grundfagen zu belegen. Die bavon auffommenben Rinfen steben als Revenuen bes Stammauts bem. Besiter besselben zu.

Die Gräfliche Bibliothet, die Münzsammlung und die Naturaliensammlung in Wernigerode, ferner Bon ben bebie in ber dortigen Gewehrkammer befindlichen Waffen, sowie die Archive unseres Hauses in Bernige- Gtanmgut gerode, Gebern und Schwarza und ber Antheil unseres Hauses an dem Archive zu Ortenberg find den Bestimmungen unserer Borfahren gemäß Zubehör bes Stammguts und unveräußerlich, jedoch was die Schwarze und Birkfamkeit dieses Berbots gegen Dritte betrifft, nur insofern, als die Landesgesetze ein foldes in Beziehung auf bewegliche Sachen zulaffen.

hörigen und § 18.

- Auch die auf den Stammautsbesitzungen befindlichen Bilber unserer Ahnen sollen in gleicher Beile, Etwaige in der Bibliothek befindliche Doubletten konnen auf Anordnung bes Stammgutsbesigers zum Rugen der Bibliothet veräußert werden.

§ 10.

Das Mobiliar in den zum Stammgut gehörigen Schlöffern, einschließlich bes Weißzeuges, ber Betten und des Ruchengeraths, die Livreen der Dienerschaft, die Inventarien der jum Stammaut ge= hörigen Landguter, Forften, Bergwerke, gewerblichen Anlagen, Marftalle, Garten, ber Sagerei und ber Beidäftsräume ber Beborben find zwar ber freien Berfügung bes jedesmaligen Stammgutsgefibers unterworfen, jedoch wird derfelbe Sorge tragen, daß Alles in zwedmäßigem und ftanbesgemäßem Ruftande und entsprechender Bollständigkeit erhalten wird. Insbesondere ift berselbe verpflichtet, ein voll= ftandiges Silbergerath zu erhalten, und zwar foll bas Silbergewicht beffelben wenigstens Drei hundert Rilogramm betragen.

Beim Tode eines Stammautsbesiters geht bas gesammte vorhandene Inventar und Mobiliar, wie es oben naber bezeichnet ift, soweit er nicht fraft seines Dispositionerechts testamentarisch barüber verfügt hat, als Rubehör des Stammguts auf den neuen Stammgutsbesiter über. Rur basienige. welches in unmittelbarem perfonlichem Gebrauch bes Borgangers, seiner Gemablin und Rinder gestanden bat, namentlich das Mobiliar ber von ihnen benutten Wohn- , Arbeits- und Schlafzimmer, foll als Theil seines Brivatvermögens angesehen werden.

§ 11.

Bon ber Aus: Der Stammautsbefiger fann von ben Brivaterben feines Borgangers forbern, daß ibm mit bem einanderfet-Stammgut ein baares Betriebs-Kapital von insgesammt 300 000 M., buchstäblich: Dreihunderttausend bem Stamm= Mark, überlaffen, ober, falls foldes nicht in ben Raffen vorhanden ift, in sicheren, fofort realisirbaren gut und bem Brivatver= Forderungen jum Courswerthe berfelben überwiesen werde. mogen bes Im Uebrigen gehören bie gur Beit des Besithwechsels in den verschiedenen Graffichen Kaffen por: Stammguts:

bandenen baaren Gelder und Werthpapiere, foweit fie nicht jum Stammguts-Rapital (vergl. § 8) ge- § 11 bis § 19.

hören, zum Privatvermögen des letten Besitzers, zu welchem auch sämmtliche nicht zum Stammguts-Kapitale gehörige Forderungen desselben und die beim Besitzwechsel vorhandenen Ausstände der einzelnen Gräflichen Administrationen zu rechnen sind.

Damit jedoch durch zu schleunige Beitreibung solcher Ausstände nicht in nachtheiliger Weise auf den Geschäftsbetrieb eingewirkt werde, sollen alle solche Ausstände für deren Abtragung und Berzinsung zu vier Prozent der neue Stammgutsbesiger Gewähr zu leisten verspricht, bis nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage des Besitzwechsels an, creditirt werden.

§ 12.

Die sämmtlichen beim Besitzwechsel auf den zum Stammgut gehörigen Gütern, Forsten, Bergswerken und gewerblichen Etablissements vorhandenen unveräußerten Vorräthe von Erzeugnissen und Masterialien gehen mit dem Stammgut unmittelbar, und ohne daß es einer Uebergabe bedarf, auf den neuen Stammgutsbesitzer über.

§ 13.

Die sämmtlichen Beamten und Diener eines Stammgutsbesißers, soweit sie nicht etwa ausdrücklich zur Verwaltung des Privatvermögens, oder zu Dienstleistungen bei der Gemahlin oder den Kindern des Stammgutsbesißers angenommen sind, oder nur in den nicht zum Stammgut gehörigen Gütern oder Häusern Verwendung gefunden haben, treten mit dem Tode des Stammgutsbesißers unmittelbar in die Dienste seines Nachfolgers ein, der alle ihnen gegenüber eingegangenen Verpstichtungen übernimmt.

Sbenso hat er die Pensionen zu entrichten, welche frühere Stammgutsbesitzer für die gräflichen Beamten und für solche Personen ausgesetzt haben, die in den personlichen Diensten von Gliedern des Gräflichen Hause gestanden haben. Hiervon machen nur die Pensionen solcher Beamten eine Ausenahme, welche blos zur Verwaltung des Privatvermögens eines Stammgutsbesitzers gedient haben, ins dem die Berpslichtung zur Zahlung verselben lediglich auf die Privaterben übergeht.

Wegen der laufenden Gehalts- oder Pensionsperiode sinden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung. Die Beamten haben ihr Amt nach eingetretenem Besitzwechsel im Namen und für Nechnung des Nachfolgers in Gemäßheit ihrer seitherigen Instruktionen fortzuführen, die sindere Beisungen erhalten.

§ 14.

Diejenigen rechtlichen Verpflichtungen, welche ein Stammgutsbesißer mit Rücksicht auf die ihm zustehende Verwaltung in der Grafschaft Wernigerode, im Amt Hohnstein, in der Herrschaft Gedern, im Gebiet von Schwarza, oder auf den zum Stammgut gehörenden Gütern durch Zusicherung von Gehältern oder Pensionen an Kirchen- und Schuldiener, von Beiträgen zur Ginrichtung oder Unterhaltung gemeinnütziger Austalten und Communicationsmittel, oder zu den Communalkassen eingegangen ist, sollen als Belastungen des Stammguts gelten und daher von dem Nachfolger übernommen werden.

Sollte jedoch durch derartige freiwillig übernommene Verpstichtungen der gesammte, nach Abzug der Zinsen für die Stammgutsschulden, der demselben aufgelegten Witthümer und Apanagen und der unvermeidlichen Verwaltungskoften verbleibende Reinertrag des Stammguts erweislich um mehr als ein Zehntel verringert werden, so soll der Nachfolger die Vefugniß haben, die ihm auf Grund dieses Paragraphen obliegenden Leistungen derartig verhältnißmäßig heradzusetzen, daß er jährlich nur ein Zehntel des Reinertrages des Stammguts für solche Leistungen zu verwenden braucht.

§ 15.

Der Stammgutsbesitzer hat die Kosten ber standesmäßigen Beerdigung seines Vorgängers zu tragen. Ferner ist auf seine Kosten ber Haushalt für die Gemahlin und die Kinder seines Vorgängers noch drei Monate lang fortzusetzen.

§ 16.

Der Stammgutsbesiger muß das Privatvermögen seines Vorgängers auf Erfordern von allen Schulden befreien, für welche das Stammgut in Gemäßheit von § 6 verpfändet ist, und deren Abstragung der Vorgänger nach dem vereinbarten Tilgungsplan (vergl. § 5 und § 7) noch nicht hat vorzunehmen brauchen. Ferner muß er dasselbe von allen künftig zu ersüllenden Verpflichtungen befreien, welche der Vorgänger mit Bezug auf die Verwaltung des Stammguts eingegangen ist.

Der Nachfolger kann jedoch, abgesehen von den in § 14 erwähnten Fällen, die Uebernahme derartiger Verpflichtungen ablehnen, soweit sie von dem Vorgänger erweislich nur in freigebiger Absicht eingegangen sind oder soweit sie den Ertrag des Stammguts noch für länger als ein Jahr belasten, während die Gegenleistungen bereits vollständig oder zu einem unverhältnißmäßigen Theile von dem Vorgänger vereinnahmt sind.

In laufende Pacht= und Miethsverhältnisse, welche der Stammgutsbesitzer für eine bestimmte, den Beitraum von achtzehn Jahren nicht übersteigende Zeitdauer über Theile des Stammguts abgeschlossen hat, tritt jedoch der Nachfolger unmittelbar ein, auch wenn der Pacht= oder Miethpreis schon im Boraus erhoben sein sollte. Er hat dann aber den Privaterben gegenüber einen Anspruch auf Herauszahlung eines verhältnismäßigen Antheils an dem erhobenen Pacht oder Miethpreis.

§ 17.

Wenn die Schulden, für welche die Stammgutsgrundstücke zur Hypothek gestellt sind, nicht den Betrag erreichen, welcher nach den mit den Agnaten getroffenen Vereinbarungen zur Zeit als Stammsgutsschuld gilt (vergl. § 5 und § 7), so können die Privaterben von dem Nachfolger fordern, daß er ihnen entweder zur Ausgleichung der Differenz andere Nachlaßschulden zum Betrage derselben abnehme, oder daß er, wenn die Nachlaßschulden sich nicht so hoch belausen, oder, wenn der Nachfolger dies vorziehen sollte, den Betrag der Differenz nach vorausgegangener beiden Theilen zustehender Kündigung baar herausbezahle und dis dahin mit jährlich fünf Procent verzinse.

§ 18.

Die zur Zeit des Besithwechsels bei den einzelnen Gräslichen Administrationen und Kassen vorshandenen Passiva sind, soweit nicht die Boraussetzungen des § 14, des § 16 oder § 17 vorliegen, aus dem Privat-Nachlaß des seitherigen Besitzers zu decken. Sind die Schulden für Gegenleistungen eingegangen, welche ganz oder zum Theil dem neuen Stammgutsbesitzer gegenüber erfüllt werden, so hat dieser die gesammte Schuld resp. einen entsprechenden Theil derselben zu übernehmen. Desgleichen hat der neue Stammgutsbesitzer dem Privatvermögen die Summen zu ersetzen, die zur Zeit des Besitzwechsels bereits für solche contractliche Leistungen gezahlt sind, welche erst nach dem Besitzwechsel zur Erfüllung kommen.

§ 19.

Die Privaterben des Stammgutebesiters können der Regel nach keinen Ersat für Verbesserungen oder Zuwendungen fordern, welche ihr Erblaffer dem Stammgut aus den Revenüen desselben oder aus seinem Privatvermögen verschafft hat.

Will ein Stammgutsbesitzer seinen Privaterben diese Besugniß in Betreff einzelner Berwendungen wahren, so hat er in berselben Weise zu verfahren, als wenn er Schulden auf das Stammgut legen will; je nachdem also diese Aufwendungen gemacht werden, um die Folgen von außerordentlichen Ungludsfällen abzuwenden, ober fie nur den Zwed haben, das Stammgut zu verbeffern, bedarf er bazu der Zustimmung der nächsten Agnaten resp. des Erbgrafen (vergl. § 5 pof. 11.) oder der Zu= stimmung aller Agnaten des Wernigerode'ichen hauses und der häupter der andern Stolbergichen Baufer (vergl. § 5 'pof. III.); auch ift bie jahrliche Amortisation ber aufgewendeten Summe aus ben Nevenuen bes Stammguts in entsprechender Beise ju regeln.

Wegen Deterriorationen bes Stammguts fann ber Nachfolger nur fo weit Ansprüche an bie Privaterben erheben, als die Verschlechterung auf einer Zuwiderhandlung gegen das hausgesetliche Berbot von Beräußerungen und gegen die in Betreff bes Schuldenwesens getroffenen Bestimmungen beruht. Er kann insbesondere die Befreiung des Stammguts von allen solchen Schulden sordern, welche barauf in Wiberspruch mit ben vereinbarten Tilgungsplanen (§ 5 und § 7) haften.

§ 20.

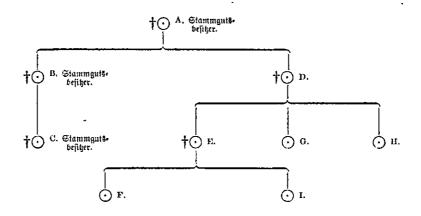
Lon den Apa= nagen, Geld: § 20 bis § 23.

I. Die jährliche Apanage, welche von bem Stammgutsbesiter nach ben bestehenden hausgeseten beputaten und an jeden nicht zur Succession in das Stammgut gelangten Sohn eines Stammautsbesigers resp. an Witthumern, deffen männliche Descendenz in vierteljährlichen Raten postnumerando zu zahlen ist, wird unter Wegfall bes nach dem Testament des Grafen Christian Friedrich vom 18. December 1815 zu zahlen gewesenen Ginen Procent von der Rhein-Octroi-Rente auf 8000 M., buchftäblich: Achttaufend Mark erhöht.

Die Bestimmung in Artikel 8 der Brimogenitur-Ordnung vom 21. Mai 1738 über die Erhöhung ber Apanagen bei dem Anfall der Graffich Stolberg Stolberg und Stolberg - Rofla'ichen Befitzungen werben bemgemäß bahin modificirt, daß die Apanagen sich in solchem Falle auf 16 000 M., buch= stäblich: Sechszehntausend Mark belaufen sollen.

II. Stirbt ein Erbgraf, ohne in den Besit bes Stammguts gelangt ju fein, so bat sein altester Sohn refp. beffen Nachfolger, nachdem er bemnächst in ben Besit bes Stammguts getreten ift, jedem seiner Brüder resp. beren mannlichen Nachkommen eine volle Apanage, wie solche sub 1 festgeset ift, zu zahlen.

III. Geht ber Besit bes Stammguts wegen Mangels männlicher Descenden, bes letten Besiters auf ein Glied einer apanagirten Linie über, so find die Apanagen dieser Linie fortan fo zu regeln. als ob icon ber Begründer und beffen erftgeborne mannliche Nachkommen Stammgutsbesitzer gewesen seien. Das möge folgendes Beispiel veranschaulichen.



№ 3.

23

Geht der Besitz des Stammguts nach dem Tode von C. auf F. über, so treten an die Stelle der einen von der Linie des D. seither bezogenen Apanage drei neue Apanagen. Da es nämlich nun so angesehen werden soll, als ob schon D und nach ihm E. Besitzer des Stammguts gewesen wären, so erhalten G., H. und 1. volle Apanagen zum Betrage von je 8000 Mark.

IV. Die Descendenz des Sohnes eines Stammgutsbesitzers, sowie die Descendenz des Sohnes eines Erbgrafen bildet jedesmal einen besonderen Zweig unseres Hauses, welcher so lange in dem Bezuge der Apanage seines Begründers verbleibt, als er noch durch männliche successionsfähige (vergl. § 35) Glieder vertreten wird. Sind keine solche mehr am Leben, so bleibt eine Verpflichtung des Stammsgutsbesigers zur Zahlung der Apanage nur soweit bestehen, als noch ein nach § 22 darauf gelegtes Witthum vorhanden ist.

V. Die Succession der männlichen Descendenten in die Apanage ihres Ascendenten erfolgt, soweit sie nicht durch ein in Gemäßheit von § 22 auferlegtes Witthum zeitweilig suspendirt wird, nach dem reinen Linealsostem und findet eine Bevorzugung der Erstgeburt nicht statt.

§ 21.

Jebe aus einer als standesgemäß anerkannten Che (vergl. § 44) entsprossene unvermählt gebliebene Gräsin zu Stolberg. Wernigerode erhält von dem Stammgutsbesitzer und zwar von dem Zeitpunkt des Todes ihres Vaters an ein in vierteljährigen Raten postnumerando zahlbares Geld-Deputat und zwar die Töchter eines Stammgutsbesitzers oder eines nicht zur Succession in das Stammgut gelangten Erbgrafen zum Betrage von 1200 Mark, buchstäblich: Zwölfhundert Mark, die Töchter eines apanazairten Grafen zum Betrage von 600 Mark, buchstäblich Sechshundert Mark.

Sind die sammtlichen, zu einem Zweige gehörigen männlichen Glieder verstorben, so wird bas Geldbeputat ber dann noch vorhandenen weiblichen unverheiratheten Glieder dieses Zweiges auf 1200 Mark, buchstäblich: Zwölfhundert Mark erhöht.

Desgleichen wird das Deputat der unverheiratheten Schwestern eines Stammgutsbesitzers auf 1200 Mark, buchstäblich: Zwölfhundert Mark erhöht und behält diese höhe auch nach dem Tode des Stammgutsbesitzers.

§ 22.

Der Wittwe eines Stammgutsbesitzers, welche mit ihm in einer als standesmäßig anerkannten She gelebt hat, muß von dem jedesmaligen Besitzer des Stammguts ein Witthum von 18000 Mark, buchstäblich: Achtzehntausend Mark, und eine standesmäßig eingerichtete und meublirte Wohnung innershalb der zum Stammgut gehörigen Besitzungen gewährt werden.

Der Wittwe eines Erbgrafen muß ein Witthum von 12000 Mark, buchstäblich: Zwölftausenb Mark gewährt werden, soweit ihr solches durch die vor Eingehung der Che mit Genehmigung des das maligen Chefs des Gräflichen Hauses abgeschlossenen Chepacten zugesagt ist.

Gin gleiches Recht soll die Wittwe eines Grafen haben, welcher zur Zeit der Eingehung der Che der präsumtive nächste Rachfolger des damaligen Stammgutsbesitzers war.

Jeder Graf zu Stolberg-Wernigerode kann bei Eingehung einer als standesmäßig anerkannten She (vergl. § 44) durch Shepacten seiner Wittwe den dritten Theil derjenigen Apanage, welche er zur Zeit seines Todes aus dem Stammgut beziehen wird, als Witthum aussetzen.

Er hat hiervon dem Stammgutsbesiger unter Borlegung der Chepacten Anzeige zu machen, widzigenfalls nach seinem Tode die ganze Apanage so lange rechtsgültig an die Agnaten, welche in die selbe nach § 20 succediren, gezahlt werden kann, bis ein Anerkenntniß derselben über die gültige Constituirung des Witthums beigebracht ist.

Der Anspruch der Wittmen auf das Witthum erlischt jedes Mal mit ihrer Wiederverheirathung.

§ 23.

Kür die regelmäßige Rablung der dem Stammaut bausverfaffungsmäßig aufgelegten Witthumer-Apanagen, Deputate und Ausstattungen von Töchtern baften nicht nur die gesammten Revenüen aller jum Stammaut icon jest geborigen, ober bemielben fünftig zuzuschlagenden Grundstude, sondern jeber Stammautsbesiter ift auch mit seinem Brivatvermogen für Die richtige Rahlung Dieser Witthumer, Apanagen und Ausstattungen, soweit sie während seiner Besitzeit fällig werden, verpflichtet.

Dagegen haben die Anhaber von Hopothekenforderungen, für welche bas Stammgut schon jett hastet, oder welche ihm in Gemäßheit von § 5 und § 6 aufgelegt sind, einen Anspruch barauf, daß ibre Korderungen, auch wenn sie fpater zur bppothekarischen Gintragung gelangt find, den Witthumern und Apanagen vorgeben.

Bei Beräußerungen einzelner Theile bes Stammauts, welche ein Stammautsbesiter in Gemäßheit von § 2. § 3 ober § 4 vornimmt, boren bie veräußerten Theile auf, für die Bitthumer und Apa= nagen zu baften.

§ 24.

Bon der Haus= ftiftuna.

Bugleich mit diesem Hausstatt foll eine Stiftung ins Leben treten, welche unter bem Namen: 24 bis 836, "Gräflich Stolberg-Wernigerode'ichen Hauftiftung" bazu bienen foll, ben einzelnen Gliebern unferes haufes und den von folden hinterlaffenen Wittwen, falls fie mit diesen in einer als standesmäßig anerkannten Che gestanden haben (vergl. § 44), jabrliche Geldrenten und fonftige Bufchuffe ju gemahren.

> Diese Stiftung soll Eigenthum unseres haufes fein, fie wird von bem jedesmaligen Chef bes Sauses verwaltet und nach Außen bin und namentlich vor Gericht vertreten. Kallen der Stiftung Geschenke ober Bermächtniffe zu, so können sie vom Chef bes hauses Ramens beffelben acceptirt wer-Er selbst kann durch einseitige Erklärungen Ruwendung an die Stiftung machen, und folche follen als perfect gelten, fobalo fie jur Kenntnig ber beiden anderen Mitglieder bes Curatoriums gebracht find.

§ 25.

Am Laufe des Kalenderjahres, in welchem dieses Hausstatut rechtsverbindlich wird (vergl. § 48), zahlt der Stammgutsbesiher an die Hausstiftung ein Grund-Kavital von 600 000 Mark, buchstäblich: Sechshunderttaufend Mark. Kerner soll ber jedesmalige Stammautsbesiter zu folgenden bauernden Leistungen an die Sausstiftung verpflichtet fein, nämlich:

- 1) so lange bis bas Kapital ber Stiftung auf ben Betrag von 3 000 000 Mark, buchftäblich: Drei Millionen Mart, angewachsen ift, jur Zahlung eines jährlichen festen Buschuffes von 15000 Mark, buchstäblich: Kunfzehntausend Mark;
- 2) soweit es erforderlich ist, damit die den einzelnen, dazu berechtigten Angehörigen des Gräf= lichen Saufes nach § 28 zu gablende Jahresrente ben Minimalbetrag von 2000 Mart, buchstäblich Zwei Tausend Mark, für die männlichen Kamilienglieder und deren Wittwen, und von 600 Mark, budftablich: Sechshundert Mark, für die unverheiratheten Gräfinnen erreicht, einen Bedürfnifguichuß bis zur Sobe von jährlich 30 000 Mart, buchstäblich: Dreißigtaufend Mark.

Diefe Ruschuffe sind zum ersten Male im Laufe bes Ralenderjahres zu gablen, welches bem Gintritt ber Rechtsverbindlichkeit biefes Hausftatuts (vergl. § 48) folgt.

§ 26.

Das Kapitalvermögen ber Stiftung barf, so lange noch Angehörige bes Gräflich Stolbergs Wernigeröbe'schen Hauses vorhanden sind, nicht angegriffen oder zu einem anderen als dem in § 24 angegebenen Zweck der Stiftung benutt werben.

Das Kapitalvermögen wird gebildet:

1) burch bas in § 25 ermähnte Grundfapital von 600 000 Mart;

2) burch etwaige Schenkungen und Bermächtnisse, welche ber Stiftung zugewendet werden, falls nicht ein Anderes bei den Zuwendungen bestimmt ist;

3) durch bie in Gemäßheit von § 30 für die jungern Glieder bes haufes angesammelten und bemnächst der hausstiftung heimfallenden Specialfonds;

4) durch Zuschlagung der für eine Wittwe ausgesetzten und ihrer anderweiten Bermählung balber nicht zur Auszahlung gelangten Jahrebrente (vergl. § 29);

5) burch Zuschlagung bes vierten Theils ber von bem Kapitalvermögen jährlich aufkommenden Zinsen.

Wenn das Kapital den Beirag von 3 000 000 M. buchstäblich: Drei Millionen Mark erreicht hat, so hat der Chef des Hauses eine Beschlußfassung der vollsährigen, männlichen Glieder unseres Hauses darüber herbeizuführen, ob und in welchem Umfange noch eine weitere regelmäßige Bersmehrung des Stiftungs-Kapitals stattfinden soll. Die Entscheidung der Mehrheit ist dann für alle Glieder des Hauses rechtsverbindlich. Diejenigen, deren Aufenthalt nach einer Bescheinigung der beiden nächsten Agnaten (cfr. § 43) unbekannt ist, bleiben bei dieser Beschußfassung underücksichtigt.

§ 27.

Die Stiftungs-Rapitalien sind nach den in Preußen für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Grundsägen zinsdar zu belegen. So lange jedoch, als höhere oder eben so hohe Stamms gutsschulden vorhanden sind (vergl. §§ 5 bis 7), können die Stiftungs-Kapitalien von dem Stamms gutsbesitzer darlehnsweise benutzt werden. Er hat sie dann der Stiftung jährlich mit fünf vom Hundert zu verzinsen; in die öffentlichen Grunds und Hyposhekenbücher des Stammguts werden sie nicht eingetragen.

Dagegen mindert sich die Summe, für welche er nach § 6 'das Stammgut verpfänden kann, um ben Betrag ber von ihm benutzen Stiftungs-Kapitalien.

§ 28.

Die Einnahmen der Hankstiftung werden, soweit sie nicht nach § 26 zum Kapital zu schlagen sind, jährlich unter die berechtigten Glieder des Hauses nach Köpsen und unter den im § 31 näher geregelten Zuschußsonds dergestalt vertheilt, daß jede unverheirathete Gräsin immer nur drei Zehntel von dem Betrage erhält, welchen ein männliches Familienglied oder die Wittwe eines solchen und der Zuschußsonds als Nente beziehen. Die einzelnen Nenten sollen sich nicht unter 2000 Mark, buchstäblich: Zwei Tausend Mark für je ein männliches Familienglied, für je eine Wittwe und sür den Zuschußsonds, und nicht unter 600 Mark, buchstäblich: Sechshundert Mark sür je eine unverheirathete Gräsin belausen. Sollten einmal die Sinnahmen der Hausstiftung einschließlich des vom Stammgutsbesigter nach § 25 pos. 2 zu zahlenden vollen Bedürsnißzuschusses nicht ausreichen, um an alle Berechtigte und an den Zuschußsonds die Minimalrente von 2000 resp. 600 Mark gewähren zu können, so sollen die ihrer Gedurt nach jüngsten Glieder des Hauses so lange von dem Bezug der Nente ausegeschlossen sein, bis es durch Vermehrung der Sinnahmen oder durch Ausscheiden anderer im Bezug

ber Rente gewesenen Glieber möglich wird, sie und zwar in der durch ihre Geburtszeit bestimmten Reihenfolge in den Genuß der Rente eintreten zu lassen. Den Rest, welcher sich bei Bertheilung der Minimalrenten an die ältern Glieder des Hauses ergeben hat, erhält das älteste derjenigen Glieder, welche von dem Bezug der vollen Rente einstweisen ausgeschlossen sind.

§ 29.

Die Theilnahme an der Nentenzahlung beginnt für die jett vorhandenen Glieder und Wittwen bes Gräflichen Hauses mit dem Kalenderjahr nach dem Eintritt der Nechtsgültigkeit des Hausstatuts (vergl. § 48) und für jedes künstig geborne Familienglied am 1. Januar, nachdem ein amtliches Attest über seine Geburt an den Chef des Hauses gelangt ist (vergl. § 39).

Beim Tode eines Gliebes des Gräflichen Hauses resp. einer Wittwe wird die Rente für das . laufende Kalenderjahr fort' entrichtet.

Die Wittwe eines verstorbenen Familiengliedes tritt mit dem Beginn des nächsten Kalenderjahres an die Stelle ihres verstorbenen Gemahls in den Bezug der Nente.

Schreitet sie zur anderweiten Ghe, so erlöscht damit ihr Anspruch auf die Rente. Die für sie im laufenden Jahr berechnete, noch nicht zur Auszahlung gelangte Rente wächst dem Kapital-Bermögen der Stiftung (vergl. § 26) zu. Eine seither unvermählte Gräfin bleibt für das Jahr, in welchem sie sich vermählt, noch in Bezug ihrer Rente.

§ 30.

Den Gliedern unseres Hauses, welche das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, und den Wittwen berselben wird die ihnen zustehende Jahresrente alljährlich ausgezahlt.

Dagegen soll die Rente der jüngeren Familienglieder der Regel nach zunächst kapitalisirt werden, und es wird deshalb aus derselben für jedes von ihnen ein Specialfonds gebildet werden, welcher von dem Chef des Hauses in Gemäßheit von § 24 und § 27 zu verwalten und zinsbar zu belegen ist. Die davon aufsommenden Zinsen sind der Regel nach alljährlich dem betreffenden Specialfonds wieder zuzuschlagen.

Im Einzelnen wird Folgendes bestimmt:

- 1) Bis zum 31. December bes Jahres, in welchem das betreffende Familienglied das vierzehnte Lebensjahr vollendet, wird die Rente niemals ausbezahlt, sondern immer zu bem bestimmten Specialfonds genommen.
- 2) Für die Zeit vom 1. Januar nach dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr bis zum 31. December des Jahres, in welchem das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt wird, erhalten die einzelnen Familienglieder höchstens die Hälfte der Rente ausbezahlt und zwar nur dann, wenn der Bater oder der Bormund solches ausdrücklich beantragt und die unvermählten Gräfinnen außerdem nur dann, wenn deren Bater bereits verstorben ist.
- 3) Rach dem ein und zwanzigsten Lebensjahr tritt jedes männliche Familienglied in den Genuß der vollen Rente und des ganzen Zinsenertrages seines Specialfonds. Dieser Specialfonds selbst ist aber auch fernerhin bei dem Kapital der Hausstiftung zu verwalten.
- 4) Wenn jedoch ein mehr als ein und zwanzig Jahre alter Graf sich selbständig etabliren will, so kann ihm mit Zustimmung des Curatoriums (vergl. § 32) die Hälfte des für ihn angesammelten Specialfonds ausgezahlt werden.

Nach dem 31. December des Jahres, in welchem ein Graf das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, muß ihm auf seinen Antrag die Hälfte dieses Fonds ausgezahlt werden, wenn dies nicht schon geschehen sein sollte.

M. 3.

- 5) Nach dem ein und zwanzigsten Lebensjahr treten die Gräsinnen, so lange sie unvermählt bleiben, zwar in den Bezug der Rente; dagegen werden die Zinsen des für sie angesammelten Specialfonds noch bis zum 31. December des Jahres, in welchem sie das dreißigste Lebensjahr vollenden, zu dem Specialfonds geschlagen. Dann erst treten sie in den Genuß der Zinsen ihrer Specialsonds und auf ihren Antrag muß ihnen die Hälfte dieser Fonds ausgezahlt werden.
- 6) Bermählt sich eine Gräfin und erlöscht somit ihr Anspruch auf den Fortbezug der Nente (cfr. § 29), so wird ihr die Hälfte des für sie angesammelten Specialfonds ausgezahlt. Bon der andern Hälfte, welche bei dem Kapital der Hausstiftung verwaltet wird, werden ihr die Zinsen lebenslänglich ausgezahlt.
- 7) Die für die einzelnen Familienglieder gebildeten Specialfonds fallen, soweit sie nicht in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu Lebzeiten der betreffenden Glieder zur Auszahlung gelangt sind, mit ihrem Tode dem Kapital-Bermögen der Hausstiftung zu (vergl. § 26). Soweit das betreffende Familienglied bereits zur Hebung der Erträge seines Specialfonds gelangt war (vergl. pos. 2, 3 und 5), gehören die Erträge des Specialfonds in dem Kalenderjahr, in welchem der Tod erfolgt, zum Nachlaß des betreffenden Familienzgliedes.

§ 31.

Der Zuschuffonds, der alljährlich ans den Einnahmen der Hausstiftung eine der Jahresrente eines männlichen Familiengliedes gleichkommende Summe erhält (cfr. § 28), bildet einen Theil der Hausstiftung und wird, wie diese, jedoch getrennt vom Hauptsonds und den in § 30 erwähnten Specialsonds, verwaltet.

Er soll dazu dienen, einzelnen Gliedern des Hauses, oder deren Wittwen, für die es nach ihren besonderen Verhältnissen wünschenswerth ist, einmalige oder fortlaufende Zuschüsse zu ihren Renten zu gewähren. Vorzugsweise soll dieser Fonds, soweit seine Jahreseinnahmen dazu hinreichen, denjenigen Gliedern des Hauses, welche die bis dahin von ihnen thatsächlich bezogenen Apanagen oder Apanagentheile fortan mit anderen Berechtigten theilen mussen, Ersat für den dadurch erwachsenden Ausfall geswähren.

Das Curatorium der hausstiftung (vergl. § 32) entscheidet darüber, wie die Jahreseinnahmen des Zuschuhfonds verwendet werden sollen. Die Zuschuffe durfen nicht als erbliche Renten, sondern höchstens auf die Lebensdauer des Empfängers bewilligt werden.

Soweit ein Bedürsniß zur Gewährung von Zuschüssen nicht vorhanden ist, werden die Jahreseinsnahmen und etwaige der Hausstiftung für diesen Fonds gemachte Schenkungen oder Vermächtnisse zum Kapital des Zuschußfonds geschlagen. Hat dieses Kapital den Betrag von 150000 Mark, buchstäblich Hundertfünszigtausend Mark, überschritten, so kann das Curatorium in besonders dringenden Fällen neben den Jahreserträgen auch den Kapitalüberschuß theilweise oder ganz verwenden, um einzelnen Gliedern des Hauss dauses oder deren Wittwen größere Beihülsen zu gewähren.

§ 32.

Das Curatorium, dem die Beschlußfassung über die Verwendung des Zuschußfonds (vergl. § 31), sowie die Mitwirkung bei Auszahlung des Specialfonds (vergl. § 30 pos. 4) und die Controle über die gesammte Hausstiftung (vergl. § 33 und 34) zusteht, wird von dem Chef des Hauses, als Vorsstehem, und von zwei männlichen Gliedern unsers Hauses gebildet. Lettere, sowie für Behinderungsfälle ein erster und zweiter Stellvertreter, werden von allen vollsährigen männlichen Gliedern desselben

auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl erfolgt mittelft schriftlicher Abstimmung, zu welcher der Chef bes Hauses die Wahlberechtigten schriftlich auffordert, durch einfache Majorität.

Diejenigen Glieder, deren Wahlstimmen binnen sechs Wochen nach Absendung der Aufforderung bei dem Chef des Hauses nicht eingegangen find, nehmen keinen Antheil an der Wahl.

Der Zeitpunkt, wann die Aufforderung abgesandt ist, und die Thatsache, daß eine Wahlstimme nicht rechtzeitig bei dem Chef des Hauses eingegangen ist, wird erforderlichen Falls durch dessen Cr-klärung sestgestellt. Bei der' Wahl genügt relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Chef des Hauses zu ziehende Loos.

Die Beschlußfassung des Curatoriums erfolgt auf Aufforderung des Chefs des Hauses im Wege der Correspondenz oder in mündlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit.

§ 33.

Innerhalb ber ersten brei Monate eines jeden Jahres wird der Chef des Hauses einen Boransichlag aufstellen lassen, aus welchem sich ergibt die Höhe der Einnahmen, auf die in dem laufenden Jahre für die Hausstiftung zu rechnen ist, die Anzahl der zum Empfang einer Nente Berechtigten und die sich hiernach ergebende Höhe der Renten des hetreffenden Jahres. Dieser Boranschlag wird den beiden anderen Mitgliedern des Curatoriums durch die Post mittelst eingeschriebener Briefe zugefertigt.

Wird von ihnen ein Einspruch binnen vier Wochen nach Absendung derselben nicht erhoben, so gilt er als festgestellt und bildet für das laufende Jahr die Grundlage für die Höhe der Renten. Ueber etwaige Sinwendungen der Mitglieder des Curatoriums entscheidet, wenn nicht im gütlichen Wege Verständigung erzielt werden kann, das Schiedsgericht (vergl. § 46).

§ 34.

In den ersten drei Monaten jeden Jahres ist eine vollständige Rechnung über die Hausstiftung und die zu ihr gehörigen Specialfonds und den Zuschußsonds zu legen. Dieselbe kann von jedem Gliede des Hauses eingesehen werden. Außerdem ist vom Chef des Hauses den beiden andern Mitzgliedern des Curatoriums binnen gleicher Frist je eine summarische Uebersicht über die Ergebnisse des verstossenen Jahres mitzutheilen, aus welcher zu ersehen ist, wie hoch sich das Stiftungskapital, die einzelnen Specialsonds und der Zuschußsonds beim Beginn und beim Ende des Jahres belausen haben, auf welche Weise sie vermehrt oder vermindert und wie sie angelegt sind.

Jedem einzelnen Gliebe des Hauses, für welches ein Specialfonds gesammelt ist, resp. bem Bater oder Bormunde desselben, ist die entsprechende Mittheilung über seinen Specialfonds' zu machen.

Etwaige Sinwendungen, welche von den Mitgliedern bes Curatoriums oder ben Betheiligten gegen bie Rechnungen erhoben werden, sind, soweit nicht eine gutliche Berftandigung darüber zu erzielen ift, por bem Schiedsgerichte (vergl. § 46) zum Austrag zu bringen.

§ 35.

Der Stammgutsbesitzer und ber Erbgraf nehmen an den Revenüen der Hausstistung keinen Antheil.

Sind bereits Specialfonds für sie angesammelt, wenn sie zum Besitz des Stammguts resp. zur Stellung des Erbgrafen gelangen, so fallen diese dem Stiftungskapital (vergl. § 26) zu. Sollte sich jedoch die Anzahl der zum Empfang von Renten Berechtigten bis auf drei vermindern, so nimmt der Erbgraf, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Stammgutsbesitzer als Bierter, und sollten sie sich auf Zwei oder auf Sinen vermindern, so nehmen der Erbgraf und der Stammgutsbesitzer so lange an der Bertheilung der Nevenüen der Stiftung Theil, dis wiederum eine entsprechende Bermehrung der Glieder des Hauses stattgesunden hat.

§ 36.

Nach dem Tobe bes letzten Grafen zu Stolberg-Wernigerobe gehört die gesammte Hausstiftung zu seinem Privatnachlaß. Die dann noch lebenden weiblichen Glieder des Hauses und die Wittwen von verstorbenen Gliedern bleiben aber lebenslänglich im Genuß der bis dahin von ihnen aus der Stiftung bezogenen Nevenüen.

§ 37.

Nach den älteren Hausgesetzen, deren fortdauernde Rechtsverbindlichseit im § 3 des mit der Bon dem im Krone Preußen abgeschlossenn Necesses vom 13. August 1822 anerkannt ist, und insbesondere nach Grässichen der Brüdereinigung vom 15. März 1548 besteht für unser Haus ein von dem allgemeinen Erbrecht lich des Privatzabweichendes besonderes Erbrecht, welches die Gräsinnen gegen die männlichen Glieder unseres Hauses pintenansetzt und ihnen dagegen, so lange sie unvermählt sind, ein Geldbeputat und Wohnung, und recht. § 37. wenn sie sich vermählen, eine Ausstattung im Gelde zugesteht.

Indem ausdrücklich anerkannt wird, daß den Gräfinnen dieses Recht auf Gelddeputat, Wohnung und Ausstattung unverändert verbleiben soll, setzen wir kraft unserer Autonomie und namentlich auf Grund von § 4 des Recesses vom 13. August 1822 hierdurch fest, daß in Zufunst die Glieder unseres Hauses nach dem allgemeinen in ihrem Wohnort geltenden Erbrecht beerbt werden sollen, und daß nur in Betreff der Succession in den Privatnachlaß eines Stammgutsbesigers noch solgende Besonderheiten bestehen sollen:

- I. In Betreff ber Intestat-Succession:
 - 1) Sind Descendenten vorhanden, so schließen sie die Gemahlin des Erblassers von der Erbs schaft aus, falls ihr nicht etwa durch die Chepacten ein Erbrecht neben den Descendenten gewährt ift.
 - 2) Sind Söhne und Töchter, resp. deren Descendenten, zusammen zur Erbschaft berusen, so beträgt die Intestatportion jeder Tochter immer nur die Hälfte von dem, was ein Sohn erhält.
 - 3) Concurriren in den Seitenlinien männliche und weibliche Familienglieder, oder deren Nachkommen, so wird die Portion der weiblichen Familienglieder immer nur halb so groß gerechnet, wie die der in gleicher Linie stehenden männlichen Glieder.
- II. In Betreff der testamentarischen Succession:

Soweit in dem Testament eines Stammgutsbesitzers den Söhnen oder deren Nachkom= men Zuwendungen gemacht sind, sollen die Töchter oder deren Nachkommen diese Bestim= mungen wegen Verletzung ihres Pflichttheils nicht angreisen dürsen.

Sollten Söhne ober deren Descendenten das Testament eines Stammgutsbesitzers wegen Pflicht=
theilsverletzung angreisen, so soll die Berechnung des Pflichttheils lediglich nach den allgemeinen in den Landesgesetzen gegebenen Vorschriften erfolgen, so daß also der ihnen durch dies Hausstatut belassene Anspruch, eine doppelt so große Portion, wie die concurrirende Schwester zu erhalten, außer Berückssichtigung bleibt und der Pflichttheil so festgesiellt wird, als ob alle Kinder gleiche Portionen zu sors dern hätten.

§ 38.

Der Chef des Gräflichen Causes ist berechtigt und verpflichtet, auf den Antrag der Betheiligten Von der Redie Berhandlungen und Auseinandersetzungen zur Regulirung des Nachlasses eines Gliedes des Gräf= gulirung der Lichen Hauses, so lange hierüber kein Rechtsstreit entsteht, zu leiten und zum Abschluß zu führen. § 38.

Stirbt ein Glied des' Gräflichen Sauses innerhalb der Grafichaft Bernigerode, des Amts Sobn= ftein, ber Berrichaft Gebern, bes Gebiets von Schwarza ober auf ben Butern bes Stammqutsbefigers und es ift feiner ber Erben gur Stelle, um fofort Befit von ben gur Erbichaft gehörigen Sachen gu ergreifen, fo ift der Chef bes Saufes berechtigt und verpflichtet, durch feine Beamte den Nachlag für bie Erben vermahren, und, soweit es zur Erhaltung erforderlich ift, verwalten zu laffen. Es foll ba= her die bei Abwesenheit der Erben sonst nothwendige gerichtliche Siegelung und Inventur in solchem Kalle nicht stattfinden.

§ 39.

Bon Bevor=

Benn bie Bevormundung des Stammgutsbesitzers in Folge seiner Minderjährigkeit oder sonstiger mundungen. in seiner Person ruhender Gründe nöthig wird, so gelten neben den in § 21 sub a und b des mit ber Krone Preußen geschlossenn Recesses vom 17. September 1822 und in Artikel 13 bes Großbergoglich Besijichen Gesetzes vom 18. Juli 1858, die Nichtsverhaltniffe der Standesberrn betreffend, ergangenen Bestimmungen folgende Grundfate:

1. Die Fürforge für die Berfon des Stammgutsbesiters, die Ausübung der obrigkeitlichen, politischen ober firchlichen Rechte und die Berwaltung, sowohl des Stammguts als des Brivatvermögens, vereinigt fich in ben Sanden eines Borm und es, welcher ber Regel nach zugleich Lebns: Bormund ift. Er muß bemjenigen religiösen Bekenntniß angeboren, in welchem ber Mundel nach bem Willen feines Baters erzogen werben foll ober Falls eine Willenserflärung bes Baters nicht vorliegt, bemjenigen Bekenntniß, welchem der Bater selbst angeborte. Die Verufung eines Vormundes, der dieser Bedingung nicht entspricht, gilt als nicht geschehen.

II. Der Mutter bes Mündels fteht beffen Erziehung unter ber Aufsicht bes Bormundes gu. "Ueber etwaige Differengen gwifden ibr und bem Vormunde entideidet bas Schiedsgericht (§ 46), welches, wenn erhebliche Grunde es nothig machen, babin entscheiden fann, bag die Erziehung ber Mutter gu entziehen ift.

Ill. Ru bem Amte bes Bormundes ift in nachstebenber Reibenfolge berufen :

- 1) wer von bem fruheren Stammgutsbesiter, falls diefer zu ben vaterlichen Afcendenten bes Mündels gehörte, in einem Testament ober in einer gerichtlich ober notariell beglaubigten ober in einer eigenhandig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde benannt ift, insofern er ein Glied bes beutschen boben Abels ift;
- 2) die Mutter bes Munbels, infofern fie Bittwe eines fruberen Stammautsbefigers und nicht wieder vermählt ift, und fofern nicht eine fcriftliche Berfügung ihres Gemahls vorliegt, welche sie von der Vormundschaft ausschließt;
- 3) wer von der Mutter in der unter Ar. 1 bestimmten Form benannt ift, sofern die Mutter die Vormundschaft bis zum Tode geführt hat, und insofern der Benannte ein Glied des beutschen hoben Abels ift. Für ben Fall, bag Niemand vorhanden ift, bem bie Bormundicaft nach ben vorstebenden Grunbfäten übertragen werden muß, wird bierdurch Ge. Maiestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen ersucht, nach Allerhöchstem freien Ermeffen ein Glieb unseres Saufes, oder falls biefes nach Lage ber Berhältniffe nicht für rathsam erachtet werden follte, ein Blied eines der beiden andern Graflich Stolberg'ichen Baufer, ober boch ein Glied bes beutichen boben Abels ju bezeichnen, dem die Bormund= icaft zu übertragen ift.
- IV. Dem Bormund foll ftets ein Gegenbormund gur Geite fteben, ber eine Controle über bie Geidäftsführung bes Bormundes ju üben , auf bie Abstellung aller von ihm mahrgenommenen Miß= ftande bingumirfen und insbesondere für die Erhaltung bes Bermögensstandes zu forgen bat. Ihm

M. 3.

muß auf Erfordern von der Lage aller Geschäfte Kenntniß gegeben und die Einsicht aller Acten und Rechnungen gestattet werden.

Kann der Bormund das Amt eines Lehnsvormundes nicht bekleiden, so fungirt der Gegenvormund auch als Lehnsvormund.

V. Zum Gegenvormund ist ein Glied unseres Gräflich Stolberg-Wernigerode'ichen Hauses zu bestellen, fehlt es an einem solchen, das die zur Führung einer Vormundschaft gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzt, so ist ein Glied des Gräslich Stolberg-Stolberg'schen oder Stolberg-Noßla'schen Hauses zu wählen, und erst, wenn auch kein Graf in diesen Häusern zur Uebernahme der Gegenvormundschaft befähigt und bereit ist, soll das Amt auf andere Glieder des deutschen hohen Adels übertragen werden.

VI. Hat ber frühere Stammgutsbesißer, falls er zu den väterlichen Ascendenten des Mündels geshörte, in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig gesschriebenen und unterschriebenen Urkunde unter Beachtung der Vorschrift in pos. V den Gegenvormund bezeichnet, so ist dieser zu berusen. It eine derartige Bezeichnung nicht erfolgt, oder ist die benannte Persönlichkeit an Uebernahme des Amtes behindert, so wird hierdurch Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen ersucht, diesenige Persönlichkeit zu bezeichnen, der die Gegenvormundsschaft zu übertragen ist.

VII. Werden von verschiedenen Seiten Ansprücke auf die Vormundschaft oder Gegenvormundschaft geltend gemacht, oder wird behauptet, daß Umstände eingetreten seien, welche die Bestellung des nach den Vorschriften in pos. III oder VI zu berusenden Vormundes oder Gegenvormundes als nachtheilig für den Mündel erscheinen lassen, so ist dies zur Allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät des Kaisers zu bringen.

Durch die Allerhöchste Lollziehung der Bestallung des Bormundes oder Gegenvormundes ist über biese Differenzen endgültig entschieden.

VIII. Ist über den zu bevormundenden Stammgutsbesitzer schon vorher, ehe er in den Besitz des Stammguts gelangte, eine Bormundschaft eingeleitet gewesen, so erstreckt sich die Besugniß des seitherigen Bormundes, soweit er nicht eiwa von Neuem in Gemäßheit der Bestimmungen unter pos. III zum Bormunde des Stammgutsbesitzers bestellt ist, nicht auch auf die Berwaltung des Stammgutes und die Ausübung der obrigseitlichen, politischen und firchlichen Rechte des Stammgutsbesitzers. Er hat vielsmehr nur die Sorge für dessen Person und die Berwaltung seines seither schon von ihm besessenen Brivatvermögens so lange beizubehalten, bis die sofort einzuleitende anderweite Regelung der Vormundschaft erfolgt ist. Sobald der nach den vorstehenden Bestimmungen eingesetzte neue Vormund sein Amt angetreten hat, erlöscht das Amt des seitherigen Vormundes und dessen Funktionen gehen auf den neuen Vormund über.

IX. Der Vormund bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Gegenvormundes zu den in § 2 und § 3 erwähnten Beräußerungen von Stammgutsgrundstücken, zur Beräußerung von Grundstücken aus dem Privatvermögen des Stammgutsbesißers, zur Aufnahme von Darlehen, zu den in Semäßheit von § 3 erfolgenden Bersügungen über das Stammgutskapital, zur Nebernahme der in § 14 erwähnten rechtzlichen Berpslichtungen und zur Anstellung der mit einem Gehalte von mehr als 3000 Mark, buchstäbilich: Dreitausend Mark aus Gräslichen Kassen besoldeten Beamten, wenn diese Anstellung lebenslänglich oder für einen längeren als fünsjährigen Zeitraum erfolgen soll. Hat der wegen Minderjährigkeit besvormundete Stammgutsbesitzer das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt, so haben die Bormünder in diesen Källen vor ihrer definitiven Entscheidung seine Ansicht zu hören.

X. Im Uebrigen hat der Vormund die gesammte vormundschaftliche Verwaltung nach eigenem besten Ermessen zu führen und er ist von jeder obervormundschaftlichen Aussicht , von Zuziehung eines Familienraths, von Rechnungslegung an die obervormundschaftliche Behörde und von Sicherheitsstellung

so weit befreit, wie ein Vormund nach den allgemeinen Landesgesetzen durch letztwillige Anordnung bes Vaters des Mündels davon irgend befreit werden kann.

XI. Der Bormund hat sogleich bei Uebernahme seines Amtes ein Inventar über das gesammte, zum Stammgut gehörige Bermögen, sowie über das Brivatvermögen des Stammgutsbesitzers unter Mit-wirkung eines zum Richteramt qualificirten Beamten aufnehmen zu lassen und demnächst den Gegenvormund zur Kenntnisnahme und Aufstellung etwaiger Erinnerungen vorzulegen.

Diese Erinnerungen sind, soweit sie nicht durch Berständigung beseitigt werden, bem Inventar beis zufügen. Dasselbe ist sodann, und zwar binnen drei Monaten nach Einsehung der Bormundschaft der obervormundschaftlichen Behörde versiegelt zu übergeben, von welcher es demnächst dem Stammgutsbesitzer nach Ausbebung der Bormundschaft zuzustellen ist.

Die Einsicht in das Inventar kann schon vorher erfolgen, wenn Vormund und Gegenvormund gemeinschaftlich darauf antragen, oder wenn es Seitens des Schiedsgerichts (cfr. § 46) oder Seitens der landesherrlichen Gerichte zur Aufklärung der Wahrheit für nöthig erklärt wird.

XII. Entstehen Differenzen zwischen dem Bormund und dem Gegenvormund, indem entweder der lettere seine Mitwirkung zu den unter pos. IX genannten Geschäften verweigert, während der Bormund sie für nothwendig oder nützlich erachtet, oder der Gegenvormund erhebliche Ausstellungen gegen die Geschäftsführung des Bormundes, insbesondere gegen die in Betreff der Person des Stammgutsbesitzers getrossenen Anordnungen oder gegen die in Betreff des Stammguts oder des Privatvermögens des Bevormundeten eingehaltene Bewirthschaftungsweise zu machen hat, so kann in Ermangelung gützlicher Verständigung von jeder Seite auf schiedsrichterliche Entscheidung in Gemäßheit von § 46 anz getragen werden.

Diese Entscheidung soll dann für die weitere Führung der Vormundschaft maßgebend sein. Gewinnt das Schiedsgericht die Ueberzeugung, daß von dem Bormund oder von dem Gegenvormund eine zweckentsprechende Verwaltung des Amtes nicht zu erwarten ist, oder daß sie nicht so einträchtig zusammen wirken werden, wie es im Interesse des Mündels und des Gräslichen Hauses zu wünschen ist, so hat es die Entlassung des einen oder beider zu beantragen.

XIII. Die Entscheidung über einen berartigen Antrag steht denjenigen Stellen zu, von welchen die Bestellungen des Bormundes oder Gegenvormundes ertheilt sind.

Auch ohne einen solchen Antrag können sie die Entlassung des Vormundes oder Gegenvormundes aussprechen, wenn dieselben sich als pflichtwidrig oder unfähig erwiesen, oder wenn sie die Entlassung aus erheblichen Gründen selbst nachgesucht haben.

XIV. Nach beendigter Vormundschaft hat der Kormund dem Stammgutsbesitzer Rechnung zu legen und dieser hat nach Erledigung aller etwa gegen die Rechnung erhobenen Erinnerungen Decharge zu ertheilen.

Eine Mitwirkung der obervormundschaftlichen Behörde soll bei dieser Rechnungslegung nicht stattfinden.

Ueber etwa entstehende Differenzen findet das ichiedsrichterliche Berfahren (vergl. § 46) ftatt.

XV. Der Vormund soll die Befugniß haben, für die Dauer seiner Vormundschaft in einem hierzu geeigneten Gebäude auf den Stammgutsbesitzungen Wohnung zu nehmen und das dort befindliche Mosbiliar zu benutzen.

Mit Rücksicht auf den durch sein Amt nöthig werdenden höheren Auswand, soll er auch ermächtigt sein, sich ein der Höhe dieses Auswandes entsprechendes Honorar aus den Nevenüen des von ihm verwalteten Bermögens auszahlen zu lassen. Wenn die Höhe desselben nicht schon durch Schepacten oder durch die schriftliche Disposition des seitherigen Stammgutsbesitzers festgesetzt ist, so soll die Festsetzung

M. 3.

burch ein mit bem Gegenvormund abzuschließendes, von ben nächsten Agnaten zu bestätigendes Uebereinkommen erfolgen. Bei etwa hierüber entstehenden Differenzen findet das schiedsrichterliche Verfahren nach § 46 statt.

XVI. Dem Gegenvormund soll, so oft er behufs der Controle oder der Rucksprache mit dem Vormund auf den zum Stammgut oder zum Privatvermögen des Stammgutsbesitzers gehörigen Besitzungen anwesend ift, standesmäßiger Unterhalt und Quartier gewährt werden.

Ferner find ihm die Reisekosten nach angemossenen Sätzen aus den Revenuen zu ersetzen. Bei etwa bierüber entstehenden Differenzen findet ebenfalls schiedsrichterliches Verfahren statt.

XVII. Soweit im Borstehenden nichts Anderes bestimmt ist, kommen die allgemeinen Landesgesetze über Bevormundung des Stammgutsbesitzers zur Anwendung.

Wird insbesondere die Bestellung eines Pflegers (Curators) erforderlich, weil die Bestellung der Vormundschaft noch nicht hat erfolgen können, oder weil der Vormund aus thasächlichen oder recht-lichen Gründen die vormundschaftlichen Nechte nicht ausüben kann, so hat die obervormundschaftliche Behörde das Erforderliche den allgemeinen Landesgesetzen entsprechend anzuordnen.

§ 40.

Ist die Bevormundung eines nicht zur Succession in das Stammgut gelangten Gliedes unseres Hauses nöthig, so erfolgt dieselbe nach den allgemeinen Landesgesetzen.

Wenn jedoch Niemand vorhanden ift, der ein gesetzliches Anrecht darauf hat, zum Vormund berrufen zu werden, so sieht dem Chef des Hauses die Besugniß zu, den zu bestellenden Vormund durch eine schriftliche, an das betreffende vormundschaftliche Gericht zu richtende Erklärung zu besigniren und ihn soweit von der gerichtlichen Aussicht zu entbinden, als die allgemeinen Gesetze dies dem Vater acktatten.

Der von ihm auszuwählende Vormund muß bemjenigen religiösen Bekenntniß angehören, in welschem der Mündel nach dem Willen seines Vaters erzogen werden soll, oder Falls eine Willenserklärung bes Baters nicht vorliegt, demjenigen Bekenntniß, welchem der Vater selbst angehörte.

Macht der Chef des Hauses von der ihm zustehenden Besugniß innerhalb einer von der obervormundschaftlichen Behörde zu bestimmenden Frist keinen Gebrauch, so hat diese den Bormund, wos möglich aus den Gliedern unseres Hauses, oder in Ermangelung eines solchen, aus den Gliedern des boben Adels auszuwählen.

§ 41.

Minderjährige Glieder unseres Hauses, welche noch in väterlicher Gewalt stehen, werden bei allen in diesem Hausstatut vorgesehenen Beschlüssen, bei denen es der Mitwirkung aller Glieder des Gräfslichen Hauses bedarf, sowie bei Bereinbarungen über Abänderungen dieses Statuts und bei anderen Acten der Autonomie unseres Hauses von ihren Bätern, soweit diese selbst dispositionsfähig sind, verstreten, ohne daß diese, auch wenn es sich um Beräußerung von Grundvermögen handelt, einer obers vormundschaftlichen Genehmigung oder Autorisation bedürfen.

§ 42.

Da es wünschenswerth ist, daß der Personalbestand unseres Hauses jeder Zeit und ohne daß es Von Feststels eines öffentlichen Aufgebots bedarf, klar gestellt werden kann, so wird der Chef des Hauses ein Re- lung des Persgister des Familienstandes die Gräslich Stolberg-Wernigeröde'schen Hauses führ des Gräslichen ren, in welches zunächst die jett vorhandenen im Eingange dieses Hausstatuts genannten Grasen, sowie Hauses. § 42. die jett vorhandenen unvermählten Gräsinnen einzutragen sind, und in welches demnächst alle neu ge-

borenen Grafen und Gräfinnen, die aus einer als ftandesmäßig anerkannten Che entsproffen sind, eins getragen werden, sobald dem Chef des Hauses ein von der competenten Behörde ausgestelltes Geburts: attest vorgelegt ift.

Die Löschung ber Berftorbenen erfolgt auf Grund ber von der competenten Beborde ausgestellten Todesbescheinigung, zu deren Beibringung die Erben bes Berftorbenen verpflichtet sind.

Das Register bes Familienstandes fann jeberzeit von jedem Mitglied unseres hauses auf bem Schlosse zu Wernigerode eingesehen werden.

Entstehen Streitigkeiten darüber, ob der Chef bes Hauses die Eintragung eines gehörig angemels beten Familiengliedes mit Unrecht unterlaffen, oder trothem, daß basselbe nicht aus standesgemäßer Che entsprossen ist, vorgenommen hat, so entscheidet darüber das Schiedsgericht (§ 46).

Dieses hat, wenn seine Entscheidung dabin ergeht, daß eine Löschung ober eine Eintragung in das Register zu bewirken sei, diese Löschung oder Sintragung erforderlichen Falls durch ein Mitzglied des Schiedsgerichts vornehmen zu lassen, und eine solche Löschung oder Sintragung soll dieselbe Wirkung haben, wie eine von dem Chef des Hauses vorgenommene Löschung oder Eintragung.

So oft es bei einem in diesem Hausstatut vorgesehenen Beschlusse oder auf Grund sonstiger allgemeiner oder besonderer Borschriften der Mitwirkung aller männlichen Glieder unseres Hauses bedarf,
genügt zur Feststellung des Personalbestandes ein Berzeichniß der in dem Register des Familienstandes
aufgesührten, noch nicht gelöschten Grafen, unter welchem von dem Chef des Hauses und den nächsten
Agnaten (vergl. § 43) innerhalb der letzen beiden Monate vor Abschluß des betreffenden Geschäfts
bescheinigt ist, daß andere noch am Leben befindliche Grasen in dem Register des Familienstandes nicht
vermerkt seien.

Diejenigen Grafen, welche erft nach Ausstellung bes Attestes eingetragen sind, haben keinen Ansfpruch barauf, zu bem betreffenden Geschäft zugezogen zu werden.

§ 43.

Bon ben Wenn in diesem Hausstatt ober in sonstigen ergangenen ober noch ergehenden Anordnungen die nächsten Agnaten Agnaten Agnaten als Bertreter unseres gesammten Hauss zu einzelnen Rechtsverschaften. § 43. handlungen angeordnet ist (vergl. z. B. § 3, § 5, § 6, § 7, § 8, § 19, § 26, § 39, pos. XV, § 42, § 44, § 47) so sollen jedesmal zwei Agnaten als solche fungiren, und zwar:

- a) Derjenige, welcher nach dem Abscheiben des zeitigen Stammgutsbesitzers und seiner mannlichen Descendenz nach den Grundsähen der Primogeniturordnung zunächst zur Succession in das Stammgut berufen sein würde;
- b) Derjenige, welcher nach dem Abscheiben des eben genannten Agnaten und seines gesammten Zweiges zunächst zur Succession berusen sein würde. Mit dem Ausdruck "Zweig" wers den hier alle diejenigen zusammengefaßt, welche väterlicher Seits von einem und demselben Sohn eines Stammgutsbesigers resp. eines Erbgrafen oder in dem oben sub § 20 Nr. III erwähnten Falle eines als Stammgutsbesigers anzusehenden Grafen abstammen und sich daher hausverfassungsmäßig in eine Apanage zu theilen haben. Sollte einmal in solchem Falle nur ein derartiger Zweig bestehen, so ist neben dem unter pos. a genannten dasjenige Glied dieses Zweiges als nächster Agnat zu berusen, welches nach dem Ausscheiden des ersteren und seiner etwaigen Descendenten zur Succession berusen seine würde.

Hat einer dieser Agnaten bei dem betreffenden Geschäft schon als Vormund oder Gegenvormund bes Stammgutsbesitzers zu fungiren oder hat er ein persönliches, von dem Interesse des Gräslichen Hauses abweichendes Interesse, so ist statt seiner als nächster Agnat dasjenige Familienglied zuzuziehen,

welches nach ihm und seinen Descendenten junächst zur Succession berufen sein wurde, und zwar ohne Rudficht darauf, ob es bemfelben Zweige angehört ober nicht.

Gibt berjenige, welchem die Nechte eines nächsten Agnaten zukommen, in einer Urkunde, die eine öffentliche Behörde oder ein Rotar beglaubigt hat, die Erklärung ab, daß er für einen einzelnen Fall ober für eine bestimmte Reit, ober für immer auf die Wahrnehmung biefer Rechte verzichte, fo ift, fo lange ein solcher Verzicht in Wirksamkeit ist, statt seiner sein ältester Sohn resp. bessen nachgelassener ältester Sohn und, wenn er feine volljährige mannliche Nachkommenschaft besitzt, berjenige ber nach ibm zur Succeffion berufen sein wurde, als nachster Agnat zuzuzieben.

Wenn derjenige, welcher nach diesen Grundsäten als nachster Agnat zu fungiren bat, bevormuns bet fein ober sich in unbekannter Ferne befinden follte, fo bleibt er bei Ermittelung ber "nachsten Manaten" mabrend des Bestehens ber Bormundschaft oder mahrend ber Abwesenheit außer Berechnung und es fungirt ftatt seiner der junächst in seinem Zweige Berufene und wenn ein solcher nicht vor= handen ift, ber junächst Berufene eines anderen Ameiges.

Sollte einmal bei Anwendung dieser Grundsate nur ein Graf zu Stolberg-Wernigerode vorhan= ben fein, welcher als nächster Ugnat fungiren konnte, fo follen bem Chef bes Gräflich Stolberg-Stolberg'ichen Saufes, und, follte gar fein folder Graf zu Stolberg-Bernigerobe vorhanden fein, auch dem Chef bes Graflich Stolberg-Robla'ichen Saufes die Befugniffe eines nachften Aanaten gufteben, und wenn im lete teren Falle die beiben Saufer ber jungeren Linie in eins vereinigt fein follten, so foll dem Chef der jungeren Linie und neben ihm bemjenigen Gliede feines Saufes, welches unter Anwendung ber Grundfate biefes Paragraphen als fein nächster Agnat erscheinen murbe, bie Befugniffe ber nächsten Manaten unferer Linie zusteben.

Um die nächsten Ugnaten als folche vor Gericht und bei ben Grundbuchsbehörden zu legitimiren, foll ein Attest einer in Wernigerode bomicilirten gerichtlichen Behorde genügen, in welchem entweder bescheinigt wird, daß andere Glieder des Gräslichen Hauses dort nicht bekannt seien. denen bausgesetz lich ein befferes Unrecht auf bas Umt eines nächsten Agnaten zustehe, ober baß zwar folche Glieber bekannt seien, daß dieselben aber auf die Rechte ber nächsten Agnaten verzichtet haben oder bag ihr Aufenthaltsort dort unbekannt sei.

§ 44.

I. Bur Nachfolge im Besite bes Stammguts, sowie jur Ausübung ber in biefem Sausstatut und in ben sonstigen hausgesetlichen Festsetzungen, namentlich auch in der Primogenitur-Ordnung vom 21. Mai mäßigkeit ber 1738 und in ben Testamenten der Bochseligen Grafen Christian-Ernft, Christian-Friedrich und Benrich Chen. § 44. ben Gliedern unseres Gräflich Stolberg-Wernigerobe'ichen Saufes ertheilten Rechte sind nur tiejenigen unferer Nachkommen befugt, welche aus einer als ft andes mäßig anerkannten Che entfproffen find.

Als eine ftandesmäßige Che foll nur gnerkannt werben:

- a. die Che mit einer Tochter aus einem jum hoben Abel Deutschlands gehörenden Saufe, wenn sie nach den in ihrem Saufe geltenden Grundsäten ein ebenbürtiges Glied besselben ist.
- b. die Che mit einer Tochter bes niederen beutichen Abels, falls bie Familie, ber fie ent= sproffen ift, eine notorisch alte abeliche Familie ift,
- c. die Che mit einer Tochter aus einem alten vornehmen außerdeutschen Saufe,
- d. jede andere Che, zu welcher alle großjährigen und verfügungsfähigen Agnaten unseres Graflich Stolberg-Bernigerode'ichen hauses, deren Aufenthaltsort bekannt ift, und falls die Rabl biefer Agnaten nur funf ober barunter beträgt, auch die Chefs ber Gräflich Stolberg-Stolberg'ichen und ber Gräflich Stolberg-Rogla'schen Linie ihre fchriftliche Zustimmung erflart haben.

№ 3.

Wenn die nächsten Agnaten (vergl. § 43) auf Pflicht und Gewissen bescheinigen, daß ihnen der Aufenthaltsort anderer Agnaten, als derer, die consentirt haben, nicht bekannt sei, so soll diese Erklärung die Zustimmung der etwa Abwesenden ersehen.

Es wird in allen Fällen die eheliche Abstammung von einer driftlichen achtbaren Familie vorausgesett.

Dem jedesmaligen Chef des Hauses, seinen Söhnen oder seinem präsumtiven Nachfolger wird es als Wunsch aller Glieder des Hauses, ans Herz gelegt, daß sie zur Aufrechterhaltung des Zusammen-hanges unter den Häusern des hohen Adels Deutschlands und zur Erhaltung des Glanzes unseres Hauses nur ebenbürtige Ehen mit Töchtern aus dem hohen Adel eingehen. Die Nichtbeachtung dieses Wunsches kann für den Bater oder Vormund ein genügender Grund zur Verweigerung des Consenses zur Schließung der Ehe sein.

II. Wenn der Chef unseres Hauses zur She schreitet, so ist die Anerkennung der Standesmäßigkeit dieser She Namens des gesammten Hauses von den beiden nächsten Agnaten (§ 43) auszusprechen, bei den Shen der übrigen Glieder unseres Hauses soll die Anerkennung in gleicher Weise vom Chef des Hauses ersolgen.

Der Antrag auf Anerkennung der Standesmäßigkeit einer Che muß vor Abschluß derselben mit dem Nachweis, daß die Bedingungen der Standesmäßigkeit erfüllt seien, gestellt werden.

Die Anerkennung einer folden erfolgt durch ichriftliche Urkunde.

III. Wird die Ausstellung derselben durch die Agnaten resp. den Thef des Hauses verweigert oder in ungebührlicher Weise verzögert, so hat ein nach § 46 zu constituirendes Schiedsgericht über die Kechtmäßigseit der Weigerungsgründe oder der Verzögerung zu besinden. Erkennt das Urtheil des Schiedsgerichts die Standesmäßigkeit der The an, so vertritt das Urtheil die Anerkennungsurkunde.

IV. Wird eine Che abgeschlossen, ohne daß der Antrag auf Anerkennung derselben zuvor bei den nächsten Agnaten resp. beim Chef des Hauses gestellt ist, so hängt es, falls die obigen Bedingungen erfüllt sind, lediglich von dem Ermessen der nächsten Agnaten resp. des Chefs des Hauses ab, ob sie die She nachträglich als standesmäßig anerkennen wollen.

V. Die von dem Chef des Hauses resp. den nächsten Agnaten einmal erfolgte Anerkennung der Standesmäßigkeit einer She kann nachträglich nicht wieder in Frage gestellt werden, selbst wenn sich ergeben sollte, daß die oben vorgeschriebenen Bedingungen, unter denen eine She nur als standesmäßig anerkannt werden soll, nicht vorhanden gewesen sind.

VI. Die jest bestehenden und als solche publicirten Eben der Glieder unseres Hause werden bierburch sammtlich als standesmäßig anerkannt.

§ 45.

Bon bem Er- Die Kosten, welche den Agnaten aus den ihnen im Interesse unseres gesammten Hauses ausers sand ber ben Ugnaten aus legten Berpslichtungen erwachsen, also namentlich die Kosten, welche bei Ertheilung von Consensen in ihren hausge- Schuldangelegenheiten (vergl. §§ 5 bis 7) oder bei Reisen entstehen, die sie auf specielle Aussorderung splichten ents des Chefs des Hausengelegenheiten zu machen haben, sind ihnen von dem Stammgutsbesitzer stehenden nach erfolgter specieller Liquidation zu ersetzen.

§ 46.

Bom schieds= richterlichen Berfahren. § 46. Alle zwischen den Angehörigen unseres Hauses über das Stammgut, die Apanagen, Deputate, Witthümer und Hausstiftungsrenten, sowie über die Standesmäßigkeit der Ghen autstehenden Streitigskeiten sollen der Regel nach mit Ausschluß des Processes vor den Landesgerichten durch ein Schiedse gericht entschieden werden.

№ 3. 37

Insbesondere ift biefes Schiedsgericht competent, wenn:

a. Streitigkeiten in Gemäßheit von §§ 5, 6 und 7 über Eingehung ober Tilgung von Stamm= gutsichulben entstehen;

- b. in Folge bes Besitwechsels bei ber Auseinakdersetzung vom Stammgut und dem Privat-Nachlaß des letzten Besitzers, Streitigkeiten zwischen dem neuen Stammgutsbesitzer und dem Urivaterben über den Umfang des Stammguts und über die gegenseitigen Ansprüche entsfieben;
- c. zwischen bem Stammgutsbesitzer und ben beiben anbern Mitgliedern bes Curatoriums ber Hausstiftung über Verwaltung berfelben Differenzen entstehen, oder wenn Ansprüche auf höhere Nenten erhoben werden, als solche im Vertheilungsplan zugebilligt sind;
- d. die Agnaten oder einzelne berfelben dem Stammgutsbesitzer eine Verwüstung des Stammguts durch unwirthschaftliches Versahren vorwerfen, und deßhalb Sicherstellung gegen einen solchen Mißbrauch oder Sequestration fordern;
- e. Streitigkeiten über die Auslegung der Primogenitur-Ordnung, der Schlesischen Fideicommiß= Stiftungsurkunde und der Testamente unserer hochseligen Vorfahren, oder des Grafen Henrich, oder endlich dieses Hausstatuts entstehen.

Ist unter Angehörigen unseres Hauses die Vorfrage streitig, ob eine Sache nach vorstehenden Bestimmungen zur schiederichterlichen Entscheidung überhaupt geeignet sei, so wird das Schiedsgericht zunächst zur Entscheidung dieser Vorfrage gebildet, und bleibt, wenn es dieselbe bejaht hat, sogleich für die Hauptfrage zuständig.

Ueber die Bildung des Schiedsgerichts und das von demfelben einzuhaltende Berfahren gelten folgende Grundfage:

1. Das Schiedsgericht soll in jedem Streitfall wenigstens aus drei Mitgliedern des deutschen hohen Abels gebildet werden.

II. Sobald ein Theil dem andern Theil angezeigt hat, daß er auf ein schiedsrichterliches Berfahren provocire und seinerseits den Namen des von ihm gewählten und zur Uebernahme des Amts bereiten Schiedsrichters mitgetheilt hat, so hat der andere Theil binnen vier Wochen den Namen des seiner Seits zu bestellenden anderen Schiedsrichters, dessen Bereitwilligkeit zur Uebernahme des Amts zugleich urkundlich nachgewiesen sein muß, dem Gegner mitzutheilen. Kommt er dieser Verpslichtung nicht nach, so hat der provocirende Theil die Besugniß, seinerseits auch den zweiten Schiedsrichter zu bestellen.

III. Sollten mehrere Streitgenoffen sich nicht über die Person des ihrer Seits aufzustellenden Schiedsrichters einigen können, so kann nöthigenfalls jeder von ihnen einen Schiedsrichter bestellen.

Es bleibt dann aber dem Gegner unbenommen, seiner Seits so viele Schiedsrichter zu ernennen, als von der anderen Seite insgesammt aufgestellt sind.

1V. Ist der Chef unseres Hauses in keiner Weise bei dem Streite betheiligt, so führt er, oder ein von ihm aus den Gliedern des hohen Adels ernannter Stellvertreter den Borsit im Schiedsgericht und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Ist der Chef unseres Hauses aber irgendwie betheiligt, oder lehnt die Mitwirkung ab, so mählen die beiderseits bestellten Schiedsrichter aus den Gliedern des hohen Adels den dritten, mit dem Borsit betrauten Schiedsrichter, und wenn sie sich über einen solchen nicht binnen vier Wochen von der Ernennung des zuletzt bestellten Schiedsrichters ab einigen können, so soll der auf das Schiedsgericht provocirende Theil an Sr. Majestät den Deutschen Kaiser und König von Preußen das Ersuchen um Ernennung des Dritten mit dem Vorsit zu betrauenden Schiedsrichters stellen.

Das Schiedsgericht regelt die Formen des einzuhaltenden Verfahrens jdurch freie Entschließung. Die Mitglieder des Schiedsgerichts können sich in Ausübung ihres Amtes durch Richter, Anwälte oder in Staats- oder standesherrlichen Diensten stehende Verwaltungsbeamte unterstützen lassen, wenn die Streitigkeiten ihres Erachtens eingehende thatsächliche oder rechtliche Erörterungen erfordern.

Diese Assistenten können dann Namens ihrer Auftraggeber die zur Instruction der Sache erforderlichen Ermittelungen vornehmen.

Das Urtheil ift aber jedesmal von den Mitgliedern des Schiedsgerichts felbst zu erlassen und die Ausfertigung ist von ihnen zu unterzeichnen.

VI. Die sämmtlichen Gräflichen Beamten sind verpflichtet, bem Schiedsgericht auf Erfordern amtliche, wahrheitsgemäße Auskunft über solche Angelegenheiten zu ertheilen, von denen sie durch ihr Dienste verhältniß Kenntniß erhalten haben.

VII. Ueberzeugt sich das Schiedsgericht, daß von dem jeweiligen Stammgutsbesiter aus besondern, in seiner Person liegenden Grunden die Einhaltung des Schuldentilgungsplans (§§ 5 und 7), oder die Aufrechterhaltung des Stammguts in einem geordneten wirthschaftlichen Bestande nicht zu erwarten steht, so kann es durch Urtheil aussprechen, daß die Administration des Stammguts dem Besitzer für eine bestimmte Zeit oder auf die Dauer seines Lebens zu entziehen und einem Sequestor zu übertragen sei, der auf Rechnung und im Namen des Primogenitus die Verwaltung zu führen habe.

VIII. Das Schiedsgericht hat in dem Urtheil auch über die Kosten des Verfahrens zu befinden. Zu diesen Kosten gehören auch die nothwendigen Reisekosten der Schiedsrichter, sowie die Hono-rare, welche sie ihren Stellvertretern (pos. V) durch Collegialbeschluß zubilligen.

IX. Um Dritten gegenüber, und namentlich vor den Gerichts- und Hypotheken-Behörden den Nachweis zu erbringen, daß ein Urtheil eines ordnungsmäßig constituirten Schiedsgericht ergangen ist, und, um zu erweisen, welchen Inhalt es gehabt hat, soll es genügen, wenn eine von drei Mitgliedern des deutsschen hohen Adels mit Beglaubigung öffentlicher Behörden unterschriebene und untersiegelte Urkunde vorzgelegt wird, welche sich als ein derartiges Urtheil eines Schiedsgerichts selbst darstellt.

X. Kommt der eine oder andere Theil dem Urtheil des Schiedsgerichts nicht nach, fo kann ber Gegner die Landesgerichte anrufen, um dem Urtheil Geltung zu verschaffen.

XI. Ausnahmsweise sollen die Landesgerichte in allen, dem Schiedsgericht vorbehaltenen Fällen angegangen werden können, wenn:

- a. ein Schiedsgericht beshalb nicht zu Stande kommt, weil sich die Mitglieder nicht über einen Obmann einigen können und die Ernennung eines solchen Allerhöchsten Orts abgelehnt wird;
- b. das Schiedsgericht die Angelegenheit förmlich vor die Landesgerichte verwiesen hat, wozu es namentlich dann ermächtigt sein soll, wenn ihm die nöthigen Mittel zur Erforschung der thatsächlichen Verhältnisse sehlen, während sie den Landesgerichten zustehen;
- c. das Urtheil des Schiedsgerichts binnen Jahresfrist von dem Tage ab, an welchem der provocirende Theil dem Gegner den Namen des von ihm bestellten Schiedsrichters mitgetheilt hat, nicht erfolgt ist. Für den Theil aber, welcher selbst Verzögerungen des Schiedssspruchs veranlaßt hat, indem er die ihm obliegenden Erklärungen nicht binnen der ihm gestellten Frist, oder wo keine Frist gestellt war, nicht binnen vier Wochen abgegeben hat, bleiben die Zeiten, während welcher er in schuldhafter Verzögerung war, bei Ausmittelung der Jahresfrist außer Verechnung;

d. bie Angelegenheit einer fo ichleunigen Erledigung bedarf, daß bie mit Bestellung bes Schiebsgerichts verbundene Bergögerung unersetlichen Schaden berbeiführt; also insbesondere soweit es fich um Streitigfeiten über Einweisung in den Befit handelt, ober, soweit die Borausfegungen vorbanden find, unter benen nach ben Candesgesegen Arrefischlag auf einseitigen Antrag erfolgt.

§ 47.

Die in §§ 1 bis 4 und §§ 9 bis 19 getroffenen Festsetzungen über ben Umfang und die Ber- Bon bem Bertinenzen bes Stammauts haben zunächst nur für die Glieder bes Gräflich Stolberg-Wernigerode'ichen Gräflich Stols Hauses Geltung, so daß diejenigen, welche nach dem Aussterben unseres Saufes in die Succession und Stolbergunseres Stammguts berufen sind, tein über die Bestimmungen der alten Familienverträge hinausgehen- Robla'ichen bes Anrecht auf die erft burch dieses Sausstatut jum Stammaut geschlagenen neueren Erwerbungen Saufern, § 47. unferes Saufes baraus berleiten können.

Damit jedoch die Rechtsverhaltniffe zwischen den drei Stolberg'ichen Saufern flar gestellt werben, foll der Chef unferes Saufes ermächtigt fein, durch einen Bertrag, welcher ju feiner Gultigkeit der Austimmung der nächsten Agnaten (vergl. § 43) bedarf, Ramens unseres Hauses Festsetzungen mit dem Braflich Stolberg-Stolberg'ichen und bem Graflich Stolberg-Robla'ichen Saufe über ben Umfang ihres Anrechts an unferem Stammaut zu vereinbaren, und follen biefe Festjetzungen als Theile biefes hausftatuts angesehen werden und gleiche Kraft haben.

Insbesondere fann dadurch bestimmt werden:

- a. inwieweit bie obigen Festsetzungen über ben Umfang und die Pertinenzien bes Stammguts und über bas Stammgutsfapital auch ben beiben andern Stolberg'ichen Saufern zu Bute fommen.
- b. doß bei allen fünftigen Verhandlungen über das Stammgut ber beiben andern Stolberg'schen Saufer unfer Saus burch feinen jedesmaligen Chef in berfelben Beije vertreten mird, wie jene beiden Säufer nach biesem Hausstatut bei Berhandlungen über unser Stammgut burch ibren Chef vertreten werden follen,
- c. daß bei Streitigkeiten, welche gwifden Angehörigen unferes haufes und Angehörigen ber beiben andern Stolberg'ichen Baufer in Betreff ber Anrechte auf bas Stammgut und bes Umfangs beffelben oder über Auslegung diefes hausstatuts und der sonstigen Familienvertrage entsteben, ein ichieberichterliches Berfahren in einer ben Boridriften in § 46 entfprechenden Beise unter Ausschluß bes Brozesses por ben Landesgerichten ftattfinden foll.

§ 48.

Diefes Hausstatut foll foaleich nach feiner Bollziehung in Gemägheit von § 4 bes Recesses vom 13. August 1822 Er. Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen zur Allerhöchsten ftatuts. § 48. 17. September Bestätigung und in Gemäßheit bes Großherzoglich helfischen Gefebes, betreffend bie Rechtsverhaltniffe ber Standesberrn des Großberzogthums vom 18. Juli 1858, Sr. Königlichen Hobeit dem Großberjog von Heffen und bei Rhein jur Allerhöchsten Kenntnignahme vorgelegt werden. Es foll für bie Blieder unseres hauses rechtsverbindlich sein, sobald es von Gr. Majestät dem Deutschen Raifer und Könige von Breußen Allerhöchst bestätigt ift.

Ron ber Nechtstraft biefes BausDieses von uns vereinbarte Hausstatut ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und eigenhändig vollzogen worden.

So geschehen Schloß Wernigerobe, ben 11. November 1876.

Vollzogen laut besonderer Verhandlung de dato Schloß Wernigerode den 11. November 1876. (L. S.) gez. Otto Graf zu Stolberg.

" Henrich Graf zu Stolberg.

" Wilhelm Graf zu Stolberg.

" Constantin Graf zu Stolberg.

" August Graf zu Stolberg.

" Udo Graf zu Stolberg.

" Max Graf zu Stolberg.

" Bolfo Graf zu Stolberg.

" Theodor Graf zu Stolberg.

Geschehen wie oben.

(L. S.)

(gez.) Borberg, Kreisgerichtsrath.

Verhandelt Schloß Wernigerobe, ben 11. November 1876.

Vor dem unterzeichneten Richter, welcher sich auf Antrag hierher begeben, erschienen von Person bekannt und geschäftsfähig:

- 1) Se. Erlaucht ber regierende Graf Otto ju Stolberg-Wernigerobe von bier,
- 2) Se. Erlaucht der Graf Henrich zu Stolberg-Wernigerode, von Wernigerode, zur Zeit in München studirend,
- 3) Se. Erlaucht Graf Wilhelm zu Stolberg-Wernigerobe, General der Cavallerie und commandirender General des VII Armee-Corps in Münster,
- 4) Se. Erlaucht Graf Conftantin zu Stolberg-Wernigerode von Jannowit in Schlesien,
- 5) Se. Erlaucht Graf August zu Stolberg-Wernigerobe, Premier-Lieutenant im Westfälischen 'Kurassier-Regiment Nr. 4 zu Münster,
- 6) Se. Erlaucht Graf Ubo zu Stolberg-Wernigerode, von Köppelhof in Schlesien,
- 7) Se. Erlaucht Graf Maximilian zu Stolberg-Wernigerode, in Diersfort, in der Rheinprovinz,
- 8) Se. Erlaucht Graf Bolko zu Stolberg-Wernigerode, von Schlemmin, in Pommern,
- 9) Se. Erlaucht Graf Theodor zu Stolberg-Wernigerode, von Tütz, in Westpreußen.

Dieselben überreichten und zwar je in zwei Exemplaren:

- I. Das Statut für das Gräfliche Haus Stolberg-Wernigerode, de dato: Schloß Wernigerode, den 11. November 1876;
- II. das in diesem Statute in Bezug genommene Berzeichniß ber zum Stammgut des Gräflichen Hauses zu Stolberg-Wernigerode gehörigen Grundstücke, de dato: Schloß Wernigerode, den 11. November 1876

und erklärten:

Wir bekennen uns hiermit zu dem gesammten Inhalte des überreichten Statuts und des Verzzeichnisses.

Wir sind mit dem Inhalte dieser Urkunden vollständig bekannt und werden sowohl die Statuten als auch das Verzeichniß in beiden Gremplaren zum Zeichen unserer Genehmigung durch Unterschrift unseres Namens vollziehen.

Die Erschienenen haben hierauf die bezeichneten Urkunden, und zwar eine jede in beiden Exemplaren eigenhändig mit ihrem Namen unterschrieben.

Sie beantragten, Aussertigung dieser Berhandlung beiden Gremplaren der Urkunden zu annektiren. Borgelesen, genehmigt, unterschrieben:

> Otto G. z. Stolberg. Henrich G. z. Stolberg. Wilhelm G. z. Stolberg. Constantin G. zu Stolberg. Udo Gr. z. Stolberg. Wax Gr. z. Stolberg. Bolko Gr. zu Stolberg. Theodor Gr. zu Stolberg. August Gr. zu Stolberg.

a.

(gez.) Vorberg, Kreisgerichtsrath.

u.

Borftebende Verhandlung ist hierdurch urkundlich unter des Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Wernigerode, den 11. November 1876.

(L. S.)

Königlich Preußische und Gräflich Stolberg-Wernigerode'sche Kreis-Gerichts-Deputation. (gez.) Vorberg.

Anerkannt laut besonderer Berhandlung de dato Laubach, am 13. November 1876 laut nachfolgender Unterschrift von Seiten des Herrn Grafen Ernst zu Stolberg-Wernigerode, Erlaucht.

(gez.) Ernst Graf zu Stolberg.

(L, S.)

Zur Beglaubigung: (gez.) Wegelin, Großherzoglicher Landrichter-Vicar.

(L. S.)

Geschehen Laubach am dreizehnten November 1876. Bor Großherzoglichem Landgericht Laubach.

Bor dem unterzeichneten Großberzoglichen Landgerichts-Affessor und Vicar der Landrichterstelle erschien Se. Erlaucht Graf Ernst zu Stolberg-Wernigerode, von Person bekannt und geschäftsfähig. Demfelben wurden vorgelegt:

- 1. Das Statut für das Grüfliche Haus Stolberg-Wernigerobe, de dato Schloß Wernigerobe ben 11. November 1876;
- II. das in diesem Statute in Bezug genommene Berzeichniß der zum Stammgute des Gräflichen Hauses zu Stolberg-Wernigerode gehörigen Grundstücke de dato Schloß Wernigerode den 11. November 1876

und erklärt berfelbe biernach:

Ich bekenne mich hiermit zu dem gesammten Inhalte des überreichten Statutes und des Berzeichnisses.

Ich bin mit dem Inhalte dieser Urkunden vollständig bekannt und werde sowohl die Statuten, als auch das Berzeichniß in beiden Exemplaren zum Zeichen meiner Genehmigung durch Unterschrift meines Namens vollziehen.

Der Erschienene hat hierauf die bezeichneten Urkunden und zwar eine jede in beiden Exemplaren eigenhändig mit seinem Namen unterschrieben.

Borgelesen und genehmigt.

Großherzoglich Beffifches Landgericht Laubach.

(gez.) Wegelin.

(L. S.)

Geschehen: Schloß Ilsenburg ben 16. November 1876.

Das voraufgehende Statut für das Gräfliche Haus Stolberg-Wernigerode de dato Schloß Wernisgerode den 11. November 1876 ist von Sr. Erlaucht dem Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode laut besonderer Verhandlung von heute wie folgt vollzogen worden.

(gez.) Botho Graf zu Stolberg.

a. u. s.

(gez.) Vorberg, Kreisgerichtsrath.

(L. S.)

Rezeßmäßig stempelfrei.

Schloß Ilsenburg, den 16. November 1876.

Bor bem unterzeichneten Richter, der sich auf Antrag hierher begeben hatte, erschien persönlich bekannt und geschäftsfähig:

Se. Erlaucht Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode von hier.

Derfelbe überreichte und zwar in je zwei Exemplaren:

- 1. Das Statut für das Gräfliche Haus Stolberg-Wernigerode, de dato: Schloß Wernigerode, den 11. November 1876,
- II. das in diesem Statut in Bezug genommene Verzeichniß ber zum Stammgute des Gräslichen Hauses zu Stolberg-Wernigerode gehörigen Grundstücke, de dato: Schloß Wernigerode, ben 11. November 1876.

und erkfärte, nachdem ihm auch die den sub 1. und 11. bezeichneten Urkunden annektirte Aussertigung der Berhandlung de dato: Schloß Wernigerode, den 11. November 1876 vorgelesen war:

Indem ich dieser Verhandlung durchweg beitrete, bekenne auch ich mich hierdurch ausdrücklich zu dem gesammten Inhalte der oben sub I. und II. bezeichneten Urkunden, indem ich erkläre, daß ich von benselben genaue und vollständige Kenntniß genommen habe.

Ich werde daher die beiden Urkunden durch die Unterschrift meines Namens und zwar hinter der denselben annektirten Ausfertigung der Berhandlungen vom 11. und 13. November 1876 vollziehen.

Der Graf Botho zu Stolberg-Wernigerobe hat hierauf die oben sub 1. und 11. bezeichneten Urskunden in den beiden überreichten Cremplaren durch die eigenhändige Unterschrift seines Namens vollzogen.

Es wurde beantragt, Aussertigung dieser Berhandlung den beiden Czemplaren dieser zwei Urkunden zu annektiren und dieselben dem Kammerdirector von Hoff zu Wernigerode zu übergeben.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez.) Botho Graf zu Stolberg.

s.

a. u. (gez.) Vorberg, Kreisgerichtsrath.

Borstehende Verhandlung ist hierdurch ausgefertigt. Urfundlich unter Siegel und Unterschrift.

Wernigerode, den 16. November 1876.

(L. S.)

Königlich Preußische und Gräslich Stolberg-Wernigerode'sche Kreis-Gerichts-Deputation. (gez.) Borberg.

1 Mark 50 Bf. Stempel find liquidirt.

Verhandelt

Berlin, den 21. November 1876.

Bor dem unterschriebenen Deputirten des hiesigen Königlichen Stadtgerichts erschien heute:

Se. Erlaucht Graf Franz zu Stolberg-Wernigerode zu Peterswaldau in Schlesien wohnhaft, geschäftsfähig und durch den persönlich bekannten Herrn Stadtgerichtsrath von Nordenskjoeld untersschriftlich recognosciet.

v. g. u. (gez.) v. Nordenskjoeld als Recognoscent.

herr Comparent überreichte und zwar in je zwei Czemplaren:

1. Das Statut für das Gräfliche Haus Stolberg-Wernigerode, de dato Schloß Wernigerode, den 11. November 1876,

II. das in diesem Statute in Bezug genommene Verzeichniß der zum Stammgut des Gräflichen Hauses zu Stolberg-Wernigerode gehörigen Grundstücke, de dato: Schloß Wernigerode, den 11. November 1876.

und erklärte, nachdem ihm auch die den sub I. und II. bezeichneten Urkunden annektirte Aussertigung der Berhandlung, de dato Schloß Wernigerode, den 11. November 1876, vorgelesen war :

Indem ich dieser Berhandlung durchweg beitrete, bekenne auch ich mich hierdurch ausdrücklich zu dem gesammten Inhalte der oben sub 1. und 11. bezeichneten Urkunden, indem ich erkläre, daß ich von demselben genaue und vollständige Kenntniß genommen habe.

Ich beantrage

Ausfertigung dieser Erklärung jedem der überreichten vier Volumen zu annektiren und bem Landrath a. D. Freiherrn von Schrötter, Thurmstraße Nr. 57a zuzustellen.

v. g. u. (gez.) Franz Graf zu Stolberg-Wernigerobe.

a. u. s.

(gez.) Appelius.

Namslau.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Berlin, den 21. November 1876.

Königliches Stadtgericht, II. Abtheilung für Civilsachen. (gez.) Reumann.

(L. S.)

Rönigliches Kreis-Gericht zu Reichenbach i. Schl.

1 Mark 50 Pf. Stempel als Ger.: Geb. liquidirt.

Reichenbach i. Schl. ben 8. December 1876.

Bor dem unterzeichneten Commissarius für Aufnahme von Aften der freiwilligen Gerichtsbarkeit erschien heute bekannt und geschäftsfähig:

Se. Erlaucht Graf Gunther zu Stolberg-Wernigerode zu Beterswaldau.

Herr Comparent überreichte und zwar in je zwei Cremplaren:

- 1) das Statut für das Gräfliche Haus Stolberg-Wernigerode, de dato: Schloß Wernigerode, den 11. November 1876,
- 2) das in diesem Statut in Bezug genommene Berzeichniß der zum Stammgute des Gräflichen Hauses zu Stolberg-Wernigerode gehörigen Grundstücke, de dato: Schloß Wernigerode, den 11. November 1876, und erklärte, nachdem ihm noch die den erwähnten Urkunden annektirte Aussertigung der Verhandlung, de dato: Schloß Wernigerode, den 11. November 1876 vorgelesen worden war:

Indem ich dieser Verhandlung durchweg beitrete, bekenne ich mich hierdurch ausdrücklich zu dem gesammten Inhalt der sub Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Urkunde und erkläre, daß ich von demselben genaue und vollständige Kenntniß genommen habe.

Ich beantrage:

Ausfertigung biefer meiner Erklärung jeder der überreichten vier Urfunden zu annektiren und mir juguftellen.

s.

Borgelefen, genehmigt, vollzogen. (gez.) Günther Graf zu Stolberg.

a. u. (gez.) Haase, Kreisrichter.

Vorstehende Verhandlung wird hierdurch ausgesertigt. Reichenbach i. Schl., ben 8. December 1876.

(L. S.)

Königliches Kreis:Gericht zweite Abtheilung. (gez.) John.

Königliches Kreisgericht. Bureau IV. Rr. 471a.

Namslau, den 27. December 1876.

1 Mark 50 Pf. Stempelansag. Rachstehende Berhandlung: Namslau, den 27. December 1876.

Auf den gestern brieflich gestellten Antrag des Herrn Grafen Leonhard zu Stolberg-Wernigerode, wegen Aufnahme einer Erklärung von ihm in seiner Behausung, da er wegen Krankheit das Zimmer nicht verlassen könne, hatte sich der unterzeichnete Richter als Commissarius für Aufnahme der Acte frei-williger Gerichtsbarkeit heute in die Wohnung des Königlichen Lieutenants im 2. Schlesischen Dragoner-Regiment Nr. 8 Herrn Leonhard Grafen zu Stolberg-Wernigerode begeben.

Derfelbe wurde in feiner Wohnung angetroffen, ift dem unterzeichneten Richter von Berfon mohl- bekannt und in vollommen verfügungsfähigem Zustande.

Der herr Graf überreichte in je zwei Eremplaren:

- 1) das Statut für das Gräfliche Haus Stolberg-Wernigerode, de dato Schloß-Wernigerode, den 11. November 1876,
- 2) das in diesem Statut in Bezug genommene Verzeichniß der zum Stammgute des Gräflichen Hauses zu Stolberg-Wernigerode gehörigen Grundstücke de dato Schloß-Wernigerode, den 11. November 1876 und erklärte, nachdem ihm noch die den erwähnten Urkunden annektirte Auskertigung de dato Schloß Wernigerode, den 11. November 1876 vorgelesen worden war:

Indem ich dieser Verhandlung durchweg beitrete, bekenne ich mich hierdurch ausdrücklich zu dem gesammten Inhalt der sub 1 und 2 bezeichneten Urkunden und erkläre, daß ich von demselben genaue und vollständige Kenntniß genommen habe. — Ich beantrage Aussertigung dieser meiner Erklärung.

Borgelefen, genehmigt, unterschrieben. (geg.) Leonhard Graf zu Stolbera.

Verhandelt wie oben.

(gez.) Orthmann, Kreis-Gerichtsrath und Abtheilungs-Dirigent.

Wird bierburch ausgefertigt.

(L. S.)

Königliches Kreisgericht. II. Abtheilung. (gez.) Orthmann.

Anerkannt laut besonderer Berhandlung de dato Custrin, den 15. Januar 1877 laut nachfolgender Unterschrift des Herrn Grafen Reinhard zu Stolberg-Wernigerode.

(gez.) Reinhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Berhandelt wie oben.

(L. S.)

Raphengst, Kreisgerichtsrath.

Ausfertigung.

1 Mark 50 Pf. Stempel find angesett.

Nachstehende Berhandlung:

Cuftrin, ben 15. Januar 1877.

Bor bem unterzeichneten Richter für die Aufnahme von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersichien heute personlich bekannt und verfügungsfähig:

Der herr Graf Reinhard zu Stolberg-Bernigerode.

Derfelbe überreichte in je zwei Exemplaren:

- 1) Das Statut für das Gräfliche Haus Stolberg-Wernigerobe vom 11. November 1876,
- 2) das in diesem Statut in Bezug genommene Berzeichniß der zum Stammgute des Gräflichen Hauses zu Stolberg-Wernigerode gehörigen Grundstücke, de dato Schloß Wernigerode, ben 11. November 1876 und erklärte:

Ich bekenne mich hiermit zu dem gesammten Inhalte des von mir überreichten, mir seinem Inshalte nach genau bekannten Statutes und Verzeichnisses, und werde Statut und Verzeichnis in beiden Exemplaren zum Zeichen meiner Genehmigung mit meiner Namensunterschrift vollziehen.

Der Erschienene hat hierauf die bezeichneten vier Urkunden eigenhändig mit seinem Namen unterzeichnet.

Borgelesen, genehmigt, unterschrieben. (geg.) Reinhard Graf zu Stolberg.B.

Der Ericbienene beantragte:

Ausfertigung der Berhandlung ben vier Exemplaren anzuhängen und ihm dannschie überreichten Urkunden wieder zuzustellen.

Verhandelt wie oben. (gez.) Kaphengst, Kreisgerichtsrath.

wird urkundlich unter bes Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt. Cuftrin, ben 15. Januar 1877.

Königliches Kreisgericht. II. Abtheilung. (aez.) Stollberg.

Anerkannt laut besonderer Berhandlung de dato Lüben, den 23. Januar 1877 von dem Rittergutsbesitzer Herrn Stephan Grafen zu Stolberg-Wernigerode auf Oberau.

(gez.) Stephan Graf zu Stolberg-Bernigerobe.

Verhandelt wie oben.

(gez.) Gregorius, Kreisgerichtsrath.

Stempel-Anfat: 1,50 Mark.

(L. S.)

Nachstebende Berhandlung:

Lüben, den 23. Januar 1877.

Bor dem unterzeichneten Commissarius zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gericht3= barkeit erschien heute in bekannter und verfügungsfähiger Person:

ber Rittergutsbesitzer Berr Stephan Graf zu Stolberg-Wernigerobe auf Oberau.

Derfelbe überreichte und zwar in je zwei Eremplaren:

- I. Das Statut für das Gräfliche Haus Stolberg-Wernigerode, de dato Schloß Wernigerode, ben 11. November 1876,
- ll. das in diesem Statute in Bezug genommene Verzeichniß der zum Stammgute des Gräflichen Hauses zu Stolberg-Wernigerode gehörigen Grundstücke de dato Schloß Wernigerode, den 11. November 1876

und erklärte, nachdem ihm die den sub 1. und II. bezeichneten Urkunden beigeheftete Aussertigung der Berhandlung de dato Schloß Wernigerode den 11. November 1876 vorgelesen war:

Ich trete dieser Verhandlung durchweg bei, und bekenne mich hiermit ausdrücklich zu bem gesammten, mir genau bekannten Inhalte der oben unter 1. und 11. bezeichneten Urstunden.

Ich werbe baher die beiden Urkunden durch die Unterschrift meines Namens und zwar hinter der denselben beigehefteten Aussertigung ter Verhandlung de dato Cuftrin, den 15. Nanuar 1877 vollzieben.

Herr Stephan Graf zu Stolberg Mernigerode hat hierauf die oben sub l. und Il. bezeichneten Urkunden durch eigenhändige Unterschrift seines Namens vollzogen.

Er beantragt:

Ausfertigung dieser Berhandlung den 4 Exemplaren anzuhängen und ihm dann die überreichten Urfunden wieder zuzustellen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben. (gez.) Stephan Graf zu Stolberg-Wernigerobe.

Verhandelt wie oben. (gez.) Gregorius, Kreisgerichtsrath.

wird hiermit ausgefertigt.

Urfundlich unter bes Gerichts Siegel und Unterschrift.

Lüben, ben 23. Januar 1877.

Königliches Rreisgericht. II. Abtheilung.

(L. S.)

(geg.) Beling.

wird hiermit, vorbehaltlich der Höchstlandesherrlichen und der Rechte Dritter zur öffentlichen Renntniß gebracht.

Darmstadt, den 5. December 1878.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Stard.

v. Kreß.

Berichtigung.

In Rr. 2 des Regierungsblatts ift auf G. 10 in § 27 ftatt "fcmeren" zu lefen : "fcmereren".

Großherzoglich Beffisches

Regierungsblatt.

No. 4.

Darmstadt, den 8. Februar 1879.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Aushebung ber zwischen Hessen und Preußen getroffenen Vereinbarungen wegen Vershütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld-, Fischerei-Frevel betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Gesuche um Erlaubniß zur Theilung von Erundstücken, welche mit Tilgungsrenten belastet sind, betreffend.

Bekanntmadjung,

die Aufhebung der zwischen Heffen und Preußen getroffenen Bereinbarungen wegen Berhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld-, Fischerei-Frevel betreffend.

Die durch Austausch der nachstehenden Erklärung gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten stattgehabte Aushebung der zwischen Hessen destandenen Bereindarungen vom 8. October 7. December 1861 und 17. October 1870 (Regbl. 1861 Nr. 44 und 1870 Nr. 61) wegen Berhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld-, Fischerei-Frevel wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, ben 2. Februar 1879.

Großherzogliches Gesammt-Ministerium.

v. Starck.

Rothe.

Ministerial = Erklärung.

Nachdem die Verabredung getroffen worden ist, die zwischen dem Großherzogthum Gessen und dem Königreich Preußen geschlossene Uebereinfunft vom 8. October 1861 wegen Verhütung der Forste,

Feld-, Jagd-, Fischerei-Frevel nehft der wegen Ausdehnung dieser Uebereinkunft auf das gesammte gegenseitige Staatsgebiet zwischen Hessen geschlossen geschlossen Uebereinkunft vom $\frac{17}{11}$. October 1870 aufzuheben, so ist zu Urkund dessen die gegenwärtige Erklärung ausgesertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Preußischen Winisteriums der auswärtigen Augelegenheiten ausgewechselt zu werden.

Darmstadt, den 2. Januar 1879.

Großherzoglich Geffifches Gefammt-Ministerium.

(L. S.)

(gej.) v. Stard.

Bekanntmadjung,

die Gefuche um Erlaubniß zur Theilung von Grundstüden, welche mit Tilgungsrenten belaftet find, betreffend.

Mit Bezugnahme auf § 38 der Verordnung vom 10. Januar 1837, die Ausführung der beiden Gesetze vom 27. Juni 1836 über die Ablösung der Grundrenten und die Mitwirtung der Staatsschuldentisgungskasse zu derselben betressend, wird hiermit zur össentlichen Kenntniß gebracht, daß Gesuche um Erlaubniß zur Theilung mit Tilgungsrenten belasteter Grundstücke künftighin nicht, wie bisher, bei der Ober-Steuer-Direction, sondern bei dem einschlägigen Steuercommissariat einzureichen sind, welche Behörde, im Falle sie das Gesuch nicht zu beanstanden sindet, die Genehmigung zur Theilung ohne Weiteres zu ertheilen, im Anstandsfalle aber der Ober-Steuer-Direction zum Zweck der Entschließung auf das Gesuch Vorlage zu machen hat.

Darmstadt, den 30. Januar 1879.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Hörr.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 5.

Parmstadt, den 13. Jebruar 1879.

Inhalt: Reglement, Die Prüfung von Afpiranten für Turnlehrerftellen betreffenb.

Reglement,

Die Brufung von Afpiranten für Turnlehrerfiellen betreffend.

In Aussührung des Art. 35 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, wird hiermit hinsichtlich der Prüfung der Aspiranten für Turnlehrerstellen folgendes Reglement erlassen.

§ 1.

Die Prüfung findet unter Leitung bes Ministeriums des Innern, Abtheilung für Schul-Angelegenheiten, statt.

Die Prüfungs-Commission besteht aus:

- a. einem Mitgliebe ber Ministerial-Abtheilung für Schul-Angelegenheiten, als Bor- sitzenbem,
- b. bem Turn-Inspector,
- c. einem von der Ministerial-Abtheilung hierfür zu bestimmenden Arzte,
- d. einem von der Ministerial-Abtheilung zu bestimmenden Lehrer.

10

Der Termin zur Prüfung und die Frift für die Meldung zu berselben werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 2.

Die Melbungen zur Prüfung sind an das Ministerium des Innern, Abtheilung für Schul-Angelegenheiten, zu richten und bei ber betreffenden Kreis-Schulcommission einzureichen.

Denfelben ift beigufügen:

- a. ein Tauf= ober Geburtsschein;
- b. ein felbstgefertigter Lebenslauf;
- c. das Zeugniß der an einem Schullehrer-Seminar bestandenen Entlassungs-Prüfung, oder sonstige Zeugnisse über die Erwerbung einer entsprechenden allgemeinen Bildung. In dem Falle, daß der Aspirant auch die Definitorialprüfung bestanden hat, ist das betreffende Zeugniß gleichfalls beizuschließen;
- d. ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und eventuell über bisherige Lehrthätigkeit;
- e. ein amtliches Leumundszeugniß.

Die betreffenden Kreis-Schulcommissionen werden die Melbungen mit den nöthigen Bemerkungen über Fleiß, Befähigung und sittliches Verhalten an das Ministerium des Innern, Abtheilung für Schul-Angelegenheiten, einsenden.

§ 3.

Das Ministerium bes Innern, Abtheilung für Schul-Angelegenheiten, entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Diejenigen, welchen die Zulassung nicht bewilligt worden ist, werben davon benachrichtigt.

§ 4.

Die Prüsungs-Commission stellt jedem Examinanden eine Aufgabe aus dem Gebiete des Schulturnens, welche er binnen 6 Wochen zu lösen und mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutt zu haben.

§ 5.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische. In der theoretischen Prüfung soll nachgewiesen werden:

a. Ein klares Urtheil über Zwed und Ziel bes Schulturnens;

- b. Bekanntschaft mit der geschichtlichen Entwicklung des Turnwesens und Kenntniß der neueren Turnspsteme;
- c. Kenntnisse in Betreff ber tochnischen Einrichtung ber Turngeräthe und ber Anlage von Turnplägen;
- d. Allgemeine Kenntniß des Knochengerüstes, der Knochenverbindungen, des willfürslichen Muskelsvipkems und der Wirksamkeit der wichtigsten Muskelgruppen, allgemeine Kenntniß der Athmungs: und Verdauungsorgane, des Ernährungs: und Umbildungs-Prozesses, des Blutgefäß: und Nervenshstems und der Gesundheitslehre (Diätetik), soweit sie bei dem Betrieb des Turnens in Betracht kommt, Kenntniß der ersten, bis zum Eintritt ärztlicher Behandlung, nothwendigen Hülfsleistungen.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung umfaßt die unter Aufsicht zu fertigende Ausarbeitung eines Aufsatzes und die Lösung einiger Fragen aus dem Bereiche der in § 5 bezeichneten Gegenstände.

Die Themata werben von der Prüfungs-Commission bestimmt.

\$ 7.

Die mundliche Prufung erftredt fich ebenfalls auf die in § 5 genannten Gegenftande.

§ 8.

In der praktischen Prüfung hat der Aspirant eigene Fertigkeit in den hauptsächlichsten und für Schulen aller Gattungen gebräuchlichen Turnübungen nachzuweisen. Außerdem hat berselbe durch eine Probelektion seine Lehrbefähigung darzulegen.

§ 9.

Die Leistungen der Examinanden werden nach dem Ergebniß der Prüfung und auf Grund der für die einzelnen Prüfungsgegenstände ertheilten Noten in einer Gesammtnote mit den Prädikaten "sehr gut, gut, genügend oder ungenügend" ausgedrückt.

Ueber die Ertheilung der Noten in den einzelnen Prüfungs-Gegenständen und der Gesammtnote ist von der Prüfungs-Commission gemeinschaftlich nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10.

Diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugniß, aus welchem bas Ergebniß der Prüfung in den einzelnen Gegenständen und die besondere Art der Lehrbesfähigung, sowie die Gesammtnote zu ersehen ist.

§ 11.

Vorstehende Bestimmungen sinden auch auf Aspirantinnen Anwendung, welche sich der Turnlehrerprüfung unterziehen wollen. Jedoch haben die Aspirantinnen eigene Fertigkeit nur in denjenigen Turnübungen nachzuweisen, welche für den Turnunterricht bei Mädchen geeignet sind.

Darmstabt, ben 10. Januar 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starc.

Achenbach.

Großherzoglich Beffifches

Regierungsblatt.

№. 6.

Darmstadt, den 22. März 1879.

Inhalt: 1) Berordnung, die Organisation der oberften Staatsbehörde betr. — 2) Bekanntmachung, die Bergrößerung bes Familien-Fibeicommisses ber Fürstlichen Familie Solms-Braunfels betr.

Berordnung,

Die Organisation der oberften Staatsbehörde betr.

Ludwis IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

§ 1.

An der Spite der Verwaltung des Großherzogthums steht Unser Staatsministerium.

§ 2.

Innerhalb des Staatsministeriums bestehen:

bas Ministerium bes Junern und ber Justiz und bas Ministerium ber Finanzen.

§ 3.

Das Staatsministerium besteht aus:

1) dem Staatsminister, welcher Präsident des Staatsministeriums und zugleich Minister des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern ist,

11

- 2) den verantwortlichen Vorständen der in § 2 erwähnten Minifterien,
- 3) den in diesen Ministerien angestellten Ministerialräthen,
- 4) einem für bas Staatsministerium besonders angestellten Ministerialrathe.

Der Staatsminister kann zugleich Vorstand eines der in § 2 genannten Ministerien sein. Fedem Ministerial-Vorstand steht es frei, einen vortragenden Rath seines Ressorts zur Erstattung eines Vortrags und zum Beiwohnen bei der Verathung des von ihm vorgestragenen Gegenstandes in die Sitzung des Staatsministeriums einzusühren. In besonderen Fällen können auch andere Beamte oder Sachverständige zu den Berathungen des Staatsministeriums mit Genehmigung des Staatsministers zugezogen werden.

· § 4.

Der Geschäftsfreis bes Staatsministeriums umfaßt:

- 1) die Beziehungen bes Großherzogthums zum Deutschen Reiche, insofern es sich um solche Fragen handelt, welche für die Staatsverwaltung im Ganzen von Interesse sind;
- 2) die Auslegung und Anwendung zweifelhafter Bestimmungen der Verfassungsurkunde und der dieselbe ergänzenden und erläuternden Gesetz;
- 3) bie auf die Wahlen zum Reichstag und zum Landtag, sowie auf Einberufung, Constituirung, Bertagung, Schließung ober Auslösung des Landtages und das landsständische Gebäude bezüglichen Anordnungen; die Feststellung sämmtlicher den Landsständen zu machenden Vorlagen, einschließlich der auf schriftliche Interpellationen zu ertheilenden Antworten, sowie der auf die ständischen Beschlüsse zu fassenden Entschließungen;
- 4) die Feststellung der Uns zur Genehmigung und Vollziehung zu unterbreitenden Verordnungen;
- 5) die Verhältnisse des Staatsdienstes und der Staatsdiener im Allgemeinen, namentlich auch die Auslegung und Anwendung der Dienstpragmatif und der damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen, sowie sämmtliche Organisationsfragen;
- 6) die Anstellung und Entlassung der Staatsdiener, welche den Rang von Collegialräthen oder einen höheren Rang haben, auch der Professoren an der Landesuniversität und der technischen Hochschule, sowie sämmtlicher richterlicher Beamten, und diejenigen Personal- und Besoldungsfragen, welche eine gleichmäßige Behandlung in den verschiedenen Ressorts erfordern;
- 7) das Verhältniß des Staats zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit es sich um grundsätliche oder politisch wichtige Entschließungen handelt, insbeson=

bere auch die nach den Gesetzen vom 23. April 1875, Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen und die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen betr., von dem Gesammt-Ministerium zu fassenden Entschließungen;

- 8) Preß= und Vereinstwesen, soweit es sich um grundsätliche ober politisch wichtige Entschließungen handelt:
- 9) die Verhandlungen über Anlegung neuer Staats- oder Privat-Cisenbahnen, sowie die Verhältnisse der bestehenden Bahnen, wenn es bei den letzteren auf principiell wichtige Entschließungen ankommt;
- 10) die nach dem Gesetz über die Ginrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungs= fammer dem Staatsministerium zustehenden Entschließungen;
- 11) solche Angelegenheiten, über welche von Uns ausdrücklich ein Gutachten des Staats= ministeriums verlangt wird;
- 12) sonstige Gegenstände, bei welchen sämmtliche Ressorts interessirt sind oder bei welschen die beiben zunächst interessirten Ressorts sich nicht vereinigt haben oder welche zwar nur Sin Ressort berühren, von dem betressenden Ministerialvorstande oder von dem Staatsminister aber für so wichtig oder schwierig gehalten werden, daß ihre Berathung im Staatsministerium gewünscht wird.

§ 5.

Unter unmittelbarer Leitung des Staatsministers werden die Gegenstände bearbeitet, welche betreffen:

- 1) die Angelegenheiten bes Großherzoglichen Saufes;
- 2) die Correspondenz mit den am Großherzoglichen Hofe accreditirten diplomatischen Bersonen;
- 3) die Correspondenz mit den Großherzoglichen Gesandten;
- 4) die Correspondenz mit den oberften Reichsbehörden und ben Reichsgesandtschaften und Confulaten;
- 5) die Rheinschifffahrtsangelegenheiten;
- 6) die Anstellungen und das Budget für den Verwaltungsgerichtshof;
- 7) die Dienstaufsicht über das haus- und Staats-Archiv;
- 8) die Redaction des Hof= und Staats-Handbuchs;
- 9) die Erhaltung der Hoheitsgrenzen;
- 10) die Legalisation von Urkunden, welche im Ausland gebraucht werden sollen und von ausländischen Urkunden für das Inland;
- 11) die Ertheilung von Ministerialpässen.

Aus benjenigen Ministerien, welche der Staatsminister nicht selbst leitet, sind demselben vor dem Erlaß, bezw. vor dem an Uns zu richtenden Antrag zur Kenntnisnahme und Bilsligung vorzulegen:

- 1) alle allgemeinen Anordnungen zur Ausführung oder Anwendung von Gesetzen oder Verordnungen (Ausschreiben);
- 2) alle Anträge auf Anstellung, Beförderung., Versetzung ober Entlassung von acades misch gebildeten Beamten, soweit solche nicht zur Berathung im Staatsministerium zu gelangen haben.

§ 6.

Die in § 4 bezeichneten Gegenstände unterliegen der collegialischen Berathung. Ein entscheidendes Botum steht nur den im § 3 unter 1 und 2 bezeichneten Mitgliedern zu. Wenn dieselben sich nicht einigen können, so steht es jedem derselben frei, auf Unsere Entscheidung zu provociren.

§ 7.

Ausnahmsweise, besonders bei sehr dringlichen oder aus sonstigen Gründen zu einer Berathung in dem Staatsministerium nicht geeigneten Gegenständen, kann auch ohne vorsgängige Plenarberathung ein Beschluß durch die mit entscheidender Stimme versehenen Mitzglieder des Staatsministeriums (§ 3 pos. 1 und 2) gefaßt werden.

§ 8.

Die Ausführung der Beschlüsse des Staatsministeriums in generellen Angelegenheiten liegt dem Staatsminister ob. Bei Gegenständen, welche ihrer Natur nach in das Ressort eines der in § 2 genannten Ministerien gehören und nur ihrer besonderen Wichtigkeit wegen zur Berathung im Staatsministerium gelangt sind, hat das betreffende Ministerium die Besschlüsse des Staatsministeriums auszusühren.

§ 9.

Das Ministerium bes Innern und der Justiz zerfällt in zwei Sectionen, die Section für innere Verwaltung und die Section für Justizverwaltung. Die Section für innere Verwaltung hat die dem Ministerium des Innern zugewiesenen Angelegenheiten, die Section für Justizverwaltung die dem Ministerium der Justiz zugewiesenen Angelegenheiten zu erledigen. Die Geschäfte jeder Section werden in der Regel ohne Zuziehung der Mitglieder der anderen Section bearbeitet. Die Angelegenheiten jedoch, bei welchen beide Sectionen betheiligt sind, werden durch gemeinschaftliche Berathung beider Sectionen erledigt.

§ 10.

Bei der Section für innere Verwaltung bleiben die bisherigen Ministerialabtheilungen für Schulangelegenheiten und für öffentliche Gesundheitspflege mit dem denselben durch Unsere Verordnungen vom 3. August 1874, beziehungsweise vom 28. December 1876 zugewiesenen Wirkungskreise bestehen. Dieselben führen hinsort die Bezeichnung:

Ministerium des Innern und der Juftig, Abtheilung für Schulangelegenheiten und

Ministerium bes Innern und ber Juftig, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege.

§ 11.

Bei dem Ministerium der Finanzen bleibt die bisherige bautechnische Abtheilung mit dem ihr durch Unsere Verordnung vom 9. December 1876 zugewiesenen Wirkungskreise und mit der Bezeichnung:

Ministerium ber Finanzen, Abtheilung für Bauwefen, bestehen.

§ 12.

Die Ober-Forst- und Domänen-Direction und die Ober-Steuer-Direction werden aufgehoben. Bei dem Ministerium der Finanzen wird eine Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung und eine Abtheilung für Steuerwesen errichtet, welche bestehen:

- 1) aus dem betreffenden Referenten des Ministeriums der Finanzen als Vorsitzenden,
- 2) aus ber erforberlichen Zahl von vortragenden Rathen.

Den erforderlichen juristischen Beirath erhalten das Ministerium der Finanzen und die bei demselben gebildeten Ministerialabtheilungen durch juristische Mitglieder als vortragende Räthe. Dieselben haben nach näherer Anweisung des Borstandes des Ministeriums der Finanzen die juristischen und die weiter für sie geeigneten Referate in dem Ministerium und in jeder der dem Ministerium beigegebenen Abtheilungen zu übernehmen und sich bei den Berathungen zu betheiligen.

Den Ministerialabtheilungen wird das erforderliche Calculatur-, Bermessungs- und Zeichenpersonal zur Verfügung gestellt.

§ 13.

Die seitherigen Dienstobliegenheiten und Befugnisse der Ober-Forst= und Domänen-Direction gehen auf die Ministerialabtheilung für Forst= und Cameralverwaltung über, so= weit sie nicht auf die unteren Behörden werden übertragen werden.

§ 14.

In Betreff der Berwaltung der Gemeinde= und Stiftungswaldungen, der Forst-, Jagd= und Fischerei-Polizei und der Forstgerichtsbarkeit ist die Abtheilung für Forst- und Cameral- verwaltung ebenso dem Ministerium des Innern und der Justiz beigegeben, wie im Uebrigen dem Ministerium der Finanzen.

§ 15.

Die obere Bergbehörbe wird unter bem Borsitz eines Mitglieds des Ministeriums des Innern und der Justiz, Section für innere Verwaltung, aus den erforderlichen bergtechnischen Mitgliedern, deren erstes die Sigenschaft eines vortragenden Rathes in den Ministerialabtheilungen hat und einem juristischen Mitglied der Ministerialabtheilungen des Ministeriums der Finanzen gebildet. Das erste bergtechnische Mitglied hat auch als vortragender Rath in der Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung bezüglich der Verwaltung der siscalischen Bergwerke und Salinen zu sungiren. Dem Ministerium des Innern und der Justiz in der Section für innere Verwaltung verbleibt die Entscheidung der Vergbauangelegenheiten in dritter Instanz.

§ 16.

Die seitherigen Dienstobliegenheiten und Besugnisse der Ober-Steuer-Direction gehen auf die Ministerialabtheilung für Steuerwesen über, soweit sie nicht auf die unteren Behör- ben werden übertragen werden.

§ 17.

Die Abtheilung für Steuerwesen hat unter Betheiligung des Reichsbevollmächtigten die nach den Zollvereinsverträgen und den Reichsgesetzen den Zolldirectivbehörden obliegenden Funktionen, insbesondere in Betreff der Verwaltung von Singangszoll, Kübenzuckersteuer, Salzsteuer, Tabakösteuer, Branntweinsteuer, Braufteuer und Wechselstempelsteuer, des Stempels auf Spielkarten, sowie der Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier, serner der Bearbeitung der Commercial- und Sinnahmestatistik und des Abrechnungswesens mit dem Reich, der Leitung des Zoll- und Steuer-Creditwesens und der Visitation der Hauptsteuerämter wahrzunehmen. Die Entschließungen in diesen Angelegenheiten werden nach Stimmenmehrsheit gesaßt, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wenn eine der vorstehend erwähnten Angelegenheiten an das Ministerium der Finanzen als obere Instanz gelangt, so soll hier der Vortrag nicht durch den Referenten der Abtheis lung erstattet werden.

§ 18.

Die Ministerialabtheilungen üben die Disciplinargewalt über die Beamten und Bestiensteten ihres Ressorts in der Ausdehnung, wie solche durch die Dienstpragmatif den Colslegien verliehen ist. Beschlüsse in Disciplinarsachen sind durch Stimmenmehrheit, in den bei dem Ministerium der Finanzen gebildeten Abtheilungen unter Zuziehung eines juristischen Mitglieds zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Lorsügenden. In anderen Angelegenheiten, vorbehaltlich der Bestimmung des § 17, hat der Lorsügende, wenn die Stimmenmehrheit in der Abtheilung sich gegen seine Ansicht ausspricht, die Entschließung bes betreffenden Ministeriums einzuholen.

§ 19.

Der Geschäftsgang zwischen den Ministerien und den Abtheilungen derselben wird durch das Staatsministerium im Näheren geregelt werden. Es soll dabei darauf Bedacht genom= men werden, daß der mündliche Berkehr, soweit irgend thunlich, an die Stelle des schriftslichen Verkehrs tritt.

§ 20.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Urfundlich Unserer eigenhandigen Unterschrift und bes beigebruckten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. März 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Starc.

Shleiermacher.

Bekanntmachung,

bie Bergrößerung des Familien-Fideicommisses der Fürstlichen Familie Solms-Brannfels betr.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Gesuch Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten Ernst zu Solms-Braunfels vom 6. Mai 1876, die Vergrößerung des Fürstlich Solms-Braunsels'schen Familien-Fideicommisses durch die in den Landgerichtsbezirken Hungen, Butbach, Lich, Friedberg und Gießen neu erworbenen Liegenschaften betr., zu genehmigen geruht haben und die Fideicommißeigenschaft auf die betreffenden Parzellen in die Grundbücher

eingetragen worden ist, so wird dies in Gemäßheit des Art. 10 des Gesetzes vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn betr., unter Vorbehalt bereits erworbener Nechte Dritter, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung befannt gemacht.

Darmstabt, ben 12. März 1879.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Starc.

v. Bechtold.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 7.

Parmstadt, den 26. März 1879.

In halt: 1) Geseh, das Etatsjahr für den Staatshaushalt betreffend. — 2) Geseh, die Organisation der Berwaltung der Staatsichuld betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Aufhebung der zwischen Hessen gestroffenen Bereinbarungen wegen Berhütung und Bestrafung der Forst:, Feld:, Jagd: und Fischereisevel betreffend.

Geset,

bas Ctatsjahr für den Staatshaushalt betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Heffen und bei Rhein 2c. 2c.

Nachbem durch Reichsgesetz vom 29. Februar 1876 die Verlegung des Ctatsjahrs für den Reichshaushalt auf die Zeit vom 1. April bis 31. März bestimmt worden ist, haben Wir Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen wir hiermit, wie folgt:

Artifel 1.

Das Ctatsjahr für den Staatshaushalt beginnt vom 1. April 1879 ab mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März des darauf folgenden Jahres.

Artifel 2.

Die betreffenden Gesetze über die Gewerbe-, Grund- und Sinkommensteuer, insbesondere deren Bestimmungen über die jährliche Regulirung der Steuer, die Aussertigung der Ge- werbspatente und die Bestellung der Commissionen für die Sinschätzung zur Sinkommensteuer bleiben vom 1. April 1879 ab mit der Modisication in Kraft, daß überall da, wo von dem Kalenderjahr darin die Nede ist, das Statsjahr an dessen Stelle tritt.

Artifel 3.

Die im Jahre 1878 nach Maßgabe der bestehenden Lorschriften stattgesundene Regulirung der directen Steuern kommt, gleichwie bei dem Steuerausschlag für das I. Quartal 1879, auch bei demjenigen für das Etatsjahr 1879/80 zur Anwendung.

Artitel 4.

Mit Beginn bes Ctatsjahres 1879/80 werden Reclamationen gegen die für 'dasselbe erfolgten Ansage der directen Steuern nur insoweit zugelassen, als sich dieselben auf die Steuerberechnung beziehen.

Reclamationen gegen die Ergebnisse der Steuerregulirung, beziehungsweise die darnach bewirkte Feststellung der Steuer=Capitalien müssen innerhalb der bei Bekanntsmachung des Steuerausschlags für das I. Quartal 1879 bestimmt werdenden Frist erhoben werden.

Artifel 5.

Die am Anfange und im Laufe bes ersten Quartals 1879 nach ben Bestimmungen in Artikel 3 und 19 bes Gewerbsteuergesetzt vom 4. December 1860 zu ertheilenden Gewerbspatente sind auf Stempelpapier zu 50 Pfennige auszustellen und bis zum 31. März 1880 gültig.

Artifel 6.

Inländer ober als Inländer zu behandelnde Personen, welche im Laufe des ersten Vierteljahrs 1879 ein Gewerbe neu anfangen, sind bis zu Ende des Jahres 1879 von der Gewerbesteuer frei und haben nur die Stempelgebühr für das Patent zu zahlen.

Wer im Laufe bes ersten Vierteljahres 1879 ein Gewerbe wieder anfängt, nachdem er basselbe bereits im vorhergehenden Jahre betrieben und niedergelegt hat, muß das Viersache der Vierteljahrssteuer als Gewerbesteuer für das Jahr 1879 auf einmal entrichten, ohne Rückssicht auf den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Gewerbsbetriebs.

Wer im Laufe bes ersten Vierteljahres 1879 ein Gewerbe betreibt, ohne mit dem erforderlichen Patent versehen zu sein, hat das Vierfache der Quartalsteuer als Gewerbessteuer für das Jahr 1879 auf einmal und das Zweisache der so berechneten Jahressteuer als Strafe zu entrichten.

Die Gewerbesteuer für die drei letten Monate des Statsjahres kommt in den vorgenannten Fällen mittelft Nachtragsrollen zur Erhebung.

Artifel 7.

Die freiwillige Niederlegung eines Gewerbes im Laufe des ersten Vierteljahres 1879 befreit nicht von Entrichtung der Gewerbesteuer vor Ablauf des Jahres 1879.

Die angesetzte Gewerbesteuer für die 3 letten Monate des Statsjahres wird nachgelassen.

Artifel 8.

Die im ersten Vierteljahr 1879 nach Artikel 28 des Gewerbesteuergesetzes vom 4. Descember 1860 zu ertheilenden Patente für Ausländer und Handelsreisende erhalten einen Stempelzusat von einem Viertheil und sind bis zum 31. März 1880 gültig.

Artifel 9.

Diejenigen Personen, deren Einkommensteuerpflicht im Laufe des ersten Bierteljahres 1879 beginnt, werden für die letzten drei Monate des Statsjahres 1879/80 zur Einkommenssteuer herbeigezogen.

Bezüglich der Besteuerung solcher Personen, welche im Laufe des ersten Lierteljahres 1879 ihren Wohnort im Großherzogthum nehmen und hierdurch steuerpslichtig werden, bewendet es bei der Vorschrift im Artisel 7 des Sinkommensteuergesetzes vom 21. Juni 1869.

Artifel 10.

Gine Beränderung an dem Einkommen im Laufe des ersten Vierteljahres 1879 zieht bis zum Schlusse dieses Jahres keine Erhöhung oder Verminderung der Einkommensteuer nach sich. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einkommens= quellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpslichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Herabsehung der Steuer auf dem Wege der Reclamation mit Wirkung vom Schlusse des Monats an, in welchem der Verlust eingetreten ist, gesordert werden.

Im Falle des Ablebens eines Steuerpflichtigen im Laufe des ersten Vierteljahres 1879 sind die Erben zur Fortentrichtung der Einkommensteuer bis zum 31. März 1880 verpflichtet. Sosern aber das Sinkommen, das der Verstorbene bezog, durch sein Absterben ganz oder theilweise erlischt, können sie auf dem Wege der Reklamation Nachlaß, beziehungsweise entsprechende Herabsehung der Steuer vom Schlusse des Monats an, in welchen der Todestag fällt, verlangen.

Artifel 11.

Wer im Laufe des ersten Lierteljahres 1879 sich einer nach Artikel 29 des Einkommensteuergesetzes vom 21. Juni 1869 strasbaren Zuwiderhandlung schuldig macht,

hat den viersachen Betrag der Vierteljahrösteuer, um welche der Staat verkürzt worden ist, als Einkommensteuer für das Jahr 1879 auf einmal und das Viersache der so berechneten Jahressteuer als Strase zu entrichten. Die betreffende Einkommensteuer für die drei letzten Monate des Etatsjahres kommt mittelst Nachtragsrolle zu Erhebung.

Artifel 12.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1879 in Kraft. Unser Ministerium der Finanzen ift mit der Ausführung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstabt, ben 22. März 1879.

(L. S.)

LUDW3G.

Shleiermacher.

Gefet,

bie Organisation der Berwaltung der Staatsschuld betreffend.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Nachbem Wir Uns bewogen gefunden haben, in der Organisation der Verwaltung der Staatsschuld einige Abanderungen eintreten zu lassen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen Wir, wie folgt:

Artifel 1.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse wird mit der Hauptstaatskasse als besondere Abtheilung der letzteren vereinigt und von dem Personal der Hauptstaatskasse unter der Leitung der im Artikel 3 bestimmten oberen Behörden mitverwaltet.

An die Hauptstaatskasse gehen hiermit alle diejenigen Verpflichtungen über, welche der Staatsschulden-Tilgungskasse nach den bestehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen auferlegt sind.

Artifel 2.

Die zur Verzinsung und Tilgung ber Staatsschuld erforderlichen Mittel werden jeweilig burch das Staatsbudget festgestellt und hiernach zu diesem Zweck der Hauptstaatskasse überswiesen und dürfen zu anderen Staatsausgaben nicht verwendet werden.

Ueber alle das Staatsschuldenwesen betreffende Einnahmen und Ausgaben hat die Hauptstaatskasse besondere, von ihrer, sonstigen Rechnung getrennte Rechnung zu stellen, welche von der Ober-Rechnungskammer revidirt und abgehört und sodann der nächsten Ständeverssammlung vorgelegt wird.

Die Ergebniffe ber abgeschloffenen Rechnungen über das Staatsschuldenwesen sind von Jahr zu Jahr öffentlich befannt zu machen.

Artifel 3.

Die obere Leitung aller auf die Staatsschuld Bezug habenden Geschäfte steht Unserem Ministerium der Finanzen zu, unter dessen Oberaufsicht die specielle Leitung der das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte durch eine besondere Commission geführt wird.

Dieselbe besteht:

- 1) aus dem Director der Hauptstaatskasse und
- 2) aus einem Mitgliebe einer ber beiden Kammern der Stände, welches abwechselnd von je einer der beiden Ständekammern jeweilig auf die Dauer von sechs Jahren zu ernennen und von derselben Ständekammer für den Rest der ihr zustehenden Wahlperiode durch Neuwahl zu ersetzen ist, falls dieses Ständemitglied aus der Kammer austritt oder die Stelle als Commissionsmitglied aus anderen Gründen niederlegt.

Bei ber Bahl bes Letteren entscheidet Stimmenmehrheit.

Artifel 4.

Der Commission für das Staatsschuldenwesen wird ein Controleur beigegeben, welcher in derselben Weise, wie das landständische Mitglied der Commission, jedoch ohne Beschränkung auf Mitglieder der beiden Ständekammern, abwechselnd von je einer der Letzteren zu wählen ist und nach Weisung der Commission die auf die Staatsschuld sich beziehenden Cinnahmen und Ausgaben nach den von dem landständischen Commissär zu ertheilenden Instructionen zu controliren hat.

Artifel 5.

Gleichzeitig mit der Wahl des landständischen Ritgliedes oder des landständischen Constroleurs ist von der wählenden Ständekammer je ein in Verhinderungsfällen einzuberufender Stellvertreter zu wählen.

Mrtifel 6

Die Mitglieber ber Commission für das Staatsschuldenwesen sind vor dem Dienstantritt auf genaue Besolgung der in den drei ersten Abschnitten des Staatsschulden-Tilgungsgesetzes vom 29. Juni 1821 und aller sonstigen die Staatsschuld betreffenden Bestimmungen zu vereidigen.

Artifel 7.

Die §§ 13, 14, 15 und 16 bes Staatsschulden-Tilgungsgesetzes vom 29. Juni 1821 sind aufgehoben.

Artifel 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit bem 1. April 1879 in Wirksamkeit.

Unser Ministerium der Finanzen hat die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebrückten Großherzoglichen Siegels. Darmstabt, ben 22. März 1879.

(L. S.)

LUDW3G.

Schleiermacher.

Bekanntmadjung,

die Aufhebung ber zwischen Sessen und Babern getroffenen Bereinbarungen wegen Berhütung und Bestrafung der Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereifrevel betreffend.

Die durch Austausch ber nachstehenden Erklärung gegen eine entsprechende Erklärung des Königslich Bahrischen Staatsministeriums des Königkichen Hauses und des Aeußern stattgehabte Aufscheung der zwischen Hessen war bestandenen Uebereinkunft vom 6. April 1822 ivegen Verhütung und Bestrasung der Forstfrevel (Reg. Bl. 1822 Nr. 24), sowie der in Betress der Ausdehnung dieser Uebereinkunft auf Felds, Jagds und Fischereisfrevel abgeschlossenen Vereinbarung vom 15. August 1851 (Reg. Bl. 1851 Nr. 30) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, ben 17. März 1879.

Großherzogliches Gesammt-Ministerium.

v.IStard.

Ministerial=Erflärung.

Nachdem die Berabredung getroffen worden ist, die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Bayern bestehende Lebereinkunst vom $\frac{6.~\mathrm{April}}{28.~\mathrm{Juli}}$ 1822 wegen Verhütung und Bestrasung der Forstsrevel, sowie die in Betreff der Ausdehnung dieser Uebereinkunst auf Felds, Jagds und Fischereisrevel abgeschlossene Vereinbarung vom $\frac{15.~\mathrm{August}}{16.~\mathrm{September}}$ 1851 aufzuheben, so ist zu Urkund dessen die gegenwärtige Erklärung ausgesertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern ausgewechselt zu werden.

Darmftabt, ben 3. Märg 1879.

Großherzoglich Deffisches Gesammt-Ministerium.

v. Stard.

Rothe.

			•			
				•		
					•	
					•	
	·					
•						
			,			
	•					
				•		
•						
	ı					
		•		•	•	
					•	
					·	
					•	
					•	
					•	
			-			
			-			
			-			
			-			
			-			
			-			
			-			
		,		-		
		,		-		
,	•	,	-	-		
,	•	,		-		
		· ,		-		
		· ,		-		
		· ,		-		
	•	· ,		-		
		· ,		-		
		· ,		-		
				-		
				-		

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 8.

Parmstadt, den 31. März 1879.

Inhalt: Finangefet für bie Etatsjahre 1879/80, 1880/81 und 1881/82.

Finanzgesek

für bie Ctatejahre 1879/80, 1880/81 und 1881/82.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Nachbem Wir mit Unseren getreuen Ständen über die Art und Weise übereingekommen sind, wie die zur Bestreitung der Staatsausgaben in den Etatsjahren 1879/80, 1880/81 und 1881/82 auf dem Wege der Besteuerung zu beckenden Summen aufgebracht werden sollen, so haben Wir verordnet und verordnen Wir hiermit, wie folgt:

I. Directe Steuern.

§ 1.

An directen Steuern soll auf die Mark Einkommensteuer- und Gewerhsteuer-Kapital der Betrag von 19 Pfennigen, auf die Mark Grundsteuerkapital der Betrag von 17 1/2 Pfennigen ausgeschlagen und nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

Sollten jedoch für ein oder mehrere Etatsjahre der bevorstehenden Finanzperiode die an die Reichshauptkasse zu leistenden Matrikularbeiträge um ein Viertheil oder mehr unter der hierfür in Hauptabtheilung VI. der Ordentlichen Ausgaben des Hauptworanschlags eingestellten Summen bleiben, so soll über die Höhe der Steuerausschläge weitere Vereinbarung mit Unseren getreuen Ständen erfolgen.

Der frühere Steuerausschlag zur Verzinsung und Tilgung von Provinzialstraßenbausschulben soll auch in der Finanzperiode 1879/82 ausgesetzt bleiben und es soll der nur für die Provinz Oberheffen noch erforderliche Nettobetrag dieses Ausschlags von 3 Hellern auf den Gulden Steuerkapital aus Staatsmitteln entnommen und an den Provinzialstraßenbaussonds jener Provinz abgegeben werden.

II. Indirecte Auflagen.

§ 2.

Die Stempelabgaben, sowohl in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, als wie in der Provinz Rheinhessen, nebst den Einregistrirungs-, Inscriptions-, Expeditions- und Transscriptionsgebühren in der letzteren, mit Ausnahme des an das Reich übergegangenen Spielkartenstempels, sollen bis zum 1. Oktober d. J. in der bisherigen Weise forterhoben werden.

§ 3.

Die Gerichtsgebühren, welche nach dem für das Deutsche Reich erlassenen Gerichtskostens gesetz und den zur Ausführung der Reichsjustizgesetze erlassenen Gesetzen, sowie den in deren Ausführung ergehenden Verordnungen vom 1. Oktober d. J. ab zu entrichten sind, und an die Stelle von zur Zeit bestehenden Stempelabgaben, beziehungsweise in der Provinz Rheinshessen von Ginregistrirungs= und Cryeditionsgebühren treten, sollen von dem genannten Zeitzpunkte ab nach den Bestimmungen jener Gesetze und Verordnungen erhoben werden.

Insweit an die Stelle der Stempelabgaben bezw. der Ginregistrirungs und Expeditions gebühren nicht die erwähnten Gerichtsgebühren treten oder nicht zu erlassende gesetzliche Bestimmungen Platz greisen, soll deren Erhebung gleichwie die der Inscriptions und Transscriptionsgebühren auch vom 1. Oktober d. J. ab nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ersolgen.

§ 4.

Neben ben der Reichsgesetzgebung unterliegenden und nach Maßgabe der Reichsgesetze zu erhebenden Auflagen sollen

- 1) die Weinsteuer,
- 2) die Collateralsteuer,
- 3) die Hundesteuer und Nachtigallenfteuer, sowie
- 4) die sonstigen im Staatsbudget aufgeführten Staatseinnahmen auch in den Etatsjahren 1879/80, 1880/81 und 1881/82 nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

III. Ausgaben.

§ 5.

Sämmtliche Staatsausgaben sollen auf die verschiedenen Verwaltungszweige so verswendet werden, wie die Bedürfnisse derselben von Unseren getreuen Ständen bewilligt worden und wie dieselben in der Beilage zu diesem Gesetze aufgesührt sind.

Das Betriebskapital der Hauptskaatskasse soll auf die Summe von 2,500,000 Mark gebracht werden.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 27. Märg 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

Shleiermacher.

Beilage

zu dem Finanzgesetz für die Etatsjahre 1879/80, 1880/81 und 1881/82.

Zusammenstellung

ber nach ben ständischen Beschlüssen zum Staatsbudget für die Finanzperiode 1879/82 zur Bestreitung der Staatsausgaben stattgefundenen Bewilligungen.

Drb97r.	Hauptabtheilungen, Unterabtheilungen und Titel des Staatsbui	Jährliche Bewilligung.	
	A. Ordentliche Ausgabe.	M &	M S
	Hauptabtheilung I.: Lasten und Abgänge:		
1	The state of the s		186 927 -
2	1 / " " " " " " " " " " " " " " " " " "	_ -	271 710 -
3	, " " " or market		109 465 57
4	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	- -	1 300
5 6		·- -	14 000
7	and the same of the same sentence of the same sentence of the same	-	3 700 -
1	7) Entschädigungsreuten für Staats-, Jagd- und gutsherrliche Frohnden	;	
8	Site and or the man to the site of	_ -	115 192 83
Ĭ	2) " jur aufgehovene Beeden und ähnliche und Abgaben .		13 004 72
9	9) " für ben verlorenen Bezug indirecter		13 004 72
- 1	Abgaben	_	76 599 64
10	10) Andere Renten	_ _	3 3 3 6 1 1
ſ	11) Ausfälle, Abgänge und Nachlässe:		
11	A. Bon dem Ginkommen aus dem Familien-Gigenthum bes		
	Großherzoglichen Hauses	7500 -	
12	B. Bon dem Ginkommen aus Staatsdomänen	400 -	·
13	n	7 500	
14	D. " " " indirecten Auflagen 170	0750 —	`
15	10) Stangarfusikaitan na X W		396 150 —
1 5	12) Steuerfreiheitsrenten nach Art. 12 und 13 des Grund-		
	rentenablösungs-Gesches vom 27. Juni 1836		68 451 78
ŀ	Summe für die Hauptabtheilung I.	• •	1 259 837 65
16	Hauptabtheilung II.: Berginfung und Tilaung	`	
٦٧	Hauptabtheilung II.: Verzinsung und Tilgung ber Staatsschulb	i	050 055
	Summe für sich.		859 855 11
J	Cumme fut flag.		

=			
OrbMr.	Hauptabtheilungen, Unterabtheilungen und Titel des Staats	Jährlice Bewilligung.	
		M S	M &
ļ	Hauptabtheilung III.: Penfionen:		
17	1) Civil-Bensionen	_	795 000 —
18	2) Civil-Gnadenpensionen	_· _	41100
16	3) Hof=Gnadenpensionen	_	11142 86
	Summe für die Hauptabtheilung III.		847 242 86
	Camino fac vio Quartinity		
20	Hauptabtheilung IV.: Bebürfnisse bes Großher= zoglichen Hauses und Hofes		1 228 287 99
	Hauptabtheilung V.: Landstände:		
21	1) Kosten bes Landtags und des landständischen Archivs .	_ _	43 470 -
22	2) Für bauliche Unterhaltung des Ständehauses		1 346 67
^^	Summe für die Hauptabtheilung V	 _	44816 67
l			l
23	Hauptabtheilung VI: Matrikularbeiträge		1 4 2 2 5 0 1 —
- 1	Summe für sich.	,	
i	, ,		
	Hauptabtheilung VII.: Staatsministerium und		
.	Cabinets direction.		57 250
24	1) Staatsministerium		11 150
25	2) Cabinet3direction		<u>{</u>
	Summe der Hauptabtheilung VII.		68400
	Constant Circum Will . On Chaff afternaign has		
	Hauptabtheilung VIII.: In Geschäftszweigen des Staatsministeriums:	•	
	1) Kosten ber auswärtigen und Bundesverhältnisse		36 000 -
26	2) Berwaltungsgerichtshof		5 840 -
27	3) Hauss und Staats-Archivdirection	_ _	
ار		9300	
28	B. Sachliche Ausgaben	2000 —	11300
29			4 4 9 5
30	4) Mheinschifffahrtskosten		!
	Summe der Hauptabtheilung VIII.		57 635 —
1	Hauptabtheilung IX. Ministerium des Junern und der Justi3. Ministerium selbst.		
3 1	a. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben.	128580 —] ·
32	b. Kanzleikosten	10200	138 780
- 7	Summe für das Ministerium selbst		138 780 —
	manageme lass and warmings (and a		•

Ord.: Mr.	Hauptabtheilungen, Unterabtheilungen und Titel des Staat	sbudgets.	Jährliche Bewilligung.
	A. In Geschäftszweigen der Section für innere Berwaltung.	M S	M &
	1) Berwaltungs- und Polizeibehörden und Anstalten: A. Provinzialdirectionen und Kreisämter:		
33	a. Besoldungen und andere perfönliche Ausgaben .	237 312	,
34	b. Sachliche Ausgaben	26 971	264 283 -
35	B. Ober=Rechnungskammer=Justificatur II. Abtheilung		88 500
36	C. Polizeibehörden		51 630 -
37	D. Gendarmerie		348 126 —
38	E. Criminal- und Polizeikassen und Gefängnißanstalten .		312815 -
ı	2) Cultus:		
39	A. Evangelische Kirche	_ _	174 257 42
40	B. Katholische Kirche		107 852 -
	3) Deffentlicher Unterricht:		
41	A. Landes-Universität	_	277 300
42	B. Technische Hochschule	- -	134 750
43	C. Ghmnasien		119 300 -
44	D. Realschulen	-	123 990 -
45	E Beitrag an die Stadt Darmftadt zu den Kosten bes		
ľ	Seminars zur Ausbildung von Lehrerinnen für das		
	höhere Lehrfach	_	4 0 0 0
	F. Volksschule:		
46	a. Lehrerseminarien und Präparanden-Anstalten .	116 850 -	
47	b. Kreisschul=Jnspectoren	64 800 -	
48 49	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	515000 -	696 650 —
50	G. Für Turn-Unterricht	_	8 600 -
51	A) County on mistage X of	_ -	3 000 80 541
~ 1	5) Medicinal-Angelegenheiten:		80 541
52	A. Kreisärzte, Kreis-Affistenzärzte, Kreis = Wundärzte und		
	Arei&-Beterinärärzte		116 408 80
53	B. Impswesen		5 150 —
54	C. Enthindungs-Anstalten	_	20 434 -
55	D. Frren-Anstalten	_ _	170 700 -
	6) Landwirthschaft:		
56	A. Für die Centralstelle für die Landwirthschaft, für die	 	
	landw. Provinzial-Vereine und für Culturtechnifer .	 	57 592 —
	zu übertragen		3 1 7 5 8 7 9 2 2

Ord.: Mr.	Hauptabtheilungen, Unterabtheilungen und Titel des Staatsbudgets.			Jährliche Bewilligung.	
		. M	B	M	B
1	Nebertrag			3175879	22
	B. Landgestüt:				
57	a. Zuschuß zur landgestütlichen Unterhaltungstaffe .	77 000	-		
58	b. Remontirungskosten	42 000	_	119 000	
`	7) Handel und Gewerbe:				
59	A. Handelskammern		—	6950	
60	B. Centralstelle für die Gewerbe und den Landesgewerb=				
	verein	_		34 286	_
61	C. Landesbaugewerkschule zu Darmstadt und erweiterte			,	
امما	Handwerkerschulen des Großherzogthums		-	20 000	_
62	D. Maß= und Gewichtskosten			7 3 7 0	
63	E. Fabrik-Inspector	_		6700	
64 65	F. Bergwesen			20 905	_
66	8) Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten		_	160 482	-
00	9) Beitrag zur Invaliden-Bersorgung			17 150	-
67	10) Wohlthätigkeitsanstalten: A. Landes-Waisen-Unstalt			110 ***	
68	B. Taubstummen-Anstalten	7		113 700	-
69		_	_	42 500	_
70	D. Staats-Unterstügungskasse			17400	
71	11) Für Regulirung von Bächen und nicht schiffbaren Flüssen			24 000	_
·	und für Uferbauten an der Nahe			4 800	
72	12) Bank-Befoldungssonds und Fonds für öffentliche und ge-			4 800	
~ [_			
73	meinnühige Zwecke			17 250	
74	14) Reisekosten, Diäten und Nemunerationen			30 000	
75	15) Für Bertheilung des Regierungsblatts und Reichsgesetblatts			7 380	-
76	16) Centralbauwesen im Ressort der Section für innere Ber=			. 500	<u> </u>
	waltung			78 637	
	Summe ber Unterabtheilung IX A. In Geschäftszweigen ber		-		-
1	Section für innere Berwaltung .			3 894 389	9.9
-				0004000	22
	IX. B. In Geschäftszweigen der Section für Justiz= Verwaltung:				
	1) Behörden und Anstalten für die Justiz:				
77	A. Gerichtshöfe	<u> </u>		500 963	
78	B. Stadt- und Landgerichte, fpäter Amtsgerichte			850 238	
	zu übertragen			1 351 201	
•	,	į	, ,		1

7 - 1			-	<u>,</u>	
Drb.=%r.	Hauptabtheilungen, Unterabtheilungen und Titel des Staatsbudgets.			Jährliche .Bewilligung.	
Ť		M	S	M ·	128
	Uebertrag	1		1351201	
79	ŭ	• • •	•	1 3 3 1 2 0 1	
19	C. Friedensgerichte, Handels=, Polizei= und Mheinschiffsahrts=			10000	
	Gericht	l — i	_	10 958	
80	2) Reisekosten, Diaten und Remunerationen			23015	-
81	3) Kosten der Standesregister		-	3 500	-
82	4) Criminalkosten		_	254700	-
83	5) Centralbauwesen im Ressort der Justizverwaltung : .	<u> </u>		17 534	-
	Summe ber Unterabtheilung IX B. In Geschäftszweigen ber			 -	
ļ	Section für Juftiz-Berwaltung	l 1	,	1660908	
ŀ	Hierzu:				
	Ordn.: Ar. 31 und 32 für das Ministerium selbst			138 780	<u> </u>
	" " 33 bis 76. In Geschäftszweigen ber Section für			100,00	
ŀ	innere Berwaltung			3894389	22
ŀ		<u> </u>	$\dot{-}$		
	Summe für die Hauptabtheilung IX	• •	•	5 6 9 4 0 7 7	$\frac{22}{}$
ł					1
	Hauptabtheilung X. Ministerium der Finanzen:	,			1
84	1) Ministerium felbst			234 180	<u> </u>
85	2) Ober-Rechnungskammer nebst Juftificatur I. Abtheilung .	_	_	64470	29
86	3) Hauptstaatskasse		_	84 210	_
Ĭ	4) Localverwaltung, Erhebung, Kasse- und Nechnungswesen:				
87	A. Streitige Rechtsverhältniffe und Prozefführung .		_	12000	
88	B. Rentämter (Obereinnehmereien)			76 901	6
89	C. Clementarverwaltungskosten der Kameral-Domänen	<u> </u>	_	113446	
03	D. Technische Forstverwaltung und Forstschutz:			113 440	
مما		60 286			
90	a. Forstweiser		$\frac{-}{54}$	•	ł
91	b. Oberförster				
92	c. Kosten des Forstschutzes	180041	38	•	
93	d. Holzmacherlohn, Kulturkosten und sonstige Ver-				
	waltungskosten	751 783	_	1 312 506	92
94	E. Verwaltungskosten der directen Steuern und indirecten				
1	Auflagen	_		839 940	35
95	5) Kosten bes Katasters			51 000	-
1	6) Bauwesen:				
96	A. Technische Localdiener für die verschiedenen Zweige des				
1	Bauwesens:		_	85 233	90
1	B. Civilbauwesen:				
97	a. Centralbauwesen	17 200			-
- '	zu übertragen	17 200	_	2873888	52
ł	zu abertragen	1,200		401000	م دا

OrdNr.	Hauptabtheilungen, Unterabtheilungen und Titel des Staatsbudgets.			Jährlice Bewilligung.	
		M	ns,	M	N
	· Nebertrag	17 200		2873888	52
98	b. Hofbauwesen	55 000			
99	c. Kameralbauwesen	45333	33		
100	d. Forstbauwesen	32 266		149799	33
101	C. Unterhaltung der Staats- und Provinzialstraßen .			841 009	
,102	D. Territorial=, Fluß= und Dammbau	<u> </u>		215600	
103	E. Unterhaltung der Brücken und Ueberfahrten	—	-	147 360	
104	7) Reisekosten, Diäten und Remunerationen			15 000	
105	8) Besoldung der Regierungs-Commissäre bei der Hessischen				1
	Ludwigs-Cifenbahn		_	, —	-
	Summe für die Hauptabtheilung X.		$\overline{}$	4 242 656	85
106	Hauptabtheilung XI. Gemeinsame Kosten ver- schiedener Geschäftszweige. 1) Allgemeine Kosten in den Collegienhäusern 2) Porto von dienstlichen Brief-, Packet- und Geldsendungen	18046			
107	der Großherzoglichen Behörden	122 200			
	3) Für Gehaltserhöhungen der Revisoren	5 000	_	145 246	
108	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,				-
	Summe für die Hauptabtheilung XI.			145 246	
1	Hauptabtheilung XII. Garantirte Staatszuschüsse				
	an Privat=Gisenbahn=Unternehmungen.	i			
	Summe für sich.			600 000	-
	Wiederholung	-			
I	der ordentlichen Ausgabe.			•	
1-15	1. Laften und Abgänge	—	_	1 259 837	65
16	II. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld .	_		859855	11
17-19	III. Penfionen			847242	86
20	IV. Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofes .			1 228 287	99
21-22	V. Landstände			44816	67
23	VI. Matricularbeiträge			1 422 501	
24-25	VII. Staatsministerium und Cabinetsdirection			68400	-
26-30	VIII. In Geschäftszweigen bes Staatsministeriums		-	57635	<u> </u>
31-83	IX. Ministerium des Innern und der Justiz		 	5694077	22
84-105	X. Ministerium der Finanzen			$4\ 242\ 656$	85
106-108 109	XI. Gemeinsame Kosten verschiedener Geschäftszweige XII. Garantirte Staatszuschüsse an Privat = Cisenbahn = Unter=		_	145 246	-
ł	nehmungen	_		600000	
- 1	Summe der ordentlichen Ausgabe			16 470 556	35
	<i>,</i> • • •		•	14	•

Orb.=Nr.	Hauptabtheilungen, Unterabtheilungen und Titel des Staatsbudgets.			Bewilligung.	
	B. Außerordentliche Ausgabe.	M	No.	M	AS
	Hauptabtheilung IX. Ministerium des Innern und der Justiz.				
	A. In Geschäftszweigen der Section für innere Berwaltung.			•	
, 110 111	1 O and an and an and the last last last of O to last	54 506 10 800 813 600	40		
112	17) Beiträge zur Erbauung von Kreisstraßen	90 000			
113	B. In Geschäftszweigen der Section für Justiz- verwaltung:				
114	5) Centralbauwesen im Ressort der Justizverwaltung. Hauwtabtheilung X. Ministerium der Finanzen. 6) Bauwesen: B. Civilbauwesen:	365844		1 334 750	40
115	a. Centralbamvesen im Ressort des Ministeriums der Finanzen	14 500	_		
116 117 118	E. Unterhaltung der Brücken und Ueberfahrten	35 000 132 928 111 595	57 64	,	
	,		Ĭ	294 024	21
	Summe der außerordentlichen Ausgabe oder für jedes Jahr der Finanzperiode .			$\frac{1628774}{542924}$	61 87
	Busammenstellung. A. Ordentliche Ausgabe	16470556 542924 17013481	87		

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 9.

Parmstadt, den 12. April 1879.

Inhalt: Befanntmachung, ben Erlaß einer neuen Boftorbnung betreffend.

Bekanntmadjung,

ben Erlag einer neuen Boftordnung betreffend.

Die nachstehend abgedruckte Postordnung vom 8. März 1879, welche vom 1. April I. J. ab an Stelle der bis dahin gültigen Postordnung vom 18. December 1874 — R. Bl. 1875 Rr. 2 — bezw. der inzwischen hierzu ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen (R. Bl. 1876 Rr. 3, 1877 Nr. 23, 1878 Nr. 2) in Wirksamkeit tritt, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, ben 20. März 1879.

Großherzogliches Gefammt-Ministerium.

v. Starck.

Rothe.

Postordnung

bom 8. März 1879.

Postsendungen. Abschnitt I.

Abschnitt II. Eftaffettensenbungen.

Abschnitt III. Berfonenbeförderung mittels ber Boften.

Abschnitt IV. Extrapost= und Rurierbeförderung.

Auf Grund der Borichrift des § 50 des Gesetes über das Rostwesen vom 28. October 1871 wird nachstebende Postordnung erlaffen.

Abschnitt I.

Postsenbungen.

§ 1.

Magemeine ungen.

- 1. Die Postsendungen muffen ben nachfolgenden Bestimmungen entsprechend verpadt, verschlossen Beschaffenheit und mit Aufschrift verseben sein.
 - 11. Es beträgt bas Meiftgewicht: eines Briefes 250 Gramm. einer Drudfache 1 Rilogramm. einer Waarenprobe, 250 Gramm, eines Bactets 50 Kilogramm.

§ 2.

Außenfeite.

- 1. Auf der Außenseite einer Poftsendung barf außer ben auf die Beforderung bezüglichen An. gaben nur der Name oder die Firma bes Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestim= mungen für Boft-Badetabreffen , Bostfarten , Drudfachen , Waarenproben und Bostanweisungen siehe §§ 3, 12, 13, 14 und 16.
- II. Die Freimarten sind in die obere rechte Cde ber Aufschriftseite, bei Backetsendungen auf bie Borberseite ber Bost=Pacetabreffe gu kleben.

§ 3.

Bealeita oreffe au Badeten.

- 1. Jeber Padetsendung muß eine Begleitadreffe (Boft-Padetadreffe) in der von ber Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben fein.
 - II. Formulare zu Boft-Backetabreffen konnen durch alle Postanstalten bezogen werben.
- III. Für Formulare, welche mit Freimarten beklebt find, wird nur ber Betrag ber Freimarke er= hoben. Unbeklebte Formulare werden jum Preise von 5 Bf. für je 10 Stud abgelaffen.
- IV. Formulare, welche nicht von der Boft bezogen werden, muffen in Große, Karbe und Starte bes Papiers, sowie im Bordrud mit ben von ber Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.
- V. Der an der Bost=Badetadresse befindliche Abichnitt fann vom Absender ju fchriftlichen ober gedruckten 2c. Mittheilungen benutt werben.

VI. Die Bost-Backetadresse muß bei ber Aushändigung bes Backets an die Bostanstalt bz. an den bestellenden Boten gurudgegeben, ber Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und gurud: behalten werden.

§ 4.

1. Mehr als brei Badete burfen nicht zu einer Begleitabreffe gehören. Auch ift es nicht zu= lässig, Padete mit Berthangabe und folche ohne Werthangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden. wante gu

II. Geboren mehrere Badete mit Berthangabe ju einer Begleitabreffe, fo muß auf berfelben ber Merth eines jeden Badets besonders angegeben fein.

III. Bu einer und berfelben Begleitadreffe burfen weber mehrere Badete, auf benen Boft= nachnahme haftet, noch Badete mit und Badete ohne Bostnachnahme, gehören; jedes Nachnahmepadet muß vielmehr von einer befonderen Boft=Bacetadreffe begleitet fein.

§ 5.

1. In ber Auffchrift muffen ber Bestimmungsort und ber Empfänger fo bestimmt bezeichnet fein, Auffchrift. daß jeder Ungewißbeit vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei folden mit "poftlagernd" bezeichneten Sendungen, für welche die Bost Bei anderen Sendungen mit bem Bermert "postlagernd" barf, statt bes Gewähr zu leiften bat. Namens des Empfängers, eine Angabe in Budftaben ober Biffern angewendet fein.

Die Aufschrift eines Badets muß die wesentlichen Angaben ber Begleitabresse enthalten, fo bag nöthigenfalls bas Badet auch ohne bie Begleitabreffe bestellt werben kann. Bur Aufschrift gebort auch, daß im Falle der Frankirung der Bermerk "frei" 2c. und im Falle des Berlangens der Gilbestellung ber Bermert "burch Gilboten" 2c. angegeben wird. Rachnahmepadete muffen in ber Aufschrift mit dem Bermerk "Rachnahme von......" (unter Angabe der Marksumme in Zahlen und Buchftaben, ber Bfennigfumme in Bablen) verseben fein, und unmittelbar barunter Die genaue Bezeichnung ber einliefernden Beborbe ober Firma, ba. ben Namen, Stand und Bohnort - in größeren Städten auch die Bobnung — des Absenders in deutlicher Form enthalten.

Die Aufschrift eines Bactets muß in haltbarer Beife unmittelbar auf ber Umbullung ober auf einem ber gangen Rlache nach aufgeklebten ober fonst unlösbar barauf befestigten Bapier 2c. angebracht werben. Ift bies nicht ausführbar, fo ift für bie Aufschrift eine haltbar befestigte Sahne von Pappe, Bergamentpapier, Holz ober sonstigem festen Stoffe zu benuten. Besonders groß und beutlich muß der Name des Bestimmungsorts geschrieben ober gedrudt fein, wobei unverlöschlicher Stoff gu verwenden ift.

§ 6.

1. Wenn ber Werth einer Sendung angegeben werben foll, fo muß berfelbe bei Briefen in ber Berthangabe, Aufschrift, bei anderen Sendungen in der Aufschrift der Begleitadresse und des zugehörigen Backets ersichtlich gemacht werben.

II.' Die Angabe bes Werths einer Sendung bat in ber Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag foll ben gemeinen Werth ber Sendung nicht überfteigen.

III. Bei der Berfendung von furshabenden Bapieren ift ber Kurswerth, welchen bieselben gur Reit ber Ginlieferung haben, bei ber Berfendung von hypothekarischen Bapieren, Bechseln und abnliden Dofumenten berjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden fein wurde, um eine neue rechtsquitige Ausfertigung bes Dofuments zu erlangen, ober um bie hinderniffe gu beseitigen, welche fich ber Einziehung ber Forberung entgegenstellen wurden, wenn bas Dokument verloren ginge. Ift aus ber Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ift letteres aber auch nicht geschehen, so darf bennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Bersicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

- IV. Der Bermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Nachnahmebetrages auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.
 - V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsichein ertheilt.

§ 7.

Verpadung.

- 1. Die Verpadung ber Sendungen muß nach Maßgabe ber Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und ber Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.
- II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten= oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewicht bis zu ungefähr drei Kilogramm, wenn die Daner der Besörderung verhältnismäßig kurz ift, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.
- III. Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müffen, infofern nicht der Inhalt und Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.
- IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung ober Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spigen, Seidenwaaren 2c., mussen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Bachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten 2c. verpackt sein.
- V. Sendungen mit einem Inhalt, welcher anderen Bostsendungen schädlich werden könnte, mussen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung sern gehalten wird. Füsser mit Flüssigkeiten mussen mit starken Reisen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge 2c.) sind noch besonders in sesten Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.
- VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Empfänger eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§ 8.

Verschluß.

- 1. Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung ober Eröffnung desselben dem Inhalt nicht beizukommen ist.
- II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen himmelsftrichen darf zum Berschluß Siegellack ober ein anderer, durch Wärme sich auflösender Stoff nicht benutt werden.
- III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schluffe stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.
- IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Berschluß mittels Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umbüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittels eines guten Alebestoffs oder mittels Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Stoffe hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten konnen Siegelmarken in Answendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlöffern verfeben sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Riften, bedarf es ebenfalls keines weiteren Berichluffes durch Siegel oder Bleie.

VI. Desgleichen konnen gut umhüllte Maschinentheile, größere Baffen und Inftrumente, Karten= kasten, einzelne Stude Wildpret, z. B. Hasen, Rebe 2c., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

§ 9.

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. f. w.) muffen mit einem Besondere Auhaltbaren Umichlage verfeben und mit mehreren, burch baffelbe Betschaft in gutem Lad hergestellten bezüglich ber Siegelabbruden bergeftalt verschloffen fein, daß eine Berlegung bes Inhalts ohne außerlich mahrnehmbare Beschädigung bes Umschlages ober bes Siegelverschlusses nicht möglich ift.

Werth= fenbungen.

- 11. Gelbstude, welche in Briefen versandt werben, muffen in Lavier ober bergleichen eingeschlagen und innerhalb bes Briefes fo befestigt fein, daß eine Beranderung ibrer Lage mabrend ber Beforderung nicht ftattfinden fann.
 - III. Schwerere Geldsenbungen find in Badete, Beutel, Riften ober Saffer feft zu verpaden.
- IV. Sendungen bis jum Bewicht von 2 Kilogramm durfen, fofern ber Werth bei Bapiergelb nicht 10000 Mart und bei baarem Gelbe nicht 1000 Mart übersteigt, in Badeten von ftartem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werben.
- V. Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die außere Berpadung in haltbarem Leinen, in Bachsleinmand ober Leder besteben, gut umschnurt und vernäht, sowie die Rabt binlänglich oft versiegelt fein.

VI. Gelbbeutel und Gade, welche nicht in Faffern u. f. w. verfandt werben, konnen in bem Falle aus einfacher ftarfer Leinwand befteben, wenn bas Gelb barin geborig eingerollt ober ju Badden vereinigt enthalten ift. Andernfalls muffen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand bergestellt fein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu furz sein. Da, wo der Knoten geidurat ift. und aukerdem über beiben Schnur-Enden nuch bas Siegel beutlich aufgebrudt fein. Schnur, welche ben Rropf umgibt, muß burch ben Rropf felbst bindurch gezogen werden. Sendungen follen nicht über 25 Kilogramm fcmer fein.

VII. Die Geldfiften muffen von ftarkem Soly angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt fein, ober aute Schlöffer haben; fie burfen nicht mit überstebenben Dedeln verfeben, Die Gifenbeichlage muffen fest und bergestalt eingelaffen fein, bag fie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Rilo= gramm ichwere Riften muffen aut bereift und mit Sandhaben verseben fein.

Die Gelbfäffer muffen gut bereift, bie Schlufreifen angenagelt und an beiben Boben bergeftalt verschnürt und versiegelt fein, daß ein Deffnen bes Kasses ohne Berletung der Umidnurung ober bes Siegels nicht möglich ift.

1X. Bei Badeten mit bagrem Gelbe in größeren Betragen muß ber Inbalt gerollt fein. welche in Fäffern ober Riften gur Berfendung gelangen follen, muffen gunachft in Beutel ober Badete verpadt werben.

§ 10.

1. Bur Bersendung mit der Boft burfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beforderung Bon ber Boff: mit Gefahr verbunden ift, namentlich alle burch Reibung, Luftzudrang, Drud ober sonft leicht entgundliche Sachen, sowie agende Rluffigkeiten.

beförderung ausgeichloifene Gegen= stände.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen bes Berbachts, daß die Seudungen Gegenstände ber obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme ber Sendung abzulehnen.

- III. Diejenigen, welche berartige Sachen unter unrichtiger Angabe ober mit Berschweigung bes Inhalts aufgeben, haben vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesehen für jeden: entstehenden Schaden zu haften.
- IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§ .11.

Bur Postbes förberung bes bingt zuges laffene Gegens stände.

- I. Flüffigkeiten, Sachen, die dem schnellen Berberben und ber Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Bostanstalten zurückgewiesen werden.
- Il. Für dergleichen Gegenstände 2c., wenn dieselben dennoch zur Besörderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverswaltung keinen Ersat, wenn durch die Ratur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Berpackung während der Besörderung eine Beschädigung oder ein Berlust entstanden ist.
- Ill. Zündhütchen oder Zündspiegel muffen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstehenden Schaden haftbar.
- lV. Die im § 10 Abs. Il ausgesprochene Besugniß ber Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu ber Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Bersberben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

§ 12.

Boftfarten.

- I. Auf der Borberseite ber Postfarte darf außer der Aufschrift (§ 5) nur Name und Wohnort bes Abfenders enthalten sein. Die Rückseite fann zu schriftlichen Mittheilungen benutt werden. Die Ausschrift und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleiseder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und beutlich sein.
- II. Positarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergibt, serner Positarten, welche nach Beseitigung der ursprünglichen Ausschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten schriftlichen Mittheilungen mit anderweiter Ausschrift bezw. mit neuen Mittheilungen versehen zur Post geliesert werden, ebenso Positarten mit Veklebung, z. B. mit ausgestlebten Photographien, sind von der Positbeförderung ausgeschlossen.
- III. Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§ 13) als Formulare zu Drucklachen benutt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürsen keine weitergehenden schriftlichen Sinschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach § 13 bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ift unzulässig.
- IV. Bu den Bostfarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Galfte zur Antwort bient.
- V. Postkarten mussen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Borto vorauszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.
- VI. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied ber Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.
 - II. Formulare zu Positarten konnen burch alle Postanstalten bezogen werben.

M 9.

VIII. Ungestempelte Formulare ju Bositarten werden jum Preise von 5 Bf. für je 10 Stud verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postfarten wird nur ber Betrag bes Stempels erhoben.

1X. Formulare, welche nicht von ber Boft bezogen werden, muffen in Größe und Starte bes Papiers mit ben von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Borderseite mit der gebruckten ober geldriebenen Ueberidrift "Postfarte" verfeben fein, burfen aber nicht bas Reichsmappen tragen.

\$ 13.

- 1. Gegen die für Drudfachen festgesette ermäßigte Tare konnen beforbert werden : alle burch Buchdruck, Kupferstich, Stablstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche nach ibrer Form und sonstigen Beschaffenheit gur Beforderung mit ber Briefpoft geeignet find.
- II. Die Sendungen konnen entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen folder Reitungen und Reitschriften, beren Bertrieb bie Boft besorgt, jur Ginliefe-
- III. Rur die Ginlieferung unter ber Aufschrift bestimmter Empfänger gelten die nachstebend unter IV bis IX, für die Einlieferung als außergewöhnliche Reitungsbeilagen die unter X bis XIII gegebenen Boridriften.
- IV. Die Sendungen muffen offen, und zwar entweder unter Streif: oder Kreugband, oder um: a) Bei ber ichnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber derzestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert Einlieferung unter ber Aufwerben, daß ihr Inhalt leicht gepruft werden fann. Drudfachen find auch in Form von Boftfarten zulässig (§ 12 Abs. III). Unter Band (Berschnürung) konnen auch Bucher, gleichviel ob gebunden, stimmter Emgefalzt ober gebeftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt fein, daß baffelbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts ber Sendung auf Gegenstände, deren Bersendung unter Band gestattet ift, leicht erfannt werden fann.

- V. Die Sendung tann eine innere, mit der außeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.
- VI. Mehrere Drudfachen burfen unter einer Umbullung versenbet werden; die einzelnen Gegenftande durfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift verfeben fein.
- VII. Die Berfendung von Drudfachen gegen die ermäßigte Tare ift ungulaffig, wenn biefelben, nach ihrer Fertigung durch Drud u. f. m., irgend welche Bufage ober Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Rufate oder Menderungen geschrieben oder auf andere Beife bewirft find, g. B. durch Stempel, durch Drud, durch Ueberfleben von Wörtern, Riffern ober Beiden, burd Bunktiren, Unterftreichen, Durdftreichen, Wegichaben, Durchftechen, Ab= oder Ausichneiden einzelner Borter, Riffern ober Reichen u. f. w. Es foll jedoch gestattet fein:
 - 1) auf ber außern Seite bes Bandes ben Namen, die Firma und ben Wohnort bes Absenders anzugeben;
 - 2) auf der Drudfache felbft den Ort, bas Datum und die Namensunterschrift ba. Firmazeichnung, sowie ben Stand bes Absenders handschriftlich ober auf mechanischem Bege angugeben ober abzuändern:
 - 3) einzelne Stellen bes Inhalts, auf welche bie Aufmerksamkeit gelenkt werden foll, burch Striche fenntlich zu machen:
 - 4) Drudfehler ju berichtigen;
 - 5) bei Preisliften, Borfenzetteln und Handelseireularen bie Breife, sowie ben Ramen bes Reis fenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;

- 6) bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
- 7) den Korrekturbogen das Manuscript beizufügen und in benselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
- 8) bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen:
- 9) Modebilder, Landfarten u. f. w. auszumalen.

VIII. Drucksachen muffen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

bis 50 Gramm einschließlich..... 3 Pf., über 50 ,, 250 ,, , , 10 ,, , , 250 ,, 500 ,, , , 20 ,, , , 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich 30 ,,

IX. Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Drucksachen, welche den sonstigen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

X. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Abs. I entsprechende Drucksachen anzusehen:

1) welche nicht nach Form, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile berjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit ber die Versendung erfolgen soll;

2) welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, die aber, da sie auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können, von der Berfendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen sind.

XI. Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung 2c. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Sinlegen in die einzelnen Zeitungs= 2c. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen durfen einzeln nicht über zwei Bogen ftark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern muffen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurudweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XIII. Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Sinlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Gremplar 1/4 Pf. Sin bei Berechnung des Gesammtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§ 14.

Waaren= proben.

- l. Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen eigenen Kauswerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Besörderung mit der Briespost geeignet sind.
- II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen.

b) Bei ber Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen. III. Die Aufschrift muß, außer den Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Bermerk "Proben" ("Muster") enthalten. In der Ausschrift dursen außerdem nur noch angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,

die Kabrif- ober Sandelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,

die Nummern und

die Preise.

- IV. Diese Angaben dürfen, statt in der Aufschrift, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.
- V. Den Waarenproben dürsen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürsen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürsen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder Umschlägen mit Aufschrift versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewicht von 250 Gramm ift gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Vestimmungen des § 13 entsprechen.
- VI. Die Sendungen mussen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII. Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme auswärts abgerundet werden.

VIII. Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, sowie diesenigen Waarenproben, welche einen Werth haben, oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gesahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Gegenstände aus Glas, scharse Instrumente, stark abfärbende Stoffe u. dergl., gelangen nicht zur Absendung.

§ 15.

- I. Briefe, Poststarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Vehändigungsschein, Postnachnahme- Cinschreibenfendungen, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem dungen.
 Im Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung "Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.
 - 11. Ueber eine eingeschriebene Sendung wird ein Ginlicferungsschein ertheilt.
- III. Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entsernung und das Gewicht erhoben.
- IV. Wünscht der Absender eines eingeschriebenen Briefes u. s. w. eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: "Rückschein" in der Aufschrift ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 20 Bf. vom Absender im Boraus zu entrichten.
 - V. Gine Werthangabe ift bei Ginschreibsendungen nicht zulässig.

§ 16.

I. Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu vierhundert Postanweisuns Mark einschließlich.

II. Postanweisungen muffen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

- III. Formulare zu Bostanweisungen können durch alle Bostanstalten bezogen werden.
- IV. Für die mit Freimarken beklebten Formulare wird nur der Betrag der Freimarken erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Bf. für je 10 Stück verkauft.
- V. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.
- VI. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutt werden.
 - VII. Ueber ben eingezahlten Betrag wird ein Ginlieferungsichein ertheilt.
- VIII. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Empfänger die auf der Postanweisung besindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Post-anweisung angesügte Abschnitt kann von dem Empfänger zurückbehalten werden.
- IX. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Empfänger gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Ausgeber eingeleitet, oder, sosern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Versahren zur Anwendung gebracht.
- X. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.
- XI. Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postsanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieser Postsanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Empfänger als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung die auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Vostanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszusertigenden Doppels der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Vetrages zu erwirken. Bei der Einzlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte ersolgt kostensei.

8 17.

Telegraphische Post: anweisungen.

- 1. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postsaustalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabes als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt sich besindet.
- 11. Im Falle ein solches Berlangen ausgesprochen wird, liegt die Aussertigung des Telegramms, mittels bessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Ausgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Berfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Ausgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.
 - III. Der Aufgeber hat zu entrichten:
 - a) die Postanweisungsgebühr,
 - b) die Gebühr für das Telegramm,

- c) eine Gebühr von 25 Pf. für Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post bis zur Telegraphenanstalt, wenn die Telegraphenanstalt sich nicht im Postgebäude mit besindet; außerdem kommt, insosern die Anweisung nicht mit dem Bermerk postlagernd versehen ist,
- d) das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung (§ 21); dasselbe kann von dem Absender gezahlt oder von dem Empfänger eingezogen werden.
- 1V. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages ersolgt gegen Nückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers verschenen Ueber-weisungs-Telegramms.
- V. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an benen eine Bostanstalt besteht, sind ermächtigt, in Bertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszugahlen.

§ 18.

- l. Postnachnahmen sind im Betrage bis zu einhundertfünfzig Mark einschließlich zulässig. Eine Postnach= Auszahlung des Nachnahmebetrages gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen sindet nahmesendun= nicht statt.
- 11. Hanbelt es sich um Beförderungkauslagen und ahnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so sind auch Nachnahmen zu einem boberen Betrage zuläffig.
- III. Nachnahmesendungen mussen in der Ausschrift mit dem Bermerk "Nachnahme von Mark . . . Pf." (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bezw. den Namen, Stand und Wohnort in größeren Städten auch die Wohnung des Absenders in deutlicher Form enthalten. Bei Packeten mussen vorstehende Vermerke sowohl auf der Sendung selbst, als auch auf der zugehörigen Packetadresse angebracht sein. (§ 5 III.)
- IV. Dem Auflieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung ertheilt. Ift über die Sendung ohnehin ein Ginlieferungsschein zu verabfolgen (bei Ginschreib= und Werthsfendungen), so wird der Nachnahmebetrag in diesen Schein mit aufgenommen.
- V. Eine Nachnahmefendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß der Postanstalt am Aufgabeorte spätestens 7 Tage nach dem Eingange zuruckzgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst worden ist. Dieses gilt auch von den Nachnahmesendungen mit dem Vermerk "postlagernd."
- VI. Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung ohne Abzug übermittelt. Auf dem zugehörigen Abschnitt, welchen der Empfänger losztrennen und zurückehalten kann, wird postseitig Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmessendung, sowie Ort und Tag der Einlieserung der letzteren, verwerkt.

VII. Richt eingelöfte Nachnahmesendungen werden den Absendern gegen Rückgabe der im Absah IV erwähnten Bescheinigungen wieder ausgehändigt.

VIII. Für Nachnahmesendungen ist Porto und eine Nachnahmegebühr zu entrichten.

- 1) Das Porto beträgt:

Für unfrankirte Nachnahmebriefe 2c. wird ein Bortozuschlag von 10 Bf. erhoben. Dieser Zuschlag kommt bei "vortopflichtigen Dienstfachen" nicht in Ansat;

b) für Nachnahmepackete ebensoviel wie für Packete ohne Nachnahme.

Falls eine Werthangabe ober Einschreibung stattgefunden hat, tritt bem Porto bie Berficherungsgebühr bg. Einschreibgebühr bingu.

2) Die Bostnachnahmegebühr beträgt für jebe Mark und jeden Theil einer Mark 2 Af., min= bestens aber 10 Bf. Ein bei Berechnung der Nachnahmegebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine burch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunben.

IX. Die Postnachnahmegebühr ift auch dann zu entrichten, wenn die Nachnahmesendung nicht eingelöft werden follte. Die Zahlung der Nachnahmegebühr hat zugleich mit der bes Porto zu erfolgen.

§ 19.

Postaufträge jur Gin= giehung von Gelbbetragen.

- l. Im Wege bes Postauftrages können Gelber bis zum Betrage von sechsbundert Mark einschlichlich eingezogen werden.
- 11. Dem Poftauftrage ift bas einzulöfende Papier (bie quittirte Rechnung, ber quittirte Bechsel. ber Binsichein 20.) zur Aushändigung an benjenigen, welcher Bahlung leiften foll, beizufügen.
- III. Das Formular zum Auftrage ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, bes Ramens und Wohnorts bes Rablungspflichtigen, sowie bes einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.
- IV. Ru ichriftlichen Mittheilungen an ben Bahlungspflichtigen ift ber Poftauftrag, welcher im Kalle der Gingiehung des Betrages in den Sanden ber Boft verbleibt, nicht ju benugen. Briefe burfen bem Bostauftrage als Anlagen nicht beigefügt werden.
- V. Ginem Bostauftrage konnen mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine 2c. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages barf jedoch ben Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.
 - VI. Die Bereinigung mehrerer Boftauftrage gu einer Sendung ift nicht flatthaft.
- VII. Der Auftraggeber bat den Poftauftrag nebst deffen Anlage unter verschloffenem Umichlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Ginschreibung (§ 15) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift "Bostauftrag nach (Name der Bostanstalt)" zu verseben. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, bann darf die Ginlieferung bes Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorber erfolgen.

VIII. Ueber ben Bostauftragsbrief wird ein Ginlieferungsichein ertheilt.

- IX. Die Boftverwaltung haftet für die Beforderung bes Poftauftragebriefes wie für einen eingeichriebenen Brief, für ben eingezogenen Betrag aber in bemfelben Umfange wie für bie- auf Boftan= weisungen eingezahlten Beträge. Gine weitergebende Gemähr, insbesondere für rechtzeitige Borzeigung ober für rechtzeitige Rud- ober Weitersendung bes Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Boftanstalten feinerlei Berpflichtung zur Erfüllung der besonderen Borfchriften bes Wedselrechts.
- X. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Borzeigung des Postauftrags und Aushandigung ber quittirten Rechnung (bes quittirten Wechsels 2c.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Bost= boten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach ber Borzeigung bes Bostauftrags bei ber einziehenden Postanstalt zu leiften. Erfolgt bie Zahlung innerhalb diefer Frift nicht, fo wird ber Boftauftrag vor ber Rudfendung nochmals jur Bablung vor=

M. 9.

gezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine dehfallige Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Borzeigung die Sinlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Borzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Berlangt der Auftraggeber die sofortige Rückendung nach einmaliger vergeblicher Borzeigung, so ist solches durch den Bermerk "Sofort zurück" auf der Rückeite des Postsaustrags-Formulars zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

X1. Postauftragsbriefe mussen frankirt werben. Die Gebühr für einen Bostauftragsbrief beträgt 30 Pf. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung ber Postanweisungsgebühr, wird bem Auftraggeber von ber einziehenden Postanstalt mittels Postanweisung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht zur Erhebung.

XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das außegefülte Postanweisungs-Formular — bei Beträgen über 400 Mark zwei Formulare — zur Uebermittelung des eingezogenen Betrages beizusügen. Dabei darf in den beizusügenden Postanweisungs-Formularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XIII. Wird ber Zahlungspflichtige nicht ermittelt ober leiftet er, auch bei ber zweiten Borzeigung bes Postauftrags, nicht Zahlung, so wird ber Postauftrag nebst bessen Anlage bem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zuruckgesandt.

XIV. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung des anderen Empfängers durch den Vermerk "Sosort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Sine solche Weitersendung sindet kostenfrei siatt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittels Sinschreibs briefes an den neuen Empfänger.

XV. Bünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Ausnahme des Wechselprotestes besugte Person geschieht, so genügt der auf die Kückseite des Postaustrags-Formulars niederzuschreibende Vermerk "Sosort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedark. Alle Postausträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung die Weitergabe zur Protestausunhme verlangt ist, werden sosort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitergabe des Postaustrags und dessen Anlagen an den betressen Rotar, Gerichtsvollzieher 2c. ist die Obliegenheit der Postverwaltung ersült. Die Protestsosien hat der Austraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XVI. Den Auftraggebern ift gestattet, auf ber Borderseite des Auftragssormulars das Datum besjenigen Tages anzugeben, an welchem die Ginziehung des Betrages ersolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Borzeigung des Postauftrags maßgebend.

XVII. An Sonntagen und an gesetslichen Feiertagen findet die Borzeigung von Postausträgen nicht ftatt.

XVIII. Formulare zu Postaufträgen können burch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§ 20.

I. Im Wege des Postauftrags können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der zur Einholung Unnahmeerklärung versendet werden. Postauftrage von Wechsels accepten. II. Zu den Postaufträgen für Accepteinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Borderseite des Formulars auzugeben:

ben Ramen und Wohnort des Bezogenen,

den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt fein muß,

ben eigenen (bes Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Die Ausfüllung des Bordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rücksseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Borzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person (s. Absahlus) weitergesandt, oder einer zur Protesterhebung besugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle bedarf es der Vermerke: "Sosort zurück", "Sosort an N. in N.", "Sosort zum Protest". Zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechselbezogenen ist das Postaustrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III. Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Das Beilegen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Bechsel nur dann beigestigt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Accepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift "Postaustrag nach (Name der Postaustalt)" zu versehen. Ueber den Postaustrag wird ein Einlieferungsschein ertheist.

V. Die Vorzeigung bes Postauftrags und bes beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselber zogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postaustalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Bollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Ablieserungsscheinen über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Marksür den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sindet die Vorzeigung von Postausträgen nicht statt. Diesenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postaustrags-Formulars ein anderes Versahren vorgeschrieben hat.

VI. Die Annahme des Wechsels nuß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Bechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahmeerklärung andere Sinschränkungen beigefügt werden.

VII. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungefäumt an den Auf= traggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VIII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so sind der Postauftrag und die Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder sobald der Bezogene bz. sein Bevollmächtigter eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf den Wechsel niedergeschrieben, oder sobald die zweite Vorzeigung stattgesunden hat.

1X. Der Auftraggeber fann verlangen, daß ber Poftauftrag nebst bem Wechsel nach ein maliger vergeblicher Borzeigung nach einem innerhalb bes Deutschen Reichs belegenen Orte, nicht aber nach dem Aufgabeorte des Postauftrags, weitergefandt werde. Dieses Verlangen ift unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Bermert "Sofort an N. in N." auf der Rudfeite des Bostauftrags-Formulars auszudrücken. Gine folde Beitersendung findet koftenfrei statt. Diefelbe geschiebt unverzüglich, und zwar mittels Ginschreibbriefes an ben neuen Empfänger.

X. Bunicht ber Auftraggeber, bag ber Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Borzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Zweck ber Protesterhebung abgegeben werbe, so genügt der Bermerk "Sofort jum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer folden Berfon bedarf. Alle Boftauftrage, auf welchen für den Fall ber nicht zu er= langenden Annahme die Beitersendung bes Wechsels jur Protestaufnahme vorgezeichnet ift, werden sofort nach der ersten vergeblichen Borzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Bersuche der Bor= Mit der Weitersendung des Postanftrags nebst Wechsel an den betreffenden zeigung weitergesandt. Notar, Gerichtsvollzieher 2c. ift die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Brotestsosten bat der Auftrageber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI. Die Gebühren für einen Boftauftrag zur Beforgung des Wechfelaccepts bestehen aus folgenden Sätzen:

a) dem Porto für den Postauftragsbrief mit

b) der Gebühr für die Borzeigung, ohne Rücksicht auf die Bohe des Wechselbetrages, von 10 "

c) dem Borto für ben Ginichreibbrief mit bem gurudgebenden Wechsel mit 30

zusammen..... 70 Bf.

Das Porto unter a. ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Beträge unter b. und c. werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rucksendung des blogen Wechsels, oder des Bost= auftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postauftrage zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben bie Gebühren unter b. und c. außer Ansat.

XII. Die Bostverwaltung haftet für bie Beförderung eines Bostauftragbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Gine weitergebenbe Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Borzeigung oder für rechtzeitige Rud- ober Weitersendung bes Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet: auch übernehmen die Boftanstalten feinerlei Verpflichtung gur Erfüllung der besonderen Borichriften des Bechselrechts.

§ 21.

1. Sendungen, welche fogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt, werden Durch Gilfollen, muffen in der Aufschrift einen Bermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, ftellende Sens baß bie Bestellung an ben Empfänger sogleich nach ber Ankunft burch befonderen Boten erfolgen foll (Gilbestellung). Diefem Amede entsprechen folgende, vom Absender durch Unterftreichen befonders berporzuhebende Bernierke:

"durch Gilboten", "durch befonderen Boten", "befonders zu bestellen", "fofort zu bestellen". Bezeichnungen, wie cito, citissime, bringend, eilig 2c., bleiben unberndfichtigt.

II. Gingeschriebene Briefe, Bostarten, Drudfachen und Maarenproben werben den Gilboten ftets mitgegeben.

III. Backete ohne Werthangabe bis jum Gewicht von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm werden den Empfängern burch die besonderen Boten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa gollamtliche Borichriften entgegensteben. Bei Boftanweisungen werden bie Geldbetrage bem Gilboten ftets mitgegeben. IV. Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 300 Mark erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung des Empfängers nur auf den Ablieferungssichein, und bei Packetsendungen im Gewicht von mehr als 5 Kilogramm nur auf die Begleitadresse bz. den etwaigen Ablieferungsschein.

V. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur besonderen Bestellung an Empfänger, die im Ortse oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch besondere Boten nach anderen Postorten gefandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

VI. Auf Berlangen der Absender kann die besondere Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattsinden, wenn die Entsernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünszehn Kilometer beträgt. Die Aufsschriften berartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: "von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Eilbestellung erssolgen soll) durch Silboten".

VII. Für die Gilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten :

- a. Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Positarten, Drud= fachen und Waarenproben, sowie bei Nachnahmebriefen:
 - 1) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirk ber Bestimmungs-Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.,
 - 2) wenn die Bestellung im Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postansialt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung.
- b. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst, sowie die Geldbeträge der Postan- weisungen, durch Silboten bestellt werden, der doppelte Betrag der unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Säze. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitadressen zur besonderen Bestellung gelangen, so kommt der einsache Betrag des unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Silbestellgeldes zur Anwendung.

Höhere Bergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt Niemand zur Berfügung steht, der die Leistung zum tarismäßigen Sațe übernimmt.

VIII. Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Empfänger überlassen werben. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

IX. Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben an denselben Empfänger durch Gilboten ist, wenn das Bestellgeld nicht vorausbezahlt ist, dasselbe nur für einen Brief u. s. zu entrichten; bei anderen Sendungen wird das Bestellgeld für jeden Gegenstand besonders erhoben. Ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

X. Berweigert der Empfänger die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleich= wohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlägs und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

§ 22.

Briefe mit I. Wunscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die ersolgte Be-Behän- stellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behänbigungsschein.

bigungsschein äußerlich beigefügt und in ber Ausschrift vermerkt werden: "Mit Behändigungsschein". Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Ausschrift zu setzen. In Betreff der Bestellung 2c. der Briefe mit Besbändigungsschein siebe § 35.

- 11. Für Schreiben mit Behändigungsichein werden erhoben:
- -1) bas gewöhnliche Briefporto,
- 2) eine Behändigungegebühr
 - a. von 10 Bf., wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörbe, oder von einem Notar erfolgt,
 - b. von 20 Bf., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
- 3) das Porto von 10 Pf. für die Rudfendung bes Behandigungsicheins.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt bem Porto zu 1. die Einschreibgebühr von 20 Pf. bingu.

III. Formulare zu Behändigungsscheinen können durch, die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für ie 10 Stud bezogen werben.

§ 23.

I. Sendungen, welche nicht ben vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sind, können bem Ginlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenbeit zurückgegeben werden.

Behandlung ordnungs: widrig be: schaffener Sendungen.

II. Berkangt jedoch der Einlieserer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Besörderung geschehen, wenn aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu besürchten ist, der Einlieserer auch auf Ersat und Entschädigung verzichtet und diese Berzichtsleistung in der Ausschrift durch die Worte "Auf meine Gesahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieserungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieserers auf dem Scheine einen Bermerk niederzuschreiben.

III. Ift aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Berpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersehen, welcher durch die Besörderung von Gegenständen entsieht, die von der Postbesörderung ausgeschlossen oder zur Postbesörderung nur bedingt zugelassen sind (§§ 10 und 11.)

824.

1. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. II), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

Ort ber Cinlieferung.

- II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Posikarten, Drucksachen und Waarenproben mittels der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, berartige Sendungen den Bostbegleitern, Positillonen und Positboten (Besörderern von Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst besinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personensuhrwerke, zu übergeben.
- lll. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei ber Postanstalt ihres Amtsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden: aewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postarten, Briefe mit Behändigungsschein,

Drudfachen und Waarenproben,

Vostanweifungen.

Nachnahmesendungen, und

Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis jum Werthbetrage von 150 Mark.

Eine Berpflichtung zur Annahme von Backetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Infofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Boftsendungen in einem weiteren Umfange. als im Abs. II und im Abs. Ill angegeben, gestattet ift, bewendet es, so lange nicht abandernde Anordnung getroffen wird, bei ben besfallfigen besonderen Bestimmungen.

V. Jeder Landbrieftrager führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ibm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Ginschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Backete und Nachnahmesendungen einzutragen bat. Zum Gintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Die Ertheilung des Ginlieferungsicheins über die vom Landbrieftrager an= genommenen Sendungen mit Werthangabe, Ginschreibsendungen und Bostanweifungen erfolgt erft burch Die Bostanstalt; ber Landbrieftrager ift verpflichtet, den Ginlieferungoschein dem Auflieferer, wenn moalich beim nachften Bestellungsgange, ju überbringen. Diefelben Grundsate gelten auch in Betreff ber bei Rachnahmesendungen nach § 18 Abs. IV Anwendung findenden Bescheinigung.

VI. Für die von den Sandbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie fur Badete, Bostanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abf. Ill und IV) fommt, wenn biefe Gegenstände jur Beiterfendung durch bie Poftauftalt bes Amtsorts des Land: brieftragers nach einer andern Boftanftalt bestimmt find, außer dem Borto und den sonstigen Gebühren, eine Rebengebühr von 5 Bf., welche im Boraus entrichtet werden muß, zur Erbebung.

§ 25.

Reit ber

1. Die Ginlieferung bei ben Bostanstalten muß mahrend ber Dienststunden und, wenn bie Ber-Einlieferung. sendung bes eingelieferten Gegenstandes mit der nachsten bazu geeigneten Post erfolgen foll, vor ber Schlufzeit diefer Boft gefcheben.

a) Dienst= ftunben.

- II. Die Dienststunden der Boftanftalten für den Berkehr mit dem Bublikum sind im Allgemeinen :
 - 1) in bem Sommer-Balbjahr (vom 1. April bis letten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Ubr Mittags,
 - 2) in bem Winter-Halbiahr (vom 1. Oftober bis letten Marg) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
 - 3) ju allen Sahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Boftbirektionen find jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Boftverbindungen und ber sonstigen örtlichen Berhaltniffe die Diensiftunden ju verlegen, auszudehnen oder ju beschränken.

III. Un Sonntagen fallen bie Dienftstunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Beise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Bor= mittags als auch bes nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrift aber mindeftens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Bublifum ununterbrochen stattfindet. fallenden Stunden werden für jede Boftanftalt durch die vorgesette Ober-Boftbirection bestimmt. Ober-Postdirectionen konnen in besonderen Fällen die Beschräntung der Dienststunden an Sonne und gesetlichen Reiertagen zeitweife gang ober zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Boftanftalt eine Ginrichtung besteht, welche von ben vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, fei es an den Sonn= und gesehlichen Reiertagen, sei es an den Wochen= tagen, als Regel gultigen Bestimmungen abweicht, fann es babei bis auf Beiteres fein Bewenden behalten.

- V. Die von den Ober-Bostdirectionen, in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsehungen muffen zur Kenntniß bes Publikums gebracht werden.
 - VI. Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmeftellen der Postanstalten tritt ein: b) Schlußzeit.
 - 1) Für Briefe, Postkarten, Drucksachen ober Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist: eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Bost.

Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Sisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden, soweit die Perrons zuscänglich sind.

- 2) Für einzuschreibende Briefe, Postkarten, Drucksachen ober Waarenproben: eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post; jedoch sind sämmtliche Postanstalten berechtigt, im Falle durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriese zugleich eingeliefert werden, eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch zu nehmen.
- 3) Für alle anderen Gegenstände: eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange ober Beitergange ber Post.

VII. Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht aussührbar sein sollte, können die Ober-Post- directionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlufzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

- IX. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsehungen früher eintritt.
- X. Die an ober in den Posthäusern befindlichen Briefkasten mussen bei Eintritt der Schlufzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthause gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Posthause gelangen.

§ 26.

- I. Briefe u. f. w., in beren Aufschrift der Frankfrungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder Frankfrungsabgeandert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe oder Briefe mit vermerk, dem Frankfrungsvermerk, für welche das Porto nicht durch Postwerthzeichen entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgesunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankfrungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankfirt behandelt.
- II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zur rückbehalten und dem zu ermittelnden Absender zur Frankirung zurückgegeben.

Wegen ungenügend frankirter oder unfrankirter Drucksachen und Waarenproben vergl. § 13 Absat IX bz. § 14 Absat VII und VIII.

§ 27.

Cinlieferungs: fchein-

- 1. Die Einlieferung folder Sendungen, über welche bie Postanstalt einen Einlieferungeschein auszustellen bat, wird burch ben ertheilten Schein bewiesen; ber Ginlieferer bat fich baber nicht qu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Bermag - gegebenen Falles - ber Absender biesen Schein nicht vorzulegen, so wird bie Ginlieferung als nicht geschen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine folde eingeliefert worden ist, für welche die Bostpermaltung Gemabr leiftet.
- II. In Betreff ber Einlieferungsicheine über die von Landbrieftragern eingesammelten Sendungen gelten die Borichriften im § 24 Abfan V.

§ 28.

Leitung ber Postsendungen

1. Auf welchem Wege die Boftsendungen zu leiten find, wird von der Bostbeborde bestimmt.

29.

Burndforber: ung von Boftfendungen burch ben Abiender.

- I. Die jur Boft eingelieferten Sendungen fonnen von bem Abfender vor der Buftellung an ben Empfänger gurudgenommen werben.
- 11. Die Burudnahme fann erfolgen am Orte ber Aufgabe ober am Beftimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern baburch feine Störung bes Dienftes herbeigeführt wirb.
- Ill. Die Rurudgabe geschieht an denjenigen, welcher ben Einlieferungsichein, wenn aber ein folder nicht ertheilt ift, eine von berfelben Band, von welcher bie Auffchrift ber Sendung geschrieben ift. ausgefertigtes Doppel ber Aufschrift abgiebt.
- IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so bat berjenige, welcher dieselbe gurudfordert, ben Gegenstand bei ber Poftanftalt bes Abgangsorts ichriftlich fo genau ju bezeichnen, daß berfelbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ift. Die gedachte Bostanstalt fertigt das Berlangichreiben aus.
- V. Soll die Zurudforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein desfallsiges Telegramm nicht abgesandt ober demselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Poftanftalt des Aufgabe= orts amtlich bescheinigt bat, daß der Absender sich als jur Zuruckforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; daß bies geschehen, muß in dem Telegramm bemerkt fein.
- VI. Ift die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rudgabe bes Briefumichlags bg. ber Begleitabreffe erftattet.
- VII. Ist die Sendung bereits abgefandt, so finden hinsichtlich der Portoerhebung für die Rückbeförderung dieselben Bestimmungen, wie bei einer gewöhnlichen Rudfendung (§ 39 Abf. VII) mit ber Maggabe Anwendung, daß das Rudporto eintretendenfalls nach ber wirklich jurudgelegten Beforderungs: strede berechnet mirb.

§ 30.

Aushändiauna von Bost= an Unterwegs= orten.

1. Auf Berlangen eines sich geborig ausweisenden Empfängers tann, fofern im einzelnen Falle fendungen an feine dem Beamten befannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren bie Empfanger auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch feine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich ftattgehabten Beforderung berechnet. Gine Er= ftattung von Borto für frankirte Sendungen findet nicht ftatt.

§ 31.

1. Hat das Siegel oder ber anderweite Berschluß einer Sendung sich gelöst, so wird berselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des ichlusses und betreffenden Postbeamten wiederhergestellt.

des Ver-Eröffnung der Sendungen burch bie

11. Ift burch bie gangliche Losung bes Siegels ober anderweiten Berschluffes einer Sendung mit baarem Gelde oder mit gelowerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich ge= Posibeamten. worden, so wird vor Herstellung des Berichluffes erft festgestellt, ob der ungegebene Betrag ber Sendung noch vorhanden ift.

III. Bei Poftanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienft anwesend sind, wird zur herstellung bes Berichluffes und bg. gur Feststellung bes Inhalts fofort ein zweiter Beamter als Beuge hinzugerufen. Ift ein zweiter Beamter nicht im Dienft, jedoch ein Poftunterbeamter gugegen, fo wird biefer als Beuge bingugezogen.

1V. hat nach ben vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Berschluß ber Sendung ftatige= funden, fo ift - wenn es fich um Briefe mit Berthangabe oder um Badete mit oder ohne Berth= angabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte ber Empfänger davon in Renntniß ju fegen und zu ersuchen, gur Gröffnung der Cendung in Gegenwart eines Postbeamten im Boftdienft= gimmer innerhalb ber gu bestimmenden Frift sich einzufinden. Leiftet ber Empfänger biefem Ersuchen feine Folge, oder verzichtet derfelbe ausdrudlich auf Eröffnung der Sendung, fo ift mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maggabe ber folgenden Borichriften gu verfahren. Stwaige Erinnerungen, welche ber erschienene Empfanger bei Eröffnung ber Sendung gegen beren Inhalt erhebt, find in die Berhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten muffen fich jeder über den Zwed der Eröffnung hinausgehenden Ginficht ber Sendung enthalten; auch ning über bie geschehene Eröffnung eine Berhandlung aufgenommen werden, in welcher die Beranlaffung ber Magregel, der hergang bei berfelben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drudfachen oder mit Waarenproben (§§ 13 und 14) zum Zwed ber Prüfung über die Zuläffigkeit des ermäßigten Portos ju öffnen und einzusehen, find die Bostbeamten auch ohne weiteres Berfahren befugt.

§ 32.

- . I. Die Verbindlichkeit ber Poftverwaltung, die angekommenen Gegenstände ben Empfangern ins Bestellung. haus fenden (beftellen) ju laffen, erftredt fich:
 - 1) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Positarten,
 - 2) auf gewöhnliche und eingeschriebene Drudfachen und Baarenproben,
 - 3) auf Postanweisungen,
 - 4) auf die Unlagen ju ben Poftaufträgen,
 - 5) auf Begleitabreffen ju gewöhnlichen Badeten,
 - 6) auf Ablieferungsicheine (Poft-Pactetadreffen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreibpadete.
- II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, muffen Briefe mit Werthangabe, Badete mit Werthangabe, sowie Ginfdreibpadete und ferner die Gelbbetrage auf Grund des Ablieferungs: icheins (ber Poft-Badetadreffe, der Boftanweifung), gewöhnliche Badete dagegen auf Grund der behan, bigten Begleitabreffe, von der Post abgeholt merben.
 - III. Für die Bestellung ber gewöhnlichen Pacfete im Ortsbestellbezirk werden erhoben: .

- 1) bei den Postämtern I. Klasse:
 - a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich...... 10 Pf.,
 - b) für schwecere Packete..... 15 "

Für einzelne große Orte kann durch besondere Berfügung der obersten Postbehörde die Bestellsgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.

- 2) bei ben übrigen Poftanftalten:
 - a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 5 Pf.,
 - b) für schwerere Packete..... 10 "

Gehört mehr als ein Packet zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ord= nungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Bf. erhoben.

- IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirk werden erhoben:
 - 1) für Briefe mit Werthangabe:
 - a) bis zum Betrage von 1 500 Mark 5 Pf.,
 - b) im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Mark 10 ";
 - 2) für Padete mit Werthangabe: die Sage für Briefe mit Werthangabe, wenn aber ber Tarif für die Bestellung ber gewöhnlichen Padete höhere Sage ergibt, diese letteren.
- V. An Orten, wo Briefe und Packete mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesett werden.
- VI. Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen im Orts= bestellbezirk wird für jede Postanweisung eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.
- VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2½ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis zu demselben Gewicht und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Nücksicht auf die Höhe der etwaigen Werthangabe bz. des Geldsbetrages ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben. Werden Packete von höherem Gewicht als 2½ Kilosgramm abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 30 Pf. für das Stück.
 - VIII. Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.
- IX. An Cinwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Empfänger im Bereich anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Gilboten zu bestellenden Sendungen siehe § 21 Abs. V.
- X. Für Briese an Ciuwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe=Postorts kommt im Frankirungsfall, sowie für Dienstbriese, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfall eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch besondere Verfügung angeordnet sind. Bei Briesen mit Behändigungsschein wird für die Rücksendung des Behändigungsscheins eine weitere Gebühr nicht erhoben. Bei eingeschriebenen Briesen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr (§ 15 Abs. III) und bz. die Gebühr für Beschaffung des Rückscheins (§ 15 Abs. IV) hinzu.
- XI. Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabespostorts eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entsernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entsernungsstuse bestimmte Sat in Anwendung zu bringen ist.

XII. Gine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Cinwohner im Orts- ober Landbestellbezirf bes Aufgabe-Bostorts nicht fatt.

XIII. Für die Abtragung der im Bostwege bezogenen Reitungen und Zeitschriften sind sowohl nach bem Ortsbestellbezirke als auch nach bem Landbestellbezirke für jedes Eremplar jährlich zu entrichten:

- a) bei Beitungen, welche wochentlich einmal ober feltener bestellt werden
- b) bei Zeitungen, welche zweis oder breimal wöchentlich bestellt werden 1 Mark,
- c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich beftellt werden 1 Mark 60 Af.
- d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden 2 Mart.
- e) für die amtlichen Berordnungsblätter Das Zeitungsbestellgelb wird für benjenigen Zeitraum im Boraus erhoben, für welchen bie Borausbezahlung des Bezugspreises für die betreffende Zeitung zc. erfolgt ift. Die Bahl der Bestellungen richtet sich banach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ift. Der bei Berechnung bes Bestell= geldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ift eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Bfennigfumme aufwärts abzurunden.

§ 33.

1. Die Posibeborde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die ein= Zeit der Begegangenen Briefe u. f. w. zu bestellen, und wie oft die Landbrieftrager Bestellungen nach Orten, an welchen fich Boftanflalten nicht befinden, zu bewirken haben.

ftellung.

- II. Die nach dem Berlangen der Absender "burch Gilboten" zu bestellenden Gegenstände (§ 21) muffen in allen Fällen, auch wenn fie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Berzug bestellt werben, sofern nicht pom Absender oder Empfanger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ift.
- III. Sendungen mit dem Bermert in der Aufschrift: "postlagernd" werden bei der Bostanstalt bes Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§ 39 Abs. 1 Punkt 3 und 4) und dem Empfänger bebandigt, wenn fich berfelbe gur Empfangnahme meldet und auf Erfordern ausweift.

§ 34.

1. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevoll- Un wen die mächtigten. Der Empfänger, welcher einen Dritten gur Empfangnahme ber an ihn zu bestellenden Bestellung ge-Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Bollmacht ichriftlich ausstellen und in diefer die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme ber Bevollmächtigte befugt fein foll. Infofern die betreffenden Gefete nicht eine besondere Form der Bollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter ber Bollmacht, weim beren Richtigkeit nicht gang außer Zweifel fteht, von einem Beamten, welcher zur Ruhrung eines amtlichen Siegels berechtigt ift, unter Beibrudung beffelben, be-Die Bollmacht muß bei der Poftanftalt, welche die Bestellung ausführen läßt, nieder= glaubigt sein. gelegt werden.

Il. Ift außer bem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung ber Bohnung bes Empfangers, in ber Aufschrift genannt, g. B. an A. bei B., fo ift biefer zweite Empfänger auch obne ausbrudliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Posikarten, Drucksachen und Waarenproben anzuschen. Ift ein Gafthof als Wohnung bes Empfängers in der Aufschrift angegeben, fo kann die Bestellung biefer Gegenstände an ben Gastwirth auch bann erfolgen, wenn ber Empfänger noch nicht eingetroffen ift. Sind bei Boftauftragen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Borzeigung nur an die querft acnannte Berfon ober beren Bevollmächtigten.

III. Wird der Empfänger oder beffen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächstigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung bz. Aushändigung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitsadressen zu gewöhnlichen Packeten (§ 32 Abs. 1) bz. der Packete selbst, ferner der Anlagen zu Postaufträgen, sofern der dafür einzuziehende Betrag sogleich berichtigt wird,

an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angestroffen, an den hiernach die Bestellung bz. Aushändigung, geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV. Hat der Empfänger oder bessen Bevollmächtigter (Abs. I) an seiner Wohnung einen Briefstaften anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Positarten, Drucksachen und Waarensproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches

gestattet.

V. 1) Ginichreibsenbungen (§ 15),

2) Boftanweisungen bis jum Betrage von je 300 Mark (§ 17),

3) Telegraphische Bostanweisungen bis jum Betrage von je 300 Mart (§ 17),

4) Ablieferungescheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 32 Abs. 1),

5) Post-Backetadressen zu eingeschriebenen Backeten und zu Backeten mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 32 Abs. 1)

sind an den Empfänger ober dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Postanweisungen und telegraphische Postanweisungen im Betrage von mehr als 300 Mark, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, sowie Post-Packetadressen zu Packeten mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark mussen an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Bost-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat stets an den Empfänger selbst stattzusinden, wenn die betressenden Sendungen vom Absender mit dem Vermerk "Eigenhändig" versehen sind.

VI. Lautet bei gewöhnlichen Badetsendungen, bei Ginschreibsendungen, bei Bostanweisungen, bei telegraphischen Bostanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

"Un A. zu erfragen bei B."

"An A. abzugeben bei B."

"An A. im Saufe des B."

"An A. wohnhaft bei B."

"An A. logirt bei B."

lautet die Aufschrift bagegen:

"An A. gu Sanden bes B."

"An A. abzugeben an B."

"An A. aux soins de B."

"An A. care of B."

so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten ersolgen;

so muß die Bestellung an den zulett genannten Empfänger (B.), dessen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen.

Wenn die Aufschrift lautet: "An A. per adresse des B." ober "An A. pour remettre à B.", so barf die Aushändigung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zulett genannten (B.) stattfinden.

VII. Die Bestellung von Einschreibsendungen, von Postanweisungsbeträgen und von Sendungen mit Werthangabe darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen; der Empfänger bz. dessen Bevollsmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein bz. die auf der Nückseite der Postanweisung oder der Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu untersschen.

VIII. Die Bestellung der Posissendungen an Militärpersonen, sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten 2c. erfolgt auf Grund der mit den Militärbehörden bz. den Borstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militärbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

IX. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen durfen an den Borstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

X. In Betreff ber Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten bieselben Bestimmungen, welche bezüglich ber im gewöhnlichen Bege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

§ 35.

- I. Auf die Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein finden fol- Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein finden fol- Bestellung der Schreiben mit Bekändigungsschein finden fol- Bestellung der Schreiben mit
 - 1) Die Behändigungen sollen in der Behausung derjenigen Personen, an welche sie zu bewirken bandigungssind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
 - 3) Die Behändigung muß an den, auf dem Schreiben benannten Empfänger oder an dessen Bevollmächtigten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger oder dessen Bevollmächtigter nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
 - . a) einem erwachsenen Familiengliebe bes Empfängers bz. bes Bevollmächtigten beffelben,
 - b) in Ermangelung eines folden Familiengliedes einem Dienftboten bes Empfängers,
 - c) wenn es an bergleichen Personen fehlt, und bas Schreiben an einen Haus= ober Grundeigenthümer gerichtet ift, dem Verwalter ober dem Bächter bes Empfängers, endlich
 - d) in Ermangelung aller diefer Personen bem Hauswirth

zu behändigen. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Denjenigen Personen, an welche statt des Empfängers behändigt wird, ift zu empsehlen, das Schreiben dem Empfänger ungefäumt zuzustellen.

Gingeschriebene Briefe mit Behändigungsschein sind dem Empfänger selbst oder einer derjenigen Personen zu behändigen, an welche die Bestellung von eingeschriebenen Briefen nach § 34 Abs. V zulässig ist.

3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Empfänger oder in dessen Abwesens beit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Behändigung aussussignen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.

- -4) Berweigert ber Empfanger, ober in bessen Abwesenheit eine ber unter Rr. 2 bezeichneten Bersonen die Bescheinigung bes Empfanges, so ist dies von bem bestellenden Boten auf bem Bebandigungsicheine unter naberer Angabe bes Grundes zu vermerten.
- 5) Mird die Annahme bes Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Empfänger die etwa jum Ansak gekommenen Beträge an Borto, Behandigungsgebuhr 2c. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Empfänger nicht, und werden bie Betrage in foldem Kalle vom Absender eingezogen. Wird die Unnahme bagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Kall ein, daß Riemand von den unter Rr. 2 bezeichneten Versonen angetroffen wirb: fo find bie von Behörden ober Notaren ausgebenden Schreiben an die Stuben: ober Sausthur bes Empfangere ju befestigen, Die von Arivatverschen ausgebenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zuruckzufenden. Bevor ber bestellende Bote bie Befestigung an die Thur bewirft, muß er sich bavon überzeugen, baf bie Wohnung, an beren Thilr bie Befestigung erfolgen foll, bem Empfänger wirklich (als Miether, Nutnießer ober Cigenthumer 2c.) gebort.
- II. In Betreff ber Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Bebanbigungsichein bewendet es bei ben bierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.
- III. Die Borto- bg. fonftigen Beträge für ein Schreiben mit Bebandigungsichein muffen fammtlich entweder von dem Absender oder von dem Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebubren tragen, fo gablt er bei ber Ginlieferung bes Schreibens gunachft nur bas Borto für bie Beförberung bes Schreibens nach bem Bestimmungsorte, Die anderen Betrage werben erft auf Grund bes polleggen gurudfommenden Behändigungsicheins von ibm eingezogen. Kalls die Behändigung nicht ausgeführt werben tann, fommt nur bas Borto fur bie Beforberung bes Schreibens nach bem Beftimmungeorte und ba. die Ginichreibgebühr jum Anfag.

§ 36.

Bercchtianna

- 1. Der Empfänger, welcher von ber Befugniß, seine Bostsendungen abzuholen ober abholen zu pfängers jur lassen, Gebrauch machen will, muß foldes in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Er-Abholung ber klärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein mussen, bei der Postanstalt Briefe u. f. w. nieberlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Bollmacht im Falle bes § 34 Abf. I. Die Aushändigung erfolgt alsbann innerhalb ber für ben Geschäftsverkehr mit bem Bublifum festgesetzen Dienststunden (§ 25).
 - II. Infoweit die Boftverwaltung bie Bestellung von Backeten ohne Werthangabe, ober von eingeschriebenen Badeten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Gelobetragen zu Bost= anweifungen übernommen bat, find bezüglich ber Bestellung:
 - a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Bactete, sowie die Bactete mit Werthangabe und die bazu gebörigen Begleitabreffen, sowie etwaige Ablieferungoscheine,
 - b) die Briefe mit Werthangabe nebft ben bagu gehörigen Ablieferungsicheinen,
 - c) die Bostanweisungen nebst den dazu geborigen Gelbbeträgen je als eine zusammengeborige Sendung anzuseben.
 - III. Die mit ben Boften ankommenden gewöhnlichen Briefe, Bostfarten, Drucksachen und Waarenproben muffen für bie Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft gur Ausgabe gestellt werben, vorausgesett, bag bie Abholungszeit in Die gewöhnlichen Dienststunden (§ 25) fallt. Gine Berlangerung jener Frift ift nur mit Genehmigung der oberften Bostbeborde gulaffig.

IV. Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Berthangabe wird junachft nur ber Abliefe= rungsichein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Badeten, fowie bei Badeten mit Berthangabe junachft nur die Begleitadreffe bz. der etwaige Ablieferungsichein an den Abholer verabfolgt. fungen wird junachst nur die Bostanweisung ohne den Betrag bem Abholer ausgehändigt.

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung bes Empfängers ungeachtet, burch Boten ber Boftauftalt:

- 1) wenn ber Absender es verlangt und dieses Verlangen in ber Aufschrift, g. B. burch ben Bermerk "burch Gilboten" 2c., ausbrücklich ausgesprochen bat (§ 21);
- 2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein (§ 35) bz. auf die Bor= zeigung von Boftaufträgen (§§ 19 und 20) ankommt;
- 3) wenn ber Empfänger nicht am Tage nach ber Ankunft, ober wenn er außerhalb bes Orts= bestellbezirfs der Bostanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abbolen läßt.

· § 37.

I. Die Aushändigung ber gewöhnlichen Padete, soweit bieselben bem Empfänger nicht in bie Wohnung bestellt werden, erfolgt mabrend ber Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher banbigung ber fich jur Abbolung meldet und die ju bem Padete gehörige Begleitadreffe jurudgiebt.

nach erfolgter Behändigung abreffen und der Abliefe= Beträge.

Il. Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Bostanweisungen ber Begleitz bie auszuzahlenden Geldbeträge, werden, insofern bie Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen rungsscheine, ausgehandigt, weicher ver politanitati ven mit bem stamen ver Smpfangoverechtigten Anterigerung son famie Aus-Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packetadresse oder bz. die unterschriebene Postanweisung überbringt zahlungbaarer und aushändigt.

III. Gine Untersuchung über bie Acchtheit ber Unterschrift und bes etwa hinzugefügten Siegels unter bem Ablieferungsicheine u. f. w., sowie eine weitere Brufung ber Berechtigung bestenigen, welcher biesen Schein u. f. w. überbringt, liegt der Poftanftalt nach § 49 des Gefetes über das Poftwesen nicht ob.

§ 38.

I. Hat der Empfänger seinen Aufenthalts: oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufent- Nachsenbung halts, ober Bohnort befannt, fo werden ibm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Poftfarten, Drudfachen und Waarenproben, ferner Boftanweisungen nachgefendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung Daffelbe gilt von ben Postauftragen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sosortige Rudfendung oder bie Weitergabe jur Protefterhebung oder bie Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt bat.

der Boit= jendungen.

11. Bei Pacteten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Nachnahme, erfolgt bie Nachsendung nur auf Berlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Nachnahme, auch bes Empfängers.

III. Für Badete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Nachnahme wird im Falle ber Nachsendung das Borto und ba. auch die Versicherungegebühr von Bestimmungsort ju Bestim= mungsort zugeschlagen; ber Portozuschlag von 10 Bf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Kur andere Sendungen findet ein neuer Ansat nicht statt. Ginschreib-, Boftanweisungs-, Boftauftragsund Bostnachnahme-Gebühren werben bei ber Nachsendung nicht noch einmal angesett.

IV. Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Lause ber Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansah, wie der Bezieher im Lause der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überweisen wird, an welchem der Bezug ursprünglich statzgefunden hat, ist für die bestallige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§ 39.

Behandlung unbestellbareri Bostsenbungen am Bestimmungsorte.

- 1. Postsendungen find für unbestellbar gu erachten:
 - 1) wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Borschriften im § 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
 - 2) wenn die Annahme verweigert wird;
 - 3) wenn die Sendung mit dem Vermerk "postlagernd" versehen ist und nicht innerhalb eines Monats, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
 - 4) wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit "postlagernd" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestim= mungsorte eingelöst wird;
 - 5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung ohne den Geldbetrag oder nach ihrer Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
 - 6) wenn die Sendung Loofe oder Anerbietungen zu einem Gludsspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den betreffenden Gesehen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird;
 - 7) wenn es sich um einen Bostauftrag an einen Empfänger handelt, über bessen Bermögen bas Gemeinschulbverfahren eröffnet ist, und ber Absender weber die Weitergabe zur Protesterhebung noch die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Berson verlangt hat.
- Il. Bevor in dem Falle zu Abs. 1. Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung beshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Orte sich besinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Ausgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.
- III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Berzug nach dem Aufgabeorte zurückusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Berderben unterliegen, muß, sosen nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorshanden ist, daß das Verderben auf dem Nückwege eintreten werde, von der Nücksendung abgesehen werden, und die Beräußerung des Inhalts für Nechnung des Absenders erfolgen.
- 1V. In allen vorgedachten Fällen ift der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe bz. auf der Begleitadresse zu vermerken.
- V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürsen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich derjenigen Briefe, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. 1 unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümzlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Nückseite des Briefes niedergeschriebene bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Wenn Absender gewöhnlicher ober eingeschriebener Backete im Kalle der Unbestellbarkeit ber= felben die fofortige Rudfendung vermieben zu feben munichen, fo ift feitens ber Absender auf ber Borderseite der Begleitadresse in hervortretender Beise der Vermerk: "Wenn unbestellbar, Nachricht" niederzuschreiben, sowie Rame und Wohnung anzugeben. Der Bermerk fann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werben. Bleibt ein folches Packet bemnächst am Bestim= mungsorte unbestellbar, fo muß die Poftanftalt bes Bestimmungsorts bei dem Absender anfragen, ob bas Padet jurudgefchickt ober an eine andere Person, sei es an bemfelben ober an einem anderen Drte des Deutschen Reichs, ausgehändigt werden foll. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto in Ansat gebracht. Die Antwort muß an die rudfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine flare Bestimmung über das Backet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Bersonen, welchen bas Packet ber Reihe nach juzuführen fei, ift nicht gestattet. Geht bei ber Poftanftalt innerhalb 10 Tage nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Auf= gabeorte jurudgeschickt. Ift bas Backet auch bem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, fo tann, wenn ber Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen bat, vor der Ruckendung noch einmal in berselben Beise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an ben britten Empfänger ebenfalls nicht ftattfinden können, so muß bie Rüdfendung eintreten.

VII. Für zurudzusendende Packete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postnachnahme ift bas Borto ba. auch die Berficherungsgebühr fur die Bin- und fur die Rudfendung ju entrichten; ber Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansat nicht statt. Ginschreib-, Boftanweisungs-, Boftauftrags- und Boftnachnahme-Bebühren werden bei ber Rücksendung nicht noch einmal angesett.

§ 40.

I. Die nach Maggabe bes § 39 unbestellbaren und beshalb nach dem Abgangsorte gurudgehenden Behandlung Sendungen werden an den Absender jurudgegeben.

unbestellbarer Postsenbungen

- II. Bei ber Bestellung und Behändigung einer zuruckgekommenen Sendung an den ermittelten am Aufgabe-Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Borschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Ginlieferungsichein muß bei ber Biederausbändigung ber Sendung gurudgegeben werden.
- Ill. Kann die Poftanftalt am Abgangsorte ben Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesette Ober-Bostdirection eingefandt, welche dieselbe mittels Stempels als unbestellbar ju bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Berichwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntnig von der Unterschrift und von dem Orte, muffen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittels Siegelmarke oder Dienstsiegels, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschloffen.
- IV. Wenn ber Absender ermittelt wird, berfelbe aber die Annahme verweigert, oder innerhalb 14 Tage nach Behändigung ber Begleitadreffe ober bes Ablieferungsicheins ober ber Poftanweisung bie Sendung bg. ben Geldbetrag nicht abholen läßt, fo konnen bie Gegenstände jum Beften der Boftarmenby. Bost-Unterftugungskaffe verkauft by. verwendet, Briefe und die jum Berkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werben.
- V. Ift ber Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Berkauf nicht geeigneten werthlofen Gegenstände nach Berlauf von brei Monaten, vom Tage bes Gingangs berselben bei der Oberposidirection gerechnet, vernichtet; bagegen wird

- 1) bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in benen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
- 2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe ber Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.
- VI. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesett find, können sofort verkauft werden.

VII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, fo werden die Sachen vertauft.

VIII. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zuruckgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

\$ 41.

Laufschreiben wegen Post= fendungen.

- I. Die Gebühr für ben Erlaß eines Laufschreibens bezüglich einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.
- 11. Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.
- III. Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.
 - IV. Für Laufschreiben, welche portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 42.

Rachliefer: ungen von Zeitungen, Bei verspätet erfolgender Bestellung auf Zeitungen ist, wenn von dem Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern einer Zeitung gewünscht wird, für das an die Zeitungs-Verlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende bekondere Bestellschreiben das Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen sehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

Verkauf von Postwerth: zeichen:

§ 43.

- a) Freimarten. I. Die Freimarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publifum abgelaffen.
- b) Gestempelte II. Der Berkaufspreis der gestempelten Bricfumschläge beträgt, einschließlich der Herstellungskoften, ichläge. 11 Pf. für das Stück.
- c) Gestempelte III. Die gestempelten Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum Postkarten. abgelassen.
- d) Gestempelte IV. Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 3 Pf. zum Verkauf Streisbänder. gestellt. Der Absatz sindet nur in Mengen von 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 35 Pf. für je 100 Stück.

V. Die Auftalt, in welcher die Bostwerthzeichen bergeftellt werden, übernimmt die Abstempelung e) Abftempelvon Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbandern und Bostfarten mit bem Freimartenstempel für bas bogen, Brief-Publikum unter ben bei jeber Postanftalt ju erfragenden naberen Bedingungen.

umichlägen, Streifbandern

VI. Außer Kurs gesette Bostwerthzeichen werben innerhalb ber burch den Deutschen Reichsanzeiger und Positarten und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frift bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen für Privatgültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ift nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulosen.

VII. Die Berwendung ber aus gestempelten Briefumichlagen, Bostfarten und Streifbandern ausge-Dagegen können ber= schnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zuläffig. borbene gestempelte Briefumichlage, welche noch nicht mit bem Entwerthungszeichen verseben find, bei ben Bostanftalten gegen Freimarken von gleichen Werthbeträgen umgetauscht werden. Ein Umtausch in ben handen des Publikums unbrauchbar gewordener Streifbander sowie Formulare ju Bostkarten findet nicht ftatt.

\$ 44.

1. Die Poftsendungen konnen, sofern nicht bas Gegentheil ausbrudlich beftimmt ift, nach ber Bahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Bur Frankirung der durch Die Brieffasten einzuliefernden Gegenstände (§ 24 Abf. II) muffen Bostwerthzeichen benutt werben.

Entrichtung des Portos und ber fonftigen Bebühren.

- 11. Reicht bas am Abgangsorte entrichtete Franko nicht aus, fo wird der Erganzungsbetrag und bz. bas Buichlagporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Maarenproben und Drudfachen, sowie bei allen Sendungen vom Auslande, gilt die Berweigerung der Nachgahlung des Portos für eine Berweigerung ber Annahme bes Briefes 2c. Bei anderen Sendungen fann ber Empfänger die Auslieferung ohne Bortozahlung verlangen, wenn er ben Absender namhaft macht und bz. den Briefumichlag oder eine Abschrift davon gurudgunehmen gestattet. Der feblende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.
- III. Sendungen, welche mit Bostwerthzeichen einer fremden Bostverwaltung frankirt aufgeliefert werben, find als unfranfirt zu behandeln und die Bostwerthzeichen als ungultig zu bezeichnen.
- IV. Wird die Annahme einer Sendung von dem Empfanger verweigert, ober fann der Empfanger nicht ermittelt werden, so ift ber Absender, selbst wenn er die Sendung nicht gurudnehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu gahlen.
- V. Für Sendungen, welche erweislich auf ber Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und bas eima gezahlte erstattet. Dasfelbe gilt von folden Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Boftverwaltung zu vertreten ift.
- VI. hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ift er, sofern im Borftebenden nicht ein Anderes bestimmt ift, zur Entrichtung bes Portos und ber Gebühren verpflichtet und tann fich bavon burch fpatere Hudgabe ber Sendung nicht befreien. Die Reichs= und Staatsbeborben find jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefumschläge gu bem Zwede an die Bostanftalt gurudzugeben, bas Borto von bem Absender nachträglich einzuziehen, ba, bei Padeten sich bieferhalb schriftlich an die Bostanstalt zu wenden.

VII. In Kallen, in welchen bas Borto gestundet wird, ift dafür monatlich eine Stundungsgebühr Diefelbe beträgt 5 Bf. für jede Mark ober ben überschießenden Theil einer Mark, Wenn in einem Monat Porto nicht zu ftunden gewesen ift, so wird eine mindeftens aber 50 Bf. Gebühr nicht erhoben.

VIII. In benjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Bermittelung ber Abgabe ber für ibn eingehenden bg. ber Ginlieferung ber von ibm abzufendenden gewöhnlichen Briefe. Boftfarten, Drudfachen, Baarenproben und Zeitungen mit ben vorbeifahrenden Poften verschloffene Taschen befördert werden, ift für diese Vermittlung eine Gebühr von 50 Bf. für den Monat zu erheben.

Abschnitt II.

Citafettensendungen.

§ 45.

- a) Annahme.
- 1. Briefe und andere Gegenstände konnen jur eftafettenmäßigen Beforberung nur bei folden Bostanstalten eingeliefert werben, welche an Orten mit Cstafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbabnen liegen, deren Buge jur Beforderung ber eingelieferten Sendung zwedmäßig benutt werden fönnen.
- II. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafetten= mäßigen Beforderung nicht angenommen.
- b) Gewicht und Bes schaffenheit.
- III. Mit Cftafetten werden nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 10 Kilogramm be-Briefe bis jum Gewicht von 250 Gramm muffen in haltbares Papier eingeschlagen, ichwerere Briefe und Badete aber in Wachsleinwand verpadt, auch muffen die Briefe und Badete in einer folden Form gur Boft eingeliefert werben, daß fie in ber Eftafettentafche Raum finden.
 - IV. Die Aufschrift muß ben Bestimmungen bes § 5 entsprechen.
 - V. Gine Werthangabe ift bei Eftafettensendungen nicht zuläffig.
 - VI. Ueber die Citafettensendung erhalt ber Absender einen Ginlieferungeschein.
- c) Beforberungsweije.
- VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittels Kariols. Gisenbahnzuge werden, insofern ber Absender nicht eine andere Beforderungsweise verlangt bat, benutt, wenn berechnet werden fann, bag bie Eftafettensendungen mit benfelben ihren Bestimmungsort eber ober wenigstens ebenfo frub erreichen, wie bei ber Beforderung zu Pferde.
- d) Beftellung am Beftimmungsorte.
 - VIII. Die durch Cstafette eingegangenen Gegenstände mussen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ein Anderes bestimmt ift. Sie muffen derjenigen Berson behandigt werden, an welche die Aufschrift lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann bie Ausbändigung an Saus- und Geschäftsbeamte ober erwachsene Familienglieber bes Empfängers Der Abnehmer muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen. aescheben. 1X. Für jeden Gegenstand 2c. ist das Porto und für jede Estafette außerdem eine Abfertigungs=
- e) Rahlungs: fäge für Esta: zu Pferde oder mittels Kari-

werben.

- fetten, welche gebühr von 1 Mark 50 Bf. ju entrichten. X. Nur die Bostaustalt des Absendungsorts, oder, wenn die Estasette aus einem fremden Bostols befördert gebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansehung der Abfertigungsgebühr berechtigt.
 - XI. Die Bahlung für ein Eftafettenpferd, einschließlich des etwa zu benutenden Kariols. erfolat nach bemfelben Sate, welcher für ein Kurierpferd bestimmt ift (fiebe § 59 Abf. 1).
 - XII. Das etwaige Wegegeld, sowie sonstige Wege= 2c. Abgaben werben nach ben betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.
 - XIII. Die Rittgebühren werden nach der postmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benutzenden Wege berechnet.
 - XIV. Bei Estafetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn Kilometer entfernt find, erfolgt die Berechnung ber Gebühren nach ben im § 59 für Extraposten 2c. vorgeschriebenen bezüglichen Grundfagen.
 - XV. Bunicht ber Abfender einer Eftafette, welche nur bis gur nachsten Station ober nach einem Orte gebt, ber ohne Aferdewechsel erreicht werben fann, die Rückbeforderung ber Autwort burch ben Boftillon, welcher bie Cftafette überbracht bat; fo ift dieles julaffig, wenn ber Boftillon ben Rudritt innerhalb fechs Stunden nach seiner Ankunst antreten kann und zwischen der Ankunft und bem Rückritt mindestens eine Rubezeit von der Dauer ber einfachen Beforderungsfrift gewährt wird. Der Absender

ber Cftafette muß seinen Bunich aber gleich bei Aufgabe berfelben ber Boftanftalt ju erkennen geben. Bur ben Rudritt wird bann bie Balfte ber Rittgebühren entrichtet.

XVI. Die Erhebung bes Wegegeldes und der sonstigen Wege= 2c. Abgaben geschieht im Kalle ber Rüdbenutung (Abf. XV) sowohl für ben Sin= als auch für ben Rüdweg. Die Abfertigungsgebühr ift dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeben mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestim-

mungeorte 50 Af. erhoben.

XVIII. Für bie streckenweise Beforderung von Cstafettensendungen auf Eisenbahnen werden, wenn f Rablunas: wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben fabe für Gftawerden muß, an Begleitungsfoften erhoben:

fetten, welche auf ber Gifen-

a) das Personengeld für die hinreise bes Begleiters auf einem Plate britter Rlaffe, oder wenn bahn beforbert mit bem betreffenden Buge Personen in der dritten Rlaffe nicht befordert werden, auf einem Blake der porbandenen nächft boberen Rlaffe,

b) bas Bersonengelb für bie Rudreise bes Begleiters auf einem Plate britter Klaffe,

c) die Tagegelber bes Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur hinreise bes Begleiters und zur Mudreise besielben mit bem nachsten Ruge erforderlich ift.

XIX. Der Absender einer Estafettensendung muß fammtliche Koften, mit Ausnahme des Beftell: g) Berichtiggeldes, bei der Absendung bezahlen. Können diefelben von der absendenden Postanstalt nicht genau ung b. Koften. angegeben werden, fo muß ein angemeffener Geldbetrag binterleat werden.

Abschnitt III.

Personenbeförderung mittels der Posten.

§ 46.

1. Die Melbung zur Reise mit den ordentlichen Bosten kann ftattfinden:

Melbung zur Reife.

- a) bei den Boftanftalten, ober
- b) bei ben unterwegs belegenen Saltestellen, welche von den Ober-Boftbirectionen öffentlich befannt gemacht werden.
- ll. Bei ben Bostanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise a) Bei den Poftanftalten. und spätestens bei Schluß ber Bost für die Berfonenbeforberung geschehen.
 - III. Der Solug ber Post für die Bersonenbeforderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen ober in den bereits gestellten Beiwagen noch Bläte offen sind:

fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird: fünfzehn Minuten

por der festgesetten Abgangszeit der betreffenden Bost.

IV. Die Meldung muß innerhalb ber fur ben Geschafteverkehr mit bem Bublifum bestimmten Dienststunden (§ 25) geschehen, fann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgebt, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Boft erfolgen. Uebrigens darf die Melbuna über die gewöhnliche Schlufzeit der Boft für die Bersonenbeforderung binaus - ausnahmsweise noch unmittelbar bis jum Abgange ber Boft ftattfinden, infofern badurch die punttliche Absendung berfelben nach bem Ermeffen ber Boftanftalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meloung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Plages beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden und die Pläge im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen stattsindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Bläte vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Neisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Halte= stellen. VIII. Die Melbung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen ober in den Beiwagen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, sosort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packriume des Wagens dürsen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatihaft.

IX. Bunschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so mussen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Plat nehmen und das entsprechende Personengeld erlegen.

§ 47.

Bersonen, welche von der Reise mit der Bost außges schlossen sind.

- 1. Bon der Reise mit der Boft sind ausgeschloffen :
 - 1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
 - 2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder robes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
 - 3) Gefangene,
 - 4) erblindete Berfonen ohne Begleiter und
 - 5) Personen, welche Sunde oder geladene Schiefmaffen mit fich führen.

§ 48.

Fahrschein.

- 1. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrich= tung des Personengeldes den Fahrschein.
- 11. Bei durchgehenden Posten kann die Absahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Einstressens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.
- III. Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Bläten sich einen bestimmten Plat zu mablen.
- IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Bostanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§ 49.

- 1. Das Bersonengelb wird erhoben, entweder
- Grundläke ber a) nach der von dem Reisenden mit der Post jurudjulegenden Entfernung, unter Anwendung Bersonengelbbes bei bem Rurfe für bas Rilometer angeordneten Sages, ober
 - b) nach bem für einen bestimmten Rurs angeordneten besonderen Sate.
- 11. Das Bersonengelb kommt bei ber Melbung bis jum Bestimmungsorte jur Erhebung, sofern biefer auf bem Kurse liegt und sich baselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will ber Reisende seine Reise über ben Kurs binaus ober auf einem Seitenkurse fortseten, fo kann bas Personengelb nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte bes Kurfes erlegt werben; ber Reisende fann auch nur bis ju biefen Bunkten ben Kabricbein erhalten und muß fich bort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melben, und einen Blat losen, sofern nicht Einrich= tungen gur Durcherhebung bes Berfonengelbes getroffen worben find.

IV. Für Plate, welche bei einer Boftanftalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf a) Bei Reisen bem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem nach Zwischen-Rwischenorte eine Poftanftalt befindet ober nicht, das Berfonengeld nach ber wirklich gurudzulegenden Kilometerzahl, mindeftens jedoch ber Betrag von 30 Af., zur Erhebung.

V. Für die Beforderung von Saltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Berfonen fich nicht b) Bei Reisen etwa einen Plat von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe pon Halteftellen aus. ber wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden ichon vorher an einem Bwischenorte abgeben, bis zu biesem erhoben. In jedem Kalle fommt jedoch mindestens ber Betrag von 30 Bf. gur Erhebung.

VI. Wollen an haltestellen zugegangene Berfonen mit berfelben Boft von ber nachften Station ab weiter befordert werden, so haben fie dort den Blat für die weitere Reise zu lösen.

VII. Für ein Rind in bem Alter unter und bis ju brei Jahren wird Bersonengeld nicht erhoben. c) Für Rinder. Das Rind barf jedoch teinen besonderen Bagenplat einnehmen, sondern muß auf dem Schoofe einer ermachienen Verson, unter beren Obbut es reift, mitgenommen werden.

VIII. Kur ein Kind in dem Alter von mehr als brei Jahren ift das volle Personengeld zu erheben und ein besonderer Blat zu bestimmen. Rehmen jedoch Kamilien einen der abgeschlossenen Wagenräume ober auch nur eine Sigbant gang ein, fo tann ein Kind bis jum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Rinder aber konnen fur bas Berfonengeld fur nur eine Berfon befordert werben, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitpläte befdranten. Diese Bergunftigung fann nur fur ben Sauptwagen unbedingt, fur Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Blate zu rechnen ift.

§ 50.

1. Die Erstattung non Bersonengeld an die Reisenden findet stets ftatt, wenn die Boftanftalt !Erstattung bie burch die Annahme bes Reisenden eingegangene Berbindlichkeit ohne beffen Berschulden nicht erfüllen von Personens kann. Die Erstattung von Personengelo foll auch dann zuläffig fein, wenn der Reisende an der Benutung ber Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ift und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Boft beantragt.

11. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe bes Fahrscheins und gegen Quittung, mit bemjenigen Betrage bes Bersonengelbes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strede erhoben worden ift.

§ 51.

Berbindlichkeit Abreife.

1. Die Reisenden muffen vor bem Posthaufe ober an ben sonst bagu bestimmten Stellen ben ber Reisenden Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrscheine bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Sahrschein zu ihrem Ausweis bei fich führen, widrigenfalls fie es sich felbst beizumeffen haben, wenn aus dem Grunde, weil fie fich auf bas vom Postillon gegebene Beichen gur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil fie fich über ihre Berechtigung gur Mitreife nicht ausweisen können, die Ausschließung von der Mit- oder Beiterreise erfolgt und fie des bezahlten Bersonengelbes verluftig geben. Haben folche Berfonen Neisegepad auf der Boft, fo wird daffelbe bis ju der Boft= anstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis jum Gingange der weiteren Bestimmung feitens ber zurudgebliebenen Berfonen aufbewahrt.

§ 52.

Bläke ber Reifenden,

- 1. Die Ordnung der Plate im Sauptwagen ergiebt fich aus den Nummern über ben Sigplagen. II. Bezüglich ber Folge ber Plage in ben Beiwagen gilt als Negel, baß zuerft bie Edplage bes Borberraumes, dann der Borberbank und ber Rudbank des Mittelraumes, gulet in derfelben Reiben= folge die Mittelpläge fommen.
- III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so ruden die nach ihm folgenden Bersonen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beiwagen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Bechsel in den Blaben auf das Borruden Bergicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Blat zu behalten, so ift ihm dies, sobald er feinen ursprunglichen Plat im Sauptwagen bat, unbedingt, wenn fich jedoch ber Plat in einem Beiwagen befindet. nur fo lange gestattet, als nach Dafgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beiwagen gestellt werden muffen. Der erledigte Blat geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Kahricheine junachft tommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Bergichtleiftung der zulett eingeschriebene Reisende verpflich= tet ift, den sonft ledig bleibenden Blat einzunehmen. Gin Reisender, welcher auf das Borruden versichtet hat, tann bei einer späteren Beränderung in der Bersonenzahl und namentlich, wenn die Beiwagen gang eingehen, auf die frühere Reihenfolge feinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibebaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei bein Bugange auf einer unter: wegs gelege= nen Boftan= italt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Boftanstalt bingutretenden Berfonen fieben ben vom Rurfe fommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plage nach. mit der Bost angekommener Reisender ju derselben Bost weiter einschreiben, so verliert er ben bis ba= hin eingenommenen Blat und muß ben letten Blat nach den bort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reifenden einnehmen.

b) Bei bem Úebergange auf einen an=

V. Reisende, welche von einem Kurse auf einen anderen übergeben, stehen ben für ben letteren Rurs bereits eingeschriebenen Reisenden binfichtlich des Plates nach. Etwaige Abweichungen biervon beren Rurs. bei Kursen mit fremden Postanstalten, sowie bei folden Kursen, bei welchen eine Durcherhebung bes Bersonengelbes ftattfindet, richten fich nach den für folche Rurse gegebenen besonderen Bestimmungen.

o) Bei Reifen nach Zwischen: orten.

VI. Reisende, welche die Boft nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benugen wollen, muffen, sobalb durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingeben kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plate in dem Beimagen einnehmen.

d) Bei Reifen von Salteftel= len aus.

VII. Reisende, welche von den Posischaffnern oder Postillonen unterwege an halteftellen aufgenom= men worden find, stehen bei ber Beiterreise über bie nachste Station binaus ben bei biefer gutretenden Reisenden hinsichtlich bes Plages nach.

VIII. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen ben Reisenden wegen ber von ihnen einzunehmenden Plate hat ber abfertigende Beamte der Postanstalt nach ben vorangeschieften Grundsagen gu entscheiden.

Beruhigen sich bie Reisenden bei biefer Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, bie nochmalige Erörterung ber Meinungsverschiebenheit bei bem Borfteber ber Poftanftalt nachzusuchen, sofern folches, ohne ben Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Lauf der Vost zu verzögern, thunlich ift. Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§ 53.

I. Jebem Reisenden ift die Mitnahme feines Reisegepads insoweit unbeschränkt geftattet, als die Reisegepad. einzelnen Gegenstände zur Berfendung mit ber Bost geeignet sind (vergl. §§ 1, 10 und 11).

Kleine Reisebedurfnisse, welche ohne Belästigung ber anderen Reisenden in den Neben und Taschen bes Wagens over zwischen ben Füßen und unter ben Siten untergebracht werben können,

dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Anderes Reisegepad muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe beffelben von den Reisenden an Boufchaffner oder Postillone ift an Orten, an welchen fich Postanstalten Das Reifegepad muß, wenn dafür ein bestimmter Berth angegeben wird, ben befinden, unzulässig. für andere mit der Bost zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpadt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Borte: "Reisegepad", ben Namen bes Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Ginschreibung erfolgt ift, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

Das Reifegepad, soweit baffelbe nicht aus fleinen Reifebedurfniffen besteht, muß spätestens 15 Minuten por der Abfahrt der betreffenden Boff unter Borzeigung des Sahricheins bei ber Boftanstalt eingeliefert werben. Erfolgt die Einlieferung fpater, fo hat der Reisende auf die Mitbeforderung bes Gepäcks nur bann zu rechnen, wenn burch beffen Annahme und Verladung ber Abgang ber Poft nicht verzögert wird. Soweit Reifende von einer Bost auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergeben, wird bas Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch mög= lich ift, ben Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Bost ohne Verfäumniß anzunehmen.

V. Der Reisende erhalt über bas eingelieferte Reisegepad eine Bescheinigung (Gepadichein). Die Auslieserung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Rückaabe des Gepächicheins.

§ 54.

Jebem Reisenden ift auf das der Bost übergebene Reisegepack ein Freigewicht von 15 Kilo- Ueberfrachtgramm bewilligt.

porto und Versicherungs= gebühr.

- Für bas Mehrgewicht bes Reisegepäcks ift bei ber Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Daffelbe beträgt nach Maggabe berjenigen Entfernung, welche ber Berfonengelb-Erhebung jum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:
 - 1) bei Beforderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
 - 2) bei Beforderungen über 75 Kilometer 10 Bf., mindeftens 50 Bf.

Mirb ber Werth des Reisegepads angegeben, so wird bie Berficherungsgebuhr für jebes Stud felbstftandig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied ber Entfernung und zu jeder Sobe ber Werthangabe 5 Bf. für je 300 Mark ober einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Bf.

Ift das Gepad mehrerer Reisenden, welche ihre Plate auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ift bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahricheine vermerkte Anzahl von Berfonen nur bann von dem Gesammtgewichte des Gepacks in Abzug ju bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Sausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundfägen, wie die Erstattung von Personengeld.

§ 55.

Berfügung des Reisenden über das Reiseges päck unters wegs.

- l. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während bes Aufenthalts an Orten, an welchen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterstegung des Gepäckscheins gestattet werden.
- 11. Reisende nach Emischenorten muffen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gemähr nicht mehr leistet.

§ 56.

Wartezimmer der Postan= stalten.

- l. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:
 - 1) am Abgangsorte: eine Stunde vor ber Abgangszeit,
 - 2) auf ber Reise mit berselben Post: während ber Abfertigung auf jeder Station,
 - 3) an ben Endpunkten ber Reise: eine Stunde nach ber Ankunft, und
 - 4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: mahrend 3 Stunden.
- II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.
- III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postdienstzimmer und wird den Reisenden auf Verlangen vorgelegt.

§ 57.

Berhalten ber Reisenden auf ben Bosten.

- I. Jeder Reisende steht unter dem Schupe der Postbeborden.
- II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des An= standes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen An= ordnungen zu fügen.
- III. Das Rauchen im Postwagen ift nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht besinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gesgeben haben.
- IV. Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Posischaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt IV.

Extrapost = und Kurierbeförderung.

§ 58.

Allgemeine Bestim= mungen.

l. Die Gestellung von Cytrapost= und Kurierpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Cytrapost= und Kurier= pferden zu befördern.

Auf biesen Straßen erstreckt sich die Berpflichtung ber Posthalter gur Geftellung von Ertrapost= und Rurierpferben nur auf die Beforderung von Reisenden mit ihrem Gepad.

ill. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ift, Extrapost- und Kurierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Berfon begleitet und beauffichtigt werben, und ihre Beforderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werben fann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, ju ben eigenen oder gemietheten Pferden ber Reisenden Vorsvannpferde berzugeben.

§ 5.9.

C

l.	An Pferdegeld sind für jedes Kilometer zu zahlen:		Zahlungsjäße:
	für ein Extrapostpferd	20	Pf., a) Pferde.
	für ein Kurierpferd		#
II.	Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied ber Gattung des Wagens ober Schlittens		b) Wagengeld

für bas Kilometer 10 Af. III. Größere, als viersitige Bagen ober Schlitten berzugeben, find bie Bosthalter nicht veroflichtet.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über ben Bunkt hinaus zu benuten, wo ber nächfte Pferdemechfel stattfindet, konnen Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Bostbalter erlangen. welcher ben Wagen herzugeben fich bereit finden läßt, und beffen Sorge es überlaffen bleibt, die Rudbeförderung des ledigen Wagens auf seine Koften zu bewirken.

V. Das Bestellgelb beträgt für jeben Extrapost= ober Kurierwagen auf jeder Station 25 Bf. c) Auf anderen Buntten, als ben wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebuhr nicht statt.

Beftellge= bühr.

Bur bas Schmieren eines jeden Dagens, ber nicht von der Bost gestellt ift, sind 25 Bf. d) Schmier= VI. geld. zu zahlen.

VII. Auf Berlangen ber Reisenden sind die Bosthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für bie Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Bf. für jebe Stunde ber vorschriftsmäßigen Beforderungs-Heberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungs: toften muffen ftationsweise ba, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

e) Erleuch= tungskosten.

Das etwaige Wegegeld, sowie die sonstigen Wege- 2c. Abgaben werden nach den betreffenden, th Wegegeld zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung tommt mege- 2c. Abbei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

gaben.

trapoit.

IX. Das Boftillonstrinkgelb beträgt ohne Unterschied ber Bespannung für jeden Postillon für bas g) Postillons-Rilometer 10 Bf.

X. Extrapostreifende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, h) Rudbenuthaben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutten Pferden bz. Wagen einer Station die Rudfahrt ung einer Egbis zu diefer Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Ruckfahrt nur bie Salfte ber nach den Saten unter a, b, c und g fich ergebenden Betrage, mindeftens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Entschädiaung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Awischen der Ankunft und dem Antritt der Rudfahrt muß ben Pferden eine Rubezeit mindeftens von der Dauer der einfachen Beforderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Ruckfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Kahrt als eine Aundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Amvendung sinden. Bei Kurierreisen ist eine Rückbenutzung der auf der Hinreise verwendeten Pferde ba. Wagen nicht julaffig.

i) Vorausbe= stellung von Extrapoft= ober Kurier: pferben.

XI. Reiseude können durch Laufzettel Extrapost- ober Aurierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutung der Pferde nur das Wartegeld zu gablen verbunden ift. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abiahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, ober ob ein offener, ein gang- ober halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise ftattfinden foll. Die Abfaffung solcher Laufzettel ift Sache bes Reisenden. Die Vostverwaltung hält sich an benjenigen, welcher ben Laufzettel unterschrieben hat. Ift ber Reisende nicht am Orte anfässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. förderung eines Laufzettels mit den Boften behufs Borausbestellung von Ertrapost- ober Rurierpferden ift eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegelb.

XII. Reder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine balbe Stunde aufhalten will, ift verpflichtet, biervon der betreffenden Bostanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu' geben. Dauert ber Aufenthalt über eine Stunde, fo ift von ber fünften Biertelftunde an ein Wartegeld von 25 Bf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Gin langerer Aufenthalt als 24 Stunden barf nicht stattfinden.

XIII. Für vorausbestellte Pferde ift, wenn von benfelben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ift, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Af. auf die Reit des vergeblichen Wartens

- a) bei weiterber kommenden Reisenden von der siebzehnten Biertelstunde an gerechnet.
- b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet. au entrichten.

1)Abbestellung von Extra= posten.

XIV. Benutt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extraposipferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Unspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde gur Reit ber Abbestellung bereits angespannt waren, ben Betrag des bestimmungsmäßigen Ertrapost= 2c. Wagen- und Trinkgelbes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebuhr als Entschädigung ju entrichten.

m) Entaegen=

XV. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf sendung von vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte Extrapostpferben u. Wagen, des Weges, infofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Rur die Beforderung folder Bestellungen mit ben Bosten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß bie Stunde enthalten, ju welcher die Aferde und Bagen auf dem Umspannungsorte bereit fein follen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

- XVI. Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:
 - 1) das bestimmungsmäßige Extrapost= 2c., Wagen= und Trinkgeld,
 - a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach ber wirflichen Entfernung,
 - b) wenn folde weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Sate für 15 Kilometer,
 - 2) die einfache Bestellgebühr, welche von der Bostanftalt am Stations-Abgangsorte der Ertrapost zu berechnen ist.

Für das Sinfenden der ledigen Pferde und Bagen wird, wenn mit denfelben die Kahrt nach berjenigen Station, wohin die Pferde gehören, jurudgelegt wird, feine Bergutung gegahlt. Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Bofiftrage ober außerhalb derielben, fo muffen entrichtet werden:

1) für das hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station big jum Orte ber Abfahrt die hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost= 2c., Wagen= und Trinkgeldes nach ber wirklichen Entfernung,

2) für die Beforderung bes Reifenden ber volle Betrag biefer bestimmungsmäßigen Gebühren,

3) für das Rurudgeben ber ledigen Pferde und Wagen bou dem Orte ab, wohin die Ertrapost ze. gebracht worden ift, bis zu ber Station, ju welcher die Pferde gehören, die Balfte des bestimmungsmäßigen Extrapost= 2c., Wagen= und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rudweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Ertrapost= 2c. Beförderung stattgefunden bat.

XVII. Für Crtraposten 2c. auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine n) Ertraposten ic. auf Ent= Entfernung von 15 Kilometern erhoben. fernungen unter 15 Kilo=

metern. XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter ober seit: o) Extraposien ec., welche warts einer Station liegt, so hat der Neisende nicht nöthig, auf der letten Poststation die Pferde zu niber eine Stawechseln, vielmehr muffen ihm auf ber vorletten Station die Pferde gleich bis jum Bestimmungsorte tion hinaus benuht wer= gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sage für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Rilometer, gegeben werden.

XIX. Geht die Fahrt von einer Station ba. von einem Gifenbahn-Baltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, fo kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sate für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

XX. In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden p') Extrapostbestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, deffen Borlegung der Reisende verlangen und aus welchem berfelbe den für jede Station zu gahlenden Betrag des Postgeldes und aller Rebenkosten erfeben fann. '

tarif.

§ 60.

I. Die Gebühren für die Extrapost- und Kurierreisen muffen, mit Ausschluß des Trinkgelbes, Jahlung und welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stations: Quittung. weise vor ber Abfahrt entrichtet werden.

11. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost= 2c. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Ertrapost= 2c. Gelder und Nebenkosten durch Borzeigung der Quittung ausweisen und hat solche baber jur Bermeidung von Beitläufigkeiten bis ju dem Orte bei fich ju führen, bis wohin die Koften bezahlt find. Unterläßt er foldes, fo hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Källen seine Beforderung bis zur Aufflärung über die Bobe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- 2c. Gelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ift nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Ginrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Bergünftigung Gebrauch, so hat derselbe für die Beforgung bes Richnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu gablen. Diese Nechnungsgebühr beträgt für Extraposten und Kuriere 1 Mark.

V. Im Falle der Vorausbezahlung werden das Extrapost- 2c. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Wege-, Damm-, Brüden- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangs- orte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn bessen Borausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Neisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Neisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigen Weg vor der Ankunft in dem Orte, dis wohin die Vorausbezahlung stattgesunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Neise dis zum Bestimmungsorte sortzuseten, so wird das zu viel bezahlte Crtrapostgeld 2c. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Nechnungsgebühr, dem Reisenden von dersenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Nückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betressenden Betrag, erstattet.

§ 61.

Bespannung.

- I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.
- Il. Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem absertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Bereinigung zu Stande, so steht dem Vorssteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Vosthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.
 - III. Bei mehr als 4 Pferden muffen zwei Postillone gestellt werden.

§ 62.

Abfertigung.
a) Bei vorauß=
bestellten Cy=
traposten und
Kurieren.

- 1. Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so muffen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.
- Il. Für weiterher kommende Neisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posithalterei über 200 Schritte vom Posithause entsernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.
- III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbeftellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Auspackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestell= ten Extra= posten und Kurieren.

- IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so mussen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kurierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbestördert werden.
- V. Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten und Kuriere vorkommen, und wo zu beren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, mussen die Reisenden sich benjenigen Ausenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.
- c) Reihenfolge. VI. Kuriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§ 63.

1. Die Beförderung muß innerhalb ber Friften, welche burch die oberfte Postbehörde für die Beförderungs= Beförderung der Extraposten und Kuriere allgemein vorgeschrieben find, erfolgen. Gine, jene Beforderungsfrist enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden gur Gestellung von Ertrapost= oder Kurierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Berlangen gur Ginsicht porgelegt werden.

Il. hat auf Berlangen bes Reifenden eine Ginigung dabin ftattgefunden, daß der Reisende durch a) Befordeeine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der nicht normal-Beschaffenheit der Wege und ber Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann berfelbe auf das Gin= maßiger Be-

halten ber normalmäßigen Beförberungszeit feinen Anspruch machen.

III. Beträgt ber zurudzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, fo darf ber Postillon ohne Berlangen bes Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ift ihm zwar geftattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Biertelftunde dauern. diesen Aufenthalt ift bei Feststellung der Beforderungsfrist gerudfichtigt worden, und es muß daber einschließlich beffelben die vorgeschriebene Beforderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens barf ber Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Anhalten unterwegs.

rungszeit bei

I. Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen Bostillone. fein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Ab= a) Diensikklei= bung.

zeichen zu tragen.

II. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sit auf dem Wagen. Ist baselbst b) Sie bes Bei gang leichtem Poftitions. kein Blat für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ift, der kein umfangreiches Gepad mit fich führt, fann jedoch bei furzen Stationen eine zweifpannige Beforderung auch dann ftatt= finden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei= und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Blat auf dem Wagen gestattet. Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werben, insofern nicht der Reisende das Kabren vom Bode verlangt.

III. Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden e) Bechseln mit Ertrapoften aber nur mit ausdrücklicher Ginwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch ben Pferben. das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Kahrt wieder eingeholt werden.

erhält derjenige Postillon, welcher ben Reisenden auf die Station bringt.

IV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder d) Borfahren bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause beim Bost= vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reifende es verlangt, die Pferde gur Beiterreise bestellen. hauje.

V. Dem Postillon allein gebührt es, die Bferde ju führen. Wenn der Reisende oder deffen Leute e) Juhrung an dem Postillon Thatlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Daffelbe gilt, wenn ber Reifende die Pferde burch Schläge antreiben follte.

§ 65.

I. Sofern der Extrapost= 2c. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe Beschwerden. . in den Begleitzettel einzutragen oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§ 56 Abs. III) zu bedienen.

§ 66.

I. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. April 1879 in Kraft. Berlin, den 8. März 1879.

> Der Reichskanzler. In Bertretung: Stephan.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 10.

Parmstadt, den 12. April 1879.

Inhalt: Bekanntmachung, ben Ausschlag ber birecten Steuern für bas Ctatsjahr 1879/80 betreffenb.

Bekanntmachung,

ben Aneichlag ber birecten Steuern für bas Statsjahr 1879/80 betreffenb.

§ 1.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 27. März l. J. sollen für das Statsjahr 1879/80 an directen Steuern auf die Mark Gewerb- und Einkommensteuercapital der Betrag von Neunzehn Pfennig (gleich 324/7 Pfennig auf den Gulden dieses Steuercapitals), auf die Mark Grundsteuercapital der Betrag von Siebenzehn und ein halb Pfennig (gleich 30 Pfennig auf den Gulden dieses Steuercapitals) ausgeschlagen und nach den gesetlichen Bestimmungen erhoben werden.

Hiernach berechnet sich die Totalsumme der directen Steuern, mit Ausnahme der von den Steuerpflichtigen im Condominat Kürnbach zu zahlenden ständigen Steuern von 108 fl. 30½ fr., da die Summe sämmtlicher Gewerb-, Grund- und Sinkommensteuercapitalien im Großherzogthum sich auf 24 532 208 fl. festgestellt hat, in Reichswährung auf 7 690 242 Mark 36 Psennig, welche nach Maßgabe der auf die einzelnen Steuercommissariate kommenden Gewerb-, Grund- und Sinkommensteuercapitalien wie folgt vertheilt war:

Normalsteuercapitalien. Steueranfäße										
	1		Steuer=	Steueranfätze.						
Gewerb=	Grund=	Einkommen=	Commissariate.	Sewerb=		Grund= Steuer.		Einkommen= Steuer.		
Steuer.	Steuer.	Steuer.	Steuer.							
fi.	fí.	l Î fî.	<u> </u>		1		1 1	<u> </u>		
35178	273410	170950	Alsfeld	业 (.	100	W.	100	划 1.	100	
58616	468576	257610	Alzen	9 I	96	82023		55680	84	
36655	183584	117335	Beerfelden	19092	12	140572	80	•	24	
105720	492596	381035	Bingen	I	04	55075	20	B .	72	
25992	275834	164860	Büdingen	1	48	147778	80		5 6	
26472	323191	1		8466		82750	20		24	
332722	1	151610	Bugbach		36	96957	24	49381	56	
	700131	1285755	Darmstadt		36	210039	24	418788	72	
36220	344062	180475	Dieburg		32	103218	60	58783	32	
83372	711394	418810	Friedberg	1	40	213418	20		40	
30846	234455	124120	Fürth	10047		70336	56	40427	64	
110172	332519	439275	Gießen		56	99755	76	143078	16	
69432	547973	278470	Groß:Gerau .	22614	96	164391	96	90701	64	
28319	222409	132120	Grünberg	9223	92	66722	76	43033	32	
51181	371440	238385	Heppenheim	16670	40	111432	_	77645	40	
28096	177244	111825	Бофft	9151	32	53173	20	36423		
12657	172103	83045	Homberg	4122	60	51630	84	27048	96	
36282	392553	213825	Hungen	11817	60	117765	84	69645	84	
29212	278313	155930	Langen	9514	80	83493	84	50788	68	
36939	328958	166710	Lauterbach	12031	56	98687	40		88	
754266	999203	1921550	Mainz	245675	16	299760	96	625876	32	
35158	184719	149725	Michelstadt	11451	48	55415	76	48767	52	
35276	351891	175025	Nidda	11489	88	105567	24	57008	16	
47155	319540	222005	Ober=Ingelheim .	15359	04	95862	_	72310	20	
274277	380128	787945	Offenbach	89335	92	114038	40		96	
62814	435660	248160	Oppenheim	20459	40	130698		80829	24	
43430	454891	243215	Dithofen	14145	72	136467	36	79218	60	
16229	127392	77490	Schotten	5286		38217	60	25239	60	
36498	213230	150090	Seligenstadt	ľ	92	63969		48886	44	
30247	430447	186940	Wörrstadt		88	129134	04	60889	08	
179159	560851	564920	Worms		68	168255	36	184002	48	
74273	387626	293810	Zwingenberg .		76	116287	80	95698	08	
2762865	11676323	10093020	Summe		<u>!-</u>	3502896	J	3287440	80	
~	24532208		Take Himmer	-						
24532208 f Totalsumme 7690242 M. 36 Pf.										

§ 2.

Die Steuercommissariate haben hiernach die einem jeden Bezirk zur Last fallenden Geswerbs, Grunds und Sinkommensteuerbeträge nach Verhältniß der entsprechenden Rormalsteuers

capitalien unter Befolgung der hierüber bestehenden speciellen Vorschriften auf die einzelnen Gemeinden und Steuerpflichtigen zu vertheilen.

§ 3.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werben burch die gewöhnlichen Steuerzettel von der Größe ihrer Schuldigkeit für je ein Ziel in Kenntniß gesetzt. Die Districtseinnehmer sind außerbem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Sinsicht des ihn betreffenden Hebregisters auf sein Ansuchen unentgektlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

§ 4.

Nach Artikel 4 bes Gesetzes, bas Statsjahr für den Staatshaushalt betreffend, vom 22. vor. Mts. werden mit Beginn des Statsjahrs 1879/80 Reclamationen gegen die für dasselbe erfolgten Ansätze der directen Steuern nur insoweit zugelassen, als sich dieselben auf die Steuerberechnung beziehen.

Das betreffende Steuercommissariat, bei welchem die Reclamationen entweder schriftlich ober mündlich vorgebracht werden müssen, ist verbunden, alle erforderlichen Aufstärungen zu erstheiken, ein Protokoll über die Reclamation unentgeltlich auszunehmen und auf Berlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen.

§ 5.

Die Gesuche um Gewerbsteuernachlaß im Falle unsreiwilliger Niederlegung des Geschäfts im Laufe des Statsjahrs, sowie bei Todes: und Unglücksfällen (Art. 22 und 23 des Gesches vom 4. und § 23 der Verordnung vom 24. December 1860) müssen innerhalb der ersten drei Monate nach dem Eintritt des Ereignisses bei den betreffenden Steuercommissariaten abgegeben werden und sind auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die übrigen im vorigen Paragraphen erwähnten Reclamationen.

Hinsichtlich der Gesuche um Grundsteuernachlässe wegen außerordentlicher Unglücksfälle gelten die in der Verordnung vom 1. December 1819 enthaltenen Bestimmungen.

§ 6.

Die im Laufe des Statsjahrs zur Steuer gezogen werdenden Einkommensteuerpslichtigen der ersten Abtheilung werden durch die im § 3 erwähnten Steuerzettel noch besonders das mit bekannt gemacht, in welcher Weise binnen 6 Wochen nach Zustellung dieser Zettel eine neue Beschlußfassung der Sinschätzungscommission verlangt oder innerhalb 3 Wonaten die ebenfalls bei dem Vorsitzenden der Sinschätzungscommission anzubringende schriftliche Reclasmation an die Landescommission eingelegt werden kann (Art. 21 des Sinkommensteuergesetzs). Gegen die Entscheidungen der Landescommission sindet ein Recurs nicht statt (Art. 25 daselbst).

Reclamationen gegen die im Laufe bes Statsjahres stattsindenden Beranlagungen zur Sinkommensteuer zweiter Abtheilung muffen innerhalb 3 Monaten nach der den Steuerpflich-

tigen zugegangenen Benachrichtigung bei dem Steuercommissariat vorgebracht werden. Gegen die von diesem veranlaßte Entscheidung der nach Art. 18 des Gesetzes gebildeten Commission steht dem Reclamanten binnen einer Präclusivfrist von 4 Wochen der Recurs an unsere Abstheilung für Steuerwesen zu (Artifel 34 daselbst).

§ 7.

Reclamationen in Folge bes Verlustes einzelner Einsommensquellen ober bes Ablebens von Sinsommensteuerpflichtigen müssen binnen 3 Monaten nach dem stattgehabten Verlust oder Todesfall bei dem betreffenden Steuercommissär vorgebracht werden, welcher eine Prüsung und Entscheidung durch die betreffende Sinschäuungscommission zu veranlassen hat, gegen welche Entscheidung dem Reclamanten binnen 4 Wochen die Berusung und zwar bei der ersten Abtheilung an die Landescommission, bei der zweiten Abtheilung an die nach Artisel 18 des Gesetzes gebildete Commission zusteht. Sin weiterer Recurs gegen die Entscheidung dieser Commissionen sindet nicht statt (Artisel 8, 30 und 34 des Sinsommensteuerzesetzes). Reclamationen gegen die angesetze Sinsommensteuer, welche sich nicht auf die Sinschäung, sondern auf die Steuerberechnung beziehen, werden nach den bei den übrigen directen Steuern über das Reclamationsversahren ertheilten Vorschriften behandelt.

§ 8.

Beschwerben gegen das Verfahren der Sinschätzungscommissionen für die Sinkommenssteuer der ersten Abtheilung werden bei dem Vorsitzenden der Landescommission vorgebracht, welcher die Beschlußfassung dieser Commission veranlaßt (Artikel 23 des Sinkommensteuersgesetes).

Beschwerden gegen das Verfahren der Landescommission und des Vorsitzenden sind bes hufs ihrer Entscheidung bei uns einzureichen (Artikel 28 daselbst).

§ 9.

Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen werden die betressenden Commissionen und Behörden ihre Entscheidungen über die erhobenen Remonstrationen, Reclamationen, Nachlaßgesuche und Beschwerden ertheilen.

Neclamationen, Nachlaßgesuche und Beschwerben, welche nach Ablauf dieser Fristen eins gereicht werden, können keine Berücksichtigung sinden.

Darmstadt, den 5. April 1879.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Verhinderung des Ministerial-Prasidenten:

Meifenzahl.

Ewald.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nº 11.

Darmstadt, den 17. April 1879.

Inhalt: Berordnung, die Gerichtsferien bei den Gerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen und bei den Friedensgerichten der Provinz Rheinhessen betreffend.

Derordnung,

die Gerichtsferien bei den Gerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen und bei den Friedensgerichten der Provinz Rheinhessen betreffend.

Ludw3G IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Heffen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben in Rücksicht auf die am 1. October 1879 in's Leben tretende neue Gerichts= organisation verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Die Gerichtsferien des Oberappellations= und Cassationsgerichts und der beiden Hofsgerichte finden in dem laufenden Jahre nicht in der Zeit vom 15. Juli bis 15. August, sondern in der Zeit vom 15. August bis 30. September statt.

§ 2.

Während besselben Zeitraums haben auch die Stadt- und Landgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen und die Friedensgerichte in der Provinz Rheinhessen Gerichtsferien.

§ 3.

Die Ferien beziehen sich vorbehaltlich der Bestimmung des § 4 nur auf die streitige Gerichtsbarkeit.

Während derselben werden nar in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen find die in § 202 bes Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in Absat 2 und 3 bezeichneten Sachen.

§ 4.

In der nichtstreitigen Rechtspflege kann die Bearbeitung der Vormundschaftssachen, Nachlaßsachen und Fideicommißsachen während der Gerichtsferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist:

§ 5.

Bei den in § 1 genannten Gerichten find zur Erledigung der Feriensachen Feriensenate zu bilden. Zu diesen Senaten sind alle Mitglieder des Gerichts möglichst gleichmäßig zuzuziehen.

Die Bildung der Senate und die Vertheilung der Mitglieder in dieselben erfolgt durch das aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, dem Director, beziehungsweise deren Stellverstretern, und den zwei dienstältesten, Mitgliedern des Gerichts bestehende Präsidium.

Die Vorschriften der Verordnungen vom 13. September 1865 über die Besetzung des Oberappellationsgerichts bei Entscheidung von Strafsachen und über die Zusammensetzung der Senate der Hofgerichte finden bei Bildung der Feriensenate keine Anwendung.

§ 6.

Der Feriendienst bei den mit mehreren Richtern besetzten Untergerichten wird auf Vorsschlag des Dirigenten in jedem einzelnen Falle durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz geregelt.

§ 7.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit dem Bollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 2. April 1879.

(L. S.)

LUDW3G.

v. Starcf.

Großherzoglich Heffisches

Regierungsblatt.

№ 12.

Parmstadt, den 29. April 1879.

Inhalt: Gefet, die Bilbung und Buftanbigkeit des oberften Berwaltungsgerichts betreffend.

Geset,

die Bilbung und Buftandigfeit bes oberften Berwaltungegerichte betreffend.

Ludwis IV. von Gottes Gnaden Großherzog von heffen und bei Rhein 2c. 2c.

Wit haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu versordnen, und verordnen hierdurch wie folgt:

Artifel I.

Die Artikel 1 und 2, sowie pos. 3 des Art. 5 des Gesetzes vom 11. Januar 1875, betreffend das oberste Verwaltungsgericht, sind aufgehoben und werden durch folgende Bestimmungen ersett:

Artifel 1.

Das oberfte Verwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) wird zusammengesett:

- 1) aus Verwaltungsbeamten, welche ein höheres Verwaltungsamt, das juristische Bildung vorausset, bekleiden oder bekleidet haben, oder aus Prosessoren der juristischen Facultät oder der staatswissenschaftlichen Fächer an der Landesuniversität,
- 2) aus Mitgliedern bes Oberlandesgerichts.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs werden auf Vorschlag Unseres Staatsministeriums für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts, oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt.

Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Boraussetzungen wie bei den Mitsgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

Liegen bei einem Mitgliede die Voraussetzungen zur Enthebung vom Amte vor, so hat, falls ein bezüglicher Antrag nicht gestellt wird, der Präsident des Berwaltungsgerichtshofs die Aufsorderung zu erlassen, binnen bestimmter Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufsorderung nicht Folge geleistet, so ist die Zulässigkeit der Enthebung vom Amte durch Plenarbeschluß des Verwaltungsgerichtshofs auszusprechen. Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Bertreter des Staatsinteresses (Art. 4) zu hören.

Artifel 2.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheibet in Versammlungen von sieben Mitgliedern einsschlich des Präsidenten, von welchen drei richterliche Beamte sein mussen. Bei Entscheidung der in Art. 5 pos. 3 und 5 namhaft gemachten Fälle ist die Mitwirfung von mindestens vier richterlichen Beamten erforderlich.

Artifel 5.

3) über Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten in Vetress der Zulässigfeit des Rechtswegs.

Artifel II.

Art. 5 des gedachten Gesetzes erhält nach pos. 4 folgenden Zusat:

5) in benjenigen Fällen, in welchen nach dem bestehenden Rechte ein Beamter nur nach der Vorentscheidung einer besonderen Behörde verfolgt werden kann, zur Vorentscheidung darüber, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbesugenisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe. Diese Entscheidung erfolgt nur auf Verlangen des dem versolgten Beamten vorgesetzten Ministeriums.

Die Staatsanwaltschaft, durch welche, bezw. das Gericht, vor welchem ein öffentlicher Beamter wegen einer in Ausübung ober in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorgenommenen Handlung verfolgt wird, haben dem dem versolgten Beamten vorgesetzten Ministerium Anzeige von der Verfolgung zu erstatten und sich dis zu ersolgter Entschließung, daß eine Vorentscheidung nicht verlangt werde, oder im anderen Falle dis zu erfolgter Vorentscheidung weiteren Vorschreitens in

ber Sache, außer der Anordnung etwa unverschieblicher einstweiliger Verfügungen, zu enthalten.

Auf die im vorhergehenden Absatz bezeichnete Anzeige wird das dem verfolgten Beamten vorgesetzte Ministerium Beschluß darüber fassen, ob eine Vorentscheisbung zu verlangen sei oder nicht.

Im ersteren Fall sind die erwachsenen Acten dem Verwaltungsgerichtshof mit dem Verlangen einer Vorentscheidung zu übersenden.

Artifel III.

Gegenwärtiges Geset tritt gleichzeitig mit dem deutschen Gerichtsverfassungsgeset in Rraft.

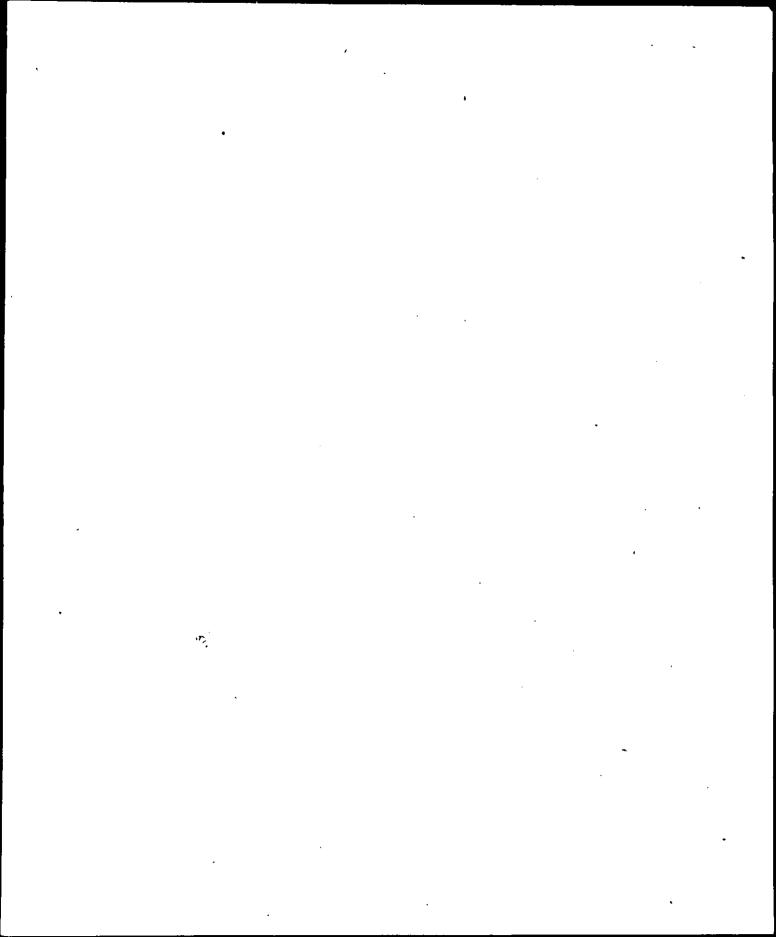
Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 16. April 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Stard.



Regierungsblatt.

№. 13.

Parmstadt, den 29. Mai 1879.

Inhalt: Bekanntmachung, die Bersehung bes Sicherheitsbienstes im Großherzogthum burch bas Großherzogliche Genbarmeries Corps betreffend.

Bekanntmadjung,

die Bersehung des Sicherheitsdienstes im Großherzogthum durch das Großherzogliche Gendarmerie-Corps betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit ber Großherzog eine neue Instruction für das Großherzogliche Gendarmerie-Corps unter Anschebung der Instruction für die Großherzogliche Gendarmerie
vom 1. November 1821, die Bersehung des Sicherheitsdienstes im Großherzogthum betreffend, sowie des Nachtrags hierzu vom 5. Juni 1840 Allergnädigst genehmigt und bestimmt
haben, daß zunächst auf ein Jahr probeweise danach versahren werde, so wird diese Instruction
hiermit zur allgemeinen Kenntniß und zur Bemessung der betreffenden Behörden öffentlich bekannt gemacht.

Darmftabt, ben 23. Mai 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starc.

Schaum.

Dienstreglement für das Großherzogliche Gendarmerie-Corps.

Erster Theil.

Organisation und militarische Dienstverhaltniffe.

- I. Organisation im Allgemeinen.
- II. Unftellung und Entlassung.
- III. Militärische Rangverhältnisse. Militärische Vorgesetzte. Auszeichnungen.
- IV. Gerichtsbarkeit.

Ţ٠

- V. Die einzelnen Chargen:
 - a) ber Stationsführer,
 - b) der Sectionsführer (Wachtmeister oder Oberwachtmeister),
 - c) der Oberwachtmeister,
 - d) ber Zahlmeister,
 - e) ber Abjutant,
 - f) der Districts-Commandeur,
 - g) der Commandeur des Gendarmerie-Corps.
- VI. Dienstanzug.
- VII. Dienst-Commando's.
- VIII. Perfönliche Melbungen.
 - IX. Chrenbezeigungen.
 - X. Gesuche.
 - XI. Beschwerden.
- XII. Beurlaubungen.
- XIII. Beirathen.
- XIV. Erfrankungen und Todesfälle.
- XV. Schriftlicher Verkehr.

Bweiter Theil.

Civildienstliche Verhältnisse bes Corps.

- I. Dienstobliegenheiten im Allgemeinen.
- II. Verhältnisse zu ben Civilbehörden und zur Localpolizei.
- III. Dienstverhaltniß der Angehörigen des Corps.
- IV. Dienstliches und außerdienftliches Benehmen.
- V. Anzeigen.
- VI. Verhaftungen und Festnahmen.
- VII. Gefangenen=Transporte.
- VIII. Patronillen.
- IX. Dienst bei besonderen Gelegenheiten.

Erster Theil.

Organisation und militärische Dienstverhältnife.

I. Organisation im Allgemeinen.

§ 1.

Das Gendarmerie-Corps ist ein militärisches Corps, welches die Bestimmung hat, nach Anleitung der Civil-Polizeibehörden und unter Beobachtung der in dieser Instruction entshaltenen Vorschriften Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Großherzogthum zu handhaben. Es untersteht in militärischer Hinsicht den Militär-Vorgesetzten, hinsichtlich seiner Verwaltung, Dissocation und polizeilichen Verwendung dem Ministerium des Innern und der Justiz.

Die Angehörigen des Corps — Officiere und Gendarmen —, unter welchen letteren bie Mannschaften unter bem Officiersrang zusammen begriffen find, gehören zum Solbatenstand.

§ 2.

Alle Angelegenheiten, welche militärische Dienstverhältnisse des Gendarmerie-Corps betreffen, werden durch die General-Adjutantur nach Maßgabe der Verordnung vom 26. Februar 1872, betreffend die Organisation der Großherzoglichen General-Adjutantur, dem Großherzog unterbreitet.

§ 3.

An der Spike des Corps steht ein Stabsofficier mit dem Rang eines Regiments-Commandeurs und mit dem Titel: Commandeur des Großherzoglichen Gendarmerie-Corps. Das Corps selbst ist in drei Gendarmerie-Districte getheilt, die nach den Provinzen benannt werden. Jeder District wird von einem Stabsofficier oder Rittmeister mit dem Titel: Districts-Commandeur commandirt. Zu dem Corpsstad gehört ein Officier als Adjutant und ein Zahlmeister für die Verpslegungs-Angelegenheiten und das Rechnungswesen.

§ 4.

Der Gendarmerie-District zerfällt in Sectionen, die Section in einzelne Stationen.

Die Sectionen am Sitze der Districts-Commandeure, welchen die neuen Zugänge behufs ihrer speciellen Sinübung zunächst zugetheilt werden, unterstehen den berittenen Oberwachts meistern, die übrigen Sectionen in der Regel einem Wachtmeister.

II. Anftellung und Entlaffung.

§ 5.

Die Officiere des Corps ernennt der Großherzog und überträgt denselben ihre Dienststellungen.

§ 6.

Die Mannschaft bes Corps wird burch ben Commandeur bes Gendarmerie-Corps aus Unterofficieren der Großherzoglichen Division und, wenn der Bedarf aus diesen nicht gedeckt werden kann, aus Unterofficieren der ganzen Armee ergänzt, die neun Jahre bei der Fahne gedient haben. Unterofficiere von besonders vorzüglicher Qualisication können ausnahms-weise angenommen werden, wenn sie auch nur sechs Jahre gedient haben; und wenn aus der Zahl dieser Leute der Bedarf nicht gedeckt werden kann, so können auch Unterofficiere angenommen werden, welche, ohne Rücksicht auf ihre Gesammtdienstzeit, nur überhaupt drei Jahre als Unterofficiere gedient haben, sobald sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 7.

Als Grundlage für die Ergänzung dient eine von dem Commandeur der Großherzoglichen Division dem Commandeur des Großherzoglichen Gendarmerie-Corps halbjährlich mitzutheilende Liste über die zum Gendarmerie-Dienst geeigneten Unterofficiere. In diese Liste sollen nur Bewerber aufgenommen werden, welche

- 1) den unverlegten Ruf der Treue, Chrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens besitzen,
- 2) bes Lefens, Schreibens und Rechnens fundig,
- 3) von ftarkem gesundem Körperbau und von guten natürlichen Geistesanlagen sind, und
- 4) eine Körpergröße von nicht unter 1,67 m haben.

Der Commandeur des Gendarmerie-Corps läßt die Bewerber durch einen Officier prufen und entscheidet über ihre Annahme.

§ 8.

Die Anstellung eines Gendarmen ist für die ersten sechs Monate eine provisorische. Für diese Zeit wird der zum Gendarmen Angenommene von seinem Truppentheil zur Probediensteleistung commandirt. Entspricht er während dieser Zeit den Erwartungen nicht, so kann er von dem Commandeur des Gendarmerie-Corps ohne Weiteres entlassen werden, in welchem Fall er in sein früheres militärisches Dienstverhältniß zurücktritt.

§ 9.

Der Gendarm erhält seine Bestallung burch einen von dem Commandeur des Gendarmeries Corps ausgesertigten Anstellungsschein.

§ 10.

Jeber dem Corps zugehende Gendarm ist protokollarisch auf nachstehende Sidesformel zu verpflichten:

M. 13.

"Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir nach Maßgabe der Dienst-Instruction und der sonst ertheilten Vorschriften obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helse."

§ 11.

Mehrjähriger ausgezeichneter Dienst in dem Gendarmerie-Corps gewährt einen vorzugs= weisen Anspruch auf Versorgung im Civildienst.

Nach fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit im Corps ober nach einer zwölfjährigen activen Gesammtbienstzeit, Beides bei fortgesetzter guter Führung, erlangt der Gendarm Anspruch auf den Civilversorgungsschein. Wird demselben eine Civilvienststelle übertragen, dann ersolgt seine Entlassung durch den Commandeur des Gendarmerie-Corps.

§ 12.

Sucht ein Gendarm bei noch bestehender Diensttauglichkeit um Entlassung aus anderen Ursachen als zur Versorgung im Civildienst nach, so kann ihm dieselbe durch den Commans deur des Gendarmerie-Corps gewährt werden.

§ 13.

Die unfreiwillige Entlassung eines Genbarmen erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß neben der verwirkten Freiheitsstrafe, wenn auf Degradation erkannt oder ein Gendarm wegen Berletzung seiner Amtspflichten zum dritten Male gerichtlich bestraft wird.

§ 14.

Außerbem kann der Gendarm — wie die auf Widerruf angestellten Beamten — auf Weisung des Ministeriums von dem Commandeur des Gendarmerie-Corps entlassen werden, wenn er den an ihn zu stellenden dienstlichen Anforderungen nicht entspricht, insbesondere wenn er solche Handlungen begangen hat, welche zwar nicht in den Strafgesetzen vorgesehen sind, durch welche der Gendarm aber die Psichten verletzt, welche ihm sein Amt auserlegt, oder wenn sich derselbe durch sein Verhalten in oder außer Dienst der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens unwürdig zeigt, die sein Veruf erfordert.

§ 15.

Auf die Mannschaften des Gendarmeriecorps finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1875, betreffend die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten, nach Maßgabe der näheren Vorschriften in Art. 12 jenes Gesetzes Anwendung.

Die Versetzung des Gendarmen in den Ruhestand erfolgt auf Grund ärztlicher Invaliditätserklärung, gestützt durch Zeugnisse der Militär-Vorgesetzten und des Kreisamts über seine Dienstbrauchbarkeit, auf Vorlage des Commandeurs des Gendarmerie-Corps durch das Ministerium des Innern und der Justiz.

§ 16.

Die Abschiedsurfunden werden ebenso wie die Entlassungsscheine bei unfreiwilliger Entlassung durch den Commandeur des Gendarmerie-Corps ausgestellt.

§ 17.

Scheidet ein Officier aus dem Corps aus, so hängt es von der Entschließung des Großherzogs ab, ob und welche Unisorm derselbe weiter tragen darf.

Berabschiedete und entlassene Gendarmen bürfen die Gendarmerie-Uniform nicht weiter tragen.

Oberwachtmeister, die nach einer Gesammtdienstzeit von mindestens 30 Jahren als Ganzinvalide ausscheiden, können die Verleihung des Charakters als Seconde-Lieutenant in Antrag stellen. Mit der Beilegung dieses Charakters ist das Tragen einer Uniform nicht verbunden.

III. Militärijche Rangverhältniffe. Militärische Borgefeste. Auszeichnungen.

§ 18.

Der Dienst im Gendarmerie-Corps wird als Dienst bei der Fahne angesehen. Die Oberwachtmeister und Wachtmeister haben den Rang der Wachtmeister, die übrigen Gendarmen benjenigen der Unterofficiere der Armee.

§ 19.

Die Gendarmerie hat, wenn sie gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigs feit ist, den Borrang. Das Commando führt in solchen Fällen zwar immer, ohne Rücksicht auf den Truppentheil, dem er angehört, der im Dienst ältere Officier; ist dieses aber der Commandirende der Linientruppen, so ist derselbe verpslichtet, den Anträgen des Gendarmeries Officiers nachzukommen.

§ 20.

Die Officiere des Corps sind hinsichtlich ihrer militärischen Dienstwerhältnisse nur ihren militärischen Vorgesetzten subordinirt.

§ 21.

Militärpersonen, welche dem Gendarmerie-Corps nicht angehören, haben nur dann die Befugniß, den Gendarmen im Dienst Befehle als Vorgesetzte zu ertheilen, wenn sie denselben im Rang vorgehen und durch ein besonderes Dienstverhältniß denselben vorübergehend vorgesetzt werden.

§ 22.

Die Genbarmen haben in und außer Dienst auch diejenigen Befehle, welche militärische Dienstverhältnisse betreffen, zu achten, welche in einer Stadt von dem Gouverneur oder Commandanten ausgehen; den Officieren der Armee haben sie mit Achtung und Chrerbietung zu begegnen.

Die den Gendarmen im Rang nachgehenden Militärpersonen sind der Befehlsbefugniß ber Gendarmen unterworfen.

§ 23.

Die Officiere bes Corps sind Vorgesetzte aller Genbarmen, diese bagegen nur Vorgessetzte ber ihnen direct unterstellten Abtheilungen. Insbesondere ist der Stationsführer nur Vorgesetzter seiner Station, der Sectionsführer seiner Section, der Oberwachtmeister nur der Gendarmen seines Districtes.

In Fällen, wo Gefahr im Verzug liegt ober wo das Ansehen und die Würde des Corps bedroht erscheint, ist jeder Höhere im Rang oder Dienstältere des Gendarmerie-Corps befugt und verpflichtet, auf eigne Verantwortung die ihm nöthig scheinenden Befehle zu ertheilen.

§ 24.

Die Mannschaft bes Corps nimmt an der Erwerbung des Dienstalterszeichens für 9, 15 und 21 Dienstjahre, sowie sämmtliche Angehörige des Corps an der Erwerbung des Militärdienstehrenzeichens für 25 und 50 Dienstjahre Theil. Nach fünfzehnjähriger tadellos zurückgelegter Gesammtdienstzeit, wovon wenigstens 3 Jahre in der Gendarmerie, erlangen die Gendarmen Anspruch auf Verleihung des silbernen Portepees am Officierssäbel.

Hat ber Gendarm bereits in der Linie das silberne Portepee erdient, so trägt er dasselbe in der Gendarmerie weiter.

IV. Gerichtsbarteit.

§ 25.

Officiere und Gendarmen find ber Militärgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Militärgesetzgebung des Deutschen Neichs einschließlich der Borschriften über die disciplinäre Bestrasung und das ehrengerichtliche Berfahren unterworfen, soweit nicht durch die §§ 3—10 der Bereinbarung vom 25. März 1872, die militärischen Dienstverhältnisse des Gendarmerie-

Corps betreffend, und die bier nachfolgenden §§ 26 - 32 besondere Bestimmungen gegeben find.

Die Seitens des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder des Königlich Preußischen General-Auditoriats in dieser Beziehung erlassenen Erläuterungen und Aussührungsbestimmungen erlangen Gültigkeit für das Gendarmerie-Corps, sobald sie durch Bersügung des Ministeriums dem Commando des Gendarmerie-Corps zur Bekanntmachung mitgetheilt und darauf von diesem zur Nachachtung bekannt gegeben sind.

§ 26.

Die Bollftredung der erkannten, rechtskräftigen Strafen erfolgt nach Maßgabe bes Militär-Strafvollftreckungs-Reglements vom 2. Juli 1873.

§ 27.

Wegen Einrichtung bes ehrengerichtlichen Verfahrens gegen Officiere des Gendarmeries Corps werben besondere Bestimmungen erlassen werden.

V. Die einzelnen Chargen.

a. Der Stationsführer.

§ 28.

Sind an einem Orte zwei oder mehrere Gendarmen stationirt, so hat der Stationsführer zunächst dieselben Dienstpflichten zu ersüllen, wie die übrige Mannschaft der Station, und zugleich das dienstliche und außerdienstliche Benehmen derselben zu leiten und zu überwachen, sowie dafür zu sorgen, daß das Dienstmaterial der Station in vorschriftsmäßigem Stand erhalten wird.

§ 29.

Er ist verantwortlich dafür, daß die Fourage den Bedingungen des Lieferungsaccords entspricht, daß die Pferde richtig verpslegt und vorschriftsmäßig gehalten werden, sowie daß in Quartieren und Stallungen Reinlichkeit und Ordnung herrscht.

§ 30.

Seine Untergebenen, besonders neu zugehende, belehrt der Stationsführer über die Verhältnisse des Patrouillenbezirks und unterrichtet sie in den Dienstvorschristen. Er theilt ihnen die einlaufenden Circulare, Bekanntmachungen und Steckbriefe mit, erläutert dieselben, two es nöthig erscheint, und liest ihnen einmal in jedem Jahr die Kriegsartikel vor.

§ 31.

Der Stationsführer commandirt die Mannschaft zum Dienste und ist für gleichmäßige Vertheilung desselben unter die Mannschaft der Station und für deren Gleichstellung in der Zahl der Ruhetage verantwortlich. Diese Zahl soll für gewöhnlich bei Fußgendarmen nicht mehr als 4—5, bei berittenen nicht mehr als 5—6 im Monat betragen und mit Ruhetagen möglichst Aufsichtsdienst im Stationsort und bessen Umgebung verbunden sein.

Der Stationsführer nimmt gleichen Theil am Dienst wie die Gendarmen; für schriftliche Arbeiten wird ihm ausnahmsweise monatlich ein freier Tag gestattet.

§ 32.

Sollte sich ein Gendarm ein Verbrechen zu Schulden kommen lassen, so steht dem Stationsführer das Recht zu, ihm bis auf Weiteres die Ausübung des Dienstes zu unterssagen, nöthigenfalls ihn auch dem Wachtmeister vorzusühren. Doch ist hiervon augenblicklich dem Districts-Commando und dem Kreisamt schristlich oder mündlich Meldung zu machen.

§ 33.

Der Stationsführer hat ein Tagebuch, ein Berichtebuch und ein Ordrebuch, sowie ein Arrestations-, Contraventions-, Arrestatentransport-, Verdienstgelder- und Postconto-Verzeichniß zu führen.

Alle Creignisse, welche auf die öffentliche Sicherheit Bezug haben, berichtet er von zehn zu zehn Tagen an den Sectionsführer. Vorfälle von besonderer Wichtigkeit, sowie auch bedeutende Brände sind außer den zehntägigen Berichten noch alsbald unmittelbar dem Districts-Commando zu melden; solche aber, deren ausnahmsweise Wichtigkeit annehmen läßt, daß sie für das Ministerium von Interesse sein könnten, außer dem Districts-Commando auch gleichzeitig dem Commando des Gendarmerie-Corps.

§ 34.

Entweicht ein Gefangener aus einem Straf- oder Arresthaus ober auf dem Transport, so hat der Stationsführer des Bezirks Behufs der Wiederergreifung desselben Signalements an die umliegenden Stationen, an seinen Wachtmeister und an sämmtliche Districts-Commandeure zu senden.

§ 35.

Bei Versetzungen oder sonstigen Abgängen hat der Stationsführer die Dienstbücher und Reglements des Abgehenden zu revidiren und demnächst an dessen Nachfolger zu überliesern oder, wo dies vorgesehen ist, einzusenden. Das hierbei aufzustellende Verzeichniß wird von dem Ab- und Zugehenden unterschrieben.

§ 36.

Ist ein Stationsführer zeitweise bem Dienst entzogen, so übernimmt ber bienstälteste Genbarm ber Station bie Bertretung.

§ 37.

Ist eine Station nur mit einem Genbarmen besetzt, so hat berselbe die in § 33 und 34 aufgeführten Obliegenheiten, neben dem gewöhnlichen Mannschaftsdienste, zu erfüllen.

b. Der Sectionsführer (Wachtmeister ober Oberwachtmeister).

§ 38.

Der Sectionsführer hat hinsichtlich seiner Station im Allgemeinen dieselben Obliegenheiten wie jeder Stationssührer. Als Vorgesetzer der Section hat er die Mannschaft der
ihm unterstellten Stationen in allen Dienstzweigen sowohl, als auch in ihrem persönlichen Verhalten zu überwachen und nöthigenfalls zu belehren und zurechtzuweisen. An dem Arrestaten-Transport soll sich der Wachtmeister auf den Haupt-Bahnrouten hin und wieder betheiligen, um den Vollzug dieses Dienstes auf den Zwischenstationen controliren zu können, für gewöhnlich aber den Transportdienst nicht vollziehen. An dem übrigen Dienste hat er sich insoweit zu betheiligen, als dies die Controle der Untergebenen gestattet; namentlich soll er sich nicht mehr Ruhetage gestatten wie seinen Untergebenen.

§ 39:

Die auswärtigen Stationen seines Bezirks hat der Sectionsführer häusig und unvermuthet zu visitiren, auch den Patrouillirenden seiner eignen wie seiner auswärtigen Stationen auf ihren Patrouillen nachzusolgen oder sie zu kreuzen, um sich über den Vollzug derselben zu verlässigen.

Solche Visitationen zählen dem Sectionsführer als Patrouillen und werden im Tagebuch besonders vermerkt; findet er bei denselben Jrregularitäten, so sind dieselben dem Districts-Commando zu melden.

§ 40.

Der Sectionsführer hat dieselben Listen wie der Stationsführer zu führen und sendet auch dieselben Berichte ein. Alle Eingaben der Stationen gehen zunächst an ihn und alsdann mit seinen etwaigen Bemerkungen versehen an das Districts-Commando.

Am 21. jeben Monats reicht er ben von ihm aufgestellten Gehaltsetat für die Mannsschaften seiner Section zur Revision und Zahlungsanweisung bei dem Districts-Commando ein. Die auf Grund der erfolgten Anweisung bei der betreffenden Zahlungsstelle erhobenen Gehaltsbeträge zahlt er am 1. jeden Monats den Gendarmen seiner Stationen aus.

§ 41.

Ueber alle Dienstgegenstände, Aften, Vorschriften der Section hat der Sectionsssührer Berzeichnisse zu führen und controlirt die Ueberlieferungen dieser Gegenstände. Bei einem Wechsel in der Führung der Section sendet der neu eingetretene Sectionsführer eine von ihm und dem abgegangenen Sectionsssührer unterschriebene Abschrift des über die stattges habte Ueberlieferung aufzunehmenden Protocolls an das Districts-Commando ein.

Alle Ausschreiben, Bekanntmachungen, Ordres, Steckbriefe 2c. theilt er seinen Stationen in Abschrift mit und verläßigt sich, daß solche Befehle, welche hierzu bestimmt sind, in die Ordrebücher der Stationen eingetragen werden.

§ 42.

Der Sectionsführer am Sit eines Kreisamts hat sich je nach den Bestimmungen dieser Behörde zu bestimmten Zeiten, oder wenn Stoff vorhanden ist, bei derselben zum Rapport einzusinden und deren Weisungen entgegenzunehmen. Weisungen an andere im Kreis vorhandene Sectionen erfolgen in der Regel schriftlich, können aber auch nach Einberufung der Sectionsführer mündlich geschehen.

§ 43.

Stehen unter einem unberittenen Wachtmeister als Sectionsführer berittene Gendarmen, so gehen die Pflichten des Ersteren hinsichtlich Alles, was die Pferde betrifft, auf den ältesten berittenen Gendarmen der Section über.

§ 44.

Die Vertretung eines zeitweise dem Dienst entzogenen Sectionsführers übernimmt der dienstälteste Gendarm seiner Station.

c. Der Oberwachtmeifter.

§ 45.

Der berittene Oberwachtmeister ist Sectionsführer der Hauptstation und hat als solcher dieselben Dienstobliegenheiten wie die übrigen Sectionsführer; gleichzeitig ist er aber Vorgesetzer aller Wachtmeister und Gendarmen des Gendarmerie-Districtes und hat alle Reiterstationen, sowie das Dienstmaterial des Districts zu überwachen.

An dem Arrestatentransport und dem Patrouillendienst ift er nicht betheiligt.

§ 46.

Er hat in jedem Vierteljahr einmal unvermuthet die auswärtigen Reiterstationen zu visitiren und sich hierbei insbesondere von dem Stande der Pferde und Reitzeugftucke, der

Stallungen und der Beschaffenheit der Fourage zu überzeugen. Bei dieser Gelegenheit läßt er auch, wenn nöthig, das Satteln und Packen üben, Reitübungen vornehmen 2c.

Von dem Resultate der Bisitation stattet er dem Diftricts-Commandeur Rapport ab.

§ 47.

Die Verwaltung der Fourage für die Pferde der Hauptstation liegt dem berittenen Oberwachtmeister ob. Derselbe ist Mitglied der Fourage-Prüfungs-Commission und stellt am Schlusse jeden Monats die Hauptsourageliste des ganzen Districts zusammen.

§ 48.

. Unter seiner Aufsicht wird ber Stallbienst vollzogen und geschieht bas Anreiten ber Remontepferde. Unter Leitung des Districts-Commandeurs hat er die innere Ordnung der Kaserne in beren sämmtlichen Räumen zu überwachen.

§ 49.

Neuzugehende Gendarmen unterweist der Oberwachtmeister im praktischen Dienst. Er hat sich hierbei zu bestreben, deren moralische Sigenschaften und dienstliche Befähigung mög- lichst bald kennen zu lernen.

§ 50.

Der berittene Oberwachtmeister, besorgt für die Hauptstation den Empfang und die Bertheilung der Gehalte.

Bei einer etwaigen Dienftverhinderung des berittenen Oberwachtmeisters bestimmt der Diftricks-Commandeur seinen Stellvertreter.

§ 51.

Der unberittene Oberwachtmeister (Corps- ober Districtsschreiber) ist Bureausgehülse des Commandeurs des Gendarmerie-Corps resp. des Districts-Commandeurs, unter bessen Leitung er die ihm übertragenen Arbeiten zu besorgen hat. Er ist zur strengsten Wahrung des Dienstgeheimnisses besonders verpflichtet.

§ 52.

Er leitet nach den Weisungen des Districts-Commandeurs die neu zugehenden Gendarmen in der Fertigung schriftlicher Arbeiten an, prüft gemeinschaftlich mit dem berittenen Ober-wachtmeister neu gelieserte Montirungs- und Ausrüstungsgegenstände und vollzieht die ihm gegebenen besonderen Besehle innerhalb des Districts. Am äußeren Dienst nimmt er nur auf besonderen Besehl Theil und kann wie der berittene Oberwachtmeister zum unvermutheten Listitiren der Stationen verwendet werden.

d. Der Zahlmeifter.

§ 53.

Der Zahlmeister (Ober- oder Stabsquartiermeister) steht im Rang der oberen Militärsbeamten. Für seine speciellen Obliegenheiten hat er besondere Vorschriften.

e. Der Corps Abjutant.

§ 54.

Der Corps-Adjutant steht ausschließlich unter dem Commandeur des Gendarmerie-Corps, nach dessen Befehlen er die schriftlichen Arbeiten des Corps vollzieht. Er führt die Corps-geschichte weiter, concipirt diejenigen Schriftstücke, welche ihm der Commandeur überträgt, und ist demselben für die Richtigkeit der Rapporte und andrer Aussertigungen, für die Richtigkeit der Bücher, der Registratur, sowie überhaupt für Ordnung und Pünktlichkeit bei allen schriftlichen Arbeiten des Corps verantwortlich. Das Verpslegswesen des Corpsstades besorgt er unter Assistenz des Corpsschreibers und läßt auch durch diesen die Gehaltsempfänge machen.

Ist die Stelle des Corps-Adjutanten zeitweise nicht besetzt, so hat der Commandeur des Gendarmerie-Corps dessen Arbeiten unter den Commandeur des Gendarmerie-Districts Starfenburg und den Zahlmeister geeignet zu vertheilen.

§ 55.

Dem Abjutanten kann vom Commandeur bes Corps die Vertretung eines Districts= Commandeurs, wenn solche nöthig wird, übertragen werden.

f. Der Diftricts: Commandeur.

§ 56.

Der Districts-Commandeur hat alle Dienstzweige seines Districtes zu beaussichtigen, zu controliren und im richtigen Gang zu erhalten, sowie seine Untergebenen zu brauchbaren Gendarmen heranzubilden. Er sorgt dafür, daß dieselben in allen Zweigen des Gendarmeries dienstes gehörig unterrichtet sind, daß sie in Handhabung der Wassen und die berittenen Gendarmen im Reiten geübt bleiben.

Das Dienstmaterial bes Districts steht unter seiner besonderen Aufsicht.

§ 57.

In bringenden Fällen, seien dieselben durch momentanen Abgang eines Mannes oder durch disciplinäre Rücksichten veranlaßt, kann der Districts-Commandeur unter alsbaldiger

Meldung an das Commando des Gendarmerie-Corps provisorische Ergänzungs-Commandirungen von solchen Stationen, die mit mehr als zwei Mann besetzt sind, auch wenn sie sich nicht in demselben Kreis besinden, vornehmen oder provisorische Versetzungen anordnen. Er hat hiervon der Provinzial-Direction und dem betressenden Kreisamte Mittheilung zu machen.

Verstärkung ober Zusammenziehung einzelner Stationen kann er nur mit Zustimmung bes Provinzialbirectors verfügen.

§ 58.

Ueber Qualifikation und Führung ber ihm untergebenen Gendarmen hat der Districts-Commandeur Personalbogen zu führen, in welchen er auch besondere Fälle rühmlichen Betragens einträgt. Die Stammrollen und Strafregister läßt er nach den bestehenden Armeevorschriften führen.

In disciplinarer hinsicht stehen ihm die Strafbefugnisse eines detachirten Bataillons= Commandeurs zu.

§ 59.

Der Districts-Commandeur prüft alle Eingaben seiner Untergebenen und controlirt insbesondere die monatlichen Ausweise über die Dienstthätigkeit der einzelnen Stationen, ebenso die Patrouillenbücher und die Zahl der vollzogenen Patrouillen. Er sorgt für rasches Circuliren der Steckbriese, der Ausschreiben von Behörden, aller Erlasse und für schleunige Zurücknahme erledigter Fahndungen.

§ 60.

Eingaben, Meldungen und Berichte bes Districts-Commandeurs an das Commando bes Gendarmerie-Corps sind in der Regel brevi manu einzusenden.

§ 61.

Die Natural- und Gelbverpflegung der Gendarmen seines Districtes führt der Districts-Commandeur nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften und entscheidet über Annahme und Ausstohung der gelieferten Fourage. Sbenso führt er die Oberaufsicht über das Anreiten der Remontepserde seines Districts und liegt ihm die Zutheilung der Pferde an die einzelnen Gendarmen ob.

§ 62.

Der Districts-Commandeur bereist jährlich einmal sämmtliche Stationen der Provinz, inspicirt das Dienstmaterial, die Quartiere und Stallungen, die Dienstworschriften und Stationsaften und überzeugt sich von der Dienstkenntniß seiner Mannschaft. Hierbei bespricht und erläutert er diejenigen Fälle, welche sich seit der letzten Musterung in seinem District ereignet haben und Anlaß zur besonderen Instruction geben.

Der Plan dieser Musterungsreise unterliegt der Genehmigung des Commandeurs des Gendarmerie-Corps. Dor Beginn derselben läßt sich der Districts-Commandeur die Arrestations-, Contraventions- und Verdienstgelder-Verzeichnisse aller Stationen einsenden, um deren Führung zu revidiren und zu controliren. Während seiner Musterungsreise wird er nicht als commandirt geführt. Das Resultat der Musterung, in ein Register zusammengestellt, wird dem Commando des Corps berichtlich eingesendet.

§ 63.

Auch außer dieser Hauptmusterungsreise soll der Districts-Commandeur hin und wieder auf einzelnen Stationen, und zwar mindestens einmal im Jahr, unvermuthet erscheinen, um sich über den Zustand derselben zu verlässigen.

Grundsätlich sind nicht hinreichend erprobte oder weniger zuverlässige Gendarmen öfter, erprobte und zuverlässige jedoch seltener zu visitiren.

§ 64.

Die Casernenräume stehen unter ber Oberaufsicht des Districts-Commandeurs. Darnach liegt demselben auch die Verpslichtung ob, von einem jeden Geburts- oder Sterbsall, welcher innerhalb seiner Caserne erfolgt, dem Standesamte die in dem Reichsgesetz über die Beurstundung des Personenstandes 2c. vom 6. Februar 1875 vorgeschriebene Anzeige zu machen.

§ 65.

Ist der Districts-Commandeur vorübergehend verhindert, so hat, insosern nicht eine anderweite Bestimmung über seine Vertretung getroffen ist, der ältere Oberwachtmeister eilende Dienstsachen zu erledigen, ohne hierdurch in die Besugnisse des Districts-Commandeurs als Ofsizier zu treten und Strasbesugnisse zu erlangen.

g. Der Commandeur des Gendarmerie=Corps.

§ 66.

Der Commandeur des Gendarmerie-Corps untersteht in militärischer Hinsicht unmittelbar dem Großherzog. Er führt unter dem Ministerium des Innern und der Justiz die öconomische Berwaltung des Corps, hat die richtige Bollziehung aller für das Corps geltenden Ges
setze und Borschriften zu überwachen und im dienstlichen Gang zu erhalten, wozu er die
nöthigen Besehle erläßt. Alle neuen Bersügungen oder Ausschreiben, welche auf das militärische oder polizeidienstliche Berhältniß des Corps Bezug haben, gibt er innerhalb desselben
bekannt und versieht sie mit den erforderlichen Erläuterungen und Specialbesehlen.

§ 67.

Der Commandeur des Gendarmerie-Corps hat die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über die Officiere und Mannschaften des Corps in gleichem Umfang wie ein Divisions-Commandeur.

Derselbe bestätigt alle gegen Angehörige des Gendarmerie-Corps ergehenden standgerichtlichen, sowie diejenigen kriegsgerichtlichen Erkenntnisse, in welchen keine mehr als ein Jahr betragende Freiheitsstrasen erkannt, auch das Erkenntniß nicht gegen einen Officier ergangen ist.

In disciplinarischer Hinsicht stehen dem Commandeur des Corps die Strafbefugnisse eines Regiments-Commandeurs zu.

§ 68.

Zur Führung der Untersuchungen und als Consulent in Rechtssachen ist dem Commandeur des Gendarmerie-Corps von dem Commando der Großherzoglichen Division ein Divisions-Auditeur beigegeben. Der Commandeur des Gendarmerie-Corps ist jedoch auch besugt, zur Führung der Untersuchungen aus dem Gebiet der niederen Gerichtsbarkeit einen untersuchungsführenden Officier aus der Zahl der ihm untergebenen Subaltern-Officiere zu bestellen.

Dem Auditeur liegt die Vereidigung der Gendarmen ob.

§ 69.

Die Gerichtsbarkeit über den Commandeur des Gendarmerie-Corps fteht dem Commandeur der Großherzoglichen Division ju.

Nur mit Genehmigung bes Großherzogs kann eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet werden.

§ 70.

Der Commandeur des Gendarmerie-Corps inspicirt jährlich einmal das ganze Corps. Er hat zum Beginn dieser Inspicirungsreise die Genehmigung des Großherzogs einzuholen und Ansang und Ende derselben dem Ministerium des Innern und der Justiz anzuzeigen. Diese Inspicirung, zu welcher der Commandeur des Gendarmerie-Corps, wenn keine besonderen Hindernisse im Wege stehen, mehrere benachbarte Stationen vereinigen kann, ist wesent-lich eine öconomische Nusterung; es können bei derselben aber auch andere dienstliche Gegensstände erledigt, Prüfungen in der Instruction, im Exerciren 2c. vorgenommen werden.

§ 71.

Der Commandeur des Gendarmerie-Corps hat über das Ergebniß seiner Inspicirungs= reise an den Großherzog und das Ministerium Bericht zu erstatten. In diesem Bericht, welchem die Musterungsberichte der Districts-Commandeure beizuschließen sind, ist auch das= jenige anzusühren, was der Commandeur des Corps etwa außerdem über Gegenstände des Gendarmeriedienstes oder der Landespolizei auf seiner Reise zu bemerken Gelegenheit gefunden hat.

§ 72.

Die Anstellung und Entlassung ber Gendarmen erfolgt durch ben Commandeur bes Gendarmerie-Corps nach Maßgabe ber §§ 5-8 und 10-13; Versetzungen und Beförderungen

verfügt er auf Grund der Borschläge der Diftricts-Commandeure, wobei auch die Wünsche ber Provinzial-Direction thunlichst zu berücksichtigen sind.

§ 73.

Suspendirung vom Dienste kann nur in Folge einer eingeleiteten förmlichen Untersuchung von ihm gegen Gendarmen verfügt werden.

§ 74.

Iedigungen, welche, wie Steckbriefe, Circulare, Bekanntmachungen 2c., kein Eingreifen des Stellvertreters als Vorgesetzten der übrigen Districte ersordern, durch den am Sit des Commandos des Corps besindlichen Districts-Commandeur. Wichtige Gegenstände hat derselbe dem Commandeur des Corps nachzusenden. Bei Erledigung der Stelle oder Verhinderung des Commandeurs des Gendarmerie-Corps geht die Vertretung auf den ältesten Districts-Commandeur über, und zwar in derselben Weise, wie vorstehend angeführt, durch Zusendung der wichtigeren Aftenstücke und solcher, welche er als Vorgesetzter der anderen Districte zu ersledigen hat.

Der Commandeur des Corps setzt seinen Vertreter von seiner Abwesenheit und der Dauer derselben in Kenntniß.

VI. Dienstanzug.

§ 75.

Zum Dienstanzug gehört Waffenrock mit Kleeblättern und Achselschnüren; die Oberwachts meister dürfen im kleineren Dienst und in solchem, der dem Patrouillendienst gleich gerechnet wird, den Ueberrock tragen.

Beim Dienstanzuge der Officiere und berittenen Mannschaften werden sowohl zu Pferd als zu Fuß enge Hosen und hohe Reitstiefel angelegt; jedoch ist es auch gestattet, zum Fuß= bienste in langen Tuchhosen zu erscheinen.

§ 76.

Der Genbarm hat jederzeit im Helm mit Seitengewehr zu erscheinen. Beim Dienst in ber Station und beren nächster Umgebung, beim Aufsichtsdienst 2c. wird an Waffen nur das Seitengewehr, bei allen anderen Diensten, namentlich bei Patrouillen, stets die Schußwaffe mitgeführt.

§ 77.

In der Regel wird das Gewehr ohne Haubajonett an langem Gewehrriemen getragen. Bei Verhaftungen, Volksaufläufen 2c. ift das Haubajonett aufzupflanzen und der Gewehrsriemen zu verkürzen.

0

¢

§ 78.

Der Haarbusch wird nach den Armee-Borschriften aufgesteckt und zwar:

- a. zum Dienft bei ben höchften Gerrschaften,
- b. zu Melbungen bei dem Großherzog,
- c. zu Meldungen wegen Beförderung bei den vorgesetten Officieren,
- d. zum Parabeanzug,
- e. an hoben Festtagen.

§ 79.

Mütze kann außerdem getragen werden: beim Reiten der Remontepferde oder sonstigen Reitübungen oder Zwecken der Pferdewartung, bei Erkrankungen, Ausgängen und Beurlaus bungen, außerdem wenn dienstliche Zwecke es besonders erfordern. Während einer Suspenstrung vom Dienst hat der Gendarm statt des Helms die Nütze zu tragen und muß Wassen, Aleeblätter und Achselschnüre ablegen.

§ 80.

Civilkleider kann der Gendarm nur auf besondere Anweisung seiner vorgesetzten Behörden anlegen. Sin Uniformstück darf hierbei nicht verwendet werden. Fälle von Dienst in Civil-kleidern sind dennächst dem Districts-Commando zu melden.

§ 81.

Im Zimmer von Officieren und vor dem Militärgericht behält der Gendarm stets den Helm auf.

Erscheint er vor Civilbehörden im Dienst oder in Folge dienstlicher Berrichtungen, so soll er — auch bei Gidesleiftungen — mit Seitengewehr und mit bedecktem Kopf, erscheint er als Privatmann, sei es als Partei oder Zeuge, aber mit entblößtem Kopfe auftreten.

§ 82.

Für die Officiere und Beamten ber Gendarmerie sind im Allgemeinen die Bestimmungen über den Anzug der Officiere und Militärbeamten der Großherzoglichen Division maßgebend.

VII. Dieust=Commando's.

§ 83.

Zu jedem wechselnden Dienst (— der gewöhnliche Ordonnanzdienst, Stallwache, Patronille, Arrestatentransport, gerichtlicher Dienst, Aufsichtsdienst bei besonderen Gelegenheiten, auf den Bahnhöfen und im Stationsort —) soll nach bestimmter Reihenfolge commandirt werden, insoweit nicht der Zweck des Dienstes eine besondere Auswahl erheischt.

§ 84.

Außergewöhnliche Commando's — wie solche zur Feldgendarmerie, zu Zusammenziehungen von Mannschaft für Sicherheits= und Ordnungszwecke, zu provisorischen Dislocirungen oder Specialaufträgen — unterliegen stets besonderer Auswahl.

· § 85.

Auf jeder Officiersstation wird täglich ein Gendarm als Ordonnanz commandirt, der die nöthigen Postgänge und sonstigen Austräge des Commandeurs, in Darmstadt auch die jenigen des Corps- und Verwaltungs-Bureaus, besorgt.

Für ihre dienstlichen Ritte, Musterungsreisen 2c., soweit sie dieselben zu Pferbe zurückslegen, erhalten die Officiere des Corps berittene Ordonnanzen.

VIII. Berfonliche Melbungen.

§ 86.

Jeder Angehörige bes Corps meldet sich bei seinen in derselben Station befindlichen Borgesetzen persönlich: wenn er in Urlaub geht ober aus demselben zurücksehrt, wenn er einen Dienst wieder antritt oder beendet hat, sowie zu jeder Beförderung. Ordonnanzen melden sich bei ihren nächsten Borgesetzen bis zu demjenigen, zu welchem sie commandirt sind. Trifft ein Gendarm dienstlich oder außerdienstlich auf einer Officiersstation des Corps ein, so meldet er sich bei den Officieren des Corps und den Oberwachtmeistern, gleichviel, welchem Gendarmerie-Districte er angehört.

§ 87.

Die Officiere des Corps melden sich bei Neuanstellung, Versetzung oder Beurlaubung außer bei dem Minister des Innern und den Vorgesetzten des Corps auch bei dem Gouverneur, Commandanten oder Garnisonsältesten. Ist der Gendarmerieossicier im Grade
höher, oder bei gleichem Grade dienstälter, dann macht er nur schriftliche Anzeige, ebenso
wenn er bei Beurlaubung in Civilkleidern in einem Garnisonsort sich aufhält. Dienstreisen
bis zu achttägiger Dauer unterliegen dieser An- und Abmeldung nicht. Im Uedrigen gelten
hinsichtlich der persönlichen Meldungen der Ofsiciere des Corps die allgemeinen Vorschriften
ber Armee.

Dieselben An= und Abmelbungen haben auch die Gendarmen dem Militär-Commandanten ober Garnisonsättesten, außer in den Hauptstationsorten Darmstadt, Mainz und Gießen, zu erstatten. Ist ein Gendarm an einen Gendarmerie-Stationsort beurlaubt, dessen Stationsführer mit ihm im Grade gleich ist, so unterbleibt die persönliche Meldung und er zeigt demselben nur seine Anwesenheit und deren Dauer an. Allen im Range höheren Gendarmerie-Commandanten oder Führern wird von den an deren Stationsort beurlaubten oder aus

sonstigem Anlaß daselbst vorübergehend anwesenden niederen persönliche Meldung erstattet. . Auf einer Station neu zus oder abgehende Gendarmen melden sich außerdem auch bei dem Kreisamt.

§ 88.

Betritt ein Militär-Vorgesetzter ober Officier der Armee das Quartier des Gendarmen, so meldet sich dieser bei demselben, ebenso bei allen Officieren des Corps oder Stabsossicieren der Armee sowie dem Kreisrath, wenn er denselben außerhalb der Station begegnet. Trifft ein Gendarmerieofficier oder ein General oder der Minister des Junern oder der Kreisrath auf einer Station außer der Hauptstation ein, dann hat sich der Stationsführer bei demsselben zu melden; bei Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften fragt er bei deren Adjutanten um Besehle an.

§ 89.

Perfönliche Melbungen von Gendarmen geschehen in streng militärischer Haltung ohne Anlegen ber Hand an die Kopfbedeckung und unter Beibehaltung dieser Stellung, bis die Gestattung sich zu rühren erfolgt.

Meldungen werden mit angefaßtem Gewehr erftattet.

§ 90.

Wichtigere Melbungen muffen, wenn der Vorgesetzte nicht angetroffen wurde, wiederholt werden, minder wichtige Meldungen können mundlich oder schriftlich zurückgelassen werden. Im Beisein eines Vorgesetzten kann dessen Untergebenen keine Meldung erstattet werden, sondern nur dem Vorgesetzten selbst.

IX. Chrenbezeigungen.

§ 91.

Bor sämmtlichen Officieren, Aerzten und Militär-Beamten in Uniform erweisen die Gendarmen die für die Armee vorgeschriebenen Shrenbezeigungen. Die Civilbeamten, mit welchen sie in dienstlichem Berkehr stehen, begrüßen sie durch Anlegen der Hand an die Kopsbedeckung.

Gendarmen ohne Portepee machen Honneurs vor jedem Gendarmen und jedem Untersofficier der Armee, welcher das Portepee trägt. Außerdem erfordert der Anstand, daß alle Gendarmen sich beim Begegnen untereinander grüßen.

§ 92.

Sinzelne bewaffnete Gendarmen im Marsche fassen vor Allerhöchsten und Höchsten Herrsschaften das Gewehr an und gehen mit Nichtung der Augen nach den zu Grüßenden in **M** 13,

streng militärischer Haltung vorüber. Bor Officieren jeden Grades und Militärärzten in Uniform wird dieselbe Shrenbezeigung gemacht. Bei Abtheilungen läßt der Führer das Gewehr anfassen.

Vor den Civilbeamten wird das Gewehr nicht angefaßt; indessen muß dasselbe in vorsschriftsmäßiger Weise getragen werden.

§ 93.

Berittene Gendarmen reiten an den zu Grüßenden in streng militärischer Haltung vorüber, die Augen nach denselben gerichtet. Erfordert der Dienst keine besondere Sile, dann darf nur im Schritte vorübergeritten werden.

§ 94.

Front machen die Angehörigen des Corps nur vor den Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften.

Bei ausnahmstweiser Verwendung als Shrenposten benehmen sich die Gendarmen wie Unterofficiere der Armee auf solchen Posten.

§ 95.

Bei Reisen regierender Fürsten hat sich der Districts- beziehungsweise Corps-Commandeur, wenn überhaupt Empfang stattfindet, auf dem betreffenden Bahnhof oder sonstigen Anhalteplatz einzusinden und zu melden.

§ 96.

Alle Chrenbezeigungen, hauptsächlich mit dem Gewehr, werden nur dann ausgeführt, wenn der Dienst, welchen der Gendarm gerade vollzieht, nicht hindernd in den Weg tritt.

Gendarmen, welche bei öffentlichen Festen, Paraden und dergleichen zur Aufrechthaltung ber Ordnung verwendet werden, haben ebensowenig Chrenbezeigungen zu machen, wie die übrigen Spaliermannschaften.

X. Gesnche.

§ 97.

Gesuche von Officieren und Beamten des Gendarmerie-Corps unterliegen ben barüber bestehenden Vorschriften für die Armee.

§ 98.

Lom Oberwachtmeister abwärts darf kein Gendarm ein Gesuch oder einen Antrag auf anderem Weg einreichen, als durch seinen Wachtmeister oder Oberwachtmeister an den Districts-Commandeur. Lon diesem wird das Gesuch weiter gereicht.

§ 99.

Gesuche, welche in ungeziemenden Ausdrücken abgefaßt sind oder gegen die Gesetze verstoßen, hat der Districts-Commandeur zurückzuweisen. Gesuche, welche der Letztere zu weiterer Empfehlung nicht geeignet erachtet, gibt er mit dem Anfügen zurück, daß solche seinerseits nicht empsohlen, aber auf Verlangen dennoch weiter gereicht würden.

· § 100.

Gesuche, welche mit Umgehung des Instanzenwegs eingereicht werden, bleiben nicht nur unberücksichtigt, sondern ziehen auch Bestrasungen nach sich. Persönliches Betreiben von Gessuchen ohne ausdrückliche Erlaubniß- des Commandeurs des Gendarmerie-Corps oder Districts-Commandeurs ist verboten.

XI. Beidwerben.

§ 101.

Bezüglich des Dienstwegs und der Behandlung von Beschwerden der Angehörigen des Gendarmerie-Corps kommen die unterm 12. März 1873 im Armee-Verordnungsblatt Nr. 8. bekannt gemachten Lorschriften über den Beschwerdeweg unter Berücksichtigung der nachsolzgenden Bestimmungen in Anwendung.

§ 102.

Haben Gendarmen Beschwerben über Vorgesetzte jeden Grades, mögen dieselben zum Gendarmerie-Corps ober zu einem anderen Truppentheil gehören, vorzubringen, so geschieht dies, wenn möglich, mündlich, sonst schriftlich bei ihrem Wachtmeister ober Oberwachtmeister, der dieselben bei dem Districts-Commandeur, oder, falls die Beschwerden gegen diesen gerichtet sind, bei einem anderen Districts-Commandeur einreicht. Beschwerden gegen den Wachtsmeister oder Oberwachtmeister gehen direct an den Districts-Commandeur, solche gegen den Commandeur des Gendarmerie-Corps durch den ältesten Districts-Commandeur an den Groß-herzog.

§ 103.

Beschwerben gegen Angehörige ber Civilbehörden gehen auf bem Instanzenweg an ben Commanbeur bes Gendarmeriecorps, welchem beren weitere Behandlung anheimsteht.

§ 104.

Haben mehrere Sendarmen aus gleicher Veranlassung Beschwerde zu führen, so ist die Anbringung der gemeinsamen Klage im Namen aller Betheiligten nur den zwei Rang- oder Dienstältesten gestattet, jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des § 101 des Militärstrasgesetzbuchs.

§ 105.

Beschwerben, welche von falschen Voraussetzungen oder unrichtigen dienstlichen Anschausungen ausgehen oder leichtsertig angebracht sind, werden zurückgewiesen und im Disciplinars versahren weiter behandelt. Im Wiederholungsfall sind leichtsertige, auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden ebenso wie die wider besseres Wissen auf unwahre Behauptungen gestützten und die unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstweg eingebrachten Beschwers den auf Grund des § 152 des Militär-Strafgesehbuchs gerichtlich zu bestrafen.

XII. Beurlaubung.

§ 106.

Der Gendarm erbittet Arlaub auf dem Dienstweg. In dem Arlaubsgesuch muß Zweck und Dauer des gewünschten Arlaubs und die Zeit des Beginns, sowie der Ort angegeben werden, an welchem sich der Nachsuchende während seines Arlaubs aufhalten will, und außerz dem nachgewiesen werden, daß das Kreisamt in dienstlicher Beziehung gegen die Ertheilung des Arlaubs nichts einzuwenden hat. Rur in dringenden Fällen kann von diesem Nachweise, jedoch unter sosoriger Benachrichtigung des Kreisamtes von dem ertheilten Urlaub, Umgang genommen werden. Jeder beurlaubte Gendarm erhält einen Arlaubspaß.

§ 107.

Befugniß zur Urlaubs-Ertheilung haben:

- 1) der Wachtmeister und Oberwachtmeister: in dringenden Fällen, in welchen vorher die Bewilligung des Districts-Commandeurs nicht eingeholt werden konnte, an ihm unterstehende Gendarmen auf zwei Tage; dergleichen Fälle sind jedoch dem Districts-Commandeur zu melden;
- 2) ber Districts-Commandeur: an Gendarmen auf 30 Tage innerhalb bes Deutschen Reichs;
- 3) ber Commandeur bes Corps: an Officiere auf 14 Tage, an Genbarmen auf 45 Tage innerhalb bes Deutschen Reichs.

Gesuche um längeren Urlaub ober zu Reisen in das Ausland sind von dem Commandeur des Corps dem Ministerium des Junern und der Justiz vorzulegen; solche von Officieren hat er der Entscheidung des Großherzogs zu unterbreiten, nachdem er sich darüber verlässigt hat, daß das Ministerium des Innern und der Justiz in dienstlicher Beziehung gegen die Bewilligung des Urlaubs nichts einzuwenden hat.

§ 108.

Die Diftricts-Commandeure können in dringenden Fällen sich bis zu 4 Tagen von ihren Garnisonen entsernen, haben bies aber vor ihrem Abgang bem Commandeur des GendarmerieCorps zu melden, sowie der Provinzialdirection mitzutheilen. Der Commandeur des Corps erstattet bei einer Abwesenheit bis zu 4 Tagen der General-Adjutantur und dem Ministerium des Junern und der Justiz Anzeige.

XIII. Seirathen.

§ 109.

Die Officiere bes Genbarmerie-Corps bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung bes Großherzogs, Gendarmen der Genehmigung des Commandeurs des Corps. Die letztere kann jedoch nur unter der Voraussehung ertheilt werden:

- 1) daß der Nachsuchende das Zeugniß einer guten Aufführung und geregelten Lebens= weise für sich hat und seine Beibehaltung im Corps dienstlich wünschenswerth ist;
- 2) daß er, seine Dienstzeit in der Linie mitgerechnet, mindeftens 10 Jahre gedient hat;
- 3) daß seine Berlobte von unbescholtenem Lebenswandel ist und beide Berlobte wenigstens die zu ihrer ersten häuslichen Sinrichtung erforderlichen Mittel besitzen.

§ 110.

Der Commandeur des Gendarmerie-Corps ist befugt, von jedem um Heirathserlaubniß nachsuchenden Gendarmen eine Caution von 300 M. einzusordern, welche in der Corpsmasse hinterlegt und mit 4 pCt. verzinst wird. Aus derselben können dem Gendarmen und bessen Angehörigen in außerordentlichen Fällen Capitalrückzahlungen durch den Commandeur des Corps verwilligt werden.

XIV. Erfrankungen und Todesfälle.

§ 111.

Erkrankt ein Gendarm, so hat der Stationsführer den Arzt in Kenntniß zu sehen und je nach dessen Ausspruch Meldung an das Districts-Commando und das Kreisamt gelangen zu lassen, in welcher die Art der Krankheit und voraussichtliche Dauer anzugeben ist. Sbenso wird Meldung von der Wiedergenesung erstattet.

§ 112.

Beruht die Krankheit auf einer Verwundung, Beschädigung ober sonstigen directen Urssache, welche sich der Erkrankte bei Ausübung eines Dienstes zugezogen hat, so ist der Sachsverhalt alsbald zu constatiren und dem Districts-Commandeur zu berichten.

§ 113.

Stirbt ein Gendarm, so ist Meldung hierüber an das Districts-Commando und das Kreisamt zu machen und die Erklärung der Wittwe, wo sie fünftig ihren Wohnsitz nehmen will, beizufügen. In Garnisonsorten ist außerdem dem Commandanten oder Garnisonsältesten

Anzeige von dem Todesfall unter Beifügung der betreffenden Bemerkung, ob der Verstorbene einen Feldzug mitgemacht, einzusenden.

§ 114.

Der Stationsführer erhebt die Dienstgegenstände und Dienstworschriften des Verstorbenen auf Grund des Ueberlieserungsverzeichnisses und bewahrt sie dis auf weiteren Besehl auf. Orden, Chren- und Dienstalterszeichen sendet er nebst dem Verzeichniß der erhobenen Dienstgegenstände dem Wachtmeister ein. Dieser prüft, ob und welche Gegenstände etwa sehlen, und legt die Singaben des Stationsführers mit seinen Bemerkungen dem Districtssommandeur vor.

§ 115.

War der Verstorbene beritten, so wird bessen Dienstpferd bis auf weiteren Befehl des Districts-Commandeurs auf der Station verpflegt.

§ 116.

Stirbt ein Gendarm außerhalb seines Stationsbezirks, so hat die in den §§ 113—115 bezeichneten Pflichten des Stationsführers, insoweit dies den Umständen nach möglich ist, der Stationsführer des Bezirks, in welchem sich der Fall ereignete, zu übernehmen. Derselbe hat sofort die Station, welcher der Verstorbene angehörte, von dem Sterbefall zu benacherichtigen.

§ 117.

Bei Todesfällen pensionirter Gendarmen meldet der Stationsführer des Patrouillenbezirks den Fall an das Districts-Commando und sendet Orden, Chren- und Dienstalterszeichen des Verstorbenen ein.

§ 118.

Die durch ärztliche Behandlung der Gendarmen, Arzneien ober sonstige ihnen verordnete Mittel entstandenen Kosten trägt die Corpskasse. Läßt sich dagegen der Erkrankte in ein Lazareth oder anderes Krankenhaus aufnehmen, so hat er für die Kosten selbst aufzukommen. Kranke Gendarmen können, soweit es der Raum gestattet, auf ihren Wunsch und unter besonderen Umständen auch auf Anordnung des Commando's des Corps, in Großherzogliche Garnisonslazarethe aufgenommen werden und haben alsdann außer dem Durchschnittskostensatz (von 1,20 M.) keinen weiteren Abzug an ihrer Besoldung zu erleiden.

§ 119.

Zur ärztlichen Behandlung erkrankter Gendarmen ist der Kreisarzt bezw. der Kreissafsischenzarzt des betreffenden Bezirks zuzuziehen. Gendarmen der von dem Sitz desselben entfernt liegenden Stationen können sich auch der zunächst wohnenden practischen Aerzte be-

bienen, haben jedoch für beren Forberung, insoweit sie ben Betrag ber Kosten übersteigt, welche bei bem Kreisarzt entstanden sein würden, aus eigenen Mitteln aufzukommen.

Wer einen anderen als einen der bezeichneten Aerzte zuzieht, hat die Kosten der arztlichen Behandlung und der verordneten Mittel selbst zu tragen.

§ 120.

Aerztliche Zeugnisse sind nur dann einzusenden, wenn sie vom Districts Commando bes sohlen wurden; die Kosten solcher Zeugnisse, die unverlangt eingesendet werden, hat der Ginssendende zu tragen.

§ 121.

Bei Erkrankungen von Dienstpferden hat der betreffende Kreisveterinärarzt die Behandlung zu übernehmen. Medicin- und Curkosten trägt die Corpskasse.

§ 122.

Wird ein Genbarmeriepferd rogfrank, ober vom Arzt als rogverdächtig erklärt, so hat ber Stationsführer alsbald ber Ortspolizeibehörde und dem Districts-Commando Anzeige zu machen. Auch hat er diesen Stellen anzuzeigen, wann die Krankheit als erloschen zu bestrachten ober das Pferd getödtet worden ist.

Befindet sich das erkrankte Pferd an einem Garnisonsorte, so ergehen gleiche Meldungen an den Commandanten oder Garnisons-Aeltesten.

Hält der Arzt die Tödtung des Pferdes für nothwendig, so verfügt der Districts-Commandeur dieselbe unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln.

XV. Schriftlicher Berkehr.

§ 123.

Der Schriftenverkehr ber Officiere mit Militar= und Civilbehörden hat sich in den Formen zu bewegen, welche bei der Armee eingeführt sind. Derjenige mit dem Ministerium geschieht in den für den Verkehr mit höherstehenden, mit den übrigen Civilbehörden in den für den Verkehr mit coordinirten Behörden vorgeschriebenen militärischen Geschäftsformen.

Gendarmen haben alle schriftlichen Meldungen und Berichte an ihre Militär= und Civilvorgesetzen in benjenigen Formen zu erstatten, welche bei der Armee eingeführt sind.

3meiter Theil.

Civildienftliche Berhältniffe des Corps.

I. Dienstobliegenheiten im Allgemeinen. .

§ 1.

Die Genbarmen haben die ihnen obliegenden polizeilichen Dienstverrichtungen nach An- leitung der oberen Polizeibehörden auszuüben.

§ 2.

Sie haben insbesondere nach Anleitung dieses Dienstreglements Nachrichten über Alles, was die öffentliche Sicherheit betrifft, einzuziehen und das, was zu ihrer Kenntniß gelangt, ben einschlägigen Polizei- und Justizbehörden anzuzeigen, auch geeigneten Falls die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Schritte zur Aufklärung der Sache, zur Verhütung der Flucht des Thäters, sowie zur Erhaltung der Gegenstände und der Spuren der That zu thun.

Sbenso haben sie ihr Augenmerk auf alle Uebertretungen von Polizei-Verordnungen und auf Contraventionen gegen die Gesetze und Verordnungen über die indirecten Abgaben zu richten und die Uebertreter und Contravenienten zur Anzeige zu bringen.

Sie haben bei gesetymäßiger Verankassung Personen festzunehmen, die ihnen übertragenen Transporte von Gefangenen und Schüblingen zu besorgen und in dem ihnen angewiesenen Bezirk in vorschriftsmäßiger Weise zu patrouilliren.

§ 3.

Um ihren Dienstobliegenheiten gehörig nachkommen zu können, haben sie sich mit allen die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffenden allgemeinen und besonderen Gesetzen und Berordnungen, sowie mit den in ihrem Stationsbezirk geltenden Local-Polizei-Berordnungen möglichst bekannt zu machen. Sie haben sich namentlich Kenntniß von dem Inhalt des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Neich und des Polizeistrafgesetzes für das Großherzogthum Hessen, sowie derzenigen Gesetze, Berordnungen und Borschriften, auf welche sie von ihren Civil- und Militär-Borgesetzen besonders hingewiesen werden, zu verschaffen und sich bei Ausübung ihres Dienstes nach den Borschriften des gegenwärtigen Reglements, sowie nach den in dem besonderen (II.) Theil der Instruction für die Polizeidiener vom 4. Mai 1875 bezüglich einzelner Functionen des Polizeipersonals enthaltenen Anleitungen zu bemessen.

II. Berhältniffe zu den Civilbehörden und zur Localpolizei.

§ 4.

Die landespolizeiliche Verwendung der Gendarmerie und deren Vertheilung im Lande steht dem Ministerium des Innern und der Justiz zu.

§ 5.

Die Dislocation ber Gendarmerie innerhalb der Provinz und die Verwendung derselben zur Ausführung solcher Sicherheits: und sanitätspolizeilichen Maßregeln, deren Ergreifung im Interesse der ganzen Provinz oder mehrerer Kreise als nothwendig oder zweckmäßig ersicheint, steht der Provinzial-Direction zu, welcher zur Vollziehung ihrer deskallsigen Versfügungen der betressende Districts-Commandeur zugeordnet ist.

Die Provinzial-Direction beschließt nach Benehmen mit dem Districts-Commandeur die Errichtung und Verlegung von Stationen und ersucht den Commandeur des Corps um deren Vollzug.

Für außerorbentliche Fälle kann die Provinzial-Direction durch den Districts-Commans deur einzelne Stationen vorübergehend verstärken oder mehrere derselben zu einem gemeins samen Zweck vereinigen lassen. Der Districts-Commandeur hat dergleichen Fälle dem Commandeur des Corps zu berichten.

§ 6.

Die in den Kreisen stationirten Gendarmen haben die ihnen obliegenden polizeilichen Verrichtungen nach Anleitung der Kreisämter auszuüben und deren Weisungen pünktlich Folge zu leisten.

Ueber das Betragen und die Dienstleiftungen der im Kreise stationirten Gendarmen wird von dem Kreisamt am Ende jeden Monats dem Districts-Commando ein Zeugniß übersfendet werden.

§ 7.

Das Kreisamt ist befugt, Genbarmen, wenn sie gesehlt haben, zu belehren und zurechtzuweisen, und wird in Fällen des Ungehorsams und der Verletzung der ihm schuldigen Achtung bei dem Districts-Commando die Bestrafung des Schuldigen oder bessen Versetzung be-antragen.

In bringenden Fällen kann das Kreisamt, wenn sich ein Gendarm ein Verbrechen oder Vergehen hat zu Schulden kommen lassen; demselben die weitere Dienstausübung vorläusig untersagen, hat aber hiervon dem Districts-Commando alsbald Mittheilung zu machen.

§ 8.

Bedürfen solche Behörden, welchen die Genbarmerie nicht direct unterstellt ist, deren Beishülse, so richten sie ihre Requisitionen je nach Lage des Falles an das Kreisamt, die Prosvinzial-Direction oder das Ministerium des Innern und der Justiz. In Nothfällen können sie die Gendarmerie auch unmittelbar requiriren.

In eilenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Berzug, soll die nöthige Mannschaft alsbald burch den Districts-Commandeur abgesendet und der Provinzial-Direction Nachricht

gegeben werden. In solchen Fällen hat sich der Districts-Commandeur, wenn es von Ruten erscheint, selbst an den Ort der Gefahr zu begeben und zunächst die Leitung seiner Mannsschaft zu übernehmen, trägt aber auch für alle diese Fälle die alleinige Berantwortung.

§ 9.

Gerichtsbehörden, deren Amtssitz nicht auch der Amtssitz eines Kreisamtes ist, können die Gendarmen ihres Dienstbezirks zu allen denselben unzweifelhaft zukommenden gewöhnlichen Dienstleiftungen unmittelbar requiriren. In dringenden Fällen kann auch die Staatsanwaltsschaft den Beistand der Gendarmen unmittelbar in Anspruch nehmen.*

Gerichtliche Vorladungen von Gendarmen, welche innerhalb des Gerichtsbezirks stationirt sind, gehen an deren Station, Vorladungen von Gendarmen außerhalb dieses Bezirks an das Districts-Commando.

Alle Requisitionen sind stets an die Stationen und nicht an einzelne Gendarmen zu richten.

§ 10.

Führt ein Officier des Corps persönlich das Commando, so hat ihm die requirirende Behörde Gegenstand und Zweck des Auftrags so bestimmt anzugeben, daß die ersorderlichen Anordnungen mit Zuverlässigkeit von ihm getroffen werden können.

§ 11.

Wirken in Fällen, in welchen ein Genbarmerie-Officier auf Requisition ber Provinzial= Direction das Commando führt, auch Localpolizeibedienstete (Schuhmannschaften, Polizeidiener u. dgl.) mit, so haben Lettere die Anordnungen des Gendarmerie-Officiers zu befolgen.

§ 12.

Den Localpolizeibehörden (Bürgermeistern und Polizei-Commissären) steht die Besugniß zu, den Gendarmen localpolizeiliche Dienstverrichtungen, welche sie nach ihren allgemeinen Instructionen, und nicht in Folge erhaltener besonderer Aufträge höherer Civilbehörden, vorsnehmen wollen, auf ihre Berantwortung zu untersagen. In einem solchen Falle haben die Gendarmen ihre Functionen einzustellen, aber sowohl dem betreffenden Kreisamt, als auch ihren militärischen Vorgesetzen alsbald hiervon Anzeige zu machen.

Haben jedoch die Gendarmen besondere Aufträge oder Beisungen der höheren Polizeis behörden oder der Gerichtsbehörden zu vollziehen, so steht den Local-Polizeibehörden keine Einmischung hierin und keine Untersagung der Dienstfunctionen der Gendarmen zu.

^{*} Für die Zeit dis zum 1. October 1879 gilt noch weiter die folgende Bestimmung: In der Provinz Rheinhessen bleibt außerdem die Bestugniß der Staatsprocuratoren und der Friedensgerichte, in dens jenigen Fällen, in welchen sie des Dienstes oder der Ussistenz der Gendarmerie dei Ausübung ihrer Dienstsunctionen bedürsen und solche gesehmäßig in Anspruch zu nehmen haben, ihre Requisitionen unmittelbar ergehen zu lassen, aufrechterhalten.

§ 13.

In den Städten Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach, Worms, Bingen und Alzey, in welchen eine besonders organisirte Polizeiverwaltung besteht, haben die Local-Polizeiosssicianten die Localpolizei ausschließend zu versehen und die Gendarmen zur Aufrechthaltung polizeilicher Ordnung nur dann einzuschreiten, wenn keine Local-Polizeiosssicianten zugegen sind, oder wenn' sie von denselben zur Asslistenz aufgefordert werden, oder auch unaufgesordert, wenn sie wahrenehmen, daß dieselben einer Unterstützung bedürsen.

In allen übrigen Orten sind die Gendarmen befugt und verpflichtet, zur Aufrechthaltung der Localpolizei nach ihren allgemeinen Instructionen in allen Fällen und zu jeder Zeit eins zuschreiten. Ift jedoch bereits eine Einschreitung von Seiten der Local-Polizeiofficianten ersfolgt, so haben sich die Gendarmen eines gleichmäßigen Einschreitens zu enthalten und nur auf Aufforderung der Local-Polizeiofficianten Assisten zu leisten. Dasselbe muß auch im umgekehrten Fall stattsinden.

§ 14.

Concurriren Gendarmen und niedere Polizeiofficianten (Schutzmänner, Polizeidiener) bei Ausübung der Localpolizei in Anwesenheit höherer Polizeibeamten, so sind die Gendarmen nur diesen Letteren untergeordnet.

§ 15.

Zu speciellen localpolizeilichen Dienstverrichtungen, welche eben so gut von niederen Polizeiosficianten und Sicherheitswachen als von Gendarmen verrichtet werden können, sollen die Gendarmen in der Regel nicht verwendet werden. In solchen Fällen aber, in welchen aus besonderen Gründen der Vollzug durch Gendarmen zweckmäßiger erscheint, sollen letztere so viel nur immer möglich allein und nicht in Gemeinschaft mit den Polizeiosficianten das mit beauftragt werden.

§ 16.

Ist es unvermeiblich, daß Gendarmen zugleich mit Local-Polizeiofficianten ober Sichers heitswachen zu localpolizeilichen Dienstwerrichtungen beauftragt werden, so sind diese Officianten und Sicherheitswachen den Gendarmen untergeordnet.

Sollte es aber zweckmäßiger erscheinen, ben Local-Polizeiofficianten aus besonderen Gründen, namentlich weil sie mit den localen Berhältnissen und den Intentionen ihrer Borgesetzten in Bezug auf die specielle Dienstverrichtung vertrauter sind, deren Leitung zu übertragen, so ist der ganze Auftrag den Polizeiofficianten allein zu übertragen und sind die Gendarmen nur zur Assistenz anzuweisen.

§ 17.

Gerichte, beziehungsweise Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, welche gegen flüchtig gewordene Bersonen Steckbriefe foder Haftbefehle jerlassen, werden Abschriften berselben so

№ 13.

schnell als möglich und unmittelbar entweder der nächsten Gendarmerie-Station, wenn cs wahrscheinlich ist, daß der Verfolgte sich noch in der Nähe aufhält, oder einem oder mehreren Districts-Commando's zusenden, wenn sich die Fahndung auf einen weiteren Bezirk zu erstrecken hat, und ebenso die von ihnen zu diesem Behuse requirirten Gendarmeriestellen mögslichst bald davon in Kenntniß setzen, wenn die Requisition ihre Erledigung gefunden hat.

In gleicher Beise werben die betreffenden Behörden verfahren, wenn sie die Gendarmerie zu Nachsorschungen nach dem Aufenthalt bestimmter Personen veranlaßt haben.

Die Districts: Commando's setzen die betreffenden Behörden davon in Kenntniß, wenn in Folge der von letzteren erlassenen Ausschreiben 2c. Festnahmen stattgefunden oder Nachsforschungen zu einem bestimmten Ergebniß geführt haben.

§ 18.

Die Ortsvorstände sind verpflichtet, den Gendarmen nicht nur auf ihr Berlangen alle ersorderte Auskunft zu ertheilen, sondern auch unanfgesordert diese von Allem, was die öffentsliche Sicherheit betrifft, in Kenntniß zu setzen. Sie sind namentlich angewiesen, von denzienigen Berbrechen, welche von Amtswegen zu verfolgen und deren Urheber unbekannt sind, in allen Fällen, in welchen es nach ihrem Ermessen im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu liegen scheint, diesenige Gendarmeriesstation, zu deren Patronillenbezirk der betreffende Ort gehört, alsbald und gleichzeitig mit der Berichterstattung an das Gericht, beziehungsweise an das Kreisamt, kurz zu benachrichtigen, damit von der Gendarmerie ungesäumt Alles vorgenommen wird, was sie zur Sammlung von Indicien oder zur Bersolgung des Thäters beitragen kann.

III. Dienstwerhältniß der Angehörigen des Corps.

§ 19.

Die Gendarmen sind, wie es der Zweck des Gendarmeriedienstes und die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erheischt, stets als im Dienst besindlich zu betrachten, gleichviel, ob sie zum Dienst ausdrücklich commandirt worden sind oder nicht. Sie sind hiernach stets besugt, sowohl innerhalb als außerhalb ihres Stationsbezirks alle Handlungen vorzunehmen, zu welchen sie als Gendarmen nach den bestehenden Verordnungen und Instructionen verpslichtet und berechtigt sind.

Sie muffen jedoch in allen Fällen entweber in Uniform erscheinen, ober, wenn sie auf Weisung ober mit Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörde in anderer Kleidung erscheinen, sich im Fall von Sinschreitungen durch Sichtbarmachung ihres Dienstzeichens zu erkennen geben.

Dieses Dienstzeichen besteht in einer Medaille von Neusilber, auf welcher Schild, Krone und Löwe und die Umschrift "Gendarmerie" von Messing und erhaben gearbeitet ist. Es wird an einer um ben Hals hängenden Kette über ber Weste getragen.

§ 20.

Die Annahme, daß der Gendarm stets als im Dienst befindlich zu betrachten sei, bildet . keinen Straserhöhungsgrund, wenn er sich im Zustand der Trunkenheit befunden oder Ercesse verübt hat und zu dieser Zeit nicht in Ausübung einer besonderen Dienstverrichtung bes griffen war.

§ 21.

Die Officiere haben den gewöhnlichen Sicherheitsdienst der Gendarmen nicht unmittelbar zu handhaben, sondern nur zu überwachen; sie haben mithin namentlich keinerlei Denunz ciationen vorzunehmen.

Bei dem ordentlichen Dienste sind sie nur dann selbst betheiligt, wenn ihnen das Commando einer Abtheilung von Gendarmen — oder einer aus Gendarmen und anderen Sichers heitsmannschaften oder einer aus Gendarmen und Linienmilitär zusammengesetzten Abtheilung — zur Bollziehung irgend eines Auftrags im Sinvernehmen mit der competenten Civilsbehörde überträgen wird.

IV. Dienstliches und außerdienstliches Benehmen.

§ 22.

Der Gendarm soll mit Kraft und Nachdruck auf die Befolgung der die öffentliche Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze halten, sich jedoch hierbei aller unnöthigen Belästigung des Publicums, jeder überflüssigen Strenge und jeder Einmischung in Verhältnisse, die außer seinem Beruf liegen, enthalten.

Dienstliche Anweisungen, zu denen er nach den Gesetzen oder zusolge erhaltenen Aufstrags verpflichtet ist, hat er in bestimmter, aber höslicher Weise zu geben und, wenn densselben keine Folge geleistet wird, ohne weitere Erörterung der betreffenden Behörde hierüber Anzeige zu machen und in den zulässigen Fällen zu einer vorläusigen Festnahme zu schreiten.

Die von ihm festgenommenen ober ihm zum Transport übergebenen Personen hat er mit Schonung und mit der ihren Verhältnissen gebührenden Rücksicht zu behandeln und gegen Beleidigungen und Mißhandlungen zu schützen.

§ 23.

Sowohl bei dem Vollzug der ihm ertheilten Aufträge, als auch bei seinen gewöhnlichen Dienstwerrichtungen kann er nur dann Gewalt brauchen und sich seiner Wassen wenn gegen ihn selbst Gewalt gebraucht wird oder wenn der Widerstand, den er in Aussübung seiner Pflicht findet, von der Art ist, daß er nur mit Gewalt der Wassen bewältigt

M. 13. 167

werben kann. Der Waffengebrauch kann jedoch immer erst dann stattsinden, wenn andere Mittel, insbesondere Festnahme 2c., unzulänglich oder unaussührbar erscheinen.

§ 24.

Der Gendarm hat das Dienstgeheimniß zu wahren und darf von Aufträgen, deren Gesheimhaltung angeordnet ist, nirgend Erwähnung thun; die Concepte der in solchen Angeslegenheiten erstatteten Berichte sollen nicht in das Berichtebuch eingetragen werden.

Dienstliche Befehle, Anordnungen und Sinrichtungen barf er mit anderen Personen weder berathen, noch in ungehöriger Weise besprechen.

Die Verpflichtung strengster Geheimhaltung alles dessen, was der Gendarm im Dienste gehört ober erfahren hat, dauert auch nach bessen Austritt aus dem Corps fort.

§ 25.

In seinem Patrouillenbezirk soll sich ber Gendarm mit den Personals, Terrains und Localverhältnissen thunlichst vertraut machen und von Ortsvorskänden und anderen zuvers - lässigen Personen Erkundigungen über Gegenstände der öffentlichen Sicherheit einziehen.

§ 26.

Er ist berechtigt, in die dem Publicum offen stehenden Räumlichkeiten in Wirths: und Gasthäusern, sowie in anderen Jedermann zugänglichen Stadlissements zu jeder Stunde des Tags dis zu der Zeit, wo solche nach den Polizeivorschriften geschlossen werden müssen, einzutreten, um darin Personen aufzufinden, welche eines Verbrechens verdächtig sind oder zu deren Ergreifung die zuständige Behörde Befehl ertheilt hat, sowie von den Gasthaltern die Liste der beherbergten Fremden, wo deren Führung vorgeschrieben ist, sich vorlegen zu lassen.

Auch ist ihm das Betreten der Bahnhöfe und ber dazu gehörigen, dem Publicum nicht geöffneten Bahnhofsgebäude (Dienstlocale) und des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ausnahmsweise dann gestattet, wenn solches in Ausübung seines Dienstes ersorderlich ist.

Gendarmen, welche zum Zwecke der Erfüllung ihres Dienstes genöthigt find, Felder, Wiesen oder einen zum gewöhnlichen Gebrauch verbotenen Weg zu betreten, begehen keinen Frevel.

§ 27.

In Bier: und Branntweinschenken soll ber Gendarm nie als Gaft, sondern nur zur Controle eintreten; bedarf derselbe einer Erquickung, so hat er diese einzunehmen, ohne sich dabei länger, als unumgänglich nöthig, aufzuhalten. Auch in Wirthsstuben besserer Art hat der Gendarm nur so lange zu verweilen, als es die Nothwendigkeit oder besondere Umstände bedingen.

Der dienstliche Sintritt des Gendarmen in Gesellschaften, Bälle und Vereine gebildeter Klassen ift nur dann zulässig, wenn dies von dem Kreisamt angeordnet wird. Ohne Aufstrag darf dies nur bei Gefahr im Verzuge geschehen.

§ 28.

Wenn Genbarmen sich in der Lage befinden, gegen Militärpersonen einzuschreiten, so hat dies mit Berücksichtigung der bezüglich des Verhältnisses zwischen Gendarmen und Militärspersonen bestehenden Vorschriften (I. Theil § 22), Officieren gegenüber insbesondere auch mit der denselben schuldigen Achtung zu geschehen.

Die Gendarmen sind berechtigt, sich von Unterofficieren und Soldaten, wenn dieselben bei Störung der öffentlichen Ordnung betroffen werden, deren Urlaubspässe vorzeigen zu lassen, dieselben auch, wenn es erforderlich wird, festzunehmen. Chenso können sie entfernt von einer Garnison betroffene, verdächtig scheinende Soldaten zur Vorzeigung ihres Urlaubspasses auffordern, um zu prüsen, ob etwa eine Fahnenflucht (Desertion) vorliegt.

§ 29.

Bei dienstlichem Einschreiten gegen Betrunkene soll der Gendarm unmittelbares Handsanlegen möglichst vermeiden und überhaupt besondere Borsicht beobachten, damit nicht durch unzweckmäßige Maßregeln Anreiz zur Widersetzlichkeit gegeben wird. Durch Vermittelung anderer Personen, besonders der näheren Bekannten des Trunkenen, ist zu veranlassen, daß dieser beruhigt und von dem Orte des Excesses entsernt wird.

§ 30.

Der Gendarm darf weber direct noch indirect in Dienstsachen Geschenke oder andere Lortheile annehmen und sich ebenso wenig in Wirths- oder Gasthäusern unentgeltlich beswirthen lassen.

Belohnungen, welche ihm ausnahmsweise für besondere Dienstwerrichtungen gegeben werden, bedürfen in jedem einzelnen Fall der vorherigen Genehmigung des Commandeurs des Gendarmerie-Corps. Gebühren, welche er in besonderen Fällen für seine Dienstleistung zu beziehen hat, darf er von den Zahlungspflichtigen nicht selbst erheben, sondern nur durch die betreffende Stelle oder Kasse beziehen.

§ 31.

Dem Genbarmen ist untersagt, in Städten und Dörfern auf den Straßen, sowie in Bahnhöfen zu rauchen.

An Vereinen und öffentlichen Festlichkeiten darf er sich nicht betheiligen.

Auch barf er keinen Sandel, kein Handwerk und überhaupt kein Gewerbe treiben und ebenso wenig bergleichen innerhalb seines Stationsbezirks durch seine Frau betreiben lassen.

§ 32.

Jebe Ginrückung in öffentliche Blätter, wenn bieselbe etwäs Anderes enthält, als eine einfache Anzeige über Familienereignisse, Versteigerungen und dergleichen, sowie jede Publistation durch Druckschriften ist dem Gendarmen ohne Genehmigung seiner Militärvorgesetzten untersagt.

§ 33.

Erhält ein Gendarm Weisungen oder Aufträge, welche den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, so hat er die anordnende Behörde in bescheidener Weise auf die betreffende Vorschrift ausmerksam zu machen.

V. Anzeigen.

§ 34.

Die Anzeigen der Gendarmen haben öffentlichen Glauben, mussen streng der Wahrheit entsprechen, möglichst genau und bestimmt abgesaßt und auf wirkliche Thatsachen, die zur Kenntniß des Gendarmen gelangt sind, gegründet sein, oder, wenn sie nicht auf dessen eigener Wahrnehmung beruhen, die Angabe enthalten, auf wessen Pittheilung sie sich gründen. Die Richtigkeit seiner Angaben hat der Gendarm auf Ersordern vor Gericht auf seinen Diensteid zu nehmen.

§ 35.

Die Uebertreter polizeilicher Vorschriften — und in den Fällen des Art. 41 des Polizeisstrafgesetzes auch die für die Zuwiderhandlung verantwortlichen dritten Personen, wie Eltern, Dienstherren 2c. — sind von dem Gendarmen in der Regel sofort von der Entdeckung der verbotswidrigen Handlung und der bevorstehenden Anzeige in Kenntniß zu setzen. Ob diese Benachrichtigung stattgefunden hat, ist in der Anzeige ausdrücklich zu bemerken.

§ 36.

Bemerkt der Gendarm, daß eine Gesetzesübertretung zu erwarten ist, so darf er nicht deren Vollzug abwarten, sondern muß abmahnend dazwischen treten und die verbotene Hand= lung mit gesetzlichen Mitteln verhindern; besonders hat er auch in dem Fall zunächst zu warnen und zu belehren, wenn eine verbotene Handlung anscheinend aus Unkenntniß besonnen werden sollte.

§ 37.

Wird ein Gendarm in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes durch Gewalt ober Bestrohung mit Gewalt thätlich angegriffen (§ 113 des Strafgesethuchs), so hat er die zum Behuf der Bestrafung des Thäters erforderliche Anzeige unmittelbar bei der zuständigen Behörde (Gericht, Staatsanwaltschaft) zu machen.

Begen Beleibigungen, welche gegen Gendarmen, während fie in Ausübung ihres Berufs begriffen find, oder in Bezug auf ihren Beruf begangen werden, haben nach § 196 bes Strafgesethuchs sowohl fie selbst als auch ihre amtlichen Vorgesetzen bas Recht, ben Strafantrag zu stellen. Die Gendarmen sind indessen angewiesen, ihre Strafantrage dieser Art zunächst bem ihnen vorgesetten Kreisamte vorzulegen, welches nach vorgängiger Prüfung des Falles entweder den Strafantrag bei Gericht zu stellen und hiervon dem beleidigten Genbarmen Renntniß zu geben oder demfelben zu eröffnen bat, daß ibm überlaffen bleibe, ben Strafantrag felbst bei Gericht zu stellen.

§ 38.

In allen im § 37 erwähnten Fällen hat der Gendarm sofort, wenn die strafbare Sandlung von Civilversonen begangen wurde, Abschrift bes von ihm gestellten Strafantrags bei dem Distrikts-Commando und dem Kreisamt einzureichen.

Bit ber thatliche Angriff, beziehungsweife die Beleidigung, burch Militarpersonen verübt worden, so ift die Anzeige nicht bei dem Gericht, sondern bei dem Districts-Commando im Dienstwege einzureichen.

Der Gendarm bedarf zur Zurücknahme eines wegen Beleidigung von ihm gestellten Strafantrags ber Genehmigung bes Rreisamtes und bes Commandos bes Genbarmerie-Corps.

VI. Berhaftungen und vorläufige Festnahmen.

§ 39.

Die Genbarmen haben auf Grund ber von ben zuständigen Behörden erlassenen und ihnen jum Vollzug zugegangenen Saft= ober Berwahrungs. und Borführungs= befehle*, sowie der in gleicher Weise oder durch öffentliches Ausschreiben zu ihrer Kenntniß gelangten Steck briefe **, die darin bezeichneten Versonen festzunehmen und dieselben dem nachsten Bericht, ober, wenn ber Sit bes Rreisamtes naber ift, diefem vorzuführen.

§ 40.†

Much ohne richterlichen Befehl find die Gendarmen zu einer vorläufigen Seftnahme befugt und verpflichtet, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen nach den §§ 112 und 113 der Strafprocegordnung ein Saftbefehl erlaffen werden fann und Gefahr im Berzug obwaltet.++

^{* §§ 112—114} u. 489 der Strafprocehordnung, s. im Anhang.

** §§ 131—135 u. 489 der Strafprocehordnung, s. im Anhang.

† Bis zu der am 1. October 1879 erfolgenden Einführung der neuen Strafprocehordnung für das Deutsche Reich treten an die Stelle der in den obigen §§ 40 und 41 enthaltenen Borschriften die in dem Anhang II abgedruckten Bestimsmungen, welche der zur Zeit noch geltenden Hessischen Strafprocehordnung entsprechen.

†† § 127 der Strasprocehordnung, s. im Anhang.

Gin Haftbesehl kann erlassen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen den Angesschuldigten vorhanden sind und derselbe entweder der Flucht verdächtig ist, oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten, oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpstlicht zu entziehen.

Der Berbacht der Flucht bedarf feiner weiteren Begründung:

- 1) wenn gegen Jemand dringende Verdachtsgründe der Verübung eines Verbrechens (b. h. einer mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohten Handlung) vorliegen;
- 2) wenn der der That dringend Verdächtige ein Heimathloser ober Lands streicher ober nicht im Stande ist, sich über seine Person außzus weisen;
- 3) wenn berfelbe ein Ausländer (d. h. kein Angehöriger des Deutschen Reichs) ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und bem Urtheil Folge leisten werde.

Ist die That nur mit Haft ober mit Gelbstrafe bedroht, so darf zu einer Festnahme nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann geschritten werden, wenn der Betreffende zu den vorstehend unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Personen gehört oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Nebertretung handelt, wegen deren die Ueber- weisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.*

§ 41.

Die Benbarmen haben ferner zu einer vorläufigen Festnahme zu schreiten:

- 1) wenn Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung auf frischer That betroffen ober verfolgt wird und der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sosort festgestellt werden kann;**
- 2) wenn fie burch einen Befehl ihrer vorgesetten Behörde bazu angewiesen find;
- 3) wenn die Festnahme einer Person als das einzige Mittel zu beren eigenem Schutze oder zur Verhinderung der Verübung oder Fortsetzung einer strafbaren Handlung erscheint.

§ 42.

Bur Festnahme bekannter ansässiger Personen haben hiernach die Gendarmen nur in ben in ben §§ 39—41 bezeichneten Fällen zu schreiten und sich in anderen Fällen barauf

^{*} Strafgesehund für das Deutsche Reich & 362, resp. § 361 No. 3 bis 8 siehe im Anhang. ** § 127 der Strafprocehordnung, siehe im Anhang.

zu beschränken, die zu ihrer Kenntniß gelangten Vergeben und Uebertretungen bei der Behörde zur Anzeige zu bringen.

Der Gendarm hat jebe verhaftete ober festgenommene Person, über deren Einschließung noch nichts bestimmt ist, sosort vor den nächsten Gerichts oder Polizeibeamten zu führen. Ist der Beamte nicht anwesend, so ist der Festgenommene einstweilen in einem geeigneten Local zu bewachen und Vorkehrung zu treffen, damit der Beamte möglichst bald von der Einbringung des Festgenommenen Kenntniß erhält und wegen dessen Freilassung oder Versbringung in ein Arrestlocal Verfügung trifft.

VII. Gefangenen-Trausporte.

§ 43.

Auf Anordnung der Behörden transportiren die Gendarmen Gefangene zu Fuß, mittelst Fuhre oder auf der Sisenbahn. Sie sind für deren sicheren Transport verantwortlich und haben daher die nöthige Vorsicht gegen deren Entweichung zu beobachten.

§ 44.

Die ben Transport anordnende Behörde hat dem Gendarmen für jeden zu transportirenden Gefangenen einen Transportschein zu übergeben, welcher zu enthalten hat?

- 1) ben Auftrag zum Transport bes genau zu bezeichnenden Gefangenen nebst bessen Signalement unter Benennung bes Ortes, von welchem berselbe abzuholen ift,
- 2) den Grund seiner Berhaftung und die ihm zur Laft gelegte strafbare Handlung,
- 3) Ort und Behörde, wohin berfelbe abgeliefert werden foll, sowie Transportroute,
- 4) Angabe und Bezeichnung der Gegenstände, welche der zu Transportirende bei sich führt oder welche auf den Transport mitgegeben werden.

Der transportirende Genbarm hat sich zu verlässigen, ob die auf dem Transportschein verzeichneten Gegenstände auch alle richtig vorhanden sind.

Zu einfachen Vorführungen innerhalb des Stationsortes ist ein Transportschein nicht erforderlich.

§ 45.

Bevor der Gendarm einen Gefangenen zum Transport übernimmt, hat er benselben zu visitiren und ihm Papiere, Werkzeuge und Wassen abzunehmen, welche er in seinem Transportbogen verzeichnet und deren richtige Ablieferung er sich von Demjenigen bescheinigen läßt, welchem er den Gefangenen abgibt.

Körperliche Bisitationen weiblicher Gefangenen sollen von Gendarmen niemals vorgenommen werden.

Das Tragen der Effecten des Gefangenen, welches den Gendarmen im Gebrauch der Waffen hindern könnte, kann bemselben nicht zugemuthet werden.

\$ 46.

Der Gendarm darf keinen Gefangenen zum Transport übernehmen, dessen Kleidungsstücke so abgerissen oder mangelhaft sind, daß bei einem Weitertransport desselben in diesem Zustande das Gefühl für Schicklichkeit verletzt oder die Gesundheit des Transportaten gefährdet erscheint.

§ 47.

Der Genbarm hat ben Gefangenen ju ichließen ober ju binden:

- 1) wenn er eines schweren Berbrechens angeschuldigt ober verdächtig, ober wenn er zu einer schweren Strafe verurtheilt ift.
- 2) wenn berselbe bereits zu entweichen versucht hat ober sich widersetzlich benimmt,
- -3) wenn er von der Behorde, welche denselben auf den Transport gibt, dazu angewiesen oder wenn ihm derselbe geschlossen überliesert worden ist.

Inwieweit auch in anderen Fällen von der Anlegung des Schließzeugs Gebrauch zu machen ist, bleibt zwar der Beurtheilung des Gendarmen 'überlassen; sie darf aber immer nur dann erfolgen, wenn ungeachtet der erforderlichen Vorsicht der sichere Transport nicht anders bewirkt werden kann.

§ 48.

Arretirte Militärpersonen sind von den Civilbehörden Behufs des Weitertransportes, insbesondere dann, wenn die zu transportirenden Militärpersonen sich in Unisorm befinden, an die nächste Garnison Behufs militärischen Weitertransports abzugeben. Dergleichen Personen dürfen nicht mit anderen Schüblingen zusammen transportirt und nur in Nothfällen geschlossen werden.

§ 49.

Für den Fußtransport gilt als allgemeine Regel, daß täglich nicht mehr als 6—8 Wegstunden mit dem Gefangenen zurückgelegt werden und Umtausch unterwegs bei schweren Verbrechern nicht stattsinden soll. Der transportirende Gendarm läßt den Gefangenen etwa 3 bis 4 Schritte vor sich hergehen und gestattet keine unnöthige Verzögerung auf dem Marsche, sowie kein Zutreten anderer Personen.

In Städten und Dörfern, bei Menschengedränge, bei einbrechender Dunkelheit, bei starkem Nebel, in Waldungen 2c. nähert er sich dem Gefangenen soweit, daß er ihn augensblicklich ergreifen kann, und hält sich mit ihm möglichst in der Mitte des Weges.

§ 50.

Für marschunfähige ober unterwegs erkrankte Gefangene wird, möglichst nach Ginholung einer ärztlichen Bescheinigung, eine Fuhre requirirt, auf welcher der Fußgendarm ben Gc-fangenen vor sich sigen zu lassen und seine Wasse stets zum Gebrauch bereit zu halten hat.

Andere Personen dürfen auf einer solchen Fuhre nicht mitgenommen werden. Vor Passirung von Städten und größeren Ortschaften muß der Gendarm von der Fuhre herabsteigen und die Begleitung zu Fuß vollziehen. Letztere Bestimmung bezieht sich nur auf offene Wagen, nicht aber auf Chaisen 2c.

§ 51.

Kann ber Transport wegen eines Entweichungsversuchs ober wegen Widersetlichkeit bes Gefangenen nicht mit Sicherheit fortgesetzt werden, oder wird aus einem anderen Grunde ein Beistand bei dem Transport nöthig, so requirirt der Gendarm bei der nächsten Orts-behörde Begleitungsmannschaft.

§ 52.

Der Genbarm hat sich aller Vertraulichkeit, namentlich aller Unterredung mit dem Gefangenen über sein Vergeben oder Verbrechen, zu enthalten. Insbesondere ist es ihm untersagt, Geftändnisse durch Versprechungen, Drohungen oder Gewalt zu erpressen.

§ 53.

Fallen während bes Transports Ereignisse vor, die in Bezug auf das Vergehen 2c. bes Transportaten von Erheblichkeit sind, ober macht berselbe unaufgefordert dem Gendarmen Mittheilungen über seine That, die von Belang sind, so ist sogleich beim Eintressen am Site der nächsten Behörde dieser Meldung davon zu machen.

. § 54.

Wenn mehrere Verbrecher ober eines Verbrechens verbächtige Personen zusammen ober mit anderen Personen zu transportiren sind, so ist darauf zu achten, daß sich dieselben nicht durch Unterredungen ober Zeichen und Winke verständigen. Solche Personen sind daher so weit wie möglich getrennt und in gehöriger Entsernung von einander zu halten.

§ 55.

Das Sinkehren in Wirthshäusern während bes Transports ist streng untersagt, wenn nicht dringende Umstände es nöthig machen. In einem solchen Falle muß der Gendarm den Gesangenen womöglich in eine besondere Stube bringen und die Aufsicht über denselben verdoppeln. In allen Fällen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Niemand mit dem Gesangenen sich unterrede, und wären Gründe zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dies stets in Gegenwart des Gendarmen geschehen.

§ 56.

Entweicht ein Gefangener unterwegs, so hat der Gendarm die geeigneten Schritte zu bessen alsbaldiger Wiederergreifung zu thun. Ist diese aussichtslos, so hat der Gendarm

ohne Verzug dem nächsten Kreisamte und den drei Districts-Commandos sowie berjenigen Behörde, welcher der Gefangene von dem Gendarmen zunächst vorzuführen gewesen wäre, unter Mittheilung des Signalements, den Vorfall anzuzeigen, sowie die nächsten Gendarmeries Stationen davon zu benachrichtigen.

Auch der mißglückte Entweichungsversuch ist bei der Uebergabe des Gefangenen zur Anzeige zu bringen und dem Districts-Commando zu melden.

§ 57.

Werden mehrere Gendarmen zu einem Transport verwendet, so übernimmt der Dienstälteste die Leitung besselben, insoweit er nicht lediglich, wie bei Transporten auf der Gisenbahn, auf einer Zwischenstation als Verstärkung eintreten mußte.

§- 58.

Hält es der Gendarm für nöthig, daß die Schußwaffe geladen werde, so geschicht dies vor den Augen des Gefangenen. Bei Begleitung eines Transports in Post- oder Gisenbahn- wagen wird die Schußwaffe, wenn keine besondere Veranlassung zur Vorsicht geboten ist, ungeladen mitgeführt.

§ 59.

Der Transport auf Sisenbahnen erfolgt nach den hierüber bestehenden besonderen Vorsschriften in abgesonderten Wagenabtheilungen 3. Klasse, in außerordentlichen Fällen auch in solchen höherer Klassen, wofür der Gefangene jedoch Erlaubniß erwirkt haben muß und die Kosten zu tragen hat.

§ 60.

Bei dem regelmäßigen Transportdienst auf Eisenbahnen übernimmt ein Gendarm der Ansangsstation den Transport bis zur Endstation. An allen zwischenliegenden Gendarmeries Stationen sinden sich zur Zeit des Transportzuges Gendarmen ein, um etwaige Gefangene entgegen zu nehmen oder abzuliesern oder je nach Bedarf die Escorte zu verstärken. Haben sie Gefangene auf den Zug abzuliesern, so müssen alle Ersordernisse wegen der Kürze der Anhaltezeit vorher vollständig in Ordnung gebracht werden.

VIII, Patronillen.

§ 61.

Die Gendarmen haben in dem ihrer Station zugewiesenen Bezirk sowohl auf den Haupts straßen als auf den Nebenwegen sleißig und dergestalt zu patrouilliren, daß alle Gemeinden in ihrem Patrouillenbezirk in jeder Woche wenigstens einmal, und hierbei wenigstens einmal im Monat zur Nachtzeit, von ihnen besucht werden.

Diese Patrouillen haben sich nicht nur auf alle Ortschaften, sondern auch auf die einzeln liegenden Wohnplätze, wie Mühlen, Höfe 2c., zu erstrecken.

Bei den Patronillen hat der Gendarm seine Signalementsbucher bei sich zu führen.

§ 62.

Der Patrouillendienst soll nicht mit einer bestimmten Regelmäßigkeit vorgenommen wers ben, damit das Sintressen der Gendarmen nicht im Voraus erwartet werden kann. Auch ist die Richtung der Patrouille für jeden Unberusenen geheim zu halten. Bor dem Antritt ihrer Patrouillen haben die Gendarmen, wenn keiner derselben in der Station zurückbleibt, einen verschlossenen Patrouillen-Zettel zu fertigen, welcher die Zeit ihres Abgangs und die bei der beabsichtigten Patrouille zu passirenden Orte enthält und für einen etwa revidirenden Vorgesetzten in ihrem Quartier bereit liegen nunß.

§ 63.

Am Tage patronilliren die Gendarmen in der Regel einzeln, zur Nachtzeit oder bei besonderen Beranlassungen zu zweien.

§ 64.

Rommen Gendarmen bei einer Nachtpatrouille in Ortschaften, so haben sie ihr Augenmerk auf den Bollzug der Nachtwache zu richten und etwaige Ordnungswidrigkeiten oder Bernachlässigungen derselben nach ihrer Rücksehr ungefähmt zur Kenntniß des Kreisamts zu bringen.

§ 65.

Der Gendarm darf sich bei seinen Patrouillen in einem Orte nicht länger verweilen, als es der Zweck seiner Patrouille verlangt. Von dem Bürgermeister, beziehungsweise Beisgeordneten, hat er sich in seinem Patrouillenbuch Tag und Stunde seiner Ankunft und seines Abgangs bescheinigen zu lassen. Sind die Genannten nicht anwesend, so trägt dies der Gendarm in sein Patrouillenbuch mit Beifügung seines Namens selbst ein.

§ 66.

Die Dienstleistungen des Gendarmen erstrecken sich in der Regel nur auf seinen Patrouillens bezirk. Auf ausdrückliche Weisung der zuständigen Behörde, bei Transporten von Gefangenen und Verfolgung eines Flüchtigen können sie auch über denselben hinaus ausgedehnt werden. Die Gendarmen sind insbesondere ermächtigt, die einer strafbaren Handlung verdächtigen Personen unmittelbar nach verübter That, ober unmittelbar nachdem dieselben betroffen worden sind, im Wege der Nacheile bis in benachbarte Staatsgebiete zu verfolgen und dasselbst festzunehmen. Der Festgenommene ist jedoch unverzüglich an die nächste Gerichtss ober Polizeibehörde des Bundesstaats, in welchem er ergriffen wurde, abzuliefern. Zur selbststäns

digen Vornahme von Haussuchungen in einem anderen Bundesftaat sind die Gendarmen nicht befugt.

Zu seiner Beihülfe ober zur Ablösung, wenn er nicht mehr im Stande ist, die Berfolgung fortzusetzen, kann der Gendarm die nächste Gendarmerie-Station oder Polizeibehörde requiriren.

§ 67.

Finden Gendarmen einen schwer Kranken oder Berletzten in hülflosem Zustande, so haben sie ohne Zeitverlust Borkehrungen zu bessen Pflege oder Rettung zu veranlassen.

Finden sie außerhalb der bewohnten Gebäude einen menschlichen Leichnam, so haben sie ungesäumt der nächsten Ortspolizeibehörde und in den geeigneten Fällen auch sofort der einschlägigen Juftizbehörde davon Anzeige zu machen.

§ 68.

Erhalten sie Kenntniß von gefährlichen oder toll gewordenen Thieren, so haben sie sogleich der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen, damit von dieser die nöthigen Borsichtsmaßregeln veranlaßt werden.

§ 69.

Auf den Landstraßen haben die Gendarmen namentlich darüber zu wachen, daß die straßenpolizeilichen Vorschriften beobachtet werden.

Beschädigungen an Straßen, Brücken, Gräben, Geländern und sonstigen öffentlichen Anlagen theilt der Gendarm der Ortspolizeibehörde zur Abhülse mit und zeigt den Fall dem Kreisamte an, wenn bei der nächsten Patrouille der Schaden nicht gebessert ist. Sich ersheitsgefährliche Zustände an Gebäuden, Brücken, Wegen, Nichteinfriedigung von Gruben, Brunnen und anderen gefährlichen Stellen hat er stets alsbald bei der Ortspolizeibehörde und dem Kreisamt zur Anzeige zu bringen.

1X. Dienst bei besonderen Beranlaffungen.

§ 70.

Der Gendarm darf zur Nachtzeit in ein Privathaus nur dann dienstlich eintreten, wenn seine Gegenwart nothwendig ist, um die Bewohner vor einer Gefahr zu schützen, wenn er einen stücktigen Verbrecher verfolgt oder wenn er von einer im Hause besindlichen Person oder einem Hausbewohner dazu aufgefordert wird.

Die Nachtzeit umfaßt:

in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens;

in dem Zeitraume vom 1. October bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

29*

§ 71.*

Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Sinziehung (Confiscation) unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

Befinden sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es ber Beschlagnahme.

Sowohl Beschlagnahme, als auch Durchsuchungen von Wohnungen und anderen Räumen, sowie des Inhabers derselben und der ihm gehörigen Sachen dürsen von dem Gendarmen ohne Anordnung des Richters oder Staatsanwalts nur bei Gesahr im Verzug vorgenommen werden. Bei den von ihm mit oder ohne besonderen Auftrag vorzunehmenden Beschlagnahmen und Durchsuchungen hat er die Vorschriften in den §§ 98 und 102—110 der Strasprocehordnung* zu beachten.

§ 72.

Die Gendarmen haben sich bei größeren Volksversammlungen, bei Jahrmärkten, öffentlichen Festen und Feierlickeiten einzusinden, um Ordnung und Ruhe zu erhalten und da, wo es nöthig ist, der Polizeibehörde Unterstützung zu leisten.

Auch haben sie, soweit dies ihre übrigen Dienstobliegenheiten gestatten, bei der Ankunft von Sisenbahnzügen auf dem Bahnhofe ihrer Station anwesend zu sein.

§ 73.

Zur Beaufsichtigung von Tanzbeluftigungen haben sie nur in Folge besonderen Auftrags bes Kreisamts zu erscheinen und sollen nur in den dringendsten Fällen hierzu verwendet werden. Erhalten sie jedoch Kenntniß, daß bei einer Tanzbelustigung die Ordnung durch grobe Ercesse gestört wird, so sind sie zum Einschreiten verpflichtet.

§ 74.

Bricht in einem Orte eine Feuersbrunft aus, so hat sich die Mannschaft der nächsten Gendarmerie-Station oder wenigstens eine stärkere Patrouille auf den Brandplatz zu begeben und daselbst nach Anweisung der die Löschanstalten leitenden Polizeibehörde Unterstützung zu leisten, möglichst für die Rettung der vom Teuer bedrohten und für die Bewachung der gezretteten Gegenstände zu sorgen, den Brandplatz, so weit erforderlich, abzusperren und darauf

^{*} Diese Bestimmungen über Beschlagnahmen und Durchsuchjuchungen (§ 71) treten erst gleichzeitig mit der am 1. October 1879 ersolgenden Einführung der neuen Strafprocehordnung für das Deutsche Reich in Kraft. Bis dahin gesten an bruckt sind.

Stelle des obigen § 71 diesenigen, den bermaligen Gesehen entsprechenden Borschriften, welche in dem Anhang II abgesträt ind.

** §§ 98 und 102—110 der Strasprocehordnung, s. im Anhana.

zu sehen, daß während der Feuersnoth kein Diebstahl geschieht, auch der Entstehung des Brandes und der Ermittelung des etwaigen Brandstifters besondere Sorgfalt zu widmen.

§ 75.

Erhalten die Gendarmen überhaupt Kenntniß von einem in ihrer Nähe stattgehabten Unglücksfall, durch welchen Menschen und Sigenthum in Gefahr gerathen, z. B. von eingestretener Wassersnoth, vom Sutgleisen eines Sisenbahnzugs 2c., so begeben sie sich sofort an den Ort der Gefahr, um bei der Nettung mitzuwirken und nach der Anordnung der Polizeisbehörde Unterstützung zu leisten.

§ 76.

Bei strafbaren Zusammenrottungen (§ 124 bes Strafgesetzbuchs) haben die Gendarmen, wenn gütliche Aufforderungen an die dabei Betheiligten, von dem Vorhaben abzustehen, ersfolglos bleiben, alsbald der Localpolizeibehörde und dem Kreisamt Anzeige zu machen und dem Districts-Commando Meldung zu erstatten.

§ 77.

Zur Assistenzleistung bei Gerichtsverhandlungen ist die Gendarmerie nur insoweit zu requiriren, als deren Anwesenheit und Dienstleistung zur Vorsührung und Bewachung der verhafteten Angeschuldigten oder zur Erhaltung der Ordnung in den Gerichtssitzungen ersors derlich ist.

Zur Bollziehung richterlicher Urtheile, zu Pfändungen und zur Beitreibung von Steuern und sonstigen Abgaben sollen die Gendarmen nicht verwendet werden. Sie können jedoch, wenn eingetretene Widersetlichkeit eine Unterstützung des gewöhnlichen Crecutionspersonals nöthig macht, zu bessen Assisten requirirt werden.

Ebenso können sie nöthigen Falles von den betreffenden Staatsbehörden aufgesordert werden, den Transport öffentlicher Gelder und Postwagen, sowie den Transport von Pulvervorräthen und anderen bei dem Transport eine besondere Vorsicht und polizeiliche Neberwachung erfordernden Gegenständen zu begleiten.

Bur Beförderung von Verfügungen der Behörden und zu Boten: und anderen ähnlichen Diensten dürfen sie nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen, sowie dann verwendet werden, wenn dies gelegentlich neben ihren anderen Dienstgeschäften ohne Nachtheil für dies selben geschehen kann.

Anhang I.

Auszug aus dem Strafgesethuch und der Strafproceß-Ordung für das Deutsche Reich. (Bergleiche die §§ 39 u. ff. sowie § 71 in Theil II des Reglements.)

A. Strafgesethuch für bas Deutsche Reich.

§ 361 pos. 3-8.

Mit Saft wird bestraft: 2c.

3) wer als Landstreicher umberzieht;

- 4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aussicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
- 5) wer sich dem Spiel, Trunk ober Müßiggang bergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte ober zum Unterhalte Derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Bermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
- 6) eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie ben in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstands erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aussicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt;
- 7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterftützung empfängt, sich aus Arbeitsschen weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
- 8) wer nach Berluft feines bisherigen Unterkommens binnen ber ihm von ber zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angelvandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

§ 362.

Die nach Vorschrift bes § 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeistern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strase der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Besugniß, die verurtheilte Person entweder dis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnühigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 No. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzen drei Jahren wegen dieser Nebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Wassen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Berweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

B. Strafprocegorbnung für bas Deutiche Reich.

§ 98.

Die Anordnung von Beschlagnahmen sieht dem Nichter, bei Gefahr im Berzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hulfsbeamte der Staatsanwaltschaft ben Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung ersolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weber der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, ersolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in bessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei= oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Nichter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Berfügung zu stellen.

Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagenahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

§ 102.

Bei Demjenigen, welcher als Thäter ober Theilnehmer einer strasbaren Handlung ober als Begünstiger ober Hehler verbächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Aufsindung von Beweismitteln führen werde.

§ 103.

Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Berfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme be-stimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen besinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeis aufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

§ 104.

Bur Nachtzeit durfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besithum nur bei Bersolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Berzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung sindet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupswinkel des Glücspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

§ 105.

Die Anordnung von Durchsuchungen sieht dem Richter, bei Gefahr im Berzug auch ber Staats= anwaltschaft und benjenigen Polizei= und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte ber Staats= anwaltschaft den Anordnungen berselben Folge zu leisten haben.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besithums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindes beamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindeglieder zugezogenen Personen dursen nicht Polizeis oder Sicherheitsbeamte sein.

Die in den vorstehenden Absahen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im § 104 Abs. 2 bezeichneten Bohnungen und Räume.

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuben erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Berlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

§ 106.

Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ift er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Bertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder ber in bessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift sindet keine Anwendung auf die Inhaber der im § 104 Abs. 2 bezeichneten Käume.

§ 107.

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die strafbare Dandlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§ 108.

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hins beuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntniß zu geben.

§ 109.

Die in Berwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 110.

Gine Durchsicht ber Papiere bes von ber Durchsuchung Betroffenen steht nur bem Richter zu. Andere Beamte sind zur Durchsicht ber aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber berselben die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie bie Papiere, deren Durchsicht sie für *M* 13.

geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verfoließen ift. an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Bertreter ist die Beidrudung seines Siegels gestattet; auch ift er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, auszusordern, derselben beizuwohnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staats= anwaltschaft mitzutheilen.

§ 112.

Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Berdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpslicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind actenkundig zu machen.

Der Berdacht ber Flucht bedarf feiner weiteren Begründung:

- 1), wenn ein Berbrechen den Gegenstand der Untersuchung bilbet;
- 2) wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ift, sich über seine Berson auszuweisen;
- 3) wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ift und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Artheile Folge leisten werde.

§ 113.

Ist die That nur mit Haft oder Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Berdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Mr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Hebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erstannt werden kann.

§ 114.

Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines ichriftlichen Haftbefehls bes Richters.

In dem Haftbefehl ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Berhaftung anzugeben.

Dem Angeschuldigten ist der Haftbefehl bei der Berhaftung und, wenn dies nicht thunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Ginlieferung in das Gefängniß, nach Borschrift des § 85, bekannt zu machen und zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe.

§ 127.

Wird Jemand auf frischer That betroffen ober verfolgt, so ist, wenn er ber Flucht verdächtig ist ober seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Beschl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Fest= nahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

§ 131.

Auf Grund eines Haftbefehls können von bem Richter sowie von der Staatsanwaltschaft Stecksbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen halt.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Berfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festsenommener aus dem Gefängnisse entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht. In diesem Falle sind auch die Polizeibehörden zur Erlassung des Steckbriefs befuat.

Der Steckbrief foll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängniß bezeichnen, in welches die Ablieferung zu ersolgen hat.

§ 132.

Ist Jemand auf Grund eines Haftbesehls ober eines Steckbriefs ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Berlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzusühren.

Seine Vernehmung ist spätestens am Tage nach ber Ergreifung zu bewirken. Weist er bei ber Bernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Berson, oder daß die Verfolgung durch die zuständige Beborde wieder ausgehoben sei, so hat der Amtsrichter seine Freilassung zu verfügen.

§ 133.

Der Beschuldigte ift zur Bernehmung schriftlich ju laben.

Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle bes Ausbleibens seine Bor- führung erfolgen werde.

§ 134.

Die sofortige Borjührung bes Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, welche bie Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden.

In dem Borführungsbesehle ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Borführung anzugeben.

§ 135.

Der Vorgeführte ift sofort von dem Richter zu vernehmen. Ift dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstolgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

§ 489.

Die Staatsanwaltschaft ist besugt, behufs Bollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Borführungs= oder Haftbesehl zu erlassen, wenn der Berurtheilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist.

Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zwede ein Steckbrief erlaffen werden, wenn ber Berurtheilte flüchtig ist oder sich verborgen halt.

Diefe Befugniffe stehen im Falle bes § 483 Abs. 3 auch bem Amtsrichter gu.

Anhang II.

Uebergangebestimmungen für die Zeit bis zum 1. October 1879.

Bis zur Einführung ber Strafprocesordnung für das Deutsche Neich, welche am 1. October 1879 erfolgt, gelten an Stelle der in dem vorstehenden Reglement enthaltenen Bestimmungen über Berhaftungen und Fesinahmen (Theil II §§ 40, 41) und über Beschlagnahmen und Durchsuchungen (Theil II § 71) die folgenden Vorschriften.

A. Berhaftungen und Festnahmen ohne richterlichen Befehl, an Stelle von Theil II §§ 40 und 41:

Die Gendarmen find auch ohne Befehl eines Gerichts, ber Staatsanwaltschaft oder einer Polizeis behörde befugt, zu einer vorläufigen Festnahme zu schreiten:

- 1) wenn Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung auf frischer That betroffen ober verfolgt wird und der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort sestgestellt werden kann;
- 2) wenn sie durch einen Befehl ihrer vorgesetzten Beborbe dazu angewiesen sind;
- 3) wenn die Festnahme einer Person als das einzige Mittel zu deren eigenem Schutze oder zur Berhinderung der Berübung oder Fortsetzung einer strafbaren Handlung erscheint. .
- B. Beichlagnahmen und Durchsuchungen, an Stelle von Theil II § 71:

Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung (Confiscation) unterliegen, sind in Berwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

Befinden sich die Gegenstände in Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es einer Beschlagnahmeverfügung des Gerichts, der Polizeibehörde oder der Staatsanwaltschaft.

Sigenmächtige Haussuchung ober Durchsuchung in Privathäusern steht ben Gendarmen nicht zu. Dagegen können sie bei Tag den Sintritt in das Haus eines jeden Privaten verlangen, wenn sie mit einem schristlichen Austrag des Gerichts oder der Polizeibehörde versehen sind oder ein Gerichts- oder ein Bolizeibeamter selbst dabei zugegen ist.

Bei der Ausführung von Beichlagnahme-, haussuchungs- oder Durchsuchungs-Berfügungen haben fie die im neunten Titel der Strafprocegordnung für den Richter ert heilten Borichriften zu berbachten.*

^{*} Art. 111. Der Untersuchungsrichter ist befugt, Durchsuchungen in der Wohnung und den sonstigen Räumlichkeiten bes Beschulbigten vorzunehmen, wenn zu vermuthen ist, daß in der zu durchsuchenden Räumlichkeit der Beschuldigte, desse Ergreifung veranlaßt erscheint, sich verborgen halte, oder daß Gegenstände darin zu finden seien, die zum Beweise des Sachsverhältnisses dienen können.

M. 13. 186

Unter ben nämlichen Boraussehungen ift die Durchsuchung in ber Wohnung und in ben sonstigen Räumlichkeiten, bie anberen Berfonen als bem Beichuldigten gehören, auch ohne Buffininung berfelben geftattet, wenn ber Inhaber jener Raun= lichfeit, über das Borhardenjein ber fraglichen Berson oder ber fraglichen Gegenstände befragt, folches verneint, und hierdurch die Bermuthung des Gegentheils nicht beseitigt wird, oder wenn er die Herausgabe berselben verweigert oder nur einige ber gefuchten Gegenftande herausgibt.

Gleiches gilt von den Durchsuchungen an dem Beschuldigten und anderen Bersonen. Sind dies Frauensversonen, so foll, weim Hudfichten bes uttlichen Unftandes es erforbern, das Geschäft burch eine nöthigenfalls ju beeibigende ehrbare

Frau vorgenommen werden.

Art. 112. Bu einer gewaltsamen Cröffnung verschlossener Thüren, Fenster ober Behältnisse darf erst dann geschritten werden, wenn eine gutliche Aufforderung zu deren Eröffnung ohne Erfolg geblieben, oder Niemand anwesend ift, an welchen die Uniforderung gerichtet werden fann.

Art. 113. Eine Beschlagnahme ober Durchsuchung der Papiere des Beschuldigten, gleichviel ob er oder ein Dritter sie in Verwahrung hat, kann versügt werden, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß dadurch Beweise für das Sachverhältniß gerunden oder die Entbeckung Mitschuldiger herbeigeführt werden könne.

Urt. 114. Die Beschlagnahme oder Durchsuchung von Papieren, welche britten Bersonen gehören, kann verfügt wers ben, wenn gleiche Gründe, oder Gründe zu der Annahme, daß durch die Beschlagnahme oder Durchsuchung die Entdeckung des Schuldigen herbeigeführt werben tonne, vorhanden find, und dieje Grunde nach einer vorgängigen Befragung ber dritten

Person oder des Inhabers der Papiere nicht beseitigt sind. Art. 115. Sine Durchsuchung oder Beschlagnahme dersenigen Urkunden findet nicht statt, hinsichtlich deren der Beichtvater, der Vertheibiger oder Unwalt des Beschundigten erklären und auf Verlangen auf Dienstpflicht, beziehungsweise eidlich, bestätigen, daß dieselben sich auf ihre Correspondenz mit dem Beschuldigten oder mit dritten, zur Zeugmögablage nicht

verpflichteten Personen (Art. 130) beziehen.

Urfunden, welche diese Correspondenz nicht berühren, muffen der Beichtvater, Bertheibiger oder Anwalt vorlegen und

abliefern (Art. 153) oder in der vorgedachten Weise versichern, daß sie beren keine besihen. Urt. 116. Die Bornahme einer gerichtlichen Haussuchung, Durchjuchung oder Beschlagnahme soll im Beisein von

zwei Urfundspersonen stattfinden.

Art. 117. Der Richter kann die Bornahme einer haussuchung, Durchsuchung ober Beschlagnahme der Localpolizeibehörde oder dem Ortsgerichtsvorsteher oder in minder michtigen Fällen einem sonstigen öffentlichen Diener übertragen; alsbann nuß aber der Beauftragte ebenfalls zwei Urkundspersonen zuziehen. Diese letztere Vorschrift sindet keine Unwendung, wenn der Beschuldigte oder der Dritte den Besit bestimmter Gegenstände bereits anerkannt hat und es sich blos um deren Herbeiholung aus seinen von ihm bezeichneten unverschlossenen Kaumlichkeiten handelt.

Art. 118. Die in Art. 111 und 114 angeordnete Befragung kann unterbleiben, wenn Gefahr im Berzuge ist und bie Befragung mit Ausenthalt verbunden sein wurde, sowie wenn allgemeine Haussuchung im ganzen Orte oder in einer Abtheilung besselben, ober wenn eine Saussuchung in den bem Publikum offen stehenden Sausern ober bei Personen, die unter besonderer polizeilicher Aussicht stehen, vorgenommen wird.

Art. 119. Der Juhaver der Räumlichkeit oder der Gegenstände, welche durchsucht oder in Beschlag genommen werben follen, ist aufzusordern, der Durchsuchung beizuwohnen; ift berfelbe verhindert ober nicht anwesend, so muß die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Jamilie ergehen, fofern ein foldes anwefend ift, ober ohne Gefählbung berbeigerufen werben fann.

Der Richter kann bei ber Haussuchung ober Beichlagnahme und Durchluchung auch den Berlegten zuziehen.

Art. 120. Ist bei einer Haussuchung nichts Verdächtiges ermittelt worden, so kann der Betheiligte verlangen, daß eine Bescheinigung hierüber ihm unentgeltlich ausgestellt werde.

Ein Anspruch hierauf fallt jedoch dann weg, wenn eine allgemeine Haussinchung in einem gangen Orte ober in einer Abtheilung besselben, ober in dem Aublicum offenstehenden Haufern, oder bei Bersonen, die unter besonderer polizeilicher Aufficht stehen (Art. 118), vorgenommen worden ist.
Art. 121. Gegenstände, welche bei der Haussuchung oder Durchsuchung vorgefunden worden sind und für die Unter-

fuchung von Wichtigkeit fein konnen, find geeigneten Jalis dem Beschuldigten, sowie bemjenigen, welcher fie im Gewahrsam bat, sofern fie anweiend find, zur Anerkennung vorzuzeigen.

Bon ben in Beichlag ge wmmenen Gegenständen muß ein genaues Berzeichniß angefertigt werben; auch find fie moglichft mit amtlichen Beichen fo ju versehen, daß fur den Beweis ihrer Joentität geforgt ift. Jebenfalls find fie in Bermahrung

zu nehmen oder bis auf Weiteres zu bewachen oder einstweilen unter Siegel zu legen. Urt. 122. Bor der Entstägelung, wenn solche nöthig wird, ist der Betheiligte aufzusorbern, ihr beizuwohnen. bem Falle, daß derselbe hierzu nicht sogleich zu erlangen sein oder er der Aufforderung nicht Folge leisten oder daß Gefahr im Berzuge sein sollte, ist die Entstegelung unter Zuziehung zweier Urkundspersonen vorzunehmen.
Urt. 123. Die Haussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme ist nicht weiter auszudehnen, als der Zweck der

Untersuchung es erfordert.

Insbesondere ist jede Beschlagnahme und Durchsuchung von Schriften mit möglichster Schonung der Privatgeheinmisse vorzunehmen. Bon solchen Schriften, die zugleich andere, zur Sache nicht gehörige Nachrichten enthalten, ift, soweit möglich, nur das Erforderliche in der Urichrift oder in beglaubigter Abichrift gu ben Acten gu nehmen, überhaupt aber Sorge gu tragen, daß die Schriften gegen die Einsicht Unberufener und gegen Nißbrauch gesichert ind. Das aufzunehmende Protocoll muß die Gründe, welche die Haussluchung, Durchsuchung und Beschlagnahme nöthig gemacht haben, sowie die Ausbehnung, die dem Geschäft gegeben wurde, enthalten.

Urt. 124. Wideripricht der Eigenthumer oder beffen gesetzlicher Stellvertreter oder fein Bevollmächt. gter, ober ein erwachsenes Mitglied feiner Familie ber Durchsicht ber Papiere, jo find dieselben, insofern nicht Gefahr auf bem Berguge beruht, bis zur Befeitigung bes Widerspruchs in einem mit bem Siegel ber Behörde zu verschließenden Umschlage in Berwahrung zu nehmen. Dem bei der Beschlagnahme anwesenden Betheiligten ift die Beidrückung eines Siegels zu gestatten. Uebrigens gilt

auch hier die Borfchrift des Art. 122,

Art. 125. Werben bei Gelegenheit einer Untersuchung Gegenstände gefunden, welche auf bie Begehung einer anderen strafbaren Handlung Schließen laffen, so konnen sie mit Beschlag belegt werden. Liegt tein genugender Grund vor, in Bezug

uts jene Gegenstände gerichtliche Untersuchung einzuleiten, so sind solche unverzüglich zurückzugeben.
Art. 126. Der Untersuchungsrichter kann außer den Höldung einzelein, in welchen er schon nach Art. 113 und 114 dazu besugt ist, Briefe, Packete und andere Sendungen, welche an einen Beschuldigten eingehen, nachdem bereits ein Vorsührungss oder hattenderen in vorläuse eingehen, nachdem bereits ein Vorsührungss oder hattenderen in Beichsag nehmen, auch deren Ausantwortung von den Positehörden und anderen mit der Briefbesörders und kanten und beren Ausantwortung von den Positehörden und anderen mit der Briefbesörders und kanten und kanten und Nersonen verlangen. Die gleichen Restingungen gelten wenn der Nersonen verlangen Urkundspersonen in Beichlag nehmen, auch deren Ausantwortung von den Bostbehörden und anderen mit der Briefbesordersung beschäftigten oder beaustragten Anstalten und Personen verlangen. Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn der Berdacht vorhanden ist, daß von Dritten an Dritte gerichtete Sendungen von dem Beschuldigten herrühren oder in dessen Austrage abgesendet, oder daß sie für denselben bestimmt sind und auf den Gegenstand der Untersuchung Bezug haben.

Die Eröffnung der in Beschlag genommenen Gegenstände erfolgt durch den Untersuchungsrichter im Beisein von zwei Urkundspersonen, and zwar, wenn es füglich geschehen kann, in Gegenwart des Beschuldigten. Sine von Dritten an Dritte gerichtete Sendung darf jedoch, wenn Derzenige, an den sie gerichtet ist, oder der Absendungt zustimmt, nur nach eingescholter Genehmigung des Hosgerichts (Anklagekammer) eröffnet werden, es sei denn, daß Gesahr auf dem Berzug beruhe.

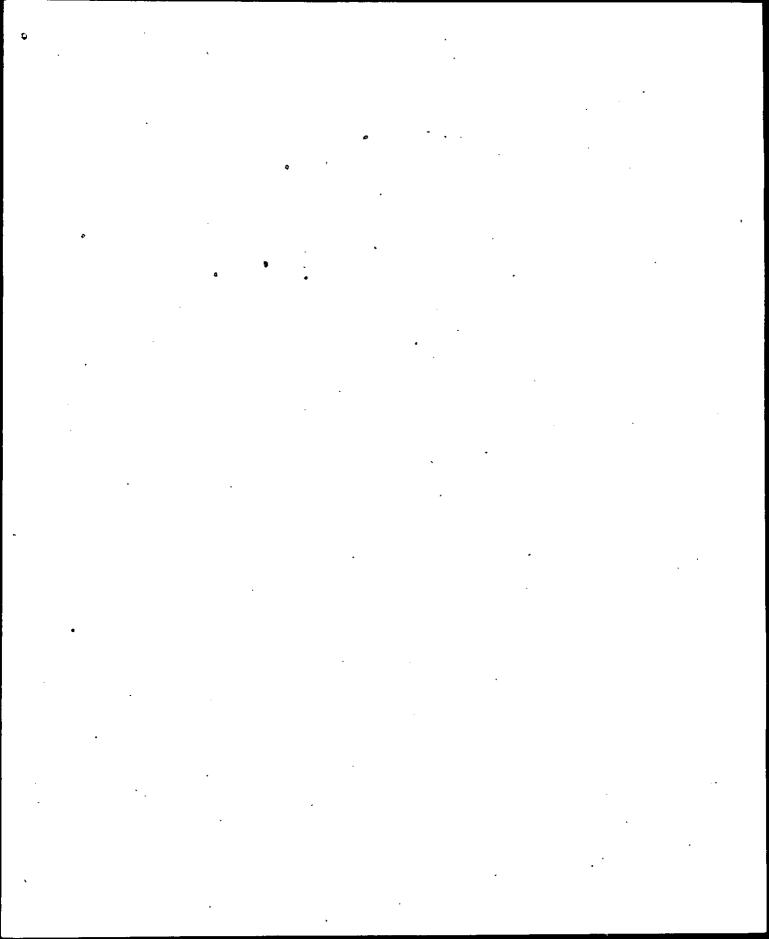
Art. 127. Die Beschlagnahme von solchen Sendungen ist Densenigen, an welche sie gerichtet, oder von welchen sie abgesendet sind, thunlichst bald bekannt zu machen.

Auch hat der Bichter Sorge zu tragen, daß die Sendungen, deren Beschlagnahme, nicht aber Eröffnung versügt worden ist, sowie solche, bei deren Eröffnung keine Beziehung zur Untersuchung sich ergeben hat, an die Betheiligten abgeworden ist, sowie solche, der deren Eröffnung keine Beziehung zur Untersuchung sich ergeben hat, an die Betheiligten abgeworden, ober doch wenigsens der unversängliche Theil ihres Inhaltes, nöthigenfalls in Abschrift, zur Kenntniß der

Der Richter kann aber die Ausführung ber Borschriften dieses Artikels so lange, als sie nach dem Stande der

Untersuchung bedenklich erscheint, aussetzen.

714



Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 14.

Parmstadt, den 30. Mai 1879.

Inhalt: Berordnung, die Borbereitung für den Staatsbienst im Justip und Berwaltungsfache betreffenb.

Verordnung,

die Borbereitung für den Staatsdienst im Justig- und Berwaltungsfache betreffend.

Ludwis IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Die mit Sinführung der Reichs-Justizgesetze eintretende veränderte Gerichts-Organisation, sowie die Bestimmungen des Gerichts-Versassungsgesetzes über die Besähigung zum Richtersamte (§ 2) machen es nöthig, Unsere Verordnung vom 10. September 1851 über die Vorsbereitung zum Staatsdienste im Justiz- und Regierungssache einer Revision zu unterwerfen. Wir haben Uns deshalb bewogen gefunden, zu verordnen, und verordnen hiermit wie solgt:

§ 1.

Die Befähigung zum Richteramte, zur Rechtsanwaltschaft, zur Anstellung als Notar, Hpothekenbewahrer und erster Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte und den Landsgerichten, sowie die Befähigung zur Anstellung im höheren Berwaltungsdienste wird, unbesschadet der Bestimmung im § 4 des Gerichts-Bersassungsgesetzes, durch die Ablegung zweier Brüsungen erlangt.

§ 2.

Die erste Prüfung wird bei ber juriftischen Facultät Unserer Landes-Universität Gießen abgelegt.

Derselben muß nach erlangtem Chmnafialzeugnisse der Reise ein dreijähriges Studium ber Rechtswissenschaft auf einer Universität vorausgehen und von diesem Zeitraume sind mindestens drei halbe Jahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

§ 3.

Um zur zweiten Prüfung (Staatsprüfung) zugelassen zu werden, müssen die Candidaten nach bestandener erster Prüfung während eines Zeitraums von drei Jahren im Dienste bei den Gerichten, bei Nechtsanwälten und bei einer Verwaltungsbehörde beschäftigt gewesen sein.

Von dieser praktischen Vorbereitungszeit muß zunächst ein Jahr bei einem Amtsgerichte verwendet werden; von den übrigen zwei Jahren soll der Accessist ein Jahr bei einem Rechtsanwalte, ein halbes Jahr bei einem Landgerichte oder der Staatsanwaltschaft und ein halbes Jahr bei einem Kreisamte beschäftigt sein.

§ 4.

Die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung des Vorbereitungsdienstes steht Unserem Ministerium des Innern und der Justiz zu.

Dasselbe beschließt über die Zulassung zum Borbereitungsdienste auf Grund des von der juristischen Facultät über das Ergebniß der ersten Prüfung unter Anschluß der Prüfungs= Acten zu erstattenden Berichts.

Das Gesuch um Zulassung zu dem Vorbereitungsdienste soll vor Ablauf von zwei Monaten von beendigter Facultätsprüfung an eingereicht werden.

Vor dem Eintritte in den Vorbereitungsdienst erfolgt die eidliche Verpflichtung des Accessisten bei dem Amtsgerichte, bei welchem der Vorbereitungsdienst begonnen wird.

Die Wahl der einzelnen Stellen, bei welchen sich die Accessisten beschäftigen wollen, ist, vorbehältlich der Vorschriften im § 3, denselben überlassen; Unserem Ministerium des Innern und der Justiz bleibt jedoch vorbehalten, aus besonderen Gründen im einzelnen Falle andersweite Anordnung zu tressen.

§ 5.

Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorsständen der Behörden und dem Rechtsanwalte ob, welchen der Accessist zur Beschäftigung überwiesen ist.

Dieselben haben gegen Ende der Beschäftigungszeit Unserem Ministerium des Innern und der Justiz ein Zeugniß über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten sowie über die Leistungen des-Accessisten und die hierbei hervorgetretenen Mängel einzureichen.

Die Gesuche ber Accessisten, welche von einer Stelle zu einer anderen übergeben wollen, sind bei ber Behörde oder bem Rechtsanwalte anzubringen, bei welchem sie beschäftigt find,

und von diesen mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse an Unser Ministerium des Innern und der Justiz einzusenden, welches über das Gesuch entscheidet. Bei ungenügendem Zeugnisse über die Benützung des Accesses an einer Stelle kann das Ministerium eine Verlängerung desselben vorschreiben.

§ 6.

Die Beschäftigung der Accessisten ist so einzurichten und zu leiten, daß sie sich in allen Geschäftszweigen der betreffenden Stelle die nöthige Sinsicht und Gewandtheit erwerben können.

Bei den Gerichten können die Accessisten die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers ober Amtsanwalts wahrnehmen.

Bu richterlichen Geschäften können die im Borbereitungsbienfte befindlichen Accessisten nur unter Leitung und Berantwortung des Gerichts oder eines Richters verwendet werden.

In wie weit einem im Vorbereitungsdienste begriffenen Accessisten eine Vertheibigung übertragen oder in wie weit ein solcher als Vertheibiger bestellt werden kann, bestimmt sich nach den Vorschriften der St.=P.=O. §§ 139 und 144.

§ 7.

Die Zeit, während welcher ein Accessist in Folge von Krankheit, Beurlaubung, Cinziehung zu militärischen Dienstleistungen oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes in Anrechnung zu bringen, sobald dieselbe während eines Jahres die Tauer von acht Wochen nicht übersteigt.

War der Accessisst über acht Wochen dem Vorbereitungsdienste entzogen, so kann eine Anrechnung der überschießenden Zeit nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz erfolgen.

§ 8.

Nach Ablauf der Vorbereitungszeit (§ 3) ist der Accessist, wenn aus den vorliegenden Zeugnissen sich ergiebt, daß er zur Ablegung der Staatsprüfung für vorbereitet zu crachten sei, zu dieser zweiten Prüfung zuzulassen.

Die Entschließung hierüber erfolgt von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz auf Nachluchen des Accessisten.

§ 9.

Die zweite Prüfung wird von der besonders hierzu bestellten Prüfungscommission für bas Juftiz- und Verwaltungssach in Darmstadt vorgenommen.

Die Commission wird jährlich zwei Prüfungen abhalten und die Zeit derselben sechs Wochen borber durch die Darmstädter Zeitung öffentlich bekannt machen.

§ 10.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Dieselbe soll einen wesentlich praktischen Charakter und das gesammte im Großherzogthume geltende Recht mit Sinschluß des öffentlichen Rechts zum Gegenstand haben.

Bei der Prüfung im bürgerlichen Rechte ift auf das Rechtsgebiet, in welchem der Accessist seine Ausbildung erlangt hat, in der Weise Rücksicht zu nehmen, daß die Fragen an Prüfungscandidaten, welche ihren Vorbereitungsdienst in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen gemacht haben, aus dem in diesen Provinzen, die Fragen an Candidaten, welche ihren Vorbereitungsdienst in der Provinz Rheinhessen gemacht haben, aus dem dort geltenden bürgerlichen Rechte entnommen werden.

Die Craminatoren werden bei jeder einzelnen Wissenschaft ihr Bestreben dahin richten, durch zusammenhängende, in die wichtigsten Lehr= und Grundsätze eingehende Bestragung ein sicheres Urtheil darüber zu begründen, ob der Candidat das Studium der Theorie fortzgesetzt, sich außerdem im Praktischen genügend auszubilden gesucht und sich überhaupt die Qualification und die Kenntnisse erworben habe, welche die Uebernahme der im § 1 gebachten Stellen bedingen.

§ 11.

Nach geendigter Prüfung hat die Commission über den Grad der dadurch bewiesenen Fähigkeit zu entscheiden und sind, falls der Geprüfte für bestanden zu erachten ist, bei der Censur vier Classen anzunehmen:

I. ausgezeichnet,

II. fehr gut,

III. gut,

IV. genügend.

Bei der Classification ist nicht nur über das Resultat der Prüsungen in den einzelnen Fächern, sondern auch über das Resultat der Prüsung im Ganzen eine der vier Censur-Roten anzugeben.

§ 12.

Die Prüfungs-Commission hat unter Auschluß der Prüsungsacten Unserem Ministerium bes Innern und der Justiz über das Ergebniß der Prüsung Bericht zu erstatten und hierin nicht nur über die Kenntnisse des Geprüsten überhaupt sich zu äußern, sondern auch eine umfassende Schilderung der Qualification desselben zu geben.

Auch ist in dem Berichte über das dienstliche und außerdienstliche Berhalten bes Accessisten, sowie über seine Leistungen im Borbereitungsbienste sich zu außern.

§ 13.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz hat über das Ergebniß der Prüfung Entschließung zu fassen und dieselbe dem Geprüften zugehen zu lassen.

§ 14.

Zu einer wiederholten Brufung können Accessisten, welche die Prufung nicht bestanden haben, nur zugelassen werden, wenn sie sich seit Bekanntmachung des Ergebnisses der früheren Prufung mindestens ein Jahr lang nach Anweisung des Ministeriums des Innern und der Justiz weiter im Vorbereitungsdienste beschäftigt haben.

Die Wiederholung der Prüfung fann nicht mehr als zwei Mal gestattet werden.

§ 15.

Die bestandene Brüfung gewährt die Fähigkeit zum Richteramte in den drei Provinzen des Großherzogthums. In der Regel soll jedoch ein in dem gemeinen bürgerlichen Rechte und umgekehrt ein in dem rheinischen bürgerlichen Rechte geprüfter Accessist in dem anderen Rechtsgebiete nur dann als Amtsrichter oder Mitglied eines Landgerichts angestellt werden, wenn er nach bestandener zweiter Prüfung mindestens ein halbes Jahr lang mit günstigem Ersolge zu seiner weiteren Ausbildung in dem anderen Rechtsgebiete gearbeitet hat.

§ 16.

Nach bestandener zweiter Prüfung sollen die Accessisten, welche sich dem Justizdienste widmen wollen, zu ihrer weiteren Ausbildung bei einer Justizdehörde, einem Rechtsanwalte oder Notare, diejenigen, welche in den Berwaltungsdienst treten wollen, bei einer Berwaltungsbehörde sich weiter beschäftigen.

Ihre bestallfigen Gesuche sind bei Unserem Ministerium des Innern und der Justiz einzureichen und sollen ihre Bünsche bei der hierauf zu ertheilenden Entschließung möglichst berücksichtigt werden.

§ 17.

Denjenigen Accessisten, welche vor dem 1. October 1879 die Prüsung nur für die Propinzen Starkenburg und Oberhessen oder nur für die Provinz Rheinhessen bestanden haben, ist es gestattet, nachträglich die Befähigung zum Richteramte für das ganze Großherzogthum zu erlangen, indem sie sich ein Jahr lang entweder bei dem Landgerichte oder bei einem Rechtsanwalte in der Provinz Rheinhessen oder bei einem Amtsgerichte in den Provinzen Starkenburg oder Oberhessen mit genügendem Erfolge dem Vorbereitungsdienste unterziehen.

§ 18.

Die Disciplinargewalt über die Accessisten steht junachst den Borständen der Gerichte und Behörden zu, bei welchen bieselben beschäftigt find.

Die bei Rechtsanwälten beschäftigten Gerichts-Accessisten unterstehen der Disciplinargewalt des Präsidenten des Landgerichts der betreffenden Provinz.

Die zuläffigen Disciplinarftrafen besteben in:

- 1) Warnung,
- 2) Berweis,
- 3) Geldftrafe bis zu 100 Marf,
- 4) zeitliche oder dauernde Entziehung bes Accesses.

Die unter Rr. 1—3 erwähnten Strafen können von den nach Absatz 1 und 2 mit der Disciplinargewalt über die Accessisten betrauten Beamten gegen dieselben verhängt werden. Gegen einen auf Strafe erkennenden Beschluß ist Beschwerde an Unser Ministerium bes Innern und der Justiz zulässig.

Auf Entziehung des Accesses kann nur durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz nach Anhörung der Disciplinarkammer des Landgerichts und nachdem dem Angesschuldigten Gelegenheit zur schriftlichen Berantwortung gegeben war, erkannt werden.

§ 19.

Diefe Berordnung tritt gleichzeitig mit bem Gerichtsverfassungsgesebe in Kraft.

Diejenigen Accessisten, welche bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Vorbereitungsdienst bereits nach Maßgabe der Verordnung vom 10. September 1851 absolvirt haben, können auf Grund dieses Vorbereitungsdienstes zu der Staatsprüsung zugelassen werden und durch dieselbe die Befähigung zu den im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Aemtern erlangen.

Denjenigen Accessisten, welche den Vorbereitungsdienst nach bestandener Facultätsprüfung vor dem Jukrafttreten dieser Verordnung bereits begonnen, aber noch nicht beendigt haben, wird die zurückgelegte Vorbereitungszeit in den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst in der Weise eingerechnet, daß die Beschäftigung bei den Stadts und Landgerichten dem Vorbereitungsdienste bei den Amtsgerichten, und die Veschäftigung bei den Hosgerichten, bei der Kanzlei oder der Staatsprocuratur eines Bezirksgerichts oder des Obergerichts dem Vorbereitungsdienste bei den Landgerichten gleich geachtet wird.

§ 20.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist ermächtigt, Rechtspraktikanten, welche die erste Prüfung in einem anderen Bundesstaate bestanden haben, zur zweiten Prüfung im

Großherzogthume zuzulaffen, wenn sie sich dem in dieser Berordnung vorgeschriebenen breijährigen Borbereitungsdienste mit Erfolg gewidmet haben.

Die in einem anderen Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann Unser Ministerium des Innern und der Justiz einem jeden Rechtspraktikanten, sei er Angehöriger des Großherzogthums oder nicht, dis zum Belause eines Jahres in Anrechnung bringen. In jedem Falle sollen zwei Jahre der Vorbereitungszeit bei einem Gerichte, Rechtsanwalte oder Kreisamte des Großherzogthums verwendet werden.

§ 21.

Die Verordnungen vom 7. April 1851 und vom 10. September 1851, sowie die zur Ausführung der letzteren erlassenen Instructionen vom 21. Januar und 13. Mai 1852, deß= gleichen die beiden Verordnungen vom 20. October 1863 sind aufgehoben.

§ 22.

Unfer Ministerium des Innern und der Justiz ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Versordnung beauftragt.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und bes beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmftabt, den 30. April 1879.

(L. S.)

LUDWJG.

v. Starck.

	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
			·
•			
	•		
	•		
			•
•			
1		•	
	•		
		-	
•			
		•	
•			
•	•		
		•	
		•	
		•	
	•	•	•
,	•	•	
			•
•		• .	
		•	
•			
•			

Großherzoglich Heffisches

Regierungsblatt.

№. 15.

Parmstadt, den 30. Mai 1879.

Inhalt: Berordnung zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des Ginführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Verordnung

zur Ausführung bes Dentiden Gerichtsverfaffungegesetes und bes Ginführungegesebes zum Gerichtsverfaffungegesebe.

Ludwis IV. von Gottes Gnaden Großherzog von heffen und bei Rhein 2c. 2c.

Zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzt vom 27. Januar 1877 und des Sinführungsgesetzt zu demselben haben Wir verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

§ 1.

Mit bem 1. Oftober 1879 find aufgehoben:

das Ober-Appellations- und Rassations-Gericht,

bie beiben Hofgerichte und die beiben Bezirksstrafgerichte in Darmstadt und Gießen,

bas Obergericht, bas Bezirksgericht und bas Sandelsgericht in Mainz,

das Bezirksgericht in Alzey,

die Stadt- und Landgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberheffen sowie die Friedensgerichte in der Provinz Rheinheffen.

§ 2.

Für das Großherzogthum wird ein Oberlandesgericht und für jede der drei Provinzen ein Landgericht errichtet.

Das Oberlandesgericht und das Landgericht für die Provinz Starkenburg haben ihren Sit in Darmstadt, das Landgericht für die Provinz Oberhessen hat seinen Sit in Gießen, das Landgericht für die Provinz Rheinhessen hat seinen Sit in Mainz.

§ 3.

Amtsgerichte werden an nachbenannten Orten errichtet:

1. in der Provinz Starkenburg in Darmstadt (zwei), Beerfelben, Fürth, Gernsheim, Groß-Gerau, Groß-Umstadt, Hirschlorn, Höchst, Langen, Lorsch, Michelstadt, Offenbach, Reinsheim, Seligenstadt, Wald-Michelbach, Wimpfen, Zwingenberg;

II. in der Provinz Oberhessen in Gießen, Alsselb, Altenstadt, Büdingen, Butbach, Friedberg, Grünberg, Herbstein, Homberg, Hungen, Laubach, Lauterbach, Lich, Bad-Nauheim, Nibda, Ortenberg, Schlit, Schotten, Ulrichstein, Vilbel;

III. in der Provinz Rheinhessen in Mainz, Alzeh, Bingen, Nieder-Olm, Ober-Ingelheim, Oppenheim, Ofthofen, Pfeddersheim, Wöllstein, Wörrstadt, Worms.

Die Bezirke der einzelnen Amtsgerichte sind in der Anlage zu gegenwärtiger Berordnung beschrieben.

§ 4.

Die Funktionen bes Rheinschiffahrtsgerichts erster Instanz werden dem Amtsgerichte Mainz übertragen, und wird einer der Richter dieses Gerichts als Rheinschiffahrtsrichter von Uns bestellt werden.

Rheinschiffahrtsgericht zweiter Inftanz ist, unbeschabet der Zuständigkeit der Central-Kommission in Mannheim, das Landgericht der Provinz Rheinhessen.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei den als Rheinschiffahrtsgerichten bestellten Gerichten wahrgenommen.

In Strafsachen verhandelt und entscheidet das Rheinschiffahrtsgericht ohne Zuziehung von Schöffen.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse und Beschlüsse außerdeutscher Rheinschiffahrtsgerichte erfolgt auf Grund einer von dem Präsidenten des Landgerichts der Provinz Rheinhessen mit der Vollstreckungsklausel kostenfrei zu versehenden Aussertigung.

§ 5.

Gine Kammer für Handelsfachen foll gebildet werden:

1) bei dem Landgerichte für die Provinz Starkenburg mit dem Sitze in Darmstadt, für den Bezirk des Landgerichts daselbst mit Ausnahme der Bezirke der Amtszgerichte Offenbach, Seligenstadt und Langen;

- 2) bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg mit dem Sitze in Offenbach für die Bezirke der Amtsgerichte Offenbach, Seligenstadt und Langen;
- 3) bei dem Landgerichte der Provinz Oberhessen mit dem Sitze in Gießen für den Bezirf dieses Landgerichts;
- 4) bei bem Landgerichte ber Provinz Rheinhessen mit dem Site in Mainz für die Bezirke der Amtsgerichte Mainz, Bingen, Nieder-Olm, Ober-Ingelheim, Oppenheim, Wöllstein und Wörrstadt;
- 5) bei dem Landgerichte der Provinz Rheinhessen mit dem Sitze in Worms für die Bezirke der Amtsgerichte Worms, Alzey, Osthofen und Pfeddersheim.

Die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen und deren Stellvertreter werden von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz bestellt.

Sofern die Geschäfte des Vorsitzes in einer Kammer für Handelssachen die Arbeitstraft des mit dem Vorsitze oder mit der Stellvertretung im Vorsitze betrauten Richters nicht voll in Anspruch nehmen, ist derselbe zu den übrigen Geschäften des Gerichts, welchem er ansgehört, heranzuziehen. Zu diesem Zwecke sind die Mitglieder der Landgerichte, welchen der Vorsitz in der Kammer für Handelssachen übertragen ist, sofern Unser Ministerium des Innern und der Justiz nicht anders bestimmt, gleich anderen Mitgliedern der Landgerichte den Civilsober Straffammern zuzutheisen.

Ucber die Wahl und Ernennung der Handelsrichter wird besondere Verordnung erlassen. § 6.

Die Schwurgerichtssitzungen werden, insofern nicht von Unserem Ministerium des Junern und der Justiz auf Grund des § 99 des Gerichtsversassungsgesetzes anderweite Bestimmung getroffen wird, oder der Fall des § 98 des Gerichtsversassungsgesetzes eintritt, in jeder Provinz am Sitze des Landgerichts im Laufe eines jeden Vierteljahrs gehalten. Sie können auch öfter abgehalten werden, wenn es erforderlich erscheint, worüber das Landgericht auf Antrag des Staatsanwalts durch Plenarbeschluß zu bestimmen hat.

Wird eine folche außerorbentliche Sitzung beschlossen, so ist der Präsident des Oberlandesgerichts alsbald hiervon in Kenntniß zu setzen.

Tag und Stunde der Eröffnung der Schwurgerichtsstützungen werden von dem Präsidenten bes Oberlandesgerichts mindestens vier Wochen vor der Eröffnung bestimmt und gleichzeitig von demselben der Vorsitzende des Schwurgerichts für die Sitzungsperiode ernannt. Diese Berfügung ist von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts alsbald durch die Darmstädter Zeitung und durch Anschlag an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

Wird die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung beschlossen, so ist statt der in dem vorhergehenden Absatze bestimmten Frist eine kürzere, jedoch nicht unter 10 Tagen betragende Frist zulässig.

§ 7.

Ueber die Bildung der Schöffen- und Schwurgerichte, insbesondere über die Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen, und über die Zahl der für das Geschäftsjahr zu wählenden Schöffen und Geschworenen wird durch besondere Verordnung das Erforderliche bestimmt werden.

§ 8.

Bei dem Oberlandesgerichte wird ein Oberstaatsanwalt, bei jedem Landgerichte werden je ein erster Staatsanwalt und so viele Staatsanwälte, als der Dienst erfordert, ans gestellt.

Die Geschäfte ber Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten werben entweder von den Staatsanwälten bei den Landgerichten oder von besonders hierzu bestellten Amtsanwälten versehen, oder es werden mit denselben andere hierzu geeignete Beamte und Bedienstete beauftragt. Die Bestellung der Amtsanwälte erfolgt durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz und ist eine stets widerrusliche.

Die bestehenden ftaatsanwaltlichen Behörden sind aufgehoben.

§ 9.

In Ansehung der Disciplin gelten für die Amtsanwälte und die mit deren Funktionen betrauten Beamten oder Bediensteten die nämlichen Vorschriften wie für die sonstigen Beamten der Staatsanwaltschaft.

§ 10.

Die den Areisämtern als oberen Polizeibehörden untergeordneten Lokalpolizeibeamten sind im Sinne des § 153 des Deutschen Gerichtsversassungsgesetzes Hülfsbeamten der Staats=anwaltschaft.

In den nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte beziehungsweise der Schöffengerichte gehörigen Sachen sind auch die Amtsanwälte und die mit deren Funktionen betrauten Besamten Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

§ 11.

Die Gerichtsschreiberei besteht bei dem Oberlandesgericht und den Landgerichten ausje einem Gerichtsschreiber und der erforderlichen Anzahl von Hulfsgerichtsschreibern.

Jedes Amtsgericht erhält einen Gerichtsschreiber. Im Bedürfnißfalle können für ein Amtsgericht auch mehrere Gerichtsschreiber und außerdem Hülfsgerichtsschreiber bestellt werden. Die Gerichtsschreiber werden von Uns ernannt, die Hulfsgerichtsschreiber werden von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz auf Widerruf bestellt.

Die Gerichtsschreiber an dem Oberlandesgerichte und an den Landgerichten sollen die Befähigung zum Richteramte besitzen. Für das Amt des Gerichtsschreibers bei den Amtsgerichten, sowie sür den Dienst der Hülfsgerichtsschreiber genügt die Befähigung zum Dienste
eines Stadt-, Land- oder Friedensgerichtsaktuars nach den bestehenden Vorschriften, beziehungsweise die Erlangung der Befähigung nach Maßgabe der von Unserem Ministerium des Innern
und der Justiz über die Vorbereitung und Prüfung der künstigen Gerichtsschreiber zu erlassenden Bestimmungen.

Tritt die Nothwendigkeit einer Stellvertretung ober Aushülfe ein, so können die Beschäfte des Gerichtsschreibers auch von einem verpflichteten Schreibgehülfen versehen werden.

In dringenden Fällen kann, unbeschadet der Vorschrift des § 185 der Deutschen Strassprozehordnung, der Vorsitzende des Gerichts beziehungsweise der mit der allgemeinen Dienstsaufsicht beauftragte Amtsrichter die wegen Stellvertretung oder Aushülfe erforderlichen Ansordnungen treffen.

Die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien wird durch besondere Instruktion gesorbnet.

§ 12.

In Ansehung der 'Disciplin gelten für die Hülfsgerichtsschreiber die nämlichen Borschriften wie für die Gerichtsschreiber.

§ 13.

Die Gerichtsschreiber sind zur Stellung einer Dienstkaution verpflichtet. Die Höhe der Kaution wird für die einzelnen Gerichte durch Unser Ministerium des Junern und der Justiz bestimmt. Dieselbe ist durch Hinterlegung auf Inhaber lautender, mindestens mit vier vom Hundert verzinslicher Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder des Großherzogthums in die Hauptstaatskasse zu leisten.

§ 14.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten (§ 11 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) wird unter der Oberaussicht Unseres Ministeriums des Junern und der Justiz in erster Instanz von den Amtsgerichten, in oberer Instanz von den Landgerichten geübt.

Der Artikel 7 der Verordnung vom 3. November 1875, die Ausführung des Reichszgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Cheschließung betreffend, ist ausgehoben. Die Artikel 5, 9 und 10 dieser Verordnung erleiden die Aenderung, daß:

- 1) an die Stelle der dort bezeichneten Stadt-, Land- und Friedensgerichte die Amtsgerichte treten,
- 2) die Nebenregister in den Registraturen der Amtsgerichte aufzubewahren und
- 3) zur Vornahme von Sintragungen in die Nebenregister (§ 14 Absat 3 des Reichsgesetzs), sowie zur Ertheilung von Auszügen aus den Nebenregistern die Amtsgerichte zuständig sind.

§ 15.

Die Ortsgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bleiben als Hülfsbehörden der Gerichte bestehen.

An die Stelle der in dem Edikte über die Ortsgerichte vom 16. Oktober 1852 und in der Instruktion für die Ortsgerichte vom 26. Oktober 1852 genannten Stadt: und Landsgerichte treten in jeder Beziehung die Amtsgerichte.

Bei ben mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die bisher den Stadtund Landgerichten in Bezug auf die Ortsgerichte zustehenden Besugnisse von dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragten Amtsrichter ausgeübt.

Die Bestimmungen des Sbikts vom 16. Oktober 1852 und der Instruktion vom 26. Oktober 1852 in Betreff der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben mit der aus Absatz 1 sich ergebenden Aenderung bis auf Weiteres in Kraft.

Die auf die streitige Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen und auf die Strasrechtspflege sich beziehenden Bestimmungen des Soikts (Artikel 16 und 17) und der Instruktion (§§ 38—40) treten bagegen außer Kraft, mit Ausnahme der Vorschriften:

- 1) über die Mitwirkung der Ortsgerichte bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen,
- 2) über die Berichterstattungen bezüglich ber Zulassung zum Armenrechte und über Gnabengesuche,
- 3) über die Ausstellung von Leumundszeugnissen, welche in Kraft bleiben, insoweit sie nicht durch die Gesetze und Verordnungen zur Aussührung der Civilprozesordnung und Konkursordnung oder der Strasprozesordnung Aenderungen erleiden.

§ 16.

Ueber die Amtstracht ber gerichtlichen Beamten behalten Wir Uns besondere Bestim-

§ 17.

Das gerichtliche Geschäftsjahr fällt mit bem Kalenberjahre zusammen.

Für die erstmaligen Schöffen- und Geschworenenlisten gilt der Zeitraum vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1880 einschließlich als erste Geschäftsperiode.

In allen übrigen Beziehungen bildet der Zeitraum vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1879 einschließlich eine besondere Geschäftsperiode.

§ 18.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit dem Bollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigebrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 14. Mai 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Starck.

Anlage.

Bildung der Amtsgerichtsbezirke.

I. Proving Starkenburg.

- 1. Amtsgericht Darmstadt I.
- 1. Beffungen, 2. Darmftabt.

2. Amtsgericht Darmftabt II.

1. Arheilgen, 2. Braunshardt, 3. Eberstadt, 4. Cich, 5. Erzhausen, 6. Eschollbrücken, 7. Frankens hausen, 8. Gräsenhausen, 9. Griesheim, 10. Hahn, 11. Malchen, 12. Messel, 13. Nieder-Beerbach, 14. Neutsch, 15. Nieder-Ramstadt, 16. Ober-Namstadt mit 1/3 Dilshofen, 17. Pfungstadt, 18. Noß-borf, 19. Schneppenhausen, 20. Sensselben (Hof und Mühle), 21. Traisa, 22. Waschenbach, 23. Weiterstadt, 24. Wirhausen.

3. Amtsgericht Beerfelben.

1. Airlenbach, 2. Beerfelden, 3. Bullauer Forst, 4. Eduardsthal, 5. Ezean, 6. Falken-Gesäß, 7. Gammelsbach, 8. Güttersbach, 9. Hebstahl, 10. Hesselbach, 11. Hezbach, 12. Hüttenthal, 13. Kailbach jenseits, 14. Ober-Finkenbach mit Hinterbach, 15. Ober-Sensbach, 16. Olsen, 17. Rausbach mit Falken-Gesäßer-Forst, 18. Schöllenbach mit Kailbach diesseits, 19. Unter-Finkenbach, 20. Unter-Sensbach.

4. Amtsgericht Fürth.

1. Albersbach mit Kreiswald (Hof), 2. Birkenau, 3. Bockenrob, 4. Bonsweiher, 5. Brombach, 6. Eberbach, 7. Ellenbach mit See-Hof, 8. Erlenbach, 9. Erzbach, 10. Eulsbach, 11. Fahrenbach, 12. Frohnhosen, 13. Fürth mit Alt-Lechtern und Kröckelbacher-Hof, 14. Fürther Centwald, 15. Glattbach, 16. Groß-Gumpen, 17. Hammelbach, 18. Hornbach, 19. Jgelsbach, 20. Kallstadt, 21. Kleinschumpen, 22. Knoden mit Breitenwiesen, 23. Kolmbach, 24. Kröckelbach, 25. Krumbach, 26. Laudenau, 27. Lauten-Weschnig, 28. Lindenfels, 29. Linnenbach, 30. Lörzenbach, 31. Lügelbach, 32. Mitzlechtern, 33. Mittershausen und Scheuerberg, 34. Mörlenbach mit Bettenbach, Groß- und Klein-Breitenbach und Nieder-Mumbach, 35. Nieder-Liebersbach, 36. Ober-Hitzschlingen, 37. Ober-Kleingumpen, 38. Ober-Liebersbach, 39. Ober-Dstern, 40. Pfassen-Beersurth, 41. Reisen mit Schimbach, 42. Reichelsbeim, 43. Reichenberger Forst, 44. Nimbach, incl. Lügel-Nimbach und Münschbach, 45. Rohrbach bei Ostern, 46. Rohrbach bei Birkenau, 47. Schannenbach, 48. Schlierbach, 49. Seidenbach, 50. Seidenbuch, 51. Steinbach, 52. Unter-Hitzschlingen, 53. Unter-Ostern, 54. Weiher, 55. Weschnig, 56. Winkel, 57. Wintersaften, 58. Zohenbach mit Unter-Wengelbach.

5. Umtsgericht Gernsheim.

1. Biblis, 2. Biebesheim, 3. Crumstadt, 4. Groß-Rohrheim, 5. Gernsheim, 6. Hammer-Aue (Feldgemarkung), 7. Klein-Rohrheim, 8. Maulbeer-Aue (Hof) (Feldgemarkung), 9. Nordheim, 10. Stocksstadt, 11. Wattenheim.

6. Amtsgericht Groß: Gerau.

1. Astheim, 2. Bauscheim, 3. Berkach, 4. Bischofsheim, 5. Bischofsheimer Walb, 6. Büttelborn, 7. Dornberg, 8. Dornheim, 9. Erfelben, 10. Flörsheimer Wald, 11. Geinsheim, 12. Ginsheim, 13. Ginsheimer Rhein-Auen, 14. Goddelau mit Hospheim, 15. Groß-Gerau, 16. Groß-Gerauer Domanialwald, 17. Haßloch, 18. Klein-Gerau, 19. Kornsand, 20. Königstädten, 21. Königstädter

Domanialwald, 22. Leeheim, 23. Nauheim, 24. Raunheim, 25. Rüsselsheim mit Hof Schönau, 26. Rüsselsheimer Mark, 27. Trebur, 28. Treburer Unterwald, 29. Treburer Auen, 30. Wallersftädten, 31. Wolfskehlen, 32. Worfelden.

7. Amtsgericht Groß=Umftabt.

1. Altheim, 2. Altheimer Wald, 3. Dieburg, 4. Dorndiel, 5. Frau-Nauses, 6. Groß-Umstadt, 7. Groß-Zimmern, 8. Harpertshausen, 9. Hering mit Opberg (Schloß), 10. Heubach, 11. Kleestadt, 12. Klein-Umstadt, 13. Klein-Zimmern, 14. Laugstadt, 15. Lengseld mit Zipfen, 16. Mosbach, 17. Münster, 18. Radheim, 19. Raibach, 20. Richen, 21. Schaasheim, 22. Schaaf-heimer Wiesen, 23. Schlierbach, 24. Semb, 25. Wiebelsbach.

8. Amtsgericht Birichhorn.

1. Darsberg, 2. Grein, 3. Ober-Hainbrunn, 4. Hirschorn, 5. Langenthal, 6. Nedar-Hausen, 7. Nedar-Steinach, 8. Rothenberg mit Kortelshütte.

9. Umtegericht bochft.

1. Affhöllerbach, 2. Annelsbach, 3. Birfert, Breuberger Seits, 4. Birfert, Habitheimer Seits, 5. Böllstein, 6. Breitenbrunn mit Hengmantel, 7. Dusenbach, 8. Eichels (Waldgemarkung), 9. Exens Gesäß, 10. Forstel, 11. Fürstengrund mit Hecken-Hof, 12. Geisrain (Waldgemarkung), 13. Gräben (Waldgemarkung), 14. Sumpersberg, 15. Haingrund, 16. Hainstadt mit Nosenbach, 17. Hardsteinssheden (Waldgemarkung), 18. Hassenoth, 19. Hembach, 20. Hetschach, 21. Heubusch (Waldgemarkung), 22. Höchster Sentwald, 24. Höllerbach mit Schaaf-Hof, 25. Hummetroth, 26. Kilsbach, 27. Kirch-Brombach mit Balsbach, 28. König, 29. Lügel-Wiebelsbach, 30. Mittel-Kinzig, 31. Mühl-hausen, 32. Mümling-Crumbach, 33. Neustadt, 34. Nieder-Kinzig, 35. Ober-Kinzig, 36. Ober-Nauses, 37. Psirschach, 38. Nai-Breitenbach, 39. Nimhorn, 40. Sandbach, 41. Scheuerberg (Waldgemarkung), 42. Schloß-Nauses, 43. Seckmauern, 44. Stierbach, 45. Wald-Amorbach, 46. Wallbach.

10. Amtsgericht Langen.

1. Diehenbach, 2. Dreieichenhain, 3. Dreieich, Forst, Forstrevier Göhenhain, 4. Dreieich, Forst, Forstrevier Offenthal, 5. Dreieich, Forst, Forstrevier Sprendlingen, 6. Egelsbach mit Bayerseich, 7. Sichen mit Thomashütte, 8. Eppertshausen, 9. Sehspih, 10. Göhenhain, 11. Gund-Hof mit Gundwald und Schlichtern (Wald), 12. Kelsterbach, 13. Hanauer-Koberstadt (Waldgemarkung), 14. Langen, 15. Messenhausen, 16. Mittelvick, 17. Mönchhof und Claraberg (Waldgemarkung), 18. Mörselden, 19. Nauheimer Oberwald, 20. Neu-Hof, 21. Ober-Noden, 22. Offenthal, 23. Philippseich, 24. Sprendlingen, 25. Treburer Oberwald, 26. Urberach, 27. Walddorf, 28. Wiesenthal, 29. Wolfsgarten.

11. Amtsgericht Lorich.

1. Biedensand (Feldgemarkung), 2. Bobstadt, 3. Borheimer Hof, 4. Bürstadt, 5. Erbach, 6. Groß-Hausen, 7. Heppenheim, 8. Hosheim, 9. Kirschhausen, 10. Klein-Hausen, 11. Lampertheim mit Hüttenseld und Neuschloß, 12. Lorsch, 13. Lorscher Wald, 14. Ober-Haubach, 15. Ober-Laudenbach, 16. See-Hof (Feldgemarkung), 17. Sonderbach, 18. Unter-Hambach, 19. Viernheim, 20. Waldserlenbach, 21. Wildbahn (Waldgemarkung).

12. Amtsgericht Michelstadt.

1. Affelbrunn, 2. Brunnthal (Hof), 3. Bullau mit Bullauer Eutergrund, 4. Dorf-Erbach, 5. Chersberg, 6. Erbach, 7. Elsbach, 8. Erbuch, 9. Erlenbach, 10. Ernsbach, 11. Eulbach (Hof und Jagdhaus), 12. Erbacher Forst, Nevier Eulbach, 13. Erbacher Forst, Nevier Zell, 14. Günter-

fürst, 15. Hainbaus, 16. Haisterbach, 17. Kimbach, 18. Kirch-Beersurth, 19. Langen-Brombach, Breuberger Seite, 20. Langen-Brombach, Fürstenauer Seite, 21. Lanerbach, 22. Michelstadt, 23. Momart, 24. Ober-Gersprenz, 25. Ober-Kainsbach, 26. Ober-Mossau, 27. Nehbach, 28. Roß-bach, 29. Schönnen, 30. Steinbach, 31. Steinbuch mit Neuborf, 32. Stockheim, 33. Unter-Gersprenz, 34. Unter-Mossau, 35. Vielbrunn mit Brem-Hof, 36. Weiten-Gesäß, 37. Würzberg mit Mangelsbach und Würzberger Eutergrund, 38. Zell.

13. Amtsgericht Offenbach.

1. Bieber, 2. Bürgel, 3. Dietesheim, 4. Forst Offenbach, 5. Grafenbruch (Hof), 6. Großscheim, 7. Hausen, 8. Heusenstamm, 9. Klein scheinheim, 10. Lämmerspiel, 11. Mühlheim, 12. Neu-Jsenburg, 13. Obertshausen, 14. Offenbach, 15. Offenbacher hintermark, 16. Patershausen (Hof), 17. Rumpenheim, 18. Steinbach, 19. Steinbacher haibewald, 20. Wildeshof.

14. Amtsgericht Reinheim.

1. Allertshofen, 2. Asbach, 3. Billings, 4. Brandau, 5. Brensbach, 6. Coloniewald, 7. Ernsthofen, 8. Fränkisch-Erumbach, mit '/3 Bierbach, Erlau, Güttersbach und Michelbach, 9. Georgenhausen, 10. Groß-Bieberau mit Hippelsbach, 11. Gundernhausen, 12. Habisheim, 13. Herchenrobe, 14. Horschohl, 15. Klein-Bieberau, 16. Lichtenberg mit Obernhausen, 17. Lüxelbach, 18. Meßbach, 19. Reunstirchen, 20. Nieder-Kainsbach, 21. Nieder-Klingen, 22. Nieder-Modau, 23. Niedernhausen, 24. Nonrod, 25. Ober-Klingen, 26. Ober-Modau, 27. Neinheim mit Ilbach, 28. Rodau mit Hottenbacher Hof, 29. Nohrbach, 30. Spachbrücken, 31. Spachbrücker Waldgemarkung, 32. Steinau, 33. Ueberau, 34. Webern, 35. Wembach mit Hahn, 36. Wersan mit '/3 Bierbach, 37. Zeilhard mit '/3 Dilshofen, 38. Zeilharder Waldgemarkung (Markhaus Forsibaus).

15. Amtsgericht Seligenstadt.

1. Babenhausen, 2. Dubenhofen, 3. Froschhausen, 4. Hainhausen, 5. Hainstadt, 6. Harreshausen 7. Heine Auheim, 10. Klein-Arozenburg, 11. Klein-Welzbeim, 12. Mainstingen, 13. Rieber-Roden, 14. Rembrücken, 15. Seligenstadt, 16. Sickenhofen, 17. Weißefirchen, 18. Zellhausen.

16. Amtsgericht Balb = Michelbach.

1. Affolterbach, 2. Aschbach, 3. Dürr-Ellenbach, 4. Unter-Flockenbach mit Eichelberg, 5. Gabern, 6. Gorzheim mit Kunzenbach, 7. Gras-Ellenbach, 8. Hartenvod, 9. Kocherbach, 10. Kreidach, 11. Löhrbach mit Buch-Klingen, 12. Mackenheim mit Schnorrenbach, 13. Ober-Abtsteinach, 14. Ober-Mumbach mit Geisenbach, 15. Ober-Scharbach, 16. Ober-Schönmattenwag, 17. Siedelsbrunn, 18. Trösel, 19. Unter-Abtsteinach, 20. Unter-Scharbach, 21. Unter-Schönmattenwag mit Corsika, Ludwigsdorf und Schönbrunn, 22. Vöckelsbach, 23. Bahlen, 24. Wald-Michelbach mit Ober-Wengelbach.

17. Amtsgericht Bimpfen.

1. Finken=Hof, 2. Helmhof mit Forstbezirk, 3. Hohenstadt, 4. Kürnbach, 5. Wimpfen a. B., 6. Wimpfen i. Thal, 7. Zimmerhöfer Feld.

18. Amtsgericht Zwingenberg.

- 1. Alsbach, 2. Auerbach, 3. Balthausen mit Quattelbach, 4. Beedenkirchen mit Burzelbach, 5. Bensheim, 6. Bidenbach mit Hartenau, 7. Elmshausen, 8. Fehlheim, 9. Gabernheim, 10. Gronau, 11. Hähnlein, 12. Hochstädten, 13. Hohenstein (Hof), 14. Jugenheim, 15. Langwaden, 16. Lautern,
- 17. Ober-Beerbach mit Schmal-Beerbach, Steigerts, Stettbach und Wallhausen, 18. Raibelbach,
- 19. Reichenbach, 20. Nodau, 21. Schönberg, 22. Schwanheim, 23. Seeheim, 24. Staffel,
- 25. Wilmshausen, 26. Bell, 27. 3wingenberg.

II. Proving Oberheffen.

1. Umtsgericht Gießen.

1. Albach, 2. Allendorf a. d. Lahn, 3. Allendorf a. d. Lumda, 4. Allertshausen, 5. Alt-Buseck, 6. Annerod, 7. Bersrod, 8. Beuern, 9. Burthardsfelden, 10. Climbach, 11. Daubringen, 12. Friedelpausen, 13. Garbenteich, 14. Gießen, 15. Groß-Buseck, 16. Groß-Linden, 17. Hausen, 18. Heibertshausen (Hos), 19. Heuchelheim, 20. Klein-Linden, 21. Lang-Göns, 22. Leihgestern, 23. Lollar, 24. Mainzlar, 25. Oppenrod, 26. Reiskirchen, 27. Rödgen, 28. Ruttershausen mit Kirchberg, 29. Schiffenberg mit Herrnwald, 30. Stausenberg, 31. Steinbach, 32. Treis a. d. Lumda, 33. Trobe, 34. Watenborn mit Steinberg, 35. Wieseck, 36. Winnerod.

2. Amtsgericht Alsfelb.

1. Alsfeld, 2. Altenburg, 3. Angenrod, 4. Arnsheim, 5. Bernsburg, 6. Bieben, 7. Billertshausen mit Gethürms, 8. Brauerschwend, 9. Eifa, 10. Elbenrod, 11. Eudorf mit Dopelsrod, 12. Eulersdorf, 13. Fischbach, 14. Grebenau, 15. Heibelbach, 16. Heimertshausen, 17. Hergersdorf, 18. Hopfgarten, 19. Leusel, 20. Liederbach mit Oberod, 21. Münch-Leusel, 22. Nieder-Breidenbach, 23. Ober-Breidenbach, 24. Ober-Sorg, 25. Ohmes, 26. Nainrod, 27. Neisbertenrod, 28. Neimenrod, 29. Renzendorf, 30. Nomrod, 31. Ruhlfirchen, 32. Schwabenrod, 33. Schwarz, 34. Seibelsdorf, 35. Storndorf, 36. Strebendorf, 37. Unter-Sorg, 38. Vadenrod, 39. Vockenrod, 40. Wallersdorf, 41. Zell.

3. Amtsgericht Altenfabt.

1. Altenstadt, 2. Altenstädter Markwald, 3. Bönstadt, 4. Engelthal (Hof), 5. Erbstädter Domanial-wald, 6. Glauberg, 7. Hainchen, 8. Heegheim, 9. Höchst a. d. Nidder, 10. Höchster Wald, 11. Langen-Bergheim, 12. Lindheim mit Enzheim, 13. Nieder-Mockstadt, 14. Oberau, 15. Nodenbach, 16. Rommelhausen, 17. Staden, 18. Stammheim.

4. Amtsgericht Bübingen.

1. Alt = Wiedermus, 2. Aulen-Diebach, 3. Betten (Waldgemarkung), 4. Beunde-Hof (Neu-Hof), 5. Bindsachsen, 6. Bös = Gesäß, 7. Büches, 8. Büdingen mit Saline und Großendorf, 9. Büdinger Wald, 10. Bübinger Markwald, 11. Burg-Bracht, 12. Calbach, 13. Diebach a. H., Düdelsheim, 15. Dudenrod mit Christinen-Hof, 16. Ecartshausen, 17. Ecartshäuser Oberwald, 18. Ecartshäuser Unterwald, 19. Hain-Gründau, 20. Harbeck (Waldgemarkung), 21. Himbach, 22. Htelichen, 23. Juhausen, 24. Refeurod, 25. Lorbach mit Herrnhaag, 26. Marienborn (Weiler), 27. Michelau, 28. Mittel-Gründau, 29. Mittel-Gründauer Ortsbezirk, 30. Orleshausen, 31. Askerdsbach, 32. Kinderbügen, 33. Rohrbach, 34. Rohrbacher Wald, 35. Ronneburger Hof, 36. Ronneburger Wald, 37. Unter-Diebach (Feldgemarkung), 38. Bonhausen, 39. Wolf.

5. Amtsgericht Bugbach.

1. Bodenrod, 2. Fiscalische Waldgemarkung bei Bodenrod, 3. Butbach, 4. Fauerbach v. d. H., 5. Gambach, 6. Griedel, 7. Hausen, 8. Hoch-Weisel, 9. Holzheim, 10. Kirch-Göns, 11. Langenhain mit Ziegenberg, 12. Maibach, 13. Münster, 14. Münzenberg, 15. Nieder-Weisel, 16. Ober-Hörgern, 17. Des, 18. Oppershosen, 19. Ostheim, 20. Ostheimer Wald, 21. Pohl-Göns, 22. Rockenberg, 23. Rockenberger und Oppershoser Mark (Waldgemarkung), 24. Trais-Münzenberg.

6. Amtsgericht Friedberg.

1. Assenheim, 2. Beinhards (Hos), 3. Bauernheim, 4. Beienheim, 5. Bruchenbrücken, 6. Dorn-Assenheim, 7. Fauerbach bei Friedberg, 8. Friedberg, 9. Friedberger Burgwald, 10. Ilbenstadt,

- 11. Leibheden, 12. Melbach, 13. Nieber : Florstadt, 14. Nieber : Wöllstadt, 15. Ober : Florstadt, 16. Ober : Nosbach und Nieder : Rosbach, 17. Ober : Wöllstadt, 18. Ockstadt, 19. Offenheim, 20. Reichels : heim in der Wetterau, 21. Södel, 22. Straßheim (Löwen : Hof), 23. Weckesheim, 24. Wickstadt, 25. Wölfersheim.
 - 7. Amtsgericht Grünberg.
- 1. Appenborn (Hof), 2. Azenhain, 3. Beltershain, 4. Ermenrod, 5. Flensungen, 6. Flensunger Hof, 7. Geilshausen, 8. Göbelnrod, 9. Groß-Eichen, 10. Grünberg, 11. Harbach, 12. Jlädorf, 13. Keffelbach, 14. Kirschgarten, 15. Lauter, 16. Lehnheim, 17. Lindenstruth, 18. Londorf, 19. Lumda (Groß- und Klein-Lumda), 20. Merlau, 21. Nieder-Ohmen, 22. Ober-Ohmen, 23. Odenhausen, 24. Queckborn, 25. Reinhardshain, 26. Ruppertenrod, 27. Hüdingshausen, 28. Saasen mit Bollnbach, Beitsberg und Wirberg, 29. Jlsdorf (Solms), 30. Stangenrod, 31. Stockhausen, 32. Weickartshain, 33. Weiters-hain, 34. Wettsaasen.
 - 8. Amtegericht Berbstein.
- 1. Altenschlirf, 2. Bannerod, 3. Bermuthshain, 4. Crainseld, 5. Sichelhain, 6. Sichenrod, 7. Engelrod, 8. Fleschenbach, 9. Freien-Steinau, 10. Grebenhain, 11. Gunzenau, 12. Heisters, 13. Herbstein, 14. Hörgenau, 15. Holzmühl, 16. Hopfmannsseld, 17. Flbeschausen, 18. Flbeschausen (Waldgemarkung), 19. Lanzenhain, 20. Wehlos, 21. Wehlos-Sehag, 22. Nieder-Woos, 23. Nösberts, 24. Ober-Woos, 25. Radmühl, 26. Neichlos, 27. Nixseld, 28. Salz, 29. Schadges, 30. Schlechten-wegen, 31. Steinsurt, 32. Stockhausen, 33. Vaitshain, 34. Weid-Woos, 35. Wünsch-Woos, 36. Zahnen.
 - 9. Amtsgericht Somberg.
- 1. Appenrod, 2. Bernsfeld, 3. Bleidenrod, 4. Burg-Gemünden, 5. Büßfeld, 6. Dannenrod mit Neu-Ulrichstein, 7. Deckenbach, 8. Chringshausen mit Oberndorf, 9. Elpenrod, 10. Erbenhausen, 11. Gleimenhain, 12. Contershausen, 13. Haarhausen, 14. Hainbach, 15. Homberg, 16. Höingen, 17. Kirtorf, 18. Lehrbach, 19. Maulbach, 20. Nieder-Gemünden, 21. Nieder-Ofleiden, 22. Ober-Gleen, 23. Ober-Osleiden, 24. Otterbach, 25. Nülsenrod, 26. Schadenbach, 27. Wahlen, 28. Wäldershausen (Hof).
 - 10. Amtsgericht Sungen.
- 1. Bellersheim, 2. Berstadt, 3. Bettenhausen, 4. Feldheim (Feldgemarkung), 5. Graß (Hof), 6. Hungen, 7. Inheiden, 8. Langd, 9. Langsdorf, 10. Nonnenroth, 11. Obbornhofen, 12. Nodheim, 13. Steinheim, 14. Trais-Horloff, 15. Utphe, 16. Villingen, 17. Wohnbach.
 - 11. Amtsgericht Laubach.
- 1. Freien:Seen, 2. Gontersfirchen, 3. Klein:Sichen, 4. Larbenbach, 5. Laubach, 6. Laubacher Wald District II., 7. Laubacher Wald District II., 8. Laubacher Wald District III., 9. Röthges, 10. Ruppertsburg, 11. Stockhäuserhof, 12. Wetterfeld.
 - 12. Amtsgericht Lauterbach.
- 1. Almenrod, 2. Angersbach, 3. Blitenrod, 4. Dirlammen, 5. Cisenbach, 6. Frischborn, 7. Heblos, 8. Landenhausen, 9. Lauterbach, 10. Maar, 11. Reuters, 12. Rimlos, 13. Rudlos, 14. Sassen (Hos), 15. Sickendorf, 16. Udenhausen, 17. Wallenrod, 18. Wernges.
 - 13. Amtsgericht Lich.
- 1. Albacher-Hof, 2. Arnsburg, 3. Bergheim (Feldgemarkung), 4. Birklar, 5. Kolnhausen, 6. Dorf-Güll, 7. Cberstadt, 8. Ettingshausen, 9. Grüningen, 10. Hattenrod, 11. Hof-Güll, 12. Lich, 13. Meilbach (Waldgemarkung), 14. Muschenheim, 15. Mühlsachsen, 16. Münster, 17. Rieder-Bessingen, 18. Ober-Bessingen.

14. Amts gericht Bab=Nauheim.

1. Bad-Nauheim, 2. Dorheim, 3. Hasselhecke (Hof), 4. Nieder-Mörlen, 5. Ober-Mörlen, 6. Rödgen, 7. Schwalheim, 8. Steinfurth, 9. Wisselsheim.

15. Amtsgericht Ribba.

1. Bingenheim, 2. Berftädter Waldmark, 3. Bisses, 4. Bloselb, 5. Borsdorf, 6. Dauernheim, 7. Dauernheim (Hof), 8. Schzell, 9. Schzeller Markwald, 10. Sichelsdorf, 11. Fauerbach bei Nidda, 12. Settenau, 13. Geiß-Nidda, 14. Glashütten mit Jgelhausen und Streithain, 15. Harbwald mit Glaubzahl, 16. Heuchelheim, 17. Kohden mit Salzhausen, 18. Michelnau, 19. Nidda, 20. Ober-Mockftadt, 21. Ober-Lais mit Unter-Lais, 22. Ober-Schmitten, 23. Ober-Widdersheim, 24. Naberts-hausen I., 25. Rabertshausen II., 26. Neichelsheimer Waldantheil an der Bingenheimer Mark, 27. Ningelshausen (Hof), 28. Schleiseld (Hof), 29. Grund-Schwalheim, 30. Unter-Schmitten, 31. Unter-Widdersheim, 32. Wallernhausen mit Hof Finkenbach.

16. Amtsgericht Ortenberg.

1. Bellmuth mit Bieberberg und Steinkaute, 2. Bergheim, 3. Bleichenbach, 4. Bobenhausen I., 5. Conradsdorf (Hof), 6. Ekartsborn, 7. Essolderbach, 8. Gebern mit Colonie Schönhausen, 9. Gelusphaar (Domanial), 10. Gelnhaar (Jenburg), 11. Hirzenhain, 12. Lisberg mit Hof Breitenhaide, 13. Leustadt, 14. Merkenfrit, 15. Mittel-Seemen, 16. Nieder-Seemen, 17. Ober Seemen mit Hof Altenfeld, 18. Ortenberg, 19. Ranstadt, 20. Schwickartshausen, 21. Selters, 22. Steinberg, 23. Stockheim, 24. Usenborn mit Hof Luisenlust und Stolberger Wald, 25. Volkartshain, 26. Wenings, 27. Wernings (Hof), 28. Wippenbach.

17. Amtsgericht Schlig.

1. Bernshausen, 2. Frau-Rombach, 3. Hartershausen, 4. Hemmen, 5. Hugborf, 6. Nieber-Stoll, 7. Ober-Wegsurth, 8. Pfordt, 9. Qued mit Wehnerts und Sassen, 10. Rimbach, 11. Sandlofs, 12. Schlig, 13. Uellershausen, 14. Ueghausen, 15. Unter-Schwarz mit Hof Rechberg, 16. Unter-Wegsurth, 17. Gräslich Schlig'sche Waldzemarkung 1 mit Hof Berngerod, 18. Gräslich Schlig'sche Waldzemarkungen II—VII, 19. Willofs.

18. Amtsgericht Schotten.

1. Begenrod, 2. Breungeshain, 3. Burthards, 4. Busenborn, 5. Sichelsachsen, 6. Sinartshausen, 7. Cschenrod, 8. Gögen, 9. Hartmannshain, 10. Herchenhain, 11. Kaulstoß, 12. Michelbach, 13. Nainrod, 14. Rudingshain, 15. Schotten, 16. Sichenhausen, 17. Stornsels, 18. Ulfa, 19. Wingersshausen.

19. Amtsgericht Ulrichstein.

1. Altenhain, 2. Bobenhausen II, 3. Feldkrücken, 4. Groß-Felda mit Klein-Felda und Schellnhausen, 5. Höckersdorf, 6. Helpershain, 7. Kestrich, 8. Köddingen, 9. Kölzenhain, 10. Meiches, 11. Ober = Seibertenrod, 12. Petershainer Hof, 13. Rebgeshain, 14. Schmitten, 15. Sellnrod, 16. Stumpertenrod, 17. Ulrichstein, 18. Unter-Seibertenrod, 19. Windhausen, 20. Wohnseld, 21. Zeilbach.

20. Amtsgericht Bilbel.

1. Bübesheim, 2. Burg-Gräfenrobe, 3. Dortelweil, 4. Groß-Karben, 5. Harheim, 6. Helbenbergen, 7. Holzhaufen, 8. Kaichen, 9. Klein-Karben, 10. Kloppenheim, 11. Massenheim, 12. Nieder-Erlenbach, 13. Nieder-Eschbach, 14. Nieder-Eschbacher Hohemark, 15. Ober-Erlenbach, 16. Ober-Erlenbacher Wald,

17. Ober-Eschbach, 18. Ober-Eschbacher Hardwald, 19. Ober-Eschbacher Hohemark, 20. Okarben, 21. Petterweil, 22. Petterweiler Wald, 23. Nendel, 24. Nodheim vor der Höhe, 25. Nodheimer Wald, 26. Vilbel.

III. Proving Rheinheffen.

1. Amtsgericht Maing.

1. Bobenheim, 2. Bregenheim, 3. Budenheim mit Leniaberg, 4. Drais, 5. Finthen, 6. Gonsen= heim, 7. Hechtsheim, 8. Kastel, 9. Kostheim, 10. Laubenheim, 11. Mainz mit Zahlbach, 12. Marien= born, 13. Mombach, 14. Weisenau.

2. Umtsgericht Alzen.

1. Albig, 2. Alzey mit Schafhausen, 3. Bechenheim, 4. Bechtolsheim, 5. Bermersheim, 6. Biebelnheim, 7. Blödesheim, 8. Bornheim, 9. Dautenheim, 10. Dintesheim, 11. Eppelseheim, 12. ErbeseBüdesheim, 13. Esselborn, 14. Flomborn, 15. Flonheim, 16. Framersheim, 17. Freimersheim, 18. Hangen = Weisheim, 19. Heimersheim, 20. Heppenheim im Loch, 21. Kettenheim, 22. Köngernheim, 23. Lonsheim, 24. Nack, 25. Nieder-Wiesen, 26. Obernheim, 27. Offenheim mit Borholz, 28. Uffhofen, 29. Wahlheim, 30. Weinheim, 31. Wendelsheim, 32. Oreis Gemeinde-Wald.

3. Amtsgericht Bingen.

1. Aspisheim, 2. Bingen, 3. Büdesheim, 4. Dietersheim, 5. Dromersheim, 6. Gaulsheim, 7. Genfingen, 8. Grolsheim, 9. Horrweiler, 10. Kempten, 11. Dkenheim, 12. Sponsheim.

4. Amtsgericht Nieder=Olm.

1. Cbersheim, 2. Csenheim, 3. Gau-Bischofsheim, 4. Hahnheim mit dem Wahlheimer Hof, 5. Harrheim, 6. Klein-Winternheim, 7. Nieder-Olm, 8. Nieder-Saulheim, 9. Ober-Olm, 10. Sörgen-loch, 11. Stadecken, 12. Udenheim, 13. Zornheim.

5. Amtsgericht Ober-Ingelheim.

1. Appenheim, 2. Bubenheim, 3. Elsheim mit bem Windhäuser Hof, 4. Engelstadt, 5. Freis Weinheim mit Rheininseln, 6. Gau-Algesheim mit Laurenziberg, 7. Groß-Winternheim, 8. Heibesheim mit Heidenfahrt und Ronnen-Aue, 9. Rieder-Hilbersheim, 10. Nieder-Ingelheim mit Sporkenheim, 11. Ober-Ingelheim, 12. Sauer-Schwabenheim mit Pfaffenhofen, 13. Wackernheim.

6. Amtsgericht Oppenheim.

1. Dahlheim, 2. Derheim, 3. Dienheim, 4. Dolgesheim, 5. Eimsheim, 6. Friesenheim, 7. Gimbsheim, 8. Guntersblum mit Schmittshausen, 9. Hillesheim, 10. Köngernheim, 11. Lörzweiler, 12. Ludwigshöhe, 13. Mommenheim, 14. Nackenheim, 15. Nierstein, 16. Oppenheim, 17. Schwabs-burg, 18. Selzen, 19. Wald-Uelversheim, 20. Weinolsheim, 21. Wintersheim.

7. Amtsgericht Dfthofen.

1. Abenheim, 2. Asheim mit Hangen-Bahlheim, 3. Bechtheim, 4. Dittelsheim, 5. Dorn-Dürkheim, 6. Sich, 7. Frettenheim, 8. Hamm, 9. Hefloch, 10. Ibersheim, 11. Mettenheim, 12. Monzernheim, 13. Osthofen, 14. Rhein-Dürkheim, 15. Westhofen.

8. Amtsgericht Pfebbersbeim.

1. Bermersheim, 2. Dalsheim, 3. Gundersheim mit Enzheim, 4. Gundheim, 5. Heppenheim an der Wiese, 6. Hohen=Sülzen, 7. Kriegsheim, 8. Leiselheim, 9. Mölsheim, 10. Mörstadt, 11. Monsheim, 12. Nieder-Flörsheim, 13. Ober-Flörsheim, 14. Offstein, 15. Pseddersheim, 16. Wachenheim, 17. Wies-Oppenheim.

9. Amtegericht Bollftein.

1. Badenheim, 2. Biebelsheim, 3. Bosenheim, 4. Eckelsheim, 5. Frei-Laubersheim, 6. Fürfeld, 7. Gau-Bicklheim, 8. Gumbsheim, 9. Hackenheim, 10. Jppesheim, 11. Neu-Bamberg, 12. Pfaffens Schwabenheim, 13. Planig, 14. Pleitersheim, 15. Siefersheim, 16. Sprendlingen, 17. St. Johann, 18. Stein-Bockenheim, 19. Tiefenthal, 20. Volxheim, 21. Welgesheim, 22. Wöllstein, 23. Wonsheim, 24. Zohenheim.

10. Amtsgericht Börrftabt.

1. Armsheim, 2. Eichloch, 3. Ensheim, 4. Gabsheim, 5. Gau-Weinheim, 6. Jugenheim, 7. Ober-Hilbersheim, 8. Ober-Saulheim, 9. Partenheim, 10. Schimsheim, 11. Schornsheim, 12. Spießheim, 13. Sulzheim, 14. Undenheim, 15. Vendersheim, 16. Wallertheim, 17. Wörrstadt, 18. Wolfsheim.

11. Amtsgericht Worms.

1. Herrnsheim, 2. Hochheim, 3. Horchheim, 4. Neuhausen, 5. Pfiffligheim, 6. Weinsheim, 7. Worms.

			•			
		•	-			
	•					
	•				-	
				•		
						•
						•
					•	
	r					
					•	
			•			,
						•
						•
		,				
•						
	•					
•	`					
		,		•		
	•					
	•					
		•				

Großherzoglich Heffisches

Regierungsblatt.

№. 16.

Parmstadt, den 31. Mai 1879.

Inhalt: Berordnung, die Bilbung ber Schöffengerichte und ber Schwurgerichte betreffenb.

Verordnung,

die Bilbung ber Schöffengerichte und ber Schwurgerichte betreffenb.

Ludwis IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Heffen und bei Rhein 2c. 2c.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 über die Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Bürgermeister der einzelnen Gemeinden des Großherzogthums haben alljährlich drei Monate vor Beginn des gerichtlichen Geschäftsjahres ein Verzeichniß aller in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, aufzustellen.

In dieses Verzeichniß sind alle Deutsche männlichen Geschlechts, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet und zur Zeit der Aufstellung der Liste bereits volle zwei Jahre in der Gemeinde ihren Wohnsit haben, aufzunehmen, ausgenommen

1) diejenigen, welche nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes unfähig zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sind,

2) diejenigen, welche nach § 33 Nr. 3, 4, 5 und § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie nach Artifel 17 Unseres Gesetzes, die Ausführung des Gerichtsverfassungszgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 zu einem jener Aemter nicht berufen werden sollen. Die Personen, welche nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes nur ein Recht der Ablehnung haben, sind in das Verzeichniß auszunehmen.

§ 2.

Unmittelbar nach Aufstellung bes Verzeichnisses (Urliste) ordnet der Bürgermeister die Offenlegung desselben auf dem Gemeindehause während der Frist von einer Woche an. Vor Beginn der Offenlegung macht er den Zeitpunkt derselben in der Gemeinde auf ortsübliche Weise mit dem Bemerken bekannt, daß innerhalb der Offenlegungsfrist Jedermann das Verzeichniß einsehen und gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit desselben schriftlich oder zu Protofoll des Bürgermeisters Sinsprache erheben kann.

§ 3.

Nach Ablauf der Offenlegungs- und Einsprachefrist, spätestens am 15. des dritten Monats vor Beginn des gerichtlichen Geschäftsjahres, sendet der Bürgermeister die aufgestellte Urliste der Schöffen und Geschworenen an den Amtsrichter des Bezirks ein. Der Urliste sind die schriftlich erhobenen Sinsprachen sowie die von dem Bürgermeister errichteten Prostokolle über Sinsprachen beizusügen. In dem Begleitberichte hat der Bürgermeister sich unter Anführung aller erhobenen Thatsachen über Grund oder Ungrund der erhobenen Sinsprachen zu äußern.

Sind dem Bürgermeister Gründe bekannt, aus welchen eine in die Urliste aufgenommene Person die Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen kann (§ 35 des Gerichtsversassungsgesetzes), so hat er diese in seinem Begleitberichte anzusühren.

Berichtigungen der Urliste, welche nach deren Absendung erforderlich werden, hat der Bürgermeister ohne Berzug dem Amtsrichter zur Anzeige zu bringen.

§ 4.

Bürgermeister, welche in Erfüllung ihrer in den vorstehenden oder in einem der folgenden Paragraphen bezeichneten Pflichten säumig sind, kann der Amtsrichter durch wiedersholte Ordnungsstrafen von 5—100 Mark zu der Erfüllung ihrer Obliegenheiten anhalten. Gegen die Ansetzung der Ordnungsstrafe sindet zwar binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung derselben Beschwerde statt; die Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 5.

Der Amtsrichter und zwar, wenn ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, berjenige, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist, hat alsbald nach Eingang der Urliste zu prüfen, ob der Bürgermeister die Borschriften des § 36 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, sowie der §§ 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung beachtet hat, und, wenn er Nängel wahrnimmt, deren sosortige Abstellung zu veranlassen.

§ 6.

Bis zum Ende des dritten Monats vor Beginn des gerichtlichen Seschäftsjahres hat der Amtörichter die Urlisten fämmtlicher Gemeinden des Amtögerichtsbezirks nach alphabetisser Ordnung der Gemeinden in eine Liste zusammenzustellen, das Material über die Sinssprachen zu sichten, wo nöthig zu ergänzen und nach jeder Richtung die Entscheidung über die Sinsprachen vorzubereiten.

§ 7.

Spätestens sechs Wochen vor Beginn des gerichtlichen Geschäftsjahres versammelt der Amtsrichter den nach § 40 des Gerichtsversassungsgesetzes alljährlich bei dem Amtsgerichte zusammentretenden Ausschuß. Zu diesem Zwecke hat er den ihm als Beisitzer bezeichneten Staatsverwaltungsbeamten sowie die von dem Kreisausschusse gewählten Vertrauensmänner thunlichst eine Woche, spätestens aber drei Tage vor der anderaumten Sitzung durch Dienstsschreiben, welche entweder durch den Gerichtsdiener zugestellt oder der Post mit der Besmerkung "Sinschweiben" übergeben werden, zur Sitzung einzuladen.

Die Vertrauensmänner sind auf die gesetlichen Folgen des Ausbleibens (§ 56 bes Gerichtsverfassungsgesetes) hinzuweisen.

§ 8.

Die Leitung der Verhandlungen steht dem Amtsrichter zu. Dieselben beginnen mit der Wahl eines Protokollsührers aus der Mitte des Ausschusses. Es folgt die Entscheidung über die Sinsprachen gegen die Urlisten und, nach Berichtigung der Liste, die Wahl der erforderslichen Zahl von Schöffen und Hülfsschöffen und, wenn diese beendigt ist, die Wahl derzenigen Personen, welche der Ausschuß zu Geschworenen vorschlägt.

lleber die Verhandlungen und beren Ergebnisse ist ein Protofoll aufzunehmen, welches die sämmtlichen Anwesenden unterschreiben. Ist einer derselben verhindert, zu unterschreiben, so ist dies sowie der Grund der Verhinderung zu bemerken.

§ 9.

Bei der von dem Ausschusse vorzunehmenden Wahl ist auf bereits bekannte Ablehnungsgrunde geeignete Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind solche Personen, welche im laufenden

0

Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen ober an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben, nur dann wieder in eine der beiden Listen aufzunehmen, wenn von ihnen bekannt ist, daß sie aus diesem Grunde die Berufung zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen nicht ablehnen werden. Damit der Ausschuß Kenntniß von denjenigen Personen, bei welchen der vorerwähnte Ablehnungsgrund besteht, erlange, hat der Amtsrichter dem Ausschusse

- 1) ein von ihm aufgestelltes Berzeichniß derjenigen Personen, welche im laufenden Geschäftsjahre an fünf Sitzungstagen als Schöffen thätig waren oder voraussichtlich noch thätig sein werben,
- 2) die ihm nach § 18 gegenwärtiger Verordnung von den Vorsitzenden der Schwursgerichte zugehenden Verzeichnisse der im laufenden Geschäftsjahre als Geschworene thätig gewesenen Personen vorzulegen.

§ 10.

Die als Hauptschöffen oder Hulfsschöffen gewählten Personen sollen nicht gleichzeitig zu Geschworenen vorgeschlagen werden.

§ 11.

Die Zahl der zu wählenden Hauptschöffen und Hülfsschöffen beträgt:

- 1) für Amtsgerichte, deren Einwohnerzahl weniger als 10000 Seelen beträgt: 12 Hauptschöffen, 5 Hülfsschöffen,
- 2) für Amtsgerichte mit einer Sinwohnerzahl von 10-20000 Seelen: 24 Hauptschöffen, 10 Hulfsschöffen,
- 3) für Amtsgerichte mit einer Ginwohnerzahl von 20 000 Seelen und mehr: 40 Haupt= schöffen, 15 Huffsschöffen.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist ermächtigt, im Falle es sich als nothwendig oder zweckmäßig erweist, die Zahl der zu wählenden Hauptschöffen und Hülfsschöffen sowohl im Allgemeinen als auch für einzelne Gerichte anderweit zu bestimmen.

§ 12.

Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen wird auf 180 Hauptsgeschworene und auf 40 Hülfsgeschworene sestgesetzt. In jedem Schwurgerichtsbezirke sind daher von den Ausschüssen bei den Amtsgerichten zusammen 660 Personen zu Geschworenen vorzuschlagen. Diese 660 Personen werden durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke nach Verhältniß der Sinwohnerzahl derselben zu der Einwohnerzahl des Schwurgerichtsbezirks vertheilt. Die Vertheilung wird nach jeder Volkszählung erneuert.

№ 16.

Bei der Wahl der zu Geschworenen vorzuschlagenden Personen sindet keine Sonderung zwischen Hauptgeschworenen und Hulfsgeschworenen statt; der bei dem Amtsgerichte am Sițe des Landgerichts zusammentretende Ausschuß hat jedoch Bedacht zu nehmen, daß aus den an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnenden Personen eine solche Zahl von Personen in Vorschlag kommt, daß dem § 89 Absat 3 des Gerichts- versassungsgesetzes Genüge geschehen kann.

§ 13.

Sobald die Wahlen beendigt sind, hat der Amtsrichter gesonderte Verzeichnisse der Hauptschöffen und Hülfsschöffen (§ 44 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und die Vorschlagsliste der Geschworenen (§ 88 des Gerichtsverfassungsgesetzes) aufstellen zu lassen.

§ 14.

In einer spätestens 14 Tage, frühestens vier Wochen vor Beginn bes gerichtlichen Geschäftsjahres stattsindenden Sizung des Amtsgerichts hat der Amtsrichter sodann' die durch § 45 des Gerichtsversassungsgesetzes vorgeschriebene Ausloosung der Hauptschöffen vorzusnehmen.

Die durch § 46 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgeschriebene Benachrichtigung der Schöffen soll regelmäßig eine Woche, spätestens drei Tage vor der ersten Sitzung des Geschäftseighres, sür welches sie gewählt sind, erfolgen.

Für Berufungen von Schöffen im Laufe bes Geschäftsjahres soll, soweit nicht eine besondere Dringlichkeit besteht, thunlichst die gleiche Frist eingehalten werden.

Die Benachrichtigung erfolgt durch dienstliches, entweder durch den Gerichtsdiener zuzusstellendes oder der Post mit der Bemerkung "Sinschreiben" zu übergebendes Schreiben des Amtsrichters.

§ 15.

Die Berufung von Hülfsschöffen soll regelmäßig in gleicher Weise wie diejenige der Hauptschöffen erfolgen; bei besonderer Dringlichkeit kann dieselbe auch in anderer, dem Amts-richter angemessen erscheinender Form geschehen.

§ 16.

Die Borschlagslifte der Geschworenen nebst allen Sinsprachen, welche sich auf die in die Liste aufgenommenen Personen beziehen, hat der Amtsrichter spätestens vier Wochen vor Beginn des gerichtlichen Geschäftsjahres dem Präsidenten des Landgerichts zu übersenden. Letzterer perfährt hierauf nach Maßgabe der SS 89 ff. des Gerichtsversassungsgesetzes.

§ 17.

Die von dem Vorsitzenden des Schwurgerichts anzuordnende Ladung der Geschworenen (§ 93 des Gerichtsversassungsgesetzes) erfolgt unter Mittheilung eines Auszugs aus der Spruchliste, unter Angabe von Ort, Tag und Stunde des Beginns der Schwurgerichts- verhandlungen und unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.

Die Ladung ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Zustellungen durch ben Gerichtsschreiber zu bewirken. Die Zustellung soll durch die Post geschehen.

Die Ladung von Hülfsgeschworenen (§ 280 der Strafprozesordnung) kann im Falle der Dringlichkeit auch mündlich durch den Gerichtsdiener stattfinden.

§ 18.

Nach Beendigung einer jeden Sitzungsperiode des Schwurgerichts hat der Vorsitzende desselben einem jeden Amtsgerichte, aus dessen Bezirke Geschworene an den Sitzungen theilsgenommen haben, ein Verzeichniß dieser Geschworenen mitzutheilen.

§ 19.

Die Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen für die Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1880 einschließlich werden in den Provinzen Starkenburg und Oberheffen durch die Stadt= und Landrichter und die Hofgerichte, in der Provinz Rheinheffen durch die Friedensrichter und das Obergericht hergestellt.

Zuständig ist der Stadt= oder Landrichter beziehungsweise Friedensrichter, welcher an dem Sitze des künftigen Amtsgerichts seinen Amtssitz hat.

Die Bürgermeister der einzelnen zu dem fünftigen Amtsgerichte zugetheilten Gemeinden haben die Urlisten der Schöffen und Geschworenen bis spätestens den 15. Juli 1879 an den nach Absatz 2 zuständigen Stadt-, Land- oder Friedensrichter einzusenden.

Die Wahl der von dem Kreisausschusse zu wählenden Vertrauensmänner ist so zeitig vorzunehmen, daß bis spätestens 1. August 1879 der Vorsitzende dem zuständigen Richter das Ergebniß der Wahl mittheilen kann.

Der Ausschuß zur Wahl ber Schöffen und Geschworenen ist auf spätestens Mitte August 1879 zur Vornahme ber Wahl einzuladen.

Die Vorschlagsliste der Geschworenen hat der betreffende Stadt-, Land- oder Friedensrichter spätestens bis 1. September 1879 an den Präsidenten des Hofgerichts beziehungsweise Obergerichts der Provinz einzusenden.

Die Sitzung des Hof- beziehungsweise Obergerichts zur Entscheidung über die Einsprachen und zur Wahl der in die Jahresliste aufzunehmenden Haupt- und Hülfsgeschworenen findet innerhalb des Monats September 1879 statt. An derselben nehmen fünf Mitglieder mit Einschluß der Gerichtsvorstände Theil.

Alles Weitere erfolgt unmittelbar nach dem 1. Oktober 1879 durch die zuständigen Amtsgerichte und Landgerichte.

§ 20.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit der Vollziehung dieser Verordenung beauftragt.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und bes beigebrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, ben 14. Mai 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Starck.

				•	
				·	
•					•
		,			
	•	,	·		
		•			
			,		
	•		•		
				•	
			•		
•	• •				
					•-
			•		
		,		•	
			٠		
				,	•
•	•				

Großherzoglich Beffisches

Regierungsblatt.

Nº. 17.

Parmstadt, den 31. Mai 1879.

Inhalt: Berordnung, bie Ernennung ber Sanbelsrichter betreffenb.

Verordnung,

bie Ernennung der Sandelerichter betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben Uns veranlagt gesehen, zur Ausführung bes § 112 bes Gerichtsverfassungs= gesehes zu verordnen, und verordnen hiermit wie folgt:

§ 1.

Die zur Besetzung der Kammern für Handelssachen erforderlichen Handelsrichter werden von Uns auf gutachtlichen Vorschlag der Handelskammern auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Ueber die Theilnahme der Handelsrichter an den einzelnen Sitzungen wird durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz entweder allgemein oder für die einzelnen Kammern besonders Bestimmung getroffen.

§ 2.

Der Borschlag der Handelsrichter erfolgt für jede zu errichtende Kammer für Handels= sachen von derjenigen beziehungsweise von denjenigen Handelstammern, welche in dem Bezirfe der Kammer für Handelssachen ihren Sit haben.

§ 3.

Die zu Handelsrichtern vorzuschlagenden Personen mussen die im § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgeschriebenen Gigenschaften haben und in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnen, für welche sie als Handelsrichter ernannt werden sollen.

§ 4.

Bon ber Handelskammer in Darmstadt sind zehn Handelsrichter und vier Ergänzungsrichter, von der Handelskammer in Mainz elf Handelsrichter und sechs Ergänzungsrichter, von den Handelskammern in Offenbach, Worms und Gießen sind je sechs Handelsrichter und je vier Ergänzungsrichter, von der Handelskammer in Bingen ist ein Handelsrichter und ein Ergänzungsrichter vorzuschlagen.

§ 5.

Die Beschlußfassung ber Handelskammern über die vorzuschlagenden Handels= und Ersgänzungsrichter findet in nicht öffentlicher Sitzung statt. Das dabei einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes, die Handelskammern betreffend, vom 17. Nosvember 1871 (Artikel 18).

§ 6.

Die nach der Beschlußfassung der Handelskammern vorzuschlagenden Handels- und Ersgänzungsrichter sind von den Vorsitzenden der Handelskammern dem Präsidenten des Landsgerichts ihrer Provinz anzuzeigen, und ist dieser Anzeige das Protokoll über die vorgenommene Wahl in beglaubigter Abschrift beizuschließen.

Die Landgerichtspräsidenten haben diese Protofolle Unserem Ministerium bes Innern und der Justig mit ihren gutachtlichen Aeußerungen vorzulegen.

§ 7.

Die von den Handelskammern vorzunehmende Wahl hat regelmäßig alle drei Jahre in der ersten Hälfte des Monats Oktober stattzusinden, und ist das Ergebniß derselben in der zweiten Hälfte desselben Monats Unserem Ministerium des Innern und der Justiz vorzulegen.

Sollte innerhalb der dreijährigen Periode, für welche die Handelsrichter ernannt werden, eine neue Wahl nöthig werden, so wird dieselbe durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz besonders angeordnet.

§ 8.

Die erste Wahl der Handels- und Ergänzungsrichter durch die Handelskammern hat im August 1879 stattzufinden. Das Ergebniß derselben ist unter Beischluß der Protokolle (§ 6).

in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an die Präsidenten der Hosgerichte, in der Provinz Rheinhessen an den General-Staatsproturator mitzutheilen, welche die Protokolle mit ihren gutachtlichen Aeußerungen dem Ministerium des Innern und der Justiz vorzulegen haben.

Die barauf erfolgende erstmalige Ernennung ber Handelsrichter hat Wirkung bis zum 31. Dezember 1882.

§ 9.

Unser Ministerium bes Innern und der Justiz ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

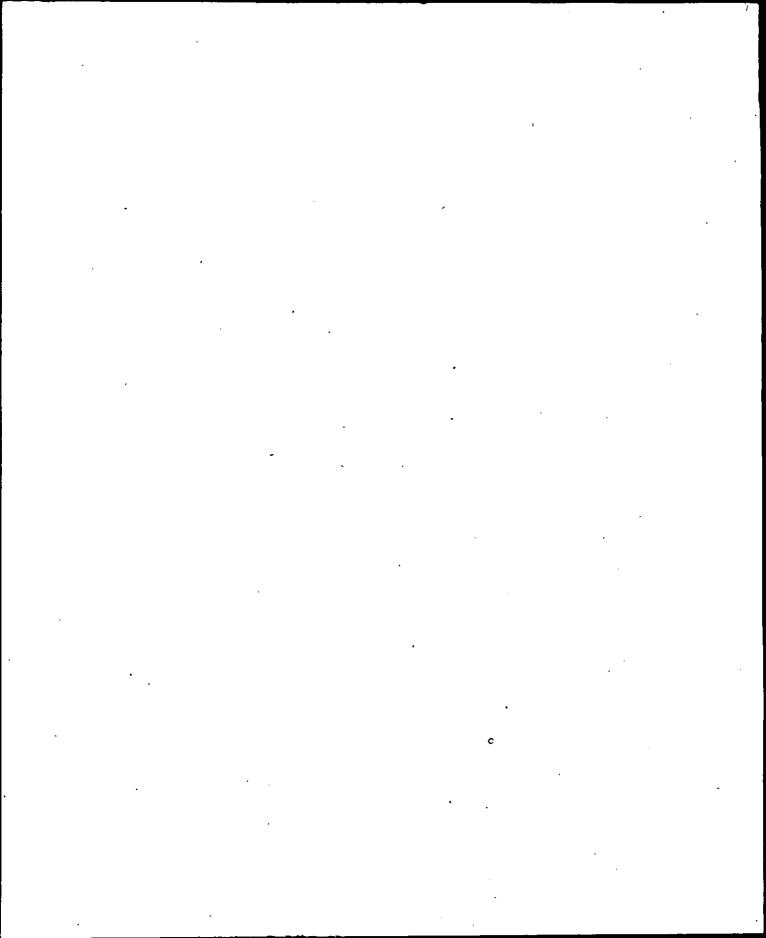
Urfundlich Unserer eigenhandigen Unterschrift und bes beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, ben 14. Mai 1879.

(L. S.)

eudwsc.

v. Starck.



Großherzoglich Heffisches

Regierungsblatt.

№ 18.

Parmstadt, den 5. Juni 1879.

Inhalt: Gerichtsvollzieherordnung.

Gerichtsvollzieherordnung.

Ludwis IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

In Vollziehung des Artikels 28 des Gesethes, die Aussührung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesethes betreffend, vom 3. September 1878 haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

§ 1.

Gerichtsvollzieher im Sinne der gegenwärtigen Verordnung sind diejenigen Zustellungsund Vollstreckungsbeamten, welchen die Verechtigung zur Vornahme aller Arten von gerichtlichen Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen, soweit letztere nicht den Gerichten zugewiesen sind, sowie die Verechtigung zur Vornahme der in Artikel 30 und 31 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsversassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 bezeichneten Amtsverrichtungen zusteht.

§ 2.

Zum Gerichtsvollzieher kann nur ernannt werden:

1) wer das Alter der Großjährigkeit erreicht hat,

- 2) die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere ober in ber Flotte erfüllt hat ober von berselben für die Friedenszeit endgültig befreit ist,
- 3) die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat.

Von der Ablegung der Prüfung find Diejenigen befreit, welche nach Maßgabe der hierüber ergehenden Vorschriften die Befähigung zum Gerichtsschreiberdienste erlangt haben.

§ 3.

Der Prüfung muß ein Vorbereitungsdienft von zwei Jahren bei einer Gerichtsschreiberei oder bei der Kanzlei einer Staatsanwaltschaft, bei einem Rechtsanwalte oder bei einem Gerichtsvollzieher vorausgehen.

§ 4.

Die Prüfung wird bei den am Sitze der Landgerichte zu bildenden Prüfungskommissionen abgelegt. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Die Prüfungsordnung wird von Unserem Ninisterium des Innern und der Justiz erlassen.

§ 5.

Nach der Prüfung ist die in § 3 vorgeschriebene Beschäftigung ohne erhebliche Untersbrechung bis zur Anstellung fortzusetzen.

§ 6.

Die Anstellung der Gerichtsvollzieher erfolgt unter Bezeichnung ihres amtlichen Wohnsfißes. Der letztere soll ihnen der Regel nach an einem Orte, an welchem sich der Sitz eines Amtsgerichts befindet, angewiesen werden.

§ 7.

Insofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme nothwendig machen, soll in dem Bezirke eines jeden Amtsgerichts mindestens ein Gerichtsvollzieher angestellt werden.

Wo dies ausnahmsweise nicht ausführbar ist, wird im einzelnen Falle bestimmt werden, twie der Gerichtsvollzicherdienst in dem Bezirke wahrgenommen werden soll. Erforderlichen Falls kann dessen Wahrnehmung selbst einem Gerichtsdiener übertragen werden.

§ 8.

Vor ihrer Verpflichtung und Sinführung in das Amt haben die Gerichtsvollzieher eine Dienstkaution von 600 Mark zu stellen. Die Rautionsstellung hat durch hinterlegung auf Inhaber lautender, mindestens mit vier vom hundert verzinslicher Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs ober des Großherzogthums zu geschehen.

Verzögert ein Gerichtsvollzieher die Kautionsstellung mehr als einen Monat nach einer zweiten desfalls an ihn ergangenen Aufforderung, so ist er der Rechte aus der Anstellung verlustig.

§ 9.

Die Gerichtsvollzieher werden nach Maßgabe der über den Diensteid der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften durch den Amtsrichter, in dessen Gerichtsbezirk ihnen ihr amtlicher Wohnsitz angewiesen ist, verpflichtet und unter Aushändigung des Dienstsiegels in ihr Amt eingeführt.

§ 10.

Die Gerichtsvollzieher sind berechtigt, innerhalb des ganzen Landgerichtsbezirks, in welchem ihr amtlicher Wohnsitz belegen ist, Amtshandlungen vorzunehmen.

Außerhalb ihres amtlichen Wohnsitzes dürfen sie jedoch kein Geschäftslokal unterhalten.

§ 11.

In sachlicher Beziehung bestimmt sich der Geschäftskreis der Gerichtsvollzieher durch die in den Reichs- und Landesgesetzen enthaltenen Zuständigkeitsnormen sowie durch die Vorsschriften der §§ 12—15 der gegenwärtigen Verordnung.

§ 12.

Diejenigen Zustellungen, für welche einfachere Formen des Nachweises der Zustellung vorgeschrieben sind, sollen den Gerichtsvollziehern nur, wenn es an einer der gewöhnlich damit zu betrauenden Personen sehlt, oder bei Verhinderung dieser Personen aufgetragen werden. Werden ihnen Zustellungen dieser Art von den Gerichten, deren Vorständen oder den Staatsanwaltschaften aufgetragen, so haben sie dieselben gegen den Bezug der dafür festgesetzen Gebühren auszusühren.

§ 13.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, auf Anordnung der Gerichte oder deren Vorstände in einzelnen Sitzungen der Gerichte den inneren Dienst bei denselben wahrzunehmen.

Dieser Dienst umfaßt ben Aufruf ber Parteien, Beschuldigten, Zeugen und Sachversftändigen sowie die Aufrechthaltung ber Ordnung unter Leitung des Borsitzenden.

§ 14.

Die Gerichtsvollzieher sind auf Anordnung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz verpslichtet, den inneren Dienst in den Sitzungen der Amtsgerichte gegen eine im Boraus sestzusetzusehnen Entschädigung aus der Staatskasse ständig wahrzunehmen. Gine solche Anordnung ist stets widerruslich.

§ 15.

Unserem Ministerium des Innern und der Justiz steht die Besugniß zu, im Falle des Bedürfnisses den Gerichtsvollziehern die Ausführung anderer als der in den §§ 11—14 bezeichneten, ihrer dienstlichen Stellung entsprechenden Verrichtungen aufzuerlegen.

§ 16.

Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Gerichtsvollzieher angestellt, so sollen die Geschäfte, welche von Amtswegen anzuordnen oder durch Vermittlung des Gerichtsschreibers den Gerichtsbollziehern zu übertragen sind, thunlichst gleichmäßig unter alle Gerichtsvollzieher vertheilt werden.

§ 17.

Unser Ministerium bes Innern und der Justiz kann bestimmen, daß den Gerichtsvollziehern für die Amtshandlungen, welche von den Gerichten oder Staatsanwaltschaften angesordnet werden, statt der tarismäßigen Gebühren und Vergütungen an baaren Auslagen eine vierteljährlich zu zahlende Entschädigung aus der Staatskasse gewährt wird.

§ 18.

Die Gerichtsvollzieher führen ein auf Staatskoften zu beschaffendes Dienstsiegel. Dieselben tragen eine von Uns zu bestimmende Dienstkleidung.

§ 19.

Die Gerichtsvollzieher muffen an ihrem amtlichen Wohnsitze wohnen und dürfen denfelben, ausgenommen in Dienstgeschäften, ohne Urlaub nicht über vierundzwanzig Stunden verlassen.

§ 20.

Den Gerichtsvollziehern ift jeder Betrieb von Handel und Gewerben unterfagt.

Auch ihre Frauen oder andere in häuslicher Gemeinschaft mit ihnen lebende Angehörige dürfen einen Handel oder ein Gewerbe nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz betreiben.

§ 21.

Den Gerichtsvollziehern ift verboten, den Gegenstand, auf welchen ein ihnen ertheilter dienstlicher Auftrag fich bezieht, sich übertragen oder zusichern zu lassen.

Bei Versteigerungen, welche sie abhalten, dürfen sie weder selbst für sich bieten ober steigern, noch auch Andere für sich bieten ober steigern lassen.

§ 22.

Die Gerichtsvollzieher dürfen für ihre Amtshandlungen keine höheren als die ihnen zustehenden Gebühren und baaren Auslagen annehmen, fordern oder sich versprechen lassen.

Desgleichen ist ihnen die Berabredung einer geringeren Vergütung als der ihnen zustehenden Gebühren und baaren Auslagen untersagt.

Von dem Schuldner ihres Auftraggebers dürfen die Gerichtsvollzieher die ihnen zustehenden Gebühren und Vergütungen an baaren Auslagen nur annehmen, wenn ihnen gleichzeitig die Forderung ihres Austraggebers bezahlt wird.

§ 23.

Die Gerichtsvollzieher durfen in burgerlichen Rechtsftreitigkeiten als Prozesbevollmächtigte ober Beistände nur für ihre in § 156 Nr. I. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Angehörigen vor Gericht auftreten.

§ 24.

Die Gerichtsvollzieher dürfen ihren Dienst ohne genügenden thatsächlichen oder rechtlichen Grund nicht verweigern. Ob ein solcher Grund vorhanden ist oder nicht, entscheidet, uns beschadet der Vorschrift des § 685 der Civilprozesordnung, das dem Gerichtsvollzieher vorsgesette Amtsgericht.

§ 25.

Die, Bezeichnung des einer armen Partei zu bestellenden Gerichtsvollziehers erfolgt durch das mit der Sache besaste oder zu besassende Gericht. Erscheint es zweckmäßig, so können der armen Partei mehrere an verschiedenen Orten wohnende Gerichtsvollzieher bestellt werden.

§ 26.

Ist ein Gerichtsvollzieher durch Krankheit ober durch berechtigte Abwesenheit verhindert, seinen Dienst zu verschen, so kann ihm auf die Dauer von zwei Monaten durch den Prässidenten des Landgerichts, auf längere Zeit durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz aus der Zahl der austellungsfähigen Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen ein Stellsvertreter bestellt werden.

Ueber die dem Stellvertreter zu leistende Bergütung hat der Gerichtsvollzieher sich mit demfelben im Voraus zu verständigen; andernfalls setzt der Präsident des Landgerichts den Betrag der Bergütung fest.

§ 27.

Die Bestellung des Stellvertreters wie das Aufhören der Stellvertretung ist durch den Präsidenten des Landgerichts in einem hierfür geeigneten Blatte auf Kosten des Gerichtsvollziehers bekannt zu machen.

§ 28.

Während ber Dauer ber Stellvertretung darf ber Gerichtsvollzieher felbst keine Amtshandlung vornehmen.

§ 29.

Der Stellvertreter wird durch ben Amtsrichter eidlich verpslichtet und in sein Amt eingewiesen.

Sine Dienstkaution hat der Stellvertreter nicht zu stellen; die Dienstkaution des Gerichts= vollziehers haftet für die Handlungen des Stellvertreters.

§ 30.

Das Recht ber Aufsicht über die Gerichtsvollzieher steht dem Amtörichter sowie den 'diesem vorgesetzen Aussichten zu. Bei den mit mehreren Richtern besetzen Amtörichter gerichten wird dasselbe von dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht beaustragten Amtörichter ausgeübt.

In dem Achte der Aufsicht ift, außer der in Artikel 36 des Gesetzes, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 bezeichneten Besugniß, das Recht enthalten, den Gerichtsvollziehern wegen Unregelmäßigkeiten im Dienste, sowie wegen außerdienstlichen unwürdigen Verhaltens, welche ein eigentliches Disciplinarverfahren nicht erfordern, Erinnerungen, Ermahnungen und Warnungen zu ertheilen. Beschwerden das gegen werden im Aussichtswege erledigt.

Die in Artikel 36 bes Gesetzes vom 3. September 1878 bezeichnete Besugniß steht auch dem Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht nicht übertragen ist, ferner dem Untersuchungsrichter, dem beauftragten Richter, den Vorsitzenden der Kammern und Senate, dem ersten Staatsanwalte und dem Oberstaatsanwalte gegenüber den Gerichtsvollziehern ihres Bezirks zu, sosen es sich um die Aussührung eines Amtsgeschäfts in ihrem Auftrage handelt. Beschwerden über die Ertheilung von Rügen oder die Festsetzung von Ordnungsstrasen werden im Aussichtswege erledigt.

§ 31.

Das den Gerichtsvollziehern vorgesetzte Kolleg im Sinne der Artikel 23—26 des Chikts über die öffentlichen Dienstwerhältnisse der Civilstaatsbeamten vom 12. April 1820 ist die erste Civilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirke ein Gerichtsvollzieher seinen amtlichen Wohnsitz hat.

§ 32.

Vor der Verhängung einer Disciplinarstrafe auf Grund der Artikel 24 ober 25 des in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Sbikts ist dem Angeschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verfehlung schriftlich oder mündlich zu versantworten.

Die Staatsanwaltschaft ist zur Mitwirkung bei dem Disciplinarversahren berufen; diesselbe ist berechtigt, die Einleitung eines solchen Bersahrens zu beantragen; in jedem eins geleiteten Versahren ist sie mit ihren Anträgen zu hören. Sine etwaige schriftliche Verantswortung des Angeschuldigten kann der Staatsanwaltschaft zur schriftlichen Gegenerklärung mitgetheilt werden.

Die Berhängung ber Strafe erfolgt schriftlich unter Angabe ber Gründe.

§ 33.

Die in Disciplinarsachen ergehenden Beschlüsse der Landgerichte find Unserem Ministerium bes Innern und der Justiz zur Bestätigung vorzulegen.

Dasselbe kann, einerlei, ob Rekurs ergriffen worden ist ober nicht, den vorgelegten Beschluß in jeder geignet scheinenden Weise abandern, insbesondere auch auf eine höhere als die ausgesprochene Strafe erkennen.

Refurd gegen die Beschlüsse ber Landgerichte kann sowohl von dem verurtheilten Gerichts= vollzieher, als auch von der Staatsanwaltschaft ergriffen werden.

§ 34.

Die Besugniß zur Verhängung berjenigen höheren Disciplinarstrasen, auf welche nach ben Vorschriften des Edikts vom 12. April 1820 nur das Geheime Ministerium zu erkennen berechtigt war, steht Unserem Ministerium des Innern und der Justiz zu.

§ 35.

Für die Stellvertreter der Gerichtsvollzieher gelten in Ansehung der Aufsicht und Disciplin die nämlichen Vorschriften wie für die Gerichtsvollzieher.

§ 36.

Im Falle des Todes, der Entlassung, oder der Suspension eines Gerichtsvollziehers hat das Amtsgericht das Dienstsiegel, die Dienstregister und sonstigen dienstlichen Papiere des Gerichtsvollziehers an sich zu nehmen und, soweit erforderlich, durch Siegelung, Anordnung der Hinterlegung bei Gericht, oder in anderer geeigneter Weise für die Sicherstellung der aus Anlaß des Dienstes in den Gewahrsam des Gerichtsvollziehers gelangten Gelder, Schriftsstüde und sonstigen Sachen, welche den Parteien gehören, Sorge zu tragen.

Die Vorschrift in Betreff ber Dienstsfiegel ober Dienstregister und sonstigen dienstlichen Papiere hat auch im Falle ber Versetzung eines Gerichtsvollziehers Anwendung zu finden.

Zweiter Abschnitt.

Nebergangsbestimmungen.

§ 37.

Zu Gerichtsvollziehern können ohne Ablegung der in § 3 vorgeschriebenen Prüfung ers nannt werden:

- 1) die vor dem 1. Oktober 1879 in der Provinz Rheinhessen angestellten Gerichts= vollzieher;
- 2) diejenigen Personen, welche vor dem 1. Oktober 1879 nach Maßgabe der in der Provinz Rheinhessen geltenden Vorschriften die Befähigung zum Gerichtsvollziehers dienste erlangt haben;
- 3) die vor dem 1. Oktober 1879 angestellten Aktuare sowie die geprüften Aktuariatssaspiranten der drei Provinzen, wenn diese Personen sich mindestens zwei Monate lang mit gutem Erfolge bei einem Gerichtsvollzieher beschäftigt haben.

§ 38.

Die in § 37 Nr. 3 genannten Personen können, ohne daß es bei ihnen eines weiteren Vorbereitungsdienstes bedarf, die Befähigung zum Gerichtsvollzieherdienste durch das Bestehen einer Nachprüfung erlangen, welche vor dem 1. Oktober 1879 abgehalten werden und bezüglich beren Unser Ministerium des Junern und der Justiz das Nähere bestimmen wird.

§ 39.

Andere als die in den beiden vorhergehenden Paragraphen erwähnten Personen können die Befähigung zum Gerichtsvollzieherdienste erlangen, wenn sie durch eine vor dem 1. Oktober 1879 abzulegende Prüfung den Besitz einer genügenden allgemeinen Bildung, genügender Fachkenntnisse und genügender Fertigkeit in der Bornahme und Beurkundung aller Dienstegeschäfte eines Gerichtsvollziehers nachweisen.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz wird in Ansehung dieser Prüsung das Nähere bestimmen.

§ 40.

Die in den §§ 38 und 39 erwähnten Prüfungen werden durch die für die Prüfung der Aktuariatsgehülfen und Aktuariatsaspiranten bestehenden Kommissionen abgehalten.

§ 41.

Solchen Personen, welche vor dem 1. Oktober 1879 in dem für die Aktuariatsgehülfen, Aktuariats oder Gerichtsvollzieher-Aspiranten vorgeschriebenen Vorbereitungsdienste ordnungs mäßig beschäftigt waren, kann die zurückgelegte Zeit der Beschäftigung auf die in § 3 vorsgeschriebene Vorbereitungszeit aufgerechnet werden.

§ 42.

Insoweit das Bedürfniß des Dienstes es erfordert, kann für die zwei ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bei der Ernennung von Gerichtsvollziehern von den Anforderungen, welche die §§ 3—5 der gegenwärtigen Verordnung an die Befähigung derselben stellen, ganz oder theilweise abgesehen werden.

Dritter Abschnitt.

Shlußbestimmungen.

§ 43.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit dem Bollzuge dieser Berordnung, insbesondere auch mit dem Erlasse einer allgemeinen Instruktion für die Gerichtsvollzieher, beauftragt.

§ 44.

Gegenwärtige Berordnung tritt in Ansehung der Uebergangs- und Schlußbestimmungen mit dem Erscheinen derselben im Regierungsblatte, im Uebrigen gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsversassungsgesetze in Kraft.

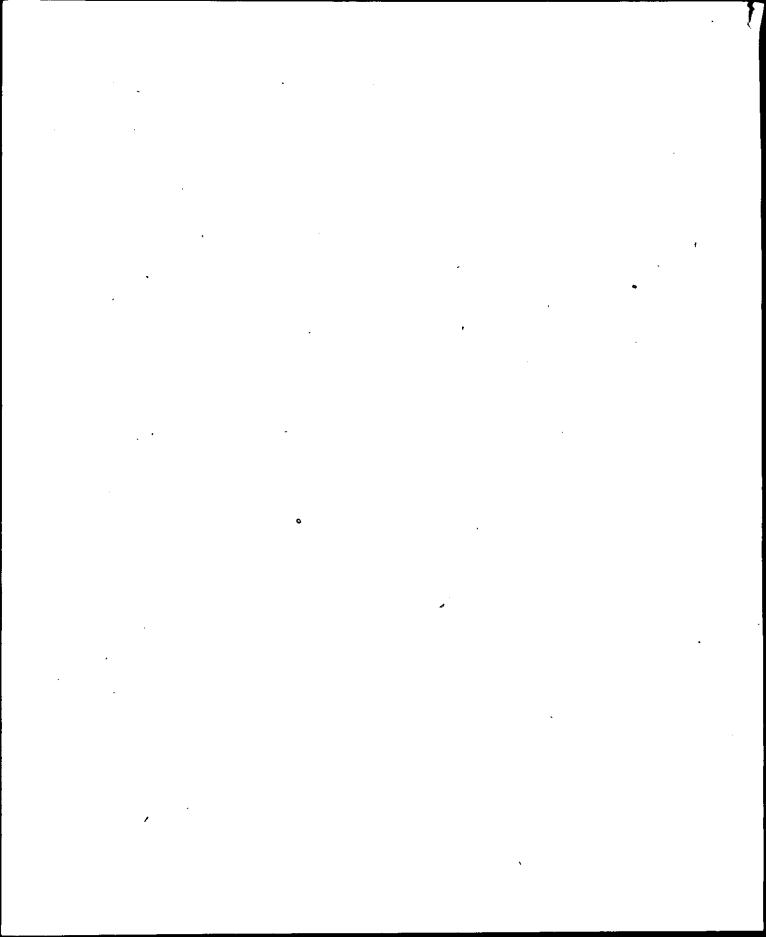
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und bes beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, ben 21. Mai 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Starck.



Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 19.

Parmstadt, den 6. Juni 1879.

Inhalt: Gefet, die Rechtsverhaltniffe ber Richter betreffend.

Geset,

die Rechteverhältniffe der Richter betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verorbnet und verordnen wie folgt:

I. Tifel.

Berfonliche Berhältniffe und Dienstalter ber Richter.

Artifel -1.

Die Richter find durch eine auf Grund der gesetzlichen Erfordernisse ertheilte Austellungs: Urkunde des Großherzogs zur Ausübung des Richteramts zu berufen.

Die Richter sind für die gewissenhafte, der Berfassung und den Gesetzen entsprechende Wahrnehmung ihres Berufs verantwortlich.

Richter bürfen ein Nebenamt ober eine Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Vergütung verbunden ist, nicht übernehmen.

Gine Verwendung der Richter im Lehr- und Prüfungsfach oder ihre Berufung in nichtrichterliche Behörden auf Grund der Gesetze wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Artifel 2.

Bei einem und bemselben Kollegialgerichte sollen Richter, welche' in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie mit einander oder mit einem an demselben Gerichte angestellten Staatsanwalt verwandt oder verschwägert sind, nicht angestellt werden.

Artifel 3.

Die Richter muffen an dem Orte, an welchem sich das Gericht befindet, bei welchem sie angestellt find, ihren Wohnsit nehmen.

Inwieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, hat das Ministerium des Innern und der Justiz zu bestimmen.

Artifel 4.

Das Dienstalter der bei den Landgerichten und Amtsgerichten angestellten Richter bestimmt sich nach dem Tage ihrer Anstellung in einem Amte, welches die Fähigkeit zum Richterante voraussetzt, das Dienstalter der Mitglieder des Oberlandesgerichts nach dem Tage ihrer Anstellung bei diesem Gerichte, beziehungsweise, wenn sie zur Zeit ihrer Anstellung bei diesem Gerichte bereits einen höheren Gehalt beziehen, als die niederste Gehaltsklasse der Mitglieder des Oberlandesgerichts, nach Maßgabe des Dekrets, durch welches ihnen der höhere Gehalt verliehen worden ist.

Bei gleichem Dienstalter hat berjenige Richter den Vorrang, welcher der Geburt nach der älteste ift.

Artifel 5.

Bei Rechtsanwälten, welche als Land= ober Amtörichter zur Anstellung gelangen, ist bas Ministerium bes Innern und der Justiz befugt, das Dienstalter festzusetzen. Es kann denselben jedoch kein höheres Dienstalter eingeräumt werden, als den in derselben Dienstkategorie bereits angestellten richterlichen Beamten, mit welchen sie die zweite Prüfung gleichzeitig bestanden haben.

II. Titel.

Justizverwaltung. Dienstaufsicht.

Artifel 6.

Die mit der allgemeinen Oberaufsicht und der Dienstaufsicht, sowie die mit dem Rechte der Aufsicht betrauten Behörden und Beamten sind befugt:

1) die ihrer Aufsicht unterstellten Gerichte und Richter von Amtswegen oder auf erhobene Beschwerde mit Bericht zu hören, jede zur Sache ersorderliche Auskunft,

sowie Vorlage der einschlägigen Akten zu verlangen und die Erledigung dieser Auflagen durch Zwangsstrafen bis zu dem Betrage von einhundert Mark herbeis zuführen;

2) den unter 1 genannten Gerichten und Richtern die Erledigung eines Amtsgeschäfts

bei Meibung bisciplinären Ginschreitens aufzugeben;

3) die Thätigkeit der unter 1 genannten Gerichte durch zu beauftragende Richter zeitweisen Listationen unterwerfen zu lassen oder solche selbst vorzunehmen.

Artifel 7.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten steht den mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Richtern die Besugniß zu, von den übrigen Richtern über den Stand einer anhängigen Rechtssache Auskunft zu verlangen und die verzögerte Erledigung in Ersinnerung zu bringen.

Artikel 8.

Die unteren Aufsichtsbehörden sind verpflichtet; an die oberen Aufsichtsbehörden von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Dienstwergehen eines Richters berichtliche Anzeige zu erstatten.

III. Titel.

Dienstwergehen und Strafe ber Dienstwergehen.

Artifel 9.

Gin Richter, welcher

1) die Pflichten verlett, die ihm fein Amt auferlegt,

2) durch sein Verhalten in und außer dem Amte sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, als unwürdig zeigt,

bat die Disciplinarbestrafung verwirkt.

Artikel 10.

Die Disciplinarstrafen bestehen in:

1) Ordnungsftrafen,

2) Entfernung aus bem Amte.

Urtifel 11.

Ordnungsftrafen find:

- 1) Warning,
- 2) Verweis,

- 3) Gelbstrafe bis zum Betrage bes einmonatlichen Gehaltes,
- 4) Entziehung ber Berechtigung zum Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse auf die Dauer von einem bis zu drei Jahren, beginnend vom Tage der eingetretenen Berechtigung.

Die unter 3 und 4 genannten Ordnungsstrafen können mit Verweis verbunden werden.

Artifel 12.

Wenn gegen einen Richter innerhalb fünf Jahren Ordnungsstrafen zweimal verhängt worden sind und berselbe eine der in Artikel 11 unter 2 oder 3 genannten Ordnungsstrafen abermals verwirkt hat, tritt neben derselben die Entziehung des Vorrückens in eine höhere Gehaltsklasse für die Dauer eines Jahres von Rechtswegen ein.

Artifel 13.

Die Entfernung aus bem Amte fann bestehen:

1) in Strafversetzung.

Die Strafversetzung erfolgt ohne Vergütung der Umzugskoften:

- a. durch Versetzung an ein anderes Gericht gleicher Ordnung, mit ober ohne gleichzeitige Entziehung der Berechtigung zum Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse auf die in Artikel 11 Nr. 4 bestimmte Zeitdauer;
- b. durch Versetzung an ein anderes Gericht gleicher Ordnung, unter gleichzeitiger Erstennung einer Geldstrafe bis zum britten Theile des Jahresgehaltes.

Die Entscheidung des Disciplinarstrafgerichts hat sich auf den Ausspruch zu beschränken, ob die Strafversetzung zulässig sei ober nicht.

2) in Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust bes Titels und Pensionsanspruchs von Rechtswegen jur Folge.

Wenn besondere Umstände eine milbere Beurtheilung zulassen, so fann das Disciplinarstrafgericht in seiner Entscheidung zugleich sestsehen, daß dem Angeklagten ein Theil bes gesetzlichen Ruhegehaltes auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

Artifel 14.

Hat ein in Ruhestand getretener Richter sich während seines aktiven Amtsverhältnisses eines Dienstvergehens schuldig gemacht, so ift an Stelle der Dienstentlassung auf Verlust bes Titels und des Ruhegehaltes zu erkennen, unbeschadet der dem Disciplinarstrafgerichte in Artikel 13 letter Absat gewährten Befugniß.

Artifel 15.

Welche der in den Artikeln 11 und 13 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstwergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angeklagten zu bemessen.

IV. Titel.

Disciplinarstrafverfahren.

I. Die Disciplinarftrafgerichte und die Staatsanwaltschaft.

Artifel 16.

Disciplinarstrafgerichte sind:

- 1) die Landgerichte,
- 2) bas Oberlandesgericht,
- 3) der Disciplinarhof.

Artifel 17.

Zuständig sind:

- 1) die Landgerichte in Betreff ber Amtsrichter ihres Bezirks;
- 2) das Oberlandesgericht in Betreff ber Präsidenten, Direktoren und Mitglieder der Landgerichte;
- 3) der Disciplinarhof in Betreff des Präsidenten, des beziehungsweise der Senatspräsidenten und der Mitglieder des Oberlandesgerichts.

Artifel 18.

Die Erledigung ber Disciplinarftraffachen erfolgt:

- 1) bei den Landgerichten durch die Disciplinarkammern.
- Die Disciplinarkammern entscheiben in der Besetzung mit dem Präsidenten des Landsgerichts als Borsitzendem, zwei Direktoren und zwei Mitgliedern des Landgerichts, beziehungstweise dem Direktor und drei Mitgliedern des Landgerichts, wenn nur ein Direktor für das betreffende Landgericht ernannt ist.

Der Eintritt der Direktoren und Mitglieder des Landgerichts in die Disciplinarkammer richtet sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

2) bei dem Oberlandesgerichte durch den Disciplinarsenat.

Der Disciplinarsenat entscheibet in der Besetzung mit dem Präsidenten des Oberlandessgerichts als Vorsitzendem, dem beziehungsweise den Senatspräsidenten und den fünf dent Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Mitgliedern des Oberslandesgerichts.

Der Disciplinarhof entscheibet in der Besetzung mit dem Präsidenten des Oberlandessgerichts als Vorsitzendem, dem beziehungsweise den Senatspräsidenten, den Präsidenten der Landgerichte, dem Direktor, welcher dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste der bei den Landgerichten angestellten Direktoren ist, und den sieben Mitsgliedern des Oberlandesgerichts, welche dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach die ältesten sind.

In Verhinderung des Präsidenten des Landgerichts führt der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Direktor, in Verhinderung des Präsidenten des Oberlandesgerichts der Senatspräsident, beziehungsweise der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Senatspräsident den Vorsit.

Die Vertretung verhinderter Mitglieder erfolgt bei den Disciplinarkammern durch die übrigen Mitglieder des Landgerichts, bei dem Disciplinarfenat durch die übrigen Mitglieder des Oberlandesgerichts, bei dem Disciplinarhofe durch die übrigen Direktoren der Landsgerichte.

Die Reihenfolge, in welcher die Vertreter zu berufen sind, richtet sich nach dem Dienstsalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

Artifel 19.

Im Auftrage des Ministeriums des Innern und der Justiz werden die Amtsberrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten von dem ersten Staatsanwalt, bei dem Oberlandesgericht und dem Disciplinarhof von dem Ober-Staatsanwalt wahrgenommen.

Die Staatsanwaltschaft ift bei Stellung ihrer Anträge an die Weisungen des Minissteriums des Innern und der Justiz gebunden.

II. Disciplinarstrafversahren bei Ordnungsstrafen.

Artifel 20.

Ordnungsftrafen können ohne vorgängiges förmliches Disciplinarstrafverfahren verhängt werden.

Artifel 21.

Bor ber Berhängung von Ordnungsftrafen ift bem Angeschulbigten Gelegenheit zu geben, sich über bas ihm zur Laft gelegte Dienftvergeben schriftlich ober mündlich zu verantworten.

Die Staatsanwaltschaft ist mit ihren Anträgen zu hören. Gine etwaige schriftliche Versantwortung des Angeschuldigten kann der Staatsanwaltschaft zur schriftlichen Gegenerklärung mitgetheilt werden. Das Disciplinarstrafgericht kann etwa ersorderliche Ermittelungen ansordnen oder selbst wornehmen.

Die Berhängung der Strafe erfolgt schriftlich unter Angabe der Grunde.

III. Disciplinarstrafverfahren bei Entfernung aus dem Amte.

Artifel 22.

Insoweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben, sinden auf das Disciplinarstrasversahren die Vorschriften der Strasprozesordnung über das Versahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strassachen und die Vorschriften der §§ 156 Nr. II, 157—200 des Gerichtsversassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

`Artifel 23.

Der Entfernung aus dem Amte sowie der Erkennung auf Verlust des Titels und des Ruhegehalts im Falle des Artikels 14 muß ein förmliches Disciplinarstrafverfahren vorauszgehen.

Artifel 24.

Das förmliche Disciplinarstrafverfahren besteht in einer mündlichen Hauptverhandlung vor dem erkennenden Disciplinarstrafgerichte, welcher in der Regel eine schriftliche Borunterssuchung vorauszugehen hat.

Artifel 25.

Die Eröffnung des Disciplinarstrasversahrens ist durch die Erhebung einer Klage bei dem Disciplinarstrasgerichte bedingt. Die Erhebung der Klage erfolgt durch die Staats-anwaltschaft.

Artifel 26.

Die Klage muß den Angeschuldigten, sowie das ihm zur Last gelegte Dienstwergehen bezeichnen und den Antrag auf Cröffnung des förmlichen Disciplinarstrasversahrens enthalten.

Artifel 27.

Der Antrag kann von dem Disciplinarstrafgerichte aus rechtlichen ober aus thatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

Gegen ben ablehnenben Beschluß fteht ber Staatsanwaltschaft bie sofortige Beschwerbe zu.

Artikel 28.

Das Disciplinarstrafgericht kann beschließen, daß wegen Ginfachheit der Sache ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren einzuleiten sei. Beschwerde findet nicht statt.

Artikel 29.

Gegen den die Boruntersuchung eröffnenden Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

Artifel 30.

Ist die Voruntersuchung beschlossen, so wird mit der Führung derselben ein Nichter durch den Vorsitzenden des Disciplinarstrasgerichts beauftragt.

Artifel 31.

Die Verhaftung und vorläufige Festnahme 'sowie die Vorsührung des Angeschuldigten sind unzulässig.

Artifel 32.

Die Becidigung von Zeugen und Sachverständigen kann in der Voruntersuchung erfolgen, auch wenn die Voraussetzungen der §§ 65 Absatz 2 und 222 der Strafprozesordnung nicht vorliegen.

Artikel 33.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Disciplinarstrasgerichts einzuholen.

Artifel 34.

Nach geschlossener Voruntersuchung sind dem Angeschuldigten auf seinen Antrag die Ersgebnisse des bisherigen Verfahrens mitzutheilen und hierauf der Staatsanwaltschaft die Akten zur Stellung ihrer Anträge zuzustellen.

Artifel 35.

Nachdem die Staatsanwaltschaft die Akten mit ihren Anträgen dem Gerichte wieder vorgelegt hat, entscheidet dasselbe, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläusig einzustellen sei.

Artikel 36.

Ist nach den Umständen des Falles anzunehmen, daß auf keine andere Strafe, als auf eine Ordnungsstrafe zu erkennen sei, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft und unter Zustimmung des Angeschuldigten zur Berhängung einer Ordnungsstrafe ohne Eröffnung des Hauptverfahrens geschritten werden. Die Verhängung der Strafe ersolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

Artikel 37.

Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Ansklageschrift.

Die Anklageschrift hat das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Dienstwergehen unter Hervorhebung der dasselbe begründenden Thatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

Artifel 38.

Ist der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, so kann die Klage nur während eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage des Beschlusses ab, und nur auf Grund neuer Thatssachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

Artifel 39.

In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptversahren eröffnet wird, ist das dem Angeklagten zur Last fallende Dienstwergehen, unter Hervorhebung der es begründenden Thatsachen, zu bezeichnen.

Artifel 40.

Zur Hauptverhandlung wird der Angeklagte unter Mittheilung des Beschlusses und der Anklageschrift vorgeladen.

Artifel 41.

Die Mitglieber des Disciplinarstrafgerichts, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptversahrens mitgewirkt haben, sind von der Theilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen.

Artifel 42.

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten kann jedoch die Oeffentlichkeit von dem Disciplinarstrafgerichte beschlossen werden.

Auch wenn die Deffentlichkeit nicht beschlossen wird, können nach dem Ermessen des Bor- sitzenden einzelne Personen als Zuhörer zugelassen werden.

Die Verkündung eines auf Dienstentlassung erkennenden Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

Artifel 43.

Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattsinden, sosern er zu derselben geladen ist, auch wenn er im Sinne des § 318 der Strafprozeßordnung als abwesend gilt. Sine öffentliche Ladung ist unzulässig.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Das Disciplinarstrafgericht kann indessen das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zusgelassen werden.

Artikel 44.

In der Hauptverhandlung wird nach Berlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptversahrens von einem Berichterstatter, in Abwesenheit der Zeugen, Bortrag über die bisherigen Ergebnisse des Bersahrens erstattet, soweit sich dieselben auf die in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptversahrens enthaltenen Thatsachen beziehen.

Der Angeklagte wird in Abwesenheit der Zeugen vernommen.

Artifel 45.

Das Disciplinarstrafgericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Berzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Artifel 46.

Das Disciplinarstrafgericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter |oder in der Hauptsverhandlung anordnen.

Die Vernehmung muß auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten in der Hauptverhandlung erfolgen, sosern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Artifel 47.

Die Aussage eines außerhalb ber Hauptverhandlung vernommenen Zeugen ober Sachverständigen, bessen Vernehmung nicht in der Hauptverhandlung erfolgen muß, ift, sofern es die Staatsauwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder das Disciplinarstrafgericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

IV. Rechtsmittel.

Artifel 48.

Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts und des Disciplinarhofs in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Disciplinarstrafsachen finden keine Rechtsmittel statt.

Artifel 49.

Gegen die Entscheidungen der Landgerichte in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Disciplinarstrafsachen sinden die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung an das Oberlandesgericht (Disciplinarsenat) statt.

Gegen die eine Ordnungsstrase verhängenden, nicht im 'förmlichen Disciplinarstrasversfahren (Artikel 20, 21) oder ohne Eröffnung des Hauptversahrens im förmlichen Disciplinarsstrasversahren (Artikel 36) erlassenen Entscheidungen ist nur das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Artifel 50.

Die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berusung stehen, insoweit nicht dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt (Artifel 27), sowohl der Staatsanwaltschaft als auch dem Ansgeklagten zu.

Artifel 51.

Auf das Versahren in der Beschwerdeinstanz und in der Berufungsinstanz sinden die Vorschriften der Strafprozesordnung und der Artikel 42 bis 47 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Artifel 52.

Eine Wiederaufnahme bes durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Versahrens kann in den Fällen des § 399 der Strafprozesordnung von dem Verurtheilten, in den Fällen des § 402 von der Staatsanwaltschaft beantragt werden.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Artifel 53.

Für das Verfahren werden weber Gebühren noch Stempel, sondern nur baare Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 in Ansatz gebracht.

Artifel 54.

Die Einstellung des Disciplinarstrasversahrens muß erfolgen, sobald der Beschuldigte, unter gleichzeitiger Uebernahme der etwa erwachsenen Kosten, um seine Entlassung aus dem Amte unter Berzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht oder im Falle des Artikels 14 auf Titel und Ruhegehalt verzichtet.

Artifel 55.

Ist gegen einen Richter wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafversahrens wegen der nämlichen Thatsachen das Disciplinarstrasversahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgesunden hat, auszussehen.

Diese Borschrift findet keine Anwendung, wenn im Strafverfahren eine Hauptverhand= Lung nicht stattfinden kann, weil der Angeklagte abwesend ift.

Artifel 56.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so sindet wegen derzenigen Thatsachen, welche in demselben zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarstrasversahren nur insoferne statt, als diese Thatsachen an sich und unabhängig von dem Thatbestande einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung eine Disciplinarbestrasung begründen.

Ist im gerichtlichen Strafversahren eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat, so beschließt das Disciplinarstrafgericht nach Anhörung der Staatsanwallschaft, ob außerdem das Disciplinarstrafversahren zu eröffnen oder fortzussetzen sei.

Artifel 57.

Insolange gegen einen Richter ein Disciplinarstrasversahren ober wegen eines Berbrechens ober Bergehens ein Hauptverfahren ober eine Boruntersuchung anhängig ist, bleibt das Borrücken in eine höhere Gehaltstlasse ausgesetzt. Führt das Bersahren zur Dienstentlassung, so sindet eine Nachzahlung des zurückschaltenen Mehrgehaltes nicht statt.

V. Titel.

Borläufige Enthebung vom Amte.

Artifel 58.

Ist wegen eines Verbrechens ober Vergehens im strafgerichtlichen Versahren ober wegen eines Dienstvergehens im Disciplinarstrasversahren die Eröffnung des Hauptversahrens gegen einen Richter beschlossen, so kann die vorläusige Enthebung desselben vom Amte auf Antrag ober nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch Beschluß des Disciplinarstrasgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen einen Richter im Strafversahren die Untersuchungshaft verhängt ober eine Freiheitsstrafe vollstreckt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

Artifel 59.

Gegen die Entscheidung des Disciplinarstrafgerichts, durch welche im Falle des Arstikels 58 Absah 1 die vorläufige Enthebung vom Amte abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft, gegen die Entscheidung, durch welche die vorläufige Enthebung verfügt wird, dem Angeschuldigten das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Artifel 60.

Durch die vorläusige Enthebung wird das Necht auf den Genuß des Gehaltes nicht berührt, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze der Kosten einer angeordneten einstweiligen Verwaltung des Dienstes, wenn im Strasversahren eine Verurtheilung erfolgt ist, welche den Verlust des Amtes nach sich zieht, oder wenn im Disciplinarstrasversahren auf Dienstentlassung erfannt ist, oder wenn die vorläusige Enthebung in Folge der Vollstreckung einer Freiheitsstrase eintritt.

VI. Titel.

Unfreiwillige Berfepung an ein anderes Gericht oder eine andere Stelle.

Artifel 61.

Die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht kann, abgesehen von den im Gerichtsverfassungsgesetze § 8 Absatz und im Einführungsgesetze zu demselben § 21 bezeichneten Fällen, auch dann verfügt werden, wenn thatsächliche Verhältnisse das Verbleiben des Richters auf seiner bisherigen Stelle mit den Interessen der Rechtspslege als nicht ver-

M. 19.

einbarlich erscheinen lassen und, daß dies ber Fall sei, durch eine Plenarentscheidung bes Oberlandesgerichts anerkannt worden ist.

Die Entscheibung bes Oberlandesgerichts erfolgt auf Antrag ber Staatsanwaltschaft.

Vor der Entscheidung ift in einer hierzu anzuberaumenden Verhandlung dem betreffenden Richter und der Staatsanwaltschaft mündliches Gehör zu gestatten.

Artifel 62.

Der Beschluß bes Oberlandesgerichts hat sich auf ben Ausspruch zu beschränken, daß ber im Artikel 61 vorgesehene Fall einer unsreiwilligen Versetzung vorliege.

Artikel 63.

Sin Amtsrichter kann unter der in Artikel 61 Absatz 1 erwähnten Voraussetzung während der ersten fünf Dienstjahre auch auf eine andere nicht richterliche Staatsstelle versfetzt werden.

Das hierbei einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 61 und 62.

Bur Verhandlung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen der Mitglieder nöthig, von denen sich mindestens zwei Drittheile für Versetzung aussprechen mussen.

VII. Titel.

Unfreiwillige Berfetung in den Ruheftand.

Artifel 64.

Das Gesetz, das Versahren bei unfreiwilligen Versetzungen von Mitgliedern eines Justizkollegs in den Ruhestand betreffend, vom 30. April 1875, sowie Artikel 10 Absatz 1 des
Gesetzes, die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand
betreffend, vom 27. November 1874, sinden auch auf den Präsidenten und den beziehungsweise die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts, die Präsidenten und Direktoren der
Landgerichte, sowie auf Amtsrichter Anwendung.

Die in den gedachten Gesetzen dem höchsten Gerichte und der Staatsanwaltschaft bei demselben übertragenen Amtsverrichtungen gehen auf das Oberlandesgericht und den Obersstaatsanwalt über.

VIII. Titel.

Uebergangebestimmungen.

Artifel 65.

Die bis zum 1. Oktober 1879 bei ben von dem genannten Tage an aufgehobenen Kollegialgerichten im aktiven Dienste befindlichen Richter sind und zwar:

- 1) die Mitglieder des Oberappellations= und Kassationsgerichts als Mitglieder bes Oberlandesgerichts;
- 2) die Mitglieder der Hofgerichte und des Obergerichts der Provinz Rheinhessen als Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der Landgerichte;
- 3) die Mitglieder der Bezirksftrafgerichte und Bezirksgerichte als Mitglieder der Landsgerichte ober als Amtsrichter anzustellen.

Dieselben behalten ihren seitherigen Rang und können in ihrem bis zu dem 1. Oktober 1879 bezogenen Gehalte nicht verkürzt werden.

Artifel 66.

Die Regierung ist ermächtigt, nach ihrem Befinden Richter, auf welche der erste Absatz des Artikels 34 der Versassurkunde Anwendung leidet, bei Eintritt der neuen Gerichtssorganisation mit ihrem vollen Gehalte in den Ruhestand zu versetzen.

Artifel 67.

Diejenigen Richter, welche nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels mit Belassung ihres vollen Gehaltes in den Ruhestand versetzt werden, verbleiben während eines Zeitraums von drei Jahren zur Verfügung des Ministeriums des Innern und der Justiz. Dieselben sind, verpflichtet, sich an dem Orte ihrer letzten Anstellung nach Anordnung dieses Ministeriums während des angegebenen Zeitraums der Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, deren dauernde Uebernahme ihnen nach Maßgabe des Artikels 65 übertragen werden kann.

Artifel 68.

Die bis zum Tage des Infrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes als Richter ober Beamte der Staatsanwaltschaft angestellten und an dem genannten Tage im richterlichen Dienste verbleibenden beziehungsweise in denselben übertretenden Beamten werden von Uns, unter thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Dienstaltersverhältnisse, in die neuen Gehaltsklassen eingereiht und wird hierdurch ihr Dienstalter für die Folge festgestellt.

Sine Berfürzung in dem seither bezogenen Gehalte fann hierbei nicht stattfinden.

Der Stempel bei den zu ertheilenden neuen Defreten kommt nur für den Mehrbetrag bes Gehaltes in Ansatz.

Artifel 69.

Gegenwärtiges Gefet tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgeset in Kraft.

Die Bestimmungen des achten Titels finden indessen auch bei denjenigen Anstellungen und Versetzungen in den Ruhestand Anwendung, welche vor dem gedachten Zeitpunkte aus Veranlassung des Inkrafttretens der Reichsjustizgesetze mit Wirkung vom. 1. Oktober 1879 an von Uns beschlossen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. Mai 1879.

(L. S.)

LUDWJG.

v. Stard.

	•			
			•	
	,			
•				
				٠
. •	_			
		•		;
	•		`	
	·.			
		•	•	
•				
·				
	·			•
		•		
		•		
		, .	•	
		•		
•				
		•		·
	•			
		·		
				•
			•	

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 20.

Parmstadt, den 11. Juni 1879.

Inhalt: Gefet, die Ausführung der Deutschen Civilprozefordnung und Konkursordnung betreffend.

Geset,

bie Ausführung der Dentichen Civilprozefordnung und Ronfursordnung betreffend.

Ludwis IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Zur Ausführung der Civilprozesordnung vom 30. Januar 1877 und der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die brei Provingen.

I. Beglaubigung von Unterfdriften ober Sandzeichen.

Artifel 1.

Die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen erfolgt ohne Zuziehung von Zeugen und ohne Aufnahme eines Protokolls, unter Beidrückung des Dienstsiegels des bes glaubigenden Beamten.

Die Beglaubigung ist auf die zu beglaubigende Urkunde oder, wenn der Raum fehlt, auf ein vermittelst des Dienstsiegels mit der Urkunde zu verbindendes Blatt zu schreiben und mit Datum zu versehen.

Wird die Unterschrift oder das Handzeichen vor dem beglaubigenden Beamten vollzogen, so hat er diese Thatsache, wird dagegen vor ihm die Unterschrift oder das Handzeichen von dem Aussteller nur als von ihm herrührend anerkannt, so hat er nur diese Anerkennung zu bescheinigen.

Ist dem beglaubigenden Beamten die Soentität der betreffenden Person nicht bekannt, so hat derselbe in der Beglaubigung anzuführen, auf welche Weise er dieselbe festgestellt hat.

Außer den Amtsrichtern und den Gerichtsschreibern sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Ortsgerichtsvorsteher, in der Provinz Rheinhessen die Notare und die Bürgermeister zur Vornahme von Beglaubigungen befugt.

II. Allgemeine Feiertage.

Artifel 2.

Unter allgemeinen Feiertagen im Sinne der Civilprozesordnung sind die gesetzlich ans erkannten dristlichen Festtage und diejenigen Tage zu verstehen, deren allgemeine Feier aus sonstigen Gründen sestgesetzt ift.

III. hinterlegungen.

Artifel 3.

Die Hinterlegung von baarem Gelbe ober von Werthpapieren nach den Vorschriften der Civilprozesordnung, der Konkursordnung oder des gegenwärtigen Gesetzes, sowie in allen anderen Fällen, in welchen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung oder gerichtlicher Anordnung eine solche Hinterlegung stattsindet, erfolgt bei dem mit der Sache besasten oder zu besassenden. Berichte unter Beobachtung der im Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen.

IV. Bollftredbare Schuldtitel.

Artifel 4.

Insoweit nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen aus Vollsstreckbarerklärungen, Beschlüssen und Verfügungen der Administrativs oder Finanzbehörden eine gerichtliche Zwangsvollstreckung zulässig ift, gelten jene Erklärungen, Beschlüsse und Versfügungen auch fernerhin als vollstreckbare Schuldtitel.

V. Roften ber Saft.

Artifel 5.

Für Kosten der haft sind von dem Antragsteller 1 Mark 50 Pfennig für den Tag und für die Wintermonate, vom 1. Oktober bis 1. April, täglich weitere 20 Psennig

gerichtlich zu hinterlegen. Wird zu einer anderen als der angegebenen Winterszeit Heizung nothwendig, so hat der Antragsteller für jeden Heizungstag nachträglich 20 Pfennig zu enterichten.

VI. Arreft in unbewegliches Bermogen.

Artifel 6.

Der Arrest in unbewegliches Vermögen wird dadurch bewirkt, daß dem Gigenthümer ober Besitzer der Sache oder des Rechtes die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung besselben untersagt wird.

Jebe nach der Zustellung des Verbots erfolgte Veräußerung, Belastung ober Verspfändung des von dem Verbote betroffenen Gegenstandes ist dem Antragsteller gegenüber nichtig.

Hat der Arrestbesehl ein Grundstück zum Gegenstande, so ist berselbe auf Antrag der Partei, welche ihn erwirkt hat, nach Maßgabe der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestims mungen. in das Mutationsverzeichniß mit der Bemerkung "gehemmt" einzutragen.

In gleicher Beise wird die Untersagung ber Beräußerung, Belastung ober Verpfändung eines Grundstücks im Falle bes § 817 ber Civilprozesorbnung zum Vollzuge gebracht.

In dem Urtheile, welches einen angelegten Arreft ober ein erlassenes Verbot wieder aufhebt, ist die Löschung der ftattgehabten Vormerkung anzuordnen.

VII. Aufgebotsverfahren.

Artifel 7.

Das Aufgebotsverfahren (neuntes Buch der Civilprozeßordnung) findet überall statt, wo eine öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachtheil zur Folge hat, landesgesetzlich vorgeschrieben ist. Das Aufgebotsverfahren findet keine Anwendung auf die öffentlichen gerichtlichen Aufforderungen in Gemäßheit der Verordnung, die Legalisirung der Grundbücher betreffend, vom 13. Dezember 1839, des Gesetzes, die Erwerbung des Grundeigenthums betreffend, vom 21. Februar 1852, des Gesetzes, das Versahren der Hypothekenbehörden betreffend, vom 19. Januar 1859, des Gesetzes, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, vom 18. August 1871, und auf das Aufgebot von Depositen der Staatsschulbentilgungskasse sowie anderer öffentlicher Behörden.

Artifel 8.

In den Fällen, in welchen das Aufgebot eines Verschollenen zum Zwecke der Todeserklärung nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, hat der Antragsteller die zur Begründung des Untrags erforderlichen Thatsachen glaubhaft zu machen und sich zur eidlichen Dersicherung der Wahrheit seiner Augaben zu erbieten.

Zu bem Antrage auf Erlaß bes Aufgebots sind die erbberechtigten nächsten Verwandten, der Chegatte und der Vormund des Verschollenen berechtigt. Stirbt der Antragsteller im Laufe des Verfahrens oder setzt derfelbe das Verfahren nicht fort, so kann Jeder, auf dessen Antrag das Verfahren einzuleiten ist, dasselbe fortsetzen.

Das zuständige Gericht wird durch den letten Wohnsitz des Verschollenen oder, wenn derselbe einen solchen nicht gehabt hat, durch den letten Aufenthaltsort desselben im Groß-herzogthume bestimmt.

Die besonderen Vorschriften der Gesetze vom 9. Mai 1868 und 27. November 1872 über die Todeserklärung von Personen, welche an dem Feldzuge des Jahres 1866 und an dem Feldzuge der Jahre 1870 und 1871 Theil genommen haben und vermißt werden, bleiben in Krast.

Artifel 9.

Bezieht sich bas Aufgebot auf Liegenschaften, so ist bas Gericht der belegenen Sache zuständig, bei Aufforderung abwesender oder unbekannter Erben oder Erbbetheiligten das Berlassenscht, bei dem Aufgebote abhanden gekommener oder vernichteter Auxscheine bas Gericht, in bessen Bezirke das Bergwerk gelegen ist.

Artifel 10.

Bum Zwecke ber Kraftloserklärung von Urkunden findet das Aufgebotsverfahren ftatt:

- 1) bei rechtsgültig auf ben Inhaber gestellten Schuldverschreibungen, Aftien, antheilen, Promessen und Interimsscheinen;
- 2) bei auf Namen gestellten, durch Blankoindossament übertragbaren Aktien, Aktien= antheilen, Promessen und Interimsscheinen;
- 3) bei Pfanbscheinen, Depositenscheinen, Sparkassebüchern und ähnlichen Urkunden, wenn sie auf Inhaber lauten, oder wenn darin bedungen ist, daß der Aussteller von der übersnommenen Berpflichtung durch deren Erfüllung gegenüber jedem Inhaber befreit werde, oder daß die Erfüllung nur gegen Rückgabe der Urkunde verlangt werden könne.

Die unter Zisser 2 erwähnten Antheilscheine können, wenn der Antragsteller mit dem zuletzt eingetragenen Antheilseigner nicht identisch ist, nur nach vorherigem Nachweise, daß der letztere keinerlei Ansprüche auf den Antheil erhebe, für kraftlos erklärt werden.

Artikel 11.

Mit dem Aufgebote hat das Gericht einen Sperrbefehl zu erlassen, durch welchen dem Aussteller der Urkunde während der Dauer des Verfahrens jede Zahlung auf Grund der-

selben, sowie die Berabfolgung neuer Zins- oder Gewinnantheilscheine an jeden Anderen als den Antragsteller und der Umtausch von Interimsscheinen oder Promessen gegen die Haupturkunde untersagt wird. Dieser Sperrbefehl ist auch den in der Urkunde namhaft gemachten Agenten zuzustellen.

Die Zustellung bes Sperrbefehls erfolgt von Amtswegen.

Dem Aussteller der Urkunde ist von dem Gerichte aufzugeben, daß er jeder Bekanntsmachung verlooster oder gekündigter Papiere ein Berzeichniß derjenigen Papiere gleicher Gattung, in Ansehung deren ein Sperrbesehl erlassen ist, beisügt und dem Gerichte ein Gremplar der Bekanntmachung vorlegt. Ersolgt eine solche Bekanntmachung nicht wenigstens einmal im Jahre, so ist das Verzeichniß der gesperrten Papiere jährlich im Neichsanzeiger und den sonst vom Aussteller zu Bekanntmachungen benutzten Blättern besonders bekannt zu machen. Unterläßt der Aussteller die auserlegte Bekanntmachung, so haftet er dem Inhaber der krastlos erklärten Urkunde für allen durch die Unterlassung entstandenen Schaden.

Artifel 12.

Wird die Urkunde, wegen deren die Sperre verfügt ist, dem Gerichte vorgelegt, so ordnet dieses die einstweilige Hinterlegung der Urkunde an und setzt dem Antragsteller eine Frist von höchstens einem Monate zur Einleitung und Nachweisung der zur Wahrung seiner Rechte erforderlichen gerichtlichen Schritte. Nach fruchtlosem Ablause dieser Frist hat das Gericht auf Antrag die Nückgabe der Urkunde und die Aushebung der Sperre zu verfügen.

Artifel 13.

Ist ein Zinsabschnitt ober Gewinnantheilschein abhanden gekommen oder vernichtet worden, so sindet keine Kraftloserklärung, sondern auf Antrag des Berechtigten, welcher seinen Antrag nach Corschrift des § 840 der Civilprozesvordnung zu begründen hat, nur Zahlungssperre nach Maßgabe der Bestimmungen des Artifels 11 statt.

Die Zustellung des Sperrbefehls hat die Wirkung, daß gegen den Antragsteller während

ber Dauer der Sperre die gesetzliche Verjährung nicht läuft.

Wird der Zinsabschnitt oder Gewinnantheilschein, wegen dessen die Sperre verfügt ist, dem Gerichte vor Ablauf der Verjährungsfrist zum Zwecke der Aufhebung der Sperre vorsgelegt, so ist nach Artikel 12 zu verfahren.

Hat sich bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist kein Inhaber des Scheines gemeldet, so kann der Antragsteller von dem Aussteller der Urkunde Zahlung verlangen.

Artifel 14.

Gine Kraftlogerklärung von Zing: und Dividendenleiften (Talong) findet nicht ftatt.

Erhebt der Inhaber einer der in Artikel 10 bezeichneten Urkunden mit der Anzeige, daß ein Talon abhanden gekommen oder vernichtet worden sei, bei dem Aussteller rechtzeitig Widerspruch gegen die Auslieserung neuer Zins- und Gewinnantheilscheine an den Inhaber des Talons, so hat die Auslieserung an den Inhaber der Haupturkunde zu erfolgen.

Dem Letzteren hat der Aussteller auf Verlangen Bescheinigung über Anzeige und Wider= spruch zu ertheilen.

Artifel 15.

Der Aussteller einer Urfunde, bezüglich deren das Aufgebotsverfahren beantragt wird, ist verpflichtet, dem Antragsteller die zum Zwecke des Berfahrens ersorderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen zu ertheilen.

Artifel 16.

Bei dem Aufgebotsversahren wegen der in Artikel 10 Nr. 3 bezeichneten Urkunden genügt, vorausgesetzt, daß dieselben nicht auf Inhaber lauten, die einmalige Sinrückung des Aufgebots in ein von dem Gerichte zu bestimmendes Blatt, durch welches auch die Bekannt= machung des Ausschlußurtheils stattsinden kann. Auch kann in Betreff dieser Urkunden, unter der nämlichen Borausschung, durch die von Uns oder Unserer Regierung genehmigten Statuten der Anstalt, von welcher die Urkunden ausgestellt werden, ein vereinsachtes Aufsgebotsversahren durch den Borstand der Anstalt selbst zugelassen werden. In diesem Falle ist jedoch in den Statuten mindestens eine einmalige öffentliche Bekanntmachung des Aufsgebots unter Androhung des entsprechenden Rechtsnachtheils vorzuschreiben.

Ist bereits einer Anstalt in beren landesherrlich genehmigten Statuten bas Recht eingeräumt, Urkunden der bezeichneten Art für kraftlos zu erklären, so sinden die deßsallsigen Bestimmungen auch in Zukunst Anwendung.

Artifel 17.

Die Anfechtungsklage (§ 834 der Civilprozesordnung) ist, wenn andere als die im § 837 Absatz 1 der Civilprozesordnung bezeichneten Urkunden für kraftlos erklärt werden, nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Verkündung des Ausschlußurtheils gerechnet, unstatthaft.

Artifel 18.

Auf Grund des Ausschlußurtheils kann der Berechtigte auf seine Koften die Ausstellung einer neuen Urkunde verlangen.

Artifel 19.

Alle Zinsscheine und Gewinnantheilscheine, welche nicht binnen fünf Jahren vom Bersfalltage an zur Sinlösung gebracht werden, sind verjährt.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und die ihnen rechtlich gleichgestellten Versonen.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht ftatt.

Verjährungen, welche bereits vor dem Tage, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, ihren Lauf begonnen haben, sind nach dem bestehenden Rechte zu besurtheilen.

Soweit in rechtsgültigen Statuten eine fürzere Verjährungszeit vorgeschrieben ist, behält es hierbei sein Bewenden.

Artifel 20.

Wenn in Gemäßheit des Antrags auf Kraftloserklärung abhanden gekommener ober vernichteter Urkunden die Bekanntmachung des Aufgebots und der Zahlungssperre nach Arstikel 4 des Gesehes, die Kraftloserklärung der auf den Inhaber lautenden Urkunden betreffend, vom 20. Juli 1858, am 1. Oktober 1879 bereits erfolgt ift, so sind diese Falle noch nach letzterem Gesehe zu erledigen.

Artifel 21.

Das in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Gesetz vom 20. Juli 1858 wird mit Ausnahme der Borschrift (Art. 21), daß das Forderungsrecht aus Anlehnsloosen in zehn Jahren, gerechnet von dem öffentlich verkündigten Tage an, an welchem das Loos auszuzahlen war, verjährt und daß in Betreff dieser Verjährung die Vorschriften des Artikels 19 Absat 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzs eintreten, aufgehoben.

VIII. Rompetenzkonflikte.

Artifel 22.

Nimmt eine Verwaltungsbehörde ober ein Verwaltungsgericht in einer bei Gericht anhängigen bürgerlichen Rechtsftreitigkeit, in welcher die Zulässigkeit des Rechtswegs noch nicht durch rechtskräftiges Urtheil feststeht, die Zuständigkeit für sich in Anspruch, so hat die Verwaltungsbehörde oder das Verwaltungsgericht dem Gerichte im Wege der Mittheilung von diesem Anspruche Kenntniß zu geben.

Gine solche Mittheilung gilt als Antrag auf Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (§ 17 Rr. 4 bes Deutschen Gerichtsversassungsgesetzes).

Artikel 23.

Auf Grund der Mittheilung hat das Gericht die Aussetzung des Verfahrens anzwerdnen, wenn die Verwaltungsbehörde oder das Verwaltungsgericht in der Mittheilung die sofortige Einstellung des Verfahrens beantragt hat.

Die Anordnung nothwendiger einstweiliger Berfügungen wird durch die Aussetzung nicht ausgeschlossen.

Stellt die Verwaltungsbehörde oder das Verwaltungsgericht den Antrag auf sofortige Einstellung nicht, so nimmt das gerichtliche Verfahren seinen Fortgang, dis jener Antrag erfolgt. Der Veschluß, durch welchen die Aussetzung angeordnet wird, ist den Parteien von Amtswegen zuzustellen. Beschwerde sindet gegen denselben nicht statt.

Artifel 24.

Sobald die Einstellung des Verfahrens beantragt und dessen Aussetzung angeordnet ist, sendet das Gericht die Akten unter Beifügung seines Entachtens an das Ministerium des Innern und der Justiz ein, welches dieselben der betheiligten obersten Verwaltungsbehörde zur Entschließung darüber, ob der Konflikt auszutragen sei oder nicht, überstellt.

Ist die betheiligte oberste Verwaltungsbehörde der Ansicht, daß der Konstift nicht auszutragen sei, so nimmt sie den Antrag auf Entscheidung über denselben durch eine an die oberste Justizverwaltungsbehörde gerichtete Erklärung zurück. Die letztere sendet alsdann die Alten mit der empfangenen Erklärung an das mit der Sache befaßte Gericht zurück und veranlaßt den Fortgang des gerichtlichen Versahrens.

Im entgegengesetzen Falle erklärt die betheiligte oberste Berwaltungsbehörde der obersten Justizverwaltungsbehörde, daß sie den Austrag des Konflikts verlange. Die letztere hat alsdann die Akten nebst der empfangenen Erklärung dem Berwaltungsgerichtshofe zur Entsscheidung über den Konflikt vorzulegen.

Sollte die oberste Justizverwaltungsbehörde allein bei dem Konslikte betheiligt sein, so hat dieselbe ohne Weiteres die Akten dem Verwaltungsgerichtshose vorzulegen.

Artifel 25.

Das Berfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes, das oberste Verwaltungsgericht betreffend, vom 11. Januar 1875.

Der zur Verhandlung anberaumte Termin ist der obersten Justizverwaltungsbehörde und der betheiligten anderen obersten Verwaltungsbehörde acht Tage vorher anzuzeigen. Jede der beiden obersten Verwaltungsbehörden kann sich bei der Verhandlung durch einen besonderen Kommissär vertreten lassen.

Die Labung der Parteien kann durch Zustellung an die für das gerichtliche Verfahren von ihnen bestellten Rechtsanwälte, Prozeß- oder Zustellungsbevollmächtigten bewirkt werden. Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt stets in öffentlicher Sitzung.

Artifel 26.

Erklärt der Verwaltungsgerichtshof den erhobenen Kompetenzanspruch für unzulässig oder unbegründet, so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war, auf Vorlage der

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs den Aussetzungsbeschluß aufzuheben und den Aufsbebungsbeschluß den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

Artifel 27.

Ist durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs die Unzulässigkeit des Rechtswegs festgestellt, so entscheidet die für zuständig erklärte Verwaltungsbehörde, beziehungsweise das Verwaltungsgericht auch über die Tragung der bei dem Prozeßgerichte entstandenen Prozeskosten.

Artifel 28.

Wird in einer bei Gericht anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeit die Zulässigkeit des Rechtswegs unter der Behauptung bestritten, daß die Angelegenheit bereits bei einer Ver-waltungsbehörde oder bei einem Verwaltungsgerichte anhängig oder daß darüber von einer solchen Behörde oder einem solchen Gerichte bereits eine Entscheidung ergangen sei, so hat das Gericht der betreffenden Verwaltungsbehörde bezichungsweise dem betreffenden Verwaltungsgerichte von jenem Vorbringen im Wege der Mittheilung Kenntniß zu geben.

Artifel 29.

Haben in einer Sache sowohl die Gerichte, wie die Verwaltungsbehörden oder die Verwaltungsgerichte durch unansechtbare Entscheidung sich für unzuständig erklärt, so steht jeder ber Parteien das Recht zu, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs herbeizuführen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgerichtshofe unter Vorlage der in den Händen der Partei befindlichen Akten einzureichen. Der Verwaltungsgerichtshof hat den betheiligten obersten Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur gutachtlichen Aeußerung zu geben.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der vorhergehenden Artikel.

Artifel 30.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetze, Berordnungen und Instruktionen über Kompetenzkonslikte treten, soweit es sich um Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit handelt, außer Kraft.

IX. Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwede.

Artifel 31.

Wenn der Sigenthümer des abzutretenden Gegenstandes dem Verlangen des Enteignungsberechtigten auf unverzügliche Nebergabe desfelben (Art. 13 und 14 des Gesetzes vom 27. Mai 1821 über die Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke) binnen vierzehn Tagen nicht entspricht, so kann der Enteignungsberechtigte bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der Gegenstand gelegen ift, schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers den Antrag auf sofortige Sinweisung in den Besit des abzutretenden Gegenstandes stellen.

Mit bem Untrage find die benselben rechtfertigenden Urfunden vorzulegen.

Ift der Antrag zulässig und begründet, so verfügt das Gericht unverzüglich die Ginweisung ohne Gehör des Gegners.

Begen einen ablehnenden Beschluß steht dem Antragsteller Beschwerde zu.

Artifel 32.

Handelt es sich um die Einweisung in den Besitz des Sigenthums verschiedener Sigensthümer, so findet der § 57 der Civilprozesordnung entsprechende Anwendung.

Artifel 33.

Gegen den Sinweisungsbeschluß kann der Sigenthümer binnen einer Nothsrift von vier Wochen vom Tage der Zustellung an Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kann jedoch nur darauf gegründet werden, daß die im Gesetze vom 27. Mai 1821 oder in Artikel 31 bieses Gesetzes vorgeschriebenen Formen nicht bevbachtet worden seien.

Die Einlegung des Widerspruchs erfolgt durch Zustellung eines Schriftsates. Der Schriftsat muß enthalten:

- 1) bie Bezeichnung bes Ginweisungsbeschlusses, gegen welchen ber Wiberspruch eingelegt wird,
- 2) die Angabe der Gründe, welche der Sigenthümer für die Aufhebung des Sinweisungsbeschlusses geltend machen will,
 - 3) die Ladung bes Gegners zur mündlichen Berhandlung über den Wiberspruch.

Das Gericht kann die Vollziehung des Sinweisungsbeschlusses aussetzen, sofern der Sigenthümer glaubhaft macht, daß die Vollziehung ihm einen nicht oder schwer zu ersetzenden Nachtheil bringe. Ueber den Widerspruch entscheidet das Gericht durch Endurtheil. Das Sndurtheil ist auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn der Sinweisungs-beschluß noch nicht vollzogen ist.

Artifel 34.

Ueber ben Betrag der Entschädigung entscheiben die Gerichte; das Verfahren einschließ= lich der Rechtsmittel richtet sich nach den Vorschriften der Civilprozepordnung.

Die Artifel 10, 12, 15 und 16 des Gesetzes vom 27. Mai 1821 sind aufgehoben.

X. Ronfurs.

Artifel 35.

Im Falle eines Konkurses sinden die Bestimmungen der §§ 58, 59 und 60 der Konkurssordnung auch auf die Forderungen der zu abgesonderter Befriedigung berechtigten Gläubiger Anwendung.

Artifel 36.

Die Eröffnung oder Wiederaufnahme bes Konkursversahrens ist, sofern Liegenschaften in der Masse vorhanden sind, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen nach Maßgabe des Artikels 37 des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858, im Hopvothekenbuche vorzumerken.

Für die Provinz Rheinhessen ist in gleichem Falle die Eröffnung und Wiederaufnahme des Konkursverfahrens in das Mutationsverzeichniß mit der Bemerkung "gehemmt" einzustragen. Zu diesem Zwecke hat der Gerichtsschreiber dem Konkursverwalter unverzüglich beglaubigte Abschrift des verfügenden Theils des Eröffnungsbeschlusses in so vielen Cremplaren zuzustellen, als Sintragungen nothwendig werden. Der Konkursverwalter beantragt hierauf bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke die Liegenschaften des Gemeinschuldners sich besinden, die Bewirkung des Eintrags. Im Falle der Aushebung oder Sinstellung des Verfahrens ist die Sintragung auf Antrag zu löschen.

XI. Berfahren in Gemeinheitsauseinanbersetungsfachen.

Artifel 37.

Insoweit in Gemeinheitsauseinandersetungssachen zufolge der Bestimmungen der Versordnung vom 7. September 1814 wegen der Gemeinheitstheilungen, sowie des Gesetzes, die Erstreckung dieser Verordnung auf die Provinz Rheinhessen betressend, vom 19. Mai 1827 die Zuständigkeit der Gerichte begründet ist, treten an die Stelle der dort bezeichneten Gerichtspersonen und Gerichte die ordentlichen Gerichte nach Maßgabe der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit derselben. Das Versahren richtet sich nach den Vorschriften der Civilprozesordnung.

Zweiter Abschnitt.

Befondere Bestimmungen für die Provinzen Starfenburg und Oberheffen.

I. Chescheibung zufolge ber Uebereinstimmung ber Chegatten.

Artifel 38.

Für das Verfahren bei Chescheidungen zufolge der Uebereinstimmung der Chegatten auf Grund des Gesetzes, die Beurkundung des Personenstandes und die She der Angehörigen neuer Religionsgemeinschaften in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 3. August 1848 ist das Landgericht, bei welchem der Chemann seinen allgemeinen Gerichtsestand hat, ausschließlich zuständig.

An Kosten kommen für jeden Sühneversuch eine volle Verhandlungsgebühr, für das ergehende Urtheil eine volle Entscheidungsgebühr (§ 18 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878) zur Erhebung.

II. Vorzugsrechte, Rangordnung ber Gläubiger, Absonderung.

Artikel 39.

Den in Artikel 19 und 22 des Gesetzes, die Rangordnung der Gläubiger betreffend, vom 15. September 1858 bezeichneten Forderungen steht, abgesehen von den Bestimmungen in Artikel 44 und 45 des gegenwärtigen Gesetzes, kein allgemeines Vorzugsrecht am ganzen Vermögen des Schuldners mehr zu.

Artikel 40.

Ein Vorzugsrecht an bestimmten Liegenschaften haben die in Artikel 15 des Gesetzes, die Rangordnung der Gläubiger betreffend, vom 15. September 1858 aufgezählten Forderungen. In Ansehung derselben bleiben die Vorschriften der Artikel 15, 16 und 17 des erwähnten Gesetzes in Kraft.

Artifel 41.

Ein Borzugsrecht auf alle Liegenschaften bes Schuldners, jedoch im Range nach den Hypotheken, haben die in Artikel 19 unter Nr. 5 und die in Artikel 22 unter Nr. 1 und Nr. 3 bes Gesetz vom 15. September 1858 erwähnten Forderungen. Für den Rang dieser Borzugsrechte unter einander sind die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Artifel 42.

Ein Borzugsrecht an bestimmten beweglichen Sachen haben die in § 40 und § 41 Nr. 1—8 der Deutschen Konkursordnung bezeichneten Forderungen in Ansehung der bei einer jeden berfelben angegebenen Gegenftande. Diese Borzugsrechte gehen bem späteren burch Pfändung erworbenen Pfandrechte vor.

Der Absat 2 bes Artikels 7 bes Gesetzes vom 15. September 1858 ift aufgehoben.

Artifel 43.

Alle mit den vorausgehenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden Vorschriften bes Gesetzes, die Rangordnung der Gläubiger betreffend, vom 15. September 1858 treten außer Kraft.

Artifel 44.

Das den Minderjährigen, ferner den wegen Raserei, Wahnsinn oder Blöbsinn oder wegen Verschwendung unter Auratel gestellten Personen durch Artikel 19 Nr. 5 und den sonstigen Pflegbesohlenen, sowie den Kindern durch Artikel 22 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 15. September 1858 gewährte allgemeine Vorzugsrecht bleibt diesen Personen zu Gunsten von Forderungen, welche vor dem Tage des Inkrasttretens der Deutschen Konkursordnung entstanden sind, für ein jedes vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrasttreten der Konkursordnung eröffnete Konkursversahren erhalten.

In diesem Falle gehen die in Artifel 19 Nr. 5 erwähnten Forderungen den in § 54 Nr. 5 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen, die in Artikel 22 Nr. 1 und 2 ers wähnten Forderungen den nicht bevorrechteten Konkursforderungen vor.

Urtifel 45.

Das den Chefrauen burch Artikel 22 Mr. 3 bes Gesetzes vom 15. September 1858 gewährte allgemeine Vorzugsrecht bleibt benselben für Forberungen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Deutschen Konkursordnung entstanden sind, erhalten. Forberungen bieser Art gehen den nicht bevorrechteten Konkursforderungen vor.

Für ein nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren wird das in Absatz 1 erwähnte Vorzugsrecht jedoch nur dadurch erhalten, daß die Shefrau dasselbe bis zum Ablaufe jenes Zeitraums zur Sintragung in das zu diesem Zwecke bei dem Amtsgerichte, bei welchem der Shemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zu führende Register anmelbet.

Dieses Register muß Jedermann zur Sinsicht vorgelegt werden; auch kann beglaubigte Abschrift von den darin enthaltenen Sintragungen gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühr verlangt werden.

Artifel 46.

Die Anmelbung zur Eintragung des Borzugsrechts ber Chefrau in das nach Artikel 45 zu führende Register erfolgt durch die Shefrau, welche dazu keiner Ermächtigung des Shemanns bedarf. Ist die Chefrau minderjährig, so ist ihr Vormund zur Anmeldung verspslichtet. In allen Fällen kann die Anmeldung auch durch den Vater oder die Mutter oder durch die Großeltern der Shefrau erfolgen, falls die Chefrau nicht ausdrücklich widerssprochen hat.

Artifel 47.

Der Betrag der Forderung, für welche das Vorzugsrecht angemeldet wird, bestimmt sich nach Artikel 22 des Gesetzes, das Pfandrecht betressend, vom 15. September 1858. Dem Shemanne steht das demselben für den Fall der hypothekarischen Sinschreibung durch Absah 3 des erwähnten Artikels und durch Artikel 75 und 76 daselbst gewährte Recht, auf Herabsehung einer zu hoch gegriffenen Summe anzutragen, auch gegenüber der hier fraglichen Sintragung zu.

Artifel 48.

Der Artikel 200 bes Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858, ist aufgehoben, insoweit er das Absonderungsrecht des Faustpfandgläubigers von der Ersfüllung besonderer, zur Bestellung des Faustpfandes nicht gehöriger Förmlichkeiten abhängig macht.

III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und Vertheilungsverfahren.

. Artifel 49.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen findet, vorbehältlich der alls gemeinen Bestimmungen der Civilprozesordnung über die Zwangsvollstreckung (§§ 644—707) und der besonderen Bestimmungen derselben über die Zwangsvollstreckung in das unbewegsliche Vermögen (§§ 755—757), sowie unbeschadet der auf die Zwangsvollstreckung bezügslichen Vorschriften des Gesetzs, das Pfandrecht betressend, vom 15. September 1858, der Instruktion für die Ortsgerichte vom 26. Oktober 1852 und der Instruktion für die Landsgerichte, das Hypothekenwesen betressend, vom 1. Dezember 1861, soweit diese Vorschriften durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung erleiden, nach solgenden Bestimmungen statt.

Artikel 50.

Was das gegenwärtige Gesetz ober die Civilprozesordnung über Zwangsvollstreckung in Grundstücke vorschreibt, findet entsprechende Anwendung auf diejenigen Gegenstände, welche außer Grundstücken in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören.

Artifel 51.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Vollstreckung erforderlich ist.

Artifel 52.

Der Antrag auf zwangsweise Beräußerung von Grundstücken ist von dem Gläubiger ober dessen Bevollmächtigten bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

Mit bem Antrage find folgende Urfunden vorzulegen:

- 1) bie vollftrechare Ausfertigung bes Schuldtitels,
- 2) der Nachweis etwaiger besonderer Boraussetzungen, von welchen die Zwangsvollstreckung abhängig ift,
 - 3) ein Grundbuchsauszug über bie zu berfteigernden Liegenschaften,
- 4) ein Auszug aus dem Hypothekenbuche über die auf die Liegenschaften eingetragenen Hypotheken ober eine Bescheinigung, daß keine Hypotheken eingetragen find.

Der nicht in dem Bezirke des Amtsgerichts wohnende Gläubiger hat in dem Antrage einen in diesem Bezirke wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, widrigenfalls der § 161 der Civilprozesordnung auf ihn Anwendung findet.

Artifel 53.

Erachtet das Gericht den Antrag für begründet, so verfügt dasselbe die Zwangsvollsstreckung, beraumt Ort, Tag und Stunde der Versteigerung an und beauftragt mit Vorsnahme der Versteigerung, falls nicht besondere Gründe deren Abhaltung durch das Amtssgericht seboten erscheinen lassen, das zuständige Ortsgericht.

Von dieser Verfügung ift dem Antragsteller, sowie dem Schuldner oder Drittbesitzer versmittelst Zustellung durch die Post Kenntniß, zu geben.

Artifel 54.

Die Zustellung der Versteigerungsverfügung an den Schuldner und an den Drittbesitzer hat die Folge, daß jede nach derselben vorgenommene Veräußerung, Belastung, Verpfändung, Vermiethung oder Verpachtung, sowie die Uebertragung von Mieth= und Pachtpreisen der in Beschlag genommenen Liegenschaften dem Antragsteller gegenüber nichtig ist.

Diese Nichtigkeit wird nur aufgehoben, wenn der Erwerber des Grundstücks vor der Bersteigerung eine Summe hinterlegt, welche zur vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers hinreicht, und unter Borlage der erforderlichen Beweisstücke die Aufhebung des Berfahrens beantragt.

Artifel 55.

Der Versteigerungstermin ist in der Weise anzuberaumen, daß zwischen der ersten Bestanntmachung der Versteigerung und dem Tage der Vornahme der letzteren regelmäßig ein Zeitraum von nicht mehr als sechs Wochen liegt.

Sind ganze und größere Guter ber Gegenstand ber Bwangsvollstredung, so kann bas Gericht ben Termin weiter hinaussetzen.

Artifel 56.

Die Bersteigerung ift brei Mal in gleichen Zwischenräumen öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachungstermine hat das Amtsgericht bem Ortsgerichte vorzuschreiben.

Bei wiederholten Versteigerungen ist die Bestimmung der Zahl und des Zwischenraums der Bekanntmachungen dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Artifel 57.

Die Bekanntmachung der Versteigerung erfolgt in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gemarkung die zu versteigernden Grundstücke liegen, oder welcher die Gemarkung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist.

Dem Ermessen des Amtsgerichts bleibt es überlassen, in geeigneten Fällen die für Versbreitung der Bekanntmachung in weiteren Kreisen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Artifel 58.

Abweichungen von den Vorschriften der drei vorhergehenden Artikel haben die Nichtigkeit des Verfahrens nur dann zur Folge, wenn die Umstände des Falles die Wahrscheinlichkeit begründen, daß den Betheiligten oder einem derselben durch die Abweichung ein Nachtheil entstanden ist.

Artifel 59.

Der Versteigerung hat eine Schätzung der beschlagnahmten Liegenschaften durch das zusständige Ortsgericht vorauszugehen. Der Auftrag zur Vornahme der Schätzung erfolgt gleichszeitig mit der Versteigerungsverfügung.

In besonderen Fällen kann das Amtsgericht dem Ortsgerichte weitere Sachverständige beigeben oder besondere Schätzer ernennen. Auf diese Sachverständigen oder Schätzer sinden die Vorschriften der Civilprozesordnung in den §§ 367 bis 379 entsprechende Answendung.

Artifel 60.

Die Versteigerung hat, vorbehaltlich ber nach Artifel 107 ff. des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858 nothwendig werdenden, von dem Amtsgerichte anzuordnenden besonderen Bestimmungen unter den im § 24 der Instruktion für die Orts= gerichte vorgeschriebenen Bedingungen zu geschehen.

Sinsichtlich ber Zahlungsziele gelten bie ortsüblichen Bedingungen.

Der die Zwangsvollstreckung betreibende Gläubiger kann jedoch bei dem Antrage auf Zwangsveräußerung auch Abänderungen der vorgeschriebenen Bedingungen beantragen. Die Entscheidung über diesen Antrag kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Die Entscheidung ist in jedem Falle dem Antragsteller, im Falle der Zulassung von Abänderungen auch dem Schuldner oder Drittbesitzer von Amtswegen zuzustellen.

Artifel 61.

Wird bei der Bersteigerung ein der Schätzung entsprechender Preis erzielt, so hat das Amtsgericht, vorausgesetzt, daß der Genehmigung der Bersteigerung anderweite rechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen, den Zuschlag zu ertheilen.

Diese Bestimmung ist vor Beginn der Bersteigerung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wird kein der Schätzung entsprechender Preis erzielt, so ist die Genehmigung der Verssteigerung zu versagen. In diesem Falle hat das Amtsgericht, wenn der Gläubiger es nicht vorzieht, seine Befriedigung aus den Erträgnissen des Gutes nach Maßstabe der Artikel 85 und 86 des Gesetz, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858 zu suchen, dem Schuldner oder Drittbesitzer eine Frist von sechs Wochen zur Aufsuchung eines besseren Käusers anzuberaumen und nach deren fruchtlosem Ablaufe eine nochmalige Versteigerung anzuordnen. Hierbei sind nach Ermessen des Gerichts kürzere Fristen sowohl für den Verssteigerungstermin als für die Bekanntmachung zulässig.

Artifel 62.

Die zweite Versteigerung ist, vorausgesetzt, daß anderweite rechtliche hindernisse nicht entgegenstehen, auch dann zu genehmigen, wenn bei derselben der Schätzungspreis nicht erzielt wird.

Wenn jedoch die eingelegten Gebote auf die gesammten versteigerten Grundstücke nicht einmal die Hälfte des Gesammtbetrags der Schätzung erreichen, so ist eine gutachtliche Aeußerung des gesammten Ortsgerichts darüber einzuholen, ob es im Interesse der Betheiligten liege, den Zuschlag zu genehmigen, oder denselben zu versagen und den Gläubiger auf die in Artisel 85 des Gesetzs, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858 vorgesehene Art der Vollstreckung zu verweisen. Nach Sinholung des Gutachtens entscheidet das Amtsgericht, ob die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen sei. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Artifel 63.

Die Entscheidungen über Genehmigung ober Nichtgenehmigung einer Versteigerung sind, soweit sie nicht den anwesenden Betheiligten verkündet werben, dem Gläubiger und dem Schuldner oder Orittbesitzer von Amtswegen zuzustellen.

Die Frist zur Sinlegung der Beschwerde beginnt mit der Verkündung oder Zustellung. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Artifel 64.

Die bezüglich der Zwangsversteigerung von Bergwerken bestehenden Vorschriften der Verordnung zur Aussührung des Berggesetzes vom 28. Januar 1876 d. d. 15. Juni 1876 . §§ 36 ff. werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur insoweit berührt, als an die Stelle der in'§ 40 Absatz 1 erwähnten Verordnung vom 21. Februar 1812 und der ihr vorausgegangenen älteren Gesetze und sonstigen Vorschriften die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen treten.

Artifel 65.

Die durch Artikel 49 dieses Gesetzes nicht aufrecht erhaltenen Gesetze und Verordnungen über den Zwangsverkauf unbeweglichen Vermögens treten, unbeschadet der Vorschriften des § 15 Rr. 4 des Sinführungsgesetzes zur Civilprozesordnung, außer Kraft.

Artifel 66.

Wird in Betreff bes Erlöses einer Zwangsveräußerung von unbeweglichem Vermögen ein Vertheilungsverfahren nothwendig, so hat das Vollstreckungsgericht dieses Versahren von Amtswegen einzuleiten und die betheiligten Gläubiger, deren Forderungen nicht vollständig aus den Vollstreckungsakten erhellen, unter Androhung des Ausschlusses von der Masse zur Anmeldung derselben innerhalb Wonatsfrist vom Tage der Zustellung der Aufsorderung aufzusordern. Die Zustellung hat der Gerichtsschreiber durch die Post zu bewirken.

Erachtet das Gericht eine öffentliche Aufforderung für angemessen, so verordnet cs die ein= oder mehrmalige Sinrückung berselben in das zur Beröffentlichung seiner Bekannt= machungen bestimmte Blatt.

Artifel 67.

Nach Ablauf der Anmeldefrist oder schon zuvor, wenn alle zu berücksichtigenden Forderungen dem Gerichte vollständig an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebensorderungen bekannt sind, wird von dem Gerichte ein Theilungsplan angesertigt. Das Gericht hat alsbann zur Erklärung über den Theilungsplan, sowie zur Aussührung der Vertheilung einen Termin anzuberaumen, den Vertheilungsplan nebst allen Akten eine Woche lang vor diesem

Termine zur Sinsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei offen zu legen und den Gläubigern sowie dem Schuldner vermittelst Zustellung durch die Post von dem Termine und der Offenlegung Kenntniß zu geben. Während der Offenlegungsfrist, sowie in dem Termine selbst kann Widerspruch gegen den Plan erhoben werden; späterer Widerspruch ist unzulässig.

Artifel 68.

Im Nebrigen finden auf das Vertheilungsverfahren die Vorschriften der §§ 762—768 der Civilprozesordnung entsprechende Anwendung.

IV. Behandlung der bei bem Infrafttreten der Civilprozesordnung und Konkurzordnung anhängigen Rechtssachen.

Artifel 69.

Die bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bei den Stadt- und Landgerichten, sowie die in erster Instanz bei den Hosgerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehen nach Maßgabe der Vorschriften des Deutsschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte an die Amtssgerichte, Landgerichte und Kammern für Handelssachen über, in deren Bezirke der für die Zuständigkeit des bisherigen Prozeßgerichts maßgebend gewesene Ort gelegen ist.

Das Gleiche gilt in Betreff ber in jenem Zeitpunkte etwa bei dem Ober-Appellationsgerichte in erster Instanz anhängigen nicht privilegirten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Liegt einer der Fälle des § 36 der Civilprozesordnung vor, so ist nach Maßgabe dieses und des folgenden Paragraphen zu versahren.

War die Zuständigkeit des bisherigen Prozeßgerichts eine vereinbarte, so geht, falls nicht eine weitere Vereinbarung zu Stande kommt, die Sache an dasjenige Gericht über, in dessen Bezirk der Sit des seitherigen Prozeßgerichts fällt.

Artifel 70.

Die bei dem Inkrafttreten der Civilprozegordnung bei den Hofgerichten in der Appellations-, Nichtigkeits- oder Beschwerbe-Instanz anhängigen bürgerlichen Rechtsftreitigkeiten gehen,

- 1) soweit es Sachen amtsgerichtlicher Zuständigkeit sind, an das Landgericht zu Darmsstadt ober Gießen, je nachdem die Sache an dem Hofgerichte zu Darmstadt oder Gießen anhängig ift,
- 2) soweit es Sachen landgerichtlicher Zuständigkeit sind, an das Oberlandesgericht über. Die zu dem erwähnten Zeitpunkte bei den Hofgerichten in der Revisionsinstanz anshängigen Rechtsstreitigkeiten gehen sämmtlich an das Oberlandesgericht über.

Artifel 71.

Die zu dem angegebenen Zeitpunkte bei dem Ober-Appellationsgerichte auf Grund eines Privilegs in erster, sowie die bei diesem Gerichte in letzter Instanz anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehen an das Oberlandesgericht über.

Das Oberlandesgericht entscheidet über die in erster Instanz bei dem Ober-Appellationssgericht anhängigen Sachen in einem mit drei Mitgliedern zu besetzenden Senate. Ueber das Rechtsmittel der Revision gegen die Urtheile dieses Senats sowie über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urtheile des Ober-Appellationsgerichts beziehungsweise des Oberlandesgerichts an Stelle des ersteren entscheidet ein mit fünf Mitgliedern zu besetzender Senat des Ober-landesgerichts.

Artifel 72.

Im Sinne der Artifel 70 und 71 gilt eine Rechtsftreitigkeit vom Tage der Einwendung eines Rechtsmittels an als in der oberen Instanz anhängig.

Artifel 73.

Die bei dem Inkrafttreten der Civilprozeß-Ordnung bei den Stadt- und Landgerichten und bei den Hofgerichten in erster oder zweiter Instanz, sowie die etwa nach Artisel 69 Absatz 2 bei dem Ober-Appellationsgerichte in erster Instanz anhängigen bürgerlichen Rechts-streitigkeiten sind nach den Vorschriften der Civilprozesvordnung weiter zu behandeln.

Die in jenem Zeitpunkte bei den Hofgerichten in der Revisionsinstanz, sowie die bei dem Ober-Appellationsgerichte anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die letzteren mit Ausnahme der in Absatz 1 erwähnten, werden nach den Borschriften der bisherigen Prozesigesetze erledigt.

Artifel 74.

Gehen in den Fällen des Artikels 73 nach Verndigung der oberen Instanz die erledigten Sachen in die untere Instanz zurück, so bestimmt sich das zuständige Gericht, sowie das weitere Versahren nach den in den Artikeln 69 und 73 gegebenen Vorschriften.

Artifel 75.

Ist bei dem Inkrafttreten der Civilprozesordnung den Parteien oder einer derselben ein Urtheil oder eine sonstige Entscheidung eröffnet, welche nach den Vorschriften der bisherigen Prozesgesetze noch mit einem Rechtsmittel angesochten werden kann, so kommen in Bezug auf die noch rückständige Zustellung, sowie in Bezug auf Zulässigkeit, Art und Fristen der Rechtsmittel, soweit nicht die Bestimmungen in § 20 des Sinführungsgesetzes zur Sivilprozesordnung entgegenstehen, die bisherigen Prozesgesetze zur Anwendung.

Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel, welche gegen Urstheile oder Entscheidungen der vorbezeichneten Art ergriffen werden, sind:

- 1) das Landgericht, wenn das Urtheil von einem Stadt= oder Landgerichte erlassen ist und eine Sache amtsgerichtlicher Zuständigkeit betrifft,
 - 2) bas Oberlandesgericht in allen übrigen Fällen.

Die Einlegung des Rechtsmittels, die Berhandlung und Entscheidung erfolgt nach den Borschriften der Civilprozeßordnung, ausgenommen, wenn das Oberlandesgericht mit einem nach der bisherigen Gesetzgebung durch das Ober-Appellationsgericht oder durch das Hofgericht als Revisionsinstanz zu erledigenden Rechtsmittel besaßt wird, in welchem Falle die bisherigen Prozeßgesetze auch für die Einlegung des Rechtsmittels, die Berhandlung und Entscheidung maßgebend sind.

Artifel 7.6.

Zwischenbescheibe, insbesondere Beweisurtheile, welche bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung die Rechtskraft noch nicht beschritten haben und nach den Bestimmungen der Civilprozesordnung die Rechtskraft nicht mehr beschreiten, sind keiner Nechtskraft mehr fähig.

Ift gegen einen solchen Zwischenbescheid zu dem angegebenen Zeitpunkte bereits ein Rechtsmittel angezeigt oder verfolgt (Artikel 73), so ist dieses nur dann auszutragen, wenn darüber Beschwerde geführt wird, daß entweder die Klage nicht sosort zugesprochen oder nicht sosoriesen wurde. In allen anderen Fällen kehrt die Sache, unter Zurechnung der durch die Anzeige oder Verfolgung des Rechtsmittels bereits erwachsenen Kosten zu denen der ersten Instanz, in diese letztere zurück.

Artifel 77.

Bei Nichtigkeits und Restitutionsklagen auf Grund bes § 20 bes Ginführungsgesches zur Civilprozesordnung ist, wenn das angesochtene Urtheil bei einem Stadt voer Landgerichte ergangen war, das Landgericht, in bessen Bezirke das Prozesgericht seinen Sit hatte, und wenn das angesochtene Urtheil bei einem Hofgerichte ober bei dem Ober-Appellationsgerichte ergangen war, das Oberlandesgericht zuständig.

Dieses lettere ist auch zuständig, wenn das angefochtene Urtheil von dem Ober-Appellationsgerichte in erster Instanz oder in der Revisionsinstanz ergangen war.

Artifel 78.

Soweit Parteien in einem bei dem Inkrafttreten der Civilprozesordnung anhängigen Rechtsstreite in Folge der bisherigen Prozesgesetze, namentlich in Folge der Vorschriften über die Gventualmaxime, über die peremtorische Natur der Fristen, über die Rechtskraft der Urtheile, insbesondere der Beweisurtheile, Rechte erworben haben, behält es hierbei sein Be-

wenden, auch wenn der Rechtsftreit nach den Vorschriften der Civilprozesordnung weiter zu führen ist.

Die durch die Civilprozesordnung erweiterte Befugniß zu dem späteren Vorbringen von Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln kommt, soweit Rechte der vorbezeichneten Art erworben sind, nicht zur Anwendung, ausgenommen

- 1) den Fall, wenn neue Thatsachen erft seit dem Inkrafttreten der Civilprozesordnung entskanden sind,
- 2) den Fall, wenn nach den bisherigen Prozefigesetzen die Voraussetzungen der Zulässigsteit eines solchen Vorbringens vorliegen. In diesem Falle muß das Vorbringen innerhalb der Fristen des bisherigen Prozefirechts erfolgen.

Artifel 79.

Würde eine Partei in Folge der Bestimmungen der Civilprozesordnung über die Beweismittel dadurch, daß sie bei dem Inkrasttreten der Civilprozesordnung zur Benennung von Beweismitteln noch berechtigt, die andere Partei aber damit ausgeschlossen ist, vor dieser letteren bevorzugt werden, so ist die benachtheiligte Partei zu einer Ergänzung ihrer Beweis= mittel nach den Borschriften der Civilprozesordnung berechtigt.

Artifel 80.

In allen bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung nach den Vorschriften dieser letzteren weiter zu behandelnden Nechtsstreitigkeiten hören alle an jenem Tage im Lause bestindlichen Prozeßfristen, mit Ausnahme der in Artikel 75 und 78 erwähnten Fristen, zu lausen auf.

Artifel 81.

Insofern nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung an die Stelle von Fristen Termine treten, hat das Gericht auf Antrag der einen oder der anderen Partei Termin anzuberaumen.

Artikel 82.

Sind in den nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung weiter zu behandelnden Rechtsstreitigkeiten Parteischriften bereits gewechselt, so gelten diese als vorbereitende Schriftsste. Fernere vorbereitende Schriftsätze sind nur, soweit dies nach § 245 der Civilprozeßsordnung nothwendig erscheint, mitzutheilen.

Artifel 83.

Hechtsstreitigkeit am Tage bes Inkrafttretens ber Civilprozesordnung eine Gibeszuschiebung,

eine Cidesannahme oder eine Cideszuruckschiebung stattgefunden, so sind in Betreff der Zulässigkeit und Folgen dieser Handlungen die bisberigen Prozesgesetze maßgebend.

Artifel 84.

Tritt in Folge der Bestimmungen der vorausgehenden Artikel Anwaltsprozeß an die Stelle des Parteiprozesses und haben die Parteien nicht bereits Anwälte bestellt, so hat die den Rechtsstreit betreibende Partei in der Ladung zu dem nächsten Termine, der anberaumt wird, den Gegner aufsordern zu lassen, daß er einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalt bestellt.

Artifel 85.

Die bei dem Inkrafttreten der Civilprozesordnung bei den Stadt= und Landgerichten anhängigen Entmündigungsverfahren gehen an die nach Maßgabe des § 594 der Civil= prozesordnung zuständigen Amtsgerichte über und werden nach den Vorschriften der Civil= prozesordnung über das Verfahren in Entmündigungssachen erledigt.

Artifel 86.

Die bei dem Inkrafttreten der Civilprozesordnung anhängigen Vollstreckungsverfahren gehen an diejenigen Amtsgerichte über, in deren Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattsfindet, und werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

Mit den vorzunehmenden Vollstreckungshandlungen können statt der bisherigen Vollsftreckungsbeamten Gerichtsvollzieher beauftragt werden.

Ist zu dem angegebenen Zeitpunkte eine Vollstreckung beantragt, aber noch nicht ansgeordnet, so ist dieselbe nach den Vorschriften der Civilprozehordnung zu erledigen.

Die zur Beantragung einer Vollstreckung erforberliche Vollstreckungsklausel wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts ertheilt, welches das Urtheil in Verwahrung hat.

Artifel 87.

Ist bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung auf Grund des Gesetzes, das Bersfahren in unbestrittenen Schuldsachen betreffend, vom 31. Dezember 1829 die Zustellung eines Mahnzettels verfügt, aber noch nicht vollzogen, so ist diese Berfügung einzuziehen und statt derselben Zahlungsbesehl nach Maßgabe der Vorschriften des siebenten Buchs der Civilprozeßordnung zu erlassen, sofern die Voraussetzungen eines solchen Zahlungsbesehls vorliegen. Sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden, so ist das Gesuch dem Antragsteller kostenfrei zurückzugeben.

Ift zu dem angegebenen Zeitpunkte der Mahnzettel zugestellt, der Befehl auf Befriebigung des Antragftellers. (Artikel 3 des erwähnten Gesetzes) aber noch nicht zugestellt, so erfolgt statt bieses Besehls Bollstreckungsbefehl nach Maßgabe ber §§ 639 ff. der Civilprozeßordnung.

Wenn zu dem angegebenen Zeitpunkte der Befehl auf Befriedigung des Antragstellers bereits zugestellt ist, so wird nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1829 weiter versahren.

Urtifel 88.

Die bei dem Inkrafttreten der Deutschen Konkursordnung anhängigen Konkurssachen gehen von den Stadt- und Landgerichten an die Amtsgerichte, in deren Bezirke der für die Zuständigkeit des bisherigen Konkursgerichts maßgebend gewesene Ort gelegen ist, von den Hosgerichten an die entsprechenden Landgerichte, von dem Ober-Appellationsgerichte an das Oberlandesgericht über. Dieselben werden nach den bisherigen Gesetzen erledigt. Für die weitere Behandlung der aus Anlaß eines Konkurses entstandenen besonderen Rechtsstreitigskeiten (Liquidations-, Prioritätsprozesse und dergl.) gelten die vorstehend für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten getroffenen Bestimmungen.

Artifel 89.

Hat die Behandlung eines Rechtsftreites theils im alten, theils im neuen Verfahren die Folge, daß einzelne Handlungen oder Gruppen von Handlungen in Bezug auf Gerichtssoder Anwaltskoften theils nach den bisherigen, theils nach den neuen Kosten- und Gebührensgesehen beziehungsweise Verordnungen zu beurtheilen wären, so steht es im Ermessen des Gerichts, bei Gerichtskoften die dem Pflichtigen günstigeren, bei Anwaltskoften die dem Answellen zur Anwendung zu bringen.

Dritter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Proving Rheinhessen.

I. Urfunden, Ginregistrirung.

Artifel 90.

Die Vorschriften bes in der Provinz Rheinhessen geltenden Rechts, -welche den Beweis ber Unrichtigkeit der in öffentlichen Urkunden bezeugten Thatsachen ausschließen oder beschränken, sind aufgehoben.

Artifel 91.

Die Vorschriften bes in der Proving Rheinhessen geltenden Rechts über die Sinregistrirung ber Urkunden treten außer Kraft.

Die Einregiftrirung ift fortan keine Boraussetzung mehr weber der Gültigkeit der besurkundeten Rechtshandlungen, noch der Beweiskraft von Urkunden.

II. Gib.

Artifel 92.

Der Artikel 2275 des bürgerlichen Geschbuchs (Code civil) ist aufgehoben. Dagegen wird die Berjährungsfrist des Artikels 2271 desselben Gesethuchs auf ein Jahr erhöht.

III. Chescheidung.

Artifel 93.

Die Artikel 264, 265, 266 und 294 bes bürgerlichen Gesetzbuchs sind aufgehoben. Die Shescheidung wird durch das dieselbe aussprechende rechtsträftige Urtheil bewirft. Eines Ausspruchs des Standesbeamten bedarf es nicht.

Die Artikel 258, 289 und 290 des bürgerlichen Gesethuchs werden dahin geändert, daß im Falle der Begründung einer Klage ober eines Antrags auf Shescheidung nicht mehr auf Zulassung der Scheidung, sondern auf Shescheidung selbst anzutragen und zu erkennen ist.

Artifel 94.

Die Anlage der Siegel gemäß Artikel 270 des bürgerlichen Gesethuchs kann von der auf Chescheidung klagenden oder verklagten, in Gütergemeinschaft stehenden Chefrau bes antragt werden, sobald nach § 571 der Civilprozesordnung Sühnetermin oder im Falle des § 573 daselbst Termin zur mündlichen Verhandlung über die Chescheidungsklage ans beraumt ist.

Die Anberaumung der in Absatz 1 erwähnten Termine tritt auch in Ansehung des l Artikels 271 des bürgerlichen Gesetzbuchs an die Stelle der darin angeführten Ordonnanz des Präsidenten.

Artifel 95.

Bei der Chescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung kommen an Kosten für jede Berhandlung vor dem Präsidenten eine volle Berhandlungsgebühr, für das Endurtheil eine volle Entscheidungsgebühr zur Erhebung.

IV. Entmündigung.

Artifel 96.

Die Vormundschaftsbehörde im Sinne der §§ 600, 603, 615, 619 und 623 der Civilprozehordnung ist der Amtsrichter als Vorsigender des Familienraths.

Artifel 97.

In dem Falle des § 600 der Civilprozesordnung kann die Anordnung der Vormundsschaftsbehörde in der Ernennung eines vorläusigen Verwalters bestehen, welcher für die Person und das Vermögen des zu Entmündigenden zu sorgen und nach Beendigung seiner Verwaltung dem Vormunde oder, wenn die Entmündigung nicht erfolgt oder wieder aufsgehoben wird, dem zu Entmündigenden Rechnung zu stellen hat.

Die gleiche Anordnung kann in dem Falle bes § 603 der Civilprozefordnung für die Zeit bis zur Ernennung eines Vormundes für den Entmundigten getroffen werden.

In bringenden Fällen kann ber Amtsrichter das Erforderliche ohne Zuziehung des Familienrathes anordnen.

V. Bollstrechare Schuldtitel.

- Artifel 98.

In der Provinz Rheinhessen findet, abgesehen von den Bestimmungen der Civilprozeßsordnung über die vollstreckbaren Urkunden, gerichtliche Zwangsvollstreckung fernerhin statt:

- 1) aus den Theilungsurfunden der Notare;
- 2) aus den Versteigerungsprotokollen berselben über Versteigerungen von Liegenschaften in Gemäßheit des Gesetzes, die Vereinfachung des Versahrens und die Verminderung der Kosten bei der Erössnung von Erbschaften, bei Theilungen, Versteigerungen, Rangordnungszund Distributionssachen in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 6. Juni 1849;
- 3) aus den Versteigerungsprotokollen der Amtsgerichte über die Zwangsveräußerung von Liegenschaften;
- 4) aus den Anweisungen im Bertheilungsverfahren über die Grlöse aus Liegensschaften.

VI. Berfteigerung gepfandeter Gegenstände.

Artikel 99.

Die Artikel 9—16 des in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Gesetzes vom 6. Juni 1849 treten, soweit es sich um die Versteigerung gepfändeter Gegenstände handelt, außer Kraft.

VII. Borgugsrechte; Unterpfandsrechte.

Artifel 100.

Die Artikel 2100, 2101, 2102, 2104, 2105 und 2107 des in der Provinz Rheins heffen geltenden bürgerlichen Gesethuchs sind aufgehoben.

Aufgeboben sind ferner alle in besonderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften über Vorzugsrechte an beweglichen Sachen, welche für den Fall eines Konkurses dem Faustpfandrechte nicht gleich gestellt sind.

Artifel 101.

Gin von jeder Sinschreibung befreites, allen Borzugs- und Unterpfandsrechten vorsgehendes Borzugsrecht auf bestimmte Liegenschaften für den Rückstand des laufenden und des zunächst vorhergehenden Jahres haben folgende Forderungen:

- 1) die Grundstener und die dem Grundsteuerkapitale zur Last fallenden Beiträge zu Kriegskoften, Provinzial-, Kreis-, Gemeinde- und Kirchspielsumlagen auf die Liegenschaft, welche diesen Abgaben unterworfen ist;
- 2) die jährlichen Beiträge zur Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums auf das versicherte Gebäude und die dazu gehörige Hofraithe;
- 3) die an die Staatsschulbentilgungskasse zu entrichtenden Tilgungsrenten für abgelöste Grundlasten auf die Liegenschaften, von welchen sie zu entrichten sind.

Artifel 102.

Sin Vorzugsrecht an bestimmten beweglichen Sachen haben die in den §§ 40 und 41 Ar. 1—8 der Deutschen Konkursordnung bezeichneten Forderungen in Ansehung der bei einer jeden derselben angegebenen Gegenstände.

Verpächter und Vermiether bewahren ihr Vorzugsrecht an den ohne ihre Sinwilligung verbrachten Sachen jedem dritten Besitzer gegenüber, vorausgesetzt, daß der Verpächter in vierzig Tagen, der Vermiether in zwei Wochen das Recht auf Rückgabe gerichtlich geltend gemacht hat.

Diese Vorzugsrechte gehen dem späteren durch Pfandung erworbenen Pfandrechte vor.

Artifel 103.

An den zu dem Zwecke, dem Staate als Dienstkaution eines Beamten zu dienen, vorsschriftsmäßig in die dazu bestimmte öffentliche Kasse oder bei der dazu bestimmten Behörde eingezahlten oder hinterlegten baaren Summen und Werthpapieren sowie an deren Zinsen stehen dem Staate die Rechte des Faustpfandgläubigers zu. Dieselben sind mit der Erstheilung des Empfangscheins über die Einzahlung oder hinterlegung erworben. Die Erstheilung des Empfangscheins wird durch den entsprechenden Bucheintrag bewiesen.

Das Rämliche gilt von baaren Summen ober Werthpapieren, welche zu dem Zwecke, dem Staate in anderer Hinsicht als Raution zu dienen, vorschriftsmäßig eingezahlt ober hinterlegt worden sind.

Artifel 104.

An den als Dienstkaution eines Beamten oder sonstigen öffentlichen Bediensteten zur Sicherung anderer Personen als des Staates für Forderungen aus dienstwidrigen Handlungen oder Unterlassungen des Beamten oder Bediensteten in vorschriftsmäßiger Beise einsgezahlten oder hinterlegten baaren Summen und Werthpapieren sowie an deren Zinsen stehen allen Denzenigen, zu deren Sicherheit die Kaution zu dienen bestimmt ist, wegen der angegebenen Forderungen die Rechte des Faustpfandgläubigers zu.

Das gleiche Rocht steht den durch Agenten von Versicherungsgesellschaften oder anderen Gewerbsbetrieben in Folge gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen in dem Gewerbsbetriebe geschäbigten Personen an den von jenen Agenten gestellten Kautionen zu.

Die vorbezeichneten Faustpfandrechte sind mit der Ertheilung des Empfangscheins über bie Sinzahlung ober Hinterlegung des Kautionsbetrags erworben.

Die Ertheilung des Empfangscheins wird durch den entsprechenden Bucheintrag bewiesen.

Artifel 105.

Das Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes auf Grund des Gesetzes vom 5. September 1807 über die Einziehung der Gerichtskoften in Strafsachen findet nicht mehr statt.

Artifel 106.

Die in Artikel 2103 und 2111 bes bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vorzugsrechte an Liegenschaften sowie die nach dem Gesetze vom 5. September 1807 über die Rechte des öffentlichen Schatzes an den Gütern der rechnungspflichtigen Beamten bestehenden Vorzugszechte an Liegenschaften sind solchen Gläubigern gegenüber, welchen ein Vorzugszoder Unterpfandsrecht an den betreisenden Liegenschaften nicht zusteht, auch ohne Ginschreibung wirksam.

Artifel 107.

Der Verkäuser einer Liegenschaft, bessen Vorzugsrecht dem dritten Erwerber gegenüber Mangels rechtzeitiger Wahrung jenes Rechts seine Wirksamkeit verloren hat, ist hierdurch auch des Rechts, den dritten Erwerber vermöge der dem Verkäuser aus Artikel 1654 des bürgerslichen Gesetzbuchs zustehenden Auslösungsklage anzugehen, verlustig geworden.

Solchen Verkäufern, deren Vorzugsrecht bei dem Inkraftkreten des gegenwärtigen Gesetzes erloschen ist, welche aber vermittelst der Ausschlungsklage dem dritten Erwerber gegenüber noch aufkommen können, bleibt diese Klage mit Wirkung gegen den dritten Erwerber gewahrt, wenn sie binnen einer Frist von sechs Monaten von jenem Zeitpunkte an ihr Recht auf Erhebung der Ausschlungsklage im Falle der Nichtzahlung des Kauspreises auf dem Hpvtheken-

amte einschreiben lassen. Die Sinschreibung erfolgt in das Register für Sinschreibungen von Unterpfandsrechten auf Grund, eines nach Vorschrift des Artifels 2148 des bürgerlichen Gesetzbuchs zu fertigenden Sinschreibungsgesuchs.

In der in dem vorhergehenden Absatz vorgeschriebenen Frist und Form können auch biejenigen, welche das ihnen zustehende Vorzugsrecht in den nächsten sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes verlieren, ihre Auslösungsklage wahren.

Artifel 108.

Das gesetzliche Unterpsandsrecht der Shefrau, des Minderjährigen oder Entmündigten, welches die gewesene Shefrau, der großjährig gewordene Minderjährige, der wieder mündig erklärte Entmündigte oder deren Rechtsnachfolger nicht innerhalb Jahresfrist nach Beendigung der She oder Vormundschaft durch Sinschreibung gewahrt haben, hat nach Ablauf der Frist Dritten gegenüber erst von dem Tage der nachträglich genommenen Sinschreibung an Wirfssamkeit.

Die bei dem Frafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bestehenden Unterpfandsrechte der in Absatz 1 bezeichneten Art, deren Wahrung durch Sinschreibung nothwendig ist, sind innershalb Jahresfrist von jenem Zeitpunkte an einzuschreiben, widrigenfalls sie erst von dem Tage der späteren Sinschreibung an Wirksamkeit haben.

Artifel 109.

Die Uebertragung des gesetzlichen Unterpfandsrechts einer Chefrau auf einen Dritten, geschehe sie in der Form einer Cession, Subrogation oder eines Verzichts, muß unter Strafe der Richtigkeit in einer öffentlichen Urkunde geschehen.

Dritten gegenüber wird eine solche Uebertragung nur durch Einschreibung des überstragenen Unterpfandsrechts oder durch Erwähnung derselben an dem Rande der bereits bestehenden Einschreibung wirksam.

Das Datum der Ginschreibung ober Randbemerkung bestimmt die Rangordnung, in welcher die in das Unterpfandsrecht einer Chefrau eingesetzten Personen dieses Recht auszusüben besugt sind.

Uebertragungen ber in Absatz 1 bezeichneten Art, welche bei bem Inkrafttreten bieses Gesetzes bereits erworben sind, verlieren jede Wirksamkeit gegen Dritte, wenn sie nicht binnen sechs Monaten von jenem Zeitpunkte an in das Hypothekenregister eingetragen werden.

VIII. Zwangsvollstredung in das unbewegliche Bermögen; Bertheilungsverfahren.

A. Zwangsberäußerungsberfahren.

Artifel 110.

Die Artikel 2208, 2210, 2213—2218 des bürgerlichen Gesethuchs find aufgehoben.

Artifel 111.

Der Antrag auf zwangsweise Veräußerung von Liegenschaften ist von dem Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

Mit dem Antrage find folgende Urfunden vorzulegen:

- 1) die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels, sowie der Nachweis der Zustellung des Schuldtitels,
- 2) ber Nachweis etwaiger besonderer Voraussetzungen, von welchen die Zwangsvollstreckung abhängig ist,
 - 3) der Grundbuchsauszug über bie zu versteigernden Liegenschaften,
- 4) eine Bescheinigung über die von jeder einzelnen Liegenschaft zu entrichtende Grundsteuer,
- 5) ein Auszug aus bem Shpothekenregifter über bie gegen ben Schuldner ober Drittbesither ober beren bekannte Rechtsvorgänger bestehenden Ginschreibungen,
- 6) wenn das Verfahren gegen einen Drittbesitzer stattsinden soll, welcher seinen Erwerb vor dem Antrage auf zwangsweise Veräußerung in das Mutationsverzeichniß hat eintragen lassen, der Nachweis, daß an den Drittbesitzer die durch den nachfolgenden Artikel vorzeschriebene Aufforderung ergangen und die zu belassende Zahlungs- oder Käumungsfrist abgelausen ist.

Der Antrag muß für jedes Grundstück ein Angebot und die Versteigerungsbebingungen enthalten.

Der nicht in dem Bezirke des Amtsgerichts wohnende Gläubiger hat in dem Antrage einen in diesem Bezirke wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, widrigenfalls der § 161 der Civilprozesordnung auf ihn Anwendung findet.

Artifel 112.

hat der Drittbesißer eines mit einem Borzugs- oder Unterpfandsrechte belasteten Grundsstücks vor dem Antrage auf dessen zwangsweise Versteigerung seinen Erwerd in das Mutationsverzeichniß eintragen lassen, die in den Artiseln 2167 und 2168 des bürgerlichen Gesehbuchs enthaltenen Auflagen aber nicht erfüllt, so ist demselben auf Anstehen des Gläubigers unter abschriftlicher Mittheilung des Sinschreibungszeugnisses und unter Bezeichnung des Schuldtitels eine Aufsorderung zuzustellen, die Schuld, wofür das Grundstück haftet, zu bezahlen oder das Grundstück zu räumen. Kommt der Drittbesißer dieser Aufsorderung innerhalb Monatssrift nicht nach, so kann die zwangsweise Veräußerung des Grundstücks nach Waßgabe des vorhergehenden Artisels beantragt werden. An den Drittbesißer

finden alsdann nur diejenigen Zustellungen statt, welche das gegenwärtige Gesetz für ihn vorsieht.

Artifel 113.

Ist der Erwerd des Drittbesitzers eines zwangsweise zu veräußernden Grundstücks zur ... Beit der Stellung des Antrags auf dessen zwangsweise Veräußerung in das Mutations- | verzeichniß noch nicht eingetragen, so wird das Verfahren nur gegen den Schuldner ohne jede Rücksicht auf den Drittbesitzer betrieben.

Artifel 114.

Will der Drittbesitzer im Falle des Artikels 112 oder des Artikels 113 die zwangsweise Veräußerung des von ihm besessenen Grundstücks abwenden, so hat er spätestens drei Wochen vor dem Versteigerungstermine dem Amtsgerichte durch Vorlage der nach Artikel 2183 des bürgerlichen Gesetzbuchs zuzustellenden Artunde die Vetreibung des Hopothekenreinigungsversahrens nachzuweisen und den nach Verhältniß der Grundsteuer auf das Grundstück sallenden Antheil an den bis dahin entstandenen Kosten des Zwangsveräußerungsversahrens zu hinterlegen. Ist dies geschehen, so verordnet das Amtsgericht die Ausscheidung des Grundstücks aus dem eingeleiteten Versahren.

Artifel 115.

Erachtet das Gericht den gemäß Artifel 111 gestellten Antrag für begründet, so ordnet dasselbe die Zwangsvollstreckung an und bestimmt einen Termin zur Verhandlung über die für das Versahren erheblichen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, insbesondere über Sigenthums= und Besitzverhältnisse, Belastungen, Verpachtungen und Vermiethungen, Zeit, Ort und Bedingungen der Versteigerung.

Zu diesem Termine werden vermittelst Zustellung durch die Post der Antragsteller, der Schuldner, der etwaige Drittbesitzer und die eingeschriebenen Glänbiger, letztere in dem in ihrer Ginschreibung erwählten Wohnsitze, geladen.

Ueber die Verhandlungen in dem Termine ift ein Protofoll unter entsprechender Answendung der Vorschriften der §§ 145 und 146 der Civilprozesordnung aufzunehmen.

Das Amtsgericht entscheibet die im Lause der Berhandlung entstehenden Streitigkeiten, insoweit deren Entscheidung nach § 685 der Civilprozeßordnung dem Bollstreckungsgerichte zusteht, insbesondere Streitigkeiten über Zeit, Ort und Bedingungen der Versteigerung. Die ergehenden Entscheidungen sind in das zu errichtende Protokoll auszunehmen.

Artifel 116.

Die Versteigerung findet, wenn die in dem Termine erschienenen Betheiligten sich nicht über andere Bedingungen einigen und wenn der Schuldner und der etwaige Drittbesitzer dieser Einigung nicht ausdrücklich zustimmen, unter folgenden Bedingungen statt:

- 1) Der Steigerer tritt mit dem Augenblicke bes Zuschlags in die Rechte des gepfändeten Theils an der Sache ein.
- 2) Der Steigerer hat für die Zahlung des Steigpreises einen den Artikeln 2018 und 2019 des bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden solidarischen Bürgen zu stellen oder eine Sicherheit im Betrage von mindestens 25% des Steigpreises nach Maßgabe des § 101 der Civilprozesordnung zu leisten.
- 3) Der Steigerer hat den Steigpreis nebst Zinsen zu fünf vom Hundert vom Tage des Zuschlags an auf Vorzeigung gerichtlicher Anweisung oder der nach Artikel 155 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgten Uebereinkunft an die zum Empfange Berechtigten zu bezahlen.
- 4) Sämmtliche Kosten des Zwangsveräußerungsversahrens, einschließlich berjenigen der Ueberschreibung des Versteigerungsprotokolls, werden nach gerichtlicher Festsetzung derselben von dem Steigerer nach Verhältniß seines Steigpreises, vorbehältlich des Abzugs an diesem, ohne Rücksicht auf Fristgestattung hinsichtlich der Entrichtung des Steigpreises, an den bestreibenden Gläubiger entrichtet; der Festsetzungsbeschluß ist vollstreckbar.
- 5) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen Seitens des Steigerers oder seines Bürgen wird auf deren Gefahr und Kosten zur weiteren Bersteigerung geschritten.

Ueber die in Antrag gebrachte Gestattung von Zahlfristen bis zu höchstens drei Jahren, sowie über die in Antrag gebrachte Aufnahme besonderer, mit den vorstehenden gesetzlichen Bedingungen nicht im Widerspruche stehenden Bedingungen entscheidet das Gericht.

Artifel 117.

Die Versteigerung geschieht in der Gemeinde, in deren Gemarkung die zu veräußernden Grundstücke liegen, oder welcher die Gemarkung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist. Liegen die Grundstücke in mehreren Gemarkungen, so kann die Versteigerung in der einen oder anderen Gemeinde oder auch in auseinandersolgenden Terminen in mehreren Gemeinden stattsfinden.

Die Versteigerung kann auch an dem Sitze des Gerichts erfolgen, wenn zu erwarten steht, daß hierdurch ein höherer Preis erzielt wird.

Im Streitfalle entscheibet bas, Bericht.

Artifel 118:

Nach Schluß der Berhandlung erläßt das Gericht Versteigerungsverfügung. Diese hat zu enthalten:

1) Bor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Gläubigers, des Schuldners, des Drittbesitzers und des von dem Gläubiger benannten Zustellungsbevollmächtigten;

- 2) die grundbuchsmäßige Beschreibung der Liegenschaften unter Angabe der jährlichen Grundsteuer und des Angebots; sind ausweislich der nach Artikel 115 gepflogenen Verhandlung die Liegenschaften mit dinglichen Rechten belastet, verpachtet oder vermiethet, so sind diese Vershältnisse anzugeben;
- 3) Ort, Tag und Stunde ber nicht später als drei Monate nach Schluß der Verhands lung anzuberaumenden Versteigerung;
- 4) die Anzeige, daß der Antrag auf Zwangsveräußerung sowie das Protokoll über die nach Artikel 115 gepflogene Verhandlung nebst allen Anlagen auf der Gerichtsschreiberei zu Jedermanns Sinsicht kostenfrei offen liegen;
- 5) die Aufforderung an Alle, welche unbekannte Unterpfandsrechte auf die Liegenschaften haben, ihre Rechte zu wahren.

Artifel 119.

Die Versteigerungsverfügung gilt als Beschlagnahme. Der Gerichtsschreiber hat diesselbe, wenn Grundstücke den Gegenstand des Versahrens bilden, mit der Bemerkung "geshemmt" in das Mutationsverzeichniß einzutragen und den Eintrag unter der Versteigerungssterfügung zu bescheinigen. Frühere Einträge von Versteigerungsverfügungen in Betreff dersselben Grundstücke müssen in der Bescheinigung erwähnt werden.

In den ersten sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist ein Zeugniß des Hypothekenbewahrers vorzulegen, aus welchem hervorgeht, ob oder ob nicht, und welche Pfändungen bestehen.

Artifel 120.

Längstens binnen acht Tagen nach Erlaß ber Versteigerungsverfügung, beziehungsweise nach beren Sintragung in das Mutationsverzeichniß ist dieselbe dem Schuldner und Drittsbester zuzustellen.

Schuldner und Drittbesitzer haben, wenn sie außerhalb bes Amtsgerichtsbezirks wohnen, binnen vierzehn Tagen nach ber Zustellung einen in dem Bezirke wohnhaften Zustellungs-bevollmächtigten zu benennen, widrigenfalls der § 161 der Civilprozesordnung auf sie Answendung findet.

Artifel 121.

Die Zustellung der Versteigerungsverfügung an den Schuldner und an den Drittbesitzer hat die Folge, daß jede nach derselben vorgenommene Veräußerung, Belastung, Verpfändung, Vermiethung ober Verpachtung, sowie die Uebertragung von Mieth: und Pachtpreisen der in Beschlag genommenen Liegenschaften dem betreibenden Gläubiger gegenüber nichtig ist.

Diese Nichtigkeit wird aufgehoben, wenn der Erwerber der Liegenschaft vor der Bersfteigerung eine Summe hinterlegt, welche zur vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers hinreicht, und unter Vorlage der erforderlichen Beweisstücke die Aufhebung des Verfahrens beantragt.

Artikel 122.

Der Schuldner ober Drittbesitzer bleibt, wenn die in Beschlag genommenen Liegenschaften nicht vermiethet oder verpachtet sind, in deren Besitze. Auf Antrag eines Betheiligten kann jedoch das Gericht eine Berwaltung der Liegenschaften oder die Erhebung der Cinkünste und Früchte derselben anordnen.

Ueber Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, entscheibet bas Bollftredungsgericht.

Artifel 123.

Die nach der Zustellung der Versteigerungsverfügung erfallenden Sinkünfte und Früchte der in Beschlag genommenen Liegenschaften werden zu Gunsten der Gläubiger wie die Liegenschaften seibst behandelt; die Beträge der Sinkünfte und die Erlöse aus den Früchten werden mit dem Erlöse aus den Liegenschaften nach der Ordnung der Unterpfänder verstheilt.

Sind die Liegenschaften vermiethet ober verpachtet, so können die Miether oder Pächter, sobald ihnen das auf Anstehen eines Gläubigers oder des bestellten Verwalters von dem Amtsgerichte erlassene Verbot, an den Schuldner oder Drittbesitzer zu zahlen, zugestellt ist, sich nur durch Zahlung an den Verwalter oder an die auf sie angewiesenen Gläubiger oder durch Hinterlegung befreien.

Artifel 124.

Minbestens einen, höchstens zwei Monate vor dem Versteigerungstermine hat das Gesricht, nachdem es die in Folge der Verhandlung nach Artifel 115 etwa ersorderlich gewordenen weiteren Auszüge aus dem Hypothekenregister erhoben hat, die Versteigerungsversügung in nachsolgender Weise bekannt zu machen:

- 1) durch Anheftung an die Gerichtstafel;
- 2) durch Anheftung an das Gemeindehaus oder, wo dieses fehlt, an die zu Bekanntmachungen bestimmte Stelle in den Gemeinden, in deren Gemarkungen die Grundstücke liegen;
- 3) durch einmalige Sinrückung eines Auszugs in bas für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt:
- 4) durch amtliche, vermittelst einzuschreibender Postscndung zu bewirkende Zustellung bestlaubigter Abschriften oder Abdrücke ober anderer Bervielfältigungen ber Verfügung:

a. an sämmtliche bis zum Tage bes Eintrags ber Verfügung in bas Mutations= verzeichniß eingeschriebenen Gläubiger bes Schuldners, des etwaigen Drittbesitzers und der ermittelten Rechtsvorgänger derselben in den wirklichen und in den in der Einschreibung erwählten Wohnsitzen der Gläubiger;

b. an die Shefrau des Schuldners und des Drittbesitzers, sowie an die Chefrauen vorausgegangener Sigenthümer der Liegenschaften, einerlei ob die She noch besteht oder nicht, in letzterem Falle jedoch nur, wenn seit Beendigung der She bis zur Ueberschreibung der Versügung nicht bereits ein Jahr abgelausen ist;

c. an die Erben der soeben ermähnten Chefrauen mit der beigefügten Beschränkung;

d. an den Beivormund der Mündel des Schuldners und des Drittbesitzers und an großjährige frühere Mündel derselben; in letzterem Falle jedoch nur, wenn seit Sintritt der Großjährigkeit bis zur Ueberschreibung der Verfügung nicht bereits ein Jahr abgelausen ist.

Die Zustellung an die unter b—d genannten Personen hat nur insoweit, als diese und ihre Wohn- und Aufenthaltsorte ermittelt worden sind, zu geschehen.

Die Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt der Gerichtsschreiber, diejenige an das Gesmeindehaus bewirkt der Gerichtsvollzieher. Die erstere wird durch Bescheinigung des Gesrichtsschreibers, die zweite durch die darüber errichtete Urkunde, die Sinrückung durch ein Gremplar des betreffenden Blattes, die Zustellung an die Gläubiger durch eine Bescheinigung des Gerichtsschreibers und die bezüglichen Postscheine zu den Akten nachgewiesen.

Außer den vorstehenden Bekanntmachungen ist vor der Versteigerung in einer von dem Gerichte zu bestimmenden Frist durch die Bürgermeistereien der Gemeinden, in deren Gemarkung die Grundstücke liegen, eine ortsübliche Bekanntmachung der Versteigerung vorzunehmen. Der Vollzug der Bekanntmachung wird durch die Bürgermeisterei auf dem ihr zu dem Zwecke der Bekanntmachung zugestellten Exemplare der Versügung bescheinigt.

Artifel 125.

Die Bersteigerung unterbleibt, wenn in dem Versteigerungstermine der betreibende Gläubiger weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten erscheint. Für die Vollmacht ift § 76 der Civilprozeßordnung maßgebend.

Will der ausgebliebene Gläubiger das Verfahren wieder aufnehmen, so hat er bei dem Amtsgerichte auf Anberaumung eines neuen, nach der Vorschrift des Artikels 124 bekannt zu machenden Versteigerungstermins anzutragen. In diesem Falle bleiben ihm die Kosten der früheren Bekanntmachung zu Last, wenn er nicht nachweist, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen in dem ersten Termine verhindert worden ist.

Artifel 126.

In bem Bersteigerungstermine werden die bisherigen Verhandlungen zur Kenntniß ber Anwesenden gebracht, die Bedingungen borgelesen und zum Ausgebote geschritten.

Artifel 127.

Die Gebote können durch die Steigliebhaber selbst geschehen. Wer für einen Andern steigert, muß sich, ehe die Versteigerungsverhandlung beendigt ist, durch eine dem Protokolle beizufügende, gehörig beglaubigte Vollmacht ausweisen, widrigenfalls er als Steigerer für seine eigene Rechnung angesehen und behandelt wird.

Artifel 128.

Die Versteigerung geschieht bei angezündeten Lichtern, welche so eingerichtet sind, daß jedes derselben etwa zwei Minuten brennt.

Der Zuschlag kann nicht eher erfolgen, bis eins solcher Lichter durch Erlöschung bes letzten Funkens abgebrannt ift, ohne daß ein weiteres Gebot erfolgt.

Artifel 129.

Der Schuldner kann weder selbst noch durch Andere mitbieten; jedoch ist dieses seiner Shefrau erlaubt, sofern sie nicht in gesetzlicher Gütergemeinschaft steht. Personen, welche unter fremder Gewalt stehen, können gar nicht und unbekannte oder notorisch zahlungsunfähige Personen nur dann zum Mitbieten zugelassen werden, wenn sie zahlungsfähige Bürgen stellen oder sich durch Vorlegung einer gehörig beglaubigten Vollmacht als Beauftragte zahlungsfähiger Personen ausweisen.

Die Mitglieder des Amtsgerichts und der dienstthuende Gerichtsvollzieher oder Gerichtsbiener können weder für sich, noch durch Andere steigern. Jeder den gedachten Beamten geschehene Zuschlag ist nichtig und hat, abgesehen von disciplinarer Ahndung, deren Ber-bindlichkeit zum Schadensersatze nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 151 dieses Gessetzes zur Folge.

Artifel 130.

Der endliche Zuschlag kann in dem Versteigerungstermine erfolgen, wenn weber von dem betreibenden Gläubiger, noch von dem Schuldner, noch von dem Drittbesitzer, noch von den eingeschriebenen Gläubigern dagegen Einwand erhoben wird.

Der Schuldner, der Drittbesitzer und die mitbetheiligten eingeschriebenen Gläubiger können dann auf einer weiteren Versteigerung nicht bestehen, wenn die Summe, wofür der Zuschlag geschehen ist, dem dreißigfachen Betrage des im Grundbuche für die zugeschlagene Liegenschaft eingetragenen Reinertrags gleichkommt.

Artifel 131.

Die Grundstücke können nur einzeln zugeschlagen werden. Ausnahmsweise kann ber Zuschlag im Ganzen erfolgen:

- 1) wenn es sich von geschlossenen, ein Ganzes bilbenben Gutern, wovon nicht einzelne Stude besonders verunterpfandet find, handelt;
 - 2) wenn alle Betheitigten einig find, daß die Berfteigerung im Ganzen geschehen foll;
- 3) wenn auf Antrag des betreibenden Gläubigers, des Schuldners, Drittbesitzers oder eines eingeschriebenen Gläubigers das Amtsgericht aus erheblichen Gründen den Zuschlag im Ganzen verordnet hat.

Artifel 132.

Wenn bei der ersten Versteigerung der Zuschlag nicht erfolgt, so hat das Amtsgericht sogleich einen andern Termin zur endgültigen Versteigerung zu bestimmen. Zwischen diesem und dem ersten Termine muß wenigstens ein Zeitraum von sechs Wochen liegen.

Artifel 133.

Binnen vierzehn Tagen nach dem ersten Termine ist die weitere Bersteigerung in der im Artikel 124, Nr. 3 vorgeschriebenen Art bekannt zu machen.

Die im Artikel 124, letter Absatz verordnete öffentliche Bekanntmachung ist ebenfalls zu wiederholen.

Bei der Bekanntmachung muß der Preis hinzugefügt werden, welcher in der ersten Verssteigerung für die gepfändeten Güter geboten worden ist.

Artifel 134.

In dem anberaumten Termine wird dieser Preis als erstes Gebot ausgerufen und im Uebrigen mit Beobachtung der Vorschriften der Artikel 126, 127, 128 und 129 der ends liche Zuschlag ertheilt.

Wenn kein weiteres Gebot erfolgt, so bleibt ber Steigerer, welcher im ersten Termine ben Zuschlag erhalten hat, für sein Gebot verhaftet.

Artifel 135.

Wenn bei der ersten Versteigerung kein Gebot erfolgt ist und die Betheiligten keine zweite Versteigerung verlangt haben, oder auch in dieser kein Gebot geschehen ist, so wird der Versteigerungsgegenstand dem betreibenden Gläubiger für das von ihm nach Artikel 111 gemachte Angebot zugeschlagen.

Artifel 136.

Im Laufe der ersten acht Tage nach erfolgtem Zuschlage kann ein Nachgebot geschehen; dasselbe ist bei der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts anzuzeigen und muß wenigstens ein Zehntheil der Summe betragen, wosür der Zuschlag geschehen ist. Es wird hierauf binnen acht Tagen nach Ablauf der zum Nachbieten gestatteten Frist in dem Sitzungssaale des Umtsgerichts eine weitere Versteigerung unter dem oder den Nachbietenden und dem ersten Steigerer gehalten. Andere sind dabei nicht zulässig.

Der zur weiteren Bersteigerung bestimmte Termin ist dem Betheiligten durch das Amtsgericht in der durch den Artikel 124, Ar. 4 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

Nach dieser Versteigerung sindet kein weiteres Nachgebot mehr statt. Sämmtliche durch das Nachgebot und die Wiederversteigerung veranlaßten Kosten, deren Betrag bei der Wiederversteigerung genau anzugeben ist, bleiben, ohne Abzug am Steigpreise, dem Letztbietenden zur Last, der, insofern er nicht selbst als Nachbietender bereits alle Kosten bestritten hat, den Betrag derselben dem Nachbietenden zu erstatten verbunden ist.

Artifel 137.

Wenn der Zuschlag im Sinzelnen erfolgt ist, so kann auch nur auf die einzelnen Grundsstücke ein Nachgebot geschehen; ein Nachgebot auf den aus der Versteigerung erzielten Gesammtpreis im Sanzen ist nicht zulässig.

Artifel 138.

Neber die Zulässigkeit ober Unzulässigkeit, Gültigkeit ober Ungültigkeit eines Gebots ober Zuschlags, über die Annahme ober Nichtannahme eines Bürgen entscheibet das Amtssgericht endgültig.

Wird ein Gebot ober ein Zuschlag für unzulässig ober ungültig erklärt, so bleibt bas vorangegangene Gebot in Kraft.

Erfolgt von Seiten eines Steigerers nicht sofort die vorgeschriebene Bürgschaftsstellung, so ist der Zuschlag an ihn für nicht ertheilt zu erklären.

Artifel 139.

Das Versteigerungsprotofoll (Zuschlagsurtheil) hat zu enthalten:

- 1) die Bor- und Zunamen bes betreibenden Gläubigers, des Schuldners und des Drittbesithers;
- 2) die Angabe des zur Vollstreckung gelangten Schuldtitels, der Aufforderung an den Drittbesitzer (Artikel 111 Nr. 6), der Versteigerungsverfügung, des Eintrags derselben in das Mutationsverzeichniß, der Zustellung und Bekanntmachung derselben;

- 3) die Beurkundung, daß in dem Versteigerungstermine die Verhandlungen bekannt gegeben und die Versteigerungsbedingungen vorgelesen worden sind;
 - 4) die Berfteigerungsbedingungen;
- 5) die Bezeichnung der zur Versteigerung ausgesetzten Liegenschaften in der Reihenfolge bes Aufgebots;
- 6) die Beurkundung des Meistgebots, den Zuschlag, Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Steigerer und Bürgen;
- 7) die im Laufe des Termins gestellten Anträge, die stattgehabten Verhandlungen und ergangenen Entscheidungen;
- 8) die Verfügung, daß der Schuldner und der etwaige Drittbesitzer ohne Verzug die versteigerten Liegenschaften zu räumen und den Steigerern zu überlassen habe.

Artifel 140.

Das Versteigerungsprotokoll haben außer dem Amtsrichter und Gerichtsschreiber auch der betreibende Gläubiger oder bessen Bevollmächtigter und der Steigerer zu unterschreiben, oder es muß hinsichtlich der Letzteren erwähnt werden, daß sie, obschon dazu aufgefordert, erklärt haben, nicht unterzeichnen zu können oder nicht unterzeichnen zu wollen.

Artifel 141.

Ueber alle in dem Zwangsveräußerungsverfahren entstehenden Rechtsstreitigkeiten, welche lediglich das Verfahren betreffen, entscheidet das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht.

Rechtsstreitigkeiten dagegen, welche nach Maßgabe des § 757, Absat 3 der Civilprozeßordnung in einem besonderen Prozesse zu erledigen sind, werden von dem nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung über den Scrichtsstand zuständigen Gerichte entschieden.

Die Entscheidungen des Amtsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Dieselben sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen. Gegen dieselben findet sofortige Beschwerde statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Artifel 142.

Die vor das Vollstreckungsgericht gehörigen Einwendungen müssen, soweit sie das Versfahren vor dem Versteigerungstermine zum Gegenstande haben, ausgenommen die Beschwerde wegen nicht vollzogener ortsüblicher Vekanntmachung, bei Strafe des Verlustes wenigstens eine Woche vor jenem Termine, und soweit sie das Versahren im Versteigerungstermine oder die Unterlassung der vorgeschriebenen ortsüblichen Vekanntmachung zum Gegenstande haben, unter gleicher Strafe spätestens am dritten Tage nach Ablauf der für das Nachgebot besstimmten Frist vorgebracht werden.

Artifel 143.

Die Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten hat die ganze ober theilweise Nichtigkeit des Versahrens nur dann zur Folge, wenn die Wichtigkeit der verletzen Vorschriften und die Umstände des Falles die Wahrscheinlichkeit begründen, daß der Beschwerdeführer durch die Nichtbeobachtung Nachtheil erlitten hat.

Artifel 144.

Sind Einwendungen gegen das Berfahren im Versteigerungstermine oder wegen unterlassener ortsüblicher Bekanntmachung nicht vorgebracht worden, oder sind die vorgebrachten Sinwendungen erledigt, so hat der Gerichtsschreiber das Versteigerungsprotokoll dem Hypothekenbewahrer zur Ueberschreibung vorzulegen.

Nach Bollzug der Ueberschreibung findet die Berechnung und Festsetzung der Kosten bes Verfahrens und deren Vertheilung auf die Steigerer nach Verhältniß der geschuldeten Steigepreise statt; der Festsetzungsbeschluß ist gegen die Steigerer vollstreckbar.

Arlifel 145.

Die Ueberschreibung des Versteigerungsprotokolls beseitigt sämmtliche auf den versteigerten Liegenschaften haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte.

Die Ansprüche der Gläubiger haften nach dem Range, welcher ihnen zur Zeit der Uebersschreibung zusteht, auf dem Steigpreise.

Die Neberschreibung wahrt zu Gunften aller Betheiligten das gesetzliche Vorzugsrecht für den Steigpreis an den versteigerten Liegenschaften.

Dieses Vorzugsrecht geht unbedingt allen von dem Steigerer herrührenden Belaftungen der Grundstücke vor.

Artifel 146.

Dem Steigerer ift auf sein Verlangen und auf seine Kosten ein Steigbrief zu ertheilen, welcher, wenn ein Mehreres nicht begntragt wird, nur enthält:

- 1) die Bezeichnung bes Bollstreckungsgerichts,
- 2) bas Datum des Versteigerungsprotokolls,
- 3) die Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des betreibenden Gläubigers, des Schuldners und des Drittbesitzers,
- 4) die Versteigerungsbedingungen, soweit sie von den gesetzlichen Bedingungen abweichen ober diesen hinzugefügt sind,
 - 5) die Beschreibung des zugeschlagenen Grundstücks und die Angabe des Steigpreises,
 - 6) die Erwähnung der Ueberschreibung des Versteigerungsprotofolls,
 - 7) die Berfügung ber Räumung.

Unterläßt der Schuldner oder Drittbesitzer die Räumung, so kann der Steigerer, nachdem der Steigbrief mit der Bollstreckungsklausel versehen worden ist, die Räumung nach Maßgabe der Lorschriften der Civilprozesordnung erzwingen.

Artifel 147.

Frühere Verkäufer der versteigerten Liegenschaften werden durch den Zuschlag des Rechts verlustig, auf Grund des Artikels 1654 des bürgerlichen Gesetzbuchs eine Auslösungsklage zum Nachtheil des Steigerers anzustellen.

Ist eine solche Klage nach der Beschlagnahme, aber vor dem Zuschlage erhoben worden, so ist sie dem Steigerer gegenüber nur dann von Wirksamkeit, wenn sie vor der Versteigerung dem Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichts durch schriftliche Singabe oder durch Greflärung zu Protokoll oder durch Zustellung bekannt gemacht worden ist.

Artifel 148.

Der Steigerer ist berechtigt, sich jeder Zeit ohne vorausgehendes Baaranerbieten durch Hinterlegung des geschuldeten Steigpreises zu befreien. Die Hinterlegung erfolgt bei dem Vollstreckungsgerichte.

Artifel 149.

Gegen den Steigerer und den Bürgen, welche ihren Verbindlichkeiten aus dem Zuschlage nicht nachkommen, kann jeder betheiligte Gläubiger die Wiederversteigerung der ersteigten Liegenschaft bei dem Vollstreckungsgerichte beantragen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Steigerer und der Bürge zu hören.

Wird der Antrag für begründet erachtet, so beraumt das Gericht Termin zur Wiedersversteigerung an. Die Versteigerungsverfügung ist nach Vorschrift des Artikels 124 oben bekannt zu machen, jedoch außer dem Steigerer und Bürgen nur dem Antragsteller, dem Schuldner und den auf den Steigpreis angewiesenen Gläubigern besonders mitzutheilen.

Zwischen dem Tage der Vekanntmachung und der Wiederversteigerung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen belassen werden.

Die Wiederversteigerung findet an dem Orte der früheren Versteigerung und unter den gleichen Bedingungen wie diese statt.

Die nicht bezahlten Kosten der früheren Bersteigerung, soweit sie auf den Erlös der zur Wiederversteigerung kommenden Liegenschaften entfallen sind, werden denjenigen der Wieders versteigerung beigeschlagen und mit diesen, unter Abzug am Steigpreise, von dem neuen Steigerer erhoben.

Artifel 150.

Weist der Steigerer oder Bürge, gegen welchen die Wiederversteigerung beantragt ist, vor dem Zuschlage nach, daß er seine Verbindlichkeiten inzwischen erfüllt hat, und hinterlegt er einen von dem Gerichte zu bestimmenden Betrag zur Deckning der Kosten des Wieder- versteigerungsversahrens, so wird das letztere eingestellt.

Artifel 151.

Der erste Steigerer und bessen Bürge haften solidarisch für den Mindererlös bei der Wiederversteigerung, für die ausfallenden Zinsen des Steigpreises und für die Kosten der Wiederversteigerung.

Sin Mehrerlös fällt den Gläubigern und, wenn biese befriedigt sind, dem Schuldner zu. Nur insoweit der Mehrerlös die Folge von Verwendungen des ersten Steigerers ist, steht ihm nach Abzug seiner Schuldigkeit ein Anspruch darauf zu. Sin Zurückbehaltungsrecht wegen dieses Anspruchs hat er nicht.

Artifel 152..

Ist von mehreren Gläubigern die Zwangsveräußerung der nämlichen Liegenschaften beantragt, so steht dem zuerst aufgetretenen das Recht der Betreibung zu. Der später aufsgetretene tritt durch Berfügung des Amtsgerichts an die Stelle des betreibenden Gläubigers, wenn dieser das Berfahren verzögert, ganz oder theilweise aufgibt.

Erstreckt sich ber Zwangsveräußerungsantrag eines später aufgetretenen Gläubigers auf theils schon in Beschlag, theils noch nicht in Beschlag genommene Liegenschaften bes Schuldners ober Drittbesitzers, so ist das spätere Versahren mit dem zuerst eingeleiteten gemeinschaftlich auszutragen, wenn bezüglich des letzteren die Bekanntmachung der Versteigerungsverfügung noch nicht stattgefunden hat.

Artifel 153.

Läßt der betreibende Gläubiger das Berfahren mehr als sechs Monate beruhen und tritt in dieser Zeit kein anderer Gläubiger an seine Stelle, so verordnet das Bollstreckungssgericht auf Antrag des Schuldners oder des Drittbesitzers die Löschung des Sintrags der Versteigerungsverfügung in das Mutationsverzeichniß und der stattgehabten Vormerkung. Ueber den Antrag ist der Gläubiger zu hören.

Die Löschung einer auf Grund der früheren gesetzlichen Bestimmungen bethätigten Uebersschreibung einer Pfändung kann in gleicher Weise beantragt und verfügt werden. Die Löschungsverfügung hat in diesem Falle der Gerichtsschreiber dem Hypothekenbewahrer vorzulegen und nach Vollzug der Löschung das Löschungszeugniß zu den Akten zu nehmen.

Artifel 154.

Für die Zwangsveräußerung von Bergwerken kommen in Betreff des Antrags, der Bersteigerungsversügung und der Festschung des Bersteigerungstermins die bestehenden bessonderen Borschriften in Anwendung.

B. Vertheilungsberfahren.

Artifel 155.

Für die gerichtliche Vertheilung des Erlöses aus einer Zwangsveräußerung ist das Vollstreckungsgericht zuständig. Dieselbe findet von Amtswegen statt, wenn nicht innerhalb Monatsfrist vom Tage der Neberschreibung des Versteigerungsprotokolls dem Gerichte eine notarische Urkunde vorgelegt wird, woraus hervorgeht, daß die Betheiligten sich über die Vertheilung des Erlöses geeinigt haben.

Artifel 156.

Wird eine solche Urkunde nicht vorgelegt, so besorgt der Gerichtsschreiber die Vervollsständigung des Hypothekenauszugs bis zu dem durch Ablauf der vierzehntägigen Frist des Artikels 834 der in der Provinz Rheinhessen geltenden Civilprozesordnung sich ergebenden Tage.

Das Gericht eröffnet alsbann bas Bertheilungsverfahren und erläßt:

- 1) an den betreibenden Gläubiger, an alle eingeschriebenen Gläubiger, sowie an alle von der Sinschreibung besreiten Unterpfandsgläubiger, soweit letztere bekannt sind, die Aufsforderung, innerhalb eines Monats nach dem Tage der Zustellung, bei Vermeidung des Außsschlusses von der Masse, ihre Forderungen an Hauptsumme, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenbeträgen unter Vorlage der Beweisurkunde durch schriftliche Singabe oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelben;
- 2) an die genannten Gläubiger, sowie an den Schuldner und den Drittbesitzer die Aufforderung, von dem nach Ablauf der Anmeldefrist zu errichtenden Theilungsplane auf der Gerichtsschreiberei Einsicht zu nehmen, in dem zur Erklärung über denselben anberaumten zermine zu erscheinen und spätestens in diesem Termine etwaige Ginwendungen gegen den Theilungsplan unter Meidung des Ausschlusses vorzubringen.

Hierbei ist den Betheiligten zu eröffnen, von welchem Zeitpunkte an der Theilungsplan nebst allen bezüglichen Urkunden auf der Gerichtsschreiberei zur Ginsicht offen gelegt sein wird. Dieser Zeitpunkt muß mindestens zwei Wochen vor dem Termine liegen.

Der lettere ift nicht über zehn Wochen hinaus zu bestimmen.

Artifel 157.

Die Zustellung der in Artikel 156 erwähnten Aufforderungen hat der Gerichtsschreiber durch die Post zu bewirken.

Dieselbe erfolgt:

- 1) an die eingeschriebenen Gläubiger in dem in der Sinschreibung gewählten Wohnsitze an diejenige Person, bei welcher Wohnsitz erwählt ist;
- 2) an bekannte, von der Sinschreibung befreite Unterpfandsglänbiger, sowie an etwaige Verkäuser, deren Vorzugsrecht ohne Wohnsitzerwählung gewahrt ist, in ihren Wohnorten, wenn biese innerhalb des Deutschen Reichs gelegen sind;
- 3) an den betreibenden Gläubiger, den Schuldner und den Drittbesitzer an die von ihnen benannten Zustellungsbevollmächtigten.

Außerdem hat der Gerichtsschreiber die unter Nr. 1 und 3 genannten Personen durch einzuschreibende, an ihre Wohnorte gerichtete Briefe von der Eröffnung des Vertheilungs- versahrens und dem anberaumten Termine zu benachrichtigen. Die von dem Gerichtsschreiber hierüber auszustellende Bescheinigung, sowie die Postscheine sind zu den Akten zu erheben.

Artifel 158.

Diejenigen zur Anmeldung aufgeforderten Gläubiger, welche ihre Forderung innerhalb ber in Artikel 156 bestimmten Frist nicht anmelden, sind von der Vertheilungsmasse außegeschlossen.

Die Frist läuft für jeden Gläubiger von dem Tage der an ihn erfolgten Zustellung der Aufforderung durch den Postboten.

Der Gerichtsschreiber hat die erfolgenden Anmelbungen, insbesondere den Zeitpunkt dersfelben, auf dem Eröffnungsprotokolle vorzumerken und auf Verlangen den Anmelbenden Bescheinigung über die Anmelbung zu ertheilen.

Artifel 159.

Ein zur Anmeldung nicht aufgeforderter Gläubiger kann seine Forderung auch nach der in Artikel 156 bestimmten Frist anmelden. Es muß dies aber spätestens in dem Verstheilungstermine vor Abschluß des Vertheilungsplans geschehen.

Erfolgt die Anmelbung nicht so zeitig, daß sie noch in dem offen zu legenden Vertheilungsplane berücksichtigt werden kann, oder sindet in dem Vertheilungstermine unter den bei der nachträglichen Anmeldung Betheiligten keine Sinigung bezüglich der nachträglich ansgemelbeten Forderung statt, so kann das Gericht auf Antrag des nachträglich angemelbeten Gläubigers oder auch von Amtswegen einen weiteren, nicht über vier Wochen sestzusetzenden Vertheilungstermin anberaumen, in welchem alle bei dem Verfahren Betheiligten sowohl

gegen ben ursprünglichen als gegen ben nachträglichen Vertheilungsplan Widerspruch erheben können, soweit nicht schon in dem ersten Termin ein Abschluß stattgefunden hat.

Der neue Termin ist allen in dem ersten Termine Erschienenen durch Verkündung, den nicht erschienenen angemeldeten Gläubigern, sowie dem nicht erschienenen Schuldner versmittelst Zustellung durch die Post bekannt zu machen. Der nachträgliche Vertheilungsplan ist mit dem zuerst aufgestellten mindestens eine Woche vor dem neuen Termine offen zu legen.

In Betreff der durch die nachträgliche Anmeldung verursachten besonderen Kosten findet die Bestimmung des § 97 der Civilprozesordnung entsprechende Anwendung.

Die dem nicht aufgeforderten Gläubiger gewährte Befugniß der nachträglichen Anmelbung seiner Forderung schließt nicht aus, daß derselbe im Falle der Nichtanmeldung sein besseres Recht gegen die unter Nichtbeachtung seiner Ansprüche angewiesenen Gläubiger im Wege der Klage geltend mache.

Artifel 160.

Nach Ablauf der Anmeldefrist fertigt das Gericht den Vertheilungsplan. Dieser hat zu enthalten:

- 1) die Aufstellung der zu vertheilenden Masse unter Angabe der einzelnen Steigpreise, des Zinssußes und des Beginns des Zinsenlaufs, sowie der Einnahmen aus Früchten und anderen Einkunften aus den versteigerten Liegenschaften;
 - 2) die Aufstellung der Schuldenmasse und awar:
- a. die der Masse zur Last fallenden Kosten, wozu außer den Kosten des Verfahrens diesenigen einer etwaigen Verwaltung der versteigerten Liegenschaften gehören, sosen diese nicht durch den Abzug an den Sinnahmen aus Früchten und Sinkünften gedeckt werden konnten;
- b. die angemelbeten Forderungen, unter Angabe ihres Ranges, nach Hauptsumme, Zinssfuß, Beginn des Zinsenlaufs, Kosten und sonstigen Nebenforderungen;
- c. das Berzeichniß ber nicht ober zu spät angemelbeten Gläubiger und die Berfügung bes Ausschlusses derfelben aus der Masse.

Für die Berechnung des laufenden Jahres nach Maßgabe des Artikels 2151 des bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Zeitpunkt des Zuschlags entscheidend.

Ist die Schätzung einer mit anderen zu einem Gesammtpreise zugeschlagenen Liegenschaft erforderlich, so ist der Preis von dem Gerichte auf Grund der in den Akten liegenden Anhaltspunkte oder, wo dies nicht thunlich, nach dem Gutachten eines oder mehrerer von dem Gerichte zu ernennenden und zu beeidigenden Sachverständigen festzuseten.

Artifel 161.

Von dem Bestande der Masse sind die unter Nr. 2. a. des vorhergehenden Artikels bezeichneten Kosten, zu welchen diejenigen der Löschung der auf den versteigerten Liegenschaften haftenden Sinschreibungen, nicht aber diejenigen der Anmeldung und Anweisung der ans gemeldeten Gläubiger gehören, vorweg unter verhältnismäßiger Vertheilung auf die einzelnen Erlöse in Abzug zu bringen.

Artifel 162.

Auf betagte Forderungen finden die Bestimmungen des § 58 der Konkursordnung Anwendung.

Bedingte Forderungen werden hinsichtlich der Rangordnung wie unbedingte behandelt. Ist die Bedingung eine auflösende, so erhält der Gläubiger sein Guthaben, beziehungs- weise seine Anweisung nur gegen Sicherheitsleiftung für den Fall des Eintritts der Be- dingung.

Ist die Bedingung eine aufschiebende, so ist der nachstehenden Gläubigern, welche bei dem Bestehen der Forderung keine Bestiedigung mehr erhalten würden, der Betrag derselben gegen Sicherheitsleistung für den Fall des Sintritts der Bedingung zu überweisen. Ist kein nachstehender Gläubiger vorhanden, so ist der Betrag der angemeldeten Forderung zu hinterlegen und nach Sintritt der Bedingung dem Gläubiger auszuhändigen.

Wird in den Fällen des Absahes 3 und 4 die vorgeschriebene Sicherheit nicht geleistet, sindet auch zwischen den Betheiligten über die Anlezung oder anderweite Verwendung des angewiesenen Betrags eine Sinigung nicht statt, so verordnet das Vollstreckungsgericht die verzinsliche Anlegung desselben durch einen zu diesem Zwecke auf Gefahr der Betheiligten zu bestellenden Verwalter. Die Zinsen hat in diesem Falle der unter der Auflage der Sichersheitsleistung angewiesene Gläubiger zu beanspruchen.

Artifel 163.

Bei Forberungen von unbestimmter Höhe ist ein zur Deckung ausreichender Betrag in bem der Forberung zukommenden Range in dem Theilungsplane einzustellen. Ist die Forderung bis zum Abschlusse des Theilungsplans noch nicht festgestellt, so kann das Gericht, je nachdem die Feststellung der Forderung in näherer oder sernerer Aussicht steht, wie bei Forderungen mit auflösender oder wie bei solchen mit aufschiebender Bedingung versfügen.

Artifel 164.

Steht einem Gläubiger eine Leibrente, ein Alimentationsanspruch ober eine sonstige Forberung auf wiederkehrende Leiftungen von unbestimmter Zeitbauer zu, so ist ein Kapital

in dem der Forderung zukommenden Range in dem Theilungsplane einzustellen, dessen Zinsen zur Entrichtung der jeweiligen Schuldigkeiten genügen. Das Kapital wird vorsorglich dens jenigen Gläubigern überwiesen, welchen es ohne das Bestehen der Forderung zuzutheilen wäre. Sinen Anspruch, dasselbe zu beziehen, haben sie jedoch erst nach dem Erlöschen der Forderung oder bei genügender Sicherheitsleistung für die Entrichtung der darauf ruhenden Leistungen. In Betreff einer etwaigen Anlegung des Kapitals sinden die Bestimmungen des Artikels 162 Anwendung.

Reichen die Zinsen zur Entrichtung der jeweiligen Schuldigkeit nicht aus, so erhält der Gläubiger den fehlenden Betrag aus dem Kapitale. Sind auf das letzere mehrere Gläubiger angewiesen, so trifft die Kapitalminderung die Gläubiger nach Maßgabe ihres Nanges, mit dem im letzen Range angewiesenen beginnend.

Artifel 165.

Gegen ben offen gelegten Theilungsplan können Einwendungen schon vor dem Vertheilungstermine schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers vorgebracht werden. Diefelben sind auf dem Generalprotokolle über das Vertheilungsverfahren vorzumerken.

Artifel 166.

In dem Vertheilungstermine hat der Richter den Theilungsplan mitzutheilen und zu erläutern.

Bon erhobenem Widerspruche hat er den Erschienenen Renntniß zu geben.

Liegt Widerspruch nicht vor und wird in dem Termine Widerspruch nicht erhoben, so ist ber Theilungsplan abzuschließen.

Liegt Widerspruch vor oder wird in dem Termine Widerspruch erhoben, so ist jeder babei Betheiligte zur Erklärung aufzufordern. Wird der Widerspruch als begründet anerkannt oder findet eine Sinigung über denselben statt, so ist der Theilungsplan eintretenden Falls unter entsprechender Berichtigung oder Abänderung abzuschließen.

Wird ein erhobener Widerspruch nicht erledigt, so ift der Theilungsplan nur in Betreff ber durch den Widerspruch nicht berührten Forderungen abzuschließen.

Ueber die Verhandlung in dem Termine ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist den Erschienenen vorzulesen, daß dies geschehen, ist zu beurkunden und zu bemerken, ob das Protokoll genehmigt oder ob und welche Sinwendungen dagegen erhoben worden sind.

Das Protofoll hat der Richter und der Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

. Artifel 167.

Mit Ginwendungen, welche weber vor dem Termine noch in dem Termine vorgebracht worden sind, bleiben die Betheiligten ausgeschlossen.

Artifel 168.

In Ausführung des abgeschlossenen Theilungsplans berechnet das Gericht die Aftivmasse, die Kosten des Versahrens und den Betrag der Forderungen der nühlich angewiesenen Gläubiger, versügt, soweit der Steigpreis gerichtlich hinterlegt ist, die Zahlung, im anderen Falle die Verabsolgung der Anweisungen an jene Gläubiger und verordnet die Löschung aller bis zu dem nach Ablauf der vierzehntägigen Frist des Artikels 834 der in der Provinz Rheinhessen geltenden Civilprozesordnung sich ergebenden Tage auf die versteigerten Liegenschaften genommenen Sinschreibungen.

Artifel 169.

Ist die Ausführung des Theilungsplans in dem Termine selbst nicht möglich, so ist der Aussührungsbeschluß während einer Woche zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen. Der Tag der Offenlegung wird in dem Vertheilungstermine verkündigt. Innerhalb der Woche kann von den Betheiligten die Berichtigung bes nicht richtig ausgeführten Plans besantragt werden. Gegen den auf diesen Antrag erfolgenden Beschluß sindet sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerde hat ausschliebende Wirkung.

Artifel 170.

Die Zahlungsanweisungen hat der Gerichtsschreiber ohne Berzug zu verabfolgen. Dies selben sind mit der Bollstreckungsklausel zu versehen.

Einen die Löschungsverfügung enthaltenden Auszug des ausgeführten Plans sendet der Gerichtsschreiber an den Hypothekenbewahrer, welcher die Löschung zu bewirken und das Löschungszeugniß zu den Gerichtsakten abzugeben hat.

Artifel 171.

Ist gegen ben Bertheilungsplan rechtzeitig Widerspruch erhoben und nicht erledigt worden, so muß der Widersprechende, ohne daß es einer Aufforderung an ihn bedarf, binnen Monatssfrist nach dem Terminstage dem Gerichte nachweisen, daß er gegen die Betheiligten Klage erhoben hat. Nach fruchtlosem Ablause dieser Frist wird der Theilungsplan ohne Rücksicht auf den Widerspruch zur Ausführung gebracht.

Die Versäumung der Frist und die Aussührung des Plans schließen nicht aus, daß der Widersprechende im Wege der Klage sein besser Recht gegen den unter Nichtbeachtung des Widerspruchs befriedigten oder angewiesenen Gläubiger geltend macht.

Artifel 172.

Fit ein in dem Termine nicht Erschienener bei einem Widerspruche betheiligt, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne.

Artifel 173.

Der gerichtliche Austrag erhobener Widersprüche erfolgt nach den Vorschriften der §§ 765—768 der Civilprozesordnung.

Der in einer Vertheilungsstreitigkeit unterliegende Theil ist den Betheiligten gegenüber, welche durch die Verzögerung der Ausführung des Vertheilungsplans Schaden erlitten haben, zu dessen Grsate verbunden.

Artifel 174.

Der Steigerer, welcher seine Steigschuld hinterlegt ober bezahlt hat, kann verlangen, daß der Hypothekenbewahrer gegen Vorlage des Scheins über die erfolgte gerichtliche Hinterslegung des Steighreises oder der Zahlungsanweisung und der Quittung des beziehungsweise der Gläubiger die genommene Officialeinschreibung lösche.

Artifel 175.

Das gerichtliche Vertheilungsversahren auf Grund von Versteigerungen in Gemäßheit bes Gesetzs, die Vereinsachung des Versahrens und die Verminderung der Kosten bei der Eröffnung von Erbschaften, bei Theilungen, Versteigerungen, Rangordnungs- und Distributions- sachen in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 6. Juni 1849, sowie auf Grund anderer Verkäufe von Liegenschaften sindet ebenmäßig vor den Amtsgerichten statt. Die Voraussetzungen sind die in Artikel 86 Rr. 2, 3 und 4 des erwähnten Gesetzes vorgeschriebenen.

Die Zuständigkeit richtet sich nach ben Borschriften ber §§ 755 und 756 ber Civilprozesordnung.

Artifel 176.

Das Berfahren kann von jedem Gläubiger, dem Steigerer ober Kaufer und, wenn ber Steig- ober Kaufpreis fällig ift, auch von dem Beräußerer in Antrag gebracht werden.

Dasselbe richtet sich nach ben Bestimmungen der Artikel 156—174 des gegenwärtigen Gesetzes.

Die Zustellung der Aufforderung an den Beräußerer, von dem Bertheilungsplane Ginssicht zu nehmen und in dem Bertheilungstermine zu erscheinen, erfolgt in dessen Wohnort, falls dieser im Deutschen Reiche gelegen ist; wohnt der Beräußerer außerhalb des Deutschen Reichs, so erfolgt die Zustellung durch der Post zu übergebendes Schreiben.

Artifel 177.

Lon dem Preise sind zu Gunsten des Erwerbers die Kosten, welche dieser zum Zwecke des Reinigungsversahrens ausgewendet hat, vorweg in Abzug zu bringen, vorausgesetzt, daß er dieselben bis zu dem Vertheilungstermine zur Kenntniß des Gerichts gebracht hat. Hat der Erwerber diese Kosten vertragsmäßig ohne Abzug am Preise zu tragen, so behält es hierbei sein Bewenden.

C. Allgemeine Beftimmungen. .

Artifel 178.

Der. betreibende Gläubiger hat die Kosten tes Zwangsveräußerungsverfahrens, der Ueberschreibung des Versteigerungsprotokolls und des Vertheilungsverfahrens nach Maßgabe gerichtlicher Verordnung auf der Gerichtsschreiberei torschußweise zu hinterlegen.

Im Falle des Artikels 175 hat der betreibend: Theil in gleicher Weise die Kosten des Vertheilungsverfahrens vorzuschießen.

Für die vorgelegten Kosten nebst Zinsen zu fünf Prozent seit der Vorlage ist der bestreibende Theil vor allen Gläubigern nach Maßgabe des Artikels 160 Nr. 2a oben auf die Masse anzuweisen.

Artifel 179.

Wenn der das Vertheilungsversahren betreibende Theil den vorgeschriebenen Kostenvorsschuß verzögert oder unterläßt, so steht es jedem Berheiligten frei, statt seiner das Versahren fortzusühren.

Artikel 180.

Der den Gläubigern durch den Bertheilungsplan angewiesene Rang bleibt unter densselben trop Löschung der Einschreibungen für den Fc. Leiner Wiederversteigerung fortbestehen. Tritt eine Wiederversteigerung ein, so sindet kein neues Vertheilungsversahren statt, das Gericht berichtigt vielmehr nur den Theilungsplan nach den Ergebnissen der Wiederverssteigerung und versügt dessen Aussührung nach den oben gegebenen Vorschriften.

Artifel 181.

Das Gesetz, das Zwangsveräußerungsversahren in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 24. Juli 1830, tritt außer Krast.

IX. Spothekenreinigungs= und Uebergebotsverfahren.

Artifel 182.

Die Vorschrift des Artikels 832 der in der Provinz Rheinhessen geltenden Civilprozeß= ordnung, wonach die Zustellungen gemäß Artikel 2183 und 2185 des bürgerlichen Gesetz= M2 20.

301

buchs burch einen von bem Gerichtsprafidenten befonders bezeichneten Gerichtsvollzieher zu geschehen haben, ift aufgehoben.

Artifel 183.

Die Bestellung der nach Artikel 2185 des bürgerlichen Gesethuchs zu leistenden Sicherheit kann statt durch Bürgschaftsleistung in der durch § 101 der Civilprozesordnung vorgeschriebenen Weise bewirft werden. Erfolgt die Sicherheitsbestellung durch Hinterlegung von baarem Gelde oder von Werthpapieren, so ist dem das Verfahren betreibenden neuen Sigenthümer der Vollzug der Hinterlegung gleichzeitig mit der nach dem vorerwähnten Artikel 2185 erfolgenden Zustellung nachzuweisen.

Erfolgt die Sicherheitsbestellung durch das Anerbieten eines Bürgen, so ist mit der soeben erwähnten Zustellung zugleich die förmliche Uebernahme der Bürgschaft Seitens des angebotenen Bürgen durch gerichtliche oder notarische Urkunde nachzuweisen.

Die Nichtbeobachtung der in Absatz 1 und 2 enthaltenen Vorschrift hat die Nichtigkeit des Uebergebots zu Folge.

Artifel 184.

Das Uebergebot sowie die angebotene Sicherheitsbestellung bedürfen einer gerichtlichen Gültigerklärung nur dann, wenn der das Reinigungsversahren betreibende neue oder der frühere Eigenthümer binnen einer Woche nach Ablauf der in Artikel 2185 des bürgerlichen Gesethuchs bestimmten Frist Widerspruch gegen das Uebergebot oder die Sicherheitsbestellung erheben. Der Widerspruch ist durch Zustellung an den Anwalt des überbietenden Gläubigers zu erheben. Ueber denselben entscheibet das Landgericht nach den Vorschriften der Civil-prozesordnung auf Grund der von einem Betheiligten gegen die beiden anderen Betheiligten erhobenen Klage.

Artifel 185.

Ist kein Widerspruch erfolgt oder ist derselbe abgewiesen worden, so findet auf Antrag des das Reinigungsversahren betreibenden Sigenthümers oder des überbietenden Gläubigers die Versteigerung der in dem Nebergebote begriffenen Liegenschaften durch dasjenige Amts=gericht, welches für die Zwangsveräußerung derselben zuständig sein würde, nach den unter VIII. hier oben gegebenen Vorschriften statt.

Diese Vorschriften erleiden jedoch folgende Menderungen:

Mit dem Antrage auf Vornahme der Versteigerung sind dem Amtsgerichte die Akten bes Reinigungs- und des Uebergebots-Versahrens vorzulegen.

Mls Angebot gilt bas Uebergebot.

Gine Ueberschreibung ber Bersteigerungsverfügung findet nicht statt.

Den Gläubigern wird die Versteigerungsverfügung nicht besonders zugestellt. Sine besondere Zustellung nach Artikel 124 oben hat nur an die in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Betheiligten zu erfolgen.

Der überbietende Gläubiger wird als Steigerer erflärt, wenn in dem Bersteigerungs= termine kein höheres Gebot eingelegt wird, und dies selbst dann, wenn er die Versteigerung nicht betreibt ober nicht erscheint.

Die in Artifel 116 unter Nr. 4 enthaltene Bedingung wird durch die Bedingung erssetzt, daß der Steigerer außer dem Steigpreise sämmtliche Kosten des Versteigerungsversahrens sowie alle sonstigen in Artisel 2188 des bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Kosten zu tragen hat.

Artifel 186.

Die Versteigerung hat die Wirkungen eines Zuschlags in dem Zwangsveräußerungsversahren. Die Ueberschreibung des Versteigerungsprotokolls ist auch im Falle des Artikel 2189 des bürgerlichen Gesetpuchs vorzunehmen.

Die Kosten berselben sind, jedoch nur für den Mehrbetrag des neuen Erwerbspreises über den Erwerbspreis der bereits überschriebenen ersten Erwerbs-Urkunde zu berechnen.

X. Verfahren in Rheinschifffahrtssachen.

Artifel 187.

Die dermalen bestehenden Bestimmungen über das Verfahren in Rheinschiffsahrtssachen bleiben mit der Maßgabe, daß an die Stelle der rheinhessischen die Deutsche Civilprozeßordnung tritt, unverändert in Kraft.

XI. Freiwillige gerichtliche Veräußerung. Theilungsverfahren.

Artifel 188.

Die durch Artikel 29 und 30 des Gesetzes, die Bereinfachung des Versahrens und die Verminderung der Kosten bei der Eröffnung von Erbschaften, bei Theilungen, Bersteigerungen, Rangordnungs- und Distributionssachen in der Provinz Iheinhessen betreffend, vom 6. Juni 1849, vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen künftig in der durch Artikel 124 des gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Weise an die in diesem Artikel benannten Personen.

Die Befanntmachungsfrift wird jedoch bahin abgeändert, daß die Bekanntmachung frühestens sechs Wochen, spätestens vierzehn Tage vor tem Versteigerungstermin zu erfolgen hat.

Die Ueberschreibung der in Gemäßheit jenes Gesetzes vom 6. Juni 1849 ausgenommenen Protokolle über Versteigerungen von Grundstücken hat die in Artikel 145 des gegenwärtigen Gesetzes angegebenen Wirkungen.

Artifel 189.

Ist das Vermögen eines großjährigen Schuldners mit Hppotheken belastet, so kann derselbe mit Sinwilligung des ersteingeschriebenen Gläubigers unter Bevbachtung der Vorschriften und Formen und mit der Wirkung des Gesehes vom 6. Juni 1849 die Versteigerung seiner Grundstücke vornehmen lassen. Es kann auf Grund dieser Versteigerung das gerichtliche Vertheilungsversahren eingeleitet werden.

Artifel 190.

Die Entscheidung über die nach Artikel 52—60 des in dem vorhergehenden Artikel erswähnten Gesetzes erhobenen Sinsprüche und Beschwerden ist im Wege der Klage herbeizuführen. Die Klage ist bei Vermeidung der Unzulässigkeit des Sinspruchs oder der Beschwerde innerhalb der in Artikel 56 und 58 jenes Gesetzes für die Zustellung der Vorladung seitzgesetzen Frist zu erheben und hat im Falle des Artikels 56 unter gleichem Rechtsnachtheile die Sinspruchs- beziehungsweise Nichtigkeitzgründe zu enthalten.

Die Sinlassungsfrist bei diesen Klagen beträgt eine Woche, vorbehaltlich der Abkürzung berselben nach Maßgabe des § 204 der Civilprozeßordnung.

Die Absätze 1, 2 und 3 des Artikels 60 des Gesetzes vom 6. Juni 1849 sind aufachoben.

Artifel 191.

Vormander, welche gemeinsam mit volljährigen Betheiligten bei. Gericht den Antrag auf Theilung einer zwischen den Bevormundeten und Volljährigen bestehenden Gemeinschaft stellen oder gemeinsam mit volljährigen Betheiligten Klage auf Theilung einer solchen Gemeinschaft erheben, bedürfen hierzu der Ermächtigung des Familienraths nicht.

XII. Gütertrennungen (Bermögensabsonderungen).

Urtifel 192.

Für die Zuständigkeit bei Klagen auf Gütertrennung sind die Vorschriften des § 568 der Civilprozesordnung maßgebend.

Artifel 193.

Die öffentliche Bekanntmachung 'ber Klage auf Gütertrennung erfolgt durch den Gerichtsschreiber, und zwar durch Anheftung eines Auszugs daraus an die Gerichtstafel und durch zweimalige Einrudung besselben in das für den Sit; bes Gerichts zur Beröffentlichung ber amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt.

Der von dem Anwalte bes Klägers zu fertigende und dem Gerichtsschreiber in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zu überreichende Auszug muß außer den in Artifel 866 der in Rheinhessen geltenden bürgerlichen Prozesordnung angegebenen Thatsachen auch den zur mündlichen Verhandlung der Klage bestimmten Termin enthalten.

Bei Bestimmung bes Termins zur mündlichen Berhandlung kann ber Prafibent bes Gerichts anordnen, daß ber Auszug noch in andere Blätter eingerückt werbe.

Artifel 194.

Die Verhandlung ber Klage kann nicht vor Ablauf eines Monats seit der vollständigen Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfolgen.

An die Stelle des Artikels 870 ber in Rheinhessen geltenden bürgerlichen Prozesordnung tritt § 577 der Civilprozesordnung.

Artifel 195.

Die öffentliche Bekanntmachung des auf Gütertrennung erkennenden Urtheils erfolgt in der nämlichen Weise wie diejenige der Klage. Außerdem aber ist ein Auszug des Urtheils an der Gerichtstasel des Amtsgerichts, bei welchem der Chemann seinen allgemeinen Gerichtstand hat, sowie an der zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle der Gemeinde, in welcher er wohnt, anzuhesten. Zu diesem Zwecke hat der Anwalt des Klägers dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts einen Auszug des Urtheils zu übergeben; die Anhestung in der Gemeinde hat er durch einen Gerichtsvollzieher bewirken zu lassen.

Artitel 196.

Die in Artikel 193 und 195 vorgeschriebenen Anhestungen sind durch Bescheinigung des Gerichtsschreibers und durch die betreffende Gerichtsvollziehersurkunde, die Einrückungen sind durch Exemplare der dazu benützten Blätter nachzuweisen.

Artifel 197.

Der Vollzug des Gütertrennungsurtheils ift erst zulässig, wenn seit dem zulet stattgesundenen Bekanntmachungsakte ein Monat verstossen ist. Erst nach Ablauf dieses Monats läuft die in Artikel 1444 des bürgerlichen Gesethuchs bestimmte auf einen Monat erweiterte Frist.

Artifel 198.

Die den Gläubigern nach Artikel 1447 bes bürgerlichen Gesethuchs zustehende Ansfechtung des rechtsträftigen Urtheils ist im Wege der Klage geltend zu machen. Die Klage sindet nur bis zum Ablause eines Jahres nach der letten Sinrückung des Urtheils in die öffentlichen Blätter statt. Das Gericht, welches in der Hauptsache erkannt hat, ist für die Klage ausschließlich zuständig.

Artifel 199.

Ist zur Zeit ber Erhebung einer Gutertrennungsklage gegen ben Chemann bas Konkurs- versahren eröffnet, so bedarf es einer Bekanntmachung ber Klage nicht.

XIII. Konfurs, Rehabilitation.

Artifel 200.

Der in Fallimentszustand ober in Konfurs gerathene Kaufmann bedarf zur Wiederserlangung der durch die Falliments- oder Konfurseröffnung verlorenen bürgerlichen, politischen und Sprenrechte der Nehabilitation nicht.

Der Titel V des Buchs III bes Handelsgesetzbuchs vom 10.|20. September 1807 ist ausgehoben.

XIV. Behandlung der bei bem Inkrafttreten ber Civilprozesordnung und Konkursordnung anhängigen Rechtssachen.

Artifel 201.

Die bei dem Infrafttreten der Civilprozeßordnung bei den Friedensgerichten der Provinz Rheinhessen anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Zwangsveräußerungssachen gehen an die Amtsgerichte, in deren Bezirke der sur die Zuständigkeit des bisherigen Prozeßgerichts maßgebend gewesene Ort gelegen ist, über.

Die in jenem Zeitpunkte bei den Bezirksgerichten anhängigen bürgerlichen Nechtsstreitigskeiten, Ches, Entmündigungss, Rangordnungss und Vertheilungssachen gehen an das Landsgericht der Provinz Rheinhessen über.

Artifel 202.

Die bei bem Infrafttreten der Civilprozefordnung bei dem Handelsgerichte Mainz und bei dem Bezirksgerichte Alzey, als Handelsgericht erkennend, anhängigen Handelssachen

gehen, wenn der Werth des Streitgegenstandes tie Summe von 300 Mark übersteigt, an die Kammer für Handelssachen, in deren Bezirke das seitherige Prozeßgericht seinen Sit hatte, über.

Un die Kammern für Handelssachen gehen ferner alle in dem angegebenen Zeitpunkte anhängigen Fallimentssachen über.

Diejenigen Handelssachen, deren Gegenstand ar: Werth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, gehen an die Amtsgerichte über, in derer Bezirke der für die Zuständigkeit des bisherigen Prozeßgerichts maßgebend gewesene Ort zelegen ist.

Artifel 203.

Die bei dem Infrasttreten der Civilprozesordrung bei dem Obergerichte der Provinz Rheinhessen anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Ghe= und Entmündigungssachen gehen an den für rheinhessische Sachen bestimmten Senat tes Oberlandesgerichts, die bei dem Obersappellations= und Cassationsgerichte in der Cassations= und Revisionsinstanz anhängigen Sachen gleicher Art gehen an einen mit sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzenden Senat des Oberlandesgerichts über.

Artifel 204.

Die bei dem Inkrafttreten der Civilprozesordrung bei den Friedensgerichten, den Bezirksgerichten, den Handelsgerichten und dem Oberçerichte anhängigen Sachen sind nach den Vorschriften der Civilprozesordnung weiter zu behandeln.

Artifel -205.

Die bei dem Inkrafttreten der Civilprozesondnung bei dem Ober-Appellations= und Cassationsgerichte in der Cassations= und Nevision. sinstanz anhängigen Sachen werden in dieser Instanz nach den Vorschriften der bisherigen Prozesgesetze erledigt.

Gehen diese Sachen in die untere Instanz zurück, so bestimmt sich das zuständige Gericht, sowie das weitere Verfahren nach den in Artikel 201, 202 und 204 gegebenen Vorschriften.

Artifel 206.

Gegen Urtheile, welche bei dem Infrafttreten der Civilprozesordnung noch mit einem Rechtsmittel ansechtbar sind, sinden, vorbehaltlich ber Bestimmung in § 20 des Einführungsgesetzes zur Civilprozesordnung, die bisherigen Rechtsmittel statt. In Bezug auf Zulässigkeit
und Fristen der Rechtsmittel sind die bisherigen Prozesgesetze maßgebend. Die Verhandlung
und Entscheidung dagegen erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozesordnung, ausgenommen

ben Fall, wenn das Oberlandesgericht mit einem Caffations- und Revisionsgesuche befaßt wird, in welchem Falle das Verfahren sich nach den bisherigen Prozesgesetzen richtet.

Ueber die eingelegten Rechtsmittel entscheiden: das Landgericht, wenn nach der bisherigen Gesetzgebung ein Bezirksgericht, das Oberlandesgericht, wenn nach der bisherigen Gesetzgebung das Obergericht oder das Ober-Appellations- und Cassationsgericht zuständig gewesen wäre.

In der Caffations= und Revisionsinstang entscheidet ein mit sieben Mitgliedern zu besebenber Senat des Oberlandesgerichts.

Artifel 207.

Bei Nichtigkeits- und Restitutionsklagen auf Grund bes § 20 des Ginführungsgesetzes zur Civilprozefordnung ift, wenn das angefochtene Urtheil bei einem Friedens-, Bezirksober Handelsgerichte ergangen war, das Landgericht der Provinz Rheinheffen, in allen anderen Fällen bas Oberlandesgericht zuständig.

Artifel 208.

Die Vorschriften ber Artifel 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84 und 89 des Abschnittes II oben sinden auf die bei dem Inkrafttreten der Civilprozesordnung bei den rheinhessischen Berichten anhängigen Rechtsftreitigkeiten entsprechende Anwendung.

Artifel 209.

Sin Verfäumnißurtheil, welches bei dem Infrafttreten der Civilprozegordnung noch nicht verfallen, aber noch mit Sinspruch anfechtbar ift, unterliegt dem durch Artikel 156 der in Rheinhessen geltenden Civilprozefordnung angedrohten Verfalle nicht. Dasselbe ift dem Ber-Die Ginspruchsfrist läuft jedoch erst fäumnißurtheile der Civilprozefordnung gleichgestellt. bann, wenn basselbe ber Partei, gegen welche es erlaffen ift, auf Unstehen bes Gegners unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 304 der Civilprozehordnung zugestellt und die Partei aufgefordert wird, etwaigen Ginspruch gegen das Urtheil innerhalb ber in bem § 304 festgesetzen Rothfrist zu erheben.

Artifel 210.

Die bei dem Inkrafttreten der Civilprozegordnung anhängigen Che= und Entmundigungs= sachen werden nach den bisherigen Prozeggesetzen erledigt.

Artifel 211.

Die bei dem Inkrafttreten ber Civilprozegordnung anhängigen Zwangsvollstreckungsverfahren werben, sofern bereits eine Pfändung oder Beschlagnahme stattgefunden hat, nach ben bisberigen Prozeggeseten erlebigt.

Artifel 212.

Das Vertheilungsversahren auf Grund der bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung noch im Gange befindlichen Zwangsvollstreckungen finde: nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung und des gegenwärtigen Gesetzes statt.

Das Nämliche gilt, wenn ein Zwangsvollstreckungsterfahren in jenem Zeitpunkte zwar beendigt, das Vertheilungsverfahren aber noch nicht eingeleitet ist.

Rangordnungs: und Vertheilungssachen, welche in jenem Zeitpunkte bereits eröffnet sind, werden nach der bisherigen Gesetzgebung erledigt.

Artifel 213.

Die bei dem Infrafttreten der Konkursordnung beweits cröffneten Fallimentsverfahren werden nach den Vorschriften der bisherigen Gesetzgebung beendigt.

Vierter Abschnitt.

Shlußbeftimmungen.

Artifel 214.

Die Kosten des Versahrens der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und des bezüglichen Vertheilungsversahrens sollen in Anschluß an die Reichsgebührengesetze durch Verordnung geregelt werden. Das Nämliche gilt von anderen Kostenregulirungen, welche durch gegenwärtiges Gesetz nothwendig werden könnten.

Artifel 215.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 4. Juni 1879.

(L. S.)

LUDWJG.

v. Starcf.

Großherzoglich Bessisches

Regierungsblatt.

№ 21.

Parmstadt, den 12. Juni 1879.

Inhalt: Gefet, das Berfahren in Sachen ber nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffenb.

Geset,

bas Berfahren in Sachen ber nichtstreitigen Gerichtsbarteit betreffend.

Ludwis IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

In Gemäßheit des Artikels 6 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtssverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Die brei Provinzen bes Großherzogthums betreffend.

I. Allgemeine Vorschriften.

Artifel 1.

In Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit haben, sofern das Gericht nicht von Amts= wegen thätig oder vorschriftsmäßig nicht in anderer Weise mit einer Angelegenheit befaßt wird, die Betheiligten ihre Anträge bei dem Gerichte schriftlich einzureichen oder zum Prostokolle des Gerichtsschreibers anzubringen.

Artifel 2.

Die Betheiligten können sich in den Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bevollmächtigter kann jede prozestsähige Person sein. Das Gericht kann jedoch Personen, welche aus der Ucbernahme solcher Vollmachten ein Geschäft machen, als Bevollmächtigte zurückweisen. Auf Rechtsanwälte sindet diese letztere Bestimmung keine Anwendung. Die Zurückweisung unterliegt keiner Ansechtung.

Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Volmacht nachzuweisen; die Vollmacht ist zu ben Gerichtsaften abzugeben.

Sine Privaturkunde muß gerichtlich ober notariell beglaubigt sein. Auf die Beglaubigung finden die Vorschriften des Artifels 1 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Sivil-prozesordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 Anwendung.

Artifel 3.

Hält das Gericht zur Vorbereitung seiner Entscheidung weitere Aufklärungen oder die Vorlage von Urfunden für erforderlich, so kann es dem Antragsteller durch Beschluß deren Beibringung auferlegen oder in anderer Beise ihn zu deren Beibringung veranlässen.

Das Gericht kann nach seinem Ermessen auch von Amtswegen weitere Ermittelungen vornehmen.

Artifel 4.

Die Entscheidung ist im Falle der Abweisung eines Antrags mit Gründen zu vers sehen.

Artifel 5.

Die Entscheibung ist von dem Richter zu unterschreiben.

Dieselbe wird, mit dem Gerichtssiegel versehen, dem Antragsteller in Urschrift ausgesliefert, sosern deren Bewahrung bei den Gerichtsakten nicht entweder vorgeschrieben oder zum Zwecke von Amtshandlungen des Gerichts nothwendig ist.

Liegt einer der letzteren Fälle vor, so ist dem Antragsteller auf sein Verlangen eine Aussertigung der Entscheidung und, wenn angemessen, des Antrags zu ertheilen. Die Aussfertigung hat der Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu verssehen.

Artifel 6.

Gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit findet, sofern nicht durch besondere gesetzliche Bestimmung jedes Rechtsmittel ausgeschlossen ist, das Rechtsmittel der Beschwerbe an das Landgericht statt.

Auf dieses Rechtsmittel sinden die Vorschriften der §§ 532—538 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, beziehungsweise das Beschwerdesgericht, hat in dem Falle, wenn der Beschwerdeführer glaubhaft macht, daß die Vollziehung der angesochtenen Entscheidung ihm einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachtheil bringen werde, die Aussehung der Vollziehung anzuordnen.

Artifel 7.

Gegen die Entscheidungen der Landgerichte im Falle des vorhergehenden Artikels findet das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Berletzung des Gesetzes beruhe. In letzterer Beziehung sind die §§ 512 und 513 der Civilprozesordnung maßgebend.

Artifel 8.

Die Beschwerbe auf Grund des vorhergehenden Artikels wird bei dem Gerichte, von welchem die angesochtene Entscheidung erlassen ist, eingelegt; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Oberlandesgerichte eingelegt werden.

Die Sinlegung erfolgt durch Sinreichung einer Beschwerdeschrift, welche von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein und die Bezeichnung der verletzen Rechtsnorm enthalsten nuch.

Ist für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts eine Nothsrift vorgeschrieben, so sindet diese Frist auch auf die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts Anwendung. Die Einlegung bei dem Oberlandesgerichte genügt zur Wahrung der Nothsrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erkannt wird.

Das weitere Verfahren richtet fich nach ben SS 535-538 ber Civilprozesordnung.

Artifel 9.

Die Borschriften der Civilprozesordnung über den allgemeinen Gerichtsstand, über den Gerichtsstand der belegenen Sache und über den Gerichtsstand der Erbschaft, über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, Zustellungen, Termine, Fristen und Wiederseinsehung in den vorigen Stand, über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, über die Verpslichtung zum Zeugnisse oder zur Ertheilung eines Gutachtens, über den Umfang der Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses oder Gutachtens, über den Umfang der Verpslichtung dritter Personen zur Vorlage von Urfunden und über das Versahren bei Absnahme eines Sides, sowie die Vorschriften des Gesetzes, die Ausssührung der deutschen Civilprozesordnung und Konkursordnung betressend, vom 4. Juni 1879 über Kompetenzkonsslifte sinden in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Die Bestimmungen über Bewilligung bes Armenrechts in Sachen ber nichtstreitigen Gerichtsbarkeit werben burch Verordnung geregelt.

Aus Entscheidungen über die Kosten in nichts:reitigen Sachen findet das Zwangsvollssftreckungsversahren statt.

In Betreff der Zustellung können durch Verondnung einfachere Formen des Nachweises als diejenigen der Civilprozesordnung zugelassen werden. Zustellungen an außerhalb des Gerichtsbezirks wohnende Betheiligte, welche keinen Zustellungsbevollmächtigten bestellt haben, können auch durch der Post zu übergebendes, mit der Bezeichnung "Einschreiben" versehenes Schreiben erfolgen. In gleicher Weise kann auch an im Gerichtsbezirk wohnende Betheiligte die Zustellung erfolgen, wenn die Sache besonderen Beschleunigung bedarf.

II. Verfahren bei Anweisung eines Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung und bei Berichtigung der Standesregister.

Artifel 10.

Das Berfahren wegen Anweisung eines Standesbeamten zur Vornahme einer absgelehnten Amtshandlung richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 1—9 des gegenwärtigen Gesetzes.

Das Amtsgericht ist befugt, den Standesbeamten zur berichtlichen Aenherung über die Gründe der Ablehnung aufzufordern und ihn durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von 100 Mark zur Berichterstattung anzuhalten.

Artikel 11.

Auf das Berichtigungsversahren sinden die Vorschriften der Artikel 1—9 des gegenswärtigen Gesetzes mit der besonderen Bestimmung Linwendung, daß das Amtsgericht die bei der Berichtigung Betheiligten zu hören und geeigneter Falls dieselben durch Bekanntmachung in dem für die Sinrückungen des Gerichts bestimmten Blatte zu etwaigem Sinspruche aufzusordern hat.

Die gutachtliche Vernehmung des Familienraths in der Provinz Rheinhessen findet nicht mehr statt.

Ergeben sich streitige Verhältnisse, so hat das Amtsgericht die Betheiligten auf den Prozestweg zu verweisen.

Artifel 12.

In Fällen, in welchen ein öffentliches Interesse an der Berichtigung besteht, kann die Aufsichtsbehörde das Berichtigungsverfahren von Amtswegen einleiten.

0

Artifel 13.

Die Bestimmungen der Artikel 4—6 des Gesches, die Ausführung des Neichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Cheschließung be- 'treffend, vom 3. Dezember 1875, kommen in Wegkall.

Artifel 14.

In den Fällen der Artikel 10—12 sind die Verhandlungen und Entscheidungen bei den Gerichtsakten zu bewahren. Der Aufsichtsbehörde ist von Amtswegen ein die Namen der Betheiligten, das Datum, die Gründe und den verfügenden Theil der gerichtlichen Entscheidung enthaltender Auszug zu behändigen. Auf Verlangen ist auch den Betheiligten ein solcher Auszug zu behändigen.

III. Berfahren bei Erkennung von Ordnungsstrafen auf Grund des Handelsgesethuchs, des Einführungsgesetzes vom 1. August 1862 und bes Genossenschaftsgesetzes.

Artifel 15.

Die von den Amtsgerichten auf Grund des allgemeinen Deutschen Handelsgesethuchs, des Absates 2 des Artifels 7 des Gesetzes, die Einführung des Handelsgesethuchs betreffend, vom 1. August 1862 und des Gesetzes, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend, vom 4. Juli 1868 anzudrohenden und auszusprechenden Ordnungsstrafen bestehen in Geldstrasen bis zu 500 Mark.

Gine Umwandlung ber Ordnungsstrafen in Freiheitsstrafen findet nicht ftatt.

Artifel 16.

Wenn das Amtsgericht in glaubhafter Weise davon Kenntniß erlangt, daß in einem Falle die gesetzlichen Vorschriften über die Anmeldung zum Handels- oder Genossenschaftsregister, über die Zeichnung der Firma oder Unterschrift oder die Sinreichung dieser Zeichnung,
über die Erstattung vorschriftsmäßiger Anzeigen oder die Sinreichung von Mitgliederverzeichnissen,
sowie über andere unter § 66 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. Juli 1868 begriffene
Handlungen nicht befolgt worden sind, so hat das Amtsgericht eine Versügung an den Betheiligten zu erlassen, durch welche derselbe unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe ausgesordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist entweder die gesetzliche Anordnung zu befolgen oder die Unterlassung mittelst Sinspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Die Zustellung der Verfügung kann durch den Gerichtsbiener oder auch durch der Post zu übergebendes, mit der Bezeichnung "Einschreiben" versehenes Schreiben erfolgen.

Der Einspruch wird bei dem Amtsgerichte schriftlich eingereicht oder dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt.

Artifel 17

Wird innerhalb der bestimmten Frist weder die gesetzliche Anordnung befolgt, noch Ginspruch erhoben, so wird die angedrohte Ordnungsstrafe gegen den Betheiligten ausgesprochen und die Vollstreckung angeordnet. Gleichzeitig ist die Verfügung unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe zu wiederholen und hiermit so lange sortzusahren, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder deren Vorausseung weggefallen ist.

Artifel 18.

Wird innerhalb der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so hat das Amtsgericht, wenn nicht aus dem Sinspruche die Rechtfertigung des Wetheiligten sich ergibt, einen Termin zur mündlichen Verhandlung in öffentlicher Sitzung auzuberaumen und den Betheiligten zu diesem Termine vorzuladen. In dem Termine ist der Betheiligte mit seinen Sinwendungen zu hören, geeigneten Falls Beweis zu erheben und Entscheidung zu erlassen.

Der Betheiligte kann sich burch einen Bevollmächtigten vertreten laffen.

Zur Ermittlung des Sachverhalts kann das Gericht sowohl vor als nach dem ansberaumten Termine die geeignet scheinenden Erhebungen selbst vornehmen oder durch die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft vornehmen lassen. Es können zu diesem Zwecke Zeugen und Sachverständige vernommen werden.

Das Gericht kann die Ladung von Zeugen und Sachverskändigen, sowie die Herbeisschaffung anderer Beweismittel zur Sitzung anordnen, zu diesem Zwecke die Verhandlung auch in eine andere Sitzung vertagen.

Lehnt das Gericht den Antrag des Betheiligten auf Ladung eines Zeugen oder Sachs verständigen ab, so kann der Betheiligte die betreffende Person unmittelbar laden lassen. Er ist hierzu auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

Artifel 19.

Erscheint der Betheiligte in dem anberaumten Termine nicht, so entscheibet das Amts= gericht auf Grund ber Aften und nach Erhebung der etwa vorgeschlagenen Beweise.

Artikel 20.

Wird der Sinspruch, der Betheiligte mag erschienen sein ober nicht, als unbegründet erkannt, so wird die angedrohte Ordnungöstrafe, unter Verurtheilung des Betheiligten in die Kosten, ausgesprochen und die Vollstreckung angeordnet.

Gleichzeitig mit der Entscheidung ist eine neue Verfügung nach Maßgabe des Artikels 16 gegen den Betheiligten zu erlassen und mit der Ansehung von Ordnungsstrafen so lange fortzusahren, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder deren Voraussetzung weggefallen ist.

Artifel 21.

Gegen die Verwerfung des Einspruchs und den Ausspruch der Strafe steht dem Betheiligten das Nechtsmittel der Beschwerde zu.

Die Beschwerbe ist binnen der vom Tage der Bekanntmachung der Entscheidung durch Verkündung, oder, wenn der Vetheiligte nicht anwesend war, durch Zustellung an laufenden Nothsrift von einer Woche einzulegen.

Durch Sinlegung ber Beschwerbe wird die Vollstreckung ber Entscheidung gehemmt. Im Uebrigen finden die Artikel 6—8 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Artifel 22.

Im Falle des Absahes 2 des Artikels 26 des Handelsgesehuchs ift der Betheiligte unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe aufzusordern, daß er sich der ihm nicht zustehenden Firma ferner nicht bediene oder, wenn er sich zu deren Führung berechtigt halte, in bestimmter Frist Sinspruch gegen diese Verfügung erhebe. Erfolgt kein Sinspruch, so spricht das Amtsgericht die angedrohte Ordnungsstrase aus, sobald und so oft es in glaub-hafter Weise Kenntniß davon erlangt, daß der Betheiligte der ergangenen Aufforderung zuswidergehandelt hat.

Das Verfahren richtet sich im Uebrigen nach den Vorschriften der vorhergehenden Artikel.

Artifel 23.

Gegen die Versäumung der Einspruchs voer Beschwerdefrist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Betheiligte durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Betheiligte von der Zustellung der Versfügung oder Entscheidung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

Die Wiedereinsetzung muß binnen einer Woche nach Beseitigung des hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe beantragt werden.

Urtifel 24.

Der Artifel 29 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 1. August 1862 kommt in Wegfall.

IV. Buftellungen ber Gerichtsvollzieher.

Artifel 25.

Auf das Verfahren bei Zustellungen der Gerichtsvollzieher in den Fällen der Rummern 1, 3 und 4 des Artikels 30 des Gesetzes, die Ausschrung des Deutschen Gerichtsverfassungs= gesetzes betreffend, vom 3. September 1878 sinden, sosern nicht für einzelne Fälle besondere Vorschriften bestehen, die Bestimmungen der §§ 152-—190 der Civilprozesordnung entsprechende Anwendung.

Insofern die Gerichtsvollzicher in Sachen den nichtstreitigen Gerichtsbarkeit mit solchen Bustellungen, welche der Regel nach den Gerichtsdienern obliegen, beauftragt werden, kommen die für Zustellungen der Gerichtsdiener geltenden oder vorzuschreibenden Bestimmungen zur Anwendung.

Bweiter Abschrift. Die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Artifel 26.

Bu den Gründen des gerichtlichen Einschreitens in Nachlaßsachen ist auch zu rechnen, wenn, ohne daß sonst eine gesetzliche Nothwendigkeit des gerichtlichen Sinschreitens vorliegt, alle Erbberechtigten Antrag auf gerichtliche Mitwirkung — zum Erbverzeichnisse, beziehungse weise zur Theilung — stellen.

Dritter Abschritt.

Die Broving Rheinhelfen betreffend.

I. Fürsorge für Bermißte.

Artifel 27.

In dem Falle des Artifels 112 des in der Provinz Rheinhessen geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Amtsgericht auf Antrag der Betheiligten oder der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte die geeignete Anordnung zu tressen.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften ber Artikel 1—9 des gegenwärtigen Gesetzes. Das Amtsgericht kann auch von Amtswegen die erforderlichen Maßregeln anordnen.

Artifel 28.

Zuständig ist das Amtsgericht, in bessen Bezirke der Bermiste seinen Wohnsit ober, wenn der Ort seines Wohnsites unbekannt ist, gulett seinen Aufenthalt hatte.

Artifel 29.

Bestellt das Amtsgericht dem Abwesenden einen Pfleger (Kurato",, so hat es die Vermögensverwaltung des letzteren in gleicher Weise wie die der Vormünder zu beaufsichtigen, insbesondere denselben zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, sowie zur Rechnungssablage in zu bestimmenden Fristen anzuhalten. Kommt der Pfleger der einen oder der anderen dieser Verpslichtungen nicht nach, oder ergibt die Rechnungsablage Zweisel in Vezug auf seine Verwaltung, so kann das Amtsgericht ihn, selbst von Amtswegen, von der Pflegsschaft entlassen.

Artifel 30.

In dem Falle des Artikels 113 des bürgerlichen Geschbuchs haben die Betheiligten den Antrag auf Ernennung eines Notars zur Vertretung des Vermißten bei dem Amtsgerichte schriftlich einzureichen. Der Amtsrichter vollzieht die Ernennung auf der den Betheiligten wieder auszuhändigenden Eingabe.

II. Verzichtleistung auf Erbschaften ober Gütergemeinschaften; Annahme unter ber Rechtswohlthat bes Erbverzeichnisses.

Artifel 31.

Bei jedem Amtsgerichte wird ein Register zur Aufnahme der nach Vorschrift der Artikel 784, 793 und 1457 des bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie der Artikel 874 und 997 der in der Provinz Rheinhessen geltenden bürgerlichen Prozesordnung abzugebenden Erklärungen angelegt.

Die Sintragungen in biefes Regifter erfolgen unter fortlaufenben Nummern.

Die Erklärungen sind vor dem Amtsrichter abzugeben. Die Sintragungen hat der Amtsrichter und der Gerichtsschreiber nach Vorlesung und Genehmigung mit den Erklärenden zu unterzeichnen. Sind die letzteren schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert, so haben sie ihr Handzeichen beizusügen; können sie auch dieses nicht beisügen, so ist der Grund hiervon anzugeben.

III. Anordnungen, Berfügungen und Entscheidungen bei Siegelungen, Ents jiegelungen, Aufnahmen von Erbverzeichnissen und Beräußerungen beweglicher Sachen.

Artifel 32.

Die Anordnungen, Berfügungen und Entscheidungen, welche bas Amtsgericht in ben Fällen ber Artifel 909 Nr. 2, 915 — 923, 928, 931, 932, 935, 942, 943 Nr. 9, 944,

946 und 948 der in Rheinhessen geltenden bürger ichen Prozesordnung zu erlassen hat, ersfolgen stets durch den Amtsrichter und .zwar auch dann, wenn die Siegelung oder Entssiegelung auf Anordnung des Richters durch den Gerichtsschreiber stattsindet.

Insbesondere hat in allen Fällen, in welchen bisher ber Friedensrichter dem Präsidenten bes Bezirksgerichts Bericht zu erstatten und bessen Entscheidung herbeizusühren hatte, der mit der Siegelung oder Entsiegelung beauftragte Gerichtsschreiber dem Amtsrichter zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen.

In dem Falle des Artikels 921 kann der Gerichtsschreiber eine Bewachung nach Maß= gabe des ersten Absates des Artikels anordnen, zi: einer auch nur vorläufigen Entscheidung ist er aber nicht befugt.

Artifel 33.

Die Anträge der Betheiligten können sowohl schriftlich eingereicht, als zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Im ersten Falle bilden sie eine Anlage des Protokolls.

Die darauf ergehenden Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen, sowie alle sonstigen gerichtlichen Verhandlungen, zu welchen die Siegelung und Entsiegelung Anlaß gibt, werden in das Protokoll aufgenommen, sosern dies thunlich ist und insofern nicht der Zweck der Verfügung die Aushändigung derselben an die Vetheiligten nothwendig macht. Andernsalls werden sie dem Protokolle als Anlagen beigzsügt.

Der Richter hat, wenn nicht das ganze Protofoll von ihm mit dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist, die von ihm erlaffenen, in das Protofoll aufgenommenen Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen besonders zu unterschreiben.

Sofern in Vorstehendem nichts Abweichendes bestimmt ist, finden die Artikel 1—9 bes gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Artifel 34.

In den Fällen der Artikel 921, 944 und 948 der in der Provinz Rheinhessen geltenben bürgerlichen Prozes-Ordnung kann die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen, wenn dieselbe nach der Beschaffenheit des Falles auf Bericht des Gerichtsschreibers oder des Notars, ohne besonderen Antrag der Betheiligten, oder auf einseitigen Antrag getroffen werden kann. Bei Streitigkeiten unter den Betheiligten, sowie zwischen einem Betheiligten und Dritten dagegen, deren Entscheidung die Anhörung beider Theile voraussent, sind die Vorschriften der Civilprozesordnung über das Versahren vor den Amtsgerichten zu beobachten. In diesem Falle sinden auch die gewöhnlichen Rechtsmittel statt.

IV. Verfahren in ben vor das Landgericht gehörigen Sachen ber nicht= ftreitigen Gerichtsbarkeit.

Artifel 35.

In benjenigen Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, für welche in erster Instanz das Landgericht zuständig ist, sinden die bisherigen Borschriften über das Berfahren Anwendung. Dies gilt auch von den gegen die Entscheidungen der bisherigen Bezirksgerichte zulässigen Rechtsmitteln. Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts in der Rechts-mittelinstanz sindet dagegen Kassationsrekurs nicht mehr statt.

Insofern bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes eine Entscheidung des Obergerichts der Provinz Rheinhessen in einer Angelegenheit der nichtstreitigen Gerichtsbarskeit noch mit Kassationsrekurs ansechtbar sein sollte, kann derselbe in der gesetzlichen Frist und Form bei dem Oberlandesgerichte, welches darüber in der Besetzung mit sieben Richtern zu entscheiden hat, eingelegt werden.

V. Deffentliche Befanntmachung bon Cheberträgen.

Artifel 36.

Die durch Artikel 67, 68 und 69 des Code de commerce vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung von Sheverträgen zwischen Shegatten, von welchen einer zur Zeit des Verstragsabschlusses Kaufmann ist oder nach Schließung der She Kaufmann wird, erfolgt in Zukunft ausschließlich in der durch Artikel 193 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 für die Veröffentslichung der Gütertrennungsklagen vorgeschriebenen Form.

Redoch genügt eine einmalige Gingudung in das betreffende öffentliche Blatt.

Zu diesem Zwecke hat im Falle des Artikels 68 der Notar, welcher den Chevertrag aufgenommen hat, im Falle des Artikels 69 der Chegatte, welcher nach Schließung der Che Kausmann wird, dem Gerichtsschreiber des Landgerichts den vorschriftsmäßigen Auszug inners halb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu überstellen.

Der Notar, welcher dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat eine Ordnungsstrase von 50 Mark und, wenn die Unterlassung die Folge eines strässlichen Einverständnisses ist, uns beschadet seiner Schadensersappslicht gegenüber den Gläubigern des Chegatten, Geldstrase bis zu 3000 Mark oder Dienstentlassung zu gewärtigen. Der Ghegatte, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, kunn, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Vierter Abschnitt. Shlußbestimmungen.

Artifel 37.

Die bei dem Inkrasttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei den Gerichten schwebenden Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gehen von den Stadt-, Land- und Friedensgerichten an die Amtsgerichte, von den Hof-, Bezirks- und Handelsgerichten an die Landgerichte, von dem Ober-Appellations- und Kassationsgerichte und dem Obergerichte an das Oberlandesgericht über und werden nach den bisherigen Vorschriften über das Verfahren
erledigt.

Urtifel 38.

Das Kostenwesen in nichtstreitigen Sachen wird durch Berordnung geregelt.

Artifel 39.

Das gegenwärtige Gefet tritt gleichzeitig mit bem Deutschen Gerichtsverfaffungsgefet in Rraft.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels. Darmstadt, den 5. Juni 1879.

(L. S.)

LUDW3G.

v. Starck.

Großherzoglich Heffisches

Regierungsblatt.

№ 22.

Parmstadt, den 13. Juni 1879.

Inhalt: Gefet, die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Proving Rheinsbeffen betreffend.

Gefet,

die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Ludwis IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Heffen und bei Rhein 2c. 2c.

Um die Zwecke des zur Sicherung des Grundeigenthums und des Hipothekenwesens erlassenen Gesetzes vom 29. Oktober 1830 im Anschlusse an die in der Provinz Rheinhessen bestehende Gesetzebung so viel als möglich zu fördern, insbesondere um die richtige und vollständige Fortsührung der Grundbücher nach dem Inkrafttreten der Reichsjustizzesetze und der dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen zu sichern, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Nebertragungen des Sigenthums an Grundstücken durch Bertrag erhalten erst durch den von dem Amtsgerichte der belegenen Sache vollzogenen Sintrag in das nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu führende Mutationsberzeichniß Wirksamkeit gegen Dritte.

Artifel 2.

Der Eintrag in das Mutationsverzeichniß kann nur auf Grund einer in Ansehung der Unterschriften nach Maßgabe der Vorschriften in Artikel 1 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozesordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 von dem Bürgermeister des Orts, wo eine der Parteien wohnt, beglaubigten Privaturkunde oder einer vor Notar oder einer anderen zuständigen öffentlichen Behörde über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde oder eines Urtheils, welches das Bestehen eines Veräußerungsvertrags zwischen den Parteien anerkannt und den Sintrag in das Mutationsverzeichniß verordnet hat, erfolgen.

Artifel 3.

Die Notare sind sowohl im Falle des Artillels 2, als in allen anderen Fällen, welche zu einer Mutation Veranlassung geben, von Amtswegen verpflichtet, zum Behuse des Einstrags in das Mutationsverzeichniß die von ihnen aufgenommenen Urkunden dem Amtsgerichte unverzüglich oder längstens am dritten Tage nach der Ausnahme in Urschrift vorzulegen.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Gerichtsschreibern in Ansehung der in Artikel 2 erwähnten Urtheile ob; die Frist beginnt für sie jedoch erst mit der Uebergabe des Urtheils (§ 286 der deutschen Civilprozesordnung), deren Datum auf dem Urtheile zu konstatiren ist.

Wenn die Vorlage an mehrere Amtsgerichte erfolgen müßte, ist einem derselben die Urschrift, den anderen ein beglaubigter Auszug aus der Arkunde vorzulegen, welcher enthält: 1) das Datum der Arkunde, 2) Namen und Amtssit des Notars beziehungsweise Bezeichsnung des Gerichts und bessen Sitzes, 3) Bezeichnung der Grundstücke, 4) Vorsund Familiensnamen und Wohnort des bisherigen und des neuen Sigenthümers, 5) den Rechtstitel der Erwerbung. In diesem Falle sind außer den Grundbuchsauszügen etwa sonst noch vorzuslegende Arkunden (Zeugnisse 2c.) in beglaubigten Abschriften beizussügen.

Artifel. 4.

Ist ein Grundstück nach einander von derselben Person an verschiedene Personen versäußert worden, so geht die zuerst in das Mutationsverzeichniß eingetragene Uebertragung der später zum Eintrage angemeldeten vor.

Artifel 5.

Ist ein Grundstück durch Erbsolge, Vermächtniß, Ersitzung ober Urtheil von der im Grundbuche eingetragenen Person auf- eine andere Person übergegangen, so kann eine Neberstragung des Grundstücks durch den neuen Sigenthümer nur dann in das Mutationssverzeichniß eingetragen werden, wenn zuvor der Sintrag des Grundstücks auf den Namen des neuen Sigenthümers in jenes Verzeichniß kattgefunden hat.

Diese Bestimmung sindet keine Anwendung bei Grundstücken, welche von dem einzigen Erben oder von allen noch in ungetheilter Gemeinschaft stehenden Erben gemeinschaftlich versäußert werden, während sie noch auf den Namen des Erblassers eingetragen sind. In diesem Falle kann das veräußerte Grundstück unmittelbar auf den Namen des neuen Erswerbers überschrieben werden, wenn mit der Beräußerungsurkunde zugleich die in dem folgenden Artikel vorgeschriebenen Nachweise vorgelegt werden. In die zur Angabe des Namens und Wohnorts des bisherigen Eigenthümers bestimmte Spalte des Mutationssverzeichnisses ist in diesem Falle der Name des im Grundbuche Eingetragenen mit dem Zussaße: "jeht dessen" einzutragen.

Was in dem vorhergehenden Absatze von Erben gesagt wurde, gilt auch von Erbsvermächtnißnehmern (Universallegataren).

Artifel 6.

Im Falle eines Erwerbs durch Erbfolge ist der Eintrag in das Mutationsverzeichniß burch folgende Nachweise bedingt.

Ist nur ein Erbe in absteigender Linie (Kind oder Enkel) vorhanden, so genügt ein Zeugniß des Bürgermeisters des Orts, an welchem die Erbschaft sich eröffnet hat, daß und wann der in dem Grundbuche Singetragene gestorben und daß die in dem Zeugnisse genannte Person der einzige Erbe des Verstorbenen ist.

In allen andern Fällen bedarf es keines besonderen Zeugnisses, wenn eine in Ansehung ber Unterschrift beglaubigte oder eine notarische Theilungsurkunde vorgelegt und auf Grund bieser ein Sintrag begehrt wirb.

Wird feine solche Theilungsurkunde vorgelegt, so ist entweder ein von dem Notar, welcher das Erbverzeichniß aufgenommen hat, auf Grund des Letzteren, oder in Ermangelung eines Erbverzeichnisse ein von dem Amtsrichter des Orts der Erbschaftseröffnung auf Grund der Aussagen zweier Auskunftspersonen, oder im Falle einer urtheilsmäßigen Feststellung der Erben ein von dem betreffenden Gerichtsschreiber ausgestelltes Erbschaftszeugniß vorzulegen.

Artifel 7.

Beruht der Sigenthumsübergang auf einem Vermächtnisse, so ist, den Fall des Artikels 1006 des bürgerlichen Gesethuchs ausgenommen, zur Erwirkung des Sintrags die Vorlage der getroffenen letiwilligen Verfügung, sowie des Nachweises über die Ausantwortung des Vermächtnisses in Form einer beglaubigten Privaturkunde oder einer notarischen Urkunde oder eines die Ausantwortung verfügenden Urtheils ersorderlich.

Liegt der Fall des Artikels 1006 vor, so ist entweder das die letztwillige Verfügung enthaltende notarische Testament und ein bürgermeisteramtliches Zeugniß über den Todestag

bes Erblassers, sowie barüber, baß Verwandte in auf- ober absteigenber Linie (Notherben) besselben nicht vorhanden sind, oder das die letztwillige Verfügung enthaltende eigenhändige oder mystische Testament und die nach Artikel 1008 des bürgerlichen Gesethuchs erlassene Einweisungsverfügung des Landgerichtspräsidenten vorzulegen.

Artifel 3.

Wird ein Eintrag in das Grundbuch auf Grund der Ersitzung beansprucht, so hat der Betheiligte die Anerkennung der Ersitzung durch den bisher eingetragenen Eigenthümer und dessen Einwilligung in die Ueberschreibung entweder durch eine beglaubigte Privaturkunde oder durch eine notarische Urkunde nachzuweisen oder ein die Anerkennung ersetzendes Urtheil vorzulegen.

Ist der bisherige Sigenthumer oder sind dessen Erben unbekannt, so kann der Betheiligte bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, den Erlaß eines Aufgebots beantragen, vermöge dessen alle Diejenigen, welche Ansprücke auf das Grundstück erheben zu können glauben, unter dem Rechtsnachtheile der Anerkennung der Ersitzung zur Anmeldung ihrer Ansprücke aufgefordert werden. Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags die von ihm behauptete Ersitzung glaubhaft zu machen. Das Berkahren richtet sich nach den Bestimmungen der Civilprozesordnung.

Artifel 9.

Ergeht in einer das Sigenthum an einem Grundstücke betreffenden Rechtsstreitigkeit (Lindisations-, Resiliations-, Rescisions-, Revolations- oder dergleichen Alage) ein gericht- liches Urtheil, welches den Uebergang eines Grundstücks von der bisher im Grundbuche ein- getragenen Person auf eine andere Person zur unmittelbaren Folge hat, so hat der Gerichts-schreiber das ergangene Urtheil innerhalb der in Artikel 3 bestimmten Frist dem zusständigen Amtsgerichte zum Zwecke des Sintrags des llebergangs in das Mutationsverzeichniß vorzulegen.

Dem Sintrage in das Mutationsverzeichniß ist die Bezeichnung "streitig" beizufügen, wenn mit dem Urtheile nicht zugleich ein Zeugnif über dessen Rechtsfraft vorgelegt wird.

Die Vorschrift des vorhergehenden Absates gilt auch in dem Falle des Artikels 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

Artifel 10.

Die Bestimmungen bes Artikels 9 sinden entsprechende Anwendung in dem Falle der Einweisung in den Besitz eines Grundstücks oder der Zuerkennung des Gigenthums an einem Grundstücke in dem Versahren auf Abtretung von Sigenthum für öffentliche Zwecke.

Artifel 11.

Erfolgt in dem Verfahren betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Versmögen der Zuschlag eines Grundstücks, so hat das Amtsgericht, sobald die Nachgebotsfrist abgelaufen ist, von Amtswegen den Sintrag des Eigenthumsübergangs in das Mutationssverzeichniß vorzunehmen.

Ist die Sinwendungsfrist gegen das Verfahren in dem Versteigerungs-Termine noch nicht abgelaufen oder Sinwendung erhoben, so ist dem Gintrage die Bezeichnung "streitig" beizufügen.

Erfolgt der Eintrag in das Mutationsverzeichniß ohne die Bezeichnung "streitig", oder wird diese Bezeichnung gelöscht, so hat auch die Löschung der in Folge des Eintrags der Bersteigerungsverfügung gemachten Bormerkung "gehemmt" zu erfolgen.

Artifel 12.

Ist kraft gesetslicher Bestimmung ober richterlicher Verfügung die Bemerkung "gehemmt" in das Mutationsverzeichniß einzutragen, so ist dem zuständigen Amtsgerichte der Beschluß, die Verfügung oder das Urtheil, auf Grund dessen die Vormerkung geschehen soll, mit dem entsprechenden Antrage vorzulegen.

Artikel 13.

In allen Fällen, in welchen ein Sintrag in das Mutationsverzeichniß stattfinden soll, ist dem Amtsgerichte ein Grundbuchsauszug über die in Betracht kommenden Grundstücke und in den Fällen, in welchen die Beibringung eines Meßbriefs vorgeschrieben ist, ein Meß-brief vorzulegen.

Der Grundbuchsauszug muß in der laufenden Ueberschreibungsperiode ausgestellt sein und die Angabe enthalten, an welchem Tage die letzte Ueberschreibung in das Grundbuch stattgefunden hat.

Artifel 14.

Die Brüfung bes Amtsrichters hat sich nur barauf zu erstrecken:

- 1) ob die vorgelegten Urfunden vollständig in richtiger Form sind,
- 2) ob die Grundstücke nach dem Grundbuchsauszuge ober, wenn ein Eintrag in das Grundbuch noch nicht stattgefunden haben sollte, nach dem Mutationsverzeichnisse auf den Namen derzenigen Person, von welcher sie auf eine andere überschrieben werden sollen, eingetragen stehen und seit der letzten Ueberschreibung in das Grundbuch oder seit dem letzten Eintrage in das Mutationsverzeichniß nicht anderweit überschrieben worden sind,

3) ob die Bezeichnung der Grundstücke in der Urkunde oder in den Urkunden genau mit der Bezeichnung in dem Grundbuchsauszuge oder Mutationsverzeichnisse überseinstimmt.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so verweigert der Amtsrichter die Eintragung. Gegen den ablehnenden Beschluß findet Beschwerde statt.

Artikel 15.

Die Löschung der Bezeichnungen "streitig" und "gehemmt" in dem Mutationsverzeichnisse ersolgt auf Vorlage des Zeugnisses der Rechtskraft des dem Eintrage zu Grunde liegenden Urtheils, oder eines den Eintrag beziehungsweise die Vormerkung beseitigenden rechtskräftigen Urtheils, oder endlich der die verfügte Hemmung wieder aushebenden Entscheidung. In dem Falle des Artikels 11 ersolgt die Löschung von Amtswegen.

Artifel 16.

Die bei dem Inkrafttreten bes gegenwärtigen Gesetzes errichteten, den Uebertrag von Grundeigenthum betreffenden notarischen Urkunden, auf Grund deren eine Sintragung in das bisherige Mutationsverzeichniß nicht stattgefunden hat, behalten die Wirksamkeit, welche die bisherigen Gesetze ihnen beilegen, wenn sie binnen Monatsfrist von jenem Tage an zur Sinztragung in das Wistationsverzeichniß vorgelegt werden.

Artikel 17.

Das Mutationsverzeichniß ist für jede Gemarkung getrennt zu führen.

Dasselbe ist von der ersten bis zur letten Seite mit fortlaufenden Zahlen und auf jedem Blatte mit dem Handzeichen des Amtsrichters zu versehen. Die Zahl der Seiten und die Aechtheit des Handzeichens ist an geeigneter Stelle unterschriftlich zu beurkunden.

Vor der Mittheilung des Mutationsverzeichnisses an das Steuerkommissariat zum Zwecke des Ab- und Zuschreibens im Grundbuche hat der Amtsrichter das Verzeichniß unter Angabe der Zahl der Einträge und unter Beifügung seiner Unterschrift abzuschließen.

Artifel 18.

In das Mutationsverzeichniß ist nach der Reihenfolge und unter dem Datum des Sin- laufs jeder Wechsel des Sigenthums an Grundstücken, welcher nach Maßgabe der Artikel 1—12 zur Kenntniß des Amtsgerichts gelangt und dessen Sintrag keinem Anstande unterliegt, einzutragen.

Der vollzogene Sintrag ift auf dem vorgelegten Grundbuchsauszuge zu bescheinigen und bieser nebst den ebenfalls vorgelegten Urkunden dem Betheiligten beziehungsweise dem Notare

№ 22.

ober Gerichtsschreiber zuruckzugeben. Der etwa vorgelegte Megbrief dagegen ift zuruckzubehalten.

Artifel 19.

Der Eintrag in bas Mutationsverzeichniß muß enthalten:

- 1) ben Tag ber Eintragung,
- 2) die Bezeichnung ber Grundftude,
- 3) Bor- und Familiennamen des bisherigen und des neuen Gigenthumers,
- 4) ben Wohnort ber unter Nr. 3 erwähnten Personen, wenn sie nicht in ber bestreffenden Gemarkung wohnen,
- 5) den Rechtstitel der Erwerbung und deffen Datum,
- 6) die etwa zu machenden Vormerkungen.

Artifel 20.

Die Eintragung im Grundbuche erfolgt auf den Grund des Nutationsverzeichnisses unter Angabe des Datums des Erwerbstitels und des Tags, an welchem letzterer in das Berzeichniß eingetragen worden ist.

Artifel 21.

Ist eine in das Mutationsverzeichniß eingetragene Vormerkung vor dem Uebertrage besselben in das Grundbuch nicht gelöscht worden, so ist solche auch in dem Grundbuche einzuschreiben.

Erfolgen nachträglich Vormerkungen zu Einträgen, welche in einem noch nicht abgesschlossenen Mutationsverzeichnisse enthalten sind, oder sind solche Vormerkungen zu löschen, so wird bei dem Sintrage selbst das Nöthige gewahrt.

War dagegen zu der Zeit, in welcher eine Vormerkung oder Löschung vorzunehmen ist, das Mutationsverzeichniß bereits abgeschlossen, so ist der frühere Eintrag in das lausende Verzeichniß aufzunehmen, hier die Vormerkung oder Löschung beizufügen und demnächst in dem Grundbuche bei dem früheren Sintrage zu wahren.

Sollen Vormerkungen zu einem nur im Grundbuche befindlichen Sintrage gemacht werden, so ist der vorzulegende Grundbuchsauszug in das Mutationsverzeichniß einzutragen, die Vormerkung beizufügen und, falls sie nicht vor Abschluß des Verzeichnisses wieder gelöscht wird, in das Grundbuch einzuschreiben.

Artifel 22.

Die einem Sintrage beigefügte Bormerkung ift, so lange sie besteht, allen folgenden, bas nämliche Grundstud betreffenden Sintragungen beizufügen.

Artifel 23.

Der Abschluß des Mutationsverzeichnisses findet mindestens einmal im Sahre statt.

Das abgeschlossene Verzeichniß nebst den dazu gehörigen Meßbriefen ist, unter Zurücksbehaltung einer beglaubigten Abschrift zum dienstlichen Gebrauche des Amtsgerichts, alsbald nach dem Abschlusse dem Steuerkommissariate zum Zwecke des Abs und Zuschreibens in den Grundbüchern zu übersenden.

Verlangen die Betheiligten außer der Zeit des allgemeinen Ab- und Zuschreibens die Neberschreibung eines Sintrags in das Grundbuch, so geschieht dies auf Grund eines ihnen ertheilten Auszugs aus dem Mutationsverzeichnisse.

Artifel 24.

Die in dem Mutationsverzeichnisse enthaltenen Ginträge sind bis zur Ueberschreibung in bas Grundbuch als Bestandtheile bes Grundbuchs selbst zu betrachten.

Auf Verlangen hat der Gerichtsschreiber amtliche Auszüge aus dem Mutationsverzeichnisse bezüglich der noch nicht in das Grundbuch überschriebenen Sinträge sowie amtliche Bescheinigungen darüber zu ertheilen, ob seit der Zeit des letzten periodischen Uebertrags des Inhalts des Mutationsverzeichnisses in das Grundbuch in Vetress der ihm zu bezeichnenden Grundstücke ein Sigenthumswechsel in das Mutationsverzeichnis eingetragen worden ist oder nicht.

Wo in dem gegenwärtigen Gesetze ober sonst in Gesetzen und Verordnungen die Vorslegung eines Grundbuchsauszugs vorgeschrieben ist, muß mit demselben zugleich eine Besicheinigung des in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Inhalts vorgelegt werden.

Von dieser Bescheinigung ist nur abzusehen, wenn dem Amtsgerichte unmittelbar zum Zwecke der Erwirkung eines Sintrags Grundbuchsauszüge vorzulegen sind, in welchem Falle dasselbe sich von Amtswegen zu verlässigen hat, ob die zu überschreibenden Grundstücke seit der letzten Ueberschreibung in das Grundbuch inhaltlich des Mutationsverzeichnisses nicht berreits anderweit überschrieben worden sind.

Artifel 25.

'Die Vorschriften der Artikel 1 und 4 gelten auch in dem Falle, wenn für eine Gesmarkung ein Grundbuch noch nicht bestehen sollte.

Sollte bei dem Infrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in der Provinz Rheinhessen noch eine Gemarkung ohne Grundbuch vorhanden sein, so darf das Ab- und Zuschreiben in den Flurbüchern (Steuerkatastern) ebenfalls nur nach Inhalt der Mutationsverzeichnisse stattsfinden.

Artifel 26.

Die Berichtigung eines nach Maßgabe ber vorstehenben Bestimmungen vollzogenen Gin= trags kann nur stattfinden:

- 1) auf Grund einer burch beglaubigte Privaturkunde oder durch notarische Urkunde nachgewiesenen Zustimmung aller Betheiligten,
- 2) auf Grund eines zwischen ben Betheiligten ergangenen rechtsfräftigen Urtheils.

Wenn jedoch die Unrichtigkeit nur durch einen Fehler im Auszuge aus dem Erwerbstitel oder durch ein Bersehen bei dem Eintrage in das Mutationsverzeichniß entstanden ist, so ist die Berichtigung auf Grund des Erwerbstitels beziehungsweise Artheils zu vollziehen, wenn nicht bereits ein Dritter bezüglich des irrig Eingetragenen Rechte erworben hat.

Artifel 27.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsversassungsgesetze in Kraft. Mit diesem Tage tritt das Gesetz vom 3. Oktober 1843 außer Kraft. Zugleich treten die Bestimmungen aller anderen über die Sicherung und Uebertragung des Grundseigenthums sowie über die Fortsührung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen in so weit außer Kraft, als sie mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht vereindar sind.

Die Eintragung einer vor jenem Zeitpunkte stattgefundenen Sigenthumsübertragung in das Mutationsverzeichniß ist durch den bis dahin zuständigen Beamten zu vollziehen, wenn die über die Sigenthumsübertragung errichtete Urkunde bis zu dem angegebenen Zeitpunkte zur Sinregistrirung vorgelegt worden ist. Andernfalls sindet der Sintrag nur nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesehes statt.

Artifel 28.

Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen weiteren Bestimmungen, insbesondere über den Geschäftsgang der Behörden, sowie über die zu erhehenden Gebühren, erfolgen durch besondere Verordnungen, beziehungsweise Instruktionen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und bes beigebrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 6. Juni 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Starc.

•	•
	•
	·
	·
	$oldsymbol{\cdot}$
	•
	•
	•
	·
	a ·
	•
*	
	•

Großherzoglich Bessisches

Regierungsblatt.

№ 23.

Parmstadt, den 14. Juni 1879.

Inhalt: 1) Gefet, die Ausführung der Deutschen Strafprozesordnung betreffend. — 2) Gefet, das Berfahren in Forst: und Feldrügesachen betreffend.

. Gefet,

bie Ausführung der Deutschen Strafprozefordnung betreffend.

Ludwis IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Heffen und bei Rhein 2c. 2c.

Zur Ausführung der Strafprozesordnung vom 1. Februar 1877 haben Wir mit Zuftimmung Unferer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

I. Kompetenzkonflikte.

Artifel 1.

Bei Streitigkeiten zwischen den Gerichten und ben Verwaltungsbehörden oder den Verwaltungsgerichten über die Zulässigseit des Rechtsweges richtet sich das Versahren nach Artikel 22—30 des Gesetzs, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879.

II. Zustellungen.

Artikel 2.

In dem die öffentliche Alage vorbereitenden Verfahren und der Voruntersuchung, sowie bei der Strafvollstreckung können die erforderlichen Zustellungen durch den Gerichtsdiener oder einen anderen hierzu ermächtigten und verpflichteten Beamten erfolgen.

Ermächtigt und verpflichtet zur Vornahme von Zustellungen sind insbesondere die Polizeiund Sicherheitsbeamten, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichnet worden sind, sowie die Ortsgerichtsvorsteher. Die Formen des Nachweises der Zustellung werden durch Verordnung sestgestellt.

III. Sinterlegungen.

Artifel 3.

Die Hinterlegung von baarem Geld ober von Werthpapieren zum Zwecke der Sichersheitsleiftung erfolgt bei dem mit der Sache befaßten oder zu befassenden Gerichte, unter Beobachtung der im Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen.

IV. Bergleichsbehörden.

Artifel 4.

Vergleichsbehörden zur Vornahme bes Sühneversuchs in Beleidigungssachen (§ 420 ber Strafprozesordnung) find die Bürgermeifter und die Beigeordneten.

Ergibt sich in Verhinderungsfällen der in Absat 1 genannten Gemeindebeamten die Nothwendigkeit, andere als die in Absat 1 genannten Personen als Vergleichsbehörde zu bestellen, so hat das Amtsgericht ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Gemeinderaths mit Vornahme des Sühneversuchs zu beauftragen.

V. Strafvollftredung.

Artifel 5.

Ist ein Todesurtheil erlassen, bann hat das Gericht alsbald darüber zu berathen, ob Gründe für die Begnadigung vorliegen, und über das Ergebniß dieser Berathung unverzügslich, spätestens innerhalb drei Tagen nach Berkündung des Urtheils, an das Ministerium des Innern und der Justiz zu berichten.

Artifel 6.

Der zu einer Freiheitsstrafe Berurtheilte hat die Kosten seines Unterhalts zu ersetzen. Bei Berbüßung von Freiheitsstrafen in dem Landeszuchthause oder in den Gefängnissen kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung.

Mrtifel 7.

Die Erhebung von Gelbstrafen und Untersuchungskosten sindet im Namen der Staats= anwaltschaft beziehungsweise des Amtsgerichts durch die hierfür bezeichneten Finanzbehörden statt, welche zu diesem Zwecke an die Verurtheilten kostenfreie Ansorderungen zu richten haben. Wird hierauf die schuldige Zahlung innerhalb der vorbestimmten Frist nicht geleistet, bann findet die Vollstreckung nach Maßgabe des § 495 der Strafprozeßordnung durch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise das Amtsgericht statt.

VI. Uebergangsbestimmungen.

Artifel 8.

Bei den am Tage des Inkrafttretens der Strafprozesordnung anhängigen Strafsachen (§ 8 des Gesetzes, die Einführung der Strafprozesordnung betreffend) sindet die Ueberleitung des Verfahrens nach den in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen statt.

Artifel 9.

Die bei ben Stadt-, Land- und Friedensgerichten (Polizeigerichten), sowie bei den Untersuchungsrichtern anhängigen Untersuchungen beziehungsweise Strafsachen, in welchen ein Endurtheil erster Inftanz noch nicht ergangen ist, werden, vorgängig der Erledigung einzelner Untersuchungshandlungen, bei welchen Gesahr auf dem Verzuge steht, durch die Amtsrichter oder Untersuchungsrichter an die Staatsanwaltschaft abgegeben, welche hierauf nach den Bestimmungen der Strasprozesordnung das Weitere zu veranlassen hat.

Artifel 10.

Ist durch Beschluß des Untersuchungsrichters oder des Landgerichts in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Untersuchung eingestellt oder der Beschuldigte außer Bersfolgung gesetzt, oder ist in der Provinz Rheinhessen durch Beschluß der Nathökammer erklärt, daß der Beschuldigte nicht weiter zu verfolgen sei, dann steht der Staatsanwaltschaft gegen diesen Beschluß, insoferne die Ansechtung desselben nach den bisherigen Prozeßgesetzen noch zulässig ist, binnen einer Frist von einer Woche das Necht der Beschwerde zu.

Die Frift beginnt mit dem in Artikel 8 genannten Tage oder; wenn die Bekanntmachung bes Beschlusses später erfolgt, mit der Bekanntmachung.

Die Ginlegung der Beschwerde hat zu Protofoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich bei bem zuständigen Landgerichte zu erfolgen.

Zur Entscheidung über die Beschwerde sind in den Provinzen Starkenburg und Oberspessen die Strafkammern der Landgerichte, für die Provinz Rheinhessen der Straffenat des Oberlandesgerichts zuständig.

Artifel 11.

Ist eine auf Antrag des Verletzten eingeleitete Untersuchung anhängig und ist die Staats= anwaltschaft der Ansicht, daß die öffentliche Klage nicht zu erheben oder das Versahren ein= 53* zustellen sei, dann hat sie den Antragsteller nach Maßgabe des § 169 der Strafprozesordnung zu bescheiden. Das weitere Versahren richtet sich nach den §§ 170—175 der Strafprozes- ordnung.

Hat die anhängige Untersuchung eine Beleidigung oder Körperverletzung zum Gegensstande, welche nach § 414 der Strafprozehordnung im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, und ist die Staatsanwaltschaft der Ansicht, daß die Erhebung der öffentlichen Klage nicht im öffentlichen Interesse liege (§ 416), dann hat sie dem Verletzten die Erhebung der Privatklage anheim zu stellen.

Artifel 12.

Ist ein Verweisungs- oder Anklagebeschluß bereits erlassen oder eine unmittelbare Vor- ladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung bereits ergangen, dann hat die Ab- urtheilung:

- 1) der vor die bisherigen Stadt= und Landgerichte oder Friedensgerichte (Polizeigerichte) gehörigen Sachen von den Amtsgerichten (Schöffengerichten);
- 2) der vor die bisherigen Bezirksstrafgerichte und Bezirksgerichte gehörigen Sachen von den Strafkammern der Landgerichte;
- 3) der vor die bisherigen Schwurgerichts= und Assisenhöfe gehörigen Sachen von den Schwurgerichten, und zwar ohne Rücksicht auf eine in den Gränzen der sachlichen "Zuständig= keit nach dem Gerichtsversassungsgesetze eingetretene Aenderung, zu erfolgen.

Artifel 13.

Im Falle einer Verschiedenheit der örtlichen Sintheilung der bisherigen und der fünftigen Gerichtsbezirke ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der für die bisherige Zuständigkeit maßgebend gewesene Ort gelegen ist.

Artifel 14.

Ueber die vor dem in Artikel 8 genannten Tage eingelegten Beschwerden gegen eine in der Voruntersuchung erlassene Verfügung des Untersuchungsrichters, sowie gegen das ganze Versahren desselben entscheiden die Straskammern der Landgerichte.

Artifel 15.

Zur Aburtheilung von Appellationen gegen vor dem in Artifel 8 genannten Tage ersgangene Urtheile der Stadt= und Landgerichte beziehungsweise Friedensgerichte (Polizeigerichte) sind die Straffammern der Landgerichte in der Besetzung von drei Mitgliedern, zur Absurtheilung von Appellationen gegen Urtheile der Bezirkssstrafgerichte oder Bezirksgerichte ist der Straffenat des Oberlandesgerichts in der Besetzung von 5 Mitgliedern zuständig.

M2 23.

Beginn und Dauer der Frist zur Anmeldung der Berusung richtet sich nach den bisherigen Prozeßgesetzen. Der Lauf der Frist wird durch das Inkrafttreten der Strafprozeßordnung nicht unterbrochen.

Wird die Berufung nach dem in Artikel 8 genannten Tage angemeldet, dann ist sie bei den Amtsgerichten beziehungsweise bei Berufungen gegen Artheile der Bezirksstrafgerichte oder Bezirksgerichte bei den Landgerichten zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich einzulegen.

Artifel 16.

Zur Aburtheilung von Nichtigkeitsbeschwerben ober Kassationsrekursen gegen vor bem in Artikel 8 genannten Tage ergangene Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile der Hosperichte und Schwurgerichtshöfe, sowie gegen Urtheile der Friedensgerichte (Polizeigerichte), Bezirksgerichte und des Assiehungsweise gegen Beschlüsse und Urtheile des Obergerichts der Provinz Rheinhessen ist der Strassenat des Oberlandesgerichts in der Besehung von sieden Mitgliedern zuständig.

Beginn und Dauer der Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder des Kassations= rekurses richtet sich nach den bisherigen Prozesgesetzen. Der Lauf der Frist wird durch das Inkrasttreten der Strasprozesordnung nicht unterbrochen.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde oder der Kassationsrekurs nach dem in Artikel 8 genannten Tage angemeldet, dann sind sie bei den Landgerichten, beziehungsweise bei Nichtig= keitsbeschwerden oder Kassationsrekursen gegen Erkenntnisse oder Urtheile der Friedensgerichte . (Polizeigerichte) bei den Amtsgerichten und bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen Beschlüsse oder Urtheile des Obergerichts bei dem Oberlandesgericht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich einzulegen.

Artifel 17.

In Strassachen, welche nach den bisherigen Vorschriften verhandelt werden, sinden die Vorschriften der Strasprozesordnung über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses (§§ 51—55), über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens (§§ 75, 76), über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen (§§ 49, 56—64, 66—71, 79, 80), über die zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Maßregeln (§§ 50, 69, 77), über die Beschlagnahme und Durchsuchung, sowie über die Verhaftung und vorläusige Festnahme (§§ 94—132) entsprechende Anwendung.

Artifel 18.

Wird die Wiederaufnahme eines Verfahrens beantragt, welches durch ein, vor dem in Artifel 8 genannten Tage erlassenes, rechtskräftiges Urtheil geschlossen ist, so sind für die

Entscheidung über den Antrag sowie für die Berhandlung und Entscheidung in dem wieder aufgenommenen Berfahren zuständig:

- 1) wenn das Urtheil von den bisherigen Stadt- und Landgerichten oder Friedensgerichten (Polizeigerichten) erlassen worden ist, die Amtsgerichte (Schöffengerichte);
- 2) wenn das Urtheil von den bisherigen Bezirksstrafgerichten oder Bezirksgerichten erlassen worden ist, die Landgerichte;
 - 3) in allen anderen Fällen das Oberlandesgericht.

Artifel 19.

Ist eine Strafe nach den bisherigen Vorschriften über das Strafverfahren rechtsfräftig erkannt, dann erfolgt die Vollstreckung:

- 1) der von den Stadt- und Landgerichten oder den Friedensgerichten (Polizeigerichten) erkannten Strafen von den Amtsrichtern;
- 2) ber von ben übrigen Strafgerichten erkannten Strafen burch die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten.

Die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit (§ 483 der Strasprozesordnung) ist in den Fällen unter 1 von den Gerichtsschreibern der Amtsgerichte, in den Fällen unter 2 von den Gerichtsschreibern der Landgerichte zu ertheilen.

Artifel 20.

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 399 ff. der Strafprozeßordnung) sowie für Entscheidungen, welche in Bezug auf diese oder die Strasvollstreckung ersorderlich werden, (§§ 490—494 der Strasprozeßordnung), haben die Bestimmungen des Artikels 13 Anwendung zu erleiden.

Artikel 21.

Gegenwärtiges Geset tritt gleichzeitig mit bem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebrückten Großherzoglichen Siegels. Darm ftabt, ben 9. Juni 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Starc.

Geset,

bas Berfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend.

LuDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Heffen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben auf Grund des § 3 Absat 3 des Reichsgesetzes, die Ginführung der Strafsprozesordnung betreffend, vom 1. Februar 1877, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Beftimmungen.

Urtifel 1.

Forstrügesachen im Sinne dieses Gesetzes sind die nach dem Forststrafgesetze vom 4. Februar 1837 und den dasselbe ergänzenden oder abandernden reichs- oder landesgesetzlichen Bestimmungen strafbaren Handlungen.

Feldrügesachen im Sinne dieses Gesetzes sind die nach dem Feldstrafgesetze vom 21. September 1841 und den daßselbe ergänzenden oder abandernden reichs oder landessgeschlichen Vorschriften strafbaren Handlungen.

Artifel 2.

Forst- und Felbrügesachen werden von den Amtsgerichten ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden.

Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozesordnung über das Verfahren vor den Schöffensgerichten.

Artifel 3.

In Forstrügesachen wird das Amt ber Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten burch die dazu bestimmten Beamten der Forstverwaltung ausgeübt.

In Feldrügesachen werben die Amtsberrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Amtsegerichten von dem Amtsanwalte versehen.

Artikel 4.

Der Gerichtsstand ist in Forst- und Feldrügesachen nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

Läßt sich der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht ermitteln, oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des hessischen Staatsgebiets begangen, so bestimmt sich der Gerichtsstand nach den Vorschriften der Strafprozesordnung.

Das Ministerium des Innern und der Justiz kann mehrere Amtsgerichtsbezirke zu Ginem Forstgerichtsbezirk vereinigen und dasjenige Amtsgericht bezeichnen, welches für die verseinigten Bezirke die Forstgerichtsbarkeit ausübt.

Artifel 5.

Die Anzeigen der mit dem Forstschutze betrauten Personen sind dem zuständigen Besamten der Forstverwaltung unmittelbar, diejenigen der mit dem Feldschutze betrauten Perssonen sind dem Amtsanwalte unter Vermittlung der Lokalpolizeibehörden schriftlich eins zureichen.

Die Zeit der Ginreichung und die Ginrichtung der Anzeigen wird das Ministerium des Innern und der Justiz bestimmen.

Artifel 6.

Die Zustellungen sind in Forst= und Felbrügesachen durch den Amtsrichter unmittelbar zu veranlassen.

Dieselben können durch den Gerichtsbiener oder einen anderen hierzu ermächtigten und verpflichteten Beamten erfolgen. (Artikel 2 des Gesetzes, die Ausführung der Strafprozeßsordnung betreffend, vom 9. Juni 1879.)

Das Ministerium bes Innern und der Justiz wird einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung bestimmen.

Zweiter Titel.

Verfahren in erfter Instanz.

Artifel 7.

Die Forst- und Feldrügesachen werben, soweit nicht die Bestimmung des folgenden Artifels Plat greift, periodisch erledigt.

Die öffentliche Rlage wird von bem Vertreter ber Staatsanwaltschaft burch schriftlichen Strafantrag erhoben.

Derselbe reicht in regelmäßigen Zeitabschnitten Rügeregister bei dem Amtsgerichte ein, welche die Anzeigen der betreffenden Periode in fortlaufenden Nummern enthalten, und stellt zu jeder Nummer Strafantrag. Dieser Strafantrag gilt als Antrag auf Erlaß eines richter: lichen Strafbesehls. Trägt der Amtsrichter Bedenken, einen Strafbesehl zu erlassen, oder

will er eine andere als die beantragte Strafe festsetzen, während die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag beharrt, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Der Strafsantrag gilt als Anklageschrift.

Artifel 8.

Forst- oder Feldrügesachen, welche wegen ihrer Dringlichkeit oder wegen ihrer Wichtigfeit oder sonstigen Beschaffenheit sich zu besonderer Verhandlung eignen, sind auf besonders einzureichenden Strafantrag in schleunigem Versahren einzeln zu verhandeln und zu entscheiden.

Der besonders eingereichte Strafantrag gilt, wenn kein Strafbefehl darin beantragt und darauf erlassen wurde, als Anklageschrift, beziehungsweise als Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens.

Artifel 9.

Jeder Strafantrag, beziehungsweise jede Anzeige, auf welche sich ein Strafantrag bezieht, (Artikel 8 und Artikel 7 Absatz 3), muß die strafbare Handlung, das zur Anwendung zu bringende Strafgeset und die Beweismittel bezeichnen.

Wenn Strafbefehl beantragt wird, ist außerdem die beantragte Strafe, sowie der Anssatz bes Pfandgelds und der Gerichtskoften beizufügen.

Ist ein entwendeter Gegenstand dem Bestohlenen nicht zurückgegeben und auch nicht auf Ersat verzichtet worden, so ist ferner der Werth des Gegenstandes und, wenn durch die Entwendung noch außerdem ein Schaden zugefügt oder ein Gegenstand nicht entwendet, sondern beschädigt worden ist (Artikel 2 und 3 des Forst- und des Feldstrafgesetzes), so ist weiter der Betrag des Schadens im Register, beziehungsweise in dem besonderen Antrag anzugeben. Diese Angabe gilt als Antrag auf Werths-, beziehungsweise Schadensersat.

Das Nähere über Form und Inhalt der Rügeregister und der besonderen Strafanträge, sowie über die Zeitabschnitte, in welchen die Register einzureichen sind, und über die Perioden, in welchen die Aburtheilung zu geschehen hat, wird im Verordnungswege bestimmt werden.

Artifel 10.

Nach Einlangung und Prüfung der Rügeregister erläßt der Amtsrichter, soweit Beschen nicht entgegenstehen, die beantragten Strasbeschle, indem er neben die Strasen und Nebenansätze (Artikel 9, Absat 2 und 3) in einer dazu bestimmten Kolumne sein Namensseichen einträgt und jeden Beschuldigten und jeden Haftverbindlichen, gegen welchen Strasbeschl erlassen wird, unter Mittheilung eines Registerauszugs auffordert, in einem für die Strasbeschle der jeweiligen Periode gemeinsamen Termine mündlichen Ginspruch vor dem Forsts beziehungsweise Feldgerichte zu erheben, widrigens der Strasbeschl vollstreckar werde.

Der fragliche Termin ist zugleich zur Hauptverhandlung über alle Ginsprüche zu be= ftimmen.

Ist ein Frevler notorisch unvermögend, die festgesetze Strafe zu bezahlen, oder steht das Vermögen eines Frevlers unter Auratel (Artikel 87 des Forststrafgesetzes und Artikel 27 des Felbstrafgesetzes), so kann das Gericht auf Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft gleichzeitig mit dem Strasbesehl die Verbüßung der Strase durch Arbeit oder, wenn dieses nicht aussührbar oder nicht zweckmäßig erscheint, in Haft verfügen.

Artifel 11.

In dem zur Einspruchserhebung bestimmten Termine ist auch über alle nach § 448 Absat 2 der Strasprozesordnung zur Hauptverhandlung zu bringenden Strasanträge zu verhandeln und zu entscheiden.

Artifel 12.

Einer ausdrücklichen Entscheidung über die Eröffnung des Hauptversahrens bedarf es in Forst- und Feldrügesachen nur in dem Falle, wenn der Amtsrichter beschließt, das Haupt- versahren nicht zu eröffnen. Im andern Falle gilt die Anberaumung der Hauptverhands lung als Beschluß über die Eröffnung des Hauptversahrens.

Artifel 13.

Zwischen der Zustellung des Strafbesehls, beziehungsweise der Ladung an die Beschuldigten und Haftverbindlichen und dem zur Einspruchserhebung, beziehungsweise Hauptsverhandlung bestimmten Termine muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.

Artifel 14.

Die bei den Anzeigen betheiligten Diener des Forst-, beziehungsweise Feldschutzes sind durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde zu veranlassen, in dem anberaumten Termine zu erscheinen.

Artifel 15.

Abgesehen von der im § 449 der Strafprozesordnung vorgeschriebenen Bezeichnung der Beweismittel im Strafbesehl sindet eine vorherige Namhastmachung von Zeugen oder Sachverständigen (§ 221 der Strasprozesordnung) in Forst- oder Feldrügesachen nicht statt.

Artifel 16.

Auf den Sinspruch kann vor dem Termine verzichtet werden. Sin schriftlich oder außerhalb des Termins erhobener Ginspruch bleibt wirkungslos.

Artifel 17.

Der gesetzliche Bertreter eines Beschulbigten, besgleichen ber Chemann einer beschulbigten Frau sind jur felbstständigen Ginspruchserhebung zuzulassen.

Das Gericht fann jedoch bas perfonliche Erscheinen bes Angeklagten berordnen.

In besonders gearteten Fällen kann dies schon bei Erlaß des Strafbefehls geschehen, unbeschadet der Verbeistandung der Beschuldigten durch die in Absatz 1 genannten Personen. Ein Vertheidiger kann für den Angeklagten nur in dessen Anwesenheit zugelassen werden.

Artifel 18.

Ueber alle Einsprüche, sowie über alle nach § 448 Absatz 2 ber Strafprozesordnung zur Hauptwerhandlung zu bringenden Strafanträge ist in der Regel in einer Hauptwerhand-lung zu verhandeln und zu entscheiden.

. Das Protofoll über diese Hauptverhandlung zerfällt in ein allgemeines Protofoll und in besondere Protofolle.

Das allgemeine Protofoll enthält:

- 1) den Ort und den Tag der Verhandlung, sowie die Periode, auf welche sich dies selbe erstreckt;
- 2) die Namen des Richters, der Vertreter der Staatsanwaltschaft und des Gerichts= schreibers;
- 3) die Angabe, daß so, wie die einzelnen Register ergeben, öffentlich verhandelt wors den sei.

Die besonderen Protokolle werden in den einzelnen Registern geführt und sind darin bei jeder Nummer oder, wenn der Raum nicht hinreicht, in einer Anlage, auf welche bei der betreffenden Rummer zu verweisen ist, die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung, insbesondere der stattgehabten Vernehmungen, das Urtheil in seinem vollen Inhalt und die Verfündung des Urtheils einzutragen.

Genauere Vorschriften über die Einrichtung der Protokolle werden im Verordnungs= wege erlassen.

Artifel 19.

Bezüglich der auf den Forst- oder Feldschutz verpflichteten Personen, welche in der Hauptverhandlung als Zeugen zur Vernehmung kommen, wird es der Sidesleiftung gleichgeachtet, wenn dieselben die Richtigkeit ihrer Aussagen unter Berufung auf ihren Diensteid versichern.

Diese Versicherung wird bei ber ersten Vernehmung bes betreffenden Dieners für alle Fälle abgegeben, in welchen er in ber nämlichen Sitzung zur Vernehmung gelangen wird.

Artifel 20.

Ergeben sich bei Erhebung der Beweise Schwierigkeiten oder erachtet das Gericht die Erhebung weiterer Beweise außer den in der Hauptverhandlung vorhandenen für geboten, oder ist aus andern Gründen eine Aussehung der Hauptverhandlung veranlaßt, so hat das Gericht dieselbe zu verordnen und die betreffende Sache entweder zur nächsten periodischen Hauptverhandlung oder zur besonderen Verhandlung zu verweisen.

Muß aus besonderen Gründen die Verfündung des Urtheils ausgesetzt werden, so hat dieselbe spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung zu ersfolgen.

Artifel 21.

Die thatsächlichen Gründe des Urtheils können in den Fällen, in welchen über den Ginspruch gegen einen Strafbefehl entschieden wird, durch Bezugnahme auf die Anzeige entssprechend abgekürzt werden.

Rechtsgründe sind in diesem Falle nur dann anzugeben, wenn das Urtheil auf Grund anderer, als der im Strafantrage bezeichneten Gesetzesbestimmungen erlassen wird.

Artifel 22.

Gegen die Versäumung des Einspruchstermins kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe der §§ 44, 45 Absatz 1, 46 und 47 der Strafprozesordnung nachsgesucht werden. Wird dieselbe ertheilt, so ist ein neuer Strafbefehl unter Aushebung des früheren zu erlassen.

Dritter Titel.

Rechtsmittel.

Artifel 23.

Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters sinden die gleichen Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

Ueber das Rechtsmittel der Berufung entscheiden die Strafkammern in der Besetzung von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden.

Artifel 24.

Betrifft die Beschwerde oder Berufung eine im Rügeregister eingetragene Sache, so hat ber Gerichtsschreiber zum Zwecke der Bildung besonderer Akten beglaubigten Auszug aus den Akten erster Instanz für die höhere Instanz zu fertigen.

Artifel 25.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird in den höheren Instanzen nach Maßgabe des § 143 bes Gerichtsberfassungsgesetzes ausgeübt.

Dem Bertreter ber Staatsanwaltschaft kann jedoch in Forstrügesachen ein Beamter ber Forstverwaltung beigegeben werben.

Vierter Titel.

Strafvollstredung und Rosten.

Artikel 26.

Die Bollstreckung der Freiheitsstrafen erfolgt durch den Amtsrichter.

Der Bollzug der Berbüßung durch Arbeit steht in Forstrügesachen den Beamten der Forstberwaltung, in Felbrügesachen ben Kreisämtern zu.

Eine Erzwingung der Berbüßung der Strafe durch Arbeit findet nicht mehr ftatt. scheint der Verurtheilte auf wiederholte Aufforderung zum Abverdienst ohne genügende Ent= schuldigung nicht, so ist die Strafe, unbeschadet des Rechts des Berurtheilten, die Strafe burch Zahlung ganz ober theilweise zu erledigen, als Freiheitsstrafe zu vollziehen.

Die Erhebung und Beitreibung der Geldstrafen und der Nebenansätze wird in Forstund Feldrügesachen unter Leitung ber oberen Behörden durch die dazu bezeichneten Beamten im Wege der Steuererekutionsordnung vom 2. März 1820, in Berbindung mit der Berordnung vom 3. Dezember 1857, die Beitreibung der Forst- und Feldstrafen betreffend, bewirkt.

Die Vollziehung erfolgt in den Fällen von Absatz 2 und 4 auf Grund von Verzeich= niffen, beziehungsweise Erhebungsliften, welche ber Gerichtsschreiber aus den Hügeregistern, beziehungsweise aus den Akten über die einzeln erledigten Sachen (Artikel' 8 und 20) zu fertigen hat.

Artifel 27.

Bei Erlaß von Strafbefehlen find an Roften zu berechnen:

- 1) für ben Strafbefehl zwanzig Pfennig;
- 2) für beffen Buftellung fünfzehn Pfennig.

Wird Sinspruch erhoben, so ift ferner für jede Hauptverhandlung ein Betrag von einer Mark anzusetzen und sind außerdem die besonderen Auslagen (§ 79 des Gerichtskostengesetzes) zu erstatten.

Gelangt eine Sache ohne Strafbefehl zur Hauptverhandlung, so berechnen sich die Koften nach Absat 2 dieses Artikels.

Fünfter Titel.

Schlußbestimmung.

· Artifel 28.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsversassungsgesetze in Kraft. Für das weitere Versahren in den zu dieser Zeit anhängigen Forst- und Feldstrassachen sinden die Vorschriften der §§ 8 und ff. des Einführungsgesetzes zur Strasprozesordnung und diesenigen der Artikel 8 und ff. des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Strasprozessordnung betressend, vom 9. Juni 1879 entsveckende Anwendung.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 10. Juni 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Starck.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 24.

Parmstadt, den 17. Juni 1879.

Inhalt: Gefet, bas Notariat in ber Proving Rheinheffen betreffenb.

Geset,

bas Notariat in der Proving Rheinheffen betreffend.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Um die in der Provinz Rheinhessen geltenden Bestimmungen über das Notariat und die Notariatsurkunden mit den am 1. Oktober 1879 in Kraft tretenden Reichs-Justizgesetzen sowie mit den seit Erlaß des Gesetzes vom 25. ventôse XI. (16. März 1803) vielsach geänderten Verhältnissen in Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie solgt:

I. Rechtsverhältniffe und Weschäftetreis ber Notare.

Artifel 1.

Zum Notare fann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat. Der Ernennung zum Notare soll ein genügender Vorbereitungsdienst bei einem Notare vorausgeben.

Diefer Vorbereitungsbienft foll regelmäßig nicht unter einem Jahre betragen.

Artifel 2.

Die Notare werden von Uns auf Lebenszeit ernannt.

Artifel 3.

Die Notare können wider ihren Willen nur aus den Gründen und unter den Formen wie Nichter dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle versetzt werden.

In dieser Beziehung sinden auf die Notare die Bestimmungen der Artikel 22—63 bes Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, vom 31. Mai 1879 entsprechende Antwendung.

Artifel 4.

Die Notare haben ausschließlich Gebühren zu beziehen; auf Ruhegehalt haben sie keinen Anspruch.

Bet einer Veränderung in der Einrichtung des Notariats haben die Notare sich alle daraus entstehenden Folgen ohne jeden Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen.

Artifel 5.

Amtskantionen haben die Notare nicht mehr zu stellen. Die gestellten Amtskantionen können sie unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten zurückziehen.

Artifel 6.

Der Geschäftskreis der Notare erstreckt sich gleichmäßig für Alle über die ganze Provinz Rheinhessen.

Außerhalb ihres Amtssitzes bürfen sie jedoch Amtsgeschäfte nur in folgenden Fällen vornehmen:

- 1) auf besonderes, in der aufzunehmenden Urkunde ausdrücklich anzuführendes Ersuchen ber Betheiligten,
- 2) wenn der körperliche oder geistige Zustand eines Betheiligten die Vornahme der Verhandlung an seinem Aufenthaltsorte nothwendig macht,
 - 3) wenn bie Natur bes Geschäfts beffen Erledigung an Ort und Stelle bedingt.

Die Abhaltung regelmäßig wiederkehrender Amtstage oder die Unterhaltung von Amtsftuben außerhalb des Amtssitzes ist den Notaren untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen das soeben erwähnte Verbot werden mit Geldstrafe und im Wiederholungsfalle nach einer zweiten Bestrafung innerhalb zehn Jahren mit Dienstentlassung, bestraft.

II. Stellvertretung ber Notare.

Artifel 7.

Das Gesetz, das Notariat in der Prodinz Rheinhessen betreffend, vom 9. September 1874 bleibt mit den aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Aenderungen, sowie mit der Aenderung, daß die in jenem Gesetze den Bezirksgerichten und den Staatsprokuratoren überztragenen Amtsverrichtungen auf das Landgericht der Prodinz Rheinhessen und den Staatsanwalt bei diesem Gerichte übergehen, in Kraft.

III. Aufficht und Disciplin.

Artifel 8.

Die allgemeine Oberaufsicht über die Berwaltung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit durch die Notare, sowie die Dienstaufsicht über die Notare steht dem Ministerium des Innern und der Justiz zu.

Unter bessen oberer Leitung steht das Necht der Aufsicht über die Notare dem Präsidenten bes Landgerichts der Provinz Rheinhessen und dem Staatsanwalte bei diesem Gerichte zu.

Artifel 9.

Den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Behörden und Beamten stehen den Notaren gegenüber dieselben Besugnisse zu, welche durch Artikel 6 des Gesches, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, vom 31. Mai 1879 den in diesem Artikel bezeichneten Behörden und Beamten den Richtern gegenüber eingeräumt sind.

Außerdem steht dem Präsidenten des Landgerichts die Befugniß zu, von Amtswegen ober auf Antrag des Staatsanwalts die ordnungswidrige Aussührung eines Amtsgeschäfts durch einen Notar zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Zwangsstrasen bis zum Gesammtbetrage von 100 Mark herbeizusühren.

Erachtet ein Notar sich durch eine nach Maßgabe des Absahes 2 gegen ihn ergangene Versügung für beschwert, so ist er berechtigt, entweder Beschwerde bei dem Ministerium des Innern und der Justiz einzulegen oder die Einleitung eines Disciplinarstrasversahrens zu beantragen. In der auf Grund des letzteren ergehenden Entscheidung ist zugleich über die Aufrechthaltung oder Aushebung der im Aussichtsürege getroffenen Maßregel zu erkennen. Es kann in dem Disciplinarstrasversahren auch auf Disciplinarstrase erkannt werden.

Hat der Notar Beschwerde bei der oberen Aufsichtsbehörde eingelegt, so ist er mit dem Antrage auf Cinleitung eines Disciplinarstrasverfahrens ausgeschlossen. Sbenso schließt der Antrag auf Cinleitung des Disciplinarstrasversahrens die Beschwerbe aus.

Artifel 10.

Ein Notar, welcher

- 1) die Pflichten verlett, die sein Umt ihm auferlegt,
- 2) durch sein Verhalten in und außer dem Amte sich der Achtung und des Berstrauens, die sein Beruf erfordern, als unwürdig erweist, hat die Disciplinarbestrasung verwirkt.

Artifel 11.

Die Disciplinarftrafen befteben in

- 1) Ordnungsftrafen,
- 2) Entfernung aus dem Amte.

Artifel 12.

Ordnungsstrafen sind:

- 1) Warnung,
- 2) Verweis,
- 3) Gelbstrafen bis zu 3000 Mark.

Gelbstrafe fann mit Berweis verbunden werben.

Urtifel 13.

Die Entfernung aus dem Umte fann bestehen:

1) in Strafverfetzung.

Die Entscheidung des Disciplinarftrafgerichts hat sich auf den Ausspruch, ob die Strafversetzung zulässig sei oder nicht, zu beschränken.

2) in Dienstentlaffung.

Die Dienstentlassung hat den Verluft des Titels von Rechtswegen zu Folge.

Artifel 14.

Hat ein in Ruhestand getretener Notar sich während seines aktiven Amtsverhältnisses eines Dienstwergehens schuldig gemacht, so ist an Stelle der Dienstentlassung auf Verlust des Titels zu erkennen.

Artifel 15.

Welche ber in Artikel 12 und 13 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist, vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 6 Absah 4 dieses Gesehes, nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angeklagten zu bemessen.

Artifel 16.

Die Disciplinarstrasgerichtsbarkeit über die Notare wird in unterer Instanz burch das Landgericht der Provinz Rheinhessen, in oberer Instanz durch das Oberlandesgericht ausgeübt.

Die Erledigung der Disciplinarstrassachen erfolgt durch die Disciplinarkammer des Landgerichts und den Disciplinarsenat des Oberlandesgerichts. Für die Besetzung beider ist der Artikel 18 des Gesetzes, die Nechtsverhältnisse der Nichter betreffend, vom 31. Mai 1879 maßgebend. Bezüglich der Staatsanwaltschaft sindet der Artikel 19 des soeben erwähnten Gesetzes Anwendung.

Artifel 17.

Das Disciplinarstrasversahren richtet sich bei Ordnungsstrasen nach den Vorschriften der Artikel 20 und 21 und bei Entscrnung aus dem Amte nach den Vorschriften der Artikel 22—56 des Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Richter betressend, vom 31. Mai 1879.

Artifel 18.

Die Vorschriften der Artikel 8—17 sinden auf die Amtsverweser der Notare entsprechende Anwendung. In dem Falle, wenn gegen einen Notar auf Strafversetzung oder Dienstentlassung zu erkennen wäre, ist dem Amtsverweser gegenüber- die Entlassung von der Amtsverwesung auszusprechen.

IV. Amtsführung ber Notare.

Artifel 19.

Die Notariatsurfunden muffen in Deutscher Sprache abgefaßt fein. -

Artifel 20.

Sind die Betheiligten oder ist einer der Betheiligten der Deutschen Sprache nicht mächtig, so ist zu den Verhandlungen ein in der Form des § 191 des Deutschen Verichtsversassungs gesetzes durch den Notar zu beeidigender oder für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigter Dolmetscher beizuziehen.

Der Notar hat durch den Dolmetscher die Willensmeinung der Betheiligten zu ermitteln, alsdann seine Urkunde in der Deutschen Sprache aufzunehmen und sie den dieser Sprache Unkundigen durch den Dolmetscher in Uebersetzung mittheilen zu lassen.

Ist die Erklärung der Partei in der fremden Sprache schriftlich überreicht worden, so wird sie der Deutschen Urkunde beigeheftet und außer von den sonst zur Unterschrift heranzuziehenden Personen auch von dem Dolmetscher unterschrieben.

Auf Berlangen der Betheiligten oder eines derselben ist durch den Dolmetscher eine schriftliche, von dem Dolmetscher zu unterzeichnende Uebersetzung der Urkunde in die fremde Sprache zu fertigen und von dem Notare der Urkunde beizuheften.

Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es nicht, wenn ber Notar ber fremben Sprache vollkommen mächtig ist und dies, sowie den Berzicht der Betheiligten auf die Zuziehung eines Dolmetschers ausdrücklich beurkundet.

Artifel 21.

Bur Aufnahme von Notariatsurkunden bedarf es weder ber Zuziehung von Zeugen, noch ber eines zweiten Notars.

Ausgenommen find nur:

- 1) Testamente,
- 2) Schenkungen unter Lebenden,
- 3) Schenkungen auf den Tobesfall, namentlich unter Chegatten,
- 4) Widerrufe von Testamenten und Schenkungen,
- 5) die Fälle, in welchen das gegenwärtige Gesetz die Zuziehung von Zeugen vor-schreibt.

Die Vorschrift des Artifels 11 des Gesetzes vom 25. ventôse XI (16. März 1803) über die Zuziehung von Identitätszeugen wird durch die in Absatz 1 getroffene Bestimmung nicht berührt.

Die Zeugen, beziehungsweise der zugezogene zweite Notar mussen nicht nur bei Vorlesung und Unterzeichnung der Urkunde, sondern auch bei Abgabe der für die Betheiligten bindenden Erklärungen anwesend sein.

Artifel 22.

Die Zeugen mussen mannlichen Geschlechts, volljährig, Angehörige des Deutschen Reichs und im Genusse der burgerlichen Rechte sein, auch unterschreiben können.

Ihre Person nuß bem Notare bekannt ober in der durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. ventose XI (16. März 1803) bestimmten Form nachgewiesen sein.

Als Identitätszeugen können jedoch auch Personen weiblichen Geschlechts, sowie Personen, welche mit den Betheiligten verwandt oder verschwägert sind, dienen.

Artifel 23.

Bur Aufnahme jeder Notariatsurkunde, in welcher ein Blinder eine Erklärung abgeben soll, muffen Zeugen oder ein zweiter Notar zugezogen werden.

Artikel 24.

Das Gleiche gilt in Ansehung ber über die Willenserklärungen Tauber oder Stummer aufzunehmenden Notariatsurkunden.

Artifel 25.

Ginem Tauben oder Stummen, welcher lesen und schreiben kann, ist die über seine Willenserklärung aufgenommene Urfunde zum Lesen und zur eigenhändigen Genehmigung des Inhalts vorzulegen.

Ist ein Tauber oder Stummer des Lesens oder Schreibens unkundig, so ist außer dem Zeugen eine Person seines Vertrauens, welche sich mit ihm verständlich machen kann, beiszuziehen. Die Vertrauensperson muß mindestens 16 Jahre alt sein und im Uebrigen die Sigenschaften eines Urkundszeugen besitzen. Sie darf jedoch weiblichen Geschlechts, auch mit dem Tauben oder Stummen verwandt oder verschwägert oder durch die She verbunden sein.

Der Notar darf die Willenserklärung des Tauben ober Stummen nur dann beurkunden, wenn sowohl er, als die Zeugen oder der zugezogene zweite Notar volle Gewißheit über den Inhalt der Erklärung erlangt haben.

Artifel 26.

Die Vorschriften der Artikel 8 und 10 des Gesetzes vom 25. ventôse XI (16. März 1803) über die Unfähigkeit der Notare und der Zeugen bleiben unberührt.

Bei öffentlichen Versteigerungen können auch Verwandte oder Verschwägerte des Notars ansteigern.

Artifel 27.

Für die Formen der Notariatsurkunden sind die Vorschriften der Artikel 11—16 und Artikel 20 des in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Gesetzes fortwährend maßgebend. Die besonderen Strafandrohungen, welche die angeführten Artikel enthalten, treten jedoch außer Kraft.

Artifel 28.

Die besonderen Vorschriften des in der Provinz Rheinhessen geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs über die Formen der Testamente bleiben durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unberührt, mit Ausnahme der Vorschrift, daß die Testamentszeugen Hessische Staatsangehörige sein müssen; an die Stelle dieses Ersordernisses tritt dasjenige der Reichsangehörigkeit.

Sobald der Notar Kenntniß von dem Ableben einer Person erhält, deren Testament vor ihm oder seinem Amtsvorgänger errichtet worden ist, hat er die in dem Testamente besachten Personen von dem Bestehen des Testamentes in Kenntniß zu sehen.

Artifel 29.

Sine Notariatsurfunde hat die Kraft einer öffentlichen Urfunde nicht:

- 1) wenn ein rheinhefsischer Notar außerhalb der Provinz Rheinhessen eine Urkunde aufsgenommen hat;
- 2) wenn bei der Aufnahme einer Urkunde gegen eine der in Artikel 8, 10, 20 und 52 bes Gesetzes vom 25. ventôse XI (16. März 1803), oder in Artikel 6 und 10 des Gesches, das Notariat betreffend, vom 9. September 1874 oder in Artikel 19 bis 25 des gegenswärtigen Gesetzes enthaltenen Vorschriften gesehlt worden ist; inwiesern jedoch Verwandtschaft oder Verschwägerung der Zeugen mit einem Betheiligten der Urkunde die Kraft einer öffentslichen Urkunde ganz oder theilweise entzieht, soll das Gericht im einzelnen Falle nach Bezurtheilung der Verhältnisse entscheiden;
- 3) wenn die Urkunde den Ort und Tag der Aufnahme, den Namen des Notars, die Vor- und Zunamen der Betheiligten, der Zeugen, Vertrauenspersonen und Dolmetscher nicht angibt;
- 4) wenn der Urkunde die Unterschrift der Betheiligten, der Zeugen und des beziehungs= weise der Notare, oder die Angabe, daß die Betheiligten schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, sehlt.

Inwiefern die Nichtbeobachtung anderer Vorschriften die Beweiskraft einer Notariats= urfunde ganz oder theilweise aufhebt oder vermindert, entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung.

Artifel 30.

Für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen durch die Notare sind ausschließlich die Bestimmungen des Artifels 1 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozesordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 maßgebend.

Artifel 31.

Bur Annahme von Depositen ist ber Notar fraft seines Amtes nicht verpslichtet. Nimmt er gleichwohl in Ausübung ober in Veranlassung ber Ausübung seines Amtes Depositen an, so hat er bezüglich beren Buchung, Bezeichnung, Ausbewahrung und Nückgabe die bestehenden ober zu erlassenden besonderen Anordnungen zu besolgen.

V. Aufbewahrung älterer Notariatsurkunden.

Artifel 32.

Die zu bem Archive eines aus bem Amte geschiedenen Notars gehörigen Notariats= urkunden sind, wenn die jüngste dieser Urkunden dreißig Jahre alt geworden ist, sammt ben bazu gehörigen alphabetischen Registern auf öffentliche Kosten an das Landgericht ber Provinz Rheinbessen zur Aufbewahrung abzuliefern.

Der Gerichtsschreiber bes Landgerichts hat den Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschriften, sowie unter den gesetzlichen Voraussetzungen vollstreckbare Aussertigungen von den bei dem Gerichte aufbewahrten Notariatsurkunden zu ertheilen und dafür die den Notaren zustehenden Aufsuchungs- und Aussertigungsgebühren zu beziehen.

VI. Roften= und Gebührenwesen.

Artifel 33.

Bei dem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen versbunden sind, kann der Notar von dem Antragsteller einen zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschuß verlangen.

Die Gebühren bes Notars, sowie die nicht gedeckten Auslagen werden fällig, sobald die beantraate Amtshandlung beendigt ift.

Abschriften, Auszüge, Aussertigungen, Zeugnisse und Beglaubigungen, sowie Original= urkunden, wenn diese selbst auszuhändigen sind, ist der Rotar erst nach Bezahlung seiner Auslagen und Gebühren auszuliefern verpflichtet.

Artifel 34.

Erhebt ein Betheiligter Widerspruch gegen die Kostenberechnung eines Notars, so sind, falls die Vermittlung der Notarskammer ohne Erfolg bleibt oder nicht angerusen wird, auf Grund des nach Vorschrift des § 5 der Verordnung, die Taxen und Gebühren der Notarien, Anwälte, Gerichtsboten, gerichtlichen Bewahrer und Experten in der Provinz Rheinhessen bestressend, vom 28. August 1827, ertheilten oder zu ertheilenden Auszugs aus dem Kostensregister des Notars die Kosten durch den Präsidenten des Landgerichts der Provinz Rheinsbessen oder ein damit beauftragtes Mitglied dieses Gerichts zu prüsen und festzusetzen.

Gegen den Festsetzungsbeschluß findet sofortige Beschwerbe statt, über welche das Landgericht entscheidet.

Das gleiche Berfahren tritt ein, wenn die Betheiligten dem Notare die schuldigen Auslagen und Gebühren in Gute nicht bezahlen.

Der Koftenfestsegungsbeschluß ist vollstreckbar. Derselbe begründet ein gerichtliches Unterpfandsrecht.

VII. Notarskammer,

Artifel 35.

Die Kammer der Notare der Provinz Rheinhessen besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern und hat ihren Amtösitz in Mainz.

Artifel 36.

Das Amt eines Borsitzenden oder Mitglieds der Notarskammer ift ein Shrenamt.

Artifel 37.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Notarskammer werden von den Notaren aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es sindet jedoch in jedem Jahre eine theilweise Erneuerung der Kammer durch Ausscheiden von drei, beziehungsweise zwei durch Neuwahl zu ersetzenden Mitgliedern statt.

Zu diesem Zwecke scheiden mit Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Wahl drei durch das Loos zu bestimmende Mitglieder, die übrigen ein Jahr später aus.

Die Ausscheibenden sind wieder wählbar.

Gine Ersatwahl für den vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Borsitzenden ober ein Mitglied der Kammer erfolgt für den Neft der Wahlperiode.

Artifel 38.

Die Wahl bes Borsitzenden und der Mitglieder der Notarskammer findet am 1. Oktober jeden Jahres oder, wenn dieser Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, am folgenden Tage in der Versammlung der Notare nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Bei Stimmensgleichheit entscheidet das Loos.

Bei ber ersten am 1. Oktober 1879 vorzunehmenden Wahl führt der Präsident der bermaligen Notarskammer in Mainz den Vorsit.

Ueber die Wahlhandlung ist ein von dem Vorsitzenden und einem durch die Versamm= lung gewählten Schriftsührer zu unterzeichnendes Protofoll aufzunehmen.

Artifel 39.

Die Kammer wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Borsitzenden, einen Schrift= führer und einen stellvertretenden Schriftführer.

Urtifel 40.

Das Ergebniß der Wahlen ist dem Ministerium des Innern und der Justiz, dem Oberlandesgerichte und dem Ober-Staatsanwalte, dem Landgerichte der Provinz Rheinhessen und dem Staatsanwalte bei diesem Gerichte mitzutheilen.

Artifel 41.

Der Notarskammer liegt ob:

- 1) die Bertretung der Interessen des Standes der Rotare;
- 2) die Erstattung von Berichten, Uebersichten und Gutachten auf Verlangen der Justizverwaltung und ihrer Organe;

- 3) die Vermittlung von Streitigkeiten unter ben Notaren auf Antrag eines Bethei-Ligten;
- 4) auf Antrag die Vermittlung von Streitigkeiten zwischen Notaren und deren Auftraggebern in Bezug auf die Amtsführung der Notare, insbesondere in Bezug auf Kostenrechnungen;
- 5) die Festsetzung der Beiträge der einzelnen Notare zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten exforderlichen Auswandes;
- 6) die Verwaltung der gemeinschaftlichen Kasse und des etwaigen Vermögens der Gemeinschaft der Notare.

Artifel 42.

Die Kammer ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse ber Rechts= pslege ober des Rotariats betreffen, an die Regierung zu richten.

Urtifel 43.

' Zu einem Beschluffe ber Kammer ist die Anwesenheit von mindestens drei der schriftlich zur Sitzung einzuladenden Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheibt die Stimme bes Vorsitzenden.

Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein von dem Borsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

"Artifel 44.

Grläßt in den Fällen des Artikels 41 Ar. 3 und 4 der Vorsitzende an einen Notar die Aufforderung, der Kammer Auskunft zu ertheilen oder vor der Kammer zu erscheinen, so hat der Notar dieser Aufforderung Folge zu leisten, die verlangten Aufschlüsse zu geben, wie überhaupt allen zur Erreichung des Zwecks der Verhandlungen ergehenden Anordnungen nachzukommen.

Im Unterlassungsfalle kann die Befolgung der Auflage durch Gelbstrafen bis zum Gesammtbetrage von 300 Mark, welche die Kammer zu verhängen besugt ist, erzwungen werden. Der Straffestigeng hat deren schriftliche Androhung vorauszugehen.

Begen die Straffestsetzung findet Beschwerbe ftatt.

Der Straffestjegungsbeschluß ist vollstreckbar. Die Strafen flichen in die gemeinschaftliche Kasse der Notare.

Artifel 45.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Kammer steht dem Ministerium des Innern und der Justiz zu. Dasselbe entscheidet über Beschwerden gegen den Geschäftsbetrieb, inssondere auch gegen Straffestseyungen im Falle des vorhergehenden Artikels.

Artifel 46.

Der Borsitende hat jährlich bem Ministerium bes Innern und ber Justiz einen schrift- lichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer zu erstatten.

Artifel 47.

Auf Berlangen der Notarskammer haben die Notare Geschäftsübersichten, sowie andere Zusammenstellungen, welche mit ihrem Amte in Zusammenhange stehen, anzusertigen und vorzulegen, überhaupt alle Mittheilungen amtlicher Natur, welche ihnen angesonnen werden, zu machen. Die nämliche Berpflichtung haben die Notare der Justizverwaltung und ihren Organen gegenüber, wenn diese unmittelbar ein Ansinnen der vorbezeichneten Art an sie stellen.

VIII. Solugbeftimmungen.

Artifel 48.

Das gegenwärtige Geset tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Artifel 49.

Bon biefem Zeitpunkte an find aufgehoben:

- 1) die Artikel 4 Sat 2, Artikel 5, 6, 9, 17—19, 31—46, 50, 51, 53 und 62—69 bes Gesetz über die Organisation des Notariats vom 25. ventôse XI (16. März 1803), der Artikel 68 dieses Gesetz jedoch nur unter dem Vorbehalte der Haftverbindlichkeit der Notare auf Grund der in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Vorschriften;
- 2) das arrêté vom 2. nivôse XII (24. Dezember 1803) über die Errichtung und Organisation der Rotarskammern:
- 3) das Dekret vom 4. April 1806 über die Zeit der Wahl der Mitglieder der Notars- kammern.

Außerdem treten mit jenem Zeitpunkte alle von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesehes abweichenden, wenn auch nicht ausdrücklich aufgehobenen Vorschriften der Gesehe und Verordnungen über das Notariat in der Provinz Rheinhessen außer Kraft.

Artikel 50.

Das Ministerium bes Innern und der Justiz ist mit dem Bollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und bes beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, ben 11. Juni 1879.

(L. S.)

LUDW3G.

v. Starck.

Großherzoglich Beffifches

Regierungsblatt.

№. 25.

Parmstadt, den 18. Juni 1879.

Inhalt: Gefet, den Gerichtsftand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder bes Großherzoglichen Saufes betreffend.

Gefet,

ben Gerichtsstand und bas gerichtliche Berfahren in Ansehung bes Landesherrn und ber Mit-. glieder bes Großherzoglichen Sanfes betreffend.

Ludw3G IV. von Gottes Inaden Großherzog von Heffen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiers durch wie folgt:

A. Gerichtsftand und Verfahren in burgerlichen Rechtsftreitigkeiten.

Artifel 1.

Wir und Unsere Nachfolger nehmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Unser Privatvermögen ober die Civilliste betreffen, Recht bei Unserem Oberlandesgericht.

Artifel 2.

Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses haben ihren persönlichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten jeder Art bei demselben Gericht.

Artifel 3.

In Che- und Entmündigungssachen, welche ein Mitglied des Großherzoglichen Hauses betreffen, bedarf es zur Sinkeitung eines gerichtlichen Verfahrens der vorgängigen Zustimmung bes Großherzogs.

Artifel 4.

Das Oberlandesgericht entscheidet in erster Instanz, sowie in der Berufungs= und Beschwerde-Instanz.

Auf das Verfahren in erster Instanz sinden die Bestimmungen der Deutschen Civilprozesordnung über das Verfahren vor den Landgerichten und über die besonderen Prozesarten Anwendung.

Das Verfahren in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz, richtet sich nach den Vorsschriften der §§ 472-506 und 530-540 der Civilprozehordnung.

In erster Instanz entscheibet ein mit fünf Mitgliedern, in zweiter Instanz ein mit sieben Mitgliedern besetzt Senat des Oberlandesgerichts.

Die Zusammensetzung dieser Senate erfolgt durch das Präsidium des Oberlandesgerichts. Fehlt es in dem Oberlandesgericht an der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern zur Bildung dieser Senate, so werden Mitglieder der Landgerichte in der durch Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. September 1878, die Ausführung des Deutschen Gerichtsversassungsgesetzes betressend, bestimmten Reihenfolge herangezogen.

Von der Mitwirkung an der Entscheidung in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz sind die Richter ausgeschlossen, welche an der Entscheidung erster Instanz Theil genommen haben.

Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurtheile, beziehungsweise Besichwerde gegen Entscheidungen gedachter Instanz findet statt, nachdem in Gemäßheit des § 3 Absatz 2 des Sinsührungsgesetzes zum Gerichtsversassungsgesetz vom 27. Januar 1877 das Reichsgericht als Gericht letzter Instanz bezeichnet worden ist.

B. Berichtsftand und Berfahren in Straffachen.

Artifel 5.

Die Mitglieber bes Großherzoglichen Hauses haben in Strafsachen ihren Gerichtsstand bei bem Oberlandesgericht.

Artifel 6.

Die Sinkeitung eines strafgerichtlichen Verfahrens gegen ein Mitglied bes Großherzoglichen Hauses bedarf ber Genehmigung des Großherzogs.

Ist dieselbe ertheilt, so wird durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts aus der Zahl der Mitglieder dieses Gerichtshofs ein Untersuchungsrichter bestellt.

Artifel 7.

Die Entscheidung erfolgt durch das Plenum des Oberlandesgerichts auf Grund des Ersgebnisses der Untersuchung, nachdem zuvor dem Angeschuldigten Gelegenheit zu seiner Verstheidigung gegeben worden ist.

Das Gericht ist befugt, einen Termin zur mündlichen nicht öffentlichen Berhandlung ber Sache anzuberaumen.

Artifel 8.

Wird der Angeschuldigte verurtheilt, so ist das Urtheil dem Großherzog behufs etwaiger Ausübung des Begnadigungsrechts vorzulegen.

Gin Rechtsmittel findet nicht ftatt.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 9.

Der Großherzog kann zum Zeugnisse nicht aufgerufen werden.

Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses werden als Zeugen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts oder dessen Stellvertreter vernommen und leisten den Sid mittelst Unterschreibens der Sidesformel. Die Bestimmungen des § 322 der Deutschen Sivilprozeßsordnung, sowie der §§ 167 und 191 der Deutschen Strasprozesordnung sinden hierbei keine Anwendung.

Im Falle des § 444 Absat 3 der Civilprozesordnung findet § 322 dieses Gesetzes ebenmäßig keine Anwendung.

Artifel 10.

Gegenwärtiges Geset tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Wirksamkeit.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und bes beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, ben 7. Juni 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Starcf.

•

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 26.

Parmstadt, den 19. Juni 1879.

Inhalt: Bejeg, Magregeln gegen ben Rolorabotafer betreffenb.

Geset,

Magregeln gegen ben Coloradofafer betreffend.

Ludwis IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unferer getreuen Stände zu berordnen, und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Wer von dem Vorkommen des Coloradokäfers (Kartoffelkäfer, Chrysomela decemlineata), seiner Sier, Larven oder Puppen innerhalb der Gemarkung seines Wohnorts sowie der ansgrenzenden Gemarkungen glaubhafte Kenntniß erhält, hat hiervon sofort der Ortspolizeisbehörde Anzeige zu machen.

Artifel 2.

Wer, abgesehen von dem Fall des unter polizeilicher Leitung erfolgenden Durchsuchens von Grundstücken (Art. 3), in den Besitz von Käfern, Giern, Larven oder Puppen in lebens dem Zustand gelangt, hat dieselben sofort an die Ortspolizeibehörde abzuliefern.

Artifel 3.

Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, die von dem Kreisamt angeordnete Absuchung desselben nach Käfern u. s. w. gehörig auszuführen oder durch von ihm ansgenommene Personen ausführen zu lassen. Die bei solchen Absuchungen aufgefundenen Käfer, Gier, Larven und Puppen sind sosort an Ort und Stelle zu tödten.

Artifel 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. 1—3 werden mit Gelbstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. Außerdem kann, wenn der Besitzer eines Grundsstücks die angeordnete Durchsuchung nicht oder nicht gehörig ausführt, dieselbe auf seine Kosten vorgenommen werden.

Die entstehenden Kosten werden aus der Kreiskasse vorgelegt und von dem betreffenden

Besitzer auf bem Berwaltungswege beigetrieben.

Dieselbe Strafe wie den Uebertreter trifft auch Denjenigen, der unterlassen hat, Kinder oder andere Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von Uebertretung der in den Artikeln 1—3 gegebenen Vorschriften abzuhalten.

Artifel 5.

Wer den von der Polizeibehörde behufs Absperrung von Grundstücken getroffenen Ansordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Artifel 6.

Wenn das Kreisamt wegen des Auftretens des Coloradokäfers, seiner Sier, Larben ober Puppen, auf Grundstücken, die Aberntung derselben, oder die Bernichtung der Ernte, die Desinsektion oder anderweite Behandlung von Grund und Boden anordnet, haben die Sigenthümer und Besitzer solcher ergriffenen Grundstücke keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Berlustes der Ernte oder wegen der Entziehung des Gebrauchs des Grundstücks oder wegen der Minderung der Ertragsfähigkeit desselben. Gegen solche Anordnungen steht dem Sigenthümer oder Besitzer nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern und der Justiz offen, die eine aufschiedende Wirkung nicht hat.

Die Rosten für die in diesem Artitel erwähnten Dagregeln trägt ber Staat.

Artifel 7.

Wird die Vernichtung der Ernte eines noch nicht von dem Coloradokäfer, seinen Siern, Larven oder Puppen ergriffenen Grundstücks oder von Theilen eines solchen kreisamtlich angeordnet, so wird aus der Staatskasse Entschädigung für den Werth der vernichteten Ernte geleistet.

Urkundlich Unserer eigenhandigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, ben 11. Juni 1879.

(L. S.)

Ludwig & .

v. Starc.

Großherzoglich Beffifches

Regierungsblatt.

№ 27.

Parmstadt, den 1. Juli 1879.

Inhalt: Berordnung, die Organisation ber Berwaltung ber hauptstaatstaffe betreffend.

Verordnung,

die Organisation ber Berwaltung ber Sauptstaatefasse betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Nachdem sich das Bedürsniß ergeben hat, in der Organisation der Verwaltung Unserer Hauptstaatskasse Aenderungen eintreten zu lassen, haben Wir verordnet und verordnen Wir, wie folgt:

§ 1.

Die Hauptstaatskasse steht unter ber unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ministeriums ber Finanzen.

Sie empfängt von diesem und von den übrigen mit der Ausführung von einzelnen Abstheilungen des Hauptvoranschlags der Staats-Sinnahmen und Ausgaben beauftragten Beshörden die Anweisungen über Sinnahmen und Ausgaben und vollzieht dieselben entweder unmittelbar oder unter Mithülfe anderer Kassen.

Der Hauptstaatsfasse unterstehen alle ablieferungspflichtigen fiskalischen Kassen.

Ihre amtliche Benennung als Behörde ift hauptstaatskaffe:

§ 2.

Der Wirkungsfreis ber Hauptstaatskasse als Centralkasse erstreckt sich auf alle Cinnahmen und Ausgaben, welche

- a. sich aus den Artikeln 7—10 und 67—71 der Verfassungsurkunde und aus dem jeweiligen Finanzgesetze ergeben,
- b. auf die Staatsschuld beziehen,
- e. auf allgemeinen oder besonderen Anordnungen der im § 1 bezeichneten Behörden beruhen.

§ 3.

Die Hauptstaatskasse hat die Einnahmen rechtzeitig einzuziehen und darüber ordnungsmäßig zu quittiren, die Ausgaben in den Fälligkeitsterminen gegen legale Quittungen zu leisten, beide vorschriftsmäßig zu buchen und zu verrechnen.

§ 4.

Alljährlich nach dem Bücherschlusse find die Ginnahmen

unter a. in der Rechnung der Hauptstaatskasse und in der Rechnung über den Fonds zur Ergänzung des Familieneigenthums des Großherzoglichen Hauses,

unter b. nach Artifel 2 des Gesetzes vom 22. März 1879, betressend die Organissation der Verwaltung der Staatsschuld, in besonderer Rechnung,

unter o. bei rechnungspflichtigen Fonds in besonderen Rechnungen zu begründen, bei nicht rechnungspflichtigen Fonds (Vorlagen, Asservaten, Erhebungen und Zahlungen im Auftrage für andere Großherzoglich Hessische, Reichst und Militärskassen) nach den einzelnen Conti abzuschließen, sowie die verbliebenen Cinnahmes und Ausgabereste ordnungsmäßig auf die Conti des folgenden Jahres zu überstragen, außerdem der gleichzeitig zu stellenden Hauptstaatskassenschung einen Handbuchsauszug über die laufenden Verwaltungsperioden und nach den Conti geordnete, zergliederte, geprüfte und als richtig bescheinigte, der Entschließung des Ministeriums der Finanzen unterbreitete Verzeichnisse über alle diese Einnahmes und Ausgabereste beizuschließen.

Ohne ausbrückliche Ermächtigung dieses Ministeriums dürfen neue Conti nicht eröffnet werden.

§ 5.

Das Personal der Hauptstaatskasse besteht aus einem Director, einem Hauptstaatskassier, einem Oberbuchhalter, einem Hulfskassier und der für den Dienst ersorderlichen Anzahl von Buchhaltern, Calculatoren, Kanzleibeamten und Hulfsarbeitern.

§ 6.

Der Director und der Hauptstaatskassier bilden den Vorstand der Hauptstaatskasse und müssen auf derselben während der Geschäftsftunden in der Regel anwesend sein.

Der Director fann weber ben Hauptstaatskassier im Dienst, noch kann dieser ben Director bei Ausübung der Controle vertreten.

Der Director ist der erste, der Hauptstaatskassier der zweite Beanite der Hauptstaatsstasse. Als dritter Beamter fungirt der Oberbuchhalter, welcher den Director im Dienste zu unterstützen, bei der Führung der Controle im Verhinderungsfall zu vertreten, ferner die Secretärsgeschäfte zu besorgen, außerdem aber an den Arbeiten der Buchhaltung Theil zu nehmen hat.

§ 7.

· Alle Sendungen, welche Geld oder geldeswerthe Papiere enthalten, und daher in der Regel alle Fahrpostsendungen, sind von dem Hauptstaatskassier, alle sonstigen Ginläuse, mit-, hin in der Regel alle Briespostsendungen, sind von dem Director in Empfang zu nehmen und zu eröffnen, die von dem Director eröffneten Ginläuse jedoch hierauf auch dem Hauptstaatskassier zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Beide Beamten haben auf den betreffenden Schriftstücken den Ginlauf und beziehungs= weise die geschehene Kenntnisnahme durch ihre Lisa zu bescheinigen.

§ 8.

Der Director und der Hauptstaatskassier haben alle schriftlichen Berichte, Erlässe und sonstige Ausfertigungen aus der Hauptstaatskasse zu unterschreiben. Quittungen des Hauptstaatskassiers über Sinnahme-Abstattungen in die Hauptstaatskasse, welche der Director nicht mit unterschrieben hat, sind für diese und alle übrigen, unter unmittelbarer oder mittelbarer Staatsaussicht stehenden Kassen ungültig.

Rur die dem Postamte zu ertheilenden Empfangsbescheinigungen über Geldsendungen und sonstige Werthsendungen 2c. sind von dem Hauptstaatskassier allein auszustellen.

§ 9.

Der Kassebestand über den laufenden Bedarf, sowie alle der Hauptstaatskasse anverstrauten Werthpapiere sind von dem Director und dem Hauptstaatskassier bei gemeinschafts licher Verantwortlichkeit unter doppeltem Verschlusse zu halten.

Der übrige Kassevorrath ist dagegen von dem Hauptstaatskassier bei eigner Verantworts lichkeit allein aufzubewahren.

Ueber den Bestand, Ab- und Zugang aller Werthpapiere ist genaues, bei diesen aufzubewahrendes Buch zu führen und jeder Eintrag von dem Director und dem Hauptstaatskassier zu bescheinigen.

Der Director und der Hauptstaatskassier haben, jeder für sich, Caution zu stellen.

§ 10.

Das Ministerium der Finanzen wird die Größe der im vorigen Paragraphen erwähnten Cautionen und auf Vorlage der Hauptstaatskasse das Maximum derjenigen Summe bestimmen, welche der Hauptstaatskassier allein verwahren darf.

Dasselbe hat serner auf Vorlage der Hauptstaatskasse einen in jedem Statsjahre regels mäßig wiederkehrenden Termin zu bestimmen, an welchem der Director und der Hauptstaatsstasse kassier alle in Verwahrung der Hauptstaatskasse besindlichen Werthpapiere zu stürzen, gegen das darüber geführte Buch und die einzelnen Handbücher derjenigen Fonds, welchen die Werthpapiere angehören, zu vergleichen, das Ergebniß zu protocolliren und das Protocoll mit einem nach Fonds geordneten Verzeichnisse an das Ministerium einzusenden haben.

§ 11.

Der Director und der Hauptstaatskassier haben die im § 4 c. vorgeschriebenen Ber- seichnisse gemeinschaftlich zu prüfen und als richtig zu bescheinigen.

§ 12.

Dem Director liegt die Leitung des ganzen Geschäftsganges und die Aufsicht über das dafür angestellte Personal ob. Er führt zugleich die Controle über alle Sinnahmen, zu welchem Behuse ihm die genaueste Gegenbuchung einer jeden ihm bekannt gewordenen in die Hauptsstaatskasse ersolgten Sinnahme-Abstattung ohne Unterschied, ob sie in Geld oder geldeswerthen Papieren besteht, übertragen ist.

Er hat beshalb hierüber eigenhändig ein Controlebuch zu führen, dieses am Schlusse des Kassetags mit den in das Kasseduch eingetragenen einzelnen Sinnahme-Abstattungen zu verzgleichen und nach Constatirung vollständiger Nebereinstimmung beider Bücher das Controlebuch zu summiren, von der Summe der Sinnahmen die aus dem gleichzeitig abgeschlossenen Kasseduch entnommene Summe der Tages-Ausgaben abzuziehen, wodurch sich gleicher baarer Borrath wie nach dem Kasseduch ergeben muß.

§ 13.

Die Abschlüsse in dem Kassebuch sind von dem Director und dem Hauptstaatskaffier zu unterschreiben. Hierdurch erkennen Beide die Richtigkeit und der Director außerdem noch an,

M. 27.

daß ihm von dem Hauptstaatstaffier die Ausgabe-Belege, vorbehaltlich der Prüfung durch die Buchhaltung, in der an der Sinnahme-Abstattung abgezogenen Summe überliefert worden sind.

§ 14.

Am Schluffe eines jeden Monats hat der Director sämmtliche Kassevorräthe, welche unter seinem und des Hauptstaatskassiers gemeinschaftlichem, sowie unter alleinigem Verschlusse des Hauptstaatskassiers oder des Hülfskassiers stehen, unter Zuziehung der Vetheiligten aufzunehmen, gegen die Abschlüsse der Kassebücher zu vergleichen, die Ergebnisse zu protocolliren und mit den Betheiligten zu unterschreiben.

Während der ersten zehn Tage des folgenden Monats ist kurzer Hand das Protocoll mit dem inzwischen gefertigten Auszuge aus dem Kassebuch der Hauptstaatskasse an das Ministerium der Finanzen und eine zweite Ausfertigung beider Schriftstücke an die Ober-rechnungskammer einzusenden.

Handbücher-Auszuge sind nach Ablauf eines jeden Kalender-Quartals in dem barauf folgenden Monate dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

§ 15.

Der Director hat für die Führung aller Rechnungsbücher, mit Ausnahme der Kassebücher, sowie für die rechtzeitige Aufstellung der Bücher-Auszüge, der Berzeichnisse (§ 4 c.) und der Rechnungen theils selbst, theils durch die Buchhalter zu sorgen und deshalb auf alsbaldige Beseitigung der entgegenstehenden hindernisse hinzuwirken.

Der Director ist demgemäß für den ordnungsmäßigen, den gegebenen Anordnungen entssprechenden Geschäftsgang im ganzen Umfange der Buchführung und Nechnungslegung versantwortlich.

Ihm liegt es ob, die gesammte Buchführung dergestalt in Uebersicht und Nebereinftimmung zu halten, daß dieselbe jederzeit in allen Theilen vollständig übersehen werden kann.

Er muß diese Uebereinstimmung barguftellen ftets im Stande sein.

Weiter ist seine Obliegenheit, die einzelnen Geschäftszweige unter die einzelnen Beamten zu vertheilen, deren Arbeiten zu leiten, die Abstellung von Mängeln und Unregelmäßigkeiten sofort herbeizuführen.

Sine schriftliche Uebersicht über bie Geschäftseintheilung ist zur Drientirung in jedem Geschäftszimmer aufzuhängen.

Außerdem ist der Director verpflichtet, die in den regelmäßig monatlich einzusenden Tagebuchs-Auszügen der Rentämter und Obereinnehmercien enthaltenen Angaben über Ablieserungen in die Hauptstaatskasse mit seinem Controlebuch zu vergleichen und das Ergebniß in jenen Auszügen zu bescheinigen, ehe sie an die Oberrechnungskammer abgegeben werben.

§ 16.

Der Hauptstaatskassier hat, nachdem er aus den an ihn gelangenden Sinläusen die in diesen enthaltenen Gelder oder geldeswerthen Papiere entnommen und die Entnahme auf den Sinläusen bescheinigt, die letzteren dem Director zur gleichmäßigen Visirung zuzustellen, sämmtliche Sinnahme-Abstattungen sogleich nach dem Smpsang, soweit sie in Geld bestehen, nachzuzählen und alsdann dieselben, sowie die Ausgaben unmittelbar vor deren Leistung in das von ihm eigenhändig zu führende Kassebuch einzutragen.

Er hat am Schlusse eines jeden Kassetags sämmtliche Ausgabebelege dem Director summarisch zu überliefern und gleichzeitig den Abschluß des Kasseducks in der Art zu bilden, daß die gesammte Tages-Ginnahme, die gesammte Tages-Ausgabe und der nach Vergleichung beider verbleibende Kasseverath ersichtlich ist.

Finden ausnahmsweise Einnahme-Abstattungen ohne Lieferschreiben statt, so muß der Hauptstaatskassier eine Declaration hierüber aufstellen, datiren und unterschreiben und diesselbe alsdann dem Director zustellen.

§ 17.

Der Hauptstaatskassier wird bei den täglichen Ausgaben, insbesondere bei dem Einslösen von Zinsabschnitten und ausgeloosten Obligationen, durch einen Hülfskassier, sowie bei dem Nachzählen, Sortiren, Nollen, Verpacken 2c. von Geld durch die Beamten der Buch-haltung unterstützt.

§ 18.

Der Hülfskassier hat Caution zu stellen, ein Kassebuch über die Hülfskasse zu führen, dieses mindestens einmal wöchentlich abzuschließen und dabei mit dem Hauptskaatskassier abzurechnen.

Die Größe der Caution und diejenige des eisernen Bestandes der Hulfskasse werden von dem Ministerium der Finanzen auf Vorlage der Hauptstaatskasse bestimmt.

§ 19.

Den Beamten der Buchhaltung liegt unter Mitwirkung des Directors hauptsächlich die Führung des Journals, der Hands und Hauptbücher, des Hülfsbuchs, der Hülfshandbücher und Register und die Rechnungsstellung ob.

§ 20.

Die Buchhalter, die Calculatoren und die in der Buchhaltung verwendeten Gulfsarbeiter haben sich genau mit den für das Kasse- und Rechnungswesen gegebenen Vorschriften sowie

M. 27. 369

mit den in Bezug hierauf von den einzelnen Behörden ertheilten speciellen Verfügungen bekannt zu machen, hiernach die Bücher einzurichten und zu führen, den Empfang der ihnen zugetheilten Ausgabebelege fosort zu bescheinigen und diese sowie die Einnahmebelege genau zu prüfen, mangelhafte zu beanstanden und deren Berichtigung sowie die Herbeischaffung der sehlenden alsbald zu veranlassen.

Sie muffen ferner, jeder innerhalb feines. Geschäftszweigs, rechtzeitig und längstens bis zum 20. der Monate Januar, April, Juli und October die Handbücher-Auszüge über das abgelaufene Kalenderquartal ansertigen und binnen der festgesetzten Termine die Rechnungen stellen.

Sie allein sind innerhalb ihres Geschäftszweigs für die formelle und materielle Begründung eines jeden Buch: und Nechnungseintrags, für die richtige Berechnung der Zahlen in den Büchern, Auszügen und Rechnungen und für die geordnete sichere Ausbewahrung der Belege in verschlossen Behältern verantwortlich.

Jeder mit der Buchführung beauftragte Beamte hat die seinen Geschäftszweig betreffenden Theile des Handbücher-Auszugs als richtig zu bescheinigen und die von ihm gestellte Rechnung mit zu unterschreiben.

· § 21.

Die Lieferschreiben und Declarationen über alle Sinnahme-Abstattungen (§ 16) sind nach vollständig beendigter Buchung derselben, getrennt nach Jahrgängen, hierunter nach Kassen ze. in chronologischer Ordnung zu registriren.

§ 22.

Jeder mit der Buchführung beauftragte Beamte hat alle auf seinen Geschäftszweig sich beziehenden Ausfertigungen zu sammeln und als ein zum Dienste gehöriges Inventar sorgsfältig geordnet aufzubewahren.

Derfelbe hat außerdem über die für ihn regelmäßig wiederkehrenden oder an gewisse Zeiten gebundenen Geschäfte ein Terminbuch zu führen.

§ 23.

Alle Sinläuse, mit Ausnahme der Lieferschreiben, Declarationen und der einer besonderen Verfügung nicht bedürsenden Anweisungen, werden nach der Bistrung (§ 7 und 16) dem mit der Führung des Sinlausprotocolles Beaustragten übergeben und nach dem Sintrage in dieses demjenigen Beamten, dessen Geschäftszweig der Sinlauf betrifft, durch den Director zusgetheilt.

Gilige Ginläufe muffen sofort, andere, insofern beren Bearbeitung nicht eine längere Zeit in Anspruch nimmt, in der Regel noch am Tage der Zutheilung erledigt werden.

§ 24.

Wenn thunlich, ist die Anfertigung von Concepten zu vermeiden und der Einlauf mit darauf niedergeschriebener Entschließung zurück oder weiter zu befördern.

Jede Niederschrift auf einem solchen Sinlauf ist mit ihrem wesentlichen Inhalte, jede im Concept zurückbehaltene Entschließung dagegen nur durch Angabe der Abresse und des Datums im Sinlausprotocoll und jede Absendung einer Duittung im Postbuche stets mit dem Datum der Beförderung zu notiren.

Die bei ben Buchhaltern zuruchleibenben Sinläuse burfen von benselben erft bann registrirt werben, wenn sie vollständig erledigt sind.

§ 25.

Die Berordnung vom 26. Juni 1821 ift aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigebrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, ben'4. Juni 1879.

(L. S.)

eudw3G.

Sch leiermacher.

Großherzoglich Beffisches

Regierungsblatt.

№. 28.

Parmstadt, den 4. Juli 1879.

Inhalt: Inftruction jur Dienstführung ber Großberzoglichen Sauptstaatstaffe.

Instruction

zur Dienstführung der Großherzoglichen Sauptstaatetaffe.

Wir finden Uns bewogen, als Instruction zur Dienstführung der Großherzoglichen Hauptstaatskasse, nachstehende Vorschriften zu ertheilen.

Erster Abschnitt.

Bon ber Budführung.

§ 1.

Alle auf Kasse und Rechnungswesen sich beziehenden Handlungen mussen sogleich, wie sie vorkommen, niedergeschrieben und keine derselben darf dem Gedächtniß überlassen werden, damit aus dem Niedergeschriebenen zu jeder Zeit und selbst von jedem Anderen als Demsjenigen, welcher die Aufzeichnung gemacht hat, über alle Theile der Geschäftsführung vollständige Auskunft gegeben und überzeugende Nechenschaft abgelegt werden kann.

§ 2.

Hierzu und zur Ausübung genügender Controle find verschiedene Bucher nöthig, namentlich :

- a. Tagebücher,
- h. Handbücher,

I.

welche sich dadurch wesentlich von einander unterscheiden, daß der Eintrag in die ersteren nur nach der Zeitfolge und in ununterbrochener Neihe oder unmittelbar untereinander, in die anderen aber nach Verschiedenheit der Gegenstände unter mehreren von einander abgesonderten Abtheilungen oder Titeln geschieht.

§ 3.

Zu beiberlei Büchern und zu beren Vereinfachung können Hülfsbücher gebraucht werden, um in ihnen dasjenige zergliedert oder vereinzelt nachzuweisen, was in den Tagebüchern und Handbüchern nur im Ganzen oder in Summe erscheint.

§ 4.

Die Bücher muffen so unter sich in Verbindung gehalten werden, daß das Entstehen und Verschwinden eines jeden Postens nachgewiesen werden kann.

a. Von ben Tagebüchern.

§ 5.

Formular für das allge= meine Tage= | buch.

Für jedes Statsjahr wird ein allgemeines Tagebuch (Formular Nr. 1) von dem Hauptsstatskassier geführt und der Sintrag in solches mit dem 1. April angefangen und mit dem 31. März geschlossen.

Die ber Großherzoglichen Hauptstaatstasse von dem Großherzoglichen Ministerium übertragenen Fonds mussen sammtlich in dieses Tagebuch aufgenommen werben.

§ 6.

Jebe auf die Geschäftsführung einwirkende Berrichtung wird von dem Hauptstaatskassier sofort und zwar die Sinnahmeposten einzeln ersichtlich, die Ausgabe summarisch in chrono-logischer Ordnung eingeschrieben, ohne Unterschied des Rechnungsjahres und des Fonds oder der diesen verwaltenden Behörde und ohne Rücksicht, ob sie in eine von der Hauptstaatskasse aufzustellende Rechnung aufzunehmen oder für diese ganz fremd und ob sie im ersten Falle zur schließlichen Verrechnung schon reif oder durch weitere Entschidungen hierzu erst vorzubereiten ist.

Es gehören folglich in das allgemeine Tagebuch auch alle Abschlagszahlungen auf Ginnahmen und Ausgaben, Asserbate, Vorlagen, Erlässe und alle anderen nur durchlaufenden Posten u. s. w.

Es darf aber immer nur wirklich Geschehenes, mithin keine Sinnahmen und Ausgaben enthalten, die noch nicht gemacht sind ober erst gemacht werden sollen.

Ueberträge von einem Conto, Titel ober Fonds auf andere ober von einem Rechnungs: jahr auf ein anderes muffen in Ginnahme und Ausgabe durch das allgemeine Tagebuch laufen.

§ 7.

Außer ber Hauptkasse besteht bei ber Hauptstaatskasse für die täglichen Ausgaben, soweit sie bon dem Hauptstaatskaffier nicht felbst besorgt werden konnen, eine Bulfskaffe. Bon dem mit der Führung dieser Kasse beauftragten Beamten ist ein Tagebuch (Formular Nr. 1) Formular zu führen, in welches die einzelnen Ausgabepoften in dronologischer Ordnung einzutragen und zu summiren find. In Zeitabschnitten von längstens acht Tagen und jedenfalls auch am Ende eines jeden Monats find die Ausgabebelege gegen Erfat bes bezahlten Betrags dem Hauptstaatskaffier zu übergeben, welcher die Berbuchung in dem von ihm geführten allgemeinen Tagebuch nach § 6 vorzunehmen hat.

§ 8.

Für solche Verrichtungen, welche unmittelbar auf die Kasse einwirken, ist die Vorschrift zu beachten, bei der Ginnahme: zuerst zu empfangen, dann in das Tagebuch einzuschreiben und zulest zu quittiren; bei der Ausgabe aber umgekehrt: zuerst die Quittung zu verlangen, hierauf zu buchen und nun auszuzahlen.

§ 9.

Jeder Cintrag in das allgemeine Tagebuch (Artifel oder Posten) wird mit einer durch bas ganze Buch fortlaufenden Nummer bezeichnet und es wird ihm, wenn er eine Ginnahme betrifft: "Empfangen" (Empf.), wenn er eine Ausgabe enthält: "Bezahlt" (Bez.) ind wenn er einen Uebertrag betrifft: "Nebertrag" (Ubtg.) vorgesett.

§ 10.

Alle Einträge muffen zwar kurz und einfach, jedoch immer so bestimmt und vollständig geschehen, daß zu jeder Zeit über den wirklichen Vorfall volle Gewißheit geschaffen werden fann.

§ 11.

Es ist baber auch wesentlich nöthig, daß von jeder Einnahme ersichtlich ist, wann und von wem, auf welche Schuldigkeit und für welches Rechnungsjahr sie geschah, und daß, wenn fie gemischt, theils durch baares Geld, theils durch zugerechnete Ausgabebelege erfolgt, die einzelnen Theile hiervon genau angegeben werden.

§ 12.

Unterläuft bei bem Eintragen ein Jrrthum, so wird, wenn er entweder sogleich ober wenigstens vor Abdition der betreffenden Seite des Tagebuchs entdeckt wird, die unrichtige Stelle durchstrichen, einfach und lesbar bleibend, und unmittelbar darüber der richtige Ginztrag gemacht.

Wird der Fehler erst später gefunden, so bleibt der unrichtige Eintrag unverändert, indem die Berichtigung durch einen den Unterschied ausgleichenden Gegenposten vorgenommen wird, der, wie jeder andere neue Artikel, in der Reihe eingeschrieben, und bei welchem auf die Rummer des unrichtigen Artikels hingewiesen, sowie bei diesem die Nummer des neuen Artikels oder Gegenpostens angerusen werden muß, um beide Einträge untereinander in Versbindung zu bringen.

§ 13.

Das Einschreiben muß überall auf das Sorgfältigste und Reinlichste geschehen. Es darf daher keine Stelle radirt oder unleserlich gemacht, und, mit Ausnahme des im § 12 erwähnten Falles, niemals ein Nachtrag u. s. w. zwischen früher geschriebenen Zeilen einz geschrieben, sowie nirgends eine Zeile übersprungen oder zwischen den zu addirenden Posten eine Lücke gelassen werden.

§ 14.

Sowie eine Seite vollgeschrieben ist, wird sie sogleich oder doch längstens bei Beendigung der Tagesarbeit addirt und übertragen. Um Schlusse eines jeden Tages wird das allgemeine Tagebuch summirt, die Ausgabe an der Sinnahme in Abzug gebracht, und bildet der versbleibende Rest den ersten Sinnahmeposten des nächsten Tages.

§ 15.

وم

Am letzten Tage eines jeden Monats werden die Baarbeträge der Hauptkasse von dem Hauptstaatskasser, sowie diejenigen der Hulfskasse von dem Hulfskasserster dem Hauptstaatskasser Director vorgezählt, von diesem aufgenommen, soweit möglich die Richtigkeit durch Verwiegen und Nachzählen festgestellt und die Ergebnisse mit den Abschlüssen der Tagebücher für denselben Tag verglichen, daß dieses geschehen, sowie das Ergebnis hiervon in den Tagebüchern selbst und unmittelbar unter den Abschlüssen angemerkt und diese Anmerkungen von den bestheiligten Beamten und dem Hauptstaatskasses Director unterschrieben.

Neber den Bollzug und das Ergebniß wird ein kurzes Protokoll aufgenommen und nebst einem Tagebuchsauszug (§ 22) an das Ministerium der Finanzen eingeschickt.

Außer biefem Kassesturz wird längstens von acht zu acht Tagen von dem Hauptstaats= kassier die Rasse gestürzt, mit dem allgemeinen Tagebuch verglichen und das Resultat dieser Bergleichung im allgemeinen Tagebuch vorgemerkt.

Kaffeaufnahmen im Laufe bes Monats fonnen von dem Sauptstaatskaffe-Director jederzeit vorgenommen werden.

§ 16.

Der Abschluß des allgemeinen Tagebuchs muß mit der Kasse immer ein ganz gleiches Graebniß liefern. Trifft dieses nicht ein; erscheint vielmehr bei dieser Vergleichung ein Unterschied und ift in der Kasse weniger vorhanden, als nach dem Abschluß bes Tagebuchs vorhanden sein soll, so muß dieser Unterschied in die Kasse eingeschossen werden; ist dagegen ber baare Borrath größer, so ift dieser Dehrbetrag bis zur Aufklärung des Unterschieds in der Raffe zu belaffen; in beiden Fällen aber ift in dem Tagebuch innerhalb Linie das Erforder= liche anzumerken.

Werden Fehler, welche die angemerkten Unterschiede veranlaßt haben, später entbeckt und burch berichtigende Cintrage in dem Tagebuch beseitigt, so ift bei diesen auf die Anmerkung wegen des Ergebnisses des Rassesturzes und umgekehrt bei dieser auf jene zu verweisen.

§ 17.

Der Hauptstaatskassier hat langstens am Schlusse eines jeden Tages die Lieferscheine der abliefernden Raffen nebst allen zu den Einträgen im allgemeinen Tagebuch über den betreffenden. Tag gehörigen Urkunden, Quittungen, Declarationen 2c. dem Hauptstaatskasse= Director zu übergeben, welcher auf Grund dieser Ilrkunden und ber demselben sonst bekannt gewordenen Einnahme-Abstattungen eigenhändig die Verbuchung in dem Controle- Tage- Formular für das Conbuch (Formular Nr. 2) vornimmt, die bereits von dem Hauptstaatskassier unterschriebenen trole-Lage-Quittungen mit den Nimmern des Eintrags im Controle-Tagebuch versieht und unterzeichnet.

bud).

Das Controle-Tagebuch wird täglich abgeschlossen und der Abschluß muß mit dem allgemeinen Tagebuch übereinstimmen.

§ 18.

Der Hauptstaatskasse-Director läßt burch die Buchhaltung für jeden Tag alle Sinnahmeposten aus dem allgemeinen Tagebuch nach Fonds und Rechnungsjahren getrennt in das Summarium (Formular Nr. 3) übertragen und für jeden Fonds und jedes Rechnungsighr die Summe der Tages-Cinnahme feftstellen.

für bas Sum= marium.

Gbenfo läßt berfelbe die Ausgabebelege für jeben Tag nach Fonds, Rechnungsjahren und Titel ordnen.

Formular für daßHaupt= Journal.

Nach Beendigung dieser Arbeiten sind durch die Buchhaltung die Einträge in das Haupt-Journal (Formular Nr. 4) in der Weise zu machen, daß als erster Einnahmeposten der Kassevorrath des vorhergehenden Tages und nach diesem die Summen der nach Fonds, Rechnungsjahren und Titel geordneten Einnahme eingetragen werden. Die Gesammtsumme dieser Posten bildet die Tages-Einnahme.

Alsbann werden die nach Fonds, Rechnungsjahren und Titel geordneten Ausgabeposten, soweit hierüber nicht Hülfs-Journale (§ 3) geführt werden, einzeln aufgeführt und für jeden Fonds, jedes Rechnungsjahr und jeden Titel die Summen gebildet. Werden Ausgabe-Hülfs-Journale geführt, so sind in diesen die einzelnen Belege zu verzeichnen, die Tages-Ausgabe sestzustellen und deren Betrag für die betreffenden Fonds, Rechnungsjahre und Titel in das Haupt-Journal in einer Summe auszunehmen. Aus der Summe der einzelnen Titel bildet sich die Summe für jedes Rechnungsjahr und jeden Fonds und ergibt die Hauptsumme für alle Fonds die Tages-Ausgabe, die, mit der Tages-Sinnahme verglichen und abgeschlossen, gleiches Resultat mit dem allgemeinen Tagebuch ergeben muß.

Die an jedem einzelnen Tag für jedes Rechnungsjahr und jeden Fonds gebildeten Summen werden in den Ausgabetheil des Summariums eingetragen, so daß auf einer Zeile die Gesammtausgabe und die Summe der Ausgaben der einzelnen Rechnungsjahre der versschiedenen Fonds erscheinen.

§ 19.

Aus dem allgemeinen Tagebuch wird jede Einnahme in das betreffende Handbuch unter ben geeigneten Titel übertragen und in dem ersteren die Benennung und die Seite bes letzteren angemerkt, wohin der Nebertrag geschehen ist, sowie umgekehrt in dem Handbuch die Artikel-Nummer des aus dem allgemeinen Tagebuch übertragenen Postens beigesetzt.

Diesem Sintrag in das Handbuch ist bas Datum beizufügen, unter welchem der Sinstrag des Postens in das allgemeine Tagebuch stattfand.

§ 20.

Die Ausgabebelege werben von ber Buchhaltung mit dem Datum des Sintrags im Haupt-Journal versehen, mit den Sinträgen im Haupt-Journal verglichen, geprüft, dann in das betreffende Handbuch unter die geeigneten Titel übertragen und dem Sintrag das Daztum beigefügt, unter welchem der Sintrag des Postens in das Haupt-Journal stattsand.

§ 21.

Dieses llebertragen muß längstens am 15. und am Ende eines jeden Monats und so vollständig geschehen, daß in dem allgemeinen Tagebuch kein Ginnahmeposten und in dem

M. 28.

Haupt-Journal kein Ausgabeposten vorkommt, welcher nicht zu gleicher Zeit in einem ber Handbücher sich vorfände.

§ 22.

Die Hauptstaatskasse hat bis zum 10. eines jeden Monats Auszüge aus ihrem allgemeinen Tagebuch an das Ministerium der Finanzen und an die Ober-Nechnungskammer einzuschicken. Bei Fertigung dieser Auszüge sind die Buchungen im Summarium (§ 18) zu benutzen.

§ 23.

Für diese Auszüge (Tagebuchs-Auszüge) gilt das Formular Nr. 5, zu dessen Erläuterung bemerkt wird:

Formular für Tagebuchs: auszüge.

- a) Unter ber Ginnahme bildet ber Reft aus bem zunächst vorhergehenben Monatsabschlusse ober aus bem zulett eingeschickten Tagebuchs-Auszuge ben ersten Bosten;
- b) ber zweite Posten besteht aus der neuen Sinnahme während des soeben abgelaufenen, in der Neberschrift genannten Monats, in der ersten Geldspalte zergliedert nach Fonds und Rechnungsjahren in der Art, daß die Sinnahme für jedes Rechnungsjahre, für welches die Handbücker noch nicht abgeschlossen sind, jedesmal in einer besonderen Zeile aufgeführt wird;
- c) beide Beträge, der Rest aus dem vorhergehenden Monat und der Gesammtbetrag der neuen Sinnahme sämmtlicher Fonds, bilden die Summe der Ginnahme;
- d) auf ganz gleiche Beise wie von der Einnahme werden auch von der Ausgabe die einzelnen Bestandtheile und Hauptsummen gebildet;
- e) Affervate, Borlagen und Abzugsposten sind hierbei wie alle anderen Ginnahmen und Ausgaben zu behandeln.

§ 24.

Auf der zweiten und den folgenden Seiten des Tagebuchs-Auszugs ist die Sinnahme und die Ausgabe für jeden Fonds und jedes Rechnungsjahr nachzuweisen und muß die Versgleichung derselben mit dem verbliebenen Kassevorrath, Seite 1, übereinstimmen. Zu dem Sinde wird der für jeden Fonds und jedes Rechnungsjahr berechnete Vetrag aufgeführt, hierunter bei der Sinnahme die neue Cinnahme abzüglich der betreffenden Abzugsposten und ebenso bei der Ausgabe die neue Ausgabe abzüglich der betreffenden Abzugsposten zugesetzt und die Summe der Sinnahme und Ausgabe für jeden Fonds und jedes Rechnungsjahr und im Ganzen gebildet. Wird dann die Gesammt-Ausgabe mit der Gesammt-Einnahme verglichen, so muß gleicher Betrag wie auf der ersten Seite sich ergeben.

Der Tagebuchsauszug muß gleichzeitig die Vergleichung mit der Kasse nachweisen und die Angabe enthalten, daß ein etwaiges Manco in die Kasse einzeschossen oder daß der bezrechnete Ueberschuß in der Kasse belassen worden ist.

Der Tagebuchsauszug muß von dem Hauptstaatskasse-Director und dem Hauptstaatskassier durch Unterschrift anerkannt sein.

§ 25.

Zu den Tagebüchern darf nur bedrucktes Papier verwendet werden und muß das alls gemeine Tagebuch und Controle-Tagebuch vor dem Gebrauche gebunden, cotirt und von dem Ministerium der Finanzen paraphirt sein, während das Tagebuch des Hülfskassiers vor dem Gebrauche von dem Hauptstaatskasse-Director zu cotiren und paraphiren ist.

§ 26.

Für das Haupt-Journal werden, im Laufe des Jahres mit fortlaufenden Seitenzahlen bersehene, einzelne Hefte, welche dem Bedarf für 15 Tage entsprechen, verwendet und werden dieselben am Schlusse des Jahres in eine entsprechende Anzahl Bande eingebunden.

b. Bon ben Sandbuchern.

§ 27.

Die Handbücher haben den doppelten Zweck, zu jeder Zeit sowohl das vollständige Material zur Aufstellung der Rechnungen über das gefammte verwaltete Vermögen zu liefern, als von jedem einzelnen Theile desselben die Uebersicht darüber zu geben, was bis dahin einzunehmen oder auszugeben war, was darauf abgestattet wurde und was davon noch rücksständig ist.

§ 28.

Formular für Hands bücher. Die Handbücher muffen baher auf bem Formular Nr. 6 in Einnahme und Ausgabe alle Haupt- und Unterabtheilungen oder Titel für jede genehmigte Rechnungs-Abtheilung in der für die Boranschläge und Rechnungen vorgeschriebenen Ordnung und unter jeder ders selben soviel freien Raum enthalten, um alle unter sie gehörigen Sinträge mit der erforders lichen Bestimmtheit und Bollständigkeit einschreiben zu können.

§ 29.

Für jedes Nechnungsjahr oder für jede Wirthschaftsperiode find in der Regel so viele verschiedene Handbücher nothig, als verschiedene oder für sich bestehende Fonds vorhanden sind, über deren Verwaltung besondere Nechnung abgelegt werden muß.

Für die Hauptstantskasse-Rechnung haben sich die einzelnen Handbucher an die genehmigten Rechnungsabtheilungen (§ 28) anzuschließen.

Wird von dem einen oder anderen Fonds für mehrere Statsjahre nur eine Rechnung gestellt, so wird über diese Jahre auch nur ein Handbuch geführt.

§ 30.

Da oft lange vor dem Anfange eines Statsjahres nur auf dieses sich beziehende Nachrichten zu wahren sind, z. B. Vorauszahlungen auf demnächst erst fällig werdende Schuldigteiten und dergleichen mehr, so müssen auch die für ein gewisses Statsjahr bestimmten Handbücher vor dessen Ansang angelegt werden. Und weil umgekehrt und in der Regel nach Ablauf dieses Jahres noch viele Fälle oder viele Sinnahmen und Ausgaben vorkommen, welche nur die Verwaltung des abgelausenen Jahres betreffen, daher auch nur in die für dasselbe angelegten Handbücher eingetragen werden dürsen, so ergibt sich, daß diese nicht mit dem Ende des Statsjahres, nach welchem sie benannt sind, geschlossen werden können, sondern in das folgende hinüber noch einige Zeit offen gehalten werden müssen.

§ 31.

Sine Folge hiervon ist, daß die Handbücher einen größeren Zeitraum als das alls gemeine Tagebuch umfassen und daß, während für alle Kassen und Fonds immer nur ein allgemeines Tagebuch vorhanden ist, am Ansang und Ende eines Statsjahres für jeden Fonds mehrere Handbücher bestehen.

Ein weiterer Unterschied zwischen beiberlei Büchern besteht darin, daß die Handbücher außer dem Geschehenen auch Künftiges (was noch geschehen soll) enthalten, das allgemeine Tagebuch dagegen nur Geschehenes enthält. (§ 6.)

§ 32.

Sogleich nach der Vorrichtung der Handbücher werden bei der Einnahme unter "Soll eingehen" und bei der Ausgabe "Soll bezahlt werden" unter einem jeden Titel alle diejenigen aus der vorlaufenden Rechnung oder dem Handbuche und aus dem Voranschlage, der Größe, dem Gegenstande und den Empfängern oder Zählern nach bekannten Posten eingeschrieben, welche eingenommen werden sollen oder ausgegeben werden dürsen.

Sbenso mussen die erst im Laufe des Jahres sich ergebenden Posten auf Grund ber Decreturen (§ 48) und in gleicher Beise auch diejenigen Posten, welche der Hauptstaatskasse schon vor Ertheilung der Decreturen bekannt werden, sogleich in die Handbücher unter Schuldigkeit eingeschrieben werden (§ 35), so daß in den Handbüchern zu jeder Zeit die Schuldigkeit auf das Bollständigste enthalten ist.

§ 33.

Es werden hierbei von benjenigen Beträgen, welche nach besonderen Registern erhoben ober bezahlt werden, und aus diesen im Sinzelnen ersichtlich sind, nur die Summen in den im § 32 bemerkten Spalten vorgetragen, von allen anderen Sinnahmen und Ausgaben aber die Sinträge zergliedert, mit namentlicher Angabe der einzelnen Schuldner und Gläubiger, soweit solche bekannt werden.

§ 34.

Die Reste aus dem abgelausenen Statsjahre, von welchem das Handbuch geschlossen wurde, und nunmehr die Rechnung gestellt werden soll, gehen unter der gemeinschaftlichen Ueberschrift: "Ausstände aus vorderen Jahren" als erste Abtheilung der ordentlichen oder außerordentlichen Sinnahme in das Handbuch und in die Rechnung des folgenden Statssjahres über.

§ 35.

Die in dem Handbuche eingeschriebenen Einnahmes und Ausgabes-Soll-Posten (§ 32) werden demnächst berichtigt, wenn sie im Laufe der Verwaltung sich anders gestalten oder durch besondere Aussertigungen 2c. auf andere Summen festgesetzt werden.

§ 36.

Für die Ginnahme- und Ausgabeposten, welche entweder gar nicht in eine Rechnung gehören, wie z. B. Erhebungen und Zahlungen in Auftrag und für Rechnung anderer Kassen, die von der Hauptstaatskasse nur vorzulegenden und von Anderen zu ersesenden Beträge, oder solche, welche zwar demnächst von ihr selbst zu verrechnen, jedoch für jetzt noch nicht reif hierzu sind, wie z. B. Asservate, Borlagen 20., werden besondere Handbücher nach den Hormularien Formularien 7, 8 und 9 geführt, um in diese jene Posten zu übertragen.

Formularien für die Hands bücher über Uffervate, Borlagen 2c.

Außer den dermalen bestehenden derartigen Abtheilungen dürfen ohne Genehmigung bes Ministeriums der Finanzen keine neuen gebildet werden.

Der Rest, welcher entsteht, wenn von den vorgelegten Ansgaben der Ersatz oder die Sinnahme abgezogen wird, muß in Quittungen vorhanden und durch Decreturen belegt sein, insofern nicht generelle Weisungen die letzteren unnöthig machen.

Gbenfo muffen die Affervate, wenn beren Verrechnung nicht auf Grund genereller Weifung zu erfolgen hat, in Sinnahme und Ausgabe mit Decreturen, außerdem in Ausgabe mit Quittungen belegt fein.

Die einzelnen Conti der Affervate, Vorlagen 2c. muffen alljährlich längstens, nach dem Bücherschluß abgeschlossen und die verbleibenden Cinnahmes und Ausgabereste ordnungss mäßig auf die Conti des folgenden Jahres summarisch übertragen werden.

§ 37.

Sind aus dem allgemeinen Tagebuch alle Sinnahmeposten und aus dem Haupt-Journal alle Ausgabeposten in die betreffenden Handbücher gehörig übertragen, dann mussen auch beiderlei Bücher in Beziehung auf die Kasse genau übereinstimmen.

§ 38.

Die Hauptstaatskasse muß in jedem Moment über Einnahme und Ausgabe für jeden Fonds und jedes Rechnungsjahr und jeden Titel volle Gewißheit erlangen können. Der Abschluß sämmtlicher Handbücher würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen und wird dieser Zweck durch Führung eines Hauptbuchs (Formular Nr. 10) erreicht.

Formular für daßhaupt= buch.

In dieses für jedes Statsjahr zu führende Hauptbuch werden alle Ginnahmes und Ausgabebeträge des Haupt-Journals, getrennt nach Fonds und Titeln, eingeschrieben und längstens monatlich summirt.

Die Tages-Ginnahme- und Ausgabeposten eines Titels werben in einer Summe in bas Hauptbuch übertragen, in welches, wie im § 32 für bas Handbuch vorgeschrieben, auch die Creditsummen eingetragen werben mussen.

Sind alle Beträge aus dem Haupt-Journal in das Hauptbuch übertragen, dann muffen auch biese beiden Bücher in Beziehung auf die Kasse genau übereinstimmen.

§ 39.

Um sich nun von der Uebereinstimmung der Hauptbücher, Handbücher und des allgemeinen Tagebuchs zu versichern, werden am Ende eines jeden Quartals sämmtliche zur Zeit offene Hauptbücher abgeschlossen, indem man von jedem Jahr und von jedem Titel die Abstattung in Einnahme und Ausgabe abdirt, summirt und mit der Gesammtsumme der Einnahme die der Ausgabe vergleicht. Der Unterschied muß der Differenz zwischen Sinnahme und Ausgabe des allgemeinen Tagebuchs, also auch dem Kasseverrath gleich sein.

Stimmen beide Unterschiede nicht überein, dann besteht ein Fehler, der aufgesucht werden muß. Eine Vergleichung der Summe der Ginnahme oder Ausgabe eines Rechnungssjahres mit der correspondirenden Summe der Sinnahme oder Ausgabe im Tagebuchssungszug weist darauf hin, in welchem Theil der Fehler durch wiederholtes Addiren und Summiren, nöthigenfalls durch nochmaliges Vergleichen der Ueberträge aus dem Hauptsurrnal aufgesucht werden muß.

§ 40.

Wie das Hauptbuch sind für den gleichen Termin fämmtliche noch offenen Handbücher abzuschließen und müssen die hiernach festgestellten Beträge eines jeden Titels mit der 62*

correspondirenden Summe im Hauptbuch übereinstimmen, andernfalls die Fehler für diesen Titel aufzusuchen sind, wobei die Sinträge in das Hauptbuch das Aufsuchen erleichtern.

§ 41.

Der Abschluß der Handbücher für das abgelaufene Jahr erfolgt an dem hierzu vorsgeschriebenen Termin und stets so frühe, daß die Rechnungen in dem dasur bestimmten weiteren Termine gestellt und zur Revision eingeschickt werden können.

Von diesem Schlusse an sollen keine Einträge mehr in die Handbücher gemacht werden und muß das Ergebniß der hiernach gestellten Rechnungen mit dem Ergebniß der Handbücher und dem Abschluß des Hauptbuchs übereinstimmen.

§ 42.

Der Eintrag in die Handbücher und Hauptbücher muß reinlich und deutlich gesschen.

Wird eine Abanderung nöthig, so ist die fehlerhafte Stelle lesbar bleibend zu durchstreichen und unmittelbar dabei der richtige Eintrag zu machen oder auf jene andere Stelle hinzuweisen, wo die Berichtigung eingeschrieben wurde.

§ 43.

Die Hauptstaatskasse hat regelmäßig vierteljährig längstens bis zum 20. April, Juli, October und Januar Auszüge aus den Handbüchern an das Ministerium der Finanzen einzuschicken. Außerdem ist alljährlich auf den Bücherschluß-Termin der Hauptstaatskasse ein Handbuchsauszug über die laufenden Verwaltungsperioden und Conti auszustellen, in welchem unerledigte Vorschüsse, Vorlagen, Asserbate 2c. nachzuweisen sind. Zu dem Ende müssen vorerst die Handbücher durch vollständige Uebertragung aller Posten aus dem Tagebuch erzgänzt werden.

Formular für Hands buchsauszüge. Aus den zur Zeit offenen Handbüchern, aus welchen der Auszug zu fertigen ift, wird, nach beigefügtem Formular Nr. 11 für jeden Titel getrennt, nach Statsjahren:

- a) In die Spalte "Schuldigkeit" in der Einnahme das "Soll eingehen" und in der Ausgabe das "Soll bezahlt werden" eingetragen, und zwar so lange mit den im Boranschlag aufgeführten Summen, als diese noch nicht definitiv anders festgesett sind.
- b) In die Spalte "Abstattung" in der Einnahme die wirklich eingegangenen und in der Ausgabe die wirklich ausgegebenen Beträge.
- c) Die Schuldigkeit: bas "Soll eingehen" in Sinnahme, ber Credit in Ausgabe, in bem Auszug von jedem Quartal immer wieder von dem vollen Statsjahre auf-

№ 28.

genommen, also nicht etwa mit dem nach dem vorhergehenden Abschluß verbliebenen Rückftand.

Auf gleiche Weise wird mit der Abstattung verfahren, mithin unter der Gins nahme nur der wirkliche Empfang und unter der Ausgabe nur die wirkliche Zahslung eingetragen.

Durch Ausfüllung der Spalte "Schuldigkeit" im Laufe der Periode, nach deren Schluß diese Auszüge einzusenden sind, ist die Fertigung derselben vorzusbereiten.

- d) In ben Spalten 3 und 4 wird die Abstattung mit der Schuldigkeit verglichen und die Differenz gezogen.
- e) Sodann wird in einer Zusammenstellung die wirkliche gesammte Einnahme mit der wirklichen gesammten Ausgabe in den verschiedenen Etatsjahren verglichen und das Gesammt-Ergebniß festgestellt.
- f) Für die Verwaltung sonstiger Fonds genügt es in der Regel, wenn die Ergebnisse der Auszüge aus den Handbüchern der Achensonds in dem Handbuchs-Auszuge des Hauptsonds summarisch nach Einnahme- und Ausgabe-Abstattung aufgenommen werden; sie sind aber dann durch besondere Auszüge zu begründen. Gleiches gilt für die Vorlagen. Jedenfalls muß die Zusammenstellung des Ergebnisses sämmt- licher Handbuchs-Ausgüge, wenn überall richtig versahren worden ist, mit dem zu derselben Zeit gesertigten Tagebuchs-Auszug (§ 22) ganz gleichen Rest liefern.

Der auf den Bücherschluß-Termin aufgestellte Handbuchs-Auszug ist der Hauptstaatskasserechnung beizufügen.

§ 44.

Zu den Handbüchern und Hauptbüchern ist bedrucktes Papier zu verwenden. Sie sind vor dem Gebrauche zu binden, wenn sie nur aus wenigen Bogen bestehen, zu heften und auf dem Rücken, sowie auf der Seite mit einem Schilde zum Titel zu versehen.

Zweiter Abschnitt.

Bon ber Berwaltung ber Raffe.

§ 45.

Die Hauptstaatskasse nimmt an allen Wochentagen, mit Ausnahme des letzten Wochenstages eines jeden Monats, des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Zahlungen in Empfang und leistet auf Grund von Anweisungen Zahlungen an die Bezugsberechtigten.

Damit am letten Wochentage eines jeden Monats die Kasse genau aufgenommen werden kann, ist dieselbe an diesem Tage für das Publicum geschlossen, und haben die unterstellten Rassen ihre Ablieferungen derart abzusenden, daß dieselben nicht an diesem Tage bei der Hauptstaatskasse eintressen.

§ 46.

Sowie für alle der Hauptstaatskasse übertragene Fonds nur ein allgemeines Tagebuch besteht, so ist auch alles jenen Fonds angehörige Geld, ohne Rücksicht, woher es kommt und wozu es bestimmt ist, in einer Kasse zu vereinigen. Kassevorräthe für den lausenden Besdarf hat der Hauptstaatskassier unter alleinigem Verschluß, solche über den lausenden Bedarf sind unter gemeinschaftlichen Verschluß des Hauptstaatskasses und des Hauptstaatskassiers zu nehmen. In dem allgemeinen Tagebuch und Controletagebuch ist die jedesmalige Sinlage oder Entnahme von Baarbeträgen aus dem unter gemeinschaftlichem Verschluß besindlichen Vorrath innerhalb Linie einzutragen und am Schlusse eines jeden Tages unter dem Abschluß der jeweilige Stand des verbliebenen Vorraths vorzumerken.

Die Dienstkasse ist scharf getrennt zu halten von jedem andern nicht zum Dienste gehörigen Vermögen und dürfen daher ebensowenig für dieselbe aus eigenen Witteln Vorlagen gemacht, als aus der Dienstkasse, außer den auf Anweisung beruhenden Zahlungen, irgend welche Theile entnommen werden.

§ 47.

Die Gelbvorräthe muffen in den hierfür bestimmten Gewölben und in denselben in Schränken und Kisten wohlberschlossen aufbewahrt werden.

Nur die Hulfskaffe macht hiervon eine Ausnahme, indem der Gelbvorrath dieser in ben im Kassezimmer befindlichen Schränken aufbewahrt werden kann.

§ 48.

Die Hauptstaatskasse hat für die ordnungsmäßige Ablieferung der von den unterstellten Kassen erhobenen Sinnahmen zu sorgen und eigene Erhebungen punktlich zu vollziehen.

Wenn Posten zur Ginzahlung gelangen, für welche eine ordnungsmäßige Ginnahme= Decretur nicht vorliegt, so muß die Ausfertigung einer solchen sofort veranlaßt werben.

Mangelhafte Zahlungs-Anweisungen sind vor dem Bollzug sofort, unter Angabe des Grundes hierzu, an die Behörde, welche dieselben ausgestellt hat, zur Vervollständigung oder Abänderung zurückzugeben.

Alle an beftimmten Terminen zu leiftenden Zahlungen muffen punktlich erfolgen, wie benn auch von der Sauptstaatskasse darauf zu achten ist, daß die Zahlungen durch die unter-

.№ 28.

stellten Kassen pünktlich erfolgen, und die Urkunden hierüber möglichst rasch in Zurechnung gebracht werden.

Die Hauptstaatskasse hat frühzeitig dem Ministerium der Finanzen Nachricht zukommen zu lassen, wenn die Mittel zu den in Aussicht stehenden Zahlungen nicht ausreichen.

§ 49.

Auf das Ginhalten der Credite hat die Hauptstaatskasse zu achten. Sie hat zwar Answeisungen der Ministerien zu vollziehen, durch welche die Credite überschritten werden, indessen alsdann denselben hiervon am Schlusse eines jeden Monats Anzeige zu machen.

Anweisungen auf die von den Ministerien an unterstehende Behörden übertragenen Credite, deren Vollzug Creditüberschreitungen zur Folge hat, kann die Hauptstaatskafse vor der Auszahlung an diese Behörden zur Erwirkung der sehlenden Credite zurückgeben.

§ 50.

Ohne schriftliche Ermächtigung bes Ministeriums darf ein Borschuß auf Besoldungen, Pensionen 2c. nicht gegeben und dürfen aus hessischen Fonds praenumerando zu zahlende Besoldungen und Pensionen nicht früher als vier Tage und postnumerando zu zahlende nicht früher als acht Tage vor der Verfallzeit ausbezahlt werden. Niemals darf aber eine Ermächtigung zur früheren Auszahlung als eine Crediterweiterung betrachtet werden.

Zahlungen für Reichs- und Militärkassen haben nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu erfolgen.

§ 51.

Alle ständigen, an gewisse Termine gebundenen Zahlungen, wie Besoldungen, Pensionen 2c., sollen längstens innerhalb der nächsten acht Tage nach dem Berlauf dieser Termine bei der Kasse in Empfang genommen, und wenn dieses nicht geschehen ist, die von dieser Vorschrift zu unterrichtenden Gläubiger zu deren Emfangnahme aufgesordert werden.

Der Hauptstaatskassier barf hiernach auch basjenige niemals über die bestimmte Zeit in der Kasse lassen, was er selbst aus derselben zu beziehen hat; er hat demnach im Laufe des Jahres seine Besoldung zu berechnen und aus der Kasse zu entnehmen, muß aber diese Zahlungen, wie alle anderen, in das allgemeine Tagebuch eintragen und Duittung darüber ertheilen.

§ 52.

Wächst der Kassevorrath durch unvorhergesehene Greignisse zu einer weit über den Bedarf zur Bestreitung der gewöhnlichen laufenden Ausgaben erforderlichen Summe, und ist in dem Voranschlag keine Bestimmung über dessen Verwendung enthalten, so hat die Sauptstaatstasse hierüber an das Ministerium der Finanzen zu berichten und Verfügung zu beantragen.

§ 53.

Die verschiebenen Sorten des Geldes sind nach den vorgeschriebenen Summen in Rollen und Säcken so, daß jede Rolle und jeder Sack in der Regel nur einerlei Geldsorte enthält, zu verpacken, sodann mit der Summe und Sorte ihres Inhalts und der Bezeichnung "Haupt-staatskasse" zu überschreiben.

Die von der Hauptstaatskasse getrennte Handkasse ist mit verschiedenen Fächern oder Abtheilungen für die verschiedenen Münzsorten zu versehen, um diese sogleich bei dem Empfang sortiren, sodann bei dem Sinschießen in die Hauptkasse bequemer rollen und überschreiben zu können.

§ 54.

Jebe Versendung von Geld muß mit einem Sortenzettel versehen sein, von welchem eine Abschrift zurückzubehalten ist.

Werden mehrere Packe, Säcke oder Kisten verschickt, so muß jeder Pack, Sack oder Versschlag noch besonders numerirt, sodann mit dieser Nummer und seinem Inhalte im Sortenzettel besonders beschrieben werden.

Der Sortenzettel selbst wird niemals bem Gelde beigepackt, sondern unter besonderem Couvert gleichzeitig mit dem Gelde abgeschickt.

§ 55.

Das eingenommene Gelb barf ohne besondere höhere Weisung niemals zum Nachtheil bes Staates umgewechselt, es muß vielmehr möglichst in den empfangenen Sorten und Werthen für die Kasse verwendet werden.

Dritter Abschnitt.

Bon Beschaffenheit und Behandlung der Rechnungs-Urfunden im Allgemeinen und der Onittungen im Besonderen.

A. Bon ben Urfunden im Allgemeinen.

§ 56.

In der Regel gelten nur Urschriften und solche Ausfertigungen als unverwerfliche Urkunden, welche vollständig Alles enthalten, was mit ihnen bewiesen werden soll.

Da die Hauptstaatskasse für vollständige Beurkundung der Rechnung verantwortlich ist, so hat dieselbe alle ihr zukommenden Belege durch die Buchhaltung prüsen und von densjenigen zu den Dienstacten Abschriften zurückbehalten zu lassen, welche allgemeine oder solche Anordnungen enthalten, die auch für die Folge zu beachten sind.

Ausgenommen von der urschriftlichen Abgabe zu den Rechnungsurkunden sind diejenigen Ausfertigungen, welche, wie z. B. Kauf- und Tauschbriefe über unbewegliches Eigenthum und Berechtigungen, Schuldverschreibungen u. s. w., für den Fonds einen bleibenden Werth haben, daher in anderer Weise vorschriftsmäßig aufzubewahren sind.

Es ist zu den Rechnungsurkunden als solchen kein Stempelpapier nöthig, wenn es nicht nach vorliegenden gesetzlichen Vorschriften ohnehin zu den Urschriften der vorgenannten Außfertigungen angewendet werden muß.

§ 57.

Können besonderer Gründe wegen nur Abschriften beigebracht werden, so müssen diese von einer in öffentlichen Pflichten stehenden, hierzu geeigneten Person, welche ihrer Namens= unterschrift zugleich ihre Diensteigenschaft beizusügen hat, vermöge welcher sie bescheinigen kann, beglaubigt, sodann mit der Anmerkung versehen werden, warum die Urschriften nicht angelegt worden und wo diese ausbewahrt sind.

§ 58.

Besteht eine Urkunde in einer Zahlungs-Anweisung, so müssen nicht nur die zu bezahlenden Sachen und Summen, diese letzteren in ihrem Hauptbetrage mit Buchstaben, nicht mit Zissern geschrieben, sodann die Namen der Zahlenden und Empfänger, das Jahr und die Titel, unter welchen die Berrechnung geschehen soll, in ihr angegeben, sondern auch die Actenstücke, welche darin als anliegend angezogen sind, beigelegt werden. Wenn Namen der Empfänger und Zähler, sowie der Grund der Leistung aus einer schon ausgestellten und der Anweisung beiliegenden Urkunde erhellen, so ist es nicht nöthig, dieselben in der Anweisung zu wiederholen.

Fehlen solche Actenstücke bei ber Decretur, oder ist dieselbe in einer anderen der oben angegebenen Beziehungen mangelhaft, so ist solche vorerst nicht zu vollziehen, sondern sogleich der anweisenden Behörde mit Angabe der Gründe zur Vervollständigung zurückzugeben.

§ 59.

Besteht eine Urkunde aus einem Verzeichnisse mehrerer Posten, so muß sie abdirt, und besteht sie aus vielen Artikeln auf mehreren Seiten, so mussen die Seitenbeträge abdirt, übertragen und auf der letzten Seite summirt werden, immer mit Tinte, nie mit Bleistist oder Rothstein.

Wird ein summarischer Sintrag in der Rechnung durch mehrere Belege beurkundet, so muß auf dem ersten derselben oder auf einem besonderen Hauptverzeichnisse die Abdition der einzelnen Beträge geschehen.

Hat eine Urkunde Unteranlagen, so sind diese niemals vom Hauptverzeichnisse zu trennen.

Als solche Unteranlagen sind jedoch die Papiere nicht zu betrachten, welche, wie z. B. die Briefcouverts, Recepte, Anweisungen, Scheine oder Zeichen 2c., bei den Rechnungen über Lieferungen von Arzneien, Brod, Geldunterstützungen u. dgl. nur für die aufsehenden und verwaltenden Behörden dazu dienen, die einzelnen Posten in den hierüber gefertigten Hauptverzeichnissen vor deren Bescheinigung und Decretur zu prüfen, und daher von den bescheis
nigenden und decretirenden Behörden zurückbehalten werden. Die Zurückbehaltung ist in der Regel zu bescheinigen, und kann diese Bescheinigung, wo sie fehlt, verlangt werden.

§ 60.

An den Urkunden darf nichts radirt, ausgestrichen, zugesetzt oder überhaupt in der Art abgeändert werden, daß sie an ihrer Glaubwürdigkeit verlieren.

Alle in dieser oder anderer Hinsicht mangelhaften Urkunden mussen bei der Rechnungsrevision beanstandet, daher auch von der Hauptstaatskasse zurückgewiesen, beziehungsweise mit Auseinandersetzung der dabei gesundenen Anstände an die Behörde, von welcher sie ausgingen, zurückgeschickt und ausgetauscht werden (§ 48 und § 58). Aenderungen und Zusätz mussen beglaubigt sein.

§ 61.

Jede Urkunde soll an der Seite, an welcher sie demnächst mit den übrigen Urkunden eingebunden wird, einen hierzu hinreichenden weißen Rand behalten, damit kein Theil von ihr bei dem Einbinden unlesdar wird, und ist, wo es nur thunlich und ein Anderes nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, auf einen halben Bogen von vorgeschriebenem Actensormat (Länge 33 cm., Breite 21 cm.) zu verlangen. Kleinere Papiere als ein Quartblatt werden auf halbe Bogen angeheftet.

§ 62.

Auf jeder Ausgabe-Urkunde muß der Tag des Eintrags in das Hauptjournal in Form eines Bruchs aufgeschrieben sein.

§ 63.

Besteht die Urkunde in einer Anweisung zu einer demnächstigen Erhebung oder Bezahlung, so muß vorerst deren Inhalt unter Schuld der Sinnahme (Soll eingehen) oder

Credite der Ausgabe (Soll bezahlt werben) gehörigen Orts in das Handbuch eingeschrieben und, daß dies geschehen sei, auf der Urkunde selbst die Seite, wo der Eintrag zu sinden ist, durch das Wort "Gingetragen H. B. S...." gewahrt werden, ehe sie zu den übrigen Urkunden besselben Titels eingelegt wird.

§ 64.

Die Urkunden werden nach Rechnungsjahren und Titeln getrennt, von dem mit der Führung des Handbuchs beauftragten Buchhalter verschlossen aufbewahrt und zu dem Ende in eben so vielen, mit den Nummern und Benennungen der Titel überschriebenen Umschlages bogen gesammelt, die unter sich wieder nach den verschiedenen Jahrgängen und Rechnungen, wozu sie gehören, geordnet sind.

Kann es nicht vermieden werben, daß eine Urkunde verschiedenartige, unter mehrere Titel gehörige Beträge enthält, so gibt der nach der Titelordnung erste dieser Titel den Umschlag an, in welchen die Urkunde einzureihen ist. In die mit den übrigen in derselben Urkunde vorkommenden Titeln überschriebenen Umschläge werden dann Notizblätter eingelegt, mit Hinweisung auf den Ort, wo die theilweise auch hierher gehörige Urkunde sich vorfindet.

Sämmtliche Bäcken der Einnahme-Urkunden können, wenn es ihrer nicht zu viel sind, hierbei als ein zusammengehöriges Ganzes mit einem Hauptumschlage versehen oder in einem Pappkästchen aufbewahrt werden, getrennt von den auf gleiche Weise zu behandelnden Ausgabe-Urkunden.

Ausgabe-Urkunden, auf welche noch Auszahlungen zu machen und Quittungen auszustellen, sind nicht sogleich den Urkunden des einschlägigen Titels beizuregistriren, sondern so lange, bis die Auszahlungen erfolgt sind, in einem besonderen Umschlage über "auszuzahlende Urkunden" auszubewahren.

§ 65.

Rommen mehrere und verschiedene Kassen oder Fonds vor, über welche besondere Rech= nungen gestellt werden, so ist mit den Urkunden für jeden Fonds besonders so zu verfahren, wie vorstehend angegeben wurde, und auf den Hauptumschlägen oder Kästchen der Name des Fonds beizusetzen, für welchen die darin gesammelten Urkunden gelten.

Die Belege über die Affervate, Vorlagen 2c. werden in Hauptumschlägen verwahrt, in welchen für den im § 36 erwähnten Fall so viele Unterabtheilungen stattfinden können, als besondere Asservaten-, Vorlagen-Conti angelegt sind.

§ 66.

Ist demnächst die Rechnung gestellt und sind nun in dieser die Rummern der Belege beizuschreiben, so werden sämmtliche Urkunden nach der Folge des Rechnungsvortrags geordnet und bergestalt als ein zusammengehöriges Ganzes behandelt, daß jede Urkunde, es mag diese in einem Hauptbelege oder nur in einer Anlage hierzu bestehen, oben in der Mitte eine Nummer erhält, von Sins anfangend und in der natürlichen Ordnung der Zahlen bis zu Ende fortlausend, und hierbei vor dem Sindinden alle unbeschriebenen oder leeren Blätter herausgenommen werden.

Es wird hiernach, wenn kein neuer cantionspflichtiger Beamte bestellt, daher eine neue Cautions-Urkunde nicht ausgesertigt wurde, der Boranschlag mit Rummer 1, jede von dessen Beilagen mit einer folgenden Rummer bezeichnet und zwar immer in der Reihenfolge, wie sie entstanden sind. Wurden aber neue Cautionsscheine ausgestellt, so sind Abschriften von denselben auszusertigen und vor dem Voranschlage mit Rummern zu versehen.

§ 67.

Muß eine und dieselbe Urkunde für mehrere Nechnungsstellen als Beweis dienen, so ers hält sie für den Ort, wo sie zum Erstenmale anzurusen ist, die ihr der Reihe nach zustommende Nummer und wird sodann auch an den anderen nachfolgenden Stellen mit dieser angerusen.

Besteht sie aber aus mehreren Blättern, reicht also das Anrusen ihrer Rummer zur genaueren Bezeichnung der in der Rechnung oder bei deren Revision anzusührenden Stelle nicht hin, so muß sie zugleich oben in den äußeren Ecken paginirt werden.

Soll dann Rummer und Seite einer Urkunde angerusen werden, so geschieht dieses in Form eines Bruches, von welchem die Rummer den Zähler und die Seite den Renner bildet, wie z. B. 137/5.

§ .68.

Sollte die Ordnung der Titel abgeändert und schon die nächste Rechnung, zu welcher noch auf die bisherige Weise die Handbücher angelegt und die Urkunden gesammelt wurden, nach dem nen vorgeschriebenen Titelspstem aufgestellt werden, so würden vorerst die Urkunden hiernach umzuordnen sein, um dann in derselben Folge den Nechnungsvortrag einzuschreiben.

§ 69.

Die Urkunden dürfen niemals der Rechnung selbst beigebunden oder mit dieser in einen Band vereinigt werden, wenn auch beide von sehr geringem Umsange sein sollten.

§ 70.

Ein Urkundenband darf in der Regel nicht über 500 Blätter oder tausend Seiten ents halten.

§ 71.

Sämmtliche Urkundenbande muffen in berfelben Größe wie die zugehörigen Rechnungen und deren Duplicate in Pappe gebunden oder, wenn sie nur aus einigen Blättern bestehen, geheftet, steif brochirt, sodann auf der Seite und auf dem Rücken für die Aufschrift des Titels, zum Beispiel:

Urfunden

zur Special-Nechnung Nr. über die ordentliche Einnahme

ber

Großherzoglichen Hauptstaatskasse für bas Etatsjahr

1878/79

...ter Band

Nr..... bis.....

mit einem Schilbe versehen sein, welches jedoch von dem Rücken wegbleibt, wenn das heft zu bunn ift, um den Titel aufschreiben zu können.

B. Bon ben Quittungen im Befonderen.

§ 72.

Es darf nichts empfangen und nichts hingegeben werden, ohne daß hierüber quittirt wird, und umgekehrt darf nichts quittirt werden, ohne daß eine Abstattung geschieht.

· Quittungen ohne wirkliche Sinnahmen ober Ablieferungen gegen Rückscheine sind streng untersagt und setzen die Beamten der Gefahr aus, daß sie strafrechtlich verfolgt werben.

§ 73.

Jede Quittung kann zwar die einzelnen Theile der zu quittirenden Zahlen in Ziffern, sie muß aber die Hauptsumme hiervon mit Buchstaben geschrieben, ferner Alles enthalten, was zur genauen Bezeichnung dessen, worüber quittirt wird, zu wissen nöthig ist, insbesondere die Zeit, für welche empfangen oder gegeben wird, den Namen und Wohnort des Zahlenden (der Kasse) oder Abliefernden, sodann Wohnort, Datum und Namensunterschrift des Empfängers.

Sind diese Erfordernisse theilweise schon in den Zahlungsanweisungen aufgenommen, so ist in der Quittung nicht die Wiederholung hiervon, sondern nur die Ergänzung hierzu nöthig, mithin Anweisung und Quittung als zusammengehörige Theile eines Ganzen zu be-

trachten, so daß dann die Angabe ber Summe in Worten, der Ort der Zahlung, das Dastum und die Namensunterschrift des Empfängers genügen.

Ausnahmsweise genügt der Ausdruck der Summe in Ziffern, wenn die Urkunde ein Berzeichniß von Zahlungen enthält, die an Mehrere aus gleichem Grunde zu geschehen haben, oder in tabellarischer Form quittirt werden, wie z. B. Taglohn und in ähnlichen Fällen. In der Anweisung ist auch hier die Gesammtsumme in Worten auszubrücken.

§ 74.

Sind Zahlungen von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig oder zwar stänsbig, doch an die Fortdauer gewisser veränderlicher Umstände geknüpft, so muß der Quittung über den Empfang zugleich die Bescheinigung beigefügt werden, daß die Bedingungen erfüllt, oder die Verhältnisse inzwischen sich nicht geändert haben. Hierher gehören z. B. Answeisungen mit dem Vorbehalte, daß vorerst noch diese oder jene Arbeit nachgeholt, oder besser, als geschehen, gemacht werde, und Pensionen, welche Wittwen nur in so lange zu beziehen haben, als sie sich nicht wieder verheirathen oder ihre Kinder noch nicht alle verssorgt sind.

§ 75.

Zahlungen, welche auf gerichtliche Einweisungen aus Besoldungen, Pensionen oder anderen Schuldigkeiten der Kasse an andere als deren ursprüngliche Gläubiger geleistet werden, müssen mit den besonderen Aussertigungen hierüber und mit den Quittungen der in diesen Aussertigungen bezeichneten Empfänger beurkundet werden, so daß die Besoldeten, Pensionisten u. del. nur den an sie unmittelbar bezahlten Rest gültig quittiren können.

§ 76.

Rommen über einen und benfelben Gegenstand zwei ober mehrere Duittungen vor, von welchen die eine das Ganze quittirt, während andere nur Theile hiervon bescheinigen, was zur Vermeidung von Urkunden bei Besoldungen und Pensionen möglichst zu geschehen hat, so sind diese letzteren als nicht vorhanden oder als solche zu betrachten, welche über Absschlungen gegeben und bei dem Ausstellen der Hauptquittung nur aus Versehen nicht zurückgenommen, daher ungültig sind.

Interims- und sonstige Quittungen, welche nur für eine gewisse vorübergehende Zeit ausgestellt wurden, können niemals als vollständige Rechnungsbelege gelten.

§ 77.

Wird eine Quittung von ber Hauptstaatskasse zum Zweitenmal ausgestellt, so muß in diesem Duplicate auf die erste Quittung Bezug genommen und der Grund zu beren zweiter

Ausfertigung angegeben, sowie in dem allgemeinen Tagebuch die wiederholte Ausstellung angemerkt und bei dem ursprünglichen Eintrage des Postens auf diese Anmerkung hinsgewiesen werden.

§ 78.

Jede Quittung muß immer auf den ältesten liquiden Rest eines Schuldners ausgestellt und darf nicht für jüngere Schuldigkeiten gegeben werden, so lange jener noch nicht volls ständig getilgt ist. Auf gleiche Weise muß, wenn auf einen Rückstand zur Kasse von Capital, Zinsen und Kosten bezahlt wird, zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt oder nur der Rest der Zahlung auf die Capitalschuld quittirt werden.

Ausnahmen von dieser Regel muffen befonders gerechtfertigt werden.

§ 79.

Wird eine Schuld ganz oder theilweise erlassen nud deshalb als uneinbringlich in Ausgabe verrechnet, so muß der Erlaß von Denjenigen, welchen er zu gut kommt, quittirt oder die Bekanntmachung des Erlasses an den Schuldner von dem Ortsvorstande seines Wohnorts bescheinigt werden, insofern nicht die Verwaltungsbehörde in der betreffenden Decretur ausdrücklich verfügt hat, daß von einer Bescheinigung des Erlasses abzusehen sei.

§ 80.

Sind Zahlungen oft wiederkehrend an dieselben Personen zu leisten, wie Besoldungen, Pensionen, Localzulagen 2c., so ist die Menge der Urkunden dadurch zu vermindern, daß die Hauptstaatskasse auf ein, für jeden Bezugsberechtigten und ein ganzes Statsjahr eingerichtetes Verzeichniß quittiren läßt. Zur Nachweisung geschehener Zahlung genügt, wenn in Verticalspalten die Zeit, für welche gezahlt worden ist, sowie die zu empfangenden Beträge in Zissern eingeschrieben werden, und die Bezugsberechtigten in einer daneben befindlichen, mit der Ueberschrift "Empfangsbescheinigung durch Namensunterschrift" versehenen Spalte beim Empfang ihren Namen beigefügt haben.

Bei der etwaigen letzten Zahlung oder längstens am Schlusse eines Statsjahres sind die geleisteten Zahlungen zu summiren.

§ 81.

Für die Hauptstaatskasse können nur der Hauptskaatskasse. Director und Hauptskaatskasser fassier quittiren, kein Anderer an deren Statt, es sei denn, daß er vorher von dem Ministerium der Finanzen die Ermächtigung hierzu erhalten hat. Quittungen, welche nicht von dem Hauptskaatskasses Director und dem Hauptskaatskasser oder von deren Stellvertretern unterschrieben sind, sind der Kasse gegenüber ungültig. Nur die Quittungen über abgegebene

Werthstüde der Post machen hiervon eine Ausnahme, indem der Empfang vom Sauptstaats- kassier oder bessen Bevollmächtigten allein quittirt werden kann.

§ 82.

Duittungen ohne eigenhändige Unterschrift der Gläubiger der Kasse sind ungültig, wenn für den Empfänger keine specielle Vollmacht von jenen oder eine diese ersehende amtliche Ausfertigung beiliegt, auf welche in den Quittungen Bezug genommen werden muß. Es ist daher auch darauf zu sehen, daß bei allen regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen immer von der Hand quittirt wird, welche die nächstvorhergehende Quittung unterschrieben hat, und jede Abänderung hierin zu erläutern, nöthigenfalls unter der zum Erstenmale erscheinenden neuen Handschrift zu bescheinigen.

Ausnahmsweise können Zahlungen auf Forderungen bis zu 50 Mark, welche nach gesseichen Bestimmungen innerhalb 2 Jahren verjähren und an auswärtige Privatempfänger durch Posteinzahlung bezahlt worden sind, durch die betreffenden Posteinlieferungsscheine besurkundet werden.

§ 83.

Ist der Empfänger des Schreibens unkundig, und wird daher von demselben die Quitz tung nur mit einem Handzeichen vollzogen, so muß dieses, wie im § 57 angegeben, beglaubigt werben.

Auf gleiche Beise ist es mit ben hebraischen Unterschriften ber im Deutschschen unerfahrenen Israeliten zu halten.

§ 84.

Arbeits-Verdienstzettel und andere bergleichen von den Gläubigern der Kasse mit ihrer Namensunterschrift bereits versehenen Verzeichnisse dürsen nicht dadurch quittirt werden, daß diese Empfangsbescheinigung über solche schon vorhanden gewesene Namen gesetzt wird; es muß vielmehr unter diese mit nochmaliger Namensunterschrift quittirt werden.

§ 85.

Wird eine Zahlung von einem hierzu pflichtigen Kassebeamten gemacht und der Hauptsstatskasse in Auf- und Zurechnung gebracht, so müssen die Quittungen entweder sogleich auf die Kasse, für welche Zahlung geschieht, ausgestellt werden, oder die Bescheinigung von den zurechnenden Kassebeamten enthalten, daß ihnen der vorgelegte Betrag vergütet worden sei.

Vierter Abschnitt.

Bon dem Liquidiren der Refte.

§ 86.

Wird von der Gesammtsumme der Einnahmeschuld die Gesammtsumme aller Ausgaben abgezogen, so erscheint der Rest, welcher in Ausständen, in baarem Geld, vorübergehenden Kapitalanlagen, Vorlagen 2c. bestehen kann und in diesen Theilen unter dem Rechnungs= Abschluß nachgewiesen oder liquidirt werden muß.

§ 87.

Es darf kein Cinnahmeposten als nicht empfangen liquidirt oder von der Cinnahmesschuld abgezogen werden, ohne Nachweisung der Nechnungs- und Urkundenstelle, wo er in Cinnahme steht, und ohne besondere Erlaubniß zum Liquidiren von der Verwaltungsbehörde.

Jeber ohne diese beiden Bedingungen aufgeführte Artikel muß bei der Rechnungs= Revision verworfen werden.

In gleicher Weise sind Ausstände, welche aus früheren Jahren herrühren und in der nächstvorhergehenden Rechnung nicht liquidirt worden sind, in Liquidation unzulässig.

§ 88.

Rückstände an liquiden Schuldigkeiten der Hauptstaatskasse können in der Regel nicht stattsinden, indem dieselbe in Zeiten für das Beischaffen der Mittel zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Kasse zu sorgen hat.

Jeder Rückstand der Art muß daher als unvermeidlich nachgewiesen werden.

٥

§ 89.

Ueber die Ausstände einer jeden Rechnung werden Verzeichnisse gefertigt und an die verwaltende Behörde zur Prüfung und Decretur eingeschickt.

In diesen Verzeichnissen werden die Ausstände nach Titeln geordnet aufgeführt und mit den Verzeichnissen und Protokollen der zurechnungspflichtigen Kassen belegt.

In dem auf die Rechnung folgenden Jahr genügt zur Vereinnahmung die Verweisung auf die vorhergehende Rechnung.

. Aus den Anlagen muffen die Ursachen der Rückstände ersichtlich und zu deren Anserkenntniß die Unterschriften der Schuldner beigefügt sein. Berweigern einzelne Schuldner die Unterschriften oder erscheinen sie auf Borladen zur Anerkenntniß nicht, oder stellen sie Richtigkeit der Schuld in Abrede, so ist dies speciell, nöthigenfalls in darüber aufs

zunehmenden Protokollen zu bemerken, welche von dem Bürgermeister beglaubigt und dem Ausstandsverzeichniß beigelegt werden mussen.

§ 90.

Da das Liquidations-Berzeichniß den übrigen Urkunden gehörigen Orts angereiht, mit diesen eingebunden und abgegeben werden muß, so ist dasselbe sogleich nach dem Schlusse der Handbücher zu fertigen und, sobald dasselbe von den Schuldnern anerkannt worden ist, an die Verwaltungsbehörde zur Decretur einzuschicken.

§ 91.

Rühren die Ausstände aus Einnahmen unter getrennten Verwaltungen her und müffen daher auch dieselben von verschiedenen Verwaltungsbehörden zur Liquidation decretirt werden, so sind hiernach die Ausstände zu scheiden, im Uebrigen aber, wie angegeben, zu beshandeln.

Wohnen die Schuldner zerstreut in mehreren Gemeinden, muß also das Anerkennen in mehreren Orten eingeholt werden, so kann dieses gleichzeitig geschehen, wenn über die Außstände aus jeder besonderen Verwaltung für jeden Ort ein besonderes Verzeichniß und dem nächst über alle diese einzelnen Ortsverzeichnisse ein Hauptverzeichnis gesertigt wird.

§ 92.

Liquidations= verzeichnisse. Bur Anfertigung der borgeschriebenen Verzeichniffe bienen die Formulare 12-16.

Bur Nachweisung der Vereinnahmung werden die Rechnungs, und Urkundenstellen ans gegeben, wo die Beträge vereinnahmt sind, von welchen die Reste in der eben jest aufzus stellenden Rechnung liquidirt werden sollen.

Künfter Abschnitt.

Bon der inneren und äußeren Form der Rechnungen.

§ 93.

Die Rechnungen sollen vollständige, genügende Rechenschaft über das verwaltete Versmögen ablegen. Sie müssen deshalb die beurkundete bildliche Darstellung der Verwaltung während einer gewissen Zeit, gewöhnlich eines Rechnungsjahres, und deren in Zahlen außsgedrückte Ergebnisse enthalten und so eingerichtet sein, daß sie hiervon augenblickliche Neberssicht im Cinzelnen und Ganzen gewähren, zu dem Ende auch alle Cinnahmen und Ausgaben, so verschiedenartig diese auch immer sein mögen, unter eine gleiche Benennung bringen, näms

lich in Gelb ausdrücken, die Vorfälle des Jahres, von welchen sie den Namen führen, alle und vollständig unter die durch den Voranschlag bestimmten Titel aufnehmen, mit Ausschluß der einer folgenden Periode oder Rechnung angehörigen Posten.

§ 94.

Die Rechnungen mussen überall genau wie die ihnen zu Grunde liegenden Boranschläge und Handbücher eingetheilt sein, bei jedem Sate die Handlung, von welcher die Rede ist, bestimmt ausdrücken und dasjenige, was zur richtigen Kenntniß und Beurtheilung bes Gegenstandes nöthig ist, in kurzem bündigen Vortrage erschöpfen, folglich alles Nothwendige und nichts Ueberslüssiges enthalten.

§ 95.

Es darf kein Wechsel in der Ordnung und Zahl der durch den Voranschlag bedingten Titel vorgenommen und es dürfen diese letzteren ohne Ermächtigung derjenigen Behörde, welche den Voranschlag genehmigt hat, nicht vermehrt werden; es sind aber diejenigen Titel als nicht vorhanden anzusehen, also nicht in die Rechnung aufzunehmen, unter welchen in dem Voranschlage nichts eingetragen und auch nach dessen Aufstellung eine Verrechnung nicht nöthig geworden ist.

§ 96.

Unter jedem Titel muffen die Einträge in eben der Art sich folgen, wie in dem Voranschlage, beziehungsweise dessen Beilagen, daher zuerst die ständig bestimmten, dann die ständig unbestimmten und zuletzt die rein zufälligen, die einen wie die anderen immer in berselben einmal gewählten oder vorgeschriebenen Ordnung und Benennung.

Es ist hiernach die gleichbleibende Beschreibung verpachteter Gegenstände, insbesondere bei Grundstücken die Angabe ihres Flächengehalts, immer voran, die veränderliche Dauer des Pachts aber und der wechselnde Name des Pachters nachzusehen.

§ 97.

Beträge, die zwar nicht regelmäßig wiederkehren, aber als eine unmittelbare Folge von ständig bestimmten Posten und, wenn sie wirklich erscheinen, nur als Theile von diesen zu betrachten sind, müssen unmittelbar unter ihnen, jedoch als besondere Artikel, eingetragen werden.

§ 98.

Von jedem Rechnungsartikel muß unter der Ginnahme die Schuld oder Summe eingesschrieben sein, welche in dem Jahre, für welches die Rechnung gestellt wird, erhoben werden sollte, ohne Rücksicht, wie viel davon erhoben worden ist, und unter der Ausgabe der Bestrag, welcher in demselben Jahre wirklich ausgegeben wurde.

Es wird daher, wenn z. B. eine Sinnahme-Summe in mehreren Jahren abzustatten ist, auch hier, wie in dem Voranschlage, immer nur der in dem Jahre, für welches die Rechnung gilt, abzutragende Theil in Sinnahmeschuld gesetzt, während zur Erhaltung der Uebersicht über das Verhältniß der Sache vor der Geldspalte die volle Summe angemerkt und die Nachricht beigefügt wird, das wie vielte Ziel hier in Rechnung kommt.

Sind neben diesen Zielzahlungen von dem Hauptgelde auch Zinsen zu entrichten, so werden diese als ein Theil von der Hauptschuld und zwar von dem ganzen Reste derselben, nicht blos von dem abzutragenden Ziele, vor der Linie unter jenes gesetzt, so daß hierauf die Summe von beiden in die Geldspalte eingerückt, folglich als ein Artikel behandelt wird.

Würben umgekehrt auf eine Ausgabeschuld mehrere Jahre hintereinander Abschlagszahlungen zur Ausgabe decretirt, daher nicht in Liquidation, sondern zur ausgäblichen Ver=
rechnung gebracht, so muß, sobald der Rest verausgabt werden soll, in einer besonderen Beilage zu den Urkunden die Größe der ursprünglichen Schuld, der Ort und der Betrag der hierauf in Ausgabe gekommenen Abschlagszahlungen und der hieraus hervorgehende Rest nachgewiesen werden.

§ 99.

Alle Einnahmen und Ausgaben müssen in ihrem vollen oder rauhen Betrage erscheinen. Es ist daher z. B. bei Gegenrechungen oder in denjenigen Fällen, in welchen die Hauptsstasse zu gleicher Zeit als Gläubigerin zu empfangen und als Schuldnerin zu bezahlen hat, nicht das Ergebniß einer hierauf gegründeten Abrechnung, sondern das, was zu empfangen und zu bezahlen war, in voller Summe einzutragen.

§ 100.

Einnahmen und Ausgaben, die zwar aus mehreren einzelnen Theilen bestehen oder in mehreren Terminen berichtigt und in dieser Art in die Rechnungsbücher eingeschrieben werden, jedoch ein zusammengehöriges Ganzes ausmachen, sind in der Rechnung nur als ein Artifel zu behandeln, also in dieser nur mit ihren Summen einzutragen.

§ 101.

Ist ein Artikel aus verschiedenartigen Theilen zusammengesetzt, z. B. eine Besolbung aus Geld, Naturalien, Gütergenuß, Dienstwohnung, so muß der Naturalbetrag und der Geldanschlag jedes einzelnen Theiles allein vor der Linie oder Spalte angegeben werden, indem nur die hiervon zu verrechnende Summe in dieselbe eingerückt wird.

§ 102.

Von jedem Artikel muß ersichtlich sein, zu welchem Rechnungsjahr er gehört. Zu dem Ende werden insbesondere die Reste aus vorderen Jahren, welche unter der gemeinschaftlichen

№ 28.

Neberschrift: "Ansstände aus vorderen Jahren" als erste Abtheilung unter die ordentliche beziehungsweise außerordentliche Sinnahme übergehen und unter der Benennung der Titel ihrer Entstehung verrechnet werden, in der Reihe ihres Alters nach den einzelnen Jahren aufgeführt und alsdann unter der allgemeinen Neberschrift: "Aus 18..." und abgetheilt nach den bestimmten Titeln die Vorfälle des letzten oder desjenigen Jahres verzeichnet, von welchem die auszustellende Rechnung benannt wird.

Rommen keine Reste aus vorderen Jahren vor, dann fällt auch das Abtheilen und Ueberschreiben nach Jahren weg, weil alle Sinträge für das auf dem Titelblatte der Rech= nung stehende Rechnungsjahr gelten, wenn keine Ausnahmen auf die vorbeschriebene Weise angegeben sind.

Posten, welche zwar in früheren Jahren ihren Ursprung haben, jedoch in der neuesten Zeit erst bekannt wurden und deswegen in keiner vorderen Rechnung enthalten sein können, werden wie andere lausende Einnahmen und Ausgaben behandelt, mithin unter dem Jahre verrechnet, in welchem sie hierzu angewiesen werden.

§ 103.

Alle Einträge müssen in dem gesetzlichen Münzsuße und dem gesetzlichen Maße aussgedrückt werden, wenn auch die Ablieferungen, z. B. aus dem Auslande, in einem anderen Münzsuße oder Maße geschehen und deswegen unter den betressenden Urkunden eine Reduction nöthig werden sollte.

Bei Berechnung der Bruchtheile von monatlichen oder jährlichen Schuldigkeiten ist das Jahr zu zwölf gleichen Monaten und jeder Monat, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe 28, 29, 30 oder 31 Tage zählt, zu dreißig Tagen anzunehmen. Es sind daher einzelne Tage eines solchen Monats in der Form eines Bruches, dessen Zähler aus der Anzahl der Tage und dessen Nenner für jeden Monat immer aus 30 besteht, anzugeben.

§ 104.

Jeber Rechnungseintrag muß vollständig begründet und beurkundet sein, soweit dieses nicht durch den Voranschlag im Allgemeinen geschieht, durch Decreturen, Quittungen, Bescheinigungen und Bezugnahme auf diejenigen Artikel der zunächst vorhergehenden Rechnung, unter welchen dieselben Gegenstände vorkommen.

Fallen bisher ständig gewesene Posten weg, so muß da, wo sie zum Erstenmale außer Rechnung bleiben, der Grund hiervon angegeben und nachgewiesen werden.

Sollen Beträge in Ausgabe kommen, die bei der Revision vorderer Rechnungen vers worfen wurden, so sind die Beschlüsse anzurusen, durch welche dieses geschah.

§ 105.

Alle Artikel, welche unter sich in unmittelbarer Verbindung stehen und sich wechselseitig controliren, jedoch unter verschiedenen Titeln ihre Stelle haben, insbesondere alle durchlausenden oder solche Posten, welche gleichzeitig und gleichgroß in Einnahme und Ausgabe vorkommen, müssen auf einander Bezug nehmen.

Dies gilt insbesondere auch von den Nachläffen und uneinbringlichen Ausständen, von welchen keiner in Ausgabe verrechnet werden darf, ohne Nachweisung der Stelle, an welcher er in Cinnahme steht.

§ 106.

Jeder für sich bestehende Einnahmes und Ausgabeposten erhält eine Artikel-Nummer, die mit Eins anfangend in der natürlichen Ordnung der Zahlen durch Einnahme und Aussgabe bis an's Ende fortläuft und mit der Belegnummer und dem Ansange des Rechnungssvortrages auf derselben horizontalen Linie oder auf gleicher Höhe stehen muß.

Ausgeschlossen von diesem Numeriren sind hiernach die Seitenbeträge, Summen, Wieders holungen und Vergleichungen.

§ 107.

Auf einer Seite darf in der Regel nur ein Titel vorkommen.

Sind unter ihm keine Sintrage zu machen, wiewohl dergleichen in dem Voranschlage vorgesehen sind, so wird bieses ausdrücklich burch das Wort "Richts" angemerkt.

Nimmt er aber mehrere Seiten ein, so muß auf jeder folgenden Seite die Benennung des Titels wiederholt und ihm in kleiner Schrift das Wort: "Ferner" vorgesetzt werden.

§ 108.

Jebe Seite wird abdirt und jeder Seitenbetrag, der nur einen Theil eines und desselben Titels ausmacht, wird übertragen, so daß am Ende des Titels, ohne weitere Zusammensstellung, dessen Summe erscheint, die zur nützlichen Auszeichnung von anderen Zahlen untersstrichen, hierdurch also zwischen zwei Schlußstriche gesetzt wird.

Dem Worte Summe muß, auch wenn sie nicht durch Addition mehrerer Artikel entsteht, sondern den Betrag eines einzigen Artikels unverändert enthält, immer die Benennung der Ueberschrift oder des Titels beigefügt und der Schlußstrich über dem Seitenbetrag oder der Summe muß unmittelbar unter den letzten Sintrag gesetzt werden, so daß nun auf der nächstsolgenden Linie der Seitenbetrag oder die Summe erscheint und überhaupt bei den zu einem und demselben Titel gehörigen Sinträgen niemals eine Linie übersprungen oder von diesen leer gelassen wird.

§ 109.

Alle Theile ber Rechnung muffen auf bedrucktes und beschnittenes Papier von einerlei Art geschrieben werden.

Iche Theilrechnung wird mit arabischen Ziffern von Anfang bis Ende fortzählend in der Art paginirt, daß der Titel und dessen Kehrseite als die erste und zweite Seite ansgenommen, mithin auf der ersten Seite des Registers mit Seite 3 begonnen wird.

Alle Duplicate oder Abschriften der Rechnungen mussen sowohl rucksichtlich der Seitenzahl als des Inhaltes jeder Seite genau mit dem ersten Exemplar übereinstimmen, daher auch vor der Ablieferung des einen Exemplars auf das Sorgfältigste miteinander verglichen und gleichgestellt werden.

Beiß gebliebene Seiten werden schräg, von links oben nach rechts unten, durchstrichen.

§ 110.

Es wird jede nicht gedruckte Ueberschrift mit römischen Buchstaben ober mit einer ausgezeichneten beutschen Schrift und Alles beutlich und reinlich geschrieben.

Es darf daher, wie nach § 13 bei dem Tagebuche, auch in der Rechnung eine abzuändernde Stelle nicht radirt, sondern, indem die Berichtigung darüber gesetzt wird, nur einfach und lesbar bleibend durchstrichen, serner kein Cintrag zwischen zwei Zeilen eingeschoben und noch weniger dürfen beschriebene Blätter herausgeschnitten oder neu eingezogen, es müssen dagegen völlig unbeschriebene oder seer gebliebene Blätter vor dem Einbinden herauszgenommen werden.

Zum Trocknen der Schrift ist nur Löschpapier, kein Sand anzuwenden.

§ 111.

Alle Rechnungseremplare werden in farbiges Papier, wenn sie nur aus wenigen Bogen bestehen, geheftet oder steif broschirt, im anderen Falle in Pappe gebunden, sofort auf der Seite und auf dem Rücken, wenn dieser nicht zu schmal ist, mit einem Schilde zum Ausschreiben des Titels versehen, z. B.

Theil-Rechnung Nr

über

die Ausgaben der Gr. Hauptstaatskasse unter der Haupt-Abtheilung XI für das Ctatsjahr

18...

Mit Urfunden-Banden.

Die einmal für den Einband ober die Decke ber Broschüre gewählte ober vorgeschriebene Farbe muß für alle folgenden Jahrgänge beibehalten werben.

§ 112.

Auf der ersten Seite des ersten Blattes wird jener Titel mit den Zusätzen: Das Handbuch abgeschlossen

am

Die Rechnung abgegeben

am

Aufgestellt

von der Großherzoglichen Sauptstaatstasse

wieberholt, sodann auf der zweiten Seite dieses Blattes die Nachricht beigefügt: wann, woshin und auf welche Beise von dem Hauptstaatskasses Director und dem Hauptstaatskassier Caution gestellt wurde, und wo die von ihnen hierüber beigebrachten Urkunden zu finden sind.

§ 113.

Hierauf folgt das Register, in welchem die Seiten der Rechnung anzurusen sind, auf denen die Titel anfangen, dann die Rechnung selbst, zuletzt die Nachweisung der am Ende des Jahres verbliebenen verzinslichen Activ= und Passiv=Capitalien und der Affervate 2c., überall genau in der Ordnung der Rechnungseinträge, und, wenn in einer Rechnung mehrere von einander getrennt zu haltende Capitalien vorkommen, jedes derselben besonders dargestellt.

§ 114.

Die Rechnung und deren Duplicate muffen auf dem Titelblatte und am Schlusse eigenhändig von dem Hauptstaatskasses Director und dem Hauptstaatskasser, die Theilrechnungen weiter noch von den betreffenden Buchhaltern unterschrieben sein.

In gleicher Weise sind auch die besonderen Anhänge zu den Rechnungen zu untersschreiben.

§ 115.

Das Revisions-Cremplar der Rechnung mit den zugehörigen Urkunden-Bänden wird in dem hierzu bestimmten Termin von der Hauptstaatskasse ohne Begleitschreiben an die Ober-rechnungskammer eingeschickt.

§ 116.

Stumpfrechnungen oder Rechnungen von einem Theile eines Jahres finden nicht ftatt. Es nuß vielmehr von jedem Rechnungsjahre eine volle Jahresrechnung aufgestellt werden.

§ 117.

Zur Stellung der Rechnungen der Hauptstaatskasse dient das in der Anlage Nr. 17 Formular enthaltene Formular.

Sechster Abschnitt.

Bon bem die Revision und ben Abichluß ber Rechnungen betreffenden Geschäftsgange.

§ 118.

Die Hauptstaatskasse hat die Revisionsbemerkungen sogleich nach deren Empfang zu burchgehen, um vor Allem die geeigneten Schritte zur Erlangung derjenigen Urkunden zu thun, welche bei der Revision vermißt wurden, daher mit den Erläuterungen von ihr einzuschicken sind.

§ 119.

Sie beantwortet darauf und zwar genau in derselben äußeren Form auf hierzu vorzgedrucktem Formularpapier jede einzelne Bemerkung, indem sie dieselbe entweder als richtig zugibt oder durch vollständige Erklärung genügend erläutert, oder endlich mit gehörig entwickelten Gründen bestreitet und hierbei die als Beweis oder zur Rechtsertigung der gegebenen Erläuterung nachträglich von ihr beigebrachten Belege mit denjenigen Nummern bezeichnet und anruft, die sie erhalten haben würden, wären sie sogleich Anfangs den übrigen Urkunden gehörigen Orts angereiht und beigebunden worden.

Da biese Nummern immer zwischen zwei schon vorhandene ganze Zahlen fallen, so sind sie von diesen durch beigesetze römische Buchstaben zu unterscheiden, z. B. 45a, 45b, 71a 2c.

Unmittelbar unter diesen Nummern mussen mit: "Zur Bemerkung Nr." die Nummern der Bemerkungen beigefügt werden, zu beren Erledigung die nachgebrachten Belege bienen sollen.

§ 120.

Glaubt die Hauptstaatskasse etwa, der vorschriftsmäßigen Buchführung ungeachtet, diese oder jene Bemerkung nicht vollständig ohne Cinsicht der Urkunden beantworten zu können, so hat sie deshalb unter Angabe der besonderen Gründe für dieses Gesuch unmittelbar an die Oberrechnungskammer zu schreiben, damit die Urkunden dem näher bezeichneten Beamten zur Cinsicht vorgelegt werden können.

§ 121.

Werden in Folge ber Bemerkungen und Erläuterungen unmittelbar in den Rechnungen Berichtigungen nöthig, so dürfen diese niemals von der Hauptstaatskasse, sondern im Revisions-

exemplare, wie im Duplicate, immer nur von den Revidenten und nur dann vorgenommen werden, wenn die Ober-Revision vollzogen, mit dieser also jenen angetragenen Berichtigungen die Genehmigung ertheilt worden ist.

§ 122.

Die Erläuterungen muffen mit Wohnort, Datum und eigenhändigem Namen des Hauptstaatstasses Directors und Hauptstaatstassiers, sowie außerdem von dem mit der betreffenden Buchführung beaustragten Beamten unterschrieben und an die Oberrechnungskammer adressirt werden.

§ 123.

Ihnen beizuschließen find die Belege, auf welche in den Erläuterungen Bezug genommen wird, versehen mit einem

"Nachträgliche Urfunden zur Rechnung

bon für "

überschriebenen Umschlage, und das Duplicat der Rechnung, welche bis dahin von der Hauptstaatskasse zurückbehalten werden mußte, nun aber nach Maßgabe der Beschlüsse dem revidirten Exemplare gleichzustellen ist.

§ 124.

Die Termine muffen ftreng eingehalten werden, so daß vor deren Ablauf die zur Ersledigung der Auflagen nöthigen Sendungen eintreffen.

Burben durch besondere Entschließungen die Termine bestimmt, so werden diese von dem Tage des Empfangs der Entschließungen gerechnet, es sei denn in ihnen ausdrücklich ein Anderes verfügt.

§ 125.

Ueber jeden verschiedenen ober besonderen Gegenstand und Fonds sind die Acten gegetrennt zu halten.

§ 126.

In den Rubriken der Schreiben muß der Gegenstand, über welchen verhandelt wird, mit wenigen Worten bezeichnend angegeben werden, insbesondere also der Fonds und das Jahr der Rechnung.

§ 127.

Die Revisionsbemerkungen, die Concepte zu den hierauf erstatteten Schreiben und abgesgebenen Erläuterungen und die demnächst erfolgten Beschlüsse sind für jeden besonderen Fonds und jede Rechnungs-Abtheilung in einem mit:

"Revisionsacten zu den Rechnungen

von für

überschriebenen Umschlage chronologisch zu ordnen, unten zu numeriren und neben den Duplicaten der Rechnungen, gleich anderen Dienstacten, dergestalt sorgfältig aufzubewahren, daß zu jeder Zeit aus ihnen ebenso schnell als vollständig ersehen werden kann, was bemerkt, erläutert und beschlossen wurde.

Darmstadt, am 4. Juni 1879.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Ewald.

Inhaltsverzeichniß.

								_:		
•	I. Q	(Ե լ գի ռ	itt.						Seite	Paragraph
Bon ber Buchführung .									371 u. 372	1_4
a. von den Tagebücheri	ι.	•	·	•	•	•	•		372 - 378	
b. von ben handbücher	it .	•	•			•			378383	
	П. Щ	bjchn	itt.						! 	
Von der Verwaltung der Ka		•			•	•	٠.		383-386	4555
	III. Ş	Ա հ լ գի ւ	ıitt.							
Von der Beschaffenheit und meinen und den Quittunge	Behani	dlung t	er N	echnun	gs:Urf	unden		Mge=		
a. von den Urkunden in	m ANg	emeinen		•					386 - 391	56-71
b. von der Auittungen	im B	efondere	ıt	•	•				391 - 394	72-85
•	IV. §	A b f ch 1	aitt.	,						
Bon dem Liquidiren der Rest	e.	•		•	•		•		395396	8692
	v. N	նենգի	itt.							
Bon der inneren und äußerer	ı Forn	ı der F	le d)nui	igen .	•	•			396-403	93-117
	VI. 🤋	լ Ե լ Ժ, ո	itt.					-		
									1	
Bon dem die Revision und fchäftsgange	den A	bschluß	ber ?	Rechnu	ngen	betreff	jenden	Ge=		

Formular Nr. 1.

Allgemeines Tagebuch

(auch für das Sulfs-Tagebuch gultig)

über sämmtliche Verrichtungen

ber

Großherzoglichen Hauptstaatskasse

zu

Darmstadt

vom

1. April 18.. bis 31. März 18..

Anmerkung. In dieses allgemeine Tagebuch sind nach § 6' ber Instruction alle der Haupt-Staats-Kasse übertragenen Erhebungen und Auszahlungen aufzunehmen.

Gegenwärtiges	allgemeines Tagebuch, enthaltend außer diesem Blatte noch	•
Seiten,	ist mit Seitenzahlen und Handzeichen unseres	•
versehen worden,	um der Großherzoglichen Hauptstaatstaffe vom 1. April 18 bis let	ten
März 18 zum	Amtsgebrauche zu dienen.	
Darmstabt,	ben ten	

Grofherzogliches Ministerium ber Finangen.

Allgemeines Tagebuch.

Drb.	Der Handb	ücher			18					Яa	i i e	
Nr.	Benennung	Ceite.						•	Einna	jme	Ausg	jabe
ott.	Denemany				Monat				M.	Pf.	M.	\\$f∙
	:									'		
	!											
				,								
				- -								
				·								
										ļ.		
										Ì		
			İ									
				,						-		
	_											
:								,				
				•								
					•							
		Ì				1						
											1	
							•					
				l						į		ł

•	
	te
und lette Seite bes gegenwärtigen allgemeinen	. Tagebuchs.
Darmstadt, am	. 18

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Formular Nr. 2.

Controle-Tagebuch

über

fämmtliche Einnahmen und Ausgaben

ber

Großherzoglichen Hauptstaatskasse

3U

Darmstadt

vem

1. April 18.. bis Ende Märg 18..

Gegenwärtiges Controle-Tagebuch, enthaltend außer diesem Blatte noch
Seiten, ist mit Seitenzahlen und Handzeichen unseres
versehen worden, um der Großherzoglichen Hauptstaatskasse vom 1. April 18 bis letzten
März 18 zum Amtsgebrauche zu dienen.
Darmstadt, den

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Controle-Tagebuch.

Con= trol=		18	Einnah	me	Ausga	ibe .
Nr.	Tagebuch 5	Monat	W	Pf.	W.	Pf.
		·				
•	1	·				
			:			
			·			
	,					
			•			
,						
	·					
	ļ					
		,			,	
,						

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Formular Nr. 3.

Summarium

für

sen	Monat							18
J C+ L	~~~~	•	•	•	•	•	•	

C

A. Gin:

	•						Für	die	Ş	jau	p t (taa	t ø !	tas	e		;		
Datum	Raffen.	Ganz	e	Benen=	Nid	ģt=	Benen=									Rech	ung	sjahr l	
ଜ	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Lieferun	igen	nung ber	budç mäf Rubr	ige	nung der	Rei: Eir	1=	Abzu post an t	en	Eir	t=	Abzu post	en	Rei Eir		Abzu post	cn
			T	Conti's			Rubriten	nahi		Ausg	abe	nahi		Ausq	gabe	nah	mė	Ausg	jabe
			B f.	<u> </u>	M.	PF.		m.	Pf.	₩ .	Pf.	M.	Pf.	જીર.	Bj.	M.	Pf.	M.	193f-
		,								l								l	
											.							1	
														İ					
								•							1				
]																			
ı	,																Ι,		
l																			
ŀ		•			•					,									
		,									,								
Į				1															

B. Aus:

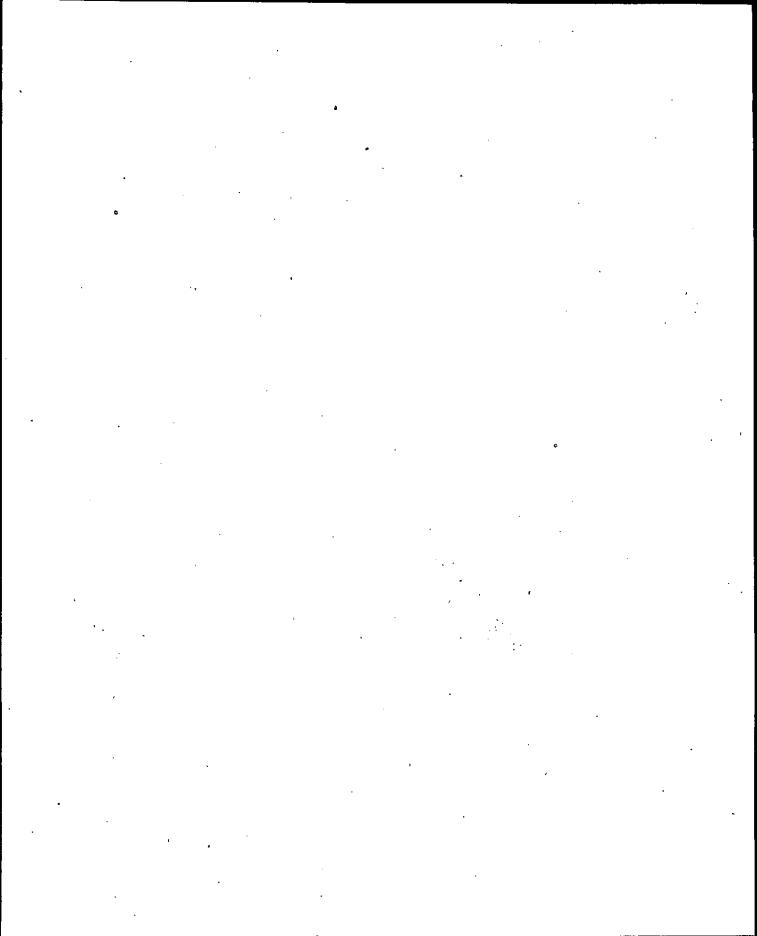
							Für d	ie	Haup	t ft c	atsta	ijje		<u></u>		
um	Gefami	mt=	Nichtbu	oget=	Rechni	เทฐซิ	jahr 18	• •	Rechnu	ngs	ahr 18		Rechni	ıngs	jahr 18	
Dafum	Betro	ıg	mäßi Rubri	-	Rein: Ausgal		Abzugspo an der Einnahr	:	Reine Ausgab		Abzugsp an de Einnah	er	Reine Ausga		Abzugsp an de Einnah	r
	W.	Pf.	M.	133 f.	M.	Pf.	m.	βj.	M.	Pf.	W.	pf.	W.	P f.	M.	33 f.
						All the control of th	,		÷.		•			-		0

na hme.

Benen=						Fü	r die	21	bthe	ilıu	ig fi	ir d	as (Sta	ats=C	ъфı	lden	wei	en					
																					nablöļ			
	Rech	nung	ðjahr l	18	Rechn	ıungi	djahr l	8	Recht	ung	ðjahr .	18	Rechi	ung	sjahr l	8	Recht	ıungi	sjahr l	8	Rechn	ungi	iahr l	8
der Rubrifen		ine ahme	Abjı posten c Ausg	igs- in der jabe	Rei Einna	ine 1hme	Abin posten a Ausg	gs. n ber abe	Rei Einne	ine 1.hme	A63 posten Aus	198- in der Jabe	Re Einne	ine 1hn1e	Abji posten Ausę	igs. in ber abe	Re Einne	ine 1hme	Abzı posten Ausç	ig#= an ber gabe	Rei Einna	ne hme	Abzu posten Ausg	a. der
	M.	Pf.	₩ .	PF.	TR.	Pi.	W .	B i.	M .	Pi.	M.	Pj.	જી.	Bj.	M.	Pf.	M.	Pj.	M.	Bf.	M.	Pf.	M.	Pj.
			İ	İ																				
				}					l							1								
			1																			•		
					ľ	1											1							
			•					ĺ								.								
											•													
• .		}		1	ŀ		ļ		ŀ															
			ŀ													ł								
																	ľ							

gabe.

								Abth	eilu	ng fi	ir	das C	ŏta	ats=S	dju	ldenu	refe	n					
						ska∬e			Eise	nbahn	Idju	ldentil	gui	ıgskaff	ŧ	c.	\$t	aatsre	nte	nablöf	ung	skaffe	_
Rech	nung	sjahr l	8	Rechn	ung	ðjahr 1	<u>3 </u>	Rechn	ungi	djahr 18	· · ·	Rechn	ıngı	lahr 18		Rechni	ungi	iahr 18		Rechn	ung	sjahr 18	·
Rei Ausç	abe	Abju Posten Einna	on ber	Reiz Ausg	ne abe	Abzu posten a Einna	n ber hine	Reir Ausg		Abzug posten ar Einnah	ı ber	Rein Ausg	e abe	Abzugs posten au Einnahr	ber me	Rein Ausg	e abe	Abzug posten ar Einnah	ı ber	Reir Ausg	te abe	Abzug posten ar Einnah	'n b
₩ .	Bf.	9D?.	¥j.	207.	β ξ.	M.	PF.	M.	Вf.	પ્રા ર.	31.	W.	β [.	M.	Pf.	M.	¥ij.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	P
												·				, ·							



Formular Nr. 4.

Saupt-Journal

der

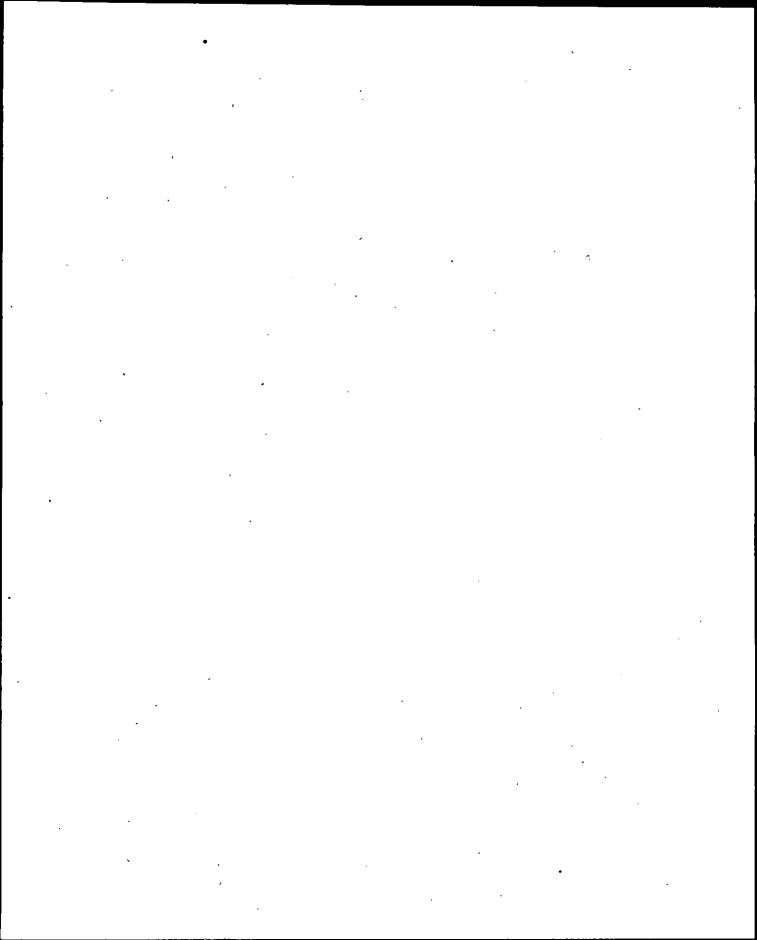
Großherzoglichen Hauptstaatskasse

zu

Parmstadt

vom

1. April 18 . . bis Ende März 18 . .



Drd.	Kolio im		18	Uebertrag	Dr. (P)
Nr.	Folio im Hauptbuch	, 	Monat	•	
		·			
			•		
	,				•
	!		•		ļ
	,	,	•		·
			•		
		,			
		•			
				,	
	;			:`	
			•		
			•		
	,				,



Formular Nr. 5.

Großherzogliche Kauptstaatskasse.

Tagebuchs-Auszug

vom Monat 18....

Ginnahme. Rest nach dem Auszug von vorigem Monat Nene, für's Rechnungsjahr 18 Summe der Cinnahme Ausgabe. Nene, für's Nechnungsjahr 18 Unmertung. Nach dem heute, gleichzeitig mit dem Abschlusse buchs, vorgenommenen Kassesturze waren in der vorhanden Der baare Borrath nach oben beträgt "				
Rene, für's Rechnungsjahr 18 Summe der Einnahme Ausgabe. Reue, für's Rechnungsjahr 18 Berglichen, bleibt Rest oder Kassevorrath Unmertung. Nach dem heute, gleichzeitig mit dem Abschlusse buchs, vorgenommenen Kasseslurze waren in der vorhanden	į			
Reue, für's Nechnungsjahr 18			,	
Reue, für's Rechnungsjahr 18			,	
Reue, für's Rechnungsjahr 18				
Reue, für's Rechnungsjahr 18		í	ı	
Reue, für's Nechnungsjahr 18 Berglichen, bleibt Rest oder Kassevorrath Unmertung. Rach dem heute, gleichzeitig mit dem Abschlusse buchs, vorgenommenen Kassesturze waren in der vorhanden		ļ ļ		_ _
Reue, für's Rechnungsjahr 18 Berglichen, bleibt Rest oder Kassevorrath Unmerkung. Nach dem heute, gleichzeitig mit dem Abschlusse buchs, vorgenommenen Kassesturze waren in der vorhanden				
Berglichen, bleibt Rest ober Kassevorrath . Unmertung. Rach dem heute, gleichzeitig mit dem Abschlusse buchs, vorgenommenen Kassesturze waren in der vorhanden			•	
Unmerfung. Rach dem heute, gleichzeitig mit dem Abschlusse buchs, vorgenommenen Kassesturze waren in der vorhanden . M.		<u> </u>		
Anmertung. Nach dem heute, gleichzeitig mit dem Abschlusse buchs, vorgenommenen Kassesturze waren in der vorhanden				
Unmerfung. Rach dem heute, gleichzeitig mit dem Abschlusse buchs, vorgenommenen Kassesturze waren in der vorhanden . M.		•	}	
Anmertung. Nach dem heute, gleichzeitig mit dem Abschlusse buchs, vorgenommenen Kassesturze waren in der vorhanden	٠	{		
Anmertung. Nach dem heute, gleichzeitig mit dem Abschlusse buchs, vorgenommenen Kassesturze waren in der vorhanden				
Anmertung. Nach dem heute, gleichzeitig mit dem Abschlusse buchs, vorgenommenen Kassesturze waren in der vorhanden			<u> </u>	
buchs, vorgenommenen Kassesturze waren in der vorhanden				
buchs, vorgenommenen Kassesturze waren in der vorhanden	des T	age=		
vorhanden		1	,	
Der baare Borrath nach oben beträgt "	•	ત્રી		İ
		"		
so in der Kasse M.		nds.		
welche von dem Unterzeichneten	•			
Darmstadt, den ten 18.	wurden.	-		

		~						
OrdMr.	Die ganze Einnahme stellt sich Ende	dieses Mo	nats	fest:	N.	Pf.	m.	Pf.
	Für							
	a) Stand nach bem vorigen Auszug	M.		as,			•	
	b) Neue Einnahme nach jenseits, Ord.=Ar.	, ,,	•	. "			,	
	c) Ab, Ausgaben, durch Abzug an Eini	iahmen, O	rb.=Nr	:				
	•		ble	iben				
Ì	Für				·			
	a) Stand nach dem vorigen Auszug b) Neue Einnahme nach jenseits,	M.		rs.		'		
	Orb.=Nr.	"	•	"	•			
	c) Ab, Ausgaben, durch Abzug an Eini	tahmen, O	rb.=Nr	•	-			
İ	•		ble	iben				
	Für							
	a) Stand nach dem vorigen Auszug b) Neue Einnahme nach jenseits,	M.	•	AS.			•	
	Drb.=Ar.	"	•	"				
ĺ	c) Ab, Ausgaben, burch Abzug an Einr	iahmen, D		- 1				
		,	blei	iben				
	Für			1				, i
ŀ	a) Stand nach dem vorigen Auszug b) Neue Einnahme nach jenseits,	M.	•	.s.				
	Ord.=Nr.	"	•	"				
	c) Ab, Ausgaben, durch Abzug an Eini	ıahmen, O		iben				
			~					
							,	
	چ _{ال} ار	mme ber	(Einna)	hma			_·-	
	Cu:		Janua.	7				

Nr.	Dia coma Wudocha Baya E. E. E. Life manage E.	<u>. </u>	Dt	PF.	Dt.	331
	Die ganze Ansgabe stellt sich Ende biefes Monats fe	ե։				
	Für		•			1.
	a) Stand nach dem vorigen Auszug M	ns.				
	b) Neue Ausgabe f. Orb.=Nr. " .	"				
	c) Ab, Einnahmen, durch Abzug an Ausgaben, Ord.=Rr.					
	bleib	en				
	Für					
Ì	a) Stand nach bem vorigen Auszug M	28	-			
	h) Were Musaahe & Orh - Mr	.,,			i	
-	c) Ab, Einnahmen, durch Abzug an Ausgaben, Ord.=Ar.	_				
İ	bleit	ion	-			
ļ						
Į	Für					
i	a) Stand nach bem vorigen Auszug M.	18				
	b) Neue Ausgabe s. Ord.=Ar. "	<u>"</u>				
	c) Ab, Einnahmen, durch Abzug an Ausgaben, OrdAr.	ļ				
	bleib	en				
	Für					
	a) Stand nach bem vorigen Auszug M	AS.				
-	b) Neue Ausgabe f. Ord.=Nr. "	"				
	c) Ab, Einnahmen, durch Abzug an Ausgaben, Ord.=Ar.					
Ì	bleik	en l				
	Tiin Referbere Couks Boutson					
-	Für Besondere Fonds; Borlagen 2c.	,				
	a) Stand nach dem vorigen Auszug b) Neue Einnahme, f. Ord.=Ar.	3				
	c) Musianhe i Ord-Mr	- [i			
	y ausgace, i. Sto. St.	<u>"-</u>				
	•	ľ	· .			
- [Summe ber Ausgo	ibe				

OrdNr.										ii, an der	r			
Ì		Bul	Bufammenftellung					Ein	Einnahme.			Ausgabe.		
	der im Mona	t		18	gebucht	en A	bzugs	sposten.	Dt.		Pf.	Dt.	邓	
	Nechnungsjahr	18		rd.=Nr.	-									
	"	18	, _v	n		•	• .							
	17	18	,	"		•								
	"	18	,	"		•								
	,,	18	,	"		•	•							
	Auf der 1 ten gabe gestell	t, Ord	.=Nr.			•								
	Auf der 1 ^{ten} nahme gest				ıgs fi •	nd in •	neu •	e Ein= · ·						

Die	Einnahme	beträgt	nach	ber	2ten	Scite	M.	•	₄ %	
Die	Ausgabe	beträgt	nach	ber	3ten	Seite	"	•	"	
	શ	leibt Ne	ît, bei	gleið	je Se	ite 1	Al.	•	ß	
	4									

Darmstadt, den ten 18

Großherzogliche Hauptstaatskasse.

Formular Nr. 6.

Sandbuch

Einnahme

Ausgabe

Abtheilung der Rechnung

für das Rechnungsjahr

18 . . .

für

Großherzogliche Hauptstaatskasse.

Einnahme.

Soll cingehen	Zeit ber Zahlung	Art. im Raffe= buch	Jft eingega	ngen
Dt. Pf.	!		DX.	Pf.
			,	

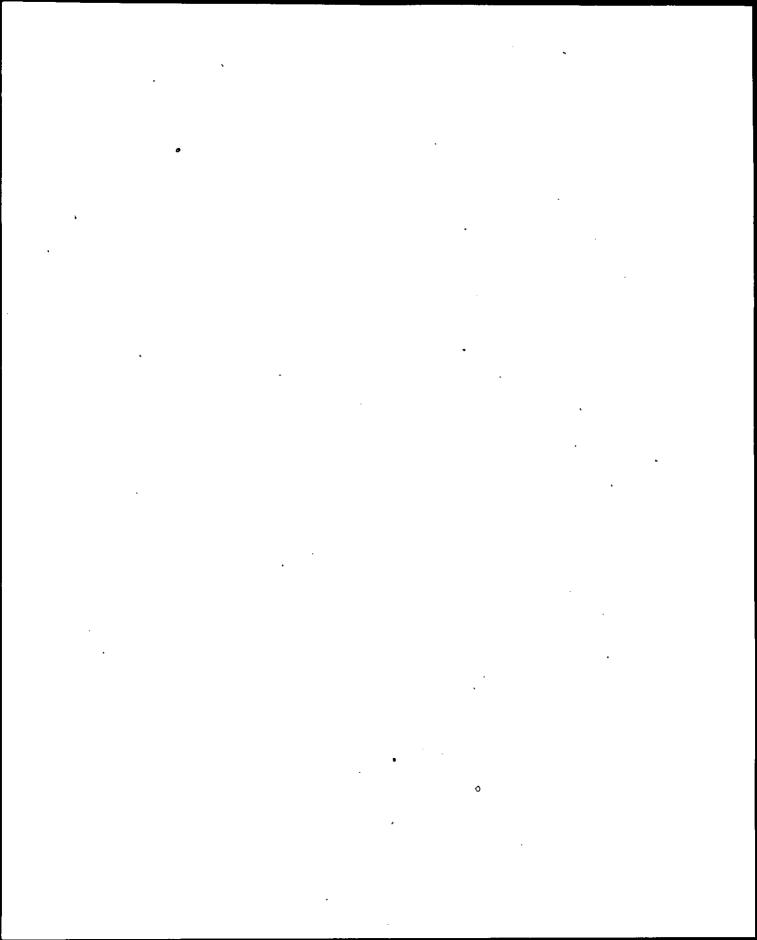
Außerordentliche Einnahme

zur Erganzung bes Großherzoglichen Familieneigenthums.

- Sa)	Schuldigkeit				Namen und Wohnort der Käufer, sowie	Emp	ofang	Rücftand					
Rauf= . schillin	g	Zinf	en	Kasse= buchs	Angabe der veräußerten Objecte und Zahlungsbedingungen	Rauf: schilling	Zinjen	Rauf= schilling	Zinsen				
Wt.	¥f.	207	ĮPj.			M. Pf.	M. P. f	m. Pj.	M. Pf.				

Ausgabe.

Soll bezahlt werden	ber	•		Ist bez	
W. Pj.	Zahlung		W.	Ą	
		•			
				·	



Formular Nr. 7 u. 8.

Kandbuch

über

Vorlagen und besondere Jonds

ber

Großherzoglichen Hauptstaatskasse.

Vor=

Beit ber		Datum und Nummer	nund Nummer Beseichnung der Empfänger				
Jahr	Bahlung Wonat T	der Anwei= Jung		Sou M.	1Pf.	Ubstattı M.	ung IV
			•				
			•		!	-	
·			·	,			

Besondere

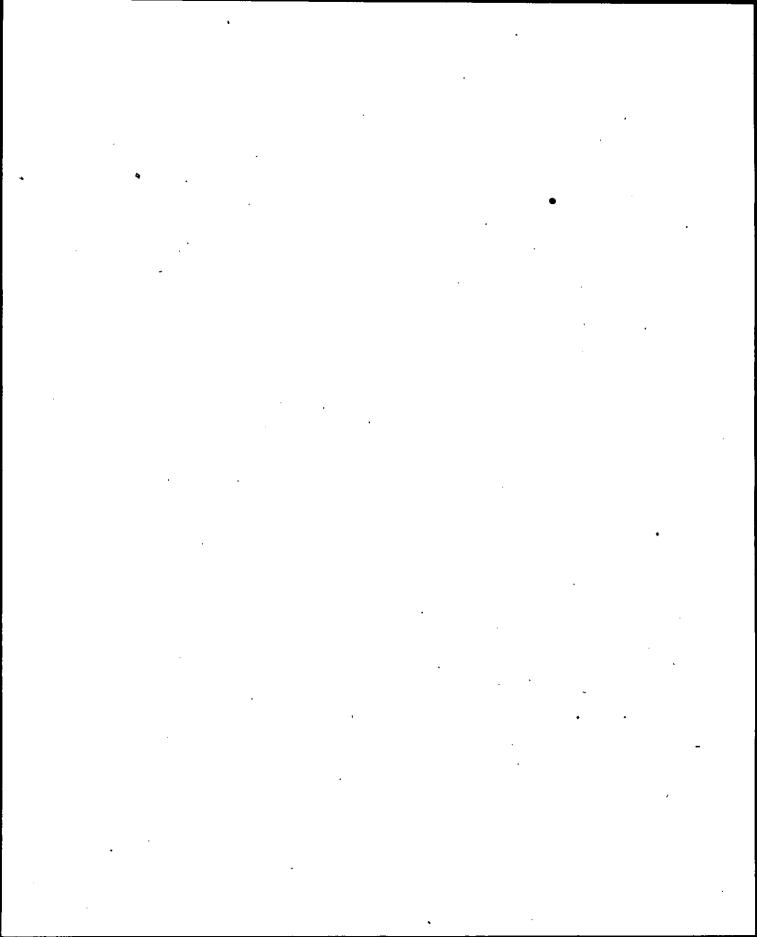
Zeit ber		Datum und Nummer	Art. des	Marai Aurus San	Cinnahme						
Jahr	Sinnahme ————————————————————————————————————	Tag	ber Anwei= ' Jung	Kassc= buchs	Bezeichnung ber	Zahlungspflichtigen.	Son Wr.	134.		Abstattung w. 196.	
			,		,						
l											
						•			,		

lagen.

	geit des		Art.	Die Bereinnahmung erfolgte durch		Einn	ahme	
	Erfayes	<u>, </u>	Kasse=	•	Sou		Abstatt	tung
Jahr	. Monat	Lag	buch 8		M.	Pi.	M.	Į Pj
r								
		,		<i>.</i>				

Fonds.

	Zeit ber Zahlung			Die Berausgabung	ı erfolate	burch		Aus	lusgabe		
i	Outund	1	·		,	,	Sol	ĭ	Abpatt	tung	
Jahr	Monat	Lag					<u></u>	Pf.	M.	P	
	c			,							
!						•					
,			•								
					•						
				•							
		,									
			,	`							



Formular Nr. 9.

Kandbuch

über

Activen

ber

Großherzoglichen Hauptstaatskasse.

Ankaufs= zeit	Beschreibung der Effecten	Artitel : Nr. des Tagebuchs	Nominalbetrag				Zins= . fuß	Ankaufs Cours
		a	fí.	fr.	W.	Bf.	,	
							` :	
	•							
						:		
	•							•
	-							
	,						€	

A	ารัดนา	Spreis		Einnahn Soll an Zinsen		Einnah Abstatt an Zinse	ung	Cour gewi		Be.mer t	ungen
ñ.	fr.	m.`	BF.	M.	₽ F.	m.	PJ.	938.	133	<u> </u>	
ſī.	fr.	907.	35-	on.	35.	on.	3 1-	991.			
								-			69*

	. 4						
	•						
		′					
	, 3						
						•	•
			•				
	,	•	•				
	•						
				•			
							,
•						•	
						•	
					•		
		,					
							•
					•		
•							
				•			
	•						
				1			
	•						
	•						
	•	•					
						•	

Formular Mr. 10.

Kauptbuch

üher

Einnahme und Ausgabe

für das Rechnungsjahr 18 . .

für

Großherzogliche Hauptstaatskasse.

Einnahme.

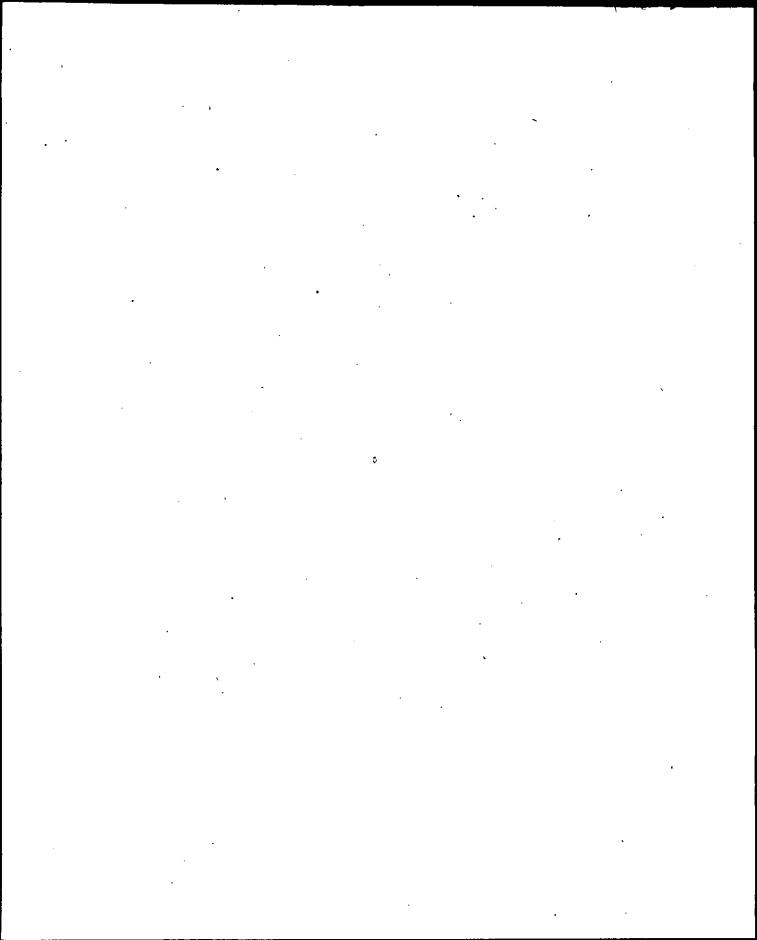
IV. Indirecte Auflagen.

Jahr und Monat	Tag	Ord.=Nr. im Haupt= Journal	Scinnahn Schult		~			Summen		Abzugs Posten	
				Pf.		M.	Pj.	W.	Pf.	M.	PF
-										,	

Ausgabe.

III. Pen fionen.

Jahr und Monat	Tag	Ord.=Nr. im Haupt= Journal	Greh		•			Summe	n	Abzug: Postei	
 _			m.	Pj.		₩ .	Pf.	<u>.</u> W.	PF.	ข≀.	PF.
			,			•				·	
					, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,					4	,
	· .										
ĺ						ı					
,						•					
								٠.			



Formular Nr. 11.

Kandbuchs-Auszug

ber

Großherzoglichen Hauptstaatskasse

für das Rechnungsjahr 18 . .

n a d	bem	Stanb	vom		. ten				.*				18
,				_	· 11	-	-	•		-	-	•	

Gin=

Saupt-Abtheilung.	Unterabtheilungen.
	•
·	
,	
•	
•	

naßme.

5 c ulbigf	ا بنه	Abstattı	,,,,	Gege	n die E			
		zi o ji u tri		Mehr		Wenig	3 e r	Bemerkunger
M.	13 F.	M.	Bf-	90t.	Ж †.	W.	¥3f.	
	ŀ							
	i					•		
	l							
]							
	l							
	ļ	•						
	- 1							
: J	İ							
	j			•				
	i			'				,
		,	[,
	ı							
	l							
			•					
			1 1					
			[
-	l							
	ļ							
,								
	- 1							•
·								
	1							
				•				
	, }							
				•				
Í]	. •		•	}			
-			 					

Aus=

Saupt-Abtheilung.	Unterabtheilungen.							
	•							
	-							
	. *							
·								
	·							
	•							
	<u>.</u>							

gaße.

Credit	ter	öffnung		Bezah	1 +	Segen ben 6	behörden			
des Finanzministeriur	ns	der Bermaltungel	behörden	weguy		M c h	t	Beni	ger	. Bemerkunger
m. r		M.	13f -	m.	Pf.	M.	Pj.	M.	Pf.	
•	,	,						•	.	
		•								
						·				•
						,				
•				·		1				
.									1	
	•					'				
	!									
				i						
		`		•						
						<u> </u>				
		1								
						· ·				
		ļ				1				
			<u> </u>							ν.
		1								c
]		ļ					
		:								
									1	
}		1	1						i l	

ge of of tup.	Betr	a g
	W.	¥
Die gesammten Einnahmen betragen nach Seite		
Die gesammten Ausgaben betragen nach Seite		
•	•	
Verglichen, erscheint \		
Darmstadt, den ten 18.		
Großherzogliche Hauptstaatskasse.		
•		
,		
•		
- .		-

Formular Nr. 12.

Rentamt

Districtseinnehmerei

Verzeichniß

ber .

Ausstände an Regalien, indirecten Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen

für 18 . .

Ord.=	Nr. der	Nro. ber	Der Schult	Der Schuldner						
Nr.	Be= lege	Haupt= Controle	Namen	Wohnort	der Schuld	W. 195.				
		1	•			w.	PJ.			
	,		•							
`				,						
					,					
					·					
			,				!			
		, i								
	•									
			·							
			,	•						
	Ì									
				•						
				•	·					

			,
Anerkenntniß und	Ursache des	Ausstandes.	Unmerfungen.
· ·			
		,	
	•		
	•		
	•		
			,

				A STATE OF THE STA
			•	
				•
	-	• .		
÷				•
	•			•
		•		
		-		
•				
		•	,	
·				`
	,			

Formular Nr. 13.

Rențamt

Districtseinnehmerei

Verzeichniß

ber

an directen Steuern

für 18 . .

rd.= Nummer		Namen und Wohnort	Gemeinde	Beti der ga	nzen	Angabe der ges leisteten Zahlungen			
lr.	der Belege	ber Steuerpflictigen	ber Besteuerung	Steuers vom J	duld ahr	Unzahl ber	Betr	ag	
				M.	Pf.	Ziele	9 0?	Bf.	
		•							
					İ				
	′				İ				
	·								
			ĺ						
			•	1					
			· ·						
		,				٠			
				1		.			
	•								
		•							
				1					
		·							
					-				
		,		1					
		,							
].		

Unzahl ber	Betrag	bes		• •			
0.4	Einkomme fteuer	n- Gewerb= fteuer		rund= teuer	Jm Ganze	n	
Biele	• M.	Pf. W	Bj. 9	n. pf.	97 .	Pf.	
,							
•							
			:			-	
							·
					. ,		
							,



Formular 9dr. 14.

Haupt-Berzeichniß

ber sammtlichen Ausstände an directen Steuern bei dem Großherzoglichen Rentamte

Nr. der Unlagen	Nähere Bezeichnung der Special-Verzeichnisse							
,	•							
	•							
ļ								
1.								
	•		.					
-								
	•							
j	•							
.	•							
		•						
,								
			ŀ					

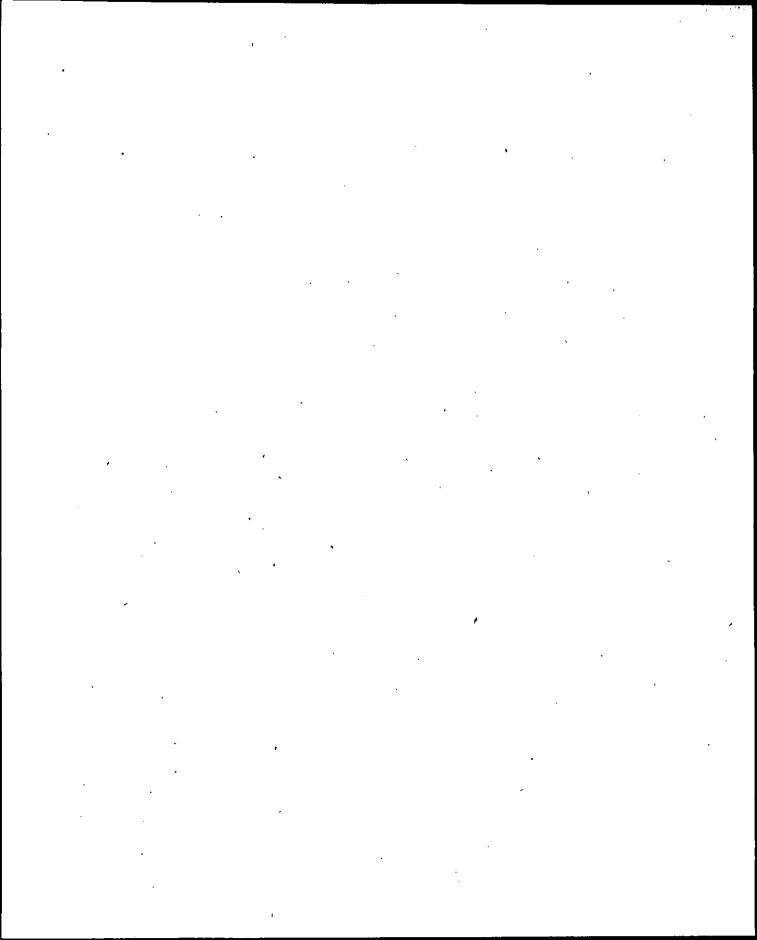
Ord.= Nr.	Vir. ber An=	Nr. der Bosten in den Berzeich=	Bezeichnung der Rechnungsjahre und der		Gewerb= steuer			Ein= fommen= fteuer		Jm Ganzen	
2	lage	nissen	Districts-Cinnehmereien	M.	Pf.	W.	Pf.	M.	Pf.	m.	¥f.
				<u> </u>							
		l									
·			•								
			•								
				ļ		Ì					•
,	ŀ			1							
	ŀ					1					
			•								
].						ļ	}			
	ļ									ļ	
				.					'		
•											
			·			1					
			•	·		1					
			·								
				•	ļ	1					
					1						
		Ì				,					
	•										ļ
	1		,								
				. ,		1					
			. '						ì	l ,	1

Formular Nr. 15.

Summarische Alebersicht

ber im Ausstande verbliebenen directen Steuern mit Inbegriff der beigeschlagenen Beiträge zu ben Staatsstraßenbautoften für bas Jahr 18..

Orb.= Nr.	Rentämter		eichnung der Obereinnehmereien	Rechn	s de iungs 8 .	jahr	Rech	ıs de 1ungs 8 .	jahr	Rechni	8 de ungs	jahr	Sum	me
				ÚD?	١.	Bf.	n	₹	Pf.	W.		PJ.	M.	1 P. 1.
				ŀ						ļ,				
									,					
										·	•			
		٠	•							١,				
			•										,	
												1		
			•											
			-											
				1			l _.	•	1	1			72	.



Formular Mr. 16.

72*

Rentamt

über Erhebung und Ablieferung .

Diftricteeinnehmerei

· Jahres-Abrechnung

PF. I. Schuldigkeit. An Ausständen aus bem Jahr 18 Die Schuldigkeit für das Jahr 18 II. Abstattung. Laut Quittung Mr. nou Bu übertragen

						997.	PJ.	M.	
					Uebertrag .				
Laut	Quittung	Nr.	vom	ten	18				
,,	"	,,							
"	 #	"							
,,	"	"				1			
#	"	"							
"	"	,,			•	1			
,,	"	**				•			
*	· n	"				i i			}
,,	n	"			·				
"	"	"							
,,	"	"				1			
#	"	"				1			
*	"	,,				i			
"	rt	11				·			
"	#	"						·	
"	**	"					1 1		
n	<i>n</i> .	"	•						1
"	r,	"				1			
						1			
									}
							·		
				•					
								•	
					•				
									-
					•				
						- 1			
,									
			-			-	İ		
	•					i		l	
					-				

Formular Nr. 17.

Kaupt-Rechnung

über

Einnahme und Ausgabe

ber

Großherzoglich Hessischen Hauptstaatskasse

für das Jahr

18 . .

Mit . Specialrechnungen und mit . . zu letzteren gehörigen Urfundenbänden.

Aufgestellt von der Großherzoglichen Hauptstaatskaffe

		•	,			
					•	
						•
		•				
					•	·
,						
		•	. 			•
•						
•		•	•			·
						•
			•			
			•			
				1	•	
	•		1			
						•
					•	
•						
					,	
•					,	
		1				
			-			
					•	

Register.

Seit	e ber
Special= Rechnung	Haupt= Rechnung
•	,
,	
	i
	•
	,
:	
•	
ı l	

Seite ber					
Special:	Haupt=				
Rechnung	Rechnung				
`					
1					
	:				
ŀ					
·					
-]				
L					

Ginnahme.

Einnahme.

Nummer der		Sğuld		Empfang		Rückstand	
frt. Belege		W.	Bj.	W.	13 F.	W. '	q
	·						
-	·						ļ
		•				[.	1
		,					İ
							-
			}	١			
ļ							
	•						-
	•						
				•			
	· ·						
	•						
							Í
	,						
	·						
	,						
			.				
,							
					1 1	l	Į

Ausgabe.

Ausgabe.

Nummer der			Bezahlt	
Art.	Belege		W.	भुद्ध
	•			
				İ
				-
		į.		
;				
				1
			*	
		·		
	,			

Großherzoglich Beffifches

Regierungsblatt.

№ 29.

Parmstadt, den 5. Juli 1879.

Inhalt: Befet, die Bermaltung ber Ginnahmen und Ausgaben bes Staates betreffenb.

Gefet,

Die Berwaltung der Ginnahmen und Ausgaben bes Staates betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Heffen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben mit Zustimmung Unferer getreuen Stände verordnet und verordnen hier= mit, wie folgt:

Artifel 1.

Die Ginnahmen und Ausgaben bes Staates werden nach den Gefetzen, insbesondere nach dem Finanzgesetz und dem mit den Ständen vereinbarten hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben verwaltet.

Dem Finanzgesetz und bem Hauptvoranschlag ber Staats-Sinnahmen und Ausgaben sind im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gleich zu achten diezenigen Gesetze und Bereinbarungen, welche sie abandern oder ergänzen oder über die Finanzperiode hinaus erstrecken, oder welche andere, als die in dem Hauptvoranschlag eingestellten Ginnahmen oder Ausgaben anordnen, und außerdem die auf Grund des Art. 69 ber Versassungsurkunde erlassenen Verordnungen.

Ürtifel 2.

Die von den Ständen bewilligten höheren und anderen sachlichen Ausgabebeträge stehen der Regierung für die ganze Dauer dieser Periode auch in dem Falle zur Verfügung, daß das auf einen Theil derselben erstreckte Finanzgeset der vorhergehenden Periode niedere und andere sachliche Ausgabebeträge festsetzt. Enthält das letztere jedoch für einzelne Staatszwecke höhere oder andere Bewilligungen, als das neue Finanzgesetz, so bleiben dieselben für die Zeit der Erstreckung des früheren Finanzgesetzes fortbestehen, wenn während dieser Zeit die Verhältnisse, auf welchen die früheren Bewilligungen beruhen, keine Aenderung erleiden.

Artifel 3.

In die einzelnen Titel des Hauptvoranschlags sind unter entsprechenden Abtheilungen und Unterabtheilungen zunächst alle, voraussichtlich in jedem Jahre der dreijährigen Finanzperiode regelmäßig in gleicher Art wiederkehrenden Staats-Ginnahmen und Ausgaben als fortlaufende Einnahmen und Ausgaben und hierauf alle übrigen Staats-Ginnahmen und Ausgaben als einmalige aufzunehmen.

Artifel 4.

Die im Boraus nicht allein ber Art und Größe, sonbern auch ber Zeit nach bestimmten Ausgaben sind von einer Finanzperiode in die andere nicht übertragbar.

Dagegen können die für bauliche Zwecke und die für einmalige Ausgaben bewilligten Fonds, sowie solche Fonds, welche nach besonderer durch den Hauptvorauschlag getroffener Bestimmung übertragbar sind, sofern sie innerhalb berjenigen Finanzperiode, für welche die Bewilligung erfolgt ist, entweder gar nicht oder nur theilweise zur Verwendung gelangen, ganz oder theilweise in das Rechnungswesen der darauf folgenden Finanzperiode übertragen werden.

Erleidet ihre Berwendung eine weitere Berzögerung, so sind sie in eine spätere Finanzsperiode nur dann übertragbar, wenn hierzu die Zustimmung der Stände ausdrücklich ersfolgt ist.

Artifel 5.

Insoweit durch den Hauptvoranschlag nicht besondere Ausnahmen genehmigt sind, mussen in der Rechnung alle Sinnahmen und Ausgaben in ihrem vollen (rauhen) Betrage erscheinen und dürsen daher Zahlungen an den ersteren und Rückeinnahmen an den letzteren nicht vorweg in Abzug kommen.

Sinnahmen jedoch, welche aus der Erstattung geleisteter Ausgaben entstehen, sind, so lange die Rechnungsbücher der Fonds, aus welchen diese Ausgaben bestritten wurden, noch offen sind, an den letzteren abzusetzen.

M. 29.

Wenn zur Erzielung einer unvorhergeschenen Einnahme ein durch die Natur derselben bedingter Auswand ersorderlich wird, zu dessen Bestreitung die Mittel nicht durch den genehmigten Hauptworauschlag gegeben erscheinen, so ist es zulässig, denselben aus der erzielten Sinnahme zu decken; jedoch muß dann durch die Rechnung der rauhe Betrag der letzteren und der stattgehabte Abzug nachgewiesen werden.

Artifel 6.

Sachen, welche zur Veräußerung für Rechnung des Staates bestimmt sind, muffen öffentlich an die Weistbietenden verkauft werden, sofern nicht die Veräußerung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich nachgegeben worden ist.

Die Veräußerung bestimmter Arten beweglicher Sachen aus freier Hand kann von der obersten Verwaltungsbehörde auch allgemein angeordnet werden.

Artifel 7.

Die für Rechnung des Staates geschlossenen Contracte müssen ebenso wie jeder Ankauf für Staatsrechnung auf vorhergegangene öffentliche Ausschreibung gegründet sein, insofern nicht die von der obersten Verwaltungsbehörde ausgehenden Verwaltungsvorschriften ein Anderes bestimmen ober Ausnahmen durch die Natur des Geschäftes gerechtsertigt werden.

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen oder an derselben betheiligt sind, darf in Bezug auf die Verwaltung, zu welcher sie gehören, nicht contrahirt werden, sofern ihnen nicht von der obersten Verwaltungsbehörde die Betheiligung bei dem Ankauf von Producten oder bei der Lieferung von Naturalien oder bei der Pachtung von Gegenständen ihrer Verwaltung ausdrücklich gestattet worden ist.

Bei öffentlichen Sammlungen ist die Erwerbung von Gegenständen, welche sich im Eigenthum der mit der Verwaltung dieser Sammlungen beauftragten Beamten befinden, dann gestattet, wenn durch Gutachten unparteiischer Sachverständiger der Werth dieser Gegenstände für die Sammlung und ihre Preiswürdigkeit erwiesen worden ist.

Artifel 8.

Die Lieferungen aller für den Staat angekauften Gegenstände müssen von der vers waltenden Behörde bescheinigt werden. Ge muß entweder ihre vollständige Verwendung dars gethan, oder es müssen solche Gegenstände in besonderen Naturalienrechnungen verrechnet, oder, sosern sie in Grundstücken, Gebäuden oder Inventarstücken bestehen, oder zu Sammlungen gehören, in den, von den Verwaltungsbehörden zu führenden Inventaren in Zugang nachs gewiesen werden.

Ueber die Bureau-Bedürfnisse an Schreibmaterialien und dergl. werden von den Verwaltungsbehörden Jahresrechnungen geführt, welche von dem die Anschaffung decretirenden Beamten abzuhören sind. Die erfolgte Abhör ist zu der Jahresrechnung zu bescheinigen.

74*

Artifel 9.

Die von den Behörden rechtsgültig abgeschlossenen Contracte dürfen zum Nachtheil bes Staates nachträglich weder aufgehoben noch abgeändert werden.

Ausnahmen sind unter wesentlich veränderten Umständen mit Genehmigung der obersten Berwaltungsbehörde, oder, wenn der Contract von dieser abgeschlossen wurde, mit Unserer Genehmigung zulässig, insofern der abgeschlossene Contract nicht der ständischen Zustimmung unterlegen hat.

Artifel 10.

Defecte bürfen nur auf Grund entweder eines gerichtlichen Urtheils oder der Nachweifung der Unmöglichkeit ihrer Beitreibung oder einer von Uns zu fassenden Entschließung erlassen werden. Lettere Bestimmung sindet auf Desecte, welche durch außeretatsmäßige Ausgaben, durch Statsüberschreitungen oder durch eine nach dem Strafgesetzuch strafbare Handlung des Ersatpslichtigen entstehen, oder welche auf Anordnung einer der obersten Berwaltungsbehörden des Staates beruhen, keine Anwendung.

Die erlaffenen Defecte find in den Rechnungen summarisch nachzuweisen.

Artifel 11.

Besoldungen dürfen nur auf Grund des mit den Ständen vereinbarten Hauptworansschlags verlieben werden.

In die zur Vorlage an die Stände gelangenden Anlagen zu dem Hauptvoranschlag find bei den einzelnen Besoldungsfonds die Zahl der Stellen und die dafür angesetzten Ge-halte im Einzelnen und im Ganzen aufzunehmen.

Bei ber Berausgabung ber so festgestellten Besoldungsfonds barf weder die vorgesehene Gesammtsumme der Gehalte, noch die vorgesehene Anzahl der Stellen, noch das Gehaltsmaximum überschritten, noch unter das festgesetzte Gehaltsminimum heruntergegangen werden.

Die Ersparnisse an ben Besoldungssonds können nur zu eigentlichen Stellvertretungskosten innerhalb ber betreffenben Finanzperiode verwendet werden.

Der unentgeltliche Genuß von Dienstwohnungen, Besoldungsgrundstücken und anderen Naturalien kann nur auf Grund bes Hauptvoranschlags gewährt werden.

Soweit den Beamten im Uebrigen Dienstwohnungen und Grundstücke ober geeignete Gebände zur Benutung überlassen werden, ist dasür der den Verhältnissen entsprechende Mieth- ober Pachtzins zu vergüten. Die Miethvergütungen sind in dem Hauptvoranschlag ersichtlich zu machen.

Artifel 12.

Remunerationen und Unterstützungen für Beamte bürfen nur auf biejenigen Fonds ans gewiesen werden, welche in dem Hauptvoranschlag und dessen Anlagen ausdrücklich bazu bestimmt sind.

Insbesondere dürsen aus den Baufonds keine Remunerationen für die angestellten Baubeamten, sondern nur ihre Taggelder bei den durch das betreffende Bauwesen veranlaßten auswärtigen Dienstgeschäften und die ihnen bei Verwendung außerhalb ihres Dienstbezirks zu gewährende Entschädigung für Transportkosten, sowie die Taggelder des zur Aushülse nothwendigen, nicht angestellten Personales vergütet werden.

Artifel 13.

Ausgabebeträge, welche der Hauptvoranschlag als fünftig wegfallend bezeichnet, sind, sobald sie beimfallen, vom Statssoll in Abgang zu bringen.

Perfönliche Zulagen vermindern sich beim Aufrücken eines Beamten in einen höheren Normalgehalt und fallen weg, sobald der Beamte durch den höheren Gehalt vollständig ents

Artikel 14.

Der Bücherschluß ber Hauptstaatskaffe hat spätestens ein und ein halbes Jahr nach Ablauf des Ctatsjahres zu erfolgen.

Der Zeitpunkt, in welchem bei den einzelnen an die Hauptstaatskasse ablieferungs= pflichtigen Kassen der Bücherschluß zu erfolgen hat, wird innerhalb des für die Hauptstaats= kasse bestimmten Termines durch das Finanz-Ministerium festgesetzt.

Artifel 15.

Grgeben sich hinsichtlich der Ginnahmen bei bem Bücherschluß Rückstande, so werden bies selben auf die Rechnung bes folgenden Statsjahres übernommen.

Liquide Ausgaberückstände, welche nur ausnahmsweise vorkommen dürfen, find für dasjenige Statsjahr zu verrechnen, in welchem die Zahlung erfolgt.

Die Ginnahmeruckstände wie die Ausgaberückstände muffen gerechtfertigt werben.

Artifel 16.

Die Sinnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungen eines jeden Statsjahres unter den Hauptabtheilungen und Titeln, sowie den betreffenden Abtheilungen und Unterabtheilungen des genehmigten Hauptvoranschlags nachzuweisen, unter welchen sie vorgesehen sind.

Die hierzu nöthigen Rechnungsurkunden mussen vor der Decretur rechnerisch vollständig geprüft und bescheinigt sein.

Mehr-Sinnahmen und Mehr-Ausgaben über die vorgesehenen Sinnahmen und Ausgaben hinaus find bei diesen zu verrechnen.

Einnahmen und Ausgaben, welche ihrer Art nach in dem Hauptvoranschlag nicht vorgesehen sind, mussen in den Rechnungen als außeretatsmäßige nachgewiesen werden.

Artifel 17.

Die Uneinbringlichkeit von Ginnahmen, deren Erlaß oder deren Rückzahlung muß auf Grund der bestehenden Gesetze, Berordnungen oder Instructionen nachgewiesen werden.

Artifel 18.

Sämmtliche Rechnungs-Ausgaben der Hauptstaatskasse, welche Rechnungs-Einnahmen für die ihr unterstehenden Kassen bilden, und sämmtliche Rechnungs-Ausgaben der letzteren, welche Rechnungs-Einnahmen für die erstere bilden, müssen in den für ein und dasselbe Jahr absgelegten Rechnungen in Ausgabe, beziehungsweise in Einnahme nachgewiesen werden.

Artifel 19.

Unerledigte Vorschüffe, Vorlagen, Affervate, Erhebungen und Zahlungen für andere Kassen sind nicht in den Nechnungen zu verrechnen, sondern in einem der Rechnung beizusfügenden, auf die Zeit des Bücherschlusses bezüglichen Anhang nachzuweisen.

Artifel 20.

Alle Mehr-Einnahmen und Mehr-Ausgaben, welche gegen die durch ständische Beschlüsse zu dem Hauptvoranschlag für die Finanzperiode sestgestellten Beträge stattgefunden haben, werden als Statsüberschreitungen angesehen. Als Statsüberschreitungen sind dagegen die jenigen sachlichen Mehr-Ausgaben nicht zu betrachten, welche durch Minder-Ausgaben bei den betreisenden Abtheilungen und Unterabtheilungen des Hauptvoranschlags gedeckt werden, wenn und insoweit bei den betreffenden Abtheilungen und Unterabtheilungen die Stände ausdrücklich die Verwilligung als Pauschsumme beschlossen haben. Sbenso verhält es sich, wenn die Uebertragungsfähigkeit anderer Theile des Hauptvoranschlags unter sich in dieser Beziehung von den Ständen ausdrücklich bewilligt worden ist.

Der vorstehende Sat erleidet auf den Hauptvoranschlag für die Finanzperiode 18⁷⁹/₈₂ feine Anwendung. Für diesen bleibt es in dieser Beziehung bei der seitherigen Nebung.

Artifel 21.

Nach Ablauf jeder Finanzperiode und innerhalb ber darauf folgenden Finanzperiode, spätestens zu Beginn der zweitfolgenden Finanzperiode hat die Regierung den Ständen eine Uebersicht sämmtlicher Nechnungs-Sinnahmen und Ausgaben jener Finanzperiode vorzulegen. Die definitive Rechenschaftsablage erfolgt nach vollendetem Revisionsabschlusse der Staats-rechnungen der Finanzperiode.

Artifel 22.

Gegenwärtiges Geset tritt mit Wirfung bom 1. April 1879 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, ben 14. Juni 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Starc.



Großherzoglich Heffisches

Regierungsblatt.

M. 30.

Parmstadt, den 5. Juli 1879.

Inhalt: Befeg, die Ginrichtung und die Befugniffe ber Ober-Rechnungstammer betreffend.

Gefek,

bie Einrichtung und die Befugniffe ber Ober-Rechnungstammer betreffend.

Ludwis IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Artifel 1.

Die Ober-Rechnungskammer ist eine Uns unmittelbar untergeordnete, ber Staatsverwaltung gegenüber selbstständige Behörde, welche die Controle des gesammten Staatshaushaltes durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Ginnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zu- und Abgang von Domanial- und Staats-Sigenthum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat.

Der Ober-Rechnungskammer bleibt, wie seither, die Revision und der Abschluß der Rechnungen der unter der Aufsicht oder Verwaltung der Staatsbehörden stehenden Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Fonds übertragen.

Artifel 2.

Die Ober-Rechnungskammer besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Collegialrathen, sowie dem nöthigen Revisions- und Kanzleipersonale.

Eins ber Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramte erlangt haben.

Artifel 3.

Vater und Sohn, Schwiegerbater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Ober-Rechnungskammer sein.

Ein Collegial-Mitglied, welches mit dem Vorstande einer obersten Verwaltungsbehörde des Landes in einem der im ersten Absate bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert ist, darf an der Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht Theil nehmen, welche zum Geschäftszweige der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde gehören.

Artifel 4.

Nebenämter, mit Ausnahme des Amts eines Mitglieds einer Prüfungs-Commission, oder mit Geldvortheilen verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen den Mitgliedern des Collegiums weder übertragen, noch von ihnen übernommen werden.

Sbensowenig können dieselben Mitglieder der Kammern der Landstände sein.

Artifel 5.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Ober-Rechnungskammer werden von Uns auf Antrag des Staatsministeriums und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des selben ernannt, die Collegialräthe nach Anhörung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer. Die zur Kanzlei und sür die Revision der Staatsrechnungen weiter ersorderlichen Beamten werden von Uns auf Antrag des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer und unter Gegenzeichnung desselben ernannt. Die zur Revision der Gemeinder, Kirchen- und Stiftungsrechnungen ersorderlichen Justisicaturbeamten werden von Uns nach Anhörung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer auf Antrag des Ministeriums des Junern und der Justiz ernannt. Das übrige Personal wird von dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer angenommen.

Der Präsident und die übrigen Collegialmitglieder der Ober=Rechnungskammer sind unabsetbar wie Richter.

Artifel 6.

Der Geschäftsgang bei der Ober=Rechnungskammer wird auf Borschlag der Ober= Rechnungskammer und nach Anhörung des Staats-Ministeriums durch Verordnung geregelt.

0

Diefelbe wird auch die Bestimmungen enthalten, welche zur Geschäftsleitung bes Prasi= benten erforderlich find.

Bis zum Erlasse dieser Verordnung bleiben die bisher ergangenen Vorschriften über ben Geschäftsgang insoweit in Kraft, als sie mit den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind.

Artikel 7.

Die Ober-Rechnungskammer hat eine collegialische Verfassung. Sie faßt ihre Beschlüsse unter Theilnahme von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die collegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforberlich, wenn:

- 1) an Uns Bericht erstattet,
- 2) die für den Landtag bestimmten Bemerkungen (Art. 20) festgeftellt,
- 3) allgemeine Grundfage aufgestellt ober bestehende abgeandert,
- 4) allgemeine Inftructionen erlaffen ober abgeandert,
- 5) über Anordnungen der oberften Berwaltungsbehörden Gutachten abgegeben,
- 6) in Zweiselsfällen entschieden werden soll, ob und welche Rechnungen nach ben Bestimmungen des Art. 8 Ord.=Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes von der Ober= Rechnungskammer zu revidiren und abzuschließen sind.

Artikel 8.

Der Revision und dem Abschlusse durch die Ober-Rechnungskammer unterliegen:

- 1) alle biejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des Finanzgesetzes, des festgestellten Hauptstaatsvoranschlags, der sämmtlichen Haupt= und Unter-Anlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, insoweit nicht vertragsmäßige Bestimmungen eine Ausnahme begründen, insbesondere also alle Rechnungen über
 - a. Einnahmen und Ausgaben von Staatsgelbern und von dem Staate gehörigen Materialien und fonstigen Vorräthen.
 - b. öffentliche Institute, welche nach Maßgabe des Bedürfnisses Zuschüffe aus der Hauptstaatskasse erhalten;
- 2) die Rechnungen über den Fonds zur Erganzung des Familien-Eigenthums bes Großherzoglichen Hauses;
- 3) die Rechnungen der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und der sonstigen, öffentlichen Zwecken dienenden Fonds, welche seither schon der Ober-Rechnungskammer durch Gesetz, Verordnung oder besondere Anordnung zur Revision und zum Abschlusse überwiesen sind oder künftig überwiesen werden.

Derjenige Theil der Hauptstaatskasse: Rechnung, welcher die Ausgaben der Ober-Rechnungskammer enthält, wird von dem Präsidenten derselben revidirt.

Artifel 9.

Die Revision ber Staatsrechnungen ist, außer ber Rechnungs-Justification, noch besonders barauf zu richten:

- a. ob bei ber Erwerbung, Benuhung und Veräußerung von Staatseigenthum ober anderem unter der Verwaltung von Staatsbehörden stehendem Gigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Einkünfte, welche in den in Art. 8 Ord. Ar. 1 und 2 beschriebenen Rechnungen zu verrechnen sind, nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften versahren worden ist;
- b. ob und wo nach den aus diesen Staatsrechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke Abanderungen nöthig oder rathsam sind.

Artifel 10.

Die Ober-Rechnungskammer ist berechtigt, von den Behörden jede bei der Revision der Staatsrechnungen für ersorderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Acten, Bücher und sonstigen Schriftstucke zu verlangen.

Die Ober-Rechnungskammer ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Staatsrechnungen an Ort und Stelle durch Commissare erörtern zu lassen, und ebenso über Ginzelheiten der Berwaltung sich Information zu verschaffen.

Dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer steht das Recht zu, außerordentliche Visitationen von rechnungspflichtigen, unter der Verwaltung von Staatsbehörden stehenden Rassen und Magazinen anzuordnen. Er ist außerdem verpflichtet, wenigstens je eine unvorshergesehene Visitation der Hauptstaatskasse in jeder Finanzperiode und der übrigen rechnungspflichtigen, unter der Verwaltung von Staatsbehörden stehenden Kassen und Magazinen innerhalb des Zeitraums von 6 Jahren für jede dieser Kassen vornehmen zu lassen. Er hat jedoch in solchen Fällen dem betressenden Ministerium Mittheilung zu machen, damit von dieser Seite gleichfalls eine commissarische Betheiligung an der Untersuchung stattsfinden kann.

Auf Ersuchen des betreffenden Ministeriums hat die Ober-Acchnungskammer außerordentliche Visitationen dieser Kassen, außerdem Ueberlieferungen derselben bei dem Wechsel der Kassebeamten vornehmen zu lassen.

Artifel 11.

Alle Verfügungen ber oberften Staatsbehörben, burch welche in Beziehung auf Ginnahmen und Ausgaben, welche in den in Art. 8 Ord.-Nr. 1 und 2 beschriebenen Rechnungen **№** 30. 483

zu verrechnen sind, eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende abgeändert ober erläutert wird, mussen sogleich bei ihrem Ergehen der Ober-Rechnungskammer mitgetheilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die unter der Berwaltung derfelben stehenden Kassen und Magazine, sowie über die betreffende Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß der Ober=Rechnungskammer zu bringen, damit dieselbe auf etwaige Bedenken ausmerksam machen kann.

Die bestehenden Vorschriften über die Einrichtung der Staatsrechnungen und der zuge= hörigen Rechnungsbelege bleiben vorerst in Kraft; Aenderungen können nur bei Ueberein= stimmung der Ober-Rechnungskammer mit der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde vorgenommen werden.

Von allen auf die Rechnungslegung über Staatsgelder bezüglichen Beschlüffen der Landsftande ift der Ober-Rechnungskammer zur Kenntnifnahme Mittheilung zu machen.

Artifel 12.

Die Termine zur Einsendung der Staatsrechnungen werden von der Ober=Rechnungs= kammer nach Benehmen mit dem betreffenden Ministerium bestimmt.

Die Erinnerungen der Ober-Rechnungskammer zu den Staatsrechnungen betreffen entweder den Rechner oder die decretirende Behörde. Die ersteren sind als Revisionsbemerskungen dem Rechner zu übersenden und von diesem innerhalb der von der Ober-Rechnungstammer festgesetzten Frist zu erläutern, die letzteren von dieser mit der decretirenden Behörde in dem allgemein üblichen Geschäftsverkehre auszutragen.

Die Ober=Rechnungskammer ist befugt, ihren Verfügungen gegen säumige Rechner nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen bis zu 100 Mark einschließlich die schuldige Folgeleistung zu sichern oder auch Commissäre auf Kosten derselben zur Erledigung der gemachten Auflagen abzusenden.

Artifel 13.

Die Ober-Rechnungskammer hat auf die Revisionsbemerkungen und Grläuterungen Beschlüsse zu ertheilen. Erleibet des Rechners Abschluß durch die Beschlüsse Aenderung, so ist nach diesen der Revisionsabschluß zu formiren und dadurch die persönliche Schuld des Rechners an die Kasse oder das Magazin festzustellen.

Artifel 14.

Findet sich ein Rechner oder sein Stellvertreter oder Rechtsnachfolger durch den Revisions-Abschluß beschwert, so hat derselbe dagegen innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 3 Monaten nach der bescheinigten Zustellung der Beschlüsse und des Nevisions-Abschlusses Recurs bei ber Ober-Rechnungskammer zu ergreifen, sowie um Revision der Berhandlungen und um Formirung eines anderen Revisions-Abschlusses nachzusuchen.

In solchen Fällen entscheibet in außerordentlicher Sitzung auf schriftliche Borträge eines Referenten und Correserenten die Ober-Rechnungskammer, vertreten durch ihren Präsidenten mit zwei Räthen und verstärft durch drei Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs, welche Wir sur jede Finanzperiode im Boraus ernennen werden. Der Präsident soll bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag geben können, und ist in diesem Falle zu Gunsten des Besschwerdeführers zu entscheiden.

Bei dieser Entscheidung darf der frühere Referent, auf dessen Bortrag der angefochtene Revisions-Abschluß ertheilt worden ist, nicht mittvirken.

Das Erkenntniß ist dem Rechner durch die Berwaltungsbehörde, unter welcher derfelbe steht, zu eröffnen.

Gin weiterer Recurs findet nicht ftatt.

Artifel 15.

Die von der Ober-Rechnungskammer formirten Revisions-Abschlüsse, gegen welche inners halb der im Art. 14 bestimmten Frist der Recurs an die Ober-Rechnungskammer nicht eins und ausgeführt worden ist, erlangen mit Ablauf dieser Frist, die Beschlüsse der Recurss-Instanz sogleich nach ihrem Erlaß gegenüber dem Rechner, dessen Stellvertreter ober Rechtssnachfolger die Eigenschaft rechtskräftiger Erkenntnisse und sind vollstreckbar. Die Vollsstreckungs-Clausel gemäß § 663 der Civil-Prozeß-Ordnung ist von der Ober-Rechnungskammer beizusügen.

Artifel 16.

Eine Wiebereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumniß der Recursfrist findet nur dann statt, wenn:

- a. die Unmöglichkeit zu beren Ginhaltung dargethan werden kann;
- b. das Restitutionsgesuch längstens binnen 3 Monaten, von der Zeit des Wegfallens des Hindernisses an gerechnet, bei der Ober-Rechnungskammer angebracht und hiermit
- c. nicht wur die Bescheinigung ber angegebenen Verhinderungsursache, sondern zugleich auch
- d. eventuell die Recurs-Ausführung felbst verbunden wird.

Artikel 17.

Will ber Rechner nach erfolgtem Revisions-Abschlusse neue Thatumstände oder Rechtsfertigungsmittel geltend machen, so kann er sich damit an die betreffenden Verwaltungs-

M 30.

behörden oder nöthigenfalls an die Ober-Rechnungskammer mit einem Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens wenden. Gegen die Entscheidung dieser Behörden steht demselben der Recurs an die nach Artikel 14 und folgende dieses Gesetzes fungirende Recurs-Instanz unter den darin angegebenen Voraussetzungen, Formen u. s. w. zu. Das Beschreiten des Rechtsweges wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Artifel 18.

Eigentliche Rechnungsfehler (errores calculi) können und müssen auch nach erfolgtem Revisions-Abschlusse und nach Ablauf der Recursfrist von der Ober-Rechnungskammer verbessert werden.

Artifel 19.

Beigt sich bei der Revision einer Staatsrechnung, daß dem Rechner Dienstnachlässigsteit zur Last fällt, oder ergeben sich Anzeigen einer untreuen Verwaltung, so hat die Ober-Rechnungskammer die betreffenden Thatsachen der Verwaltungsbehörde, unter welcher der Rechner steht, sofort mitzutheilen, damit das weitere Versahren gegen denselben eingeleitet werde. Bon dem Ergebnisse der Untersuchung soll der Ober-Nechnungskammer Nachricht gegeben werden.

Artifel 20.

Den von der Ober-Rechnungskammer anzusertigenden Nachweisungen, welche über das Domanial- und Staatsvermögen und über die Verwendung der bewilligten Staatsgelder nach Art. 9 und 68 der Verfassungsurkunde den Ständen zu geben sind, sind die von der Ober-Rechnungskammer unter eigener Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen darüber beizufügen,

- 1) ob die in den Rechnungen der Hauptstaatskasse in Ginnahme und Ausgabe aufgeführten Beträge mit denjenigen übereinstimmen, welche in den nach Art. 8 Ord.=Nr. 1 und 2 von der Ober=Rechnungskammer revidirten Rechnungen in Ausgabe und Ginnahme nachgewiesen sind;
- 2) ob und in wie weit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung und Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutung oder Veräußerung von Staatseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des Finanzgesetzes oder der von den Landständen genehmigten Haupt-Abtheilungen, Titel oder einzelnen Posten des Hauptvoranschlags und der Anlagen desselben, oder von den mit einzelnen Positionen des Hauptvoranschlags und der Anlagen desselben verbundenen Bemerkungen oder Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staats-Einnahmen und Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benutung

- ober Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und Vorschriften statts gefunden haben, insbesondere
- 3) welche Statsüberschreitungen, sowie welche außeretatsmäßigen Ginnahmen und Ausgaben stattgefunden haben.

Die Ober=Rechnungskammer hat mit diesen Nachweisungen und Bemerkungen dem Staatsministerium eine Denkschrift vorzulegen, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenfaßt und die Wahrnehmungen der Ober=Rechnungskammer über etwaige aus den Staatsrechnungen sich ergebende wesentliche Mängel der Verwaltung und gutächtliche Vorschläge zur Abhülfe derselben enthält.

Ueber Fragen, welche zum Geschäftskreise der Ober-Rechnungskammer gehören, können auch die Landstände durch Vermittelung des Staatsministeriums von der Ober-Rechnungs-kammer Gutachten erheben.

Artifel 21.

Liegt Grund zur Einleitung bes Disciplinarverfahrens gegen ben Präsidenten ober einen Collegialrath der Ober-Rechnungskammer vor, so hat dieselbe durch Beschluß des Staats, ministeriums zu erfolgen. Ueber das Versahren und die Competenz zur Erlassung eines Disciplinars-Erkenntnisses bestimmt das Disciplinargeset.

Die Landstände find berechtigt, wegen Berletzung der der Ober-Rechnungskammer im Art. 20 auferlegten Pflichten die Sinleitung des Disciplinarversahrens bei dem Staats= ministerium zu beantragen.

Das Staatsministerium hat diesem Antrag binnen 3 Monaten Folge zu geben und das Ergebniß des Disciplinarversahrens nach dessen Beendigung jeder der beiden Kammern der Landstände mitzutheilen.

Artifel 22.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat Uns die Ober-Rechnungskammer einen Bericht über die Ergebnisse ihrer gesammten, auf das Staatsrechnungswesen bezüglichen Geschäftsthätigkeit zu erstatten, welchem zugleich ihre gutächtlichen Vorschläge beizusügen sind, ob und in wie weit nach den aus den Staatsrechnungen zu entnehmenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Versordnung zu tressende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen.

Artifel 23.

Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes von den bestehenden Bestimmungen abweichen, sinden sie zum ersten Male auf das Staatsrechnungswesen der mit dem 1. April 1879 beginnenden Finanzperiode Anwendung.

Artifel 24.

Sämmtliche Bestimmungen über das Rechnungswesen der Gemeinden, Kirchen, Stifstungen und der sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Fonds (Art. 8 Ord.=Ar. 3) bleiben in Kraft, insoweit sie nicht durch Art. 14—18 aufgehoben werden.

Artifel 25.

Gegenwärtiges Gefet tritt mit bem erften October 1879 in Wirffamkeit.

Von dem gleichen Zeitpunkte an treten alle für das Staats-Rechnungswesen früher erlassenen Bestimmungen, insoweit sie mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbar sind, außer Kraft.

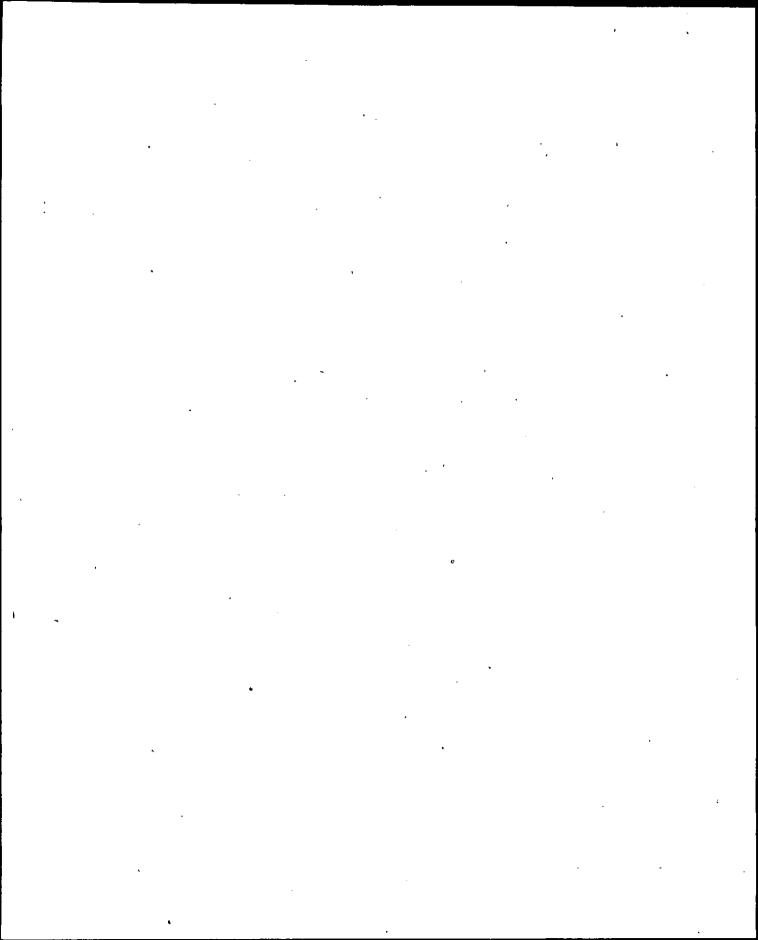
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 14. Juni 1879.

(L. S.)

LuDW3G.

v. Stark.



Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 31.

Parmstadt, den 10. Juli 1879.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die zwischen dem Deutschen Reich und Belgien abgeschlossene Bereinbarung wegen gegenseitiger Zulassung ber beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Bekanntmadjung,

die zwischen dem Deutschen Reich und Belgien abgeschlossene Bereinbarung wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armeurechte betreffend.

Die unterm 18. Oktober v. J. durch Austausch der nachstehenden Erklärung des Reichskanzlers gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Belgischen Gesandten zu Berlin getroffene Bereinbarung wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach mit dem 1. Oktober I. J. die am 9. März 1826 zwischen Hessen und dem Königreich der Niederlande abgeschlossene Vereinbarung — Reg.-Bl. 1826 Nr. 14 —, soweit sich solche auch auf Belgien erstreckt, außer Wirksamkeit tritt.

Darmstadt, ben 13. Juni 1879.

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Starce.

Rothe.

Erflärung bes Reichstanzlers.

Zwischen ber Raiserlich Deutschen und Königlich Belgischen Negierung ist zum Zweck ber gegenseitigen Zulassung ber beiberseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte nachfolgende Vereinbarung getroffen worben:

Deutsche werden in Belgien und Belgier werden in Deutschland unter deuselben Bedingungen und gesetzlichen Voraussetzungen zum Armenrechte zugelassen, wie die Angehörigen des betreffenden Laudes, in welchem der Prozeß anhängig ist.

Das Armuthezeugniß ift bem Auslander, welcher jum Armenrechte zugelaffen werben will, in

allen Källen von der Behörde seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes auszuftellen.

hält ber Ausländer sich nicht in dem Lande auf, in welchem er das Armenrecht nachsucht, so muß das Armuthszeugniß von einem diplomatischen Agenten desjenigen Landes, in dessen Gebiet das Reugniß vorgelegt werden soll, beglaubigt werden.

Balt er fich bagegen in bem Lande auf, in welchem er seinen Antrag stellt, fo fonnen außerbem

noch bei den Behörden feines Beimathslandes Erfundigungen über ihn eingezogen werden,

Sind Deutsche in Belgien oder Belgier in Deutschland zum Armenrechte verstattet, so sind sie hiermit von Rechtswegen auch von jeder Sicherheitsleiftung oder Hinterlegung befreit, welche unter irgend einer Benennung von Ausländern wegen ihrer Eigenschaft als solche bei Prozessen gegen Inländer nach der Gesetzebung des Landes, in welchem der Prozes geführt wird, gefordert werden könnte.

Die gegenwärtige Erklärung tritt hinsichtlich Preußens und Belgiens an Stelle der am 21. August 1822 im Haag unterzeichneten Deklaration, und hinsichtlich des Großherzogthums Hessen und Belgiens

an Stelle ber am 9. Marg 1826 im haag unterzeichneten Erflarung.

Sie tritt in Wirksamkeit am 1. Oktober 1879- und bleibt bis nach Ablauf von feche Monaten

nach ber von einem beider Theile erfolgten Rundigung in Kraft.

Die gegenwärtige Erklärung wird gegen eine entsprechende Erklärung bes Königlich Belgischen Ge-fandten bierfelbst ausgetauscht werben.

Berlin, ben 18. Oftober 1878.

In Bertretung bes Kanzlers bes Deutschen Reiches: -v. Bulow.

Bekanntmachung,

bie Rechtsanwaltsordnung für das Dentiche Reich betreffend.

Nachbem der Bundesrath des Deutschen Reichs auf Grund des § 114 der Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1878 seine Zustimmung dazu ertheilt hat, daß die bei dem künftigen Landgerichte der Provinz Rheinhessen zugelassenen Rechtsanwälte in den daselbst verhandelten Prozessen bis zur Sinführung eines gemeinschaftlichen bürgerlichen Gesethuchs zur Vertretung der Parteien auch bei dem Oberlandesgerichte des Großherzogthums zu Darmstadt zugelassen werden, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 20. Juni 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starc.

v. Bechtold.

Großherzoglich Beffisches

Regierungsblatt.

№. 32.

Parmstadt, den 14. Juli 1879.

Inhalt: Bekanntmachung, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walg- und Hammerwerken, Glashütten und Spinnereien betreffend.

Bekanntmadjung,

bie Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz= und Sammerwerken,.
Glashütten und Spinnereien betreffend.

Die nachstehenden im Centralblatte für das Deutsche Reich (Nr. 17 und 21 von 1879) veröffentlichten Bekanntmachungen des Reichskanzlers in rubricirtem Betreffe werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 5. Juni 1879.

Großherzogliches Ministerium des Junern und der Justig. v. Stark.

Schaum.

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Sammerwerfen.

Auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walzund Hammerwerken

erlaffen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Balz- und Hammerwerken unterliegt folgenden Beschränkungen:

- 1. Arbeiterinnen durfen bei bem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
- 2. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren durfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werben.

II.

Für die Beschäftigung ber jungen Leute mannlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des § 136 ber Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

- 1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zengniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeug=nisse nach § 137 Absat 3 der Gewerbeordnung zu versahren.
- 2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden danern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als 1/4 Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Sine der Pausen muß mindestens 1/2 Stunde danern und zwischen das Ende der 4. und den Anfang der 7. Arbeitsstunde fallen.

Die Gesammtdaner der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürsen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen. Bon letzterer Vorsschrift ist vorübergehend eine Ausnahme gestattet, wenn dieselbe durch eine, im Interesse der Arbeiter erfolgende Aenderung in der Art des Schichtenwechsels bedingt wird.

- 3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Rubezeit von mindestens 12 Stunden liegen. Inners halb der Rubezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
- 4. An Sonn= und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Aubezeit von mindestens 24 Stunden gesichert bleibt.
- 5. Bahrend ber Baufen für bie Ermachfenen burfen junge Leute nicht beschäftigt fein.

111.

Die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- 1. Das in ben Fabrifraumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
- 2. In Näumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absat 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

Berlin, den 23. April 1879.

Der Reichskanzler: v. Bismard.

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

Auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten

erlassen:

1.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgens ben Beschränkungen:

- 1. In solden Räumen, in welchen vor dem Dfen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, darf Arbeiterinnen überhaupt, und in solchen Räumen, in welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und bergleichen), darf jugendlichen Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Ausenthalt nicht gestattet werden. Ausenahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.
- 2. Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern männlichen Geschlechts unter 14 Jahren (Knaben) ist nur gestattet, wenn mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Schule einrichtung getroffen ist, welche den Knaben einen wöchentlichen Unterricht von mindestens 12 Stunden sichert und zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts eine Rubezeit von ausreichender Dauer, nach dem Ende einer Nachtschicht eine Rubezeit von mindestens 7 Stunden zuläßt.

Knaben, welche zum Besuche ber Bolksschule verpflichtet sind, bürfen in Zukunst zur Beschäftigung nur angenommen werden, wenn vorher dem Arbeitgeber ein Zeugniß des zuständigen Schulaussichtsbeamten eingehändigt ist, nach welchem die Knaben den Auforderungen der Schule vollständig genügen. Das Zeugniß ist halbjährlich zu erneuern; der Arbeitgeber hat mit demselben nach § 137 Absat 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

3. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiterinnen und Knaben nicht beschäftigt werden. In Taselglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 kg Gewicht herstellen.

11

In Glashütten mit ununterbrochenem Tag- und Nachtbetriebe und regelmäßig wechselnden Schichten treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

- 1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb 24 Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als 6 Stunden dauern. Die Gesammtbauer darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen nicht mehr als 36 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Morgens nicht mehr als 36 Stunden fallen.
- 2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als 1/4 Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens 1/2 Stunde dauern.

Die Gesammtbauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon bürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen.

- 3. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute durfen Knaben nicht beschäftigt sein.
- 4. Zwischen 2 Arbeitoschichten muß eine Ruhezeit von mindeftens 12 Stunden liegen.
- 5. An Sonn: und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. Die Vorschrift sindet, wenn mehrere Festtage aufeinander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

Ш.

In Glashütten mit zeitweisen Betriebsunterbrechungen und mit Arbeitsschichten von unregelmäßiger Lage ober Dauer treten die Beschränkungen des § 135 Absat 2, 4 und § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Anaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung.

- 1. Die Arbeitsschicht ber Knaben barf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht ber Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als 6 Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Gesammtbauer darf innerhalb zweier Wochen einschließlich der Pausen nicht mehr als 72 Stunden betragen; von der Gesammtbauer darf in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.
- 2. Die Gesammtbauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche aussschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden mindestens 1 Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens 1½ Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als 1/4 Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Bausen muß mindestens 1/2 Stunde dauern.
- 3. Zwischen 2 Arbeitäschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitäschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer

Glashütte.....

Ta über Beginn und Ende ber Arbeitszeiten

Nr. der	Junge Leute											Rna
	Beginn der Schicht		· Paufen			Ende der Schicht		Beginn ber Schicht		I. Abthei Paufen		
Schicht.	Datum	Tageszeit	Datum	Lageszeit	Dauer in Vinuten		Tagedzeit	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minut
1. Shicht	2. Jan.	1 Uhr Nachmitt.	2./1.	2½ bis ·2¾ 5½ bis 6 9 bis 9¼	15 30 15	2./1.	11 Uhr Nachm.	2./1.	1 Uhr Nachni.	2./1.	2½ bis 2¾ 5¼ bis 6	15 30

ber Beschäftigung mit Nebenarbeiten fommt auf die Gesammidauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

4. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.

5. Mährend der Paufen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während ber Paufen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt fein.

IV.

Für Glashütten, welche von den unter II und III. nachgelaffenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- 1. Das in ben Fabrifräumen auszuhängende Berzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
- 2. Das Berzeichniß braucht in Glashütten der unter II gedachten Art eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Berzeichnisse eine Tabelle beizusügen, in welche während jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen einsgetragen wird. In Glashütten der unter III gedachten Art braucht das Berzeichniß eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Berzeichnisse eine Tabelle nach dem anliegenden Muster beizusügen, in welche während jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

Jede Tabelle muß mindestens über die letten 14 Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name besjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

3. In Mänmen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 3 auszuhängenden Tasel eine zweite Tasel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter 1, für Glashütten der unter 11 gedachten Art die Bestimmungen unter 11, für Glashütten der unter III gedachten Art die Bestimmungen unter 11 wiedergiebt.

Berlin, den 23. April 1879.

Der Reichstanzler.

v. Bismarc.

Anlage.

b e I I e und ber Paufen für Knaben und junge Leute.

ıng				II	Name desjenigen,				
Ende der Schicht		Beginn der Schicht		Baufen			Ende der Schicht		welcher die Eintragungen
Datum	Lageszeit	Datum	Tagedzeit	Datum	Tages.	Dauer in Winuten	Datum	<u> Tageszeit</u>	bewirft.
2./1.	7 Uhr Nachni.	2./1.	7 Uhr Nachui.	2./1.	9-914	15	2./1.	11 Uhr Nachm.	

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien.

Auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien erlassen:

I.

Jugendlichen Arbeitern darf in Hechelfälen, sowie in Räumen, in welchen Reißwölfe im Betriebe find, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

11.

Für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche ausschließlich zur Hülfeleistung bei bem Betriebe der Spinnmaschinen verwendet werden, tritt die Beschränkung des § 135 Absat 4 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

- 1. die tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden nicht überschreiten;
- 2. vor dem Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen bis zu 11 Stunden täglich ohne Gesahr für die Gesundheit zuläßt;
- 3. der Arbeitgeber hat mit dem ärztlichen Zeugniß nach § 137 Absat 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

III.

In den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absat 3 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche die Bestimmungen unter 1. und 11. in deutlicher Schrift wiedergiebt.

Berlin, den 20. Mai 1879.

Der Reichskanzler. v. Bismard.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

*M*₂. 33.

Parmstadt, den 2. August 1879.

Inhalt: Bekanntmachung, die Abanderung und Ergänzung des zwischen Hessen und Preußen wegen Gerstellung von Gisenbahnverbindungen in der Provinz Oberhessen abgeschlossenen Staatsvertrags vom 12. Juni 1868 betreffend.

Bekanntmadjung,

die Abänderung und Ergänzung des zwischen Hessen und Prenfen wegen Herstellung von Gisenbahnverbindungen in der Provinz Oberhessen abgeschloffenen Staatsvertrags vom 12. Juni 1868 betreffend.

Der nachstehende, am 7. Januar 1879 zu Berlin unterzeichnete Nachtrag zu dem am 12. Juni 1868 abgeschlossenen Staatsvertrage zwischen Hesselsen und Preußen in Betreff der Herstellung von Gisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulba und von Hanau nach Friedberg (Regsbl. 1868 Nr. 50) wird, nach inzwischen stattgehabtem Austausch der Ratissications-Urfunden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, ben 23. Juli 1879.

Großherzogliches Staats-Ministerium.

In Vertretung:

Shleiermacher.

Rothe.

. . .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen haben behufs Vereinbarung der aus Anlaß des zwischen der Großherzoglich Hessischen Regierung und der Oberhessischen Eisenbahngesellchaft geschlossenen Vertrages wegen Uebertragung des Sigenthums der Oberhessischen Bahnen an den Hessischen Staat vom 21. Dezember 1875 erforderlichen Abänderung und Ergänzung des zwischen Preußen und Hessen in Betreff der Herstellung der Sisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanan nach Friedberg geschlossenen Staatsvertrags vom 12. Juni 1868 Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein: Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Staatsrath Dr. Carl Neidhardt,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen: Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Siegmund Ursinus,

welche unter Vorbehalt ber Natification folgenden Nachtrag zu dem gedachten Staatsvertrage vom 12. Juni 1868 vereinbart haben.

Artifel 1.

Die Königlich Preußische Regierung überträgt hierdurch die der Oberhessischen Sisenbahn-Gesellschaft unter dem 3. Mai 1869 zum Bau und Betriebe der Cisenbahnen von Gießen nach Fulda und von Gießen nach Gelnhausen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets ertheilte Concession auf die Großherzgoslich Hesserung unter Borbehalt aller für Preußen aus dem Staatsvertrage vom 12. Juni 1868 originirenden Nechte.

Artifel 2.

Die Königlich Preußische Regierung wird von dem Betriebe der in ihrem Gebiete belegenen Strecken der Sisenbahnen von Gießen nach Fulda und von Gießen nach Gelnhausen, so lange diese Sisenbahnen im Sigenthum und Betriebe der Großherzoglich Hessischen Regierung sich befinden, eine Abgabe nach Maßgabe des Preußischen Gesetzt vom 16. März 1867 nicht erheben.

Artifel 3.

Die Königlich Preußische Regierung ist besugt, das Eigenthum der in ihrem Gebiete belegenen Strecken der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen und von Gießen nach Fulda nehst allem besweglichen und undeweglichen Zubehör zu jeder Zeit nach einer mindestens ein Jahr vorher gemachten Ankündigung zu erwerben. Als Kauspreis zahlt die Königlich Preußische Regierung denjenigen aliquoten Theil der von der Großherzoglich Hessischen Regierung an die Oberhessische Eisenbahn: Gesellschaft gezahlten gesammten Entschältigung, welcher sich aus dem Verhältnisse des von der Oberhessischen Sisensbahn: Gesellschaft auf die im Preußischen Gebiete belegenen Strecken verwendeten Anlage-Kapitals zu dem Gesammt-Anlage-Kapital der Gesellschaft für die in Rede stehenden Bahnen ergiebt. In Zuschlag kommen die von der Großherzoglich Hessischen Kegierung inzwischen etwa dewirkten Meliorationen, wosgegen etwaige Deteriorationen in Abzug gebracht werden. Zu dem vorbezeichneten, auf den Preußischen Staat im Kalle des Ankaufs übergehenden Zubehör gehört insbesondere ein der Länge der in Preußischen

belegenen Streden entsprechender Theil des vorhandenen Betriebs-Materials, ferner das zur Bahn-Berwaltung und Transport-Verwaltung dieser Streden gehörige Inventarium. Bezüglich der Verwaltung und der Leitung des Betriebs bleibt es in diesem Falle dei der Bestimmung des Artikel 17 allnea 3 des Staatsvertrags vom 12. Juni 1868.

Artifel 4.

Dieser Nachtrag soll zur landesherrlichen Natification vorgelegt und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden in Berlin bewirkt werden.

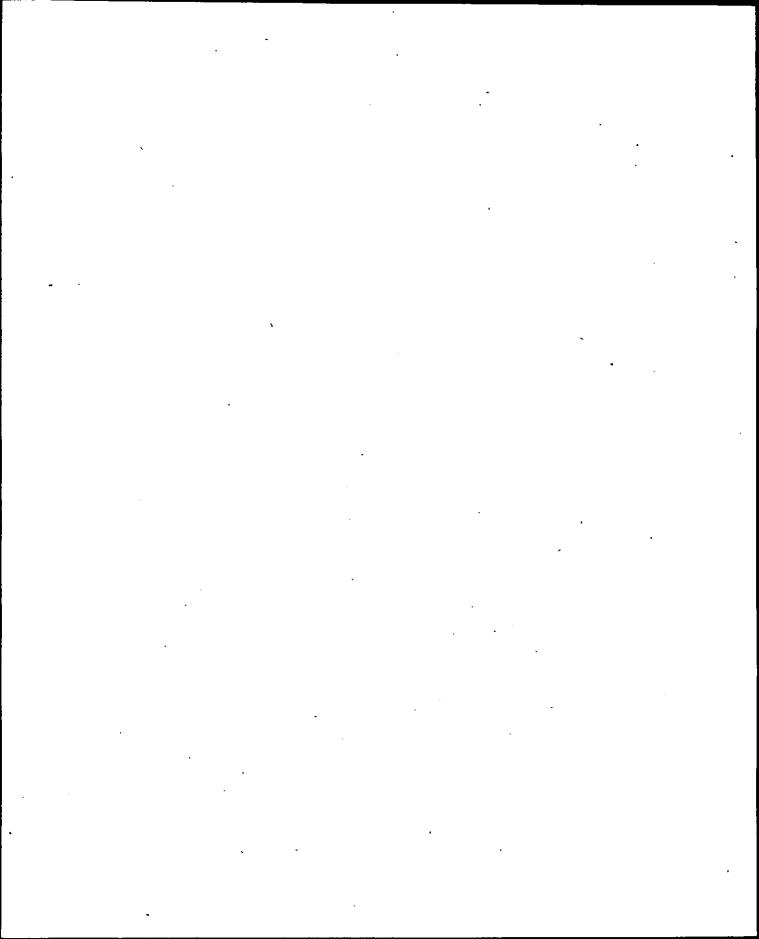
So gefchehen Berlin, am 7. Januar 1879.

(L. S.)

. gez. Neidhardt.

(L. S.)

gez. Urfinus.



Großherzoglich Beffisches

Regierungsblatt.

M. 34.

Parmstadt, den 12. August 1879.

Inhalt: Berordnung, bie allgemeinen Staats-Brufungen in bem Finangfach und ben technischen Fachern betreffenb.

Derordnung,

die allgemeinen Staats- Priifungen in dem Finanzsach und den technischen Fachern betreffend.

Ludwis IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 20. 20.

Nachdem Wir es für nothwendig erkannt haben, in den Vorschriften über die Prüfungen für die im Geschäftsfreis Unseres Ministeriums der Finanzen zu besetzenden höheren Stellen einige Abänderungen eintreten zu lassen, haben Wir verordnet und verordnen Wir, wie folgt:

Erfter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Wer sich bem höheren Staatsbienst im Geschäftzkreis Unseres Ministeriums der Finanzen zu widmen beabsichtigt, hat seine Befähigung hierzu durch Bestehen einer allgemeinen Staatsprüfung für das betreffende Fach nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung nachzuweisen. Die einzelnen Facher, für welche Prufungen diefer Art angeordnet werben, find:

- a. das Finanzfach,
- b. das Forstfach,
- c. das Fach des Hochbaues,
- d. bas Bau-Ingenieurfach,
- e. das Maschinenfach,
- f. das Berg-, Sütten- und Salinenfach.

§ 2.

Die allgemeine Prüfung ist erforderlich für die Stellen in den Unserem Ministerium der Finanzen beigegebenen oder untergeordneten Directivbehörden und den Secretariaten des Ministeriums und der Directivbehörden, für die Stellen des Hauptstaatskasse=Directors und des Hauptstaatskassiers, sowie für alle diejenigen Stellen, zu deren Bekleidung eine allgemeine und wissenschaftliche Bildung angemessen erscheint, und zwar:

a. bei bem Finangfach

für die Stellen des Steuerinspectors bei dem Katasteramt, der Steuercommissarien, der Rentbeamten, der Obereinnehmer und der Obersteuer-Inspectoren,

b. bei bem Forstfach

für die Stellen der Forstmeister und der Oberförster,

c. bei bem Fach bes hochbaues

und

d. bei bem Bau-Ingenieurfach

für die Stellen der Rreisbaumeister, der Gisenbahn-Ingenieure, der Gisenbahnbaumeister, der Gisenbahn-Betriebs-Inspectoren und beren Secretäre,

e. bei bem Maschinenfach

für die Stellen der Sisenbahn-Maschineningenieure und Maschinenmeister,

f. bei bem Berg=, Sütten= und Salinenfach

für die Stellen der Bergmeister und der Berg- und Salinen-Inspectoren.

Candidaten, welche die allgemeine Prüfung für eines der genannten Fächer bestanden haben, erhalten hiermit auch die Befähigung zur Bekleidung derjenigen Stellen des betreffenden Faches, für welche specielle Prüfungen angeordnet sind.

§ 3.

Zu den allgemeinen Prüfungen werden nur folche Candidaten zugelassen, welche zuvor bestanden haben

- 1) die Hochschulprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 21, 24, 27 und 30 beziehungsweise § 16 gegenwärtiger Verordnung,
- 2) einen Acces bei einer Unserem Ministerium ber Finanzen beigegebenen ober untergeordneten Directivbehörde, nach Maßgabe der Bestimmungen in § 22, 25, 28 und 31,
- 3) einen practischen Cursus bei höheren Localstellen bes betreffenden Faches nach Maßgabe ber Bestimmungen ber in pos. 2 erwähnten Paragraphen gegenwärtiger Berordnung.

§ 4.

Die Hochschulprüfungen können nach bem Ermessen ber Hochschulen in eine bie Hulfs= wissenschaften begreifende Borprüfung und in eine Fachprüfung abgetheilt werden.

Die von den Hochschulen ausgestellten Prüfungszeugnisse müssen ein bestimmtes Urtheil über die Leistungen der Candidaten in den vorgeschriebenen Fächern und über das Gesammtsergebniß der Prüfungen enthalten.

§ 5.

Für die Zulassung zu dem Acces bei den Directivbehörden ist erforderlich, daß die Candidaten ein genügendes Zeugniß über das Ergebniß der Hochschulprüfung erhalten haben. Die Zulassung ist bei Unserem Ministerium der Finanzen unter Bezugnahme auf jenes Erzgebniß nachzusuchen.

Der betreffenden Behörde werden mit der Benachrichtigung von der Zulassung des Candidaten die Acten und Zeugnisse über dessen Hochschulprüfung, welche von der prüsenden inländischen Hochschule Unserem Ministerium des Innern und der Justiz und von da Unserem Ministerium der Finanzen mitgetheilt werden, sowie beziehungsweise die Zeugnisse der Bergsakademien zugestellt. Dasselbe wird solche nach der Beendigung des Accesses des Candidaten der Prüsungs-Commission für das Finanzsach und die technischen Fächer (§ 8) zur Einsicht zugehen lassen.

Bei welchen Behörden und auf welche Zeitdauer der Acces stattzusinden hat, ist für jedes der im § 1 genannten Fächer im zweiten Abschnitt gegenwärtiger Verordnung bestimmt. Unsere Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen sind ermächtigt, insolveit Aenderungen dieser letzteren Bestimmungen demnächst etwa nothwendig erscheinen sollten, diesselben anzuordnen und bekannt zu machen.

§ 6.

Die betreffende Directivbehörde ertheilt ben Accessisten Bescheinigung über die Boll- endung des Accesses, sowie über ihre darin bethätigten Leistungen.

\$ 7.

Die allgemeine Staatsprüfung hat die eigentliche Berufswissenschaft des betreffenden Faches zum Gegenstand und soll die Fähigkeit des Candidaten feststellen, die durch akademisches

Studium und practische Beschäftigung gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Lösung practischer Aufgaben nutbar zu machen. Sie erstreckt sich zugleich über die Kenntniß der allgemeinen organischen Gesche und der besonderen für ein jedes der betreffenden Fächer erlassenen Gesehe, Berordnungen und sonstigen Vorschriften des Deutschen Reiches und des Großherzogthums und kann insoweit und insolange, als bei den Hochschulprüfungen einzelne der vorgeschriebenen Hülfsfächer nicht behandelt worden sein sollten, auch auf diese auszgebehnt werden.

§ 8.

Die Staatsprüfung findet vor der für das Finanzfach und die technischen Fächer gemeinschaftlich gebildeten Prüfungs-Commission statt.

§ 9.

Die Gesuche der Candidaten um Zulassung zu der Staatsprüfung sind unter Beischluß der Bescheinigungen über den bestandenen Acceß, sowie der nach der Bekanntmachung vom 28. November 1839 (Regierungsblatt Nr. 36) gesorderten Angaben bei der Prüfungsscommission drei Monate vor Beginn der Prüfung, dessen Zeitpunkt durch Reglement oder besonders bekannt gemacht wird, einzureichen.

Ueber später einlaufende Gesuche entscheidet die Prüfungs-Commission vorbehaltlich der von dem Candidaten zu erwirkenden Entschließung Unseres Ministeriums der Finanzen in Recursfällen.

§ 10.

Die Staatsprüfung wird theils schriftlich, theils mündlich vorgenommen.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich über die in §§ 23, 26, 29 und 32 vorgesschriebenen Gegenstände und umfaßt die hierin näher bezeichneten Ausarbeitungen über praktische Aufgaben des bezüglichen Faches. Bei der Beurtheilung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfungen ist besonders auch auf eine klare, logische Darstellungsweise und eine leserliche, gefällige Handschrift der Candidaten zu sehen.

Die mündliche Prüfung bildet einen wesentlichen Theil der Prüfung und hat sich vorzugsweise über solche Gegenstände zu erstrecken, welche von den Candidaten nicht bereits schriftlich abgehandelt worden sind. Sie soll denselben aber auch Gelegenheit bieten, zu zeigen, in wie weit sie die Fähigkeit besitzen, sich mündlich klar auszusprechen, sowie mangelphaft bearbeitete Gegenstände zu ergänzen, oder untergelausene Fehler leicht und mit Geschick zu berichtigen.

§ 11.

Bu den Fragen, welche den Candidaten in der Staatsprüfung vorgelegt werden, kommen noch practische Aufgaben aus dem betreffenden Jache. Dieselben sollen bestehen

№ 34.

- 1) aus schriftlicher Bearbeitung eines bienftlichen Gegenstandes, um zu zeigen, ob und in wie fern ein Candidat im Stande ist, einen solchen richtig barzustellen und zu beurtheilen;
- 2) bei den technischen Fächern außerdem in denjenigen practischen Aufgaben, welche für jedes derselben nach den im zweiten Theil der gegenwärtigen Berordnung erlassenen besonderen Borschriften zu stellen sind.

§ 12.

Die Candidaten sind gehalten, die schriftlichen Ausarbeitungen, Zeichnungen u. s. w. zu der Lösung der practischen Aufgaben vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung eins zureichen. Sie sind daher besugt, ihre Absicht, an einem bestimmten Termin der Prüfung sich zu unterziehen, schon während des Accesses bei der Prüfungs-Commission zu erklären und die Zutheilung der Aufgaben, Acten 2c. zu erbitten, welche erfolgen wird, wenn die Zulassung an sich zu dem Termine statthaft sein würde.

Soweit die genügende Fertigkeit im Planzeichnen von den Candidaten nicht bereits bei der Hochschulprüfung nachgewiesen ist, werden denselben die Musterzeichnungen zu den Planzeichnungen mit der Zulassung zu der Staatsprüfung zugestellt und sind sie verpslichtet, die von ihnen hiernach gefertigten Zeichnungen ebenfalls vor Beginn der Staatsprüfung einzureichen. Die Candidaten haben in diesem Falle während oder unmittelbar nach der schriftzlichen Prüfung unter der Aussische der Mitglieder der Commission oder eines anderen dazu beauftragten Beamten ein von diesem zu bestimmendes geeignetes Stück des Plans nachzuzeichnen, um den Beweis der ihrer Arbeit entsprechenden Fertigkeit zu liesern.

§ 13.

Die Prüfungs-Commission hat über das Ergebniß der Prüfung eines jeden Candidaten ein motivirtes Urtheil zu fällen, bei welchem anzugeben ist, ob der Candidat in der Prüfung sowohl in dem Ginzelnen, als in dem Ganzen

ausgezeichnet bestanden, sehr gut bestanden, gut bestanden, bestanden, oder nicht bestanden

ist und in welcher Reihenfolge die Candidaten eines Faches nach Maßgabe ihrer Leistungen gegen einander zu ordnen sind.

Die Prüfungs-Commission hat bieses Gutachten unter Beifügung der Protocolle über bie Staatsprüfungen, der Probearbeiten 2c. Unserem Ministerium der Finanzen vorzulegen. Nachdem von da die Protocolle und Acten zurückgekommen sind, stellt die Commission jedem Candidaten ein Zeugniß über das Ergebniß der mit ihm vorgenommenen allgemeinen Staatsprüfung unter Angabe der Zeit berselben zu. Gleichzeitig werden den betreffenden Directivsbehörben Abschriften der Zeugnisse unter Benachrichtigung von der Folge, in welcher die Gesprüften des Faches nach ihren Leistungen geordnet worden sind, und unter Rückgabe der zugeshörigen Acten über die Hochschulprüfungen mitgetheilt.

§ 14.

Recurse gegen das Urtheil der Prüfungs-Commission können bei dieser selbst binnen einer peremtorischen Frist von vier Wochen vom Tage der Absendung des Benachrichtigungs: Decretes an erhoben werden. Ueber dieselben hat die Prüfungs: Commission auf Vortrag dreier neu zu bestellender Reserventen endgültig zu entscheiden.

§ 15.

Ein Candidat, welcher zweimal nicht bestanden ist, kann zu einer dritten Prüfung derselben Art erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder zugelassen werden. Besteht er dann die Prüfung auch zum dritten Male nicht, so soll jede weitere Anmeldung desselben zu der Prüfung gleicher Art unberücksichtigt bleiben.

§ 16.

Candidaten, welche bei dem Erscheinen dieser Verordnung den ersten Theil der allgemeinen Prüfung nach den seitherigen Bestimmungen bereits bestanden haben, können sich her Staatsprüfung nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung unterziehen und sind dazu von der Prüfungs-Commission zuzulassen.

Die Entscheidung darüber, ob ein Candidat, welcher bei dem Erscheinen dieser Bersordnung die Hochschuls-Prüfung in dem betreffenden Fach bei der Landesuniversität beziehungsweise bei der technischen Hochschule bereits bestanden hat, zu der Staatsprüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden kann, hängt in jedem einzelnen Falle davon ab, ob die Hochschulprüfung in demjenigen Umfange stattgesunden hat, welcher für das betreffende Fach im zweiten Abschnitt dieser Verordnung vorgeschrieben ist, und ob das etwa Fehlende nicht auf dem am Schlusse des § 7 bezeichneten Wege in der Staatsprüfung nachsgeholt werden kann.

§ 17.

Unser Ministerium der Finanzen wird diejenigen höheren Localstellen bezeichnen und bestannt machen, bei welchen für die in § 1 aufgeführten Fächer der practische Cursus (§ 3 pos. 3) bestanden werden kann.

Mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde kann jedoch die practische Ausbildung anstatt in einem practischen Cursus nach § 3 pos. 3

- a. bon Candidaten des Hochbau- und Bauingenieurfachs bei größeren Bauausführungen,
- b. von Candidaten des Maschinenfachs in größeren Maschinenbau-Anstalten und
- c. von Candidaten bes Bergfachs bei Bergwerken bes Inlandes oder Auslandes erworben werden.

Unser Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, solche Candidaten, welche ihre practische Ausbildung schon vor Antritt des Accesses (§ 3 pos. 2) erlangt haben und dies genügend nachzuweisen vermögen, von dem Bestehen eines practischen Cursus (§ 3 pos. 3) nach Befund des Falles ganz oder theilweise zu dispensiren.

§ 18.

Als Bewerber um Stellen in den zum Geschäftskreis des Ministeriums der Finanzen gehörenden Registraturen können sowohl Solche auftreten, welche die allgemeine Prüfung des betreffenden Faches, als auch Solche, welche die specielle Prüfung erster Kategorie in dem Finanzsach bestanden haben.

§ 19.

Die rechtskundigen Mitglieber der Behörden im Ressort Unseres Ministeriums der Finanzen werden aus der Zahl Derjenigen entnommen, welche die juristischen Prüfungen bestanden haben, und sind deshalb den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen nicht unterworfen.

§ 20.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die Besetzung von Stellen, welche als Nebenstellen betrachtet werden, nicht anwendbar. Solche Stellen können vielmehr denjenigen bereits angestellten Civildienern übertragen werden, welche unter den gegebenen Umständen hierzu als die geeignetsten erscheinen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Beftimmungen.

A. Finangfach.

§ 21.

1) Hochschulprüfung.

Die Hochschulprüfung für das Finanzsach sindet vor der bei Unserer Landesuniversität bestehenden Prüfungscommission statt und umfaßt:

a. In der Vorprüfung:

- 1) Reine Mathematik, einschließlich ber Algebra, analytischen Geometrie und der Slemente ber Differential= und Integralrechnung,
- 2) niebere Geodäfie,
- 3) Phyfit (incl. Medanif),
- 4) Chemie und technische Chemie.

b. In ber Fachprufung:

- 1) Volkswirthschaftslehre (theoretische Nationalöconomie, practische Nationalöconomie und Polizei, Finanzwissenschaft),
- 2) Rechtsdisciplinen (Institutionen, deutsches Privatrecht incl. Handels- und Wechselsrecht, Staatsrecht),
- 3) Enchelopädie ber Forstwissenschaft,
- 4) Enchclopädie der Landbauwissenschaft, insbesondere Technologie der landwirthschaft= lichen Gewerbe.

§ 22.

2. Acces und practischer Curfus.

Der Acces hat stattzufinden während eines halben Jahres bei der Directivbehörde für bas Steuerwesen und ebensolange bei der Directivbehörde für Forst= und Cameralverwaltung.

Die Dauer des practischen Cursus bei höheren Localstellen der Finanzverwaltung beträgt ein Jahr.

§ 23.

3. Staatsprüfung.

Die Staatsprufung begreift

- a. nach der Borschrift in § 7 die im § 21 pos. b. 1-4 bezeichneten Fächer und
- b. die Kenntniß der allgemeinen organischen Gesetze und der besonderen, für das Ressort der Finanzverwaltung erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorsschriften des Deutschen Reichs und des Großherzogthums,

ferner nach § 11 und 12

- c. Planzeichnen und
- d. die Ausarbeitung einer practischen Aufgabe.

B. Forftfac.

§ 24.

1. Hochfculprufung.

Die Hochschulprüfung für das Forstfach sindet vor der bei Unserer Landesuniversität bestehenden Prüfungscommission statt und umfaßt:

a. In der Vorprüfung:

- 1) Reine Mathematik einschließlich der Algebra, analhtischen Geometrie und der Glemente ber Differential= und Integralrechnung,
- 2) Feldmeßfunde,
- 3) Physik (incl. Mechanik),
- 4) Chemie und technische Chemie.

b. In der Fachprüfung:

1) Forstwissenschaft,

I. Gesammtgebiet:

Encyclopadie und Methodologie ber Forstwissenschaft, einschließlich Forstgeschichte,

II. Specialgebiete:

- A. Productionsfächer, umfassend: Waldbau, Forstschutz (einschließlich Forstinsectentunde), Forstbenutung und Forstechnologie;
- B. Betriebsfächer, umfassend: Walbertragsregelung, Walbwerthrechnung und forstliche Statik;
- C. Ingenieurfächer, umfassend: Waldwegbau, Forstvermessung und Waldtheilung, Holzmeßkunde;
- D. Abministrativfächer, umfassend: Forsthaushaltungskunde, Forstpolitik;
- E. Jagd= und Fischereifunde.
- 2) Allgemeine Botanik und Forstbotanik,
- 3) Geognosie, forstliche Bobenkunde und forstliche Klimatologie,
- 4) Volkswirthschaftslehre (theoretische Nationalöconomie und Hauptsätze der Finanzwissenschaft),
- 5) Landbauwissenschaft, insbesondere Wiesenbau und Technologie der landwirthschaft= lichen Gewerbe,
- 6) hauptfate bes Staats- und Privatrechts.

§ 25.

2. Acces und practifder Curjus.

Der Acceß findet während eines Jahres bei ber Directivbehörde für Forst- und Cameralverwaltung statt.

Die Dauer des practischen Cursus bei höheren Localstellen der Forstverwaltung beträgt ein Jahr.

§ 26.

3. Staatsprüfung.

Die Staatsprüfung begreift:

- a. nach der Vorschrift in § 7 die in § 24 pos. b. 1—5 bezeichneten Fächer,
- b. die Kenntniß der allgemeinen organischen Gesetze und der besonderen, für das Ressort der Forstverwaltung erlassenen Gesetze, Berordnungen und sonstigen Vorsichristen des Deutschen Reichs und des Großherzogthums,

ferner nach § 11 und 12

- c. Planzeichnen und
- d. Ausarbeitung einer practischen Aufgabe, insbesondere im Wald durch Vermeffung, Tagation und bergleichen.

C. Sochban-, Baningenieur= und Maschinenfächer.

§ 27.

1. Sochiculprüfung.

Die Hochschulprüfung findet vor der bei Unserer technischen Hochschule bestehenden Prüfungs-Commission statt und umfaßt für die drei Fächer gleichmäßig:

- 1) Mathematik, einschließlich ber Elemente der Differential- und Integralrechnung,
- 2) synthetische und barftellende Geometrie,
- 3) niedere Geodäsie,
- 4) technische Dechanif und Graphostatif,
- 5) Mineralogie und Gefteinslehre,
- 6) Physik,
- 7) Chemie,
- 8) Elemente ber Bauconstructionen,
- 9) Freihandzeichnen und Planzeichnen,
- 10) Hauptgrundsätze des Staats- und Privatrechts, sowie der Bolkswirthschaftslehre; ferner für die einzelnen Fächer und zwar:

I. für das Hochbaufach:

- 1) analytische Geometrie der Sbene und Clemente der analytischen Geometrie bes Raumes,
- 2) Baumaterialienkunde, Technologie, insbesondere ber mit dem Bauwesen in Verbindung stehenden Gewerbe,
- 3) Theorie der Constructionen, insbesondere die Ermittelung der Stabilität und Festigsfeit der Mauern, Gewölbe, sowie der Dachs und Deckenconstructionen in Holz und Sisen,
- 4) Hochbauconstruction, Hochbaukunde, Ginrichtung und Construction ber Gebäude des Stadt= und Landbaues, Principien ber Erwärmung und der Bentilation,
- 5) Bausthle, Ornamentif und Geschichte der Baudenkmale mit besonderer Rücksicht auf Construction.
- 6) Elemente des Straßen-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbaues und des Maschinenbaues, sowie der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und deren Effectberechnung,

- 7) Einrichtung von Koftenanschlägen, Bauführung und Geschäftsgang,
- 8) Bauzeichnen;

II. für das Bauingenieurfach:

- 1) Differential= und Integralrechnung und beren Anwendung auf Geometrie, Mechanik (analhtische Mechanik) und Phhsik,
- 2) höhere Geodafie und Methode der fleinsten Quadrate,
- 3) Geologie,
- 4) Baumaterialienkunde, Technologie, insbesondere der mit dem Bauwesen in Verbindung ftehenden Gewerbe,
- 5) Clafticitätstheorie und Theorie der Constructionen,
- 6). Einrichtung und Conftruction ber Bauwerke bes Straßen-, Wasser-, Brücken- und Sisenbahnbaues,
- 7) Baufthle, Uebersicht der Formen der antiken Baukunft, der Formenlehre und Gesschichte der Baukunft,
- 8) Einrichtung und Construction von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sowie von Hochbauten bes Sisenbahnwesens,
- 9) Clemente des Maschinenbaues, sowie Kenntniß der auf den Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen, Maschinenconstructionslehre mit Bezug auf Dampsmaschinen, Loco-motiven und Sisenbahnbetriebsmittel,
- 10) Einrichtung von Koftenanschlägen, Bauführung und Geschäftsgang,
- 11) Bauzeichnen;

III. für das Maschinenfach:

- 1) Differential= und Integralrechnung und beren Anwendung auf Geometrie, Mechanik (analytische Mechanik) und Physik,
- 2) Gifenhüttenfunde, mechanische Technologie und Wertzeugmaschinenkunde,
- 3) Clafticitätslehre, Festigkeitslehre und Maschinenconstructionslehre,
- 4) theoretische Maschinenlehre und Kinematik,
- 5) Einrichtung und Construction ber Motoren und Transportmaschinen,
- 6) Einrichtung und Conftruction von Werkstättengebäuden und Fabrikanlagen,
- 7) Dachconstructionen und Bruden in Gifen,
- 8) Maschinenzeichnen.

§ 28.

2. Acces und practischer Cursus.

Den Acces haben

1) die Candidaten des Hochbaufaches bei ber Directivbehörde für bas Bauwefen,

- 2) die Candidaten des Bauingenieurfaches bei berselben Behörde ober bei einer inländischen Staatseisenbahndirection und
- 3) die Candidaten des Maschinenfaches bei einer inländischen Staatseisenbahndirection auf die Dauer eines halben Jahres zu bestehen.

Der practische Cursus dauert ein Jahr und ist der Regel nach bei höheren Localstellen bes betreffenden Faches zu bestehen. Ausnahmen hiervon sind nach Maßgabe von § 17 zulässig.

§ 29.

3. Staatsprüfung.

Die Staatsprüfung begreift:

a. I. bei bem Hochbaufach

nach ber Vorschrift in § 7 die in § 27 I. 1-8 bezeichneten Fächer,

II. bei bem Bauingenieurfach

nach gleicher Vorschrift die in § 27 II. 1—11 bezeichneten Fächer,

III. bei bem Maschinenfach

in Gemäßheit berselben Vorschrift die in § 27 III. 1-8 bezeichneten Facher,

- b. die Kenntniß der allgemeinen organischen Gesetze und der für das betreffende Fach erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften des Deutschen Reichs und des Großherzogthums,
- o. die Ausarbeitung eines durch specielle Zeichnungen dargestellten und eingehend bes gründeten Entwurfs aus dem Bereich des besonderen Faches nach gegebenem Programm, welches den Candidaten auf rechtzeitiges Nachsuchen nach Maßgabe der Bestimmungen im ersten Absatz des § 12 zugetheilt werden wird.

Die Stizzen zu den Entwürfen werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Prüfungss-Commission oder eines anderen dazu beauftragten Beamten gesertigt und von dem Commissär paraphirt; dieselben sind den Ausarbeitungen zu Grunde zu legen und mit diesen unter Beisfügung einer schriftlichen Erklärung einzusenden, daß die Ausarbeitungen von den Candidaten ohne fremde Hülfe angesertigt worden sind.

Den Candidaten ist es gestattet, bei der mündlichen Staatsprüfung zum weiteren Beweis ihrer Befähigung Zeichnungen aus den verschiedenen Zweigen ihres Faches vorzulegen, welche als ihre selbstgefertigten Arbeiten von den Lehrern oder in sonst geeigneter Weise beglaubigt sind.

D. Berg-, Sütten- und Salinenfach.

§ 30.

1. Sochiculprüfung.

Die Hochschulprufung erstreckt fich über folgende Gegenstände:

a. Bulfswiffenschaften:

- 1) Physit,
- 2) anorganische Chemie und chemische Analyse,
- 3) Mineralogie, Geognofie und Petrefactenkunde,
- 4) Mathematik, einschließlich ber Differential= und Integralrechnung und ihrer Anwendung auf analytische Geometrie,
- 5) analytische Mechanik und technische Mechanik,
- 6) niedere Geodäsie und Planzeichnen,
- 7) Bergrecht nebst den für den Bergbeamten wichtigften Theilen des Civilrechts,
- 8) Hauptfätze der Volkswirthschaftslehre;

b. Berufswissenschaften:

- 1) Bergbaufunde und Markscheibekunft,
- 2) allgemeine Hüttenkunde, insbesondere Gisenhüttenkunde und Probirkunst,
- 3) Salziverkstunde,
- 4) Tedynologie mit besonderer Berücksichtigung bes Berg-, Butten- und Salinenwesens,
- 5) Maschinenlehre und Maschinenzeichnen,
- 6) Clemente bes Hochbaues und bes Strafen- und Wafferbaues.

Die Hochschulprüfung kann auf der Landesuniversität oder auf der technischen Hochschule für die an diesen Anstalten vertretenen Fächer bestanden werden. Hinsichtlich der bei densselben nicht vertretenen Fächer sind Prüfungs-Zeugnisse der von den Candidaten besuchten Bergacademien beizubringen.

§ 31.

2. Acces und practischer Curfus.

Der Acces findet mahrend eines halben Jahres bei der oberen Bergbehörde statt.

Der practische Cursus dauert ein Jahr und ist in der Regel bei Localstellen des Bergsober Salinenfaches zu bestehen. Ausnahmen hiervon sind nach Maßgabe von § 17 zulässig.

§ 32.

3. Staatsprüfung.

Die Staatsprüfung begreift:

- a. nach ber Vorschrift bes § 7 bie im § 30 b. 1-6 bezeichneten Gegenstände,
- b. die Kenntniß der organischen Gesetze und der für das Berg-, Hütten- und Sa-81*

linenfach erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften bes Deutschen Reichs und bes Großherzogthums,

c. die Ausarbeitung einer practischen Aufgabe aus dem Bereich des Faches, wobei die bezüglichen Bestimmungen in § 29 analog zur Anwendung kommen.

Dritter Abschritt. Schlußbestimmungen.

§ 33.

Die Bestimmungen über die allgemeinen Prüfungen für das Finanzsach und die techsnischen Fächer in der Verordnung vom 20. September 1853 und die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Februar 1867, die Vorschriften für die Prüfungen im Finanzs und technischen Fache, insbesondere der Maschinenmeister und Maschinenmeister=Assistenten bei den Cisenbahnen betreffend, sind aufgehoben.

· Alle Ansprüche, welche auf Grund bes Bestehens von Prüfungen nach ben früheren Normen erworben worben sind, bleiben vorbehalten.

§ 34.

Unsere Ministerien bes Innern und ber Justiz und ber Finanzen sind mit ber Vollzichung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. Juli 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

In Verhinderung des Minifters: Knorr.

In Verhinderung des Präsidenten des Finanz-Ministeriums: Meisenzahl.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Parmstadt, den 26. August 1879.

№. 35.

Inhalt: Dienst-Instruktion für die Großherzoglichen Gerichtsvollzieher.

0

Dienst-Instruktion

für die Großherzoglichen Berichtevollzieher.

In Gemäßheit des § 43 der Gerichtsvollzieherordnung vom 21. Mai 1879 werben für die Dienstführung der Großherzoglichen Gerichtsvollzieher nachstehende Vorschriften ertheilt.

Exstex Abschnitt. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die Gerichtsvollzieher find verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Cifer,- Treue Diensttreue. und Uneigennütigkeit zu besorgen.

Sie haben über alle Dienstangelegenheiten und über Alles, was ihnen bei ober geslegentlich ber Ausübung ihres Dienstes bekannt wird, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 2.

Die Gerichtsvollzieher haben ihre Dienstverrichtungen stets in Selbstperson auszuüben. Dienst in Selbstperson.

§ 3.

So oft die Gerichtsvollzieher sich im Dienste befinden, haben sie in ihrer Dienstkleidung Dienste Rleidung.

I.

§ 4.

Urlaub.

Urlaubsgesuche haben die Gerichtsvollzieher bei dem mit der Aufsicht über sie betrauten Amtsrichter einzureichen.

Urlaub bis zu acht Tagen kann der Amtsrichter, bis zu zwei Monaten der Präsident des Landgerichts bewissigen. Länger dauernder Urlaub kann nur durch das zuständige Ministerium ertheilt werden.

§ 5.

Bei einer Beurlaubung für mehr als acht Tage ist auf Antrag bes beurlaubten Gerichtsvollziehers ober, wenn dieser den Antrag unterläßt, von Amtswegen ein Stellvertreter für denselben zu bestellen.

§ 6.

Ort ber Dienst= verrichtung. Die Bornahme von Umtshandlungen ift den Gerichtsvollziehern nicht gestattet:

- 1) in Kirchen oder sonstigen gottesdienftlichen Gebäuben, selbst wenn augenblicklich gottesdienstliche Berrichtungen darin nicht stattfinden;
- 2) in den Räumen, in welchen Seitens einer öffentlichen Behörde eine amtliche Wershandlung gepflogen wird, während der Dauer dieser Verhandlung, es sei denn, daß es sich um den Vollzug einer von jener Behörde selbst aus Anlaß der betreffenden Verhandlung erlassenen Anordnung handle;
- 3) in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden; Handlungen der Zwangsvollstreckung dürsen in diesen Gebäuden durch die Gerichtsvollzieher überhaupt nicht stattsinden (§ 699 C.=P.=D.); Zustellungen können in denselben geschehen, wenn der Chef der vorgesetzen Rommandovehörde, an welche die Zustellung für einen Unterofsizier oder einen Gemeinen zu erfolgen hat, oder die Person im Ofsiziersrange, welcher eine Zustellung zu machen ist, ihre Wohnung oder ihr Geschäftslokal in einem Gebäude der bezeichneten Art haben; indessen enwsiehlt sich auch für diese Ausnahmefälle die vorherige Einholung der Erlaubniß zum Betreten der Kaserne oder des Dienstgebäudes:
- 4) in den Wohnungen von Privatpersonen, wenn nicht an diese selbst oder an ihre Hausgenossen eine Zustellung zu geschehen hat oder für Andere geschehen kann oder wenn nicht gegen eine jener Personen selbst eine Vollziehen ist.

§ 7.

Beit ber Die Gerichtsferien sind auf Zustellungen und Bollstreckungshandlungen ohne Sinfluß. Dienstwerrichtung. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dagegen dürfen Zustellungen und Boll-Ferien. Feier- streckungshandlungen nur mit richterlicher Erlaubniß stattfinden (§§ 171 und 681 C.-P.-D.) Allgemeine Feiertage sind im Großherzogthum nach der Verordnung, die Ausführung des Polizeistrafgesetzes, insbesondere wegen Störung der Sonntagsseier, betreffend, vom 26. Mai 1856:

- 1) bei den Svangelischen: Reujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, Pfingstmontag und der erste und zweite Weihnachtstag;
- 2) bei den Katholiken: Neujahrstag, Oftermontag, Chrifti Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Frohnleichnamstag, Mariä Himmelfahrtstag, Allerheiligentag und der erste und zweite Weihnachtstag.

Da die Vorschriften der §§ 171 und 681 C.=P.=D. im Interesse der Personen, an welche Zustellungen beziehungsweise gegen welche Vollstreckungshandlungen stattzusinden haben, erlassen sind, so ist der Anwendung der vorerwähnten Vestimmungen über die Feiertage auf die Konfession des Adressaten der Zustellung beziehungsweise des Schuldners zu sehen, und hat sich daher der Gerichtsvollzieher über deren Konfessionszugehörigkeit zu verlässigen, wenn er überhaupt an einem Feiertage einer der beiden oben genannten Konfessionen eine Amtshandlung vornehmen will. In Gemeinden mit einer verschiedenen Konfessionen angehörenden Bevölkerung unterbleiben zweckmäßig an den Feiertagen beider Konfessionen alle Arten von Zustellungen und Vollstreckungshandlungen.

Abweichend von den obigen Bestimmungen über die Feiertage sind diejenigen über die gesetzlichen Feiertage in Bezug auf Wechsel und Wechselproteste. Nach §§ 11 und 15 des Gesetzes, die Ausführung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung betreffend, vom 4. Juni 1849 sind nämlich in Bezug auf Wechselsachen nur folgende Tage allgemeine Feiertage:

- 1) in Starkenburg und Oberhessen ber Reujahrstag, ber Charfreitag, ber Oftermontag, ber Himmelfahrtstag, ber Pfingstmontag und die beiben Weihnachtstage,
- 2) in Rheinheffen der Chrifttag, Chrifti himmelfahrtstag, Maria himmelfahrtstag, Allerbeiligentag und Neujahrstag.

Wechselproteste können und müssen daher unter Umständen auch an einem oder dem anderen derjenigen Tage, welche die Verordnung vom 26. Mai 1856 als allgemeine Feiers tage bezeichnet hat, erhoben werben.

Für Proteste zufolge Artikel 358 bes allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs sind bagegen nach Artikel 18 des Ginführungsgesetzes vom 1. August 1862 die Vorschriften der Verordnung vom 26. Mai 1856 maßgebend.

§ 8.

Vollstreckungshandlungen dürfen zur Nachtzeit nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen. Welche Zeit als Nachtzeit zu betrachten ist, bestimmt § 681 Abs. 3 C.-P.-D.

Nachtzeit.

Für Zustellungen enthält die Civilprozesordnung eine solche Vorschrift nicht. Indessen verlangt die Rücksicht auf Schicklichkeit und auf die bestehenden Gewohnheiten, wozu in Rheinhessen noch das gesetzliche Verbot der Betretung fremder Wohnungen zur Nachtzeit (Artikel 76 der Konstitution vom 22. frimaire VIII) hinzukommt, daß die Gerichtsvollzieher auch in Bezug auf Zustellungen das Betreten fremder Wohnungen in den Stunden, welche der § 681 als Nachtzeit bezeichnet, unterlassen. Nur in den dringenosten Fällen kann eine Ausnahme hiervon gestattet sein. In Rheinhessen sindet eine solche Ausnahme überhaupt nicht statt.

§ 9.

Widerftand.

Begegnet dem Gerichtsvollzieher bei Ausübung seines Amtes unberechtigter Widerstand, so hat er sich nicht eher von dem Vollzuge der vorzunehmenden Handlung abhalten zu lassen, als bis ihm ein Leben oder Gesundheit gefährdender thätlicher Widerstand gedroht wird.

Tritt dieser letztere Fall ein, so ist der Gerichtsvollzieher, auch abgesehen von den besonderen Bestimmungen der §§ 678 und 679 C.=P.=D., berechtigt, die Unterstützung der Polizeibehörden nachzusuchen.

Das Nachsuchen um die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane ift bei dem Vorstande der Lokalpolizeibehörde (Bürgermeisterei oder Polizeikommissär) vorzubringen.

Bedürfen die Gerichtsvollzieher der Hülfe der Gendarmerie, so haben sie sich wie bei dem Nachsuchen militärischer Hülfe (§ 678 C.=P.=D.) an das zuständige Amtsgericht zu wenden.

§ 10.

Empfang: fchein über Aufträge 2c. Die Gerichtsvollzieher find verpflichtet, ben Parteien auf Verlangen über die erhaltenen Aufträge, Urkunden und Vorschüsse Empfangscheine zu ertheilen.

§ 11.

Bischaffenheit ber Urkunden.

Alle Urkunden der Gerichtsvollzieher müssen Zeit und Ort der Abfassung angeben und von dem Gerichtsvollzieher unterschrieben werden. Der Unterschrift des Namens ist das Wort "Gerichtsvollzieher" und die Angabe des Amtssitzes beizusügen.

' Der Beidrückung des Dienstsiegels bedarf es, abgesehen von den Fällen, für welche dies besonders vorgeschrieben ist, nur dann, wenn von der Urkunde voraussichtlich außerhalb des Landgerichtsbezirks Gebrauch gemacht werden wird.

Der Gerichtsvollzieher hat sich bei Abfassung seiner Urkunden einer klaren und bestimmten Ausdrucksweise zu besleißigen.

Die Urkunden muffen fauber und leferlich mit Tinte geschrieben sein.

Tinte und Papier muffen von guter, dauerhafter Beschaffenheit sein.

Sinschaltungen zwischen Zeilen, Ueberschreibungen bes Geschriebenen sowie Radirungen sind untersagt.

Durchstreichungen find so vorzunehmen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt. Dieselben find unter Angabe der Bahl der burchstrichenen Worte am Rande oder am Schlusse ber Urfunde zu vermerken und unterschriftlich zu genehmigen.

Rusätze ober Abanderungen find am Rande ober am Schlusse der Urkunde zu vermerken und in der in dem vorhergehenden Absate bezeichneten Beise besonders zu vollziehen.

Abkürzungen find nicht geftattet, ausgenommen die üblichen Zeichen ober Abkürzungen bei der Anführung von Gesetzes-Baragraphen oder Artifeln.

Rablen find, mit Ausnahme ber bei ber Beschreibung von Liegenschaften sowie ber bei ber Anführung von Gesetzen und Verordnungen oder einzelnen Bestimmungen baraus porfommenden Rablenangaben, mit Buchstaben zu schreiben.

§ 12.

und Werthpapiere, welche ein Gerichtsvollzieher vermöge seines Dienstes empfängt, hat er, sofern sie nicht ihm felbft gehören, gefondert von anderen Gelbern und Merthpavieren aufzubewahren.

Unfbewah: rung von Belbern.

§ 13.

Den Parteien, welche Zahlungen für Roften an fie leiften, haben die Gerichtsvollzieher auf Berlangen Empfangschein zu ertheilen. Insolveit die Parteien nicht durch Urbergabe Kostenberech ber Aften, auf welchen fich die Berechnung der Gebühren und Auslagen (§ 23 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzicher) befindet, Kenntniß von letteren erhalten, ift ihnen auf Berlangen ein genaues, die Gebühren und Auslagen für jede einzelne Sandlung enthaltendes Rostenverzeichniß zu behändigen.

Roften= nung.

§ 14.

In allen Fällen, in welchen die Berwendung von Stempel bei den Aften der Gerichts- Berwendung vollzieher vorgeschrieben ist oder die Urkunden, auf Grund deren oder in Bezug auf welche bie Thätigkeit eines Gerichtsvollziehers eintritt, dem Stempel unterliegen, haftet der Gerichtsvollzieher perfönlich, vorbehaltlich bes Rückgriffs in den dazu geeigneten Fällen an die Betheiligten, für die zu erhebende Stempelabgabe.

§ 15.

Die Gerichtsvollzieher sind zur punktlichen und gewissenhaften Rührung Register, deren Führung ihnen durch gegenwärtige Instruktion oder durch spätere Verfügung vorgeschrieben wird, verpflichtet.

Register: führung.

§ 16.

Bon ben Gerichtsvollziehern sind, etwaige weitere Bestimmungen vorbehalten, jedenfalls folgende Register zu führen:

1) ein allgemeines Dienstregister

(Formular I der Anlage),

- 2) ein Tagebuch über Kostenvorschüffe und empfangene fremde Gelber (Formular II ber Anlage),
- 3) ein Wechselprotestregister.

Diese Register werden auf freiem Papiere geführt, find mit Seitenzahl zu versehen und auf jedem Blatte von dem Amtsrichter mit seinem Handzuge zu zeichnen.

Alle Eintragungen in dieselben haben unter fortlaufenden Nummern, in ununterbrochener Reihenfolge, ohne Zwischenraum und ohne Ueberschreibung zu geschehen.

§ 17.

Allgemeines Dienstregister.

Das allgemeine Dienstregister soll einen Ueberblick über die gesammte Dienstthätigkeit eines Gerichtsvollziehers und über die von ihm eingehaltene Kostenberechnung geben.

In basfelbe find einzutragen:

- 1) die fortlaufende Nummer vom Beginne bis zum Ende jeden Monats; jeder neue Monat beginnt wieder mit Rummer 1;
- 2) das Datum eines jeden Auftrags; als solches ist in die betreffende Spalte nur die Tageszahl einzutragen, da Monat und Jahr aus der Aufschrift erhellen;
- 3) der Gegenstand des Auftrags unter Angabe der Namen der Betheiligten und furzer Bezeichnung des Inhalts des Auftrags (z. B. Zustellung, Protest, Zwangsvollstreckung);
- 4) der Tag jeder auf Grund des Auftrags erfolgten gebührenpflichtigen Handlung;
- 5) die Art und, falls der Ort der Verrichtung zu einer Reiseentschädigung berechtigt, der Ort der Dienstwerrichtung;
- 6) die Gebühren und die zu ersetzenden Auslagen für die Dienstverrichtung; bemißt sich die Gebühr nach dem Werthe des Gegenstandes oder nach der Höhe eines Erlöses oder nach der Dauer der Dienstverrichtung, so sind je nachdem Werth, Erlös oder Zeitdauer anzugeben;
- 7) Bemerkungen; unter dieser Rubrik sind besondere Verhältnisse, namentlich die Daten und der Inhalt der mit einem Auftrage zusammenhängenden, nicht mit Gebühren bedachten Handlungen (z. B. Bekanntmachung der Versteigerung, Ablieferung oder Hinterlegung der schuldigen Leistungen) einzutragen.

Alle Sinläuse sind am Tage des Singangs und in der Reihenfolge dieses letzteren in das Register einzutragen. Sind in einer und derselben Angelegenheit mehrere Verrichtungen zu verschiedener Zeit vorzunehmen, so ist die spätere Verrichtung unter der ihr zukommenden Ordnungsnummer einzutragen, wegen des Tags des Singangs und des Gegenstandes des Austrags aber auf die erste Nummer, unter welcher die Angelegenheit eingetragen steht, zu verweisen.

§ 18.

Das allgemeine Dienstregister ist nach Ablauf eines jeden Vierteljahres dem Amtsrichter vorzulegen und von diesem einer Prüfung zu unterziehen. Die Vorlegung ist durch Visa zu bescheinigen.

Der Amtsrichter soll das vorgelegte Register spätestens am zweiten Tage wieder zurückgeben.

§ 19.

Das Tagebuch hat zu enthalten:

Tagebuch.

- 1) die fortlaufende Rummer,
- 2) die Rummer der Sache nach dem allgemeinen Dienftregister,
- 3) die Namen ber Betheiligten,
- 4) Zeit und Betrag ber empfangenen Borfchuffe, Zeit und Art ber Berrechnung berfelben,
- 5) Zeit und Betrag der empfangenen Leiftungen, Zeit der Ablieferung oder hinterlegung,
- 6) Bemerkungen.

Das Tagebuch ist dem Amtsrichter, so oft derselbe es verlangt, zur Ginsicht vorzulegen. Derselbe soll sich dasselbe wenigstens zwei Mal im Jahre vorlegen lassen.

§ 20.

Das Wechselprotestregister ist nach der Vorschrift des Artifels 90 der Deutschen Wechselpro-Wechselordnung zu führen.

§ 21.

Das allgemeine Dienstregister und das Tagebuch ist von dem Gerichtsvollzieher perssönlich zu führen; die Einträge in das Wechselprotestregister kann er unter seiner Verantswortlichkeit durch andere Personen schreiben lassen.

§ 22.

Die Gerichtsvollzieher haben die ihnen zugehenden, auf den Dienst bezüglichen Anordnungen der Justizverwaltungsbehörden in sesten Aktendeckeln auszubewahren. Ueber dieselben ist ein zu den Atten zu legendes Verzeichniß zu sühren, welches das Datum sowie kurz den Gegenstand jeder Anordnung anzugeben hat.

Mften.

Ueber jedes Zwangsvollstreckungsversahren hat der Gerichtsvollzicher besondere Akten anzulegen. Bei denselben sind alle auf die Sache bezüglichen Urkunden und Schriftskücke nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

Andere auf die Dienstgeschäfte des Gerichtsvollziehers bezügliche Schriftstücke sind, mit der Rummer der betreffenden Sache im allgemeinen Dienstregister versehen, in geordneter Folge in festen Papierumschlägen, Cartons oder Gesachen aufzubewahren und am Schlusse Jahres in Packete zusammenzubinden.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Vorschriften.

Der Zweck der besonderen Vorschriften besteht nicht darin, den Gerichtsvollziehern eine vollständige Zusammenstellung der von ihnen zu befolgenden gesetzlichen oder verordnungs= mäßigen Bestimmungen zu bieten; diese Bestimmungen müssen sie kennen. Die besonderen Vorschriften wollen vielmehr wesentlich nur da, wo die gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen Schwierigkeiten für die Anwendung darbieten oder wo dieselben einer Ergänzung durch reglementäre Vorschriften bedürfen, den Gerichtsvollziehern eine Anleitung oder Answeisung für ihr Verhalten geben.

I. Zustellungen.

§ 23.

Sachliche Zufländigkeit.

Die Zustellungen, welche die Gerichtsvollzieher regelmäßig und ausschließlich, soweit nicht die Gerichtsschreiber neben ihnen eine Zuständigkeit besitzen, vorzunehmen haben, sind:

- 1) alle Arten von Zustellungen auf Grund ber Civilprozegordnung und ber Konkursordnung sowie bes Ausführungsgesetzes bazu, ausgenommen:
 - a. die Zustellungen im Auslande (§§ 183-185 C.- P.D.);
 - b. die öffentlichen Zustellungen (§§ 186—189 C.\$.D.);
 - c. die speziell den Gerichtsschreibern übertragenen Zustellungen;
- 2) alle Zustellungen auf Grund ber Strafprozegordnung, beziehungsweise in Straffachen, ausgenommen:
 - a. die Zustellungen im Falle des § 39 der Strafprozeßordnung (s. a. Art. 2 Abs. 2. des Gesetzes zur Ausführung der Strasprozeßordnung und § 12 der Gerichtsvollzzieherordnung);
 - b. die Zustellungen nach §§ 40 und 41 der Strafprozefordnung;
 - c. die Zustellungen in Forst- und Felbrügesachen (Artifel 6 Abs. 2 des Gesetzes über
 - * bas Berfahren in Forst- und Felbrügesachen, § 12 ber Gerichtsvollzieherordnung).
- 3) alle Zustellungen nach Maßgabe ber Nummern 1, 3 und 4 bes Artikels 30 bes Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsversassungsgesetzes betreffend, und in Rheinhessen außerdem die den Gerichtsvollziehern gemäß Artikel 31 des soeben ansgeführten Gesetzes verbleibenden besonderen Zustellungen.

§ 24.

Bu beobachs tende Bors fchriften. Auf die in dem vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Zustellungen finden, soweit nicht in den folgenden Paragraphen Ausnahmen bezeichenet werden, die Borschriften der §§ 152—190 C.-P.-O. Anwendung, insbesondere

bie in den §§ 25, 26 und 27 der gegenwärtigen Instruktion näher erläuterten, wichtigen Vorschriften über die Ersatzustellung (§§ 165—169 C.=P.=D.), über die Zustellungsurkunde (§§ 173—175 C.=P.=D.) und über die Zustellungen durch die Post (§§ 176—180 C.=P.=D.).

§ 25.

Die Ersatzustellung findet statt, wenn der Abressat (Requisit) in seiner Wohnung oder in seinem Geschäftslokale nicht angetrossen wird.

Erfaß= zustellung.

hierbei ift Folgenbes zu beachten:

- 1) die Zustellung nach § 166 Abs. 1 an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Sausgenossen ober an eine in der Familie dienende erwachsene Person setzt voraus:
 - a. die Anwesenheit einer dieser Personen in der Wohnung des Abressaten (bas Geschäftslokal steht in diesem Punkte der Wohnung nicht gleich); die Anwesenheit in demselben Hause, aber in einer fremden Wohnung, genügt nicht;
 - b. entweder eine in demselben Hause mit dem Adressaten wohnende, zu der Familie gehörige erwachsene Person (Hausgenosse);
 - c. ober eine in der Familie, also entweder bei dem Adressaten oder bei einem in dersselben Familiengemeinschaft lebenden Angehörigen des Adressaten, dienende erwachsene Person, wenn diese auch, wie z. B Kutscher, Hausdiener u. s. w., nicht in dem Hause selbst wohnt, sondern nur gerade in der Wohnung anwesend ist.

Als eine erwachsene Person ist nur eine solche zu betrachten, welche die Jahre der Kindsheit überschritten hat und deren Alter die Annahme zuläßt, daß sie Sinsicht und Pflichtgefühl genug habe, um von ihr die Ueberlieserung der zugestellten Urfunde an den Adressaten erswarten zu können; an Personen unter 14 Jahren wird daher regelmäßig eine Zustellung nicht zu machen sein.

Die bis hierher genannten Personen sind zur Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verweigern sie dessen Annahme, so kann der Gerichtsvollzieher dasselbe in der Wohnung zurücklassen (§ 170 C.-P.-O.).

- 2) Die Zustellung nach § 166 Abs. 2 an den Hauswirth oder Bermiether des Abrefsfaten sest voraus:
 - a. daß in der Wohnung des Adressaten keine der in Abs. 1 des Paragraphen bezeichneten Personen angetroffen wird,
 - b. daß der hauswirth ober Vermiether in demselben haufe mit dem Adressaten wohnt,
 - c. daß berfelbe fich zur Annahme des Schriftstucks bereit erklärt.

Verweigert der Hauswirth oder Vermiether die Annahme des Schriftstucks, so kann dasselbe nicht zurückgelassen werden; der Gerichtsvollzieher muß vielmehr die Zustellung in einer anderen gesetzlich zulässigen Weise vornehmen.

83

3) Ist die Ersatzustellung in der unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Weise nicht aussührsbar, so kann die Zustellung nach § 167 C.P.D. durch Niederlegung des zu übersgebenden Schriftstücks bei einer der in dem § bezeichneten Stellen und dane ben stattssindende Bekanntmachung der Niederlegung an den Adressaten erfolgen. Die Bekanntmachung hat in doppelter Weise zu geschehen, nämlich a. durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige und b., soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen.

Die soeben erwähnte mündliche Mittheilung ift nicht unter allen Umständen geboten; sie darf aber nur unterlassen werden, wenn und soweit sie in Wirklichkeit nicht ausführbar ist; kann sie nur an eine in der Nachbarschaft wohnende Person statt an zwei Personen erfolgen, so hat wenigstens dies zu geschehen; in allen Fällen ist der Grund, weshalb die Mittheilung überhaupt nicht oder nur in beschränkter Weise thunlich war, in der Zustellungs- urkunde anzugeben.

Die Stellen, an welchen die Niederlegung des Schriftstücks geschehen kann, sind nach Wahl des Gerichtsvollziehers:

- a. das Amtsgericht des Orts der Zustellung, einerlei ob der lettere zugleich der Sit des Amtsgerichts ift oder nicht,
- b. die Poftanftalt,
- c. der Gemeindevorsteher (Bürgermeister bezw. Beigeordneter, wenn kein Bürgermeister an dem Orte vorhanden ist),
- d. der Polizeivorfteher (Polizeicommissär),

diese drei letzteren jedoch nur, sofern sie sich an dem Orte der Zustellung selbst befinden.

Der Gerichtsvollzieher hat unter diesen Stellen thunlichst diejenige, welche für ben Abressaten die bequemste zur Empfangnahme der Urkunde ist, zu wählen.

4) Für Gewerbetreibenbe, welche ein von ihrer Wohnung getrenntes (besonderes) Geschäftslokal haben, oder für Rechtsanwälte, kann nach § 168 C.-R.-D., wenn sie in ihrem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen in dem Geschäftslokale anwesenden Gewerbegehülfen, bezw. Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

Diese Zustellung kann statt der Zustellung in der Wohnung oder statt der Zustellung durch Niederlegung des Schriftstücks geschehen; es ist also keine Voraussetzung derselben, daß die Zustellung in der Wohnung versucht wurde; dagegen kann die Zustellung durch Niederlegung des Schriftstücks nicht geschehen, wenn nur in dem Geschäftslokale der Adressat oder sein Gehülfe nicht angetrossen wurde; für die Ersatzustellung durch Niederlegung wird unbedingt vorausgesetzt, daß die Zustellung in der Wohnung unaussührbar war.

Den Gerichtsvollziehern wird übrigens zur Pflicht gemacht, daß sie bei Buftellungen an einen Gewerbtreibenden, welcher ein besonderes Geschäftslokal hat, ober an einen Rechts-

anwalt fich ftets junächft in bas Geschäftslokal und nur erft, wenn bier bie Zuftellung nicht ausführbar ift, in die Wohnung des Abressaten begeben, da die Buftellung im Geschäfts: lokale in der Regel für den Adressaten erwünschter sein wird, als eine solche in der Wohnung.

- Giner Berborhebung 5) Ginen besonderen Kall behandelt der § 169 C.- P.: D. bedarf indessen nur ber Punkt, daß nach Absat 2 des § 169 die Ersatzustellung nach Maßgabe ber Borschriften ber §§ 166 und 167 (Nr. 1, 2 und 3 hiervor) an ben gesetlichen Bertreter oder Borfteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welcher in seiner Wohnung nicht angetroffen wird, nur dann zuläffig ift, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ift. Besteht ein solches, dann kann bem betreffenden Bertreter ober Borfteber nur entweber
 - a. perfonlich (an jedem Orte, wo er getroffen wird, wenn er die Annahme außerbalb seiner Wohnung ober bes Geschäftslokales nicht verweigert, ober in seiner Boh= nung ober im Beschäftslokale) ober
- b. wenn er in bem Geschäftslokale mahrend ber Geschäftsftunden nicht angetroffen wird ober an ber Annahme verhindert ift, für ihn einem anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten ober Bedienfteten zugestellt werden.

Auch in dem Falle bes § 169 hat sich ber Gerichtsvollzieher stets zunächst in bas Beidäftslofal zu begeben.

§ 26.

Die Austellungsurfunde ift nach § 173 Abs. 2 C.-P.D. auf die Urschrift bes zu Buffellungszustellenden Schriftstucks ober einen mit berfelben zu verbindenden Bogen zu feten. Beftimmung fann felbstverständlich feine Unwendung finden, wenn die Zustellung in ber Nebergabe einer Ausfertigung besteht. In diesem Falle ift die Urschrift der Zustellungs: urkunde auf ein besonderes Blatt zu schreiben; die Abschrift kann in diesem Falle auf die zu übergebende Ausfertigung ober einen damit zu verbindenden Bogen gesetzt werden.

Die Urschrift ber Zustellungsurfunde ift ftets bem Auftraggeber auszuliefern, also ent= weber ber Partei (biefer auch bann, wenn ber Auftrag für fie durch ben Gerichtsschreiber gegeben war, § 152 C.=B.=D.), ober aber dem Beamten ober der Behörde (Gericht, Gerichtsschreiber, Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichter, Amtsrichter), von welcher ber Auftrag ausgegangen ift.

Die Vorschriften des § 174 C.-P.D. über den Inhalt der Zustellungsurfunde sind befehlender Natur; eine Urkunde, welche nicht Alles, was der Paragraph als nothwendigen Inhalt berfelben vorschreibt, enthält, kann als nicht beweisend erklärt werden.

Als Zeitangabe genügt in ber Regel bie Angabe bes Tags, Monats und Jahres ber Zustellung; kommt es aber barauf an, einer Zustellung die Priorität vor einer anderen. am nämlichen Tage zu erwartenden Zustellung zu fichern, so ift auch die Stunde anzugeben.

Die Bezeichnung der Verson nach Nr. 2 und 3 des § 174 hat in der Angabe von Namen (Bor- und Namiliennamen), Stand ober Gewerbe und Wohnort zu bestehen. Das Gleiche ailt von Nr. 4. wenn nicht bezeugt wird, daß die Zustellung an den Abressaten (Requisiten) selbst geschehen ift.

In besonderen Fällen, 3. B. § 739 Abs. 3 C.-B.-D. und bei den Zustellungen, welche in § 23 unter Mr. 3 erwähnt find, kann die Buftellungsurkunde einen weiter gebenden Inhalt als den in § 174 bezeichneten haben muffen; davon wird an den geeigneten Stellen dieser Instruktion die Rebe fein.

Berschieden von der Zuftellungsurfunde in gewöhnlichen Fällen (§ 174 C.=B.=D.) ift die bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 161 C.-P.D.) zu fertigende Urkunde. Bustellung durch Aufgabe zur Post .findet nur in den Fällen statt, in welchen eine Partei bie vorschriftsmäßige Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten (§ 160 C.=P.=D., Artifel 52, 111 und 120 des Gesetzes zur Ausführung ber Civilprozefordnung und ber Konfursordnung) unterläßt; liegt einer dieser Fälle vor, so gibt ber Gerichtsvollzieher bas zuzustellende Schriftstuck unter der Abresse der Partei nach ihrem Wohnorte zur Post und errichtet hierüber eine Urfunde, welche enthält:

- 1) die Bezeichnung ber Partei, bezw. des Gerichts, in deren Auftrag zugestellt wird;
- 2) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt wird:
- 3) die Zeit der Aufgabe:
- 4) die Abresse, unter welcher die Aufgabe geschehen ift:
- 5) die Bezeichnung der Poftanstalt, bei welcher die Aufgabe stattgefunden hat;
- 6) die Unterschrift des Gerichtsvollzichers.

Giner Abschrift ber Zustellungsurfunde bedarf es in diesen Källen nicht.

§ 27.

Bustellung Die Zustettungen durch die Rost. bestimmt, die Regel für alle Zustellungen zu bilden. Die Zustellungen durch die Bost sind in Rücksicht auf die größere Billigkeit berselben

Ist die Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie burch die Bost hatte erfolgen können, fo hat die zur Erftattung der Rosten verurtheilte Partei die Dehr= kosten nicht zu ersetzen (§ 180 C.=P.=D.); aber auch der Auftraggeber hat dem Gerichts= vollzieher die Mehrkoften nur zu bezahlen, wenn er den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Bustellung ohne Benutung der Post ausdrücklich ermächtigt hatte. (§ 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.)

0

Von dieser Regel findet eine nothwendige Ausnahme statt, wenn die Zustellungsurkunde ihrem Zwecke nach, z. B. wegen Entgegennahme der Erklärung des Drittschuldners (§ 739 C.=P.=D.), wegen eines Anerbietens, einer Aufforderung, einer Protesterhebung 2c., einen Verkehr des Gerichtsvollziehers selbst mit dem Requisiten (Abressaten) zur Voraussehung hat.

Hiervon und von dem Falle der ausdrücklichen Ermächtigung abgesehen, hat der Gerichtsvollzieher, wenn die Zustellung durch die Post geringere Kosten als die unmittelbare Zustellung durch ihn selbst verursacht, stets die Vermittlung der Post in Anspruch zu nehmen; thut er dies nicht, obwohl die Zustellung mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so darf er nur die für den Fall der Zustellung durch die Post zulässigen Gebühren und Auslagen erheben.

Dies Alles gilt selbst für Zustellungen am Wohnorte des Gerichtsvollziehers, da hier die Zustellung durch die Post voraussichtlich nur 25 Pf. kostet, mit der Gebühr des Gerichtsvollziehers zusammen also nur 65 Pf. kosten wird.

Dermöge des Hülfsmittels der Post ist der Gerichtsvollzieher in der Lage, innerhalb des ganzen Reichsgebiets Zustellungen zu machen; denn für die Gültigkeit der Zustellung durch die Post wird nicht erfordert, daß der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zustellung an dem Bestimmungsorte zuständig sei; liegt nur die Postanstalt, welche er-um die Zustellung ersucht, in seinem Dienstbezirke, so kann er gültig Zustellungen nache jedem Orte des Reichsgebiets hin bewirken.

Bei ber Zustellung durch die Post hat ber Gerichtsvollzieher genau nach ben Vorschriften bes § 177 C.-B.-D. zu verfahren.

Die Geschäftsnummer, mit welcher er ben Briefumschlag zu versehen hat, muß bersienigen der Ordnungsnummer, unter welcher der Auftrag in seinem allgemeinen Dienstregister eingetragen ist, entsprechen. Die Nummer ist auf die vordere Seite des Briefumschlags, oben links, zu sehen; unter der Nummer hat der Gerichtsvollzieher sich, unter Beifügung seiner Amtseigenschaft, als Absender zu bezeichnen.

Dem Briefe ist der Entwurf zu der von dem Postboten aufzunehmenden Zustellungsurkunde und zu einer beglaubigten Abschrift derselben offen beizusügen und, daß dies geschehen, auf der vorderen Seite des Briefumschlags, unten links, durch die Worte "Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift" zu vermerken.

Zu diesen Entwürfen sind die von der Postverwaltung unentgeltlich, nach deren näherer Anweisung, zu beziehenden Formulare zu verwenden, nöthigenfalls unter Vornahme der erforderlichen Abänderungen. Den Kopf des Formulars, zur Urschrift wie zur Abschrift, hat der Gerichtsvollzieher vollständig auszufüllen und auf der Rückseite des Formulars für die Urschrift seine Abresse für die Kücksendung anzugeben.

Die Uebergabe des vorschriftsmäßig überschriebenen und verschlossenen Briefes mit dem Entwurfe zur Urschrift und Abschrift der Zustellungsurkunde an die Postanstalt gilt als Ersuchen des Gerichtsvollziehers an dieselbe um Vornahme der Zustellung (§ 177 C.-R.-D.).

Die Porto- und sonstigen Kosten, welche durch das Ersuchen an die Post entstehen, hat der Gerichtsvollzieher vorzulegen. In der Regel werden zur Erhebung kommen:

- 1) das gewöhnliche Briefporto,
- 2) eine Behändigungs-(Zustellungs-)Gebühr von 20 Bf.,
- 3) das Porto für die Rücksendung mit 10 Pf., sofern es sich um Sendungen zwischen zwei Postorten handelt.

Das Einschreiben ber Sendung ift nur auf ausbrückliches Berlangen bes Auftraggebers und wenn biefer sich zur Zahlung ber Mehrkoften bereit erklärt, zu bewirken.

Das Zeugniß, welches ber Gerichtsvollzieher über die vorschriftsmäßige Uebergabe bes Schreibens an die Post auszustellen hat, ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftsücks ober auf einen damit zu verbindenden Bogen zu schreiben. Dies kann selbstverständlich nicht geschehen, wenn eine Aussertigung Gegenstand der Justellung ist; in diesem Falle wird wegen des gewöhnlich höheren Portos die Zustellung durch die Post allerdings seltener sein; sindet sie aber statt, so muß das Zeugniß auf ein besonderes Blatt geschrieben werden und die genaue, jede Verwechslung ausschließende Bezeichnung des zur Zustellung übergebenen Schriftsucks enthalten.

Die dem Gerichtsvollzieher zugehende Zustellungsurkunde des Postboten ist mit der Urschrift des zugestellten Schriftstucks und dem Zeugnisse des Gerichtsvollziehers von letzterem an den Auftraggeber auszuhändigen.

§ 28.

Bustellungen in Strafsachen. Ladungen. Auf das Berfahren bei Zustellungen in Strassachen (§ 23 Rr. 2 oben) sinden gemäß § 37 St. P.D. die Vorschriften der Civilprozesordnung über Austellungen entsprechende Anwendung; hierunter ist verstanden, daß diese Vorschriften insoweit zu beobachten sind, als im Strasversahren die Voraussehungen für deren Anwendbarkeit gegeben sind. Nicht wenige Vorschriften der Civilprozesordnung über die Zustellungen beruhen aber auf den im Strasversahren nicht oder nur in beschränkter Weise, nämlich bei der Privat= und Nebenklage, vorkommenden Parteiverhältnissen des Civilprozesses und auf den gleichfalls im Strasverssahren süber Verzesse und Zustellungsbevollmächtigte, welche letztere nur in den Fällen der Paragraphen 119 und 418 St. P.D. im Strasverssahren vorkommen.

Aus dem angegebenen Grunde erscheinen in dem Strafverfahren regelmäßig die in folgens den §§ der Civilprozesordnung enthaltenen Bestimmungen über Zustellungen durch die Gezrichtsvollzieher als nicht anwendbar:

§§ 152 Abf. 2, 154, 155, 157 (ausgenommen bei Privat= und Nebenflägern), §§ 159, . 160, 161, 162, 163, 164, 172, 175, 181.

Die Zustellung von Ladungen in Straffachen auf Grund der Strafprozesordnung unter Bevbachtung der im Strafverfahren anwendbaren Vorschriften der Civilprozesordnung, insbesondere auch derzenigen über die Zustellungsurfunden (§§ 48, 193, 213, 214—216, 219—221, 364, 371, 425) erfolgt, entweder

- a. auf Anordnung der Staatsanwaltschaft, des Gerichts ober des Gerichtsvorsitzenden, ober
- b. in Auftrag bes Angeklagten, bes Privatklägers ober bes Nebenklägers (f. g. unmittels bare Ladung).

In dem Falle unter a. wird die Zustellung durch Uebergabe einer von dem Gerichts= schreiber (§ 156 C.=P.=D.) beglaubigten Abschrift der die Ladung enthaltenden Verfügung vollzogen.

In dem Falle unter b. besteht die Zustellung in der Uebergabe einer von dem Gericht3 = vollzieher beglaubigten Abschrift des von dem Requirenten an die zu ladende Person gerichteten, die Ladung, d. h. die Aufforderung zum Erscheinen vor Gericht, enthaltenden, von dem Requirenten zu unterzeichnenden Schreibens.

Sine Besonderheit im Strasversahren bilden die Zustellungen an Personen, die sich nicht auf freiem Fuße besinden. In der Negel hat der Gerichtsvollzieher in Strassachen nur die Ladung zur Hauptverhandlung zuzustellen. Ist er mit einer solchen Ladung beaustragt, so hat er den nicht auf freiem Fuße besindlichen Angeklagten bei der Zustellung zu befragen, ob und welche Anträge dieser in Bezug auf seine Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe (St.=P.=D. § 215 Abs. 2). Daß dies geschehen ist und welche Antwort der Angeklagte abgegeben hat, ist unter der Zustellungsurkunde oder in einem besonderen Protokolle zu vermerken. Stellt der Angeklagte Anträge in Bezug auf seine Vertheidigung, so sind auch diese vorzumerken, sosern der Angeklagte nicht deren Aufnahme zu Protokoll des Gerichtssschreibers verlangt.

Verlangt der Angeklagte die Vorlesung des zugestellten Schriftstücks, so hat der Gerichtsvollzieher diesem Verlangen zu entsprechen und, daß dies geschehen ist, in der vorstehend angegebenen Weise zu bemerken (St.-P.-O. § 35 Abs. 3).

Letzteres hat auch zu geschehen, wenn der Gerichtsvollzieher mit einer anderen Zustellung an eine nicht auf freiem Fuße befindliche Person beauftragt ist. Hat er einen Haftbesehlt zuzustellen, so hat er außerdem dem Angeschuldigten zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe, sosern dies nicht schon in dem Haftbesehle gesagt ist (St.=P.=O. § 114 Abs. 3).

§ 29.

Eachliche Zus ftändigkeit auf Grund des Ges des fehes vom 3. Sept. 1878.

Die Verrichtungen, für welche die Gerichtsvollzieher nach Artikel 30 Nr. 1, 3 und 4 Gesetzes vom 3. September 1878 zuständig sind, bestehen:

- 1) in der Aufnahme von Wechselprotesten;
- 2) in der Aufnahme der in Artikel 358 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs bezeichneten öffentlichen Urkunden;
- 3) in der Zustellung von Erklärungen, Aufforderungen und Anerbietungen, welche die Barteien sich zu machen haben;
- 4) in der Vornahme aller Zustellungen und Aufforderungen, welche die Gerichte oder gerichtlichen Behörden nach Maßgabe der ergehenden Bestimmungen den Gerichts- vollziehern auftragen.

§ 30.

Berfahren in den Fällen des § 29.

Auf das Versahren bei Zustellungen in den hiervor bezeichneten Fällen hat Artikel 25 des Gesetzs, das Versahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 5. Juni 1879 die Vorschriften der §§ 152—190 der Civilprozeßordnung für entsprechend anwendbar erklärt, sofern nicht für einzelne Fälle besondere Vorschriften bestehen.

Von den Wechselprotesten, welche keine Zustellungen, sondern Protokolle über wechselrechtlich erhebliche Vorgänge sind, wird unten in § 33 die Rede sein.

Die Proteste im Falle bes Artikels 358 H.-G.-B. haben allerdings ihrem Zwecke nach einige Aehnlichkeit mit den Wechselprotesten.

Indem aber das Gesetz vom 5. Juni 1879 die Vorschriften der Civilprozesordnung über die Zustellungen auf diese Proteste für entsprechend anwendbar erklärt hat, sind diesselben, hierin verschieden von den Wechselprotesten, in der Form von Zustellungen zu vollzziehen, wie dies bisher schon in der Provinz Rheinhessen auf Grund des Artikels 32 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche der Fall war.

In Anwendung der Vorschriften der Civilprozesordnung hat hiernach die Protesterhebung im Falle des Artitels 358 H.-B. durch Nebergabe einer von dem Gerichtsvollzieher bes glaubigten Abschrift des von dem einen Kontrahenten an den anderen Kontrahenten gerichteten, die entsprechende Anzeige, Aufforderung oder Erklärung enthaltenden, von dem Requirenten unterzeichneten Schreibens unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der über jenen Vorgang aufzunehmenden Zustellungsurkunde zu erfolgen.

Ganz in derselben Weise hat die Zustellung der in Nummer 3 des Artikels 30 des Gesetzes vom 3. September 1878 erwähnten Erklärungen, Aufforderungen und Anerbietungen zu geschehen. Es händelt sich hierbei um die Zustellung von Erklärungen, Aufforderungen

und Anerbietungen, welche die Betheiligten in gerichtlich nicht anhängigen Rechtsangelegenheiten sich zu machen für gut sinden, z. B. Kündigungen von Miethverhältnissen oder Darlehen, Inverzugsetzungen, Aufsorderungen zur Abgabe von Erklärungen und dergleichen.

Erklärungen, Aufforderungen und Anerbietungen, welche in rechtlicher Beziehung ganz und gar ohne Erheblichkeit sind, können selbstverständlich nicht Gegenstand einer gerichtlichen Zustellung sein. Der Gerichtsvollzieher, an welchen gleichwol das Ansinnen um Bewirkung einer solchen Zustellung gerichtet würde, hat sich derselben bei Meidung von Strafe zu enthalten.

Die unter Nr. 4 des Artifels 30 erwähnten Zustellungen werden den Gerichtsvollziehern nur ausnahmsweise übertragen werden und haben dann in der Regel unter einfacheren Formen des Nachweises der Zustellung (§ 32) stattzufinden. Ist das Lettere nicht der Fall, so gilt auch für diese Zustellungen das vorstehend Gesagte.

§ 31.

Die gemäß Artifel 31 des Gesetzes vom 3. September 1878 von den Gerichtsvollziehern Besondere Gerichtsvollziehern Besonderen Geschäfte bestehen:

in Rheinhessen zu verrichtenden besonderen Geschäfte bestehen:

sieheratien in der Provinz

- 1) in Vornahme ber Zahlungsanerbieten und der damit in Verbindung stehenden Hinter- Reinhessen. legungen (Artikel 1257—1264 C. c., 812—814 C. de proc. civ.),
- 2) in Zustellung ber Ginsprüche gegen Cheschließungen (Art. 66 und 176 C. c.),
- 3) in Errichtung von Protokollen über die Verweigerungen oder Verzögerungen von Neberschreibungen, Sinschreibungen oder Zeugnißertheilungen durch die Hopothekens bewahrer (Artikel 2199 C. c.),
- 4) in Vornahme der Anheftung der Versteigerungsverfügungen beziehungsweise Vekanntmachungen von Versteigerungen in den Fällen der Artikel 124 und 188 ff. des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozesordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879.

Insoweit auf die Urkunden über diese Rechtshandlungen bisher die allgemeinen Vorsschriften über Gerichtsvollzieherakten Anwendung fanden, treten an deren Stelle gemäß Artikel 25 des Gesehes, das Versahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 5. Juni 1879 die Bestimmungen der Civilprozesordnung in den §§ 152—190. Daneben sind aber die besonderen Vorschriften der oben angeführten Gesehesstellen über die betreffenden Verhandlungen, namentlich auch diejenigen über den wesentlichen Inhalt der darüber aufzunehmenden Urkunden, nach wie vor zu beobachten.

Buftellung durch die Post ift in den Fällen unter Nr. 1, 2 und 3 wegen der dabei zu beobachtenden besonderen Formlichkeiten nicht zulässig.

Bei der Hinterlegung von baarem Gelde oder Werthpapieren in Folge eines Zahlungsanerbietens sind die in Gemäßheit des Arrifels 3 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozesordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 ergehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 32.

Zustellungen mit einfacheren Formen des Nachweifes der Zustellung.

Die in § 22 Mr. 2 lit. a und c ber gegenwärtigen Instruktion bezeichneten Zustellungen in Strafsachen, Forste und Feldrügesachen, sowie die nach Art. 9 Abs. 4 des in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Gesetzes vom 5. Juni 1879 unter einfacheren Formen des Nachweises der Zustellung zu bewirkenden Zustellungen in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit werden der Regel nach den Gerichtsvollziehern nicht aufgetragen werden (§ 12 der Gerichtsvollzieherz ordnung). Geschieht dies gleichwol, so haben sie dieselben gegen die geringeren Gebühren, welche die Gerichtsdiener beziehen, zu verrichten.

Die Bestimmung, daß bei diesen Arten von Zustellungen einsachere Formen des Nachweises der Zustellung stattsinden, hat übrigens nicht den Sinn, daß in Betress der Zustellung
selbst eine Abweichung von den gewöhnlichen gesetzlichen Vorschriften zulässig sei; diese Vorschriften sind, soweit sie sonst Anwendung zu sinden haben, auch in den hier bezeichneten Fällen
zu beobachten; die Vereinsachung bezieht sich nur darauf, daß es einer sörmlichen Zustellungsurtunde, wie § 174 der Civilprozesordnung solche vorschreibt, nicht bedarf, sondern daß die
einsachere Beurkundung oder Bescheinigung, welche in besonderer Verordnung vorgeschrieben
werden wird, für den Nachweis der Zustellung genügt.

Was beispielsweise über Zeit und Ort der Zustellung, Person, an welche zugestellt werden kann, und insbesondere über Ersatzustellung bestimmt ist, muß auch bei den hier in Redestehenden Zustellungen beobachtet werden.

Zustellung burch die Post wird bei diesen Zustellungen nur sehr ausnahmsweise stattzu- finden haben.

II. Wechselproteste.

§. 33.

Form, Zeit und Ort ber Proteste. Was der Protest enthalten muß, bestimmt der Artikel 88 der allgemeinen Deutschen Wechselordnung. In welcher Weise der hier angegebene Inhalt (innere Form des Protestes) in eine sachgemäße äußere Form zu bringen ist, lehren die im Gebrauche besindlichen Formulare.

Gine Abschrift bes Protestes ist ber Person, gegen welche ber Protest erhoben wird, nicht zu übergeben.

Selbstverständlich finden daher auch die Bestimmungen über die Grsatzustellung in keiner Weise Anwendung. Ist die Person, gegen welche protestirt wird, in ihrem Geschäfts-

lokale ober, in Ermangelung eines solchen, in ihrer Wohnung nicht versönlich anwesend, wird aber ein Bertreter berfelben (Brocurift, Sandlungsbevollmächtigter, Sandlungsgehülfe, Chefrau 2c.) angetroffen, fo ist dem Vertreter das Entsprechende zu bemerken, in diesem Kalle aber ebenso wie in dem Falle, wenn Niemand angetroffen wird, die Abwesenheit des Protestaten ausbrücklich zu beurfunden.

Nothwendig ift außer der Unterschrift des Gerichtsvollziehers die Beifügung seines Amtssiegels.

Geboten ist ferner die Sintragung des Protestes in das zu führende Protestregister (§ 20 ber gegenwärtigen Instruktion).

Für Zeit und Ort der Protesterhebung sind nicht die Bestimmungen der Civilprozegordnung über die Zustellungen, sondern die Vorschriften der Wechselordnung in Artifel 91 und 92 (f. auch § 7 ber gegenwärtigen Inftruttion) maßgebend.

Bas die Zeit der Protesterhebung angeht, so ist in Ansehung der im Geschäftslokale porzunehmenden Proteste vor Allem auf Die übliche Geschäftszeit gebührende Rücksicht zu nehmen. Daneben ift für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen der § 10 des Gesetes, die Ausführung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung im Großberzogthum Sessen betreffend, vom 4. Juni 1849 zu beachten, bem zufolge in diesen Provinzen Proteste nach sieben Uhr Abends nicht erhoben werden dürfen, sofern nicht der Protestat mit der späteren Erhebung fich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist, während für die Provinz Rheinhessen in Bezug auf die Zeit der Protesterhebung der Artifel 1037 des Code de proc. civ., welcher für alle Gerichtsvollzieherakten, daber auch für Wechselproteste gilt und für diese in Geltung bleibt, als maßgebend zu betrachten ift.

Nach § 21 des Gesetzs, betreffend die Wechselftempelsteuer, vom 10. Juni 1869 haben die Gerichtsvollzieher die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel von Amtswegen zu prufen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. In dem Proteste ist ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen oder daß sie mit Stempel nicht versehen ift.

Zwangevollstredungen. III.

Allgemeine Regeln.

§ 34.

Soweit die Zwangsvollstreckung nicht den Gerichten zugewiesen ist, erfolgt dieselbe durch Sachliche Zustie Gerichtsvollzieher im Auftrage des Gläubigers (C.=P.D. § 674). Dies gilt nicht blos ständigkeit im Ausgemeinen, von der Zwangsvollstreckung in allen Civilsachen, sondern auch von der Bollstreckung ber

über eine Bermögensstrafe ober eine Buße sowie über die Kosten ergangenen Entscheidungen in Strassachen (St.=P.=O. § 495, Gesetz zur Aussührung der St.=P.=O. Art. 7 Abs. 2). Vollstreckungen anderer Art, namentlich Verhaftungen, sind bis jetzt den Gerichtsvollziehern für das Strasversahren noch nicht übertragen. Das unterzeichnete Ministerium des Innern und der Justiz kann ihnen aber im Falle eines Bedürsnisses jeder Zeit auch für das Strassversahren weitere Verrichtungen auserlegen (Gerichtsvollzieherordnung § 15).

§ 35.

Insbesondere.

Die Bollftreckungsarten, beren Ginleitung und Durchführung ausschließlich burch die Gerichtsvollzieher erfolgt, sind:

- 1) die Pfändung und Berfteigerung forperlicher Sachen (§§ 712, 810 C., P.D.);
- 2) die Wegnahme beweglicher Sachen zur Erwirfung der Herausgabe derselben; zu gleichem Zwecke die Heraussetzung des Schuldners aus dem Besitze und die Einweisung des Gläubigers in den Besitz unbeweglicher Sachen (§§ 769—771 C.-P.-D.):
- 3) die Haft (§§ 790, 812 C.= P.=D.).

Außerdem aber wird die Thätigkeit der Gerichtsvollzieher im Vollstreckungsverfahren in Anspruch genommen:

- 1) burch die Zustellungen, welche ihnen in ben burch die Gerichte stattfindenden Zwangsvollstreckungen obliegen;
- 2) burch die Pfandung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren (§ 732 C.=P.=D.);
- 3) durch die Uebernahme gepfändeter Gegenstände beziehungsweise beweglicher körperlicher Sachen, welche das Objekt gepfändeter Ansprücke sind, zum Zwecke der Verwerthung dieser Gegenstände (§§ 699, 746 und 751 C.-P.D.);
- 4) burch bie Entgegennahme ber Erklärungen bes Drittschuldners bei ber Zwangsvollstreckung in Forderungen (§ 739 C.=B.=D.);
- 5) burch die gerichtlich angeordnete Berwerthung gepfandeter Forderungen (§ 743 C.=P.=D.);
- 6) durch Mitwirfung bei der Benachrichtigung des Drittschuldners und des Schuldners von der bevorstehenden Pfändung einer Forderung mit der entsprechenden Aufforder= ung (§ 744 C.=P.=D.);
- . 7) durch Beranlassung des Berkaufs der gelegentlich einer Besitzentsetzung des Schuldners in Verwahrung gebrachten beweglichen Sachen und durch Vornahme der angeordneten Bersteigerung (§ 771 Abs. 4 C.=P.=O.);
 - 8) burch Zuziehung zur Beseitigung des von dem Schuldner geleisteten Widerstandes gegen die Vornahme einer Handlung, welche berselbe zu dulden hat (§ 777 C.=P.=D.).

§ 36.

Die Voraussetzung einer jeben Zwangsvollstreckung ist das Vorhandensein eines voll- Boulbtitel. streckbaren Schuldtitels.

Lollstreckbare Schuldtitel find:

- 1) Endurtheile beutscher Gerichte, welche rechtskräftig ober für vorläufig vollstreckbar erklärt sind (§ 644 C.=P.=D.);
- 2) Urtheile ausländischer Gerichte, wenn die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung durch ein Vollstreckungsurtheil eines deutschen Gerichtes ausgesprochen ist (§ 660 C.-P.-O.);
- 3) Vergleiche, welche vor einem beutschen Gerichte zur Beilegung eines anhängigen Rechtsstreits abgeschlossen sind, sei es daß durch den Vergleich der ganze Rechtsstreit beseitigt oder daß nur ein Theil des Streitgegenstandes dadurch berührt wird (§ 702 Nr. 1 C.=P.=O.);
- 4) Vergleiche, welche auf Grund einer Ladung zum Sühneversuche (§ 471 C.=P.=D.) vor dem Amtsgerichte zu Protokoll genommen werden (§ 702 Nr. 2 C.=P.=D.);
- 5) Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet, selbstwerssständlich nur insofern, als der Inhalt einer Bollstreckung fähig ist, wie z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse (§ 702 Nr. 3 C.=P.=D.);
- 6) Bollstredungsbefehle im Mahnverfahren (§ 702 Rr. 4, 639, 640 C.=P.=D.);
- 7) Urkunden, welche von einem deutschen Gerichte oder von einem deutschen Notare innerhalb der Grenzen seiner Amtsbesugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sosern die Urkunde über einen Auspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sosortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat, z. B. Schuldverschreibungen, Sphothekenurkunden, Kausbriefe 2c., welche in der ans gegebenen Weise in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vor einem Amtszgerichte, in der Provinz Rheinhessen vor einem Notare ausgenommen sind;

(Gemäß § 22 bes Einführungsgesetzes zur Civilprozesordnung bleiben in Meinspessen die vor dem 1. Oktober 1879 aufgenommenen vollstreckbaren Urfunden auch ferner vollstreckbar, selbst wenn sie eine Unterwerfung des Schuldners unter die sosortige Zwangsvollstreckung nicht enthalten.)

- 8) Arreftbefehle und einstweilige Verfügungen (§§ 808, 809, 810, 812, 815 C.- P.D.);
- 9) die Eintragungen der im Konfursverfahren festgestellten Forderungen in die darüber zu führende Tabelle (§§ 152, 192, 128, 133 K.D.);
- 10) die Zwangsvergleiche im Konfursverfahren (§ 179 R.D.);

Nach ber Landesgesetzgebung find ferner vollstreckbare Urkunden:

- 11) Vollstreckbarerklärungen, Beschlüsse und Verfügungen der Administrativ= oder Finanzbehörden, soweit daraus eine gerichtliche Zwangsvollstreckung zulässig ist (Art. 4 des Gesetzs, die Ausführung der D. C.=P.= u. K.=D. betr., vom 4. Juni 1879);
- 12) Entscheidungen über Kosten in Sachen ber nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Art. 9 bes Gesetzes, das Versahren in Sachen ber nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betr., vom 5. Juni 1879);
- 13) bie Aussprüche von Ordnungsstrafen auf Grund bes Handelsgesethuchs 2c. (Art. 17, 20, 22 bes soeben angeführten Gesetzes);
- 14) in der Provinz Rheinhessen (Art. 98 des Ges. zur A. der C.-P.-O. u. K.-O. vom 4. Juni 1879):
 - a. die Theilungsurfunden ber Notare,
 - b. die Bersteigerungsprotokolle berselben in Gemäßheit bes Gesetzes vom 6. Juni 1849,
 - c. die Versteigerungsprotokolle ber Amtsgerichte über die Zwangsveräußerung von Liegenschaften,
 - d. die Anweisungen im Bertheilungsverfahren über die Erlöse aus Liegenschaften,
 - e. die Kostenfestsetzungsbeschlüsse im Zwangsveräußerungsversahren (Art. 116 und 144 des angeführten Gesetz),
 - f. die Steigbriefe im Zwangsveräußerungsverfahren (Art. 146 bes angeführten Gesetzes).

Obwol der Gerichtsvollzieher in den meisten und wichtigsten Fällen der Zwangsvollsstreckung (s. § 37 d. g. J.) die Frage, ob ein ihm zur Bollstreckung übergebener Schuldtitel vollstreckar sei, nicht selbst zu prüsen und zu entscheiden, sondern nur darauf zu sehen hat, ob ihm eine in richtiger Form von dem dazu berusenen Beamten herrührende vollsstreckare Aussertigung vorliegt, so ist die Kenntniß der vorstehend angeführten gesetzlichen Bestimmungen für ihn dennoch von höchster Wichtigkeit, weil es einige Ausnahmefälle giebt, in welchen die Vollstreckung ohne Beisügung der Vollstreckungsklausel zu dem Schuldtitel stattsindet und die sichere Unterscheidung dieser Fälle von den regelmäßigen Fällen ohne jene Kenntniß nicht möglich ist.

§ 37.

Boll: ftrectungs: flaufel.

Für die gewöhnlichen und hauptfächlichsten Fälle der Zwangsvollstreckung (aus Urtheilen, Entscheidungen, gerichtlichen und notariellen Urkunden, gerichtlich abgeschlossenen Bergleichen) genügt das Vorhandensein eines an sich die Zwangsvollstreckung begründenden Titels nicht, bedarf es vielmehr, damit der Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung schreiten kann, einer vollsstreckbaren Aussertigung des Schuldtitels.

Vollstreckbar ist eine mit der Lollstreckungsklausel versehene Ausfertigung. ftredungeflaufel wird von dem zuftändigen Gerichtsschreiber ober Notare (§§ 662, 705 C.B.D. Ausführungsgeset zur C.B.D. u. R.D. Art. 86) ertheilt.

Die biefelbe zu lauten hat, ift in § 663 der Civilprozefordnung bestimmt. Dieselbe ift bon bem Berichtsschreiber ober Rotare ju unterschreiben und zu fiegeln.

Ohne bie Bollftredungeflaufel find nur folgende Schuldtitel vollftredbar:

- 1) die Vollstreckungsbefehle im Mahnverfahren (§ 704 C.-P.D.); diese bedürfen jedoch ber Beifügung ber Lollftredungsflaufel, wenn nach Erlaffung bes Befehls eine Rechtsnachfolge in ber Berfon des Gläubigers ober Schuldners eingetreten ift;
- 2) Arreftbefehle, Saftbefehle und einstweilige Verfügungen (§§ 809, 815 C.-P.D.); bier gilt bei bem Gintritte einer Rechtsnachfolge basselbe wie in dem vorhergebenden Falle.

§ 38.

Bur Vornahme ber Zwangsvollstredung barf auch bei bem Borhandensein ber Bollftredungeklaufel nur bann geschritten werben, wenn die Berfonen, für und gegen welche fie stattfinden foll, in dem Schuldtitel oder in der beigefügten Vollstreckungsklaufel namentlich bem Schuld-Ist seit der Entstehung des Schuldtitels oder seit der Ertheilung der Boll- titel bezw. in bezeichnet find. ftredungsklausel in Bezug auf eine jener Bersonen eine Aenderung eingetreten, so barf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn entweder statt der borhandenen eine neue, ober da, wo eine Bollstreckungsklausel noch nicht ertheilt ober nicht erforderlich war (§ 37 oben Nr. 1 und 2), eine solche zum ersten Male ertheilt worden ift (§§ 671, 704, 809 C.-P.-O.).

Mamentliche Bezeichnung ber Berfonen in ftredungs. flaufel.

§ 39.

Ein weiteres Erforderniß des Beginns der Zwangsvollstreckung ist die vorgängige ober Zustellung bes gleichzeitige Zustellung des Schuldtitels. Da bei Urtheilen die Zustellung die gewöhnliche Voraussehung der Rechtskraft ist, demnach regelmäßig der Ertheilung der Bollstreckungs= flausel vorausgeht, so wird bei Urtheilsvollstredungen gewöhnlich eine Zustellung nur erforderlich sein, wenn es sich um vorläufig vollstrechbar erklärte Urtheile handelt.

Die Vollstreckungsklausel ist ber Regel nach nicht zuzustellen.

Gine Ausnahme von diefer letteren Regel tritt ein:

1) wenn die Bollftreckung bes Schuldtitels (Urtheil ober fonftiger Schuldtitel) feinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu erweisenden Gintritte einer Thatsache, 3. B. von einer vorausgängigen Erftattung ber zur Erhaltung einer Sache aufgewendeten Kosten, von einem Todesfalle 2c., abhängt;

Schulbritels

2) wenn burch Rechtsnachfolge in ber Person bes in bem Schuldtitel bezeichneten Glaubigers ober Schuldners eine Aenderung eingetreten ift (Ceffion, Erbfall 2c.).

In diesen beiden Fällen sowie auch dann, wenn es wegen Aenderungen in der Verson des Gläubigers ober Schuldners ftatt der früher ertheilten einer neuen Lollstreckungsklausel bedarf, ift vor oder doch gleichzeitig mit Beginn ber Bollstreckung bem Schuldner auch bie Bollstreckungeklaufel (nicht auch die ganze vollstreckbare Ausfertigung, wenn ber Schuldtitel schon zugestellt war) und außerdem, wenn die Bollftredungsklaufel auf Grund einer öffent: lichen Urkunde über den Eintritt der den Bollzug bedingenden Thatsache oder der Rechtsnachfolge ertheilt ist, diese Urkunde in beglaubigter Abschrift zuzustellen (§§ 671, 672 C.= P.=D.).

§ 40.

Selbstständige Enticheidung vollziehers tritt ber Boll=

Ift bie Geltendmachung eines Anspruchs nur von bem Gintritte eines Ralendertags, bes Gerichts nicht von dem Sintritte einer Bedingung oder einer anders als durch den Kalendertag beüber den Ein- stimmten Frist, abhängig, ober ist die Vollstreckung nur durch eine dem Gläubiger obstreckbarkeit. liegende Sicherheitsleiftung bedingt, so ist auch schon, ehe der Kalendertag eingetreten ober Die Siderheit geleistet ift, die Ertheilung der Bollftredungeklausel gulaffig.

Ift biefelbe vor jenem Zeitpunkte ertheilt, ober bedarf es einer Bollftredungsklaufel nicht, wie 3. B. beim Arrestbefehl unter der Auflage vorgängiger Sicherheitsleiftung, so hat ber Gerichtsvollzieher vor Beginn ber Bollftredung felbstständig zu prufen, ob ber Kalenbertag abgelaufen beziehungsweise ob die dem Gläubiger obliegende Sicherheit geleistet ift.

Die Leistung ber Sicherheit muß sich ber Gerichtsvollzieher burch eine öffentliche Urfunde (b. b. burch eine gerichtlich ober notariell aufgenommene, nicht burch eine blos in Betreff ber Unterschrift beglaubigte Urkunde, in der Regel durch eine gerichtliche hinter= legungsurfunde) nachweisen lassen; diese Urfunde ift vor, spätestens bei Beginn ber Zwangsvollstreckung dem Schuldner in beglaubigter Abschrift zuzustellen (§ 672 C.-P.D.).

§ 41.

Ronfurs.

Liegen auch alle Voraussetzungen einer Zwangsvollstreckung vor, so hat sich ber Gerichts= vollzieher berfelben, sowie ber Bollziehung eines Arreftes doch zu enthalten, wenn gegen ben Schuldner bas Konfursverfahren eröffnet ift, ba mahrend besfelben Arreste und Zwangsvollstreckungen zu Gunften einzelner Konkursgläubiger weber in bas zur Konkursmaffe gebörige noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners ftattfinden (§ 11 K.D.).

§ 42.

Gin besonderer Fall ist berjenige ber Zwangsvollstredung gegen eine dem aktiven Beere =Nougonows ftredung gegen Militärper: ober ber aktiven Marine angehörende Militärperson. , forten,

- 1) Gegen eine solche Person darf der Gerichtsvollzieher in keinem Falle die Vollstreckung der Haft versuchen (§ 793 C.=P.=O.).
- 2) Gegen eine folche Person barf jede andere Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von berselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat (§ 673 C.=P.,D.).

Die Anzeige kann von dem Gläubiger selbst, kann auch Namens desselben von dem Gerichtsvollzieher gemacht werden. In ersterem Falle hat sich der Gerichtsvollzieher über die wirkliche Erstattung der Anzeige zu verlässigen; in letzterem Falle hat er sich von der vorgesetzten Militärbehörde Bescheinigung über die Anzeige ertheilen zu lassen und solche zu den Akten zu nehmen.

3) In Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuben ober auf Kriegsfahrzeugen barf durch den Gerichtsvollzieher gegen eine dem aktiven Heere ober der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes niemals eine Zwangsvollstreckung stattsinden (s. § 6 Nr. 3 oben).

In diesem Falle kann die Pfändung selbst nur durch die Militärbehörde bewirkt werden; die gepfändeten Gegenstände aber werden durch die Militärbehörde dem von dem Gläubiger zur Empfangnahme beauftragten Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Verwerthung übergeben (§ 699 C.=P.=D.).

§ 43.

Um gegen die vorerwähnten Bestimmungen nicht zu verstoßen, muß sich der Gerichts- Begriff ber vollzieher klar machen, welche Personen Militärpersonen beziehungsweise Personen des Militärpersonen beziehungsweise Personen des nen 20. Soldatenstandes sind und welche davon zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören. In dieser Beziehung hat er auf Folgendes zu achten.

Die Ausdrücke "Militärperson" in § 673 und "Person bes Solbatensstandes" in § 699 bezeichnen nicht ganz das Nämliche. Das ersterwähnte Wort hat einen weiteren Sinn als das letztere.

Militärperfonen nämlich find:

A. die Berfonen bes Solbatenstandes, wozu gehören:

- 1) die Offiziere,
- 2) die Unteroffiziere,
- 3) die Gemeinen,
- 4) die Mitglieder des Sanitäts-Corps,
- 5) die Mitglieder bes Maschinen-Ingenieur-Corps;

B. die Militärbeamten, worunter die in dem Heere und in der Marine angestellten, unter dem Kriegsminister oder Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben, zu verstehen sind.

Außer den unter B erwähnten Militärbeamten giebt es Civilbeamte der Militärverwaltung. Auf diese beziehen sich die §§ 673 und 699 C.-P.-O. überhaupt nicht; auf die Militärbeamten (B) findet nur der § 673, nicht auch § 699 C.-P.-O. Anwendung.

Beide Paragraphen, jeder, soweit seine Bestimmungen zutreffen, sinden aber Anwendung nur auf diejenigen unter A und B, beziehungsweise unter A bezeichneten Personen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören.

Zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehören (§ 38 des Reichs-Militär= gesehes vom 2. Mai 1874):

A. die Militärpersonen des Friedensftandes und zwar:

- 1) die Ofsiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;
- 2) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
- 3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Berpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Sinjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Sinstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.
- B. 1) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberusenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, von dem Tage, zu welchem sie einberusen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;
 - 2) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen ober freiwillig eingetretenen Ofsiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberusen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Tag des Ablaufs der Entlassung.

Zum aktiven Heere zählen insbesondere noch die zur Disposition gestellten (nicht die pensionirten) Offiziere sowie die in § 4 Absat 4 des Reichsmilitärgesetzes bezeichneten Offiziere außer Reih' und Glied: General-, Flügel- und andere personliche Adjutanten 2c.

In dem Großherzogthume gehören zum Solbatenstande auch die Angehörigen des Gendarmerie Corps, Offiziere und Gendarmen, unter welch' letzteren die Mannschaften unter dem Ofsizierstrange zusammen begriffen sind.

§ 44.

Die vorgesetzte Militärbehörde im Sinne des § 673 C.=B.=D. ift je nach dem mili= tärischen Range der betreffenden Berjon:

Begriff ber vorgefetten bezw. zuständi= gen Militär= behörde.

- 1) ber Chef ber Rompagnie, Eskabron, Batterie 2c. für Gemeine und Unteroffiziere;
- 2) das Regiments-Rommando;
- 3) das General-Rommando (in den Festungen das Gouvernement bezw. die Komman= bantur) für die Offiziere bom Regiments-Rommandeur aufwärts;
- 4) das Kriegsministerium (bezw. der Chef der Admiralität) für die Generale der Infanterie und Ravallerie und die Offiziere außer Reih' und Blied.

In Betreff ber Benbarmerie ift die vorgesette Behorde:

ber Diftritts-Rommandeur für die Gendarmen, d. i. für alle Mannschaften unter bem Offiziersrange;

ber Kommandeur bes Gendarmerieforps für die Offiziere.

Der lettere unterfteht in militärischer hinficht unmittelbar Gr. Kgl. Sobeit bem Broßberzoge, an welchen Benachrichtigungen oder Ersuchen der fraglichen Art nicht gerichtet werden können. Burde der Fall eines Borgebens gegen den Kommandeur eintreten, so hat ber Gerichtsvollzieher besondere Instruktion einzuholen.

Die zuständige Militarbehörde im Sinne des § 699 C.-P.-D. ift der Borgesette des Truppentheils, welcher die Kaferne oder das Dienstgebäude inne hat.

§ 45.

Befondere Aufmerksamkeit erfordern die Bestimmungen der §§ 693 und 694 C.=A.=D., Wirfung welche von der Ginwirkung des Todes des Schuldners auf die Zwangsvollstreckung handeln. Schuldners, Die Bestimmungen biefer Paragraphen ergeben folgende Regeln für bas Verhalten ber Berichtsvollzieher:

- 1) Ift zur Zeit des Todes des Schuldners zwar ein vollstreckbarer Schuldtitel vorhanden, hat die Bollftreckung aber noch nicht begonnen, fo bedarf es vor Allem einer neuen vollstreckbaren Ausfertigung und beren Buftellung an den oder die Erben; war der Titel bereits dem Erblaffer zugestellt, so genügt die Zustellung der Bollftredungsklausel allein.
- 2) hat zur Zeit des Todes bes Schuldners bie Zwangsvollstredung gegen biefen bereits begonnen, so wird dieselbe ohne Weiteres in deffen Nachlaß fortgesetzt. In diesem Falle muß aber, soweit die Zuziehung des Schuldners zu einer Bollftredungshandlung nöthig ift, bei ruhender (nicht angetretener) Erbschaft, ober wenn ber Erbe ober beffen Aufenthalt unbekannt ift, die Beftellung eines einstweiligen besonderen Bertreters für den Nachlaß oder für den Erben beantragt, und fo lange, bis diese

Bestellung erfolgt ift, mit dem weiteren Verfahren eingehalten werben. Die Bes stellung des Bertreters hat durch das Bollftredungsgericht zu geschehen.

§ 46.

Beauftragung bes Gerichts: vollziehers; Rechte und Verpflich: tungen bem Gläubiger, bem Schulb= ner und Drit= ten gegenüber.

Für die Beauftragung des Gerichtsvollziehers zur Zwangsvollstreckung, sowie für die Rechte und Berpflichtungen, welche bem Gerichtsvollzieher bem Gläubiger und bem Schuldner sowie Dritten gegenüber aus dem ihm ertheilten Auftrage zur Zwangsvollstreckung erwachsen, find die Vorschriften der §§ 675-677 C.-P.D. maßgebend.

Biernach ift der Gerichtsvollzieher insbesondere zur Empfangnahme ber Zahlung ober fonstigen Leiftung bes Schuldners, jur Ertheilung ber Quittung und zur Auslieferung ber vollstreckbaren Ausfertigung bes Schuldtitels an den Schuldner berechtigt. Rur Grtheilung ber Quittung ift er in allen Fällen, felbst bei theilweiser Leistung, zur Auslieferung bes Schuldtitels aber nur bei vollständiger Erfüllung der Verbindlichkeit durch den Schuldner verpflichtet. Gine theilweise Leiftung hat er auf der Ausfertigung vorzumerken.

Ist ber Glaubiger bei ber Zwangsvollstreckung zugegen und verlangt diefer, bak bie Rahlung oder Leistung an ihn felbst geschehe, so hat fich der Gerichtsvollzieher der Empfangnahme zu enthalten. Selbstverftändlich hat in diesem Falle auch nur der Gläubiger bie Quittung zu ertheilen und mit ber vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels dem Schuldner auszuhändigen.

§ 47.

Mildficht= nahme auf ben

Die ihm aufgetragene Zwangsvollstredung hat ber Gerichtsvollzieher mit thunlichster augme aus ven Schuldner 20. Schonung für den Schuldner so rasch als möglich durchzuführen. Er hat hierbei die Buniche des Gläubigers und des Schuldners, so weit es der Zweck des Verfahrens erlaubt, ju berücksichtigen. Unnöthige Rosten hat er strengstens ju vermeiben.

> Bor Beginn ber Amangsvollstreckung selbst bat er ben Schuldner, sofern er benfelben antrifft, zur gutlichen Erfüllung feiner Verpflichtung aufzufordern. Wird zwar ber Schuldner nicht, aber ein Angehöriger besselben angetroffen, so ist die Aufforderung an diesen ju Gine freiwillige Zahlung ober Leiftung bes Schuldners, gang ober theilweise, bat ber Gerichtsvollzieher anzunehmen und an den Gläubiger zu befördern.

> Bei ber ihm gestatteten Durchsuchung ber Wohnung und Behältniffe bes Schuldners hat ber Gerichtsvollzieher sich jeder durch den Zweck der Bollstreckung nicht gebotenen Beläftigung bes Schuldners und seiner Angehörigen zu enthalten, insbesondere gebührende Rudficht auf Erkrankungs: und Todesfälle zu nehmen.

> Bon ber Befugniß, die verschloffenen Sausthuren, Zimmerthuren und Behaltniffe öffnen zu lassen, hat der Gerichtsvollzieher nur im äußersten Kalle Gebrauch zu machen. Um die Anwendung dieser Maßregel so selten als möglich nothwendig werden zu lassen, hat der Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen thunlichft folche Stunden gu

mablen, in welchen der Schuldner ober beffen Angehörige den Gewohnheiten ihres Standes zufolge in ihrer Wohnung angetroffen zu werben pflegen.

§ 48.

Die Auswahl der bei Leiftung von Widerstand oder bei Absvesenheit des Schuldners Auswahl ber ober einer zu seiner Vertretung geeigneten Person (§ 679 C.=B.=D.) von bem Gerichtsvollzieher zuzuziehenden Zeugen ift demfelben überlaffen; er wird aber bei diefer Auswahl gebührende Rudficht auf das Ansehen seines Amtes nehmen, auch nur unbetheiligte, zeugnißfähige Berfonen zugieben.

Beamte im Sinne bes § 679 find auch die unteren Organe ber Polizei- ober Gemeindeverwaltung, als: Polizeidiener, Gemeindediener, Schutmanner, Feldschüten 2c.

§ 49.

Bei Aufnahme des nach § 682 C.=P.=D. über jede Bollstreckungshandlung zu errichten= Brototou; ben Protofolls hat der Gerichtsvollzieher forgfältig darauf zu achten, daß das Protofoll alles basjenige enthält, was der Paragraph vorschreibt, da von der Beobachtung dieser Vorschriften die Beweiskraft des Protofolls abhängt.

Bengen.

Außer den in § 682 speziell erwähnten Anführungen hat das Arotofoll die nach § 683 von dem Gerichtsvollzieher mundlich zu erlassenden Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Lollstreckungsbandlungen gehören, ferner, wenn Zeugen zugezogen wurden, die Namen und Gigenschaften ber Zeugen, und, wenn eine Zustellung ober eine Uebersendung des Protofolls durch die Post gemäß § 683 Abs. 2 stattfindet, auch diesen Lorgang zu enthalten.

Banz besondere Sorgfalt hat der Gerichtsvollzieher der Darftellung des Gegenstandes ber Bollstreckungshandlung (§ 682 Nr. 2) zu widmen. In dieser Beziehung ist in dem Protofolle vor Allem die Bezugnahme auf die zu vollstreckende Urkunde zu wahren, der Anspruch, um welchen es fich handelt, zu bezeichnen, sodann ber Bollftredungsatt felbft, 3. B. die Bornahme ber Pfändung unter Angabe ber einzelnen gepfändeten Sachen, und Alles, was sich bei der Verhandlung Erhebliches zuträgt (z. B. Durchsuchung der Wohnung, Deffnen von Behältern, Erlaß von Aufforderungen 2c.), genau und doch möglichft furg zu beschreiben.

Eine Zustellung bes Protofolls findet, abgesehen von dem in § 683 Abf. 2 C.-P.D. erwähnten Falle, wenn nämlich die mündliche Ausführung der zu den Vollstredungs= handlungen gehörigen Aufforderungen und Dittheilungen nicht erfolgen kann, nicht statt.

· Dagegen hat ber Gerichtsvollzieher jeder Berfon, welche bei dem Verfahren betheiligt ift, auf Verlangen Sinsicht bes Protokolls zu geftatten und Abschrift besselben zu ertheilen (§ 680 C.-B.-D.).

§ 50.

Gerichtliche nungen.

Der Gerichtsvollzieher hat fich, im Falle das Bollftredungsgericht auf Ginwendungen Entideibungen bes Schuldners ober auf Anträge und Erinnerungen des Gläubigers Entscheidungen ober Anordnungen gemäß § 685 C.= P.= D. erläßt, in seinem Berhalten genau nach biefen Ent= scheidungen und Anordnungen zu richten und jeder Abweichung davon zu enthalten.

§ 51.

Einstellung und Beichrän: fung ber -Nouggnous ftrectung.

Streng zu beachten find die Borschriften über die Ginftellung ober Beschränkung ber Zwangsvollstreckung, welche ber § 691 C.- D. enthält.

In allen in diesem Paragraphen angegebenen Fällen hat der Gerichtsvollzieher zunächst mit jedem weiteren Verfahren einzuhalten und den Gläubiger von dem Vorgefallenen zu benachrichtigen. In den Fallen unter Nr. 1 und 3 des § 691 hat er zugleich stets und in bem Falle unter Rr. 2 alsbann, wenn bies in ber bezüglichen Entscheidung besonders angeordnet ift, die bereits erfolgten Bollstreckungsmaßregeln aufzuheben (§ 692 C.-B.-D.).

In den beiden Fällen unter. Dr. 4 und 5 des § 691 bleiben die getroffenen Daß= regeln einstweilen bestehen (§ 692), bis ber in Kenntniß gesette Gläubiger entschieden bat. ob die Zwangsvollstreckung aufzuheben ober fortzuseten sei. Berlangt der Gläubiger die Fortsetzung, so ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, dieselbe vorzunehmen, und hat nur dann in dem Berfahren wieder einzuhalten, wenn eine gerichtliche Entscheidung oder Anordnung die Ginftellung bes Berfahrens verfügt.

§ 52.

Insbesondere.

Was die einzelnen Ginftellungsgründe des § 691 anbelangt, so setzen die Nummern 1 bis 3 eine gerichtliche Entscheidung ober Anordnung und die Borlegung einer Ausfertigung berselben, die Rummer 3 außerdem das Bestehen und die Vorlegung einer die bethätigte Sicherheitsleiftung ober Hinterlegung beweisenben öffentlichen Arkunde voraus. liche Urfunde im Sinne der Nummer 3 und der sogleich zu erwähnenden Nummer 4 ift eine Urkunde, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugniffe ober von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Berfon innerhalb bes ibr jugewiesenen Geschäftstreises in der vorgeschriebenen Form ausgenommen ift (\$ 380 C.B.D.): Urkunden, deren Unterschriften lediglich beglaubigt sind, gehören nicht zu den öffentlichen Urfunden.

Die Nummer 4 des § 691 sett eine die Befriedigung ober Stundung beweisende öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte, d. h. mit dessen Unterschrift versehene Privaturkunde voraus; der Gerichtsvollzieher kann, wenn er von der Richtigkeit ber Unterschrift bes Gläubigers nicht überzeugt ift, verlangen, daß ber Schuldner ihn von beren Echtheit (z. B. burch Beglaubigung) überzeugt.

Die Nummer 5 des § 691 ist nicht über ihren Wortlaut hinaus auszulegen; ein Postschein über Aufgabe eines Gelbbriefs oder einer deklarirten Werthsendung hemmt hiernach den Fortgang der Vollstreckung nicht.

§ 53.

Der Gerichtsvollzieher hat die Parteien auch bann, wenn bies nicht besonders vorgeschrieben ist, von dem Verlaufe der Zwangsvollstreckung in Kenntniß zu setzen, so oft dies für die Wahrung ihrer Interessen zweckbienlich erscheint.

Benachrich= tigung der Parteien.

Insofern für den Nachweis der Benachrichtigung nicht besondere Formen vorgeschrieben find, genügt eine Bormerkung zu den Akten des Verfahrens.

B. Besondere Regeln.

1. Zwangsvollstredung in bewegliche forperliche Sachen.

§ 54.

Die Pfändung beweglicher körperlicher Sachen darf nicht weiter ausgedehnt werden, umfang und Gegenstände als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung der Pfändung, unterlassen erforderlich ist.

Der Gerichtsvollzieher hat die Pfändung zu unterlassen, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt (§ 708 C.=P.=D.).

Die Bestimmung über ben burch Vorstehendes begrenzten Umfang bezw. über bas Unterbleiben der Pfändung steht dem Gerichtsvollzieher, welcher hierbei mit aller Gewissenhaftigkeit den Werth der zu pfändenden Gegenstände zu überschlagen hat, vorbehaltlich anderweiter Entscheidung des Vollstreckungsgerichts, zu.

Die dem Schuldner gegenüber zu beobachtende Schonung erfordert im Uebrigen, daß ber Gerichtsvollzieher vor Allem die dem Schuldner entbehrlichsten Gegenstände pfändet und, soweit möglich, hierüber sowie überhaupt über die zu pfändenden Gegenstände sich mit dem Schuldner benimmt.

§ 55.

Die Pfändung kann an Sachen, welche sich im Gewahrsam des Schuldners, wie an Ferner: Gegenstände folchen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten derPfändung; Oritten befinden, geschehen; wider den Willen des Dritten dagegen, in dessen Gewahrsam Verthpapiere fich eine Sache befindet, kann diese nicht gepfändet werden.

Zu den beweglichen Sachen, welche gepfändet werden können, gehören auch Werthpapiere, ohne Unterschied, ob sie auf Inhaber oder Namen lauten. Papiere dieser Art sind Aktien, Staatsschuldscheine, Prioritätsobligationen, Pfandbriefe u. dergl.

Zu den körperlichen Sachen, welche als zu dem beweglichen Vermögen gehörig der Pfändung unterliegen, zählen Früchte auch dann, wenn sie noch nicht von dem Voden gestrennt sind; die Pfändung derselben darf jedoch nicht früher als einen Monat vor der geswöhnlichen Zeit der Reife geschehen. Zu den Früchten, welche gepfändet werden können, gehören: Getreide, Gemüse, Kartoffeln, Küben, Obst, Trauben, Hopfen, Tabak, Reps, Klee, Graß 2c., kurz alle Arten von Früchten, welche unmittelbar oder mittelbar mit dem Boden zusammenhängen und eine gewöhnliche Zeit der Reise haben.

§ 56.

Der Pfän= bung nicht unterworfene Sachen. Welche Sachen der Pfändung entzogen find, bestimmt § 715 C.-P.-D.

Die hier bezeichneten Sachen sind ohne Rücksicht auf Ursprung und Beschaffenheit der Forderung von der Pfändung ausgeschlossen; nur bei der unter Nummer 7 des Paragraphen enthaltenen Beschränkung sindet nach der Fassung dieser Nummer in Verbindung mit der Bestimmung in § 749 Abs. 4 C.=P.=D. zu Gunsten von gewissen Alimentenansprüchen der Ebefrau und der Kinder des Schuldners eine Ausnahme statt.

Beamte im Sinne der Nummern 6 und 7 des § 715 sind alle diejenigen Personen, welche der § 359 des Strafgesethuchs unter diesem Worte begreift, d. h. alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläusig angestellte Personen, ingleichen Notare, nicht aber Rechtszanwälte. Gemeindes, Kreisz und Provinzialbeamte werden sonach von der Bestimmung mitbetroffen.

Außer den in § 715 bezeichneten Sachen ist der Pfändung noch das Inventarium der Posthaltereien (§ 20 des Reichsgeseiges über das Postwesen vom 28. Oktober 1871) entzgogen.

Manche Bestimmungen des § 715 sind von der Art, z. B. diejenigen der Nummern 4—8, daß es dem Gerichtsvollzieher häufig nicht möglich sein wird, ohne Bestragung von Sachverständigen oder selbst von Vorgesetzten der betreffenden Personen die richtige Grenze zwischen pfändbaren und nicht pfändbaren Gegenständen zu finden; in Fällen dieser Art wird er sich daher in geeigneter Beise Belehrung zu verschaffen suchen.

Ob und in welchem Umfange die Gegenstände, welche der Gerichtsvollzieher bei dem Schuldner vorsindet, zu den der Pfändung nicht unterworfenen gehören, hat zunächst der Gerichtsvollzieher zu entscheiden. Entstehen über diese Frage Schwierigkeiten, so entscheidet gemäß § 685 C.=P.=O. das Vollstreckungsgericht.

§ 57.

Gine Belassung der gepfändeten Sachen im Gewahrsam des Schuldners ist nur gestrattet:

- 1) wenn ber Gläubiger einwilligt,
- 2) wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ift.

Aber auch in diesen Ausnahmefällen ist die Pfändung stets ersichtlich zu machen, z. B. durch Anlegung von Siegeln, Wegnahme der Schlüssel zu einem Behälter, Zimmer, Gebäude oder Garten und gleichzeitige Anhestung eines entsprechenden Plakats, Anbringung einer Tafel mit entsprechender Aufschrift und Achnliches. Soweit nur irgend thunlich, ist das Dienstsiegel zur Kenntlichmachung der Pfandgegenstände zu verwenden oder doch mit zu verwenden.

Der Grund, aus welchem die Gegenstände in dem Gewahrsam des Schuldners belassen, sowie die Maßnahmen, welche zur Ersichtlichmachung der Pfändung getroffen worden sind, sind in dem zu errichtenden Protokolle anzugeben.

Der Regel nach sind die gepfändeten Sachen von dem Gerichtsvollzieher aus dem Geswahrsam des Schuldners zu entsernen. Findet eine Vereinigung der Betheiligten über den Ort der Ausbewahrung statt, so ist hiernach zu versahren. Ist dies nicht der Fall, so sind die gepfändeten Sachen, wenn möglich, kostensrei in einem der betreffenden Gemeinde geshörigen Lokale, sonst in einem von dem Gerichtsvollzieher gemietheten Lokale unterzubringen. Die Kosten einer Beaussichtigung sind so viel als möglich zu vermeiden. Bei Einwendungen oder Schwierigkeiten, welche in Betress der Verwahrung entstehen, ist die Entscheidung des Bollstreckungsgerichts einzuholen.

Gepfändete Gegenstände von besonderem Werthe, wie Kostbarkeiten, Sachen von Gold und Silber 2c., können, wenn sie nicht einen zu großen Umfang haben, bei dem Bollsstreckungsgerichte hinterlegt werden.

Wegen der Erhaltung gepfändeter Thiere sowie wegen der etwa für gut befundenen Trennung gepfändeter Früchte vom Boden hat der Gerichtsvollzieher, wenn der Schuldner mit Sinwilligung. des Gläubigers sich diesen Verrichtungen nicht unterzieht, das Geeignete vorzukehren. Bei der Pfändung von Früchten wird es übrigens, wenn nicht ein Verderb der letzteren zu befürchten steht, der Regel nach dem Nuten der Betheiligten am meisten entsprechen, wenn die Versteigerung vor der Trennung der Früchte von dem Boden stattsindet.

§ 58.

Die Verwerthung der gepfändeten Sachen erfolgt durch öffentliche Versteigerung.

Perwerthung der gepfändeten Sachen erfolgt durch öffentliche Versteigerung.

Berwerthung der gepfändeten Serverbung der gepfände von dem Gerichtsvollzieher an den ten Sachen.

Gläubiger abzuliefern.

Statt ber Berfteigerung findet Berkauf aus freier Sand flatt:

1) wenn bei der Versteigerung von Gold- und Silbersachen kein Gebot erfolgt, welches dem Gold- oder Silberwerthe derselben gleich kommt (§ 721 C.-P.-O.);

- 2) wenn Werthpapiere gepfändet sind, welche einen Börsen= oder Marktpreis haben (§ 722 C.=P.=D.);
- 3) wenn bas Vollstreckungsgericht auf Antrag bes Gläubigers ober Schuldners ben Verkauf aus freier Hand anordnet (§ 726 C.=P.=D.).

Gine Schätzung der gepfändeten Sachen findet vor deren Versteigerung nicht statt, außgenommen wenn Kostbarkeiten, worunter Gold- und Silbersachen, Juwelen, Perlen und ähnliche Gegenstände von hohem Werthe verstanden sind, das Pfandobjekt bilben.

Diese sind vor der Versteigerung (vorsichtiger Beise auch bei dem Verkaufe aus freier Hand in dem Falle unter Nr. 3 hiervor) durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

Ginigen sich der Gläubiger und der Schuldner über die Person des Sachverständigen, so hat es hierbei sein Bewenden; erfolgt keine solche Einigung, so ist die Bezeichnung des Sachverständigen bei dem Vollstreckungsgerichte zu beantragen.

Ueber die Abschäung ift von dem Gerichtsvollzieher ein Protofoll aufzunehmen, welches die Bezeichnung des Sachverständigen sowie die geschätzten Gegenstände unter Angabe ihres Preises enthält und von dem Sachverständigen mit dem Gerichtsvollzieher zu unterzeichnen ist.

Die Versteigerung ober der Verkauf ist einzustellen, sobald der Erlöß zur Befriedigung bes Gläubigers und zur Deckung der Kosten hinreicht (§ 719 C.-P.-O.).

§ 59.

Beit ber Bers fleigerung.

Die Versteigerung (beziehungsweise ber Verkauf) barf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung, diejenige gepfändeter, vom Boden noch nicht getrennter Früchte außerdem erst nach deren Reise geschehen.

Die Versteigerung kann vor Ablauf der Woche geschehen:

- 1) wenn der Gläubiger und der Schuldner fich über eine frühere Versteigerung einigen;
- 2) wenn eine beträchtliche Werthsverminderung der zu versteigernden Sache oder das Entstehen unverhältnißmäßiger Kosten durch eine längere Ausbewahrung zu befürchten steht (§ 717 C.=P.=O.);
- 3) wenn das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners die frühere Versteigerung anordnet (§ 726 C.=P.=D.).

Der Grund der früheren Versteigerung ist in dem Protokolle über diese Vollstreckungshandlung anzuführen.

§ 60.

Ort ber Bers — Die Versteigerung ift in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ift, vorzus Neigerung. nehmen.

Sine Ausnahme hiervon findet ftatt:

1) wenn der Gläubiger und der Schuldner sich über einen anderen Ort einigen (§ 717 C.-P.-D.);

2) wenn das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers ober des Schuldners die Versteigerung an einem anderen Orte anordnet (§ 726 C.=P.=D.).

Der Grund der Versteigerung an einem anderen Orte ist in dem Versteigerungsprotokolle anzugeben.

Die Versteigerung kann im Gemeindehause, auf öffentlichem Markte, auf dem Felde, an dem Ausbewahrungsorte der gepfändeten Gegenstände wie an jeder anderen geeigneten Stelle geschehen. In einem Wirthshause kann dieselbe nur mit besonderer Genehmigung des Amtsgerichts abgehalten werden.

§ 61.

Zeit und Ort der Versteigerung hat der Gerichtsvollzieher unter Angabe von Tag und Bekanntsmachung der Stunde, Gemeinde und Lokal öffentlich bekannt machen zu lassen. Bersteigerung.

In der Bekanntmachung sind die zu versteigernden Gegenstände im Allgemeinen, d. h. ihrer Gattung nach, zu bezeichnen, sehr werthvolle Sachen aber besonders hervorzuheben.

Die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners ist in die Bekanntmachung nicht aufzunehmen.

Die Bekanntmachung hat in derselben Weise, welche für die Bekanntmachung freiwilliger Berfteigerungen beweglicher Sachen herkömmlich ober ortsüblich ift, zu geschehen.

Besteht kein entgegengesettes Herkommen, so hat dieselbe in ländlichen Gemeinden durch die Schelle, ein oder mehrere Male, je nach der Wichtigkeit der Gegenstände, zuletzt unmittels bar vor Beginn der Versteigerung, zu geschehen. In Städten oder in anderen größeren Orten, in welchen ein öffentliches Blatt erscheint, soll die Bekanntmachung ein oder mehrere Male, zuletzt wenigstens einen, höchstens drei Tage vor der Lersteigerung, in ein dazu geeignetes Blatt eingerückt werden. Ist die Sinrückung in mehrere an demselben Orte ersscheinende Blätter als zweckmäßig zu betrachten, so ist hiernach zu versahren. Besteht außersdem der Gebrauch einer Bekanntmachung durch die Schelle, so ist auch diese zu bewirken.

Wenn nach der Beschaffenheit der gepfändeten Sachen (Weine, Waaren, Kostbarkeiten, Kunstgegenstände, Bücher, Fabrikeinrichtungen 2c.) eine Bekanntmachung in weiteren Arcisen geboten erscheint, so ist dieselbe auch in anderen als in den an dem Orie der Versteigerung herauskommenden Blättern zu veranlassen.

Die Art und Beise, in welcher die Bekanntmachung stattgefunden hat, ist in dem Bersteigerungsprotosolle anzusühren. Demselben sind die betreffenden Belege, welche in Bescheinigungen der Ortsgerichtsvorsteher bezw. Bürgermeister über das Ausschellen, oder in Gremplaren der zur Bekanntmachung benützten Blätter bestehen, beizusügen.

§ 62.

Betannt=

Der Gerichtsvollzieher hat, sobald die Pfändung geschehen ist, den Schuldner von dermachung an ben Schuldner, selben in Kenntniß zu setzen (§ 712 C.=P.=D.). Indem er dies thut, sei es mündlich, sei es brieflich, hat er zugleich dem Schuldner, so weit dies schon möglich ift, die Zeit und den Ort der Berfteigerung mitzutheilen. Kann diese Mittheilung nicht gleichzeitig erfolgen, fo hat dieselbe alsbald nach der Festsetzung des Versteigerungstermins zu erfolgen. wie die Benachrichtigung des Schuldners von der Pfändung und von dem Versteigerungstermine stattgefunden hat, ist je nach Umständen in dem Pfändungs= oder in dem Ber= steigerungsprotofolle zu beurfunden.

§ 63.

Berfteigerung.

Vor der Versteigerung hat der Gerichtsvollzieher eine Vergleichung der vorhandenen und ber in dem Pfändungsprotokolle verzeichneten Gegenstände vorzunehmen und die etwa fehlenden ober beschädigten Gegenstände unter dem Pfandungsprotofolle zu verzeichnen.

Ergiebt fich, daß gepfändete Gegenstände vorsätlich bei Seite geschafft, zerftort ober in anderer Beise der Berstrickung gang oder theilweise entzogen worden sind, so hat der Gerichts= vollzieher ber zuständigen Staatsanwaltschaft biervon Anzeige zu machen.

Die Versteigerung hat unter der Bedingung der baaren Zahlung stattzusinden; eine Ausnahme findet nur ftatt, wenn der Gläubiger, beim Borhandensein mehrerer pfändenden Gläubiger die fammtlichen Gläubiger, und der Schuldner Stundung vereinbart haben, ober bas Lollstreckungsgericht solche angeordnet hat (§ 718 C.- L.- D.).

Bezüglich ber Reihenfolge, in welcher bas Ausgebot stattfindet, ist auf die Bunsche bes Schuldners billige Rüchsicht zu nehmen.

Der Zuschlag erfolgt, wenn das lette Gebot in kurzen Pausen brei Dal ohne Ginlegung eines weiteren Gebotes aufgerufen ift.

Bei dem Ausrufe kann der Gerichtsvollzieher fich auf feine Koften eines Gehülfen bedienen.

Die versteigerten Gegenstände find in der Reihenfolge, in welcher fie zum Ausgebote fommen, unter Angabe bes Lettbietenden und bes erzielten Preises in bas Berfteigerungsprotofoll einzutragen.

Die Ablieferung ber versteigerten Gegenstände barf, wenn ber Steigbreis nicht gestundet ift, nur gegen baare Zahlung geschehen. Der Steigerer hat bis zu der in den Verfteigerungs: bedingungen bestimmten Zeit ober, wenn eine folde nicht bestimmt ist, vor dem Schlusse bes Bersteigerungstermins die Ablieferung der von ihm erstandenen Sache gegen Rahlung des nicht gestundeten Steigpreises zu verlangen; unterläßt er dies, so hat der Gerichtsvollzieher die Sache anderweit zu versteigern, wobei der erfte Steigerer zum Mitbieten nicht zugelaffen werden barf.

Bei der Versteigerung von Gold- und Silbersachen barf der Zuschlag nur erfolgen, wenn ein nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe derselben bleibendes Gebot geschehen ist (§ 721 C.=P.-O.).

Das über die Versteigerung aufzunehmende Protokoll ist von den Steigerern mit den anderen Betheiligten zu unterzeichnen; haben dieselben sich vor dem Schlusse des Termins entsernt, so ist dies in dem Protokolle als Grund des Fehlens der Unterschrift zu vermerken.

Nach Beendigung der Versteigerung hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Absrechnung zu übergeben, welche den Gesammtsteigerlös, den Betrag der Forderung des Gläubigers und den Betrag der Kosten der Zwangsvollstreckung, unter Anschluß eines Verzzeichnisses dieser letzteren, enthält. Stwaigen Neberschuß hat der Gerichtsvollzieher gegen Empfangsbescheinigung an den Schuldner herauszuzahlen.

Den Gläubiger hat der Gerichtsvollzieher alsbald nach Bereinnahmung bes Steigerlöses für seine Forderung zu besriedigen; reicht der Erlös nach Abzug der Kosten hierzu
nicht auß, so ist demselben der Neberschuß über die Kosten abzuliefern. In dem einen wie
in dem anderen Falle hat sich der Gerichtsvollzieher Empfangsbeschrinigung ertheilen zu lassen
und zu den Atten zu nehmen.

§ 64.

Gin besonderer Fall ist derjenige der durch die §§ 727 und 728 C.-P.D. geregelten Auschlußpfänsung, d. h. der Pfändung bereits gepfändeter Sachen.

Gine solche Pfändung wird daburch bewirkt, daß der damit beauftragte Gerichtsvollzieher in fein Protokoll die Erklärung niedergelegt, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände.

Ist die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem Abschrift des Protokolls der Anschlußpfändung zuzustellen. Auf diesen Gerichtsvollzieher, welchem die zur Vollstreckung nothwendigen Urkunden des nachpfändenden Gläubigers zu überliesern sind, geht der Auftrag des zweiten und jedes folgenden Gläubigers kraft Gesetzes über, sofern das Lollstreckungsgericht aus besonderen Gründen nicht anders bestimmt.

Die Versteigerung erfolgt für alle Gläubiger. Neicht der Erlöß zur Befriedigung aller Gläubiger, so entsteht keine Schwierigkeit, eben so wenig, wenn bei unzureichendem Erlöse die späteren Gläubiger der Vertheilung nach der Reihenfolge der Pfändungen nicht widerssprechen. In diesen beiden Fällen erledigt der Gerichtsvollzieher die Angelegenheit nach den im vorhergehenden Paragraphen ertheilten Lorschriften.

Ist der Erlös unzureichend und verlangt der nachpfändende oder einer der nachpfändenden Gläubiger ohne Zustimmung der übrigen eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher den Erlös unter Anzeige der Sachlage bei dem Vollstreckungsgerichte zu hinterlegen.

Um sich zu verlässigen, ob ein berartiges Verlangen gestellt wird oder nicht, bat ber Gerichtsvollzieher ben beziehungsweise die nachpfändenden Gläubiger von dem Ergebniffe ber Berfteigerung zu benachrichtigen und zu einer Erklarung barüber, ob fie gegen eine Bertheilung nach der Reihenfolge der Pfändungen Sinwand erheben, in einer entsprechenden Frift aufzufordern. Erfolgt innerhalb diefer Frift kein Cinwand, fo bewirft der Gerichtsvollzieher die Vertheilung nach Maßgabe jener Reihenfolge. Andernsalls findet das gerichtliche Bertheilungsverfahren ftatt.

§ 65.

Oleichzeitige Pfändung derfür mehrere Glänbiger.

Werben einem Gerichtsvollzieher von mehreren Gläubigern Pfändungsauftrage gegen ben jelben Sachen nämlichen Schuldner ertheilt, so hat derselbe, ohne Rücksicht auf die Zeit der einzelnen Aufträge, für die mehreren Glaubiger gleichzeitig zu pfänden.

> Ueber eine für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkte Pfandung der nämlichen Sachen ift nur ein Protofoll zu entrichten, in welchem die Thatsache ber gleichzeitigen Bewirkung der Pfändung zu beurfunden ift.

> Bei der hiervor gegebenen Vorschrift ift selbstverständlich vorausgesetzt, daß nicht schon für einen der Gläubiger gepfändet ift, sowie daß die mehreren Auftrage ordnungsmäßig unter Uebergabe ber vollftreckbaren Urkunde ertheilt find.

2. Zwangsvollstredung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§ 66.

Wögliche Amtsverrich= tungen bei Diefer Bott= ftredungsart,

Bei diefer Bollstreckungsart wird der Gerichtsvollzieher möglicher Beife durch nachfolgende Verrichtungen in Anspruch genommen:

- 1) durch die Zustellung des gerichtlichen Beschluffes, durch welchen dem Drittschuldner die Bahlung einer gepfändeten Forderung an den Schuldner verboten und dem Schuldner die Enthaltung von jeder Verfügung über die Forderung geboten wird (§ 730 C.-P.-D.);
- 2) durch die Aufforderung an den Drittschuldner, sich über seine Schuldigkeit dem Gläubiger gegenüber zu erklaren, und Entgegennahme der hierauf erfolgenden Erflarung, beziehungsweise Aufnahme berfelben in die Zustellungsurfunde (§ 739 C.-P.-D.);
- 3) durch die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen durch Indossament übertragbaren Papieren (§ 730 C.B.D.):
- 4) durch die Zustellung des gerichtlichen Beschluffes, durch welchen dem Gläubiger die gepfändete Gelbforderung zur Ginzichung ober an Zahlungsstatt überwiesen wird (§ 736 Abj. 3 C.-B.-D.);
- 5) burch die Erzwingung ber Berausgabe ber über die überwiesene Forderung vorhandenen, im Besite des Schuldners befindlichen Urfunden (§ 737 Abs. 2 C.-R.-D.);

- 6) burch die Zustellung der Verzichtleiftung des Gläubigers auf die durch Pfandung und Ueberweisung einer Forderung zur Ginziehung erworbenen Rechte an ben Schuldner und Drittschuldner (§ 742 C.=B.=D.);
- 7) burch die Berfteigerung ober anderweite Berwerthung einer gepfändeten Forderung auf Anordnung bes Gerichts (§ 743 C.-P.D.);
- 8) burch die Zustellung der Benachrichtigung bes Drittschuldners und bes Schuldners, baß die Pfändung der von ersterem an letteren geschuldeten Forderung bevorstehe, unter Singufügung ber entsprechenden Aufforderung (§ 744 C.- D.);
- 9) durch die Zustellung des gerichtlichen Beschluffes, welcher die Pfandung eines Anfbruchs auf die Berausaabe oder Leiftung einer körperlichen Sache anordnet (§ 745 C.= N.=D.):
- 10) durch die Uebernahme zur Berwerthung und die Verwerthung beweglicher körperlicher Sachen, welche Gegenstand eines gepfändeten Anspruchs find (§§ 746 und 751 C.: P.:D.);
- 11) durch die Zustellung der bei der Zwangsvollstreckung in andere als die unter Nummer .1 und 9 hierbor bezeichneten Bermögensrechte ergehenden gerichtlichen Beschlüffe an ben Drittschuldner und Schuldner bezw. an ben Schuldner allein (§ 754 C.- R.-D.);
- 12) durch die Beräußerung des in dem Falle unter Rr. 11 gebfändeten Rechts (§ 754 C.- D.).

\$ 67.

Die Bfandung einer Gelbforberung bes Schulbners ober eines Anspruchs auf bie herausgabe oder Leistung forperlicher Sachen ober eines anderen Vermögensrechts bes berung ober Schuldners fett einen nach Borschrift bes § 730 bezw. ber §§ 746, 747 und 754 C.. P.D. ernangenen Beidluß des Bollftredungsgerichts voraus.

Ufändung eines anderen Wermögens: rechts (Mr. 1, 2, 9 und 11 des § 66).

Die Pfandung felbst wird bewirkt burch Zustellung biefes Beschluffes bezw. einer burch ben Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift besselben an ben Drittschuldner und in bem Kalle, wenn ein folder (§ 754 Abf. 2 C.-P.D.) nicht vorhanden ift, burch Zustellung an ben Schuldner.

Wird der Gerichtsvollzieher durch den Gläubiger oder Namens seiner durch den Gerichtsichreiber mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner beauftragt, so bat er diese alsbald zu vollziehen, außerdem aber auch, ohne baß er hierzu eines besonderen Auftraas bedarf, den Beschluß und eine Abschrift feiner Urfunde über beffen Zustellung an ben Drittschuldner sofort nach biefer letteren dem Schuldner felbft zuzuftellen.

In die Urkunde über die Zustellung des Pfandungsbeschlusses an den Drittschuldner hat der Gerichtsvollzieher die Aufforderung an jenen aufzunehmen, daß er binnen zwei Wochen dem Gläubiger erkläre:

- 1) ob und inwieweit er die Forberung als begründet anerkenne und Rablung zu leisten bereit fei:
- 2) ob und welche Ansbrücke andere Bersonen an die Forderung machen;
- 3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forberung bereits für andere Gläubiger acpfändet fei.

Aft ber Gegenstand ber Pfandung nicht eine Gelbforderung, sondern ein Unspruch auf Herausgabe ober Leiftung förverlicher Sachen ober ein anderes Bermogensrecht, fo ist die Erklärung unter Rummer 1 dahin zu verlangen, ob der Drittschuldner den Anspruch als begründet gnerkenne und die Sache berandzugeben ober zu leiften, bezw. seine etwa anders lautende Berbindlichkeit zu erfüllen bereit fei.

Giebt ber Drittschuldner feine Erklärung sofort bei Zustellung bes Pfandungsbeschluffes ab, so hat der Gerichtsvollzieher bieselbe in die Ruftellungsurkunde aufzunehmen und zu forgen, daß der Drittschuldner biefelbe unterzeichnet.

Erfolgt die Erklärung des Drittschuldners an den Gerichtsvollzieher erft nach Ruftellung bes Pfändungsbeschluffes, fo bat ber Berichtsvollzieher dieselbe unter ber Zustellungs= urkunde ober auf einem besonderen Blatte aufzunehmen, wofür er (§ 14 Rr. 3 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher) Schreibgebühr bezieht. Auch in diesem Falle ift die Erflärung von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

§ 68.

Rfändung von Forberungen und anderen indoffablen Bavieren (§ 66 9tr. 3).

Ein befonderer Fall (§ 732 C.B.D.) ift berjenige der Pffindung von Forberungen vorverungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können. Unter biesen Bapieren sind verftanden:

- 1) kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine über Leiftungen von Geld ober einer Quantität vertretbarer Sachen ober Werthpapiere, wenn sie an Ordre lauten und die Leistung nicht in dem Papiere von einer Gegenleistung abhängig gemacht ift;
- 2) an Ordre gestellte Konnossemente, Lagerscheine 2c. (Artifel 301; 302, 303, 304, 305 des allgemeinen Deutschen Sandelsgesethuchs).

Bandelt es fich um die Beschlagnahme einer solchen Forderung, so hat der Gerichtsvollzieher ohne vorhergebenden Beschluß des Gerichts auf Grund der ihm übergebenen voll= ftreckbaren Ausfertigung ben Bechfel ober bas Babier gang fo wie im Falle einer Pfändung förperlicher Sachen in Besit zu nehmen (f. auch § 4 der Gebührenordnung für Gerichts= vollzieher). Gin Berbot an den Drittschuldner, Zahlung an den Schuldner zu leiften, erfolgt in biesem Falle nicht; auch eines Untersagungsgebots an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten, bedarf es nicht. Dagegen ift dem Schuldner' wie im Kalle bes § 712 C.-B.-D. von der Ufandung Kenntniß zu geben.

Einer Verwerthung der in Besitz genommenen Rapiere hat sich der Gerichtsvollzieher fo lange zu enthalten, als nicht bas Vollstreckungsgericht eine solche angeordnet bat. bas Gericht in bieser ober in anderer Weise über die Lapiere Verfügung getroffen bat. find dieselben von dem Gerichtsvollzieher zu bewahren, wenn er nicht vorzieht oder bas Bericht nicht bestimmt, daß sie bei letterem hinterlegt werden.

Ist die gepfändete Forderung dem Gläubiger überwiesen, und wird der Gerichtsvoll- Ueberweisung ber Forderung, zieher von diesem oder von dem Gerichtsschreiber für ihn mit der Austellung des Ueber- Erwirkung der weisungsbeschlusses (sofern ein folder nachträglich und nicht schon mit dem Pfändungs- ber Urkunden, beschlusse ergangen ist) beauftragt, so hat er denselben in einer von dem Gerichtsschreiber wistung des beglaubigten Abschrift dem Drittschuldner und alsbald, nachdem dies geschehen ift, nebst (§ 66, Nr. 4, Abschrift der Ruftellungsurfunde an den Drittschuldner, auch dem Schuldner zuzustellen.

Giebt der Schuldner nach Ueberweifung der Forderung die über lettere vorhandenen Urkunden nicht freiwillig an den Gläubiger beraus, fo find ihm dieselben auf Grund des Schuldtitels und des Neberweifungsbeichlusses durch den Gerichtsvollzieher nach Maggabe des § 769 C.-P.D. (f. §§ 72 und 73 ber gegenwärtigen Instruktion) wegzunehmen und dem Bläubiger zu übergeben.

Bergichtet der Gläubiger auf die durch Pfändung und Ueberweisung der Forderung zur Ginziehung erworbenen Rechte, so ist die hierüber aufzunehmende Erklärung in einer von bem Berichtsvollzieher beglaubigten Abschrift dem Schuldner und, wenn der Gläubiger nicht anders bestimmt, ohne' weiteren besonderen Auftrag auch dem Drittschuldner zuzustellen.

§ 70.

Gine gepfändete Geldforderung, wie auch ein anderes gepfändetes Recht, unterliegt der Verwerthung Berwerthung nur nach Anordnung des Vollstreckungsgerichts (§§ 743, 754 C.=P.=D.). Wird ten Forberung, ber Gerichtsvollzieher mit dieser Verwerthung beauftragt, so hat er, insoweit das Gericht zugebenden nicht anderweite Berfügungen getroffen hat, nach Maßgabe der oben erläuterten und ergänzten ben Sache, des Beftimmungen ber §§ 716 ff. C.-P.D. zu berfahren.

Ift ein Anspruch gepfändet, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, so hat ^{Nr. 7, To. 12}). Pfändungsbeschluß die Anordnung 211 outhalten S. 66 ber Pfandungsbeschluß die Anordnung zu enthalten, daß die Sache an einen von dem Glaubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher berauszugeben sei. Kraft dieses Beschlusses hat ber in demselben bezeichnete bezw. der sich durch Vorzeigung der vollstreckbaren Ausfertigung bes Schuldtitels legitimirende Gerichtsvollzieher den Gegenstand des Anspruchs von dem Bläubiger in Empfang zu nehmen (erzwingen barf er bie Berausgabe nicht) und nach ber Empfangnahme ohne Weiteres zu der Verwerthung besselben gemäß den Vorschriften über bie Berwerthung gepfandeter Sachen (§§ 716 ff. C.=B.=D.) ju schreiten.

ber gepfanbe= ber heraus:

Herausgabe

Berzicht=

Gläubigers

5, 6).

§ 71.

Borläufige Beschlagnahme (§ 66 Rr. 8). Voraussehungen der vorläufigen Beschlagnahme (§ 744 C.P.D.) sind:

- 1) ein vollstreckbarer Schuldtitel (ber vollstreckvaren Ausfertigung bedarf es hierzu nicht);
- 2) eine burch benfelben feftstehende Gelbforderung bes Gläubigers;
- 3) eine Gelbforderung oder ein anderes Vermögensrecht des Schuldners, welches nicht, wie z. B. der Nießbrauch an Liegenschaften, Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist.

Sind diese Boraussetzungen vorhanden, so kann der Gläubiger durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorsstehe, zustellen lassen, mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Ginziehung derselben, zu enthalten.

Betrifft der zu pfändende Anspruch die Herausgabe oder Leistung einer körperlichen Sache oder ein anderes Vermögensrecht, so ist die Aufforderung dem Inhalte des Anspruchs oder Rechts entsprechend zu ändern.

Zu ber in Rede stehenden Zustellung bedarf es keiner vorherigen gerichtlichen Anordnung, sondern nur eines von dem Gläubiger ertheilten Auftrags. Der Gerichtsvollzieher erhält nur die Gebühr einer Zustellung, und hieraus wie aus den Vorschriften über die Zustellung (§ 156 C.-P.-D.) erhellt, daß die Benachrichtigung und Aufsorderung nicht Bestandtheil der Zustellungsurkunde, sondern Gegenstand eines besonderen, von dem Gläubiger herrührenden, in beglaubigter Abschrift dem Drittschuldner und Schuldner zuzustellenden Schriftstücks ist, welches in geeigneter Bezugnahme auf den Schuldtitel die Forderung des Gläubigers anzusühren und die Benachrichtigung sowie die entsprechenden Aufsorderungen zu enthalten hat. Sin Schriftsück, welches diesen Ansorderungen nicht entspricht, soll der Gerichtsvollzieher nicht zustellen, sondern berichtigen oder ergänzen lassen. Nur in dem Falle, wenn die durch eine vorherige Ergänzung oder Berichtigung entstehende Verzögerung eine Gesahr für den Gläubiger zur Folge hätte, ist es gestattet, daß der Gerichtsvollzieher durch eine entsprechende Absassign der Zustellungsurkunde dem Mangel abzuhelsen sucht.

3. Zwangsvollstredung zur Erwirfung ber Herausgabe von Sachen und zur Erwirfung von Sandlungen ober Unterlassungen.

§ 72.

In Bei der Erzwingung der Herausgabe von Sachen und bei der Erzwingung von Hands Mugemelnen. Lungen kann der Gerichtsvollzieher thätig werden:

- 1) burch die Wegnahme beweglicher Sachen aus dem Besitze des Schuldners und deren Uebergabe an den Gläubiger (§§ 769 und 770 C.B.D.);
- 2) in Bezug auf unbewegliche Sachen burch Außerbesitzsetzung des Schuldners und Bessitzeinweisung bes Gläubigers (§ 771 C.-P.D.);
- 3) burch ben Verkauf ber in bem Falle unter Nr. 2 in Verwahrung genommenen beswealichen Sachen (§ 771 Abs. 4 C.=A.=D.);
- 4) burch die im Falle der Ueberweisung eines Anspruchs des Schuldners auf Herausgabe der im Gewahrsam eines Dritten befindlichen Sache erforderlichen Handlungen (§ 772 C.-P.-D.);
- 5) burch Zuziehung zur Vornahme einer Handlung auf Kosten bes seine Verpflichtung nicht erfüllenden Schuldners (§ 773 C.P.D.);
- 6) durch Zuziehung zur Beseitigung bes Miberstandes bes Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung (§ 777 C.=P.=O.).

Zur Vornahme der unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen ist der Gerichtsvollzieher selbstständig, ohne besondere Anordnung des Vollstreckungsgerichts, wenn nur die Vorzaussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen, besugt. Auch zu seiner Zuziehung in den Fällen unter Nr. 5 und 6 bedarf es nicht der Dazwischenkunft des Gerichts, sondern nur der Requisition des Gläubigers. Die Handlungen unter Nr. 3 und 4 sind dagegen durch die entsprechenden gerichtlichen Anordnungen bedingt.

§ 73.

Die Wegnahme von beweglichen Sachen findet nur ftatt, wenn es fich entweder

1) um eine bestimmte bewegliche Sache, z. B. ein bestimmtes Pferb, ober

2) um eine nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmte Menge von bestimmten beweglichen Sachen (3. B. 10 Hektoliter von dem auf dem Speicher des Schuldners lagernden Weizen, eines von mehreren Pferden des Schuldners nach Wahl des Gläubigers), oder

3) um eine nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmte Menge vertretbarer Sachen oder Werthpapiere, d. h. solcher, welche im Verkehre nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt werben und von denen die gleiche Menge der gleichen Art, wie bei Geld, als gleiche werthig gilt (z. B. 30 Hektoliter Roggen, 6 Stück 4 prozentiger Badischer Obligationen von 1878), welche an den Gläubiger herauszugeben (§ 769 C.-P.-D.) oder zu leisten (§ 770 C.-P.-D.) sind,

handelt.

Der Gerichtsvollzieher hat sich im Falle eines Auftrags zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen stets genau zu verlässigen, ob inhaltlich des Schuldtitels, welcher hier gewöhnlich ein Urtheil sein wird, eine bewegliche Sache oder bewegliche Sachen der unter Nr. 1, 2, 3 angegebenen Art herauszugeben oder zu leisten beziehungsweise zu liefern sind.

Erwirkung ber Heransgabe von bewegs lichen Sachen.

Bei dem Vollzuge des Auftrags hat sich der Gerichtsvollzieher nach den allgemeinen Regeln über die Zwangsvollstreckung zu richten; entstehen Schwierigkeiten in Betreff ber Ibentität ber Sachen, fo ift die Entscheidung bes Bollftredungsgerichts einzuholen: ju bem Bermessen ober Berwiegen sind die bestellten Mitterer zuzuziehen; das Protofoll hat die genaue Bezeichnung der weggenommenen Gegenstände zu enthalten und die Uebergabe berfelben an den Gläubiger zu beurfunden; fann lettere nicht vor Abschluß bes Protofolls erfolgen, so hat der Gerichtsvollzieher unter dem letteren zu bemerken, daß und wann er dieselben dem Gläubiger verabfolgt bat.

Die für die Erzwingung der Herausgabe beweglicher Sachen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung bei der Erzwingung der Berausgabe von Kindern und anderen unfelbstftändigen Berfonen.

\$ 74.

Erwirkung der Beraus: beweglichen Sadien.

Die Berausgabe unbeweglicher Sachen wird durch Außerbesitzsetzung des Schuldners und gabe von un= Besitzeinweisung des Gläubigers bewirkt.

> Die erstere erfolgt bei Gebäuden und bewohnten Schiffen burch Ausräumung ber barin befindlichen beweglichen Sachen bes Schuldners, burch Begnahme ber Schluffel, nöthigenfalls selbst burch Entfernung des Schuldners aus dem Gebäude oder Schiffe. Im Falle eines Widerstandes ist nach den oben ertheilten Regeln zu verfahren.

> Handelt es sich um die Herausgabe, Ueberlassung ober Räumung einer anderen unbeweglichen Sache, so find je nach den Umständen die barauf befindlichen beweglichen Sachen bes Schuldners wegzuräumen, Zeichen seines Besites zu entfernen, Schlüffel wegzunehmen und bergleichen; nöthigenfalls ift ber Schuldner felbst von ber Sache wegzubringen.

> Die Besitzeinweisung des Gläubigers erfordert die Amwesenheit des letteren oder seines Bertreters bei der Bollftreckungshandlung; dieselbe erfolgt durch Ginführung des Gläubigers in das zu räumende Gebäude, Schiff oder umschlossene Grundstück, durch Uebergabe ber Schlüssel, oder, wenn die Ausführung in dieser Art nicht möglich ift, durch die ausbrückliche Erklärung, daß der Gläubiger in den Besit eingewiesen sei.

> Das Protokoll hat den Bergang bei der Besitentsetzung und Besiteinweisung genau. wenn auch möglichst furz, zu beschreiben.

> Ist der Schuldner selbst oder ein Bevollmächtiger desselben oder eine zur Familie des Schuldners gehörige ober in dieser Familie dienende erwachsene Verson bei ber Vollstreckungshandlung zugegen, fo hat der Gerichtsvollzieher die aus der zu räumenden Sache weggeschaften beweglichen Sachen dem Schuldner oder in deffen Abwesenheit einer der bezeichneten Berfonen zu übergeben oder einfach zur Berfügung zu ftellen; zu einer Fürforge für die Sachen ift er in diesem Falle nicht verpflichtet.

M2. 35.

Aft bagegen weber ber Schuloner noch eine ber bezeichneten Berfonen anwesend, fo bat ber Gerichtsvollzieher die Sachen in das zur Aufnahme von Pfandern bestimmte Lokal Bu ichaffen ober in anderer geeigneter Beife, 3. B. durch Uebergabe an einen Suter, in Berwabrung zu bringen.

Nimmt ber Schuldner, welchem in einem folden Falle durch ben Gerichtsvollzieher Kenntniß von der Ausräumung zu geben, eintretenden Falls fogar das Protofoll zuzustellen ift, die also untergebrachten Sachen nicht zeitig in Empfang, fo kann das Bollftredungsgericht auf Antrag des Gläubigers ober Berwahrers ober eines fonstigen Betheiligten ober auch von Amtswegen auf Anzeige bes Gerichtsvollziehers, zu welcher biefer vervflichtet ift. ben Berkauf ber Sachen und die hinterlegung bes Erloses anordnen.

Bei bem Berfaufe hat ber Gerichtsvollzieher, fofern bas Gericht nichts Anderes bestimmt, nach ben Borfcbriften für die Berwerthung gepfändeter Sachen zu verfahren.

§ 75.

Der § 773 C.-P.D. fagt nicht ausbrudlich, daß in dem darin vorgesehenen Falle die Bugiehung bes Buziehung eines Gerichtsvollziehers ftattfinden folle oder stattfinden könne. Inbessen ift es nicht zweifelhaft, daß bas Prozeggericht nach den Umftanden bes Kalles die Beiziehung eines Berichtsvollziehers zur Berhütung von Gewaltthätigkeiten anzuordnen berechtigt ift. Besteht eine folde Anordnung, fo hat ber barin bezeichnete oder Mangels einer folden Bezeichnung ber von dem Gläubiger barum angegangene Gerichtsvollzieher ber Bornahme der Handlung beiguwohnen, fich um die Berhütung von Widerstand zu bemühen und, wenn bennoch Widerstand erfolgt, nach Maggabe des § 777 C.- P.- D. zu verfahren.

Gericht gvoll= gieberd bei Lornahme. einer Sand= lung auf Roffen bes Schuldnerg.

Als Gebühr bezieht der Gerichtsvollzieher im Falle einer folden Beiwohnung diejenige bes § 8 Mr. 2 ber Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

§ 76.

Der sveben erwähnte § 777 C.=P.=D. sieht ben Fall vor, daß ber Schuldner gegen Zugiehung bes die Bornahme einer handlung, welche er nach Maggabe des § 773 ober 775 C.-B.-D. gu bulben bat, Widerstand leiftet, und bestimmt, daß in einem folchen Falle der Gläubiger gur Beseitigung bes Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen kann. Loraussehung einer Zwangsvollstredung dieser Art ist stets ein mit der Bollstredungsklausel versehenes Urtheil. Besteht ein foldes, wovon der Gerichtsvollzieher sich zu überzeugen hat, so ift er verpflichtet, ber bezüglichen Aufforderung des Glaubigers Folge zu leiften, und hat alsbann nach ben Vorschriften bes § 678 Abs. 3 und benjenigen bes § 9 der gegenwärtigen Instruktion ben geleifteten Widerstand zu beseitigen.

Werichtsvoll= giehers gur Beseitigung pon Wiber= ftanb.

4. Berhaftung.

\$ 77.

Fälle der Ber: Eine Berhaftung durch den Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der Borschriften der haftung. Sastbeschl. Civilprozekordnung über die Haft im Bollstreckungsversahren findet statt:

- 1) als Zwangsmittel für die Erzwingung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung in den Fällen der §§ 774 und 775 C.-P.-D.;
- 2) zur Erzwingung bes Offenbarungseibes, §§ 780-784 C.-P.:D.;
- 3) zur Erzwingung eines Zeugniffes, § 355 C.- P.-D.;
- 4) in Vollziehung bes perfonlichen Sicherheitsarreftes, § 812 C.- P. D.;
- 5) im Konkursverfahren, §§ 93, 98 R.D.

Voraussetzung einer jeden Verhaftung ist die Anordnung der Haft durch gerichtlichen Haftbefehl. Der Hastbefehl steht der vollstreckbaren Aussertigung des Schuldtitels bei den übrigen Vollstreckungsarten gleich; er bedarf der Hinzufügung einer besonderen Vollstreckungsklausel nicht. In dem Haftbefehle muß der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung bezeichnet sein.

§ 78.

Berfahren bei ber Ber= haftung.

Wird der Gerichtsvollzieher unter Uebergabe eines gerichtlichen haftbesehls mit der Vornahme einer Verhaftung beauftragt, so hat er sich der Erledigung dieses Auftrags unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung, namentlich über die Zeit und den Ort der Vollstreckungshandlungen und über das Betreten fremder Wohnungen, zu unterziehen.

Der § 785 C.P.D. bezeichnet mehrere Fälle, in welchen die Haft unstatthaft ist. Liegt einer dieser Fälle vor, so hat der Gerichtsvollzieher trot bestehendem Haftbefehle sich der Verhaftung zu enthalten.

Desgleichen hat sich berselbe in allen Fällen der Vollstreckung der Haft gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson zu enthalten (§ 793 C.P.D.).

Zur Verhaftung eines Beamten (§ 56 oben), eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten darf der Gerichtsvollzieher erst schreiten, nachdem für die dienstliche Vertretung des zu Verhaftenden gesorgt ist. Zu dem Ende hat der Gerichtsvollzieher vor der Verhaftung der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen und dann mit dem Vollzuge der Verhaftung zu warten, bis ihn die vorgesetzte Dienstbehörde von der Ansordnung der Vertretung in Kenntniß gesetzt hat. Insosern der Gerichtsvollzieher im einzelnen Falle sich in Ungewißheit besindet, welche Behörde die vorgesetzte Dienstbehörde sei, ist er verpslichtet, sich geeigneten Orts darüber zu verlässigen (§ 791 C.=B.=D.).

Da die Aufnahme des Schuldners in das Gefängniß unstatthaft ist, wenn nicht mindestens für einen Monat die Verpslegungskosten vorausbezahlt sind, so hat der Gerichts; vollzieher sich von dem Gläubiger entweder die erforderliche Geldsumme einhändigen oder eine Bescheinigung über die bereits geschene Vorauszahlung vorlegen zu lassen.

Die Verpslegungskosten betragen gemäß Art. 5 bes Gesetes, die Ausführung der C.-P.-O. und K.-O. betr., vom 4. Juni 1879 für den Tag 1 M. 50 Pf. und für die Wintermonate täglich weitere 20 Pf. Die Hinterlegung hat bei dem Vollstreckungsgerichte zu geschehen.

Die Bezeichnung ber zur Vollziehung der Haft bestimmten Gefängnisse und Haftlokale wird besonders erfolgen.

Bei Vornahme der Verhaftung hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner den Haftbefehl vorzuzeigen und auf Begehren ihm denselben in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Es empfiehlt sich, daß er die Abschrift für die begehrt werdende Mittheilung bereit halt.

Bei dem Bollzuge einer Berhaftung wird die von den Gerichtsvollzichern, so weit das Interesse des Gläubigers es gestattet, zu beobachtende Rücksichtnahme auf den Schuldner besonders häusig Anwendung zu sinden haben; insbesondere wird dies der Fall sein in Bezug auf Bünsche, welche der Schuldner in Betress der eiligen Ordnung von Angelegenheiten sowie in Bezug auf die Art seiner Verbringung zur Haft zu erkennen giebt. Verlangt der Schuldner, dem Amtsrichter des Orts der Verhaftung vorgeführt zu werden, so hat der Gerichtsvollzieher, wenn die Verbringung des Verhafteten in das Haftlokal am Tage der Verhaftung badurch nicht unmöglich gemacht wird, diesem Verlangen zu entsprechen.

Das über die Verhaftung zu errichtende Protokoll hat, abgesehen von den Erforders nissen aller Protokolle im Zwangsvollstreckungsverfahren, insbesondere zu enthalten:

- 1) die Bezugnahme auf ben haftbefehl;
- 2) die Angabe, daß der Haftbefehl dem Schuldner bei der Verhaftung vorgezeigt worden ift;
- 3) die Beurkundung des Borgangs der Verhaftung mit allen benfelben begleitenden Umständen;
- 4) die Angabe der Zeit der Verhaftung und der Ablieferung in das Gefängniß.

Der Haftbefehl ist dem Vorsteher des Haftlokals zu behändigen. Die Ablieferung zur Haft hat sich der Gerichtsvollzieher unter dem Protokolle bescheinigen zu lassen.

5. Arrest und einstweilige Verfügungen.

§ 79.

Auf die Vollziehung von Arresten sinden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung Anwendung, so weit sie sich zur Anwendung eignen und in den §§ 796—822 C.-P.-O. nicht anders bestimmt ist.

Arrest.

Die Gerichtsvollzieher werben in Beziehung auf Arrefte thatig:

- 1) durch Zustellungen, welche hier wie im eigentlichen Zwangsvollstreckungsverfahren die regelmäßige Voraussetzung der Vollzugshandlungen selbst bilden (f. besonders § 802 C.P.D.);
- 2) durch den Bollzug des Arreftes in bewegliches Bermögen auf dem Bege der Pfandung;
- 3) durch Wollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes auf dem Wege der Verhaftung des Schuldners.

In Betreff ber Zustellungen ist nichts Besonderes zu bemerken.

Was die unter Nr. 2 und 3 erwähnten Vollzugshandlungen betrifft, so erfolgen dieselben auf Grund von Arrestbefehlen und Hastbeschlen, von welchen bereits oben die Rede war. Insofern auf Grund berselben der Gerichtsvollzieher selbstständig thätig wird, wie bei der Pfändung beweglicher förperlicher Sachen und bei der Verhaftung, hat er genau darauf zu achten, ob in dem Falle, wenn nach Erlassung des Vesehls eine Nechtsnachsolge auf Seite des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist, demselben die Vollstreckungsklausel beisgesügt ist (§ 809 Abs. 1 C.-P.-D.), sowie serner, ob seit dem Tage, an welchem der Veschl verkündet oder dem Antragsteller zugestellt ist, nicht schon zwei Wochen verstrichen sind, indem nach Ablauf dieser Frist die Vollziehung des Veschls unstatthaft ist (§ 809 Abs. 2 C.-P.-D.). leber die Zeit der Verkündung giebt die auf der Aussertigung des Arrestbeschls besindliche Bemerkung Ausschlaße.

Betrifft der Arrest das bewegliche Vermögen des Schuldners, so ist in allen Fällen, in welchen bei der Zwangsvollstreckung Pfändung unmittelbar durch den Gerichtsvollzieher stattsindet, derselbe vermittelst Pfändung durch den Gerichtsvollzieher zu bewirken. Hat die Pfändung (z. B. bei Forderungen) durch das Gericht zu geschehen, so tritt nur eine Mit-wirkung des Gerichtsvollziehers in der oben angegebenen Weise ein.

Eine Versteigerung der gepfändeten Sachen sindet nur ausnahmsweise auf besondere Anordnung des Gerichts statt (§ 810 C.=P.=D.).

Die gepfändeten Gegenstände hat der Gerichtsvollzieher aufzubewahren oder einem Bewahrer zu übergeben. Gepfändetes Geld oder einen etwaigen Erlös hat er bei Gericht zu hinterlegen.

Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, durchaus nach den Vorschriften über die Verhaftung.

§ 80.

Einstweilige Verfügungen.

Bei der Vollstreckung einstweiliger Verfügungen kann die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers je nach dem Inhalte der Verfügung durch Vollstreckungshandlungen nach Maßgabe der §§ 769—771, 773 und 777 C.P.D. oder durch Verhaftung des Schuldners in Ans

fpruch genommen werden. . Sein Verhalten hat fich nach den für die Ausführung jener Saudlungen gegebenen Borschriften zu richten; außerdem aber hat er die in § 79 der gegen= wärtigen Inftruktion ertheilten Regeln zu befolgen.

IV. Freiwillige Berfteigerungen.

§ 81.

Freiwillige Berfteigerungen von Mobilien, von Früchten auf bem halm ober Stock, von Berfchiebene Urten ber freis Holz auf bem Stamme (Art. 30 Rr. 2 bes Ausführungsgesetes jum Gerichtsverfaffungsgesete) willigen Berfind folde, welche ber Berichtsvollzieher im unmittelbaren Auftrage der Betheiligten bornimmt.

fteigerungen.

Diefelben find entweder freiwillige ober gerichtliche in bem Sinne, bag eine richterliche Grlaubniß zur Berfteigerung vorauszugeben bat.

In Betreff ber letteren find bie etwaigen besonderen Anordnungen bes Gerichts au befolgen. In der Proving Rheinhessen unterliegen dieselben den Lorschriften der Artifel 8-16 bes Gesetzes, die Bereinfachung bes Berfahrens und die Berminderung der Rosten bei ber Gröffnung von Erbichaften 2c. betreffend, vom 6. Juni 1849.

Bei den rein freiwilligen Versteigerungen ist nach den Vorschriften des folgenden Paragraphen zu verfahren.

§ 82.

Die Anordnungen in Betreff dieser Versteigerungen hängen, soweit nicht allgemeine gesetzliche Rein freiwils Ge- und Verbote, wie z. B. über die Sonntagsfeier, entgegenstehen, ausschließlich von dem steigerungen. Auftraggeber ab. Derfelbe bestimmt Zeit, Ort und Bedingungen ber Versteigerung, wie auch die Art ber Befanntmachung.

Ohne besonderen Auftrag ift der Gerichtsvollzieher zur Erhebung der Steigerlöse nicht berechtigt. Ift er zu letterer ermächtigt und Baarzahlung bedungen, so darf er ohne Ginwilligung seines Auftraggebers die versteigerten Gegenstände nur gegen Entrichtung bes Erlöses an die Steigerer verabfolgen.

Befondere Bebgebühren neben ben Gebühren für die Berfteigerung finden nicht ftatt.

Werden Gegenstände versteigert, welche nach Maß, Gewicht ober Zahl verkauft zu werden pflegen, so hat, wenn dieselben nicht im Ganzen ausgeboten werden, der Gerichtsvollzieher Sorge ju tragen, daß fie bor bem Ausgebote vermeffen, gewogen ober gegahlt find.

Ueber die Versteigerung ift ein nach Maßgabe der Vorschriften über die Versteigerung gepfändeter Gegenstände abzufaffendes Protokoll aufzunehmen.

Siegelungen und Aufzeichnungen im Ronturfe.

§ 83.

Wird der Gerichtsvollzieher von dem Konfursverwalter mit der Siegelung der zur Berrichtungen Konkursmasse gehörigen Sachen beauftragt (§ 112 K.D. und Art. 30 Rr. 5 des Gesetzes im Konkurse.

zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes), so hat er Sorge zu tragen, daß die unter Siegel genommenen Gegenstände nicht ohne Verletung seines Siegels entfernt werden können.

Neber die Siegelung hat er ein Protokoll aufzunehmen, welches

- 1) Ort und Zeit ber Siegelung;
- 2) den Antrag des Konkursberwalters;
- 3) die Bezeichnung der Räume, Schränke und sonstigen Behälter, auf welche er sein Siegel aufgebrückt hat;
- 4) die Unterschrift des Konkursverwalters;
- 5) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers enthält.

Das Protofoll ist bem Konkursberwalter auszuliefern.

Im Falle der Zuziehung zur Aufzeichnung der zu einer Konkursmasse gehörigen Gegensstände (§ 113 K.-D. und Art. 30 Ar. 5 des oben angeführten Gesches) hat der Gerichtssvollzieher im Wesentlichen die für die Aufnahme von Inventarien geltenden Vorschriften zu beobachten. Das von ihm aufzunehmende Protokoll muß enthalten:

- 1) Ort und Zeit der Aufnahme;
- 2) die Namen des Konkursverwalters und des, wenn er ohne Aufschub zu erlangen ist, zuzuziehenden Konkursschuldners;
- 3) die Namen des ober ber zugezogenen Sachverständigen;
- 4) die Beschreibung der aufgezeichneten Gegenstände in geordneter übersichtlicher Reihens folge und hinter jedem Gegenstande die Angabe seines Werthes;
- 5) Maß, Gewicht und Zahl der Gegenstände, welche gemessen, gewogen ober gezählt zu werden pflegen;
 - 6) die Unterschrift ber zugezogenen Personen;
 - 7) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Das Protokoll ist wie dasjenige über eine Siegelung dem Konkursverwalter auszuliefern.

VI. Junerer Dienft bei ben Gerichten.

§ 84.

Der Gerichtsvollzieher, welcher den inneren Dienst bei einem Gerichte zu versehen hat (§§ 13 und 14 der Gerichtsvollzieherordnung), ist verpflichtet, sich mindestens eine Viertelsstunde vor Beginn der Sitzung oder der Verhandlung in dem dafür bestimmten Lokale einzusinden und sich während der ganzen Dauer der Sitzung oder Verhandlung zur Verfügung des dieselbe leitenden Vorsitzenden oder Richters bereit zu halten.

Bu feinen Obliegenheiten gehört:

- 1) die Herbeiholung der erforderlichen Register und Akten;
- 2) der Aufruf der Sachen und Personen;
- 3) die Geleitung von Zeugen und Sachverständigen in die für dieselben bestimmten . Räume und die Herbeirufung berselben zur Vernehmung;
- 4) die Erhaltung der Ordnung in den Sitzungen und die Bollstreckung der bezüglichen Anordnungen des Borsitzenden;
- 5) die Ausführung aller sonstigen ben Sitzungsbienst betreffenden Anordnungen.

Darmstadt, den 5. August 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justig.

In Vertretung des Ministers: Finger.

v. Bechtolb.

1879. Oktober.

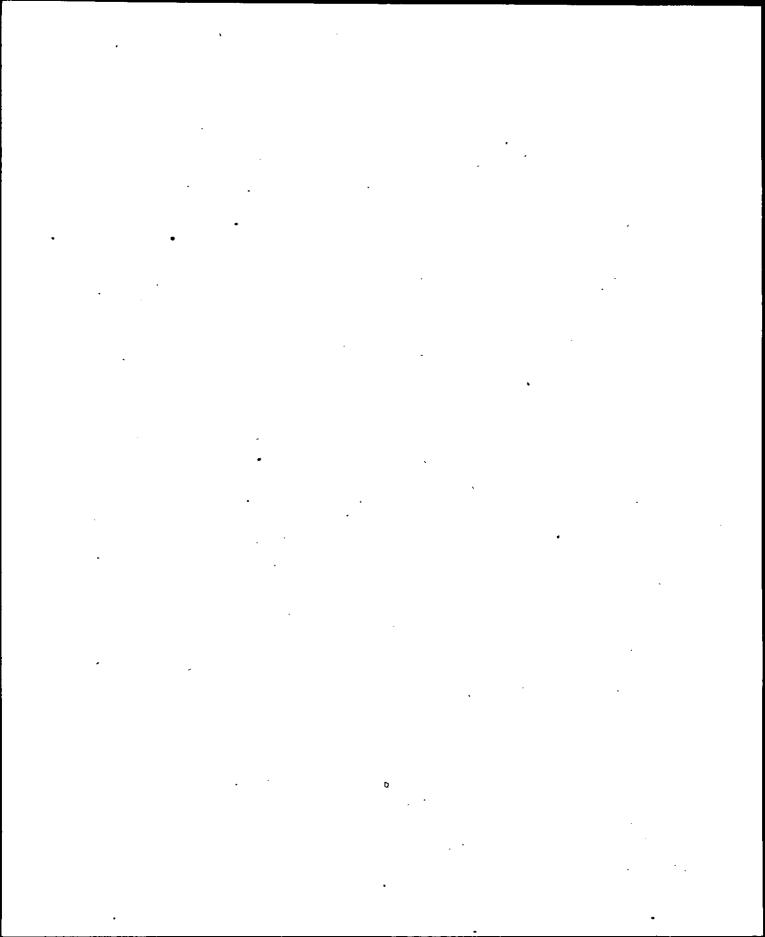
				•									
	•	7.	6.	٥	4	ċ٥	બ		Ordnungenummer.			•	
		.01	5.		જ	29	*	·	I	ag d	es E	nlauf	ૐ.
		Aurz g Reuter, Zust.	Beutel g. Schneiber,	Mr. 3 b. M.	Sander g. Wolf, Prot.	Keller g. Gräf, Awanasbollfir.	Claus g. Hofmann, 3. Zust.	Müller g. Molter, Zuft.			<u>.</u>	Mothollinto Monore	
		6	6	6	ယ	లు	১১	_ స	I	ag be	r Ber	richtu	ng.
,		jur Bost 5 jurud 6	6 Zust. an 5 Zeugen.	6 Versteigerung in Griesheim.	3 Protest M. Z.	3 Pfändung in Grießheim.	2 Zugest. an Schulz, Kraft, Wogel.	2 Zugest. an Wot- ter in Gberstadt.	Art und Ort ber Verrichtung.				
		•							U	derth.	***		 @
				800 M.			•		હ	rlöß.			e b
						3@t.	,	,	3	Zeitdauer.			ű b
		0,40	2,40	21,00		5,00	2,40	0,80	99/	(Beglau- bianna)	den Aft	Gebühr	n o n
						0,40		· ·			3 971	r 1	
		0,40							der Gebührenordnung vom 24. Juni 1878	§ 1	13 N	r. 2	188
				0,60					orbuut	§ 1	3 N	r. 3	n §
						2,00		_	noa b	§ 1	3 Nr	. 4	p 1
									24		3 Nt		8
<u> </u>									Sui		3 Nr		- e
									#. 	<u>§ 1</u>	3 Nr	7	<u> </u>
	:			1,20		1,20		1,20			3 Mr	. 8	n.
		 					•		9	tenipe			<u> </u>
							, 40 to 10.	Crmäch- tigung 3. Z.			mertungen.	!	

M. 35.

Tagebuck.

Formulae II.

1				-						
Bemerfungen.			Empfanglæein bei den Aften.							
Für die Betheiligten in Empfang genommene Gelber.	r oder ng.	Lag	7				•	•	-	-
	Zeit der Ablieferung oder Hinterlegung.	Jahr Monat	10					<u> </u>		
		Jahr	1879		· <u>-</u>					,
	Betrag.	₩.	1							<u> </u>
		. M.	800							
	Zeit des Empfangs.	Lag	9				· ·			•
		Monat	10							
		3ahr	1879		`		U			
Empfangene Kostenvorschüsse.	ĝp	聲			•		•			•
	Betrag.	M:	15			· · · · · ·	•	-		
	Zeit des Empfangs.	Lag	1 6				•	_		•
		Monat	10							
		Sahr	1879				• '	•	•	•
	Ramen der Betheiligten.		Keller g. Gräf """							
-al	glla səd rənımul Nigərifnəi& nəni	Œ	ന ചാ					,		
	Ordnungsnummer.		ci			,				



Großherzoglich Bessisches

Regierungsblatt.

№ 36.

Parmstadt, den 27. August 1879.

Inhalt: Berordnung, die von den Richtern, Staatsanwälten, Gerichtsschreibern und Rechtsanwälten zu tragende Umtstracht betreffend.

Derordnung,

bie von ben Richtern, Staatsanwälten, Gerichtsschreibern und Rechtsanwälten zu tragende Amtstracht betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Abein 2c. 2c.

Auf Grund bes Art. 73 der Verfassungsurkunde wird in Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 hierdurch bestimmt:

§ 1.

Die Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber haben als Amtstracht in den öffentlichen Sitzungen des Oberlandesgerichts, der Landgerichte, der Schwurgerichte, der Schöffengerichte und der Amtsgerichte ein schwarzes Gewand, weiße Halsbinde und schwarzes Barett zu tragen.

§ 2.

Das bis zu den Knöcheln der Füße herabreichende faltenreiche, mit weiten offenen Aermeln versehene und vor der Brust zu schließende Gewand wird aus Wollstoff gefertigt. Um den Hals läuft bei dem Amtsgewand für die Richter und Staatsanwälte ein 16 Centimeter breiter Besatz in Form eines flach anliegenden Neberschlagkragens, welcher sich an der Borderseite des Gewandes dis zum unteren Rande desselben in 11 Centimeter Breite fortsetzt. Die Aermel zeigen am unteren Rande einen Besatz von 8 Centimeter Breite. Dieser Besatzist von gewässerter Seide (Moire). Das Amtsgewand der Gerichtsschreiber hat einen schmalen Umschlagkragen und ist ohne Besatz.

§ 3.

Das Barett besteht aus einem rund geschnittenen und leicht gesalteten Kopstheile von schwarzem Wollenstoff, um welchen sich ein nur am unteren Theile befestigter, oben aber frei abstehender und an beiden Kopsseiten mit einem dreieckigen Einschnitt versehener steifer Rand von 8 Centimeter Breite herumlegt. Die Bekleidung des Randes ist für die Richter und Staatsanwälte schwarze gewässerte Seide (Moire), für die Gerichtsschreiber schwarzer Wollsstoff. Das Barett ist serner an dem oberen Theil des Randes rundumlaufend garnirt:

- a. für ben Präsidenten bes Oberlandesgerichts mit zwei golbenen Schnüren (Borbage) bon 7 Millimeter Breite,
- b. für den Senatspräfidenten des Oberlandesgerichts und den Oberstaatsanwalt mit einer goldenen Schnur von derselben Breite,
- c. für die Präsidenten der Landgerichte mit zwei silbernen Schnüren von derselben. Breite,
- d. für die Direktoren und die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten mit einer silbernen Schnur von derselben Breite.

§ 4.

Die Rechtsanwälte, welche in öffentlichen Sitzungen des Oberlandesgerichts, der Landsgerichte einschließlich der Kammer für Handelssachen, oder der Schwurgerichte als Vertreter oder Beistände der Parteien austreten wollen, sind gehalten, während dieser Sitzungen ein schwarzes Gewand, eine weiße Halsbinde und ein schwarzes Barett zu tragen. Diese Tracht ist im Uebrigen derzenigen der Richter und Staatsanwälte gleich, jedoch besteht der Besat des Gewandes und die Bekleidung des Nandes am Barett aus glatter Seide (Taffet).

§ 5.

Die Vorschrift bes § 1 findet auch auf diejenigen Gerichtsaccessisten Anwendung, welche fraft eines nach Art. 2 bes Gesetzes vom 3. September 1878, die Ausführung des Deutschen Gerichtsversassungsgesetzes betr., erhaltenen Auftrags den Amtsrichter in einer öffentlichen Gerichtssitzung vertreten, sowie auf die Gehülfen des Gerichtsschreibers, welche bessen Berrichtungen in einer öffentlichen Gerichtssitzung wahrnehmen.

Die Vorschrift bes § 1 findet keine Anwendung auf Handelsrichter, Geschworene und Schöffen.

Die Vorschrift des § 5 sindet auch Anwendung auf diejenigen Accessisten, welche als Vertreter oder Beistände der Parteien in einer öffentlichen Sitzung des Oberlandesgerichts, der Landgerichte oder der Schwurgerichte auftreten.

§ 6.

Sin Staatsanwalt ober Rechtsanwalt, welcher das Wort ergreifen will, hat das Barett aufzuseten, kann dasselbe während des Vortrags jedoch wieder ablegen. Während einer Sidesleiftung oder Urtheilsverkundigung ist von den an der Verhandlung Betheiligten stets das Barett zu tragen.

\$ 7.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit der Ausführung dieser Verordsnung beauftragt. Dieselbe tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

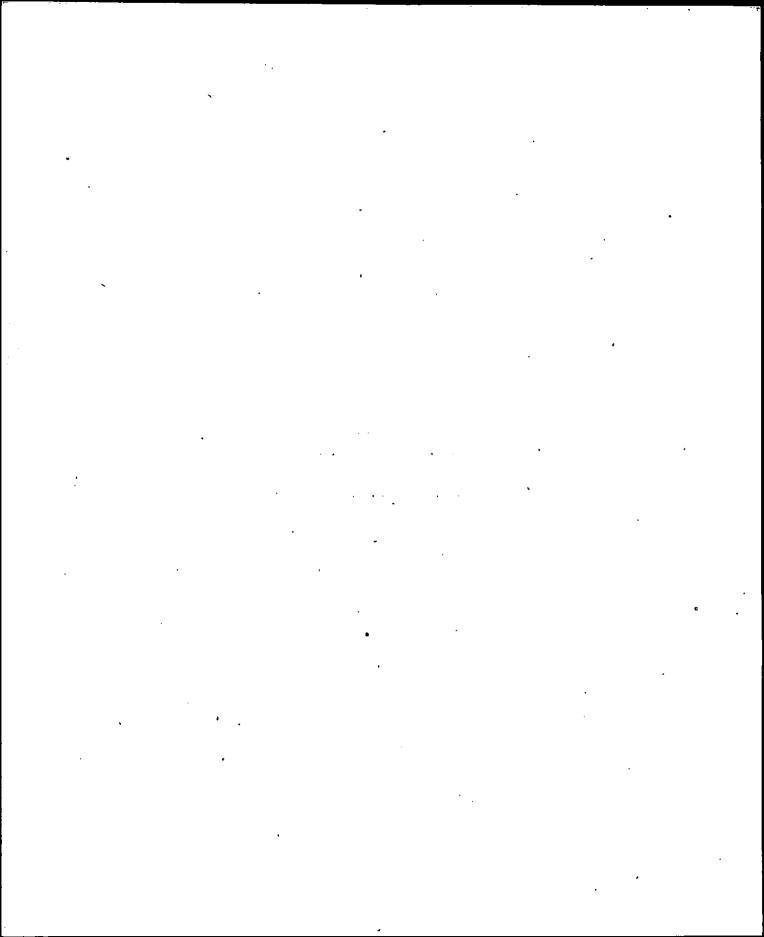
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, ben 15. August 1879.

(L. S.)

LuDW3G.

v. Starck.



Großherzoglich Heffisches

Regierungsblatt.

№. 37.

Parmstadt, den 30. August 1879.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Erlaß von Bestimmungen über die Berladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Ausbedung der zwischen Hesen Geschaften Bereinbarungen wegen Bestrafung der Forstfrevel und wegen fostenfreier Zustellung zwischen ben beiderseitigen Gerichten betreffend. — 3) Bekanntmachung, das Kirchengesetz wegen Abänderung des § 4 des Kirchengesetz vom 8. Januar 1876 über die Classification des Diensteinkommens der evangelischen Geistlichen betreffend.

Bekanntmadjung,

den Erlaß von Bestimmungen über die Berladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli l. J., betreffend den Erlaß von Vorschriften über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Sisenbahnen, wird in Gemäßheit der in § 11 alinea 1 enthaltenen Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 1. August 1879.

Großherzogliches Staats-Ministerium.

In Bertretung:

v. Werner.

Nothe.

Auf Grund der Artifel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen

über die

Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Gisenbahnen

befcloffen:

I. Verladung.

§ 1.

Lade=Anlagen.

Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf welchen lebende Thiere zur Verladung kommen, mussen mit Vorrichtungen versehen sein, welche ein direktes Verladen der Thiere aus jedem und in jeden Wagen-raum und zwar dergestält gestatten, daß die Verladung sowohl von der Stirn- als auch von der Langseite des Wagens erfolgen kann.

Bei hölzernen Berladerampen ist die Oberfläche in zwedentsprechenden Zwischenräumen mit schmalen, halbrunden Latten zu versehen, damit die Thiere sicher fußen können.

Die Oberfläche der festen Rampen darf eine stärkere Neigung als 1:8 und diejenige der beweglichen Borrichtungen eine stärkere Neigung als 1:3 nicht enthalten.

Die Ueberladebrücken zwischen Rampe und Wagen müssen eine hinreichende Breite haben und beim Bersaben von Kleinvieh zu den Seiten mit Einfriedigungen versehen werden, welche gegen ein seitliches Abdrängen der Thiere Schutz gewähren.

Auf Bahnhöfen mit regelmäßigem größerem Biehversandt, sowie auf den Tränkestationen (§ 6) — bezw. in deren Nähe — sind von den Bahnverwaltungen zur vorübergehenden Unterbringung des Biehes eingefriedigte und überdeckte Näume — Buchten, auch Banzen genannt — herzustellen und mit Brunnen oder einer Wasserleitung wie mit Vorrichtungen zu versehen, welche das Füttern und Tränken der Thiere ermöglichen. Die Näume sind zum Zweck der Trennung der Thiere verschiedener Gattungen bezw. des Großviehes und des Kleinviehes in kleinere Abtheilungen zu theilen, und muß der Fußboden so beschaffen sein, daß eine ordnungsmäßige Reinigung desselben möglich ist.

Für die vorübergehende Unterbringung der Thiere in überdeckten Räumen kann ein Standgeld erhoben werden, dessen Sobe von der Aussichtsbehörde bestimmt wird und im Tarif zu publiziren ist.

§ 2.

Beschaffenheit und Einrichtung ber Bagen.

Die Beförderung der Thiere ist in offenen (hochbordigen) wie in bedeckten Wagen statthaft.

Die lichte Breite der zum Transport von Großvieh zu benutzenden Wagen soll mindestens 2,400' m betragen.

Die offenen Wagen mussen bei Verwendung für den Transport von Großvieh eine Bordhöhe von mindestens 1,500 m über dem Fußboden und bei Verwendung für den Transport von Kleinvieh eine solche von mindestens 0,750 m haben.

Die bebeckten Wagen sind zum Zwecke der Bentilation mit nahe der Wagendecke liegenden versschließbaren Deffnungen von etwa 0,400 m Länge und 0,800 m Breite zu versehen. Fehlen diese, so

müssen an den Schiebethüren der Langseiten bezw. an den Thüren der Stirnseiten der Wagen Vorrichtungen angebracht werden, welche das Offenstellen der Thüren bei Großvieh bis zu $0_{,350}$ m und bei Kleinvieh bis zu $0_{,150}$ m Länge ermöglichen, oder es muß bei vollständig geöffneten Thüren die Thürössnung durch einen Bretterverschlag in höchstens $1_{,500}$ m Höhe über dem Fußboden des Wagens oder durch Lattengitter verstellt werden.

Bum Festbinden der Thiere sind Vorrichtungen, als eiserne Ringe 2c., an den Wagen anzubringen. Die Größe der inneren Bodenstäche eines jeden zur Beförderung der Thiere zu benutenden Wagens ift, in Quadratmetern ausgedrückt, auf der Außenseite des Wagens anzugeben.

§ 3.

Art ber Berladung.

Die Thiere durfen nicht geknebelt und in Saden, Räfigen, Riften ober ähnlichen Behältern nur bann, wenn dieselben hinlanglich geräumig und luftig find, zur Beförderung aufgegeben werden.

Bei Festsetzung ber größten gahl ber in einen Wagen zu verladenden Thiere ift bavon auszugeben, daß Großvieh nicht aneinander oder gegen die Wandung des Wagens gepreßt steben darf, für Kleinvieh aber genügender Raum, um sich legen zu können, verbleiben muß.

Die Verladung von Großvieh und Kleinvieh sowie von Thieren verschiedener Gattung in benfelben Wagen ist nur gestattet, wenn die Sinstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennten Abtheilungen erfolgt.

lleber die zulässige größte Stückahl ber in einen Wagen oder in die einzelnen Abtheilungen bes= felben aufzunehmenden Thiere entscheidet im Streitfalle ber diensthabende Stationsbeamte.

Das Bestreuen ber Jugboden offener Bagen mit brennbarem Material ift unzuläsig.

II. Beförderung.

§ 4.

Büge; Biehzüge.

Die Beförderung lebender Thiere findet in besonderen Biehzügen, in Gilgüterzügen, Güterzügen und Personenzügen statt.

Wo das Bedürsniß vorliegt, sind auf den Hauptverkehrslinien Fahrpläne für fakultative Viehzüge vorzusehen, welche mit den zur Viehbesörderung dienenden Zügen der Nebenlinien dergestalt in Versbindung stehen, daß für das auf den letzteren zu- und abgehende Vieh die Aufenthaltszeit auf das Bedürsniß beschränkt wird.

Solche Viehzüge sollen an bestimmten, von den Bahnverwaltungen für längere Zeitfriften bekannt zu machenben Tagen verkehren.

Steht soviel Bieh zur Beförderung, daß zu dessen Berladung mindestens 24 Achsen erforderlich werden, so ist in Ermangelung anderer Beförderungsgelegenheit ein besonderer Viehzug abzulassen.

§ 5.

Gefdwindigfeit ber Biebzüge.'

Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzüge (§ 4 Abs. 2) darf — vorbehaltlich der Befugniß der Landesregierung, in Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine Abweichung zu gestatten — nicht weniger als 25 km in der Stunde betragen.

Soweit Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beziehungs= weise der Bahnordnung für deutsche Sisenbahnen untergeordneter Bedeutung der Anwendung dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, tritt Ermäßigung berselben in dem dadurch bedingten Umfange ein.

Auf die Biehzüge der Militär-Verwaltung findet die Bestimmung im Abs. 1 über die Geschwindig= keit keine Anwendung.

§ 6.

Tränkung.

Das Reichs-Eisenbahn-Umt bestimmt nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen diejenigen Stationen, welche für Biehzlige (§ 4 Abs. 2) mit Tränkevorrichtungen auszustatten sind (Tränkestationen).

Bei allen Transporten, welche für die Fahrt zwischen dem Absende= und Bestimmungsorte fahrs planmäßig eine Zeit von 24 Stunden und darüber ersordern, muß die Tränkung auf einer zwischensliegenden Tränkestation ohne Nücksicht auf die bis zu derselben von den Thieren durchsahrene Zeit vorgenommen werden. Bei solchen Transporten kommt eine Tränkungsgebühr zur Erhebung, deren Höhe von der Aussichtsbehörde bestimmt wird und in dem Tarif zu publiziren ist.

Für die Tränkung ist ein längerer, bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit (§ 5) außer Betracht bleibender Aufenthalt vorzusehen.

§ 7.

Rangiren.

Das Nangiren der mit Thieren beladenen Wagen ist auf das bringendste Bedürsniß zu beschränken und stets mit besonderer Vorsicht vorzunehmen; insbesondere ist hestiges Anstoßen dabei in jedem Falle zu vermeiden.

§ 8.

Begleitung.

Macht eine Sendung von Großvieh eine oder mehrere Wagenladungen aus, so darf dieselbe nicht ohne Begleitung (§ 40 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands) zur Beförderung angenommen werden und ist dann mindestens für je 3 Wagen ein Begleiter zu stellen.

Bei Transporten zur Nachtzeit muffen die Begleiter mit gut brennenden Laternen verfeben fein. b

§ 9.

Desinfeftion.

Die Verpssichtung der Bahnverwaltungen zur Reinigung (Desinfektion) der benutzten Transportmittel, Geräthschaften, Rampen u. s. w. regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzs, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Sisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Neichs-Gesehlatt S. 163).

III. Schlußbestimmungen.

§ 10.

Den Bahnverwaltungen liegt die Pflicht ob, die Erfüllung der für die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren gegebenen Beftimmungen zu überwachen.

§ 11.

Die vorsiehenden Bestimmungen treten mit dem 15. Oktober 1879 in Kraft. Dieselben werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Für die Herstellung der angeordneten Einrichtungen kann von der Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Sisenbahn-Amts eine Befristung gewährt und in derselben Weise auch im Uebrigen eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen zugelassen werden.

Die der Vorschrift im § 2 nicht entsprechende Breite und Bordhöhe vorhandener Wagen soll beren Fortgebrauch bis zum Umbau nicht hindern; ein solcher kann behufs Herstellung der vorgeschries benen Breite und Bordhöhe nicht verlangt werden.

Die von den Bundesregierungen oder Gisenbahnverwaltungen erlaffenen Ausführungs-Bestimmungen find dem Reichs-Gisenbahn-Umt mitzutheilen.

Berlin, ben 13. Juli 1879.

Der Reichskanzler: v. Bismard.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der zwischen Sessen und Baben getroffenen Bereinbarungen wegen Bestrasung der Forstfrevel und wegen tostenfreier Zustellung zwischen den beiderseitigen Gerichten betreffend.

Die durch Austausch der nachstehenden Erklärung gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Badischen Staats-Ministeriums mit Wirkung vom 1. Oktober I. J. ab vereinbarte Aushebung der unter pos. I Rr. 5 der Ministerial-Erklärung vom 21. Dezember 1871 (Reg.-Bl. 1872 Rr. 4) aufrecht erhaltenen Nebereinkunst vom $\frac{6.~Febr.}{4.~Jan.}$ 1822 (Reg.-Bl. Nr. 5) nebst Nachtragsbestimmung vom $\frac{9.~Rug.}{10.~Juli}$ 1830 (Reg.-Bl. Nr. 52) wegen gegenseitiger Bestrasung der Forstsrevel, sowie der unter pos. III der Ministerial-Erklärung vom 21. Dez. 1871 getrossenn Verabredung hinsichtlich kostensreier Zustellungen zwischen den beiderseitigen Gerichten, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 1. August 1879.

Großherzogliches Staatsministerium.

In Vertretung: v. Werner.

Rothe.

Ministerial-Erflärung.

Nachdem die Großherzoglich Hessische und die Großherzoglich Badische Staatsregierung übereins gekommen sind, die nachbezeichneten zwischen beiben Staaten bestehenden Vereinbarungen, nämlich:

- 1) die Uebereinkunft vom $\frac{6.~\mathrm{Februar}}{4.~\mathrm{Januar}}$ 1822 wegen gegenseitiger Bestrafung der Forstfrevel nebst der Nachtragsbestimmung vom $\frac{9.~\mathrm{Mugust}}{10.~\mathrm{Juli}}$ 1830,
- 2) die unter pos. III der Ministerial-Erklärungen vom $\frac{21}{29}$. Dezember 1871 getroffene Berabredung hinsichtlich kostenfreier Besorgung gerichtlicher Zustellungen zwischen den beiderseitigen Gerichten und zwar auch insoweit es sich um nicht unter das Gerichtskostengesetz fallende Rechtssachen handelt,

mit Eintritt der Wirksamkeit der Reichsjustizgesetze — am 1. Oktober 1879 — außer Geltung treten zu lassen, so ist zur Beurkundung dessen die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Badischen Staatsministeriums ausgetauscht werden soll.

Darmstabt, ben 1. August 1879.

Großherzoglich Seffisches Staats-Ministerium.

In Bertretung: gez. v. Werner.

Bekanntmachung,

bas Kirchengeset wegen Abanderung des § 4 des Kirchengesetes vom 8. Januar 1876 über die Classification des Diensteinkommens der evangelischen Geistlichen betreffend.

Das nachstehende Kirchengeset wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Darmstadt, den 28. Juli 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justig.

In Vertretung: Rnorr.

Achenbach.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Heffen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung der Landessynode und nach Anhörung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz an Stelle der Alinea 1 und 2 des § 4 des Kirchengesetzes vom 8. Januar 1876 über die Classification des Diensteinkommens der evangelischen Geistlichen zu verordnen, und verordnen hiermit wie folgt:

In bas einem Geistlichen gebührende Ginkommen wird zunächst ber Ertrag seiner Pfarrstelle in ber Hobe eingerechnet, wie er bei ber Revision bes Besolbungsverzeichnisses festgestellt worden ist. Die

Feststellung erfolgt im Allgemeinen auf fünf Jahre, der Anschlag der Grundstücke soll jedoch auch innerhalb der fünfjährigen Periode eine Abanderung erleiden, wenn bei einer Verpachtung auf mehrere Jahre der Erlös um fünfzig Mark oder mehr den seitherigen überschreitet oder hinter demselben zurückbleibt.

Die Wirksamkeit ber Abanderung beginnt in diesem Falle mit dem Zeitpunkte, von welchem an ber neue Pachtvertrag in Kraft tritt.

Wenn besondere Gründe vorliegen, so kann auch schon vor Ablauf der fünfjährigen. Periode eine allgemeine Revision der Besoldungsnoten eintreten, jedoch nur mit Zustimmung der Landesspnode.

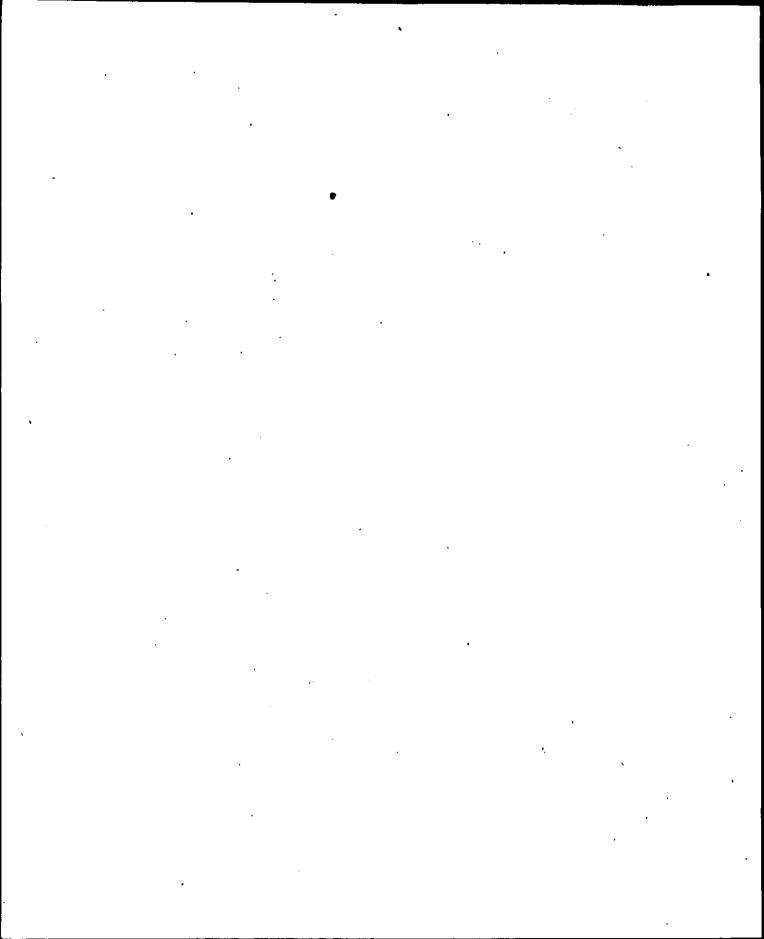
Neben dem Ertrage seiner Pfarrstelle kommen in das einem Geistlichen gebührende Einkommen diejenigen Zulagen in Aufrechnung, welche ihm bereits aus Kirchen- und Stiftungsfonds verwilligt sind, sofern diese Verwilligung nicht mit spezieller Nücksicht auf übernommene besondere fortdauernde Verspsichtungen erfolgt und für letzere eine entsprechende Vergütung ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebrückten Großherzoglichen Siegels. Darmstabt, ben 25. Juli 1879.

(L. S.)

Lubwig.

Dr. Goldmann.



Großherzoglich Beffisches

Regierungsblatt.

№ 39.

Parmstadt, den 5. September 1879.

Inhalt: Befanntmachung, die neue Organisation der oberen Localkassestellen in der Proving Rheinhessen betreffend.

Bekauntmachung,

bie neue Organisation der oberen Localkasseftellen in der Proving Rheinhessen betreffend.

Seine Königliche Hoheit ber Großherzog haben Allergnädigst anzuordnen geruht:

- 1) die Obereinnehmereien Alzeh, Bingen und Oppenheim aufzuheben,
- 2) Untererhebungen für Domanialgefälle zu Alzeh, Bingen und Oppenheim zu errichten und den Districtseinnehmereien Alzeh II, beziehungsweise Bingen und Oppenheim zu übertragen,
- 3) die Untererhebung der Forst- und Felbstrafen, sowie das Mahnversahren den Districtseinnehmereien zu überweisen, die obere Leitung der Beitreibung und die Rechnungsstellung dagegen den Obereinnehmereien zu belassen,
- 4) die Untererhebung der sonstigen Strafen, Regalien und zufälligen Einnahmen, soweit solche den Districtseinnehmereien noch nicht zusteht, denselben gleichfalls zu überweisen und
- 5) die Territorialorganisation der in der Provinz Rheinhessen werbleibenden zwei Oberseinnehmereien in der aus der nachstehenden Uebersicht hervorgehenden Weise eintreten zu lassen.

Diese Allerhöchsten Anordnungen werden hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit treten.

Darmstadt, ben 2. September 1879.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Mebersicht

der Organisation der rheinhessischen Obereinnehmereien.

I. Gbereinnehmerei Mainz.

Dieselbe umfaßt:

- a. die Oberförftereien Bingen und Maing,
- b. die Diftrictseinnehmereien Mainz I und II, Bingen, Bretzenheim, Nieder-Ingelheim, Nieder-Olm, Nierstein und Oppenheim.

II. Gbereinnehmerei Forms.

Dieselbe umfaßt:

- a. die Oberförsterei Alzen,
- b. die Diftrictseinnehmereien Worms, Alzen I und II, Ofthofen, Pfeddersheim, Sprendlingen, Westhofen und Wörrstadt.

Großherzoglich Beffisches

Regierungsblatt.

№. 40.

Parmstadt, den 9. September 1879.

Inhalt: 1) Geset, die Ausstührung des Deutschen Gerichtskoftengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend. — 2) Verordnung, die Gerichts-Kosten und Gesbühren betreffend.

Gesetz,

bie Ausführung bes Deutschen Gerichtstostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Zur Ausführung bes Deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, ber Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 und ber Deutschen Gebührensordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Gerichtstoften.

I. Kosten im Verfahren vor besonderen Gerichten und in besonderem Berfahren.

Artifel 1.

In den Rechtssachen, welche vor besonderen Gerichten oder in besonderem Verfahren zu verhandeln sind, findet, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung besondere Bestimmungen getroffen sind, das Deutsche Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 entsprechende Anwendung.

II. Roften in Sachen ber nichtstreitigen Berichtsbarteit.

Artifel 2.

In den Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit finden die §§ 4 bis 6, 7 (Absatz), 9, 10, 12 bis 14, 16, 17, 47 (Absatz) und 48, 79 bis 81, 84 bis 92 und 97 des Deutschen Gerichtskostengesetzes insoweit entsprechende Anwendung, als nicht im Wege des Gesetzes oder der Verordnung besondere Bestimmungen getroffen sind.

Die Festsetzung des Werths (§ 16 des Gerichtskostengesetzes) kann noch nach beendigtem Berfahren geändert werden.

Artifel 3.

In der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit kommen, außer den baaren Auslagen, Stempel, beziehungsweise Gebühren zur Erhebung.

Die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen geltende Stempel- und Tax-Ordnung vom 27. August 1822 nebst ihren Zusätzen, Erläuterungen und Abänderungen ist aufgehoben.

Die in der Provinz Rheinhessen geltenden Bestimmungen über Dimensionsstempel und Einregistrirungsgebühr treten außer Kraft.

Die Regierung ist ermächtigt, die Instriptions= und Transskriptionsgebühren in der Provinz Rheinhessen, sowie die Vergütungen, welche die Hypothekenbewahrer beziehen, im Versordnungswege entsprechend herabzusetzen.

III. Koftenvorschuß und Roftenzahlung. a

Artifel 4

In den gerichtlichen Angelegenheiten, welche nicht nach Naßgabe der Deutschen Prozeßordnungen zu behandeln sind, werden Gerichtsgebühren nach beendigtem Geschäfte, baare Auslagen nach ihrer Entstehung, Stempelbeträge bei Errichtung der stempelpflichtigen Urkunde fällig.

Ausländer haben den Gebührenvorschuß (§§ 81 und 85 des Gerichtskoftengesetzes), in Sachen der nichtftreitigen Gerichtsbarkeit nur in einfachem Betrage zu leiften.

IV. Anfat, Erhebung und Beitreibung ber Roften.

Artifel 5.

Der Ansatz der Gebühren und Auslagen geschieht bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig ist, wenn auch die Gebühren und Auslagen bei einem er-

suchten Gerichte entstanden sind ober die Angelegenheit früher bei einem anderen Gerichte anhängig war.

Der Ansatz ersolgt bei bem Gerichte ber Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden find.

Artifel 6.

Die Festsetzung und Verwendung des tarismäßigen Stempels wird von der Behörde wahrgenommen, bei welcher die stempelpflichtige Urkunde errichtet wird.

Die Errichtung der Urkunde darf von der Vorauszahlung des Stempels abhängig gemacht werden.

Artifel 7.

Gegen die Entscheidungen der Gerichte in Betreff der Stempelerhebung findet Beschwerde im Inftanzenzuge, und gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts sindet Beschwerde an das Ministerium des Innern und der Justiz statt.

Das Ministerium bes Innern und ber Juftiz kann einen unrichtigen Stempelansatz schon von Amtswegen berichtigen.

Artifel 8.

Die zwangsweise Beitreibung ber Gerichtskosten, sowie ber etwaigen an Justizbeamte, Beugen ober Sachverständige ober Empfänger von Transportkosten aus ber Staatskasse zus viel bezahlten Beträge erfolgt auf Grund eines von dem Gerichte vollstreckbar erklärten Berzzeichnisses nach Maßgabe der Steuerexekutionsordnung vom 2. März 1820.

Wenn alle übrigen Szekutionsmittel erfolglos geblieben sind, kann mit Genehmigung ber Landes-Justizverwaltung Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Bermögen des Schuldners stattsinden.

Die Bestimmung bes Artikels 7 Absat 2 bes Gesetzes, die Ausführung ber Deutschen Strafprozesordnung betreffend, vom 9. Juni 1879 bleibt unberührt.

Artifel 9.

Das Rähere über Ansat, Erhebung und Beitreibung ber Gerichtstoften wird im Berordnungswege beftimmt.

V. Roftenfreiheit und einstweilige Befreiung von ber Koftenzahlung.

Artifel 10.

Inwieweit einzelne Angelegenheiten koftenfrei zu behandeln sind, bemißt sich nach den besonderen Anordnungen, welche hierüber getroffen sind oder von dem Ministerium des Innern und der Justiz in der Folge getroffen werden.

Kostenfrei sind insbesondere alle Geschäfte, welche im Interesse der Dienstaufsicht oder des Geschäftsbetriebs oder auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden in öffentlichem Interesse vorgenommen werden.

Artifel 11.

Lon Zahlung ber Gebühren und bes Stempels find befreit:

- 1) bas Reich;
- 2) die Großherzogliche Rabinets- und hof-Raffe;
- 3) bas Großherzogliche Familieneigenthum, ber Staat und staatliche Anstalten;
- 4) milbe Stiftungen, welche die Sigenschaft juriftischer Personen haben (pia corpora), wenn ihre gewöhnlichen Sinnahmen ihre gewöhnlichen Ausgaben nicht überschreiten.

Die Befreiung beschränkt sich auf die bem Befreiten nach Gesetz ober Herkommen zur Last fallenden Beträge und findet keine Anwendung auf Beträge, zu deren Entrichtung der Befreite sich Dritten gegenüber vertragsmäßig verpslichtet.

Diese Befreiung hat keinen Ginfluß auf die Ersatpflicht bes in die Koften verurtheilten Gegners.

Artifel 12.

In Vormundschaften über minderjährige, wahnsinnige, geistes- oder altersschwache, kranke, gebrechliche, taube und stumme Personen sind Gerichtskosten, welche durch Ausübung der Vormundschaft und Obervormundschaft entstehen, nicht zu erheben, wenn das der vormundschaftlichen Verwaltung unterliegende Bruttovermögen unter 1000 Mark beträgt.

Artikel 13.

In dem Verfahren vor besonderen Gerichten und in den besonderen Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozesordnung über das Armenrecht entsprechende Answendung.

VI. Roften ber Rechtshülfe.

Artifel 14.

Für die Erledigung bes Ersuchens eines nicht hefsischen Gerichts in Angelegenheiten, welche durch das Gerichtskoftengeset nicht betroffen werden, kann das Ministerium des Innern und der Justiz eine besondere Gebühr bestimmen, wenn eine gleiche Bestimmung in dem Staatsgebiete des ersuchenden Gerichts getroffen ist und keine Bereinbarung entgegensteht.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren der Gerichtevollzieher.

Artifel 15.

In Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören ober durch die Deutschen Prozesordnungen nicht betroffen werden, sind Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher

für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, welche sie nach den Vorschriften der Deutschen Prozesordnungen ausführen, nach Maßgabe der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 zu erheben.

Artifel 16.

Insoweit den Gerichtsvollziehern noch andere Geschäfte zugewiesen sind oder zugewiesen werden, insbesondere insofern dieselben mit solchen Zustellungen beauftragt werden, für deren Nachweis einfachere Formen zugelassen sind, bestimmen sich ihre Gebühren nach den Vorsschriften, welche darüber erlassen sind oder im Verordnungswege erlassen werden.

Artifel 17.

Auf die im vorigen Artifel bezeichneten Gebühren finden die §§ 12 bis 23 und der Borbehalt des § 24 Absat 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher entsprechende Answendung.

Artifel 18.

Bu ben baaren Auslagen, welche bem Gerichtsvollzieher zu vergüten find, gehören auch bie erforberlichen Stempel.

Dritter Abschnitt.

Gebühren ber Bengen und Sachverftanbigen.

Artifel 19.

In den gerichtlichen Angelegenheiten, welche bor besondere Gerichte gehören oder durch die Deutschen Prozesordnungen nicht betroffen werden, erhalten die Zeugen und Sachversständigen Gebühren nach Maßgabe der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachsberständige vom 30. Juni 1878.

Vierter Abschnitt.

٥

Shlußbestimmung.

Artikel 20.

Das gegenwärtige Geset tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtskostengesetze und ben Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige in Kraft.

Soweit einzelne Rechtssachen noch nach biesem Zeitpunkte im bisherigen Verfahren zu erledigen sind, erfolgt die Erhebung der Gerichtskosten in diesen Sachen nach den bisherigen Vorschriften.

Die Bestimmungen bes Artikels 89 bes Gesetzes, die Ausführung ber Deutschen Civilprozehordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 werden hierdurch nicht berührt.

Urkundlich Unserer eigenhandigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Wolfsgarten, ben 30. August 1879.

(L. S.)

eudwyG.

v. Starck.

Verordnung,

bie Gerichts-Roften und Gebühren betreffend.

Ludwis IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Um das Stempel- und Gebührenwesen im Großherzogthum einheitlich zu ordnen, haben Wir, in Vollziehung des Artikels 214 des Gesetzes vom 4. Juni 1879, die Ausführung der Civilprozesordnung und Konkursordnung betreffend, sowie des Artikels 38 des Gesetzes vom 5. Juni 1879, das Versahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, und im Anschlusse an das Gesetz vom 30. August 1879, die Ausführung des Deutschen Gerichtskosteitengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend, verordnet und verordnen wie folgt:

§ 1.

In der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und im besonderen Verfahren werden Stempel und Gebühren erhoben nach dem dieser Berordnung beigefügten Stempel- und Gebühren-Tarif.

§ 2.

Die Stempel und Gebühren werden, soweit nicht ein Bezug der letteren durch Beamte zugelassen ist, zur Staatskasse vereinnahmt.

§ 3.

Neben dem tarismäßigen Stempel ist in den Fällen, in welchen der Beamte der nichtsstreitigen Gerichtsbarkeit keine Gebühr für seine Thätigkeit bezieht, die hierfür im Gebührenstarise (Erste Abtheilung — Abschnitt II Ziffer 1) bestimmte Gebühr zur Staatskasse zu erheben.

Die Erhebung berfelben findet in Stempel ftatt.

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn es sich um die Ertheilung von Ausfertigungen, Abschriften, Auszügen oder Beglaubigungen handelt.

§ 4.

Bei gegenseitigen Verträgen bemißt sich ber Stempel nach bem Werthe berjenigen Leiftung, welche den höchsten Stempelsat ergibt.

§ 5.

Bei Berechnung der Stempel und Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes werden die auf dem Gegenstande haftenden Schulden, soweit nicht das Gegentheil durch gegenwärtige Verordnung ausdrücklich bestimmt ist, nicht in Abzug gebracht.

§ 6.

Die Stempel und Gebühren enthalten die Vergütung für alle mit dem stempels oder gebührenpflichtigen Geschäfte oder Versahren in ursachlicher Verbindung stehenden Verrichtungen, für welche nicht eine besondere Stempels oder Gebührenerhebung festgesetzt ist.

§ 7.

Die Stempel und Gebühren werden in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit demjenigen angesetzt, welcher die stempel- oder gebührenpflichtige Handlung veranlaßt hat, oder in dessen Interesse dieselbe vorgenommen wird.

Ist bei Berträgen der eine Theil von Zahlung der Stempel und Gebühren befreit, so wird ein Stempel nicht erhoben, wenn oder soweit derselbe nach vorstehenden Grundsähen den befreiten Theil treffen wurde.

§ 8.

Werben von einer stempelpflichtigen Urkunde beglaubigte Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften ertheilt, so kommt außer den Schreibgebühren der tarifmäßige Stempel für be-glaubigte Abschriften zur Erhebung.

Zugleich ist die Ausfertigung, der Auszug oder die Abschrift mit Bescheinigung darüber zu versehen, welcher Stempelbetrag zur Urschrift der Urkunde verwendet worden ift.

§ 9.

Enthält eine Urkunde mehrere Geschäfte, welche von einander unabhängig sind und nicht nothwendig eines aus dem andern fließen, so ist zu der Urkunde die Summe der Stempelbeträge zu verwenden, welche für die gesonderten Beurkundungen der einzelnen Rechtsgeschäfte zu entrichten sein würden.

Auf Berbindlickeiten, welche nur als Bedingungen des Hauptvertrags erscheinen ober zur Erfüllung der Leistung ober Gegenleiftung desselben bedungen oder übernommen wurden, insbesondere auch auf Bürgschaften und Pfandbestellungen, sindet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§ 10.

Wird eine in dem nichtstreitigen Verfahren anhängige Sache durch Zurücknahme bes Antrags ober in anderer Weise erledigt, bevor ein stempel- oder gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so sind */10 des für die Erledigung der Sache bestimmten Betrags zu erheben.

§ 11.

Ist in dem nichtstreitigen Versahren eine Entscheidung oder sonstige Amtshandlung, für welche eine Gebühr nicht zu erheben wäre, nach freier richterlicher Ueberzeugung muthwillig veranlaßt worden, so kann das Gericht von Amtswegen sofort nach dem Beschlusse eine Gesbühr von 2 bis 20 Mark erheben.

Die gleiche Befugniß steht ber Aufsichtsbehörde bei Beschwerden wegen verweigerter ober verzögerter Justig zu.

Gegen den betreffenden Beschluß findet Beschwerde statt (§ 4 Abs. 3 des G.=K.=G.) vorausgesetzt, daß nicht die oberste Aufsichtsbehörde den Beschluß erlassen hat.

§ 12.

Buftellungsurfunden find stempelfrei.

§ 13.

Die Stempelpflicht wird erfüllt durch Auffleben und Entwerthung von Stempelmarken auf bem stempelpflichtigen Schriftstück.

Die Marken muffen ben Betrag des tarifmäßigen Stempels decken und am oberen Rande ber Urkunde aufgeklebt werden.

Behufs der Entwerthung sind in jeder einzelnen Stempelmarke die Anfangsbuchstaben bes Wohnorts und des Namens beziehungsweise der Firma desjenigen, welcher die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in Zissern) mittelst deutlicher Schriftzeichen

(Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift mit Tinte niebers zuschreiben.

Bird die Marke von einem Beamten verwendet, so sind in derfelben die Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der Dienststelle und das Datum der Verwendung in gleicher Weise niederzuschreiben oder durch Stempel auszudrücken.

Stempelzeichen, welche diesen Bestimmungen zuwider verwendet worden find, werben als nicht verwendet angesehen.

Der Betrag ift regelmäßig durch eine möglichst geringe Zahl von Marken zu beden.

§ 14.

Die mit der Errichtung ober Ausstellung stempelpflichtiger Urkunden besatten Beamten haben auf genaue Befolgung der Stempelvorschriften zu achten und rechtzeitig die Beibringung der erforderlichen Stempelzeichen zu veranlassen.

Bor erfolgter Stempelverwendung dürsen die stempelpflichtigen Urkunden nicht ausgeshändigt, keine Aussertigungen oder Abschriften derselben und keine Bescheinigungen oder Mittheilungen über die vorgenommene Amtshandlung ertheilt werden. Der zuwiderhandelnde Beamte bleibt der Staatskasse für Entrichtung der sehlenden Stempelabgabe persönlich vershaftet und hat außerdem (abgesehen von der Besugniß der vorgesetzten Behörde zur Erstennung von Ordnungsstrafen und zur Sinleitung des Disciplinarstrasversahrens) eine Zuschlagsgebühr im Betrage des sehlenden Stempels zu entrichten.

§ 15.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Berordnung beauftragt. Dieselbe tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Wolfsgarten, ben 30. August 1879.

(L. S.) & UDB3G.

b. Stard. Schleiermacher.

A. Stempeltarif.

In den Fällen einer Arkundenerrichtung ober Arkundenausstellung bei den Beamten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Gerichten, Ortsgerichten, Notaren, Sypothekenbewahrern und Gerichtsvollziehern) sind folgende Stempel zu erheben:

1. Für Verträge, welche eine Veräußerung von unbeweglichen Sachen ober unbeweglichen Rechten enthalten (Kauf- und Tauschverträge, Uebergabsverträge, Schenkungs- und Verpstegungsverträge, Verloosungen von Immobilien 2c.); desgleichen für Steigbriefe, beziehungsweise Versteigerungsurkunden und für Zwangsenteignungsurkunden:

bei Gegenständen im Werthe

```
a. bis 60 Mark einschlieglich 1 Mark,
b. von mehr als 60 bis 120 Mark einschließlich 2 Mark,
            , 120 , 200
                                                   40
              200
                      300
                                                   80
               300
                      450
f.
              450 "
                      650
                    , 900
              650
                                                   40
              900 , 1200
                                                   80
  über 1200 Mark von jedem vollen 100 Mark 30 Pfennig mehr.
```

- 2. Für freiwillige Sypothekbaftellungen bie Balfte ber Gage unter Biffer 1.
- 3. Für Bertrage, für welche feine besonderen Bestimmungen getroffen find :

bei Gegenständen im Werthe

```
a. bis zu 60 Mark einschließlich 40 Pf.,
b. von mehr als 60 bis 200 Mark einschließlich 80 Pf.,
c. """"200 "450 """"1 Mark 60 Pf.,
d. """"450 "650 """"2 "
e. """"1200 "2100 """4 "
g. """2100 "von jedem vollen 1000 eine Mark.
```

- 4. Für Schenkungen, wenn ber Gegenstand ber Schenkung mehr als 1200 Mark beträgt, bas Doppelte ber Sage unter Ziffer 3.
- 5. Für Gesellschaftsverträge (Statuten), welche die Gründung von Aftiengesell=
 schaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aftien zum Gegenstande haben, sowie von Berträgen oder Beschlüssen, welche die Erhöhung des Grund= oder Aftien-Kapitals
 solcher Gesellschaften betreffen, das Doppelte der Säge unter Ziffer 3.

Für Aftiengesellschaften, welche nicht ben Gewinn ber Theilhaber bezwecken, tommen bie Sage unter 3 nur einfach zur Erhebung.

Für die Werthberechnung ist der Betrag des Grunds oder Aftienkapitals, beziehungsweise im Falle einer Erhöhung desselben der Mehrbetrag maßgebend.

Wird das Erund- oder Aftienkapital oder der erhöhte Betrag nicht sogleich voll einbezählt, so ist der Stempel aus der jedesmaligen Theilzahlung zu entrichten, deren Sinforderung der Borstand der Aktiengesellschaft, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der Aussichten dem zuständigen Gerichte vor dem anberaumten Einzahlungstermine auzuzeigen hat. Im Falle der Unterlassung rechtzeitiger Anzeige

trifft die Mitglieder des Borstands beziehungsweise Aufsichtsraths eine Gelostrafe von je 30 bis 300 Mark.

Soweit die fraglichen Berträge eine Beräußerung oder Berpfändung von unbeweglichen Sachen oder unbeweglichen Acchten enthalten, kommen die Säte unter Ziffer 1 und 2 zur Erhebung.

6. Für Cheverträge, Erbverträge, Adoptionen, Ginkindschaftsverträge und Schiedsverträge ohne Begenstandssumme 6 Mark.

Wird ein Chevertrag mit einem Ginkindschaftsvertrag in einer Urkunde verbunden, so wird die Tare nur einmal berechnet.

- 7. Für Bergleiche:
- a. wenn die verglichene Sache rechtshängig ift, ber nach § 23 bes G.=R.=G. schuldige Betrag;
- b, wenn, beziehungsweise soweit ber Vergleich eine Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichen Sachen oder unbeweglichen Rechten enthält, die Säte unter Ziffer 1 und 2;
- c. in anderen Fällen die Gate unter Biffer 3.
- 8. Für öffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Rutungen, welche nicht den Immobilien gleich zu achten sind (ausgenommen Zwangsversteigerungen und Bersteigerungen im Meß= und Marktverkehr) bei einem Gesammterlöse
 - a. bis ju 100 Mark einschließlich 30 Bfennig,
 - b. von mehr als 100 Mark von jedem vollen 100 Mark 30 Pfennig mehr.
 - 9. Für Wechselproteste 1 Mart 50 Bfennig.
- 10. Für andere Proteste; für Ausbebung, Erneuerung oder Verlängerung von Verträgen ohne neue Vertragsbedingungen; für Sinsezung in die Nechte des Gläubigers und Nebertragung von Nechten mit Erklärung der Annahme; sur allgemeine Vollemachten die Hälfte der Sätze unter Ziffer 3.
- 11. Für besondere Vollmachten; für Schuldanerkenntnisse; für Annahmen, Widerruse und Verzichte; für Quittungen; für Einwilligungen und Genehmigungen; für Einsetzung in die Rechte des Gläubigers und für Rechtsübertragung ohne Ereklärung der Annahme; für andere einseitige Willenserklärungen (soweit nicht besondere Bestimmung getroffen ist) 1/4 weniger als die Säpe unter Ziffer 10.
 - 12. Für Gewaltsentlassungen 6 Mark.
- 13. Für Testamente und andere lette Willensordnungen (einschließlich der Schenkungen auf den Todesfall und ber dem Gerichte oder dem Notar übergebenen oder bei dem Notar binterlegten Testamente) 6 Mark.
- 14. Für Beurkundung des Austritts aus einer Kirche ober Religionsgemeinschaft nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. September 1878, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, betr. (Art. 3) und des Gesetzes von gleichem Datum, den Austritt aus der israelitischen Religionsgemeinschaft betr. (Art. 2) 6 Mark.
- 15. Für Urkunden über einen in das Mutationsverzeichniß einzutragenden Eigenthums = oder Besitzwechsel in anderen als den unter Ziffer 1 bemerkten Fällen, insbesondere wenn der Wechsel durch Erbichaft oder Bermächtniß eintritt,
 - a. wenn die Gintragung bei Aufftellung eines neuen Grundbuchs vollzogen wird, I Mark,
 - b. in anderen Fällen bei Gegenständen im -Werthe bis zu 1000 Mark 1 Mark, von mehr als 1000 Mark von jedem vollen 1000 Mark 50 Pfennig mehr.
- 16. Für Urkunden über gesetzliche Hypothektitel nach Maßgabe des Artikels 15 des Geseges vom 15. September 1858, das Pfandrecht betr., 1 Mark.

- 17. Für Urtunden über sonstige gesetliche Sypothettitel (Artitel 24 und 25 bes Gesetz, das Pfandrecht betr.) die gleichen Sabe, wie für freiwillige Sypothetbestellungen (Riffer 2).
- 18. Für Erhöhung des Rapitals einer Sppothet ober für Bermehrung der Unterspfänder die Sätze der Ziffer 2, wobei in ersterem Falle der Betrag der Erhöhung, in letterem der halbe Werth der neu hinzugetretenen Unterpfänder für die Werthberechnung maßgebend ift.
- 19. Für Neberschreibung einer Sppothet auf einen andern Gläubiger die Sate unter Riffer 10.
- 20. Für Ueberschreibung einer Hypothek auf einen andern Schuldner, Abtretung eines Borzugsrechts ober eine sonstige Aenderung ber Hypothek desgleichen die Sage ber Riffer 10.
- 21. Für Bermögensverzeichniffe (Inventare) einschließlich ber zur richterlichen Prüfung eingereichten Privatverzeichniffe:
 - a. wenn bas Bermögen weniger als 1000 Mark beträgt, 1 Mark,
 - b. wenn es mehr als 1000 Mark beträgt, von jedem vollen 1000 Mark 1 Mark.
- Ist das Vermögen mit Schulden belastet, so wird für den Betrag des reinen Bermögens die volle, für den Mehrbetrag die halbe Taxe berechnet.
 - 22. Für Schatungen von unbeweglichen Gütern:
 - a. bis ju 200 Mart einschließlich 1 Mart,
 - b. von mehr als 200 Mark 2 Mark.

Duplitate find tagfrei.

Schahungen in einem Bermögensverzeichniffe find mit ber Tare fur biefes bezahlt.

- 23. Für Flur= und Grundbuchsauszüge und für Auszüge aus dem Mutations= verzeichnisse, wenn der Auszug nicht mehr als 7 Parzellen enthält, 20 Pfennig; wenn er mehr als 7 bis 14 Parzellen enthält, 40 Pf.; mehr als 14 bis 21 60 Pf. und in dem gleichen Ber= bältnisse weiter.
- 24. Für Auszüge aus bem Sppothefenbuch für die erste Gintragung 20 Pfennig, für jebe weitere Eintragung 10 Bfennig.
 - 25. Für eine vollstredbare Ausfertigung bei Begenständen im Berthe:
 - a. bis ju 300 Mart einschließlich 50 Pfennig,
 - b. von mehr als 300 bis 1000 Mark einschließlich 1 Mark,
 - c. " " " 1000 Mark von jedem vollen 1000 Mark 1 Mark.
- 26. Für andere Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften oder Auszüge, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, 50 Pfennig.
- 27. Für bie Beglaubigung einer Unterschrift ober eines handzeichens burch ben Richter ober Gerichtsschreiber 50 Pfennig.
- 28. Für eine gerichtliche ober notarielle Urkunde, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen ist und keiner sonstigen Taxe unterliegt, insbesondere auch für eine Heirathsbescheinigung auf Erklärung der Brautleute, daß für ihre ehelichen Vermögensverhältnisse das am Wohnsige des Bräutigams geltende Necht zur Anwendung kommen solle, 1 Mark.
- 29. Für eine ortsgerichtliche Bescheinigung, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen ift, 20 Pfennig.

B. gebührentaris.

Erste Abtheilung.

Gebühren, welche zur Staatskasse vereinnahmt werden.

I. Gebühren im befonderen Berfahren.

In ben Rechtssachen, welche in besonderem Berfahren verhandelt werden, sind die Borichriften des Deutschen Gerichtskostengesebes, vorbehältlich der nachsolgenden besonderen Bestimmungen,
anzuwenden:

- 1. Im Aufgebotsverfahren (§§ 823 ff. der C.=B.=D. und § 11 des E.=G. zur C.=P.=D.) ist zu erheben:
 - a. Wenn basselbe die Kraftloserklärung von Pfanbscheinen, Depositenscheinen, Sparkassechern und ähnlichen Urfunden bezweckt (Artikel 10 Ziffer 3 des Ausführungsgesetzes zur C.-P.-D. und R.-D. vom 4. Juni 1879), 1/3 der Gebühr des § 44 des G.-R.-G.
 - b. Für einen Sperrbefehl, der mit dem Aufgebot erlaffen wird (Art. 11 des Ausführungsgesetzes zur C.=A.=D. und R.=D.), 1/20 der Gebühr des § 8 des G.=R.=G., jedoch nicht unter 20 Pfennig.
 - c. Wenn nur ein Sperrverfahren stattfindet (Artifel 13 des A.-G. zur C.=B.-D. und K.-D.), 2/10 dieser Gebühr.

Wird die Urkunde, wegen deren die Sperre verfügt ist, dem Gerichte vorgelegt, so sind die weiteren im Artikel 12 des A.-G. zur C.-P.-O. und K.-O. bezeichneten Handlungen gebührenfrei mit Ausnahme des die Aushebung der Sperre verfügenden Beschlusses, für welchen 1/20 der Gebühr des § 8 des G.-K.-G., jedoch nicht unter 20 Pfennig, zu erheben ist.

2. In dem Verfahren zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten sind, wenn sich sowohl die Gerichte wie die Verwaltungsbehörden oder die Verwaltungsgerichte durch unansechtbare Entscheidung für unzuständig erklärt haben und der hiernach von den Parteien oder einer derselben nach Maßgabe des Artikels 29 des A.-G. zur C.-P.-D. und K.-D. gestellte Antrag von dem Verswaltungsgerichtshose abgewiesen wird, Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des G.-R.-G. zu erheben.

Die Entscheidung bes Berwaltungsgerichtshofs ift dabei als in der Berufungsinstanz ergangen anzusehen.

In allen übrigen Fällen ift das Verfahren zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten gebührenund stempelfrei. Baare Auslagen sind nicht in Ansatz zu bringen. Gine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

3. In dem Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entsich äbigung wegen berselben betreffen (§ 15 Ziffer 2 des E.S. zur C.B.: D.) sind sür die Entscheidung über den Antrag auf Einweisung (Artikel 31 des A.S. zur C.B.: D. und R.D.) 3/10 der Gebühr des § 8 des G.R. 3u erheben.

Wenn eine Berhandlung stattfindet (Artikel 33 des A.-G. zur C.-P.-D. und R.-D.), wird die volle Gebühr (§ 18 des G.-R.-G.) erhoben.

- 4. Bei ber Zwangsvollstredung in unbewegliches Bermögen (§§ 755-757 ber C.-P.D.) werben erhoben:
 - a. Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Berfahrens, über Antrage auf Ansorbnung ber Zwangsvollstreckung die Gebühr des § 35 Ziffer 3 des G.R.G.
 - b. Für das Verfahren bis zum Zuschlag außerdem die volle Gebühr des § 8 des G.-K.-G. Wird das Berfahren vor ertheiltem Zuschlag eingestellt, so kann das Gericht die Gebühr verhältnißmäßig, jedoch nicht unter die Hälfte, ermäßigen.

c. Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Berfahrens, in der Beschwerdeinstanz die Gebühr des § 45 des G.-R.-G.

d. Für ein bei ber Zwangsvollstreckung vorkommendes Bertheilungsverfahren die Gebühr des § 42 des G.-K.-G.

Für die Berechnung der Gebühren ist im Falle des ertheilten Zuschlags das Gebot, welches den Zuschlag erhielt, im anderen Falle der Schatzungswerth des Gegenstandes der Zwangsvollstreckung maßgebend.

Bur Zuschlagsurkunde ist ber vorgeschriebene Stempel (Ziffer 1 bes Stempeltarifs) zu verwenden.

- e. Im Falle einer Zwangsverwaltung wird, wenn bieselbe in einer Sequestration bessieht, von der jährlichen Bruttoeinnahme die doppelte Gebühr, wenn sie in einer Berpachtung besteht, von dem jährlichen Pachtzinse die volle Gebühr des § 8 des G.-R.-G. erhoben.
- 5. Im Sypothekenreinigung &= und Nebergebotverfahren (Artikel 182—186 bes A.B. zur C.=B.D. und R.D.) kommen, insofern ein Uebergebot stattfindet, die vorstehenden Bestimmungen (Biffer 4) zur entsprechenden Anwendung, mit der Maßgabe, daß
 - 1. das Uebergebot bem Antrag auf Anordnung ber Zwangsvollstredung gleichgeachtet wird,
 - 2. bei der Bersteigerung auf Nebergebot die Gebühren nur von demjenigen Betrage erhoben werden, um welchen der Zuschlagspreis den Erwerbspreis des das Reinigungsversahren betreibenden Eigenthümers übersteigt.
- 6. Für die Bollziehung des Arrestes in unbewegliches Bermögen (§ 811 der C=R.D. und Artifel 6 des A.S. zur C.B.D. und R.D.) ift die Gebühr des § 35 Biffer 4 des G.R.G. zu erheben.
- 7. Bei Bermögensabsonderungen unter Cheleuten (§ 15 Biffer 5 bes E.S. zur C.B.D. und Artitel 192-199 bes A.S. zur C.R.D. und R.D.) wird der Werth des Streitgegenstandes nach freiem richterlichem Ermessen festgesett.
 - 8. Für die Hinterlegung
 - a. von Werthpapieren find für je volle 100 Mark bes Nennwerths 25 Pfennig, jedoch nicht unter 75 Pfennig und nicht über 3 Mark für ein Werthpapier,
 - b. von baarem Gelde, Papiergeld, Banknoten, Rostbarkeiten und andern Gegenständen für je volle 100 Mark 50 Bfennig, jedoch nicht unter 1,50 Mark, zu erheben.

Für einen bloßen Umtausch hinterlegter Gegenstände innerhalb der Verwaltung wird nur insoweit Gebühr erhoben, als dadurch eine Vermehrung des vorhandenen Bestandes bewirft wird.

Roftbarfeiten und andere Gegenstände hat bas Bericht nach freiem Ermeffen gu ichagen.

- 9. Die Gebühren bei ber Chescheibung auf Grund gegenseitiger Einwilligung bemeffen sich nach Artikel 38 und 95 bes A.-G. zur C.-B.-D. und K.-D. vom 4. Juni 1879.
- 10. Die Kosten in Forst = und Felbrügesachen werden nach Artikel 27 des Gesetzes vom 10. Juni 1879, das Berfahren in Forst= und Feldrügesachen betreffend, berechnet.

II. Gebühren in der nichtstreitigen Gerichtsbarfeit.

1. Für eine Protestaufnahme durch den Richter oder Gerichtsschreiber ist die Gesbühr, welche der Gerichtsvollzieher für die Aufnahme zu beziehen hatte, zur Staatskasse zu erheben.

Ju den sonstigen Fällen einer Stempelerhebung ohne gleichzeitigen Gebührenbezug des bei Errichtung der stempelpstichtigen Urfunde thätigen Beamten wird neben dem tarif= mäßigen Stempel (vorbehältlich der Ausnahme in § 3 Absat 3 der den Tarisen voranstehenden Berordnung) die Hälfte der Stempelabgabe und daneben, wenn das Geschäft der Errichtung (vorbereitende Handlungen nicht inbegriffen) länger als eine Stunde dauert, für die erste volle Stunde 1 Mark und für jede angesangene weitere Stunde gleichfalls 1 Mark als Gebühr erhoben.

Die Erhebung der in Absat 1 und 2 bezeichneten Gebühren findet in Stempel ftatt.

- 2. In bem Verfahren bei Erkennung von Ordnungsftrafen auf Grund bes Handels= gesethuchs, bes Ginführungsgesetes zum handelsgesethuch und bes Genoffenschaftsgesetes sind bie Gerichtskoften nach den Vorschriften bes G.-R.-G. über die Kosten in Straffachen mit folgenden Maßgaben zu erheben:
 - a. Wird eine Strafe ohne Berhandlung festgeset, so werden 2/10 ber Sate bes § 62 bes G.-R.-G. erhoben.
 - b. In allen andern Fällen der Straffestietung sind für jede Instanz, in welcher eine Verhandlung stattgesunden hat, $^{5}/_{10}$ der Säte des § 62 zu erheben.
 - c. Für die Entscheidung, durch welche eine Beschwerde als unzulässig verworsen wird, kommt 1/10 jener Sätze zur Erhebung.
 - d. Für die Androhung von Strafen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.
 - 3. Für die Eintragungen in die Sandelsregister find zu erheben:
 - a. Für Eintragungen eines Gingelfaufmanns: 5 Mart für die erfte Gintragung der Firma, 2 Mart 50 Pfennig für jede spätere auf die Rechtsverhältniffe der Firma bezügliche Gintragung oder Löschung.
 - b. Für Eintragungen von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesell= schaften: 12 Mart für die erste Eintragung der Firma, 6 Mart für jede spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung oder Löschung.
 - c. Für Eintragungen von Kommanditgesellschaften auf Aktien und von Aktien gesellschaften: 40 Mark für die erste Eintragung der Firma, 30 Mark für die spätere Eintragung einer Aenderung in dem Gesellschaftsvertrage, 20 Mark für jede sonstige auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung oder Löschung.

Wird eine Anmeldung als unvollständig, unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen, so ift die Hälfte der Gebühr zu erheben, welche für die Eintragung zu erheben wäre.

Für Beglaubigung einer Abschrift aus bem Handelsregister oder für Ausstellung eines Zeugnisses über bessen Inhalt wird neben der Schreibgebühr eine Gebühr von 1 Mark erhoben. Die Erhebung berselben sindet in Stempel statt.

4. Für die Erledigung der in dem Handelsgesetbuche und dem Einführungsgesete zu demselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs= und Wirthschaftsgenossenschen den Gerichten zugewiesenen, von den deutschen Prozesordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern (Bestellung von Liquidatoren, Ermächtigung zum Verkaufe von Pfändern, Feststellung des Zustandes von Waaren 20.) werden 1/10 der Gebühr des § 8 des G.-A.-G. erhoben.

Wird der Antrag vor Erlaß einer Entscheidung in der hauptsache oder über das Berfahren zuruckgenommen, fo ift 1/10 der erwähnten Sabe zu erheben.

Für die höhere Instanz finden die §§ 45 und 46 und für alle Instanzen die §§ 2 und 101 bes G.-K.-G. entsprechende Anwendung.

Erfolgt in den Fällen der Artikel 348, 365, 407 bes. Handelsgesethuchs die gerichtliche Bernehmung von Sachverständigen, so werden für dieselbe weitere 5/10 der vollen Gebühr erhoben.

- 5. Bei öffentlichen gerichtlichen Aufforderungen nach Maßgabe der Berordnung vom 13. Dezember 1839, die Legalisirung der Grundbücher betr.; des Gesetzes vom 21. Februar 1852, die Erwerbung des Grundeigenthums betr.; des Gesetzes vom 19. Januar 1859, das Bersahren der Hypothekenbehörden betr.; des Gesetzes vom 18. August 1871, die Zusammenlegung der Grundstücke betr., und bei dem Ausgebote von Depositen der Hauptstaatskasse und anderer öffentlicher Behörden wird 1/3 der Gebühr des § 44 des G.-K.-G. erhoben.
- 6. Bei Bormundschaften und Pflegschaften (Kuratelen) zur Wahrnehmung ein zelner Geschäfte ift nach dem Werthe des Gegenstandes, sofern nicht die Bestimmung im Artikel 12 des Gesees vom 30. August 1879, die Aussührung des Gerichtskossengesetzt und der Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend, Platz greift, ½0 der Säte des § 8 des G.-R.-G., jedoch nicht unter 1 Mark und nicht über 20 Mark, zu erheben.
- 7. Bei andern Bormundschaften und Pflegschaften (Auratelen) werden unter gleichem Borbehalte, wie in der Ziffer 6, erhoben:
 - a. Für Bestellung des Vormunds oder Pflegers (Kurators) nach dem Werthe des unter Obhut zu nehmenden Vermögens 1/20 der Sage des § 8 des G.-R.-G., jedoch nicht über 10 Mark.

Für die Ernennung eines Gegenvormunds ist diese Gebühr nur dann zu entrichten, wenn die Ernennung nicht zugleich mit berjenigen des Bormunds erfolgt.

- . b. Für die Entscheidung über Enthebung der unter a. bezeichneten Personen von ihrem Ante, wenn die Enthebung wegen Verschuldung erfolgt, falls eine Verhandlung oder Sachuntersuchung vorangegangen ist, 1/10 der Sätze des § 8 des G.=R.=G., jedoch nicht unter 2 und nicht über 20 Mark, im anderen Falle 1/20 dieser Sätze, jedoch nicht unter 1 und nicht über 10 Mark.
 - c. Für eine Verhandlung des Familienraths oder eine andere Sachuntersuchung (nebst obervormundschaftlicher Genehmigung) die gleiche Gebühr wie unter a.
- d Für die Abbör von Verwaltung srechnungen in Vormundschaften ober Pflegschaften über minderjährige, wahnsinnige, geistesschwache, kranke, gebrechliche, taube und stumme Perssonen 1/10, in anderen Vormundschaften oder Pflegschaften 2/10 der Säte des § 8 des G.-R.-G. von den jährlichen Einkünsten des vormundschaftlich verwalteten Vermögens, jedoch nicht unter 50 Pfennig.

Dabei werden die jährlichen Einkunfte zu 3 Procent bes Vermögens unter Abzug der Schulden angenommen und wird das angefangene Kalenderjahr sowohl bei Beginn als am Ende der Berwaltung voll gerechnet.

e. Bon dem Betrage des bei Beendigung der Vormundschaft verbleibenden reinen Bermögens, insosern dasselbe mehr als 150 Mark beträgt, 1/20 der Säte des § 8 des G.R.-G., jedoch nicht über 10 Mark.

Die Gebühren unter a bis d find alsbald fällig.

- 8. Die Vorschriften ber Ziffer 7 sinden auch bei anderen unter gerichtlicher Aufsicht stehenden Vermögensverwaltungen dergestalt entsprechende Anwendung, daß zu Ziffer d. 2/1,0 ber Sähe des § 8 des G.-R.-G. zu erheben sind.
- 9. Für die gerichtliche Auseinandersetung einer Berlassenschaft ober sonstigen Gemeinschaft, einschließlich des Offizialversahrens im Falle des Gebrauchs der Rechts-wohlthat des Inventars, sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen 4/10, beziehungsweise, wenn die Auseinandersetung wegen der Betheiligung minderjähriger oder sonstiger unter Vormundschaft stehender Personen von Amtswegen erfolgt, 3/10 der Säte des § 8 des G.R. G. aus dem Betrag der zur Vertheilung kommenden Masse ohne Abzug von Schulden zu erheben.

Mur die Balfte diefer Gebühr fommt gur Erhebung:

- a. wenn Ginem der Betheiligten gegen Absindung der Andern in Geld die ganze Masse über= wiesen wird,
- b. wenn bas Berfahren vor Fertigstellung bes Theilungsplans erlebigt wirb.

Besteht die gerichtliche Thätigkeit nur in Magnahmen zur Sicherstellung, Aufbewahrung und Anslicferung eines Nachlasses, Verkündigung lettwilliger Verfügungen und Ermittlung beziehungsweise Feststellung der Erben oder in einzelnen dieser Handelungen, so wird 1/10 der Säpe des § 8 des G.-R.-G., aber nicht mehr als 20 Mark, erhoben.

Ift die Ermittlung der Erben oder die Sicherstellung und Aufbewahrung des Nachlaffes mit befonderer Weitläufigkeit und Schwierigkeit verbunden, so kann das Gericht nach freiem Ermeffen die Gebühr des Absay 3 bis auf den dreifachen Betrag erhöhen.

In der Provinz Abeinheffen ist für die notarische (gerichtliche oder nichtgerichtliche) Theilung 1/10, beziehungsweise, wenn minderjährige oder sonst bevormundete Personen betheiligt sind, 1/20 der Sätze des § 8 des G.=R.-G. zu erheben. Nur die Hälfte kommt zur Erhebung in den oben unter a und b bezeichneten Fällen.

- 10. Bei bem Verschollenheitsverfahren werden erhoben:
- a. für die Entscheidung über den Antrag auf Ginleitung des Berfahrens 1 Mart;
- b. für die Entscheidung über den Antrag auf Ausspruch der Berschollenheit 3/10 der Säte des § 8 des G.-K.-G., wobei der Werth des Gegenstandes nach freiem Ermessen des Gerichts festzusehen, jedoch nicht unter 2000 Mark und nicht über 50,000 Mark anzunehmen ist;
- c. für die hinsichtlich der Sinweisung in das Bermögen oder der Wiederaufhebung derfelben erz gehenden Entschließungen, wenn eine mündliche Berhandlung oder eine Sachuntersuchung vorausgegangen ist, 8 Mark, im andern Falle 4 Mark.
- 11. Für die Verhandlung in Betreff der Errichtung oder Vergrößerung eines Familien=Fideicommisses oder landwirthschaftlichen Erbguts werden 5/10 der Säte des § 8 des G.=R.=G. erhoben.

Außerdem ist für die gerichtliche Beurfundung, daß der Errichtung oder Bergrößerung fein hinderniß im Wege stehe, eine besondere Gebühr zu 1 vom Hundert zu erheben.

- 12. Bei ber Unnahme an Kindesstatt werden erhoben:
- a. für bie Beurkundung des Amtsgerichts 3 Mark,
- b. für den Beschluß bes Landgerichts 6 Mark,
- c. für die Entscheidung des Oberlandesgerichts 12 Mark.
- 13. Für die Eintragung einer Sypothek oder eines Borzugsrechts in das Sypotheken= buch (mit Einschluß der gesetlichen und gerichtlichen Sypotheken) sind von jedem vollen 100 Mark der Gegenstandssumme 10 Pfennig, jedoch nicht unter 20 Pfennig zu erheben.

Wird eine Sppothet in mehrere Sppothekenbucher eingetragen, so wird bie Gebühr nur einmal — bei der ersten Eintragung — erhoben.

Für die Gintrage von Beranderungen, Bormerkungen und Berichtigungen die Salfte der vorfteben= ben Gebühren.

Löschungen sind gebührenfrei, besgleichen Berichtigungen, welche burch Verseben ber Beamten veranlaßt sind.

- 14. Für die Anlegung oder Abnahme von Siegeln durch den Amtsrichter oder Ge= richtsschreiber 1 Mark für jede angefangene Stunde. Die Erhebung erfolgt in Stempel.
- 15. Für eine Entscheidung nach vorausgegangener mündlicher Berhandlung oder Sachuntersuchung, soweit nicht im Stempel- oder Gebühren-Tarife besondere Bestimmungen getroffen sind, 1/10 ber Sage bes § 8 bes G.-A.-G., jedoch nicht unter 2 und nicht über 20 Mark.
- 16. Für eine bloße Sachuntersuchung ober für eine Entschließung ohne voraus= gegangene mündliche Berhandlung ober Sachuntersuchung ober für ein Berfahren, welches ausschließlich in der Aufnahme eines gerichtlichen Protokolls besteht, soweit nicht im Stempel= oder Gebühren=Tarif besondere Bestimmung getroffen ist, ½0 jener Sätze, jedoch nicht unter 1 und nicht über 10 Mark.
- 17. In der Beschwerde in ftang erhöhen sich die Gebühren, wenn die Beschwerde gegen einen gebührenpslichtigen Att gerichtet ift, um ein Biertheil und im Falle einer weiteren Beschwerde um die Hälfte.

Ift die Beschwerde nicht gegen einen gebührenpflichtigen Akt gerichtet, so werden, wenn sie als unzulässig oder unbegründet verworfen oder zurückgewiesen wird, die Sätze unter Ziffer 15 oder 16 erhoben.

Zweite Abtheilung.

Gebühren, welche von Zeamten bezogen werden.

I. Gebühren der Gerichtsschreiber.

Die Gerichtsschreiber beziehen:

- 1. Bon jeder Portovorlage in gerichtlichen Angelegenheiten 3 Pfennig.
- 2. Für Einträge in die Mutationsverzeichniffe:
 - a. Für Eintragung der gewöhnlichen Eigenthums- oder Besitzwechsel oder der Bormerkung "gehemmt" oder "ftreitig" 10 Pfennig von jeder Parcelle.
 - b. Für Eintragung in den Anhang des Mutationsverzeichnisses in Fällen des Artikels 28 des Gesetzes vom 21. Februar 1852, die Erwerbung des Grundeigenthums betreffend, die gleiche Gebühr.
 - c. Für Eintragung in das besondere Verzeichniß nach Maßgabe des Artikels 30 des Gesetzes vom 21. Februar 1852 und § 30 der Ausführungsverordnung vom 8. Dezember 1852 behufs der Beisügung von Erwerbstiteln in nen errichtete Grundbücher vor der Offenlegung 6 Pfennig.
 - d. Für die Eintragung eines Familien-Fideicommisses oder landwirthschaftlichen Erbguts auf Grund eines von dem Inhaber des Fideicommisses oder Erbguts eingereichten Verzeichnisses für jede Parcelle 10 Pfennig, jedoch im Ganzen nicht mehr als eine Mark.

e. Für die Einträge zum Zwecke ber Löschung ber Bemerkung "beschränkt" ober ber Vormerkung "gehemmt" ober "streitig" 6 Bfennig.

Gegen Bezug der vorstehend unter a bis e bezeichneten Gebühren liegt den Gerichtsschreibern die Berpflichtung ob, das zu den Originalien der Mutationsverzeichnisse ersorderliche Formularpapier aus eigenen Mitteln anzuschaffen.

- f. Dagegen sind gebührenfrei die Einträge in das Mutationsverzeichniß behufs Löschung der Erbleihen, Landsiedelleihen oder anderer erblicher Leihen, insofern die Löschung auf Grund einer nach Artikel 15 des Gesetzes vom 6. August 1848 ausgestellten Urkunde erfolgt.
- 3. Für Auszüge aus dem Mutationsverzeichniffe 20 Pfennig von jeder Parcelle.
- 4. Für Gintrage in die Sandeleregister fünf Brozent ber Ginnahmen an Gebühren.
- 5. Für die Aufsuchung und Vorlegung eines Eintrags in dem Handelsregister zur Einficht 50 Pfennig.
- 6. Für Führung der Beidenregister einschließlich der Besorgung der Bekanntmachung, sowie der Erhebung und Berrechnung der Gebühren von jedem Eintrag 2 Mark 50 Afennia.
- 7. Für Führung der Musterregister die im § 12 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1877 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen festgesetzte Gebühr.

Dagegen liegt den Gerichtsschreibern die Berpflichtung ob, für gehörige Ausbewahrung der nieders gelegten Muster und Modelle zu sorgen und die dadurch entstehenden Kosten aus den Gebühren zu bestreiten.

- 8. Die Bestimmung des § 53 der Verordnung vom 15. Juni 1876 über die für Einträge in das Verggrundbuch und für Auszüge aus demfelben zu zahlende Gebühr bleibt in Kraft.
- 9. Alle sonstigen bisher von den Aktuaren und Sekretären bezogenen Gebühren (insbesondere die Gebühren für Aufsuchen und Vorlegen von Akten, für Aufstellung von Kostenverzeichnissen, für Besglaubigungen, für Testamentsaufnahmen, Haussuchungen und Verhaftungen am Gerichtssit, sowie Controlsgebühren und Nollenauftrags, Expeditions, Nedaktions, und Repertoriums. Gebühren) kommen in Wegfall.

II. Gebühren der Notare.

Die Notare beziehen Gebühren nach Maßgabe der Berordnungen vom 28. August 1827 und vom 15. Dezember 1874.

III. Gebühren ber Sypothefenbemahrer.

Die Sypothekenbewahrer beziehen:

- 1. Für ben Gintrag in bas Depotregister 12 Pfennig.
- 2. Für die Einschreibung einer mit Borzugs= oder Unterpfandsrecht versehenen Forderung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Gläubiger oder Schuldner, wenn die Einschreibung in einem Bordereau nachgesucht wird, 50 Pfennig.
- 3. Für die Einschreibung des Rechts auf Erhebung der Auflösungsklage nach Artikel 107 des Gesetzes vom 4. Juni 1879, die Ausführung der Deutschen Civilprozesordnung und Konkursordnung betr., 50 Pfennig.
- 4. Für die Einschreibung der Uebertragung des gesetzlichen Unterpfandsrechts einer Chefrau auf einen Dritten nach Artikel 109 des Gesetzles vom 4. Juni 1879 wenn diese Einschreibung durch ein besonderes Gesuch veranlaßt wird 50 Pfennig.
- 5. Für jede Einschreibung von Amtswegen in Folge der Ueberschreibung von Immobiliar: Er= werbungsakten bezüglich einer und derselben mit Vorzugs= oder Unterpfands=Necht versehenen Forderung, ohne Nücksicht auf die Zahl der Gläubiger oder der Schuldner resp. Erwerber, 50 Pfennig.

6. Für bie Bormerfung einer Bohnsiganberung 25 Pfennig.

7. Für die Vormerkung der Nebertragung des gesetslichen Unterpsandsrechtes einer Spefrau auf einen Dritten am Rande der ursprünglichen Sinschreibung — Art. 109 des Gesetzes vom 4. Juni 1879, die Aussührung der C.=B.=D. und K.=D. betr. — 25 Pfennig.

8. Für die Löschung einer Ginschreibung, ohne Rucksicht auf die Bahl der Gläubiger ober der

Schuldner, 40 Pfennia.

9. Für die Löschung einer Jmmobilienpfändung nach Artikel 153 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1879 40 Pfennig.

10. Für Auszüge aus den Hypothekenregistern — für jede in den Auszug aufgenommene Gin-

idreibung 40 Pfennig.

11. Für ein Zeugniß, daß feine Ginschreibung oder feine Ueberschreibung besteht, 40 Pfennig.

12. Für das Zeugniß, ob oder ob nicht und welche Pjändungen bestehen — Artikel 119 Abs. 2 des Gesehes vom 4. Juni 1879 — 40 Psennig.

13. Für mundliche Mittheilungen aus den Regiftern für jeden nachzuschlagenden Ramen 40 Pf.

14. Für die Ueberschreibung von Immobiliar-Erwerbs-Aften, für jede Rolle des Hypothekenbewahrers, enthaltend 35 Linien auf der Seite und 20 Silben in der Linie, 60 Pfennig.

15. Für Abschriften von Akten, welche auf dem Hypothekenamte hinterlegt oder überschrieben sind, für jede Rolle des Hypothekenbewahrers, enthaltend auf der Seite 25 Linien und in der Linie 18 Silben, 50 Pfennig.

16. Für eine Duplikatquittung - Artikel 22 bes Gefetes vom 21. ventose VII - 20 Pfennig.

17. Bon den in die Staatskasse sließenden Einschreibgebühren (erste Abtheilung Ziffer 13 des Gebührentarist) 1 1/2 Prozent Remisen.

IV. Gebühren ber Gerichtsvollzieher.

Die Berichtsvollzieher erhalten:

1. Für Zustellungen jeder Art und für Vollstreckungen, welche sie im Verfahren vor besonderen Gerichten oder in den durch die Deutschen Prozesordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Prozesordnungen aussühren, die in der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher sür Zustellungen und für Vollstreckungen bestimmte Gebühr (Artikel 15 des Gesehes vom 30. August 1879, die Aussührung des Deutschen Gerichtskoskengesehes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betr.).

2. Für Zustellungen und Behändigungen, für deren Nachweis einfachere Formen zugelaffen sind, wenn ihnen dieselben ausnahmsweise aufgetragen werden (§ 12 der Gerichtsvollzieherordnung vom

21. Mai 1879), die dafür festgesette Gebühr

- a. von 15 Pfennig für die Zustellung eines Strafbefehls oder einer Ladung zur Hauptverhandlung nach Maßgabe der Artikel 10 und 11 des Gesehes vom 10. Juni 1879, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betr., wobei die gleichzeitige Zustellung mehrerer Strafbefehle oder Strafanträge an einen Beschuldigten oder Haftverbindlichen als eine Zustellung gilt;
- b. von 20 Pfennig für eine sonstige Zustellung in Forst- oder Feldrügesachen ober in der nichtsstreitigen Gerichtsbarkeit oder in dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren oder in der Voruntersuchung oder in dem Verfahren bei der Strafvollstreckung.
- 3. Für Aufnahme von Wechselprotesten und für Aufnahme der im Artikel 358 des allgemeinen Deutschen Handelsgesethuchs bezeichneten Urkunden 1 Mark 50 Afennig; mit Nachsorschung (Artikel 91 Schlufsatz der allgemeinen Deutschen Wechselordnung) 2 Mark 50 Pfennig.

- 4. Für Vornahme von Siegelungen ober Entsiegelungen und für Wahrnehmung ber Verrichtungen einer Urkundsperson in den Fällen der §§ 112 und 113 der Deutschen Konkursordnung 1 Mark 50 Pfennig und, wenn das Geschäft länger als 1 Stunde dauert, für jede angesangene weitere Stunde 1 Mark.
- 5. Für Vornahme freiwilliger Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm oder Stock, von Holz auf dem Stamm die Webühr bes § 7 ber Deutschen Gebührenordnung für Gerichts= vollzieber.

.6. Für Bornahme ber gahlungsanerbieten (Artitel 1258 ff. c. c. Artitel 812 bis 814 c. d. p.):

a. Für das Zahlungsanerbieten selbst einschließlich der Aufforderung, der hinterlegung beizuwohnen, 2 Mark 50 Pfennig.

b. Für die hinterlegung nebst Protofoll barüber 3 Mark 50 Pfennig. Für die guzustellende Abschrift werden zu a. und b. nur Schreibgebühren vergütet.

c. Für alle weiteren Zustellungen die Gebühren der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

7. Für Buftellung ber Ginfprüche gegen Cheschließungen (Artifel 66 und 176 c. c.) — für

Uridrift und Abidrift zusammen - .2 Mart 50 Pfennig.

8. Für Errichtung von Protofollen über die Berweigerungen oder Berzögerungen von Uebersschreibungen, Sinschreibungen oder Zeugnißertheilungen durch die Hypothekenbewahrer (Artikel 2199 c. c.)
— für Urschrift und Abschrift zusammen — 2 Mark 50 Pfennig.

9. Für die Anheftung von Versteigerungsverfügungen, sowie der Bekanntmachungen von Versteigerungen in den Fällen der Artikel 124 und 188 des Gesetzes, die Ausführung der Civilprozesse ordnung und Konkursordnung betr., vom 4. Juni 1879 eine Gebühr von 1 Mark 50 Pfennig.

V. Gebühren ber Gerichtsdiener.

Die Gerichtsbiener erhalten:

1. Für die Zustellung eines Strasbefehls oder einer Ladung zur Hauptverhandlung nach Maß= gabe der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1879, das Verfahren in Forst- und Felds rügesachen betr., 15 Pfennig.

Die gleichzeitige Zustellung mehrerer Strafbefehle ober Strafantrage an einen Beschuldigten ober

haftverbindlichen gilt als eine Buftellung.

2. Für eine fonftige Buftellung ober Behändigung 20 Pfennig.

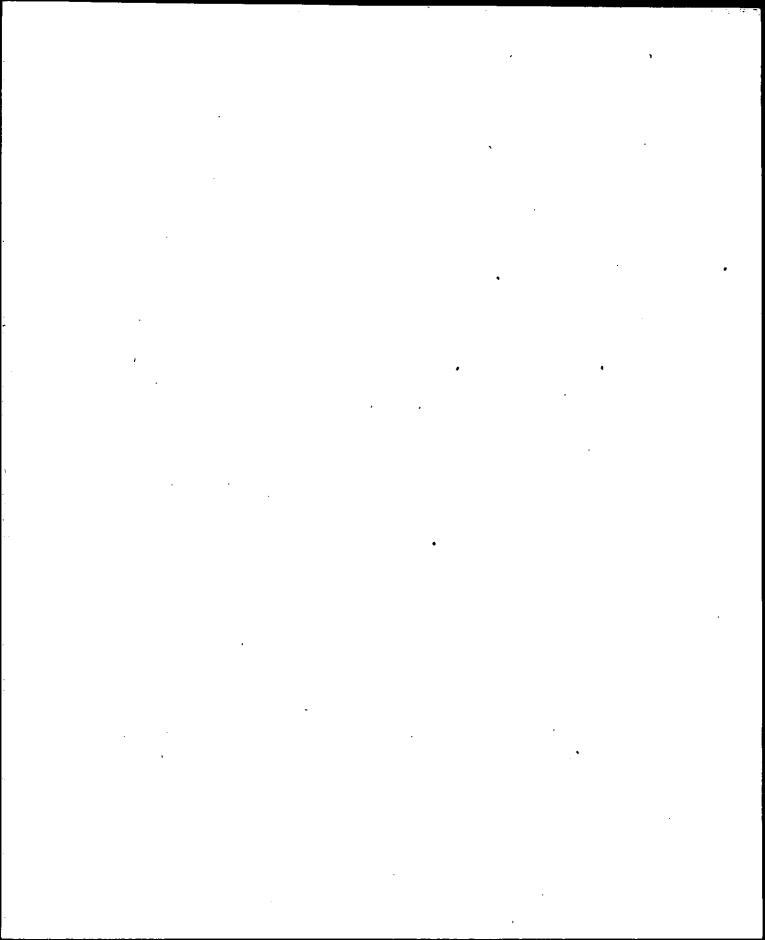
In besonderen Fällen kann Unser Ministerium bes Innern und der Justiz den Bezug von Tag= geldern durch die Gerichtsdiener gestatten.

VI. Gebühren der Ortsgerichte.

Die Gebühren der Ortsgerichte sind nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu erheben. Dem Ministerium des Junern und der Justiz bleibt vorbehalten, für Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 5000 Seelen und für andere Gemeinden, in welchen das Amt des Ortsgerichtsvorstehers von dem Amte des Bürgermeisters getrennt ist, erhöhte Gebühren sestzusezen.

VII. Gebühren der Bürgermeister und der Gemeindes oder Polizeidiener in der Proving Rheinhessen.

Inwieweit den Bürgermeistern und den Gemeinde= oder Polizeidienern in der Provinz Rheinhessen für übertragene gerichtliche Geschäfte Gebühren zu verwilligen sind, wird Unser Ministerium des Innern und der Justiz bestimmen.



Großherzoglich Beffisches

Regierungsblatt.

№ 41.

Parmstadt, den 16. September 1879.

Inhalt: Berordnung, bas Berfahren in Forft: und Felbrugefachen betreffenb.

Verordnung,

bas Berfahren in Forft- und Felbrügefachen betreffend.

Ludwis IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Juni 1879, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betr., haben wir verordnet und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die Forstwarte und Felbschützen haben den Forst- und Feldschutz nach Maßgabe ihrer Dienstinstruktionen wahrzunehmen.

Die Forstwarte sind namentlich verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gekommenen Forstsfrevel an dem dafür bestimmten periodischen Berichtstage dem Oberforster ihres Bezirks zur Anzeige zu bringen oder, wenn keine Frevel entdeckt worden sind, dies demselben an dem erwähnten Tage zu melden.

In gleicher Weise haben die Feldschützen am Ende jeder Woche bei der ihnen vorgesetzten Lokalfeldpolizeibehörde ihre Anzeigen über die von ihnen entdeckten Feldsrevel, bezw. ihre Meldung, daß feine Feldsrevel sich ereignet haben, zu erstatten.

Ist wegen Wichtigkeit, Gefährlichkeit ober häufiger Wiederholung des Frevels ober wegen ber Besorgniß, daß ein Beweismittel verloren ober die Benutung desselben erschwert, bezw.

ber Werth besselben vermindert werde oder daß die Verjährungszeit ablaufe, oder aus anderen Gründen eine unverzügliche Untersuchung und Bestrafung geboten, so ist die betreffende Anzeige unverzüglich und längstens binnen 24 Stunden zu machen.

§ 2.

Die von den Forstwarten und Feldschützen zu machenden Anzeigen sind in der Regel schriftlich einzureichen.

Die Anzeigen muffen den Beschuldigten und etwaigen Haftverbindlichen, die strafbare Handlung und die Beweismittel thunlichst genau bezeichnen.

Sie follen insbefondere enthalten:

1) Namen und Wohnort bes Frevlers, sowie Namen und Wohnort Derjenigen, welche gesetzlich für den Frevler zu haften haben, nebst dem diese Haftbarkeit nach Artikel 10 bes Forst= und Artikel 11 des Feld=Strafgesetzes begründenden Verhältnisse, beziehungsweise, wenn ein Fall des Gesetzes vom 31. August 1874 vorliegt, Namen und Wohnort der Eltern, Vormünder oder Pflegeeltern oder aufsichtsührenden Personen, welche als Thäter zu behandeln sind.

Hierbei ist anzugeben, wann den Eltern 2c. oder in deren Abwesenheit dem Bürgers meister des Orts Mittheilung über den Frevel der Kinder 2c. gemacht worden ist.

Ist der Beschuldigte oder Haftverbindliche eine dem aktiven Heere angehörende Person des Soldatenstandes, so ist dies unter Angabe des Regiments, in welchem er steht, zu bemerken.

Ist dem Forstwarten oder Feldschützen der Name eines Beschuldigten oder Haftverbindlichen von einem Andern mitgetheilt worden und hat er den Thäter nicht selbst entdeckt, so muß er dies anführen. Ist der Name nicht gewiß, so soll er auch dies mit Angabe der Verdachtsgründe bemerken.

- 2) Bezeichnung des Orts, wo der Frevel vorgefallen und entdeckt worden ist und wo der Frevler betreten wurde, insbesondere bei Forstfreveln ob in einer Hege oder in offenem Walbe.
 - 3) Bezeichnung bes Beschädigten, beziehungsweise Bezugsberechtigten, insbesondere
 - a. bei Forstfreveln Namen und Eigenthümer des Distrikts, in welchem die strafbare Handlung begangen wurde;
 - b. bei Felbfreveln Angabe bes durch eine Felbentwendung oder Felbbeschädigung benachtheiligten Grundbesitzers, sowie in den Fällen der Art. 7, 60 und 71 des Felbstrafsgesetzes die Angabe, daß das Familienhaupt oder der Beschädigte beziehungsweise der betressende Grundbesitzer die Bestrafung verlangen.

- 4) Monat, Tag und Stunde des vorgefallenen oder entdeckten Frevels, insbesondere ob der Frevel nach dem Eintritte der Nacht oder vor Tagesanbruch oder sonst zu einer Zeit stattgefunden hat, welche einen Strasschüftungsgrund abgibt.
 - 5) Art und nähere Umstände der strafbaren Handlung, beziehungsweise ihrer Vollendung.
- 6) Genaue Bezeichnung der Menge und Beschaffenheit dessen, was entwendet und besschädigt worden ist, insbesondere in Forstrügesachen nach Maßgabe der Instruktion vom 8. Juli 1841 § 14 Nr. 6 und 7.
- 7) Angabe der angerichteten Beschädigung ober der den Schadensersatz bestimmenden Umstände.
- 8) Abschätzung bes Werths bes entwendeten Gegenstands und des zu leistenden Schadens= ersates.
- 9) Sonftige Umftande, welche zur näheren Bezeichnung des Frevels gehören oder auf die Bestrafung Sinfluß haben, insbesondere
 - a. eine etwaige Pfandung, Beschlagnahme ober Durchsuchung;
 - b. eine etwaige Ruchgabe entwendeter Gegenstände an den Beschädigten;
 - c. ob der Frevel von Mehreren zusammen verübt wurde;
 - d. ob ber Frevler auf Befehl ober Geheiß dritter Personen gehandelt hat;
 - e. ob und welcher die Strafe ausschließende, mildernde oder schärfende Umstand bei dem Frevel vorkam, insbesondere inwiesern dabei ein Rückfall (Gewohnheitsfrevel) anzunehmen ist;
 - f. welche lokalpolizeiliche Vorschriften etwa durch den Frevel verletzt worden sind.
- 10) Bezeichnung der Beweismittel, insbesondere Bemerkung darüber, ob und inwieweit die Kenntniß der Zuwiderhandlung sich auf eigne Wahrnehmung des Angebers gründe oder worauf sonst.
- 11) Datum der Anzeige, Wohnort, Diensteigenschaft und eigenhändige Unterschrift bes Angebers.

§ 3.

Die Anzeigen sonstiger auf den Forst- oder Feld- beziehungsweise Polizeischutz verpflichteten Personen sind gleichsalls nach Vorschrift des § 2 einzurichten und, wenn es sich um eine Forstrügesache handelt, bei dem Oberförster, wenn dagegen eine Feldrügesache in Frage steht, bei dem Lokalfeldpolizeibeamten des Bezirks, in welchem die strafbare Handlung begangen wurde (beziehungsweise, wenn der Ort der Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln ist, bei dem Oberförster oder Lokalseldpolizeibeamten des Bezirks, in welchem der Beschuldigte wohnt oder ergriffen wird) einzureichen.

Insbesondere sind auch die Dammwärter verpflichtet, Entwendungen von Holz aus ben zum Flußbau gehörigen Anlagen bei dem zuständigen Oberförster, Entwendungen von Gras

aus diesen Anlagen oder von Dämmen bei dem zuständigen Lokalfeldpolizeibeamten zur Anzeige zu bringen, unbeschadet ihrer Verpflichtung zur gleichzeitigen Anzeige bei dem Kreißsbauamt, wenn der betreffende Flußbau unter dessen Aufsicht steht.

Die Abschätzungen sind in allen Fällen nach Maßgabe der Artikel 2—5 des Forstbeziehungsweise Artikel 4 des Feld-Strafgesetzs zu vollziehen.

§ 4.

Hat ein Forstwart oder Feldschütze oder eine andere mit dem Forst-, Feld- oder Polizeisschutze betraute Person einen Forst- oder Feldsrevler auf frischer That betrossen oder verfolgt und — weil der Frevler der Flucht verdächtig erschien oder seine Persönlichkeit nicht sofort sestgestellt werden konnte — denselben ohne richterlichen Besehl vorläusig sestgenommen, oder hat eine solche vorläusige Festnahme durch einen Polizeis und Sicherheitsbeamten aus dem Grunde stattgesunden, weil die Voraussetzungen eines Hattbesehls (§ 113 der St.-P.D.) vorslagen und Gesahr im Verzuge vorhanden war, so muß der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme ersolgt ist, vorgeführt werden (§ 127 und 128 Absat 1 der St.-P.D.).

Bor der Borführung ist, wenn dies, ohne die Borführung wesentlich aufzuhalten, gesichen kann, in Forstrügesachen die Entschließung des zuständigen Oberförsters, in Feldrügessachen diejenige bes zuständigen Lokalfeldpolizeibeamten einzuholen.

Unter allen Umständen ist dem zuständigen Oberförster beziehungsweise Lokalfeldpolizeis beamten möglichst schleunige Anzeige über die Festnahme und den derselben zu Grunde liegenden Frevel zu erstatten.

Außerdem ist der für das betreffende Amtsgericht (regelmäßig oder aushilfsweise) mit den Verrichtungen des Amtsanwalts betraute Beamte (wenn derselbe eine andere Person ist als der zuständige Oberförster oder Feldpolizeibeamte) von der Vorsührung und dem Grunde derselben zu benachrichtigen und hat dann unverzüglich nach Maßgabe der St.-P.-O., insbesondere der §§ 125 ff., 156 ff., 197 und 211, sowie ferner des Gesetzes vom 10. Juni 1879, das Versahren in Forst- und Feldrügesachen betressend, insbesondere der Artikel 7 (Absat 2), 8 und 9, das Geeignete vorzusehren.

Der Amtsrichter, in bessen Bezirk die Festnahme erfolgte, und berjenige, in bessen Bezirk die strasbare Handlung begangen wurde, beziehungsweise der Amtsrichter, welcher beide Sigenschaften vereinigt, hat sein Versahren nach §§ 125 ff. und 211 der St.=P.=D. zu bemessen.

§ 5.

Bei einer Beschlagnahme ober Durchsuchung sind die Vorschriften bes achten Abschnitts im ersten Buch ber St.-P.-O. zu beobachten, unbeschadet der Besugniß des Forst- und Feld-

№ 41.

schutzersonals, Gegenstände, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Sinziehung unterliegen, ohne Weiteres an sich zu nehmen und nach Maßgabe ihrer Instruktion zur Berwahrung zu bringen, sosern nur diese Gegenstände freiwillig heraussgegeben werden oder sich nicht im Gewahrsam einer Person besinden, und eben so, eine Durchsuchung ohne Weiteres vorzunehmen, wenn diesenige Person, welche von dieser Maßzregel betrossen werden soll, sich derselben freiwillig unterwirft.

§ 6.

Die Lokalfeldpolizeibehörden sind verpflichtet, die ihnen nach §§ 2—4 zukommenden Anzeigen zu prüfen und das Fehlende nachholen zu lassen.

Sie sind ferner verpflichtet, sowohl dem durch einen Frevel Beschädigten, als dem Fredler und dem Haftverbindlichen auf Verlangen das Ergebniß der Abschätzung des Feldsschützen (Artikel 4 des Feldstrafgesetzes) alsbald zu eröffnen.

Außerdem haben sie in den Anzeigen darauf aufmerksam zu machen:

- 1) wenn ein Frevler notorisch unvermögend ist, die ihm anzusetzende Gelbstrafe zu bezahlen, oder wenn sein Vermögen unter Kuratel steht;
- 2) wenn ein Rückfall beziehungsweise Gewohnheitsfrevel vorliegt;
- 3) wenn ein Beschulbigter dem aktiven heere als Soldat angehört;
- 4) welche Kassen zum Bezuge ber Strafdritttheile und der Pfandgebühren berechtigt erscheinen und welchen Behörden die Verfügung hierüber zusteht.

Die Anzeigen sind sodann längstens bis zum 26. des Monats, in welchem die Periode abgelaufen ist, an den zuständigen Amtsanwalt einzusenden.

In eilenden Fällen geschieht bies unverzüglich.

Sind im Laufe einer Periode keine Frevel vorgekommen, so ist dies dem Amtsanwalte schriftlich anzuzeigen.

§ 7.

Die Oberförster und die Amtsanwälte haben die an sie gelangenden Anzeigen zu prüfen und für Nachholung des Fehlenden (insbesondere auch hinsichtlich der im vorigen Baragraph erwähnten Punkte) zu sorgen.

Sind im Laufe einer Periode feine Forstfrevel in einer Oberförsterei vorgekommen, so ift bies bem mit den Berrichtungen des Amtsanwalts betrauten Forstbeamten anzuzeigen.

Anzeigen, bei welchen eine unverzügliche Untersuchung und Bestrafung geboten erscheint, sind von den Amtsanwälten unmittelbar, von den Oberförstern unter Vermittlung des mit den Verrichtungen des Amtsanwalts betrauten Forstbeamten sofort an das zuständige Gericht abzugeben. Dabei ist Strafantrag zu stellen, das zur Anwendung zu bringende Strafgeset

zu bezeichnen und, wenn (wegen Ginfachheit ber Sache) Strafbefehl beantragt wird, die beantragte Strafe, sowie der Ansatz bes Pfandgelds und der Gerichtskoften beizufügen.

Auch ist darauf zu sehen, daß, wenn ein entwendeter Gegenstand dem Bestohlenen nicht zurückgegeben und auch nicht auf Ersatz verzichtet wurde, der Werth des Gegenstands und, wenn durch die Entwendung noch außerdem ein Schaden zugefügt oder ein Gegenstand nicht entwendet, sondern beschädigt wurde, der Betrag des Schadens angegeben sei.

Die Amtsrichter haben auf berartige dringende Anzeigen entweder den beantragten Strasbesehl zu erlassen oder, wenn kein Strasbesehl beantragt wurde oder der Erlassung des Strasbesehls Bedenken entgegenstehen, je nach Befund die Eröffnung des Hauptversahrens beziehungsweise den Strasbesehl abzulehnen oder die Hauptverhandlung anzuberaumen und die Sache in schleunigem Versahren — nach Maßgabe der Vorschriften der St.-P.-D. über das Versahren vor den Schöffengerichten, jedoch ohne Zuziehung von Schöffen — zu Ende zu sühren.

§ 8.

Alle sonstigen Anzeigen werden von den Oberförstern und Amtsanwälten periodisch in Rügeregistern zusammengestellt.

Die erste Forst- und Feldgerichtsperiode umfaßt den Zeitraum vom 20. November bis 19. Januar einschließlich, die zweite den Zeitraum vom 20. Januar bis 19. März einschließ- lich u. s. w.

Die Aufstellung der Rügeregister erfolgt monatlich, sofort nach Ablauf des 20. Monats= tags.

In Feldrügesachen ist für jede Ortsgemarkung ein besonderes Register aufzustellen. In Forstrügesachen hat die Aufstellung der Register, nach Oberförstereien, Amtsgerichten und Erhebungsbezirken getrennt, zu erfolgen.

Die Register enthalten auf der ersten äußeren Seite den Namen des Amtsgerichts, des Erhebungsbezirks und der Periode, außerdem in Forstrügesachen den Namen des Forsts und der Oberförsterei, in Feldrügesachen den Namen der Gemeinde.

Im Singang ber Register (auf ber ersten inneren Seite) find anzuführen:

- 1) die Ergebniffe der besonders verhandelten, in letter Periode erledigten Sachen;
- 2) die aus früheren Berioden in diese Beriode überwiesenen Sachen.

Bierauf folgen die Anzeigen der betreffenden Periode.

Jede derselben muß in möglichst kurzer Fassung die Person des Beschuldigten und Haftverbindlichen, die strafbare Handlung, die Umstände,, welche auf die Bestrasung Ginfluß haben, und die Beweismittel bezeichnen nach Maßgabe der im § 2 dieser Verordnung gegebenen Anleitung. Außerdem ist, wenn die im § 7 erwähnten Voraussetungen vorhanden sind, der Werth und Schaben anzugeben. Sobann ist das zur Anwendung zu bringende Strafgesetz zu bezeichnen und die beantragte Strase, sowie der Ansatz des Pfandgelds und der Gerichtskosten beizusügen. Endlich ist in der letzten Spalte des Registers mit Rücksicht auf die vier verschiedenen Fälle der §§ 2 und 4 der Verordnung vom 6. Juni 1839, die Versbüßung der Forststrasen durch Arbeit und Gefängniß betreffend, und der Verordnung vom 13. Mai 1842, die Verbüßung der Feldstrasen durch Arbeit und Gefängniß betreffend, zu bezeichnen:

- 1) durch den Sintrag "§ 2 A." der Antrag auf sofortige Ueberweisung zum Abverdienst;
- 2) durch den Eintrag "§ 2 H." der Antrag auf sofortige Neberweisung zur Verbüßung in Haft;
- 3) burch ben Gintrag "§ 4 A." ber Antrag auf Neberweisung zum Abverdienst für ben Fall konstatirter Uneinbringlichkeit ber Schuld;
- 4) durch den Eintrag "§ 4 H." der Antrag auf Neberweisung zur Verbüßung in Haft für den gleichen Fall.

Bei reichsgesetzlich strafbaren Handlungen sindet eine Ueberweisung zum Abverdienste nicht statt.

§ 9.

Die Beschuldigten sind, nach Ortschaften getrennt, Wohnort und Namen in alphabetischer Ordnung, dergestalt in die Register einzutragen, daß die verschiedenen Anzeigen gegen einen und denselben Frevler (sowie gegen Diejenigen, welche für ihn zu haften haben) in chrono-logischer Ordnung unmittelbar hinter einander folgen.

Haben nach der Anzeige mehrere Personen einen Frevel zusammen verübt, so ist der betreffende Posten unter Angabe aller Mitbeschuldigten bei dem Namen desjenigen Beschulz bigten einzutragen, welcher nach der alphabetischen Ordnung zuerst kommt, und an den Stellen, an welchen die übrigen Beschuldigten der alphabetischen Ordnung gemäß einzutragen sind, ist auf jenen ersten Eintrag zu verweisen.

Diejenigen Frevel, bei welchen der Thäter noch nicht ausgemittelt ift, folgen in ben Registern zuletzt mit Angabe ber unbekannten Frevlern gepfändeten Gegenstände.

§ 10.

In Forstrügesachen sind die Register von den Oberförstern an den mit den Verrichtungen des Amtsanwalts betrauten Forstbeamten und von diesem ohne besondere Zuschrift an das nach Artifel 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1879, das Versahren in Forst- und Feldrügessachen betr., zuständige Amtsgericht abzugeben. Dabet ist der Tag der Absendung mit Unterschrift des Absenders auf der ersten äußeren Seite des Registers zu bemerken.

In gleicher Weise hat der Amtsanwalt in Feldrügesachen die Register an das zuständige Amtsgericht abzugeben.

§ 11.

Alle in den §§ 6—10 erwähnten Handlungen sind bergestalt zu beschleunigen, daß die Register längstens am 26. des Monats, in welchem die Periode abgelausen ist, an den Amtsanwalt, beziehungsweise den mit den Verrichtungen des Amtsanwalts betrauten Forstsbeamten gelangen und von diesem Beamten bis zum Schlusse des Monats an das Amtsgericht abgegeben sind.

§ 12.

Der Amtsrichter hat die Register alsbald zu prüfen.

Ergeben sich dabei zu dem einen ober anderen Posten Bedenken, welche der Eröffnung des Hauptverfahrens entgegenstehen und demzusolge den Beschluß rechtsertigen, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen (Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juni 1879), sei es, daß die Zuständigkeit des Amtsrichters nicht begründet erscheint oder die Merkmale einer Forst- oder Feldrügesache sehlen, oder eine Strafversolgung unzulässig ist, so hat der Amtsrichter den betreffenden Strafantrag abzulehnen und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft seine desfallsige Entscheidung mit Angabe der Gründe mitzutheilen.

Findet er dagegen Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, oder will er eine andere als die beantragte Strafe sestken, während die Staatsanwaltschaft (welche in diesem Falle sofort zu hören ist) bei ihrem Antrage beharrt, so ist die Sache nach Vorsschrift des § 448 Absat 2 der St.-P.: D. zur Hauptverhandlung zu bringen.

§ 13.

Soweit Bebenken nicht entgegenstehen, erläßt der Amtsrichter die beantragten Strafsbefehle in der Weise, daß er:

- 1) in den Registern bei den Nummern, zu welchen Strafbefehl erlassen wird, neben die Strafen und Nebenansätze in der hierfür bestimmten Spalte sein Namenszeichen einträgt;
- 2) auf der ersten äußeren Seite des Registers alle nach ihren Registernummern zu bezeichnenden Beschuldigten und Haftverbindlichen, gegen welche Strasbesehl erlassen wird, unter Mittheilung je eines Registerauszugs aufsordert, in einem für die Strasbesehle der jeweiligen Periode gemeinsamen Termine mündlichen Ginspruch vor dem Forst= beziehungsweise Feldgerichte zu erheben, widrigenfalls der Strasbesehl vollsstreckbar werde;

- 3) den fraglichen Termin zugleich zur Hauptverhandlung
 - a. über alle Einsprüche,
 - b. über alle nach § 448 Absat 2 ber St.=P.=D. zur Hauptverhandlung zu bringen= ben Strafanträge

beftimmt und die durch diese Strafanträge Angeklagten darauf hinweist, daß auch im Falle ihres Ausbleibens zur Hauptverhandlung geschritten werde.

Der Termin ist am Site des Amtsgerichts innerhalb der ersten drei Wochen der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember abzuhalten.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz kann jedoch die Abhaltung an einem anderen Orte des Gerichtsbezirks oder zu anderer Zeit gestatten.

§ 14.

Die Zustellung der Strafbefehle und der Ladungen zur Hauptverhandlung ift an die im Bezirke des Umtsgerichts sich aushaltenden Beschuldigten und Haftverbindlichen durch den Gerichtsdiener oder einen andern hierzu ermächtigten und verpflichteten Beamten so zeitig zu bewirken, daß zwischen der Zustellung und dem Termin mindestens drei Tage liegen.

Der Zustellungsbeamte hat die Zustellung in der dafür bestimmten Spalte des Registers unter Angabe der Zeit, zu welcher, und der Person, an welche die Zustellung erfolgte, mit Beisügung seines Namens in abgekürzter Form zu bescheinigen.

Hinsichtlich der außerhalb des Amtsgerichtsbezirks wohnhaften Beschuldigten haben die Amtsgerichte im Wege des Ersuchens die Zustellungen so zeitig zu veranlassen, daß zwischen ihnen und dem Termin mindestens drei Tage liegen.

Die barüber einlaufenden Bescheinigungen sind den Registern beizulegen und die Ergebnisse berselben in der für die Zustellungsbescheinigungen bestimmten Spalte anzuziehen.

Dem Vertreter der Staatsanwaltschaft ist vom Termin zeitig Kenntniß zu geben und die Ladung der bei den Anzeigen betheiligten Diener des Forst- und Feldschutzes durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde zu veranlassen.

Wird von dem Beschuldigten auf den Sinspruch vor dem Termine verzichtet, so ist dies bem Vertreter der Staatsanwaltschaft baldigst mitzutheilen.

§ 15.

Außer dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber haben dem Forste beziehungsweise Feldgerichte beizuwohnen:

- 1) in Forstrügesachen der mit den Verrichtungen des Amtsanwalts betraute Forstbeamte, in Feldrügesachen der Amtsanwalt;
- 2) die bei den Anzeigen betheiligten Diener des Forst- und Feldschutzes.

Der Vertreter ber Staatsanwaltschaft kann noch andere Angeber zum Termin laben.

Sonstige Beweismittel sind in der Regel vorerst noch nicht herbeizuschaffen.

§ 16.

Ueber alle Sinsprüche und über alle nach § 448 Absatz 2 der St.-P.-O. zur Hauptverhandlung zu bringenden Strafanträge ist, soweit thunlich, in Einer Hauptverhandlung zu verhandeln und zu entscheiden.

Dieselbe findet in der alphabetischen Reihenfolge der Register statt.

Der gesetzliche Vertreter eines Beschulbigten, besgleichen ber Shemann einer beschulbigten Frau sind zur selbstständigen Sinspruchserhebung zuzulassen.

Das Gericht kann jedoch das personliche Gricheinen des Angeklagten verordnen.

In besonders gearteten Fällen kann dies schon bei Erlaß des Strafbefehls geschehen.

Die Angeber sind über den Einspruch oder Strafantrag als Zeugen zu vernehmen und haben, soweit sie auf den Forst- oder Feldschutz verpflichtet sind, bei ihrer ersten Vernehmung unter Berufung auf ihren Diensteid zu versichern:

daß sie in allen Sachen, in welchen sie bei dieser Hauptverhandlung zur Vernehmung gelangen werden, nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werden.

Gin Bertheibiger ift nur zuzulaffen in Anwesenheit des Angeklagten.

Im Uebrigen bemist sich die Verhandlung nach den Vorschriften der St.-P.D. über bas Verfahren vor den Schöffengerichten.

§ 17.

Erscheint die Sache durch die Verhandlung vollständig aufgeklärt, so erläßt und verstündet der Amtsrichter sosort oder, wenn dies aus besonderen Gründen nicht thunlich ist, spätestens mit Ablauf einer Woche das Urtheil, welches entweder auf Freisprechung oder auf Verurtheilung oder (im Falle des § 259 Absat 2 der St.=P.=D.) auf Einstellung des Verschrens lauten muß.

Die Gründe des Urtheils können nach Maßgabe des Artikels 21 des Gesetzes vom 10. Juni 1879 abgekürzt werden, müssen jedoch deutlich ergeben, was von dem Inhalte der Anzeige für erwiesen und was nicht für erwiesen erachtet wurde.

§ 18.

Erachtet das Gericht zur besseren Auftlärung des Sachverhalts ober aus anderen Gründen eine Aussetzung der Hauptverhandlung bei der einen ober anderen Sache für geboten, so hat es die betressende Sache zur nächsten periodischen Hauptverhandlung oder, insofern dies (etwa wegen Ablaufs der Berjährungszeit oder wegen Schwierigkeit der Beweiserhebung) angemessener erscheint, zur besonderen Berhandlung (§ 7 Schlußsatz dieser Bersordnung) zu verweisen.

In gleicher Beise ist von dem Gerichte zu verfügen, wenn eine Zustellung des Strafbefehls oder der Ladung zur Hauptwerhandlung überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig stattzgesunden hat oder ein Irrthum in der Bezeichnung des Beschuldigten vorgesommen ist.

§ 19.

Das Protofoll über die Abhaltung des Forst= beziehungsweise des Feldrügegerichts zer= fällt in ein allgemeines Protofoll und in besondere Protofolle.

Das allgemeine Protofoll, zu welchem die einzelnen Register und die sonstigen eins laufenden Aktenstücke als Beilagen zu registriren sind, hat den im Artikel 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Juni 1879, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, vorsgeschriebenen Inhalt und ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Die Führung ber besonderen Protofolle bemißt sich nach Artikel 18 Absat 4 des er- wähnten Gesetzes.

Bei ben Rummern ber besonderen Protokolle, ju welchen kein Ginspruch erfolgte, ist bies in abgekurzter Fassung zu bemerken.

Die betreffenden Strafbefehle erlangen bamit ohne Weiteres die Wirkung rechtskräftiger Urtheile.

Am Schluffe ber Forft= und Felbrügeregifter ift eine Busammenftellung zu machen:

- 1) welche Boften zur alsbalbigen Berbugung burch Saft tommen;
- 2) welche Poften zur besonderen Berhandlung ausgesetzt wurden;
- 3) welche Posten auf dem Rügegerichte der nächsten Periode erledigt werden sollen.

Bugleich ift auszuscheiben, mas verschiedene Walbeigenthumer und Strafbezugsberechtigte zu empfangen haben.

§ 20.

Ueber Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet das Gericht nach Anhörung beziehungsweise schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft (§ 33 der St.-P.:D.).

handelt es sich um Wiedereinsetzung gegen die Versäumung des Sinspruchstermins, so ift im Falle der Ertheilung ein neuer Strafbefehl zu erlassen.

§ 21.

Das Verfahren bei Einlegung und Verfolgung von Rechtsmitteln ist, mit ben Maßegaben ber Artifel 23 bis 25 des Gesetzes vom 10. Juni 1879, das Verfahren in Forstund Feldrügesachen betr., das gleiche, wie bei den Rechtsmitteln gegen Entscheidungen und Urtheile der Schöffengerichte.

§ 22.

Die Erhebung und Beitreibung der Gelbstrafen und Nebenansätze ersolgt in Forst- und Feldrügesachen unter Leitung der oberen Behörde durch die dazu bezeichneten Beamten im Wege der Steuerezekutionsordnung vom 2. März 1820 auf Grund von Verzeichnissen beziehungsweise Erhebungslisten, welche der Gerichtsschreiber aus den Rügeregistern (beziehungseweise in dringenden Fällen, welche keinen Ausschlab bis zum Abschlusse des nächsten Rügeregisters gestatten, aus den Alten über die einzeln verhandelten Sachen) zu fertigen hat.

Die Berzeichnisse umfassen alle von dem Staate für sich und andere Bezugsberechtigte zu erhebenden Posten, welche nicht zur alsbaldigen Verbüßung durch Arbeit oder Haft auszgeschieden sind, einschließlich der einzeln erledigten (§ 8 Absat 7 Kr. 1 dieser Verordnung), und sind — nach Erhebungsbezirken getrennt — derart auszustellen, daß darin die Schuldner einer jeden Gemeinde in ununterbrochener alphabetischer Reihenfolge und alle einzelnen Schuldzposten eines Gestraften unmittelbar nacheinander erscheinen, auch ersichtlich ist, ob im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe Verbüßung durch Arbeit oder Hattsinden soll und wer Strafe, Werthsz und Schadensersat bezieht, insbesondere welche Kasse zum Bezuge der Strafdrittheile und Pfandgelder berechtigt erscheint, beziehungsweise welchen Behörden die Disposition darüber zusteht.

Die Gemarkungen, in welchen Frevel vorgekommen sind, mussen in alphabetischer Ordnung auseinander folgen, und sind unter jeder Gemarkung zuerst die Schuldner aus der Gemeinde dieser Gemarkung und alsdann die an andern Orten wohnenden (nach Wohnorten getrennt) aufzuführen.

Am Schlusse der Verzeichnisse hat der Gerichtsschreiber die Summen zu ziehen und die Aebereinstimmung mit den Registern (beziehungsweise Akten) zu beglaubigen.

Die Verzeichnisse sind sodann von dem Amtsgerichte an das Rentamt beziehungsweise die Obereinnehmerei abzugeben.

Gleichzeitig ist eine summarische Uebersicht an das Ministerium der Finanzen — Ab= theilung für Forst- und Kameralverwaltung — einzusenden.

§ 23.

Ueber die uneinbringlichen Posten stellen die Erheber gemarkungsweise Verzeichnisse auf und geben die für diesen Fall zur Verbüßung durch Haft bestimmten Posten an das Amtszgericht, die zum Abverdienste bestimmten an die zuständige Forstbehörde beziehungsweise das zuständige Kreisamt ab, nach Waßgabe der bestehenden Vorschriften.

Die zur Rechnungsnachweisung dienenden Verzeichniffe ber uneinbringlichen Posten werden nach Gerichtsbezirken getrennt aufgestellt.

§ 24.

Ueber die alsbald zur Verbüßung durch Arbeit überwiesenen Posten haben die Gestichtsschreiber nach abgehaltenem Forst- beziehungsweise Feldgerichte Verzeichnisse aufzustellen — getrennt nach Ortsgemarkungen — und die Uebereinstimmung derselben mit den Rügesregistern (beziehungsweise Akten) zu beglaubigen.

Die Verzeichnisse sind sodann von dem Amtsgerichte an die zuständige Forstbehörde beziehungsweise das zuständige Kreisamt abzugeben.

§ 25.

Der Vollzug der Verbüßung durch Arbeit erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Lorsschriften, insbesondere der Verordnung vom 6. Juni 1839, die Verbüßung der Forststrasen durch Arbeit und Gesängniß betr., beziehungsweise der Verordnung vom 6. Juli 1875 und der Verordnung vom 13. Mai 1842, die Verbüßung der Feldstrasen durch Arbeit oder Gestängniß betr.

Gine Erzwingung des Abverdienstes findet jedoch nicht mehr statt; vielmehr ist, wenn der Verurtheilte auf wiederholte Aufforderung zum Abverdienste ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, die Sache an das Amtsgericht abzugeben, welches die Vollziehung der Strafe als Freiheitsstrafe anzuordnen hat.

Das Gleiche tritt ein, wenn die Vorladung zum Abverdienste dem Schuldner wegen Abwesenheit nicht zugestellt werden kann oder er sich nach der Zustellung entfernt hat oder sonstwie am Abverdienst verhindert ist und von der Vorladung zum Abverdienst oder vom Versuche des Abverdienstes an gerechnet sechs Monate verstrichen sind.

§ 26.

Die Bollstreckung der Haftstrafen erfolgt durch den Amtsrichter auf Grund der Rügeregister beziehungsweise der Aften über die einzeln erledigten Sachen oder, wenn eine Gelds strafe erst nachträglich umgewandelt wurde, auf Grund des die Uneinbringlichkeit derselben konstatirenden Verzeichnisses des Erhebers und des ihre Umwandlung verfügenden Beschlusses des Amtsrichters.

Auf das Vollstreckungsversahren finden die Vorschriften der §§ 487 ff. der St.-P.D. entsprechende Anwendung.

§ 27.

Für einen Tag Arbeit ist ein Geldbetrag von einer Mark zwanzig Pfennig, für einen Tag Haft ein Geldbetrag von einer Mark zu rechnen. Ein Rest von weniger als einem halben Tag wird zu Gunften bes Frevlers nicht berucksichtigt.

In Forstrügesachen kann die Dauer der Haft ein Jahr, in Feldrügesachen kann sie drei Monate nicht übersteigen (Artikel 84 Ziffer 2 des Forststrafgesetzes und Artikel 23 Ziffer 2 des Feldstrafgesetzes verglichen mit § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafzgesetzbuche und Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Oktober 1871).

§ 28.

Den Fredlern bleibt borbehalten, sich jederzeit durch gänzliche ober theilweise Zahlung ber Gelbstrafposten von der gänzlichen oder theilweisen Strafverbüßung zu befreien.

Ueber die nachträglichen Zahlungen hat der Gerichtsschreiber eine Kontrole zu führen.

§ 29.

Gegen einen Haftverbindlichen ist das Bollstreckungsverfahren zulässig, sobald der Geldsftrafposten des in erster Linie Berurtheilten nicht beigetrieben werden kann.

§ 30.

Die Aufstellung, Prüfung und Anweisung der Kosten, insbesondere der Gebühren und Taggelder der Angeber und des Gerichtspersonals, sowie die Anweisung der Zeugengebühren erfolgt in Forst- und Feldrügesachen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

An die Stelle der Hofgerichte treten in Bezug auf die Prüfung der nicht fiskalischen Kosten die Präsidenten der Landgerichte.

§ 31.

Ueber Gesuche um Erlaß ober Befristung von Forst- oder Felbstrafen haben die mit den Verrichtungen des Amtsanwalts betrauten Forstbeamten beziehungsweise die Amtsanwälte ihre gutachtlichen Berichte durch die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten dem Ministerium des Innern und der Justiz vorzulegen.

Die Amtsgerichte haben den Beamten der Staatsanwaltschaft zu diesem Behufe Register und Akten zur Ginsicht mitzutheilen und etwa fonst erforderliche Auskunft zu geben.

Die Berichterstattung erfolgt unter Borlage eines Auszugs aus dem Rügeregister beziehungsweise unter Vorlage der Akten nach den Vorschriften, welche bisher für die Gerichte maßgebend waren.

§ 32.

Unser Ministerium bes Innern und ber Justig ist mit bem Bollzuge bieser Berordnung beauftragt.

Diefelbe tritt mit bem 1. Oftober b. J. in Kraft.

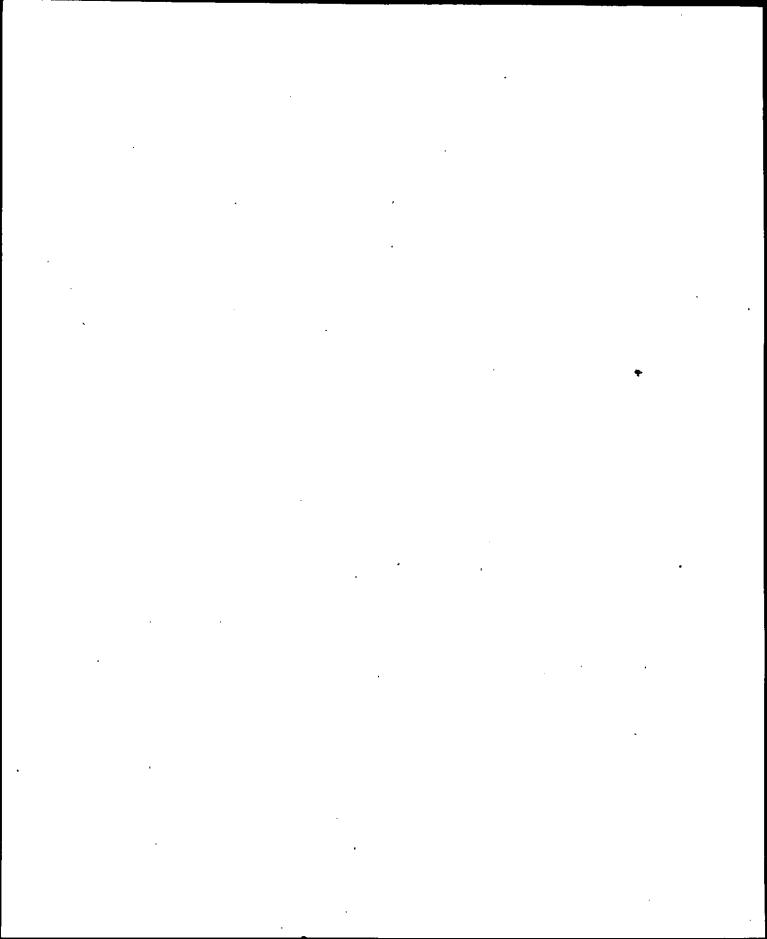
Urfundlich Unserer eigenhandigen Unterschrift und beigebruckten Großherzoglichen Siegels.

Darmstabt, ben 29. August 1879.

(L. S.)

LuDWJG.

v. Starc.



Großherzoglich Beffisches

Regierungsblatt.

№. 42.

Parmstadt, den 17. September 1879.

Inhalt: Berordnung, bie Buftellungen und Behändigungen betreffend.

Verordnung,

bie Buftellungen und Behändigungen betreffend.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Im Anschlusse an die Bestimmungen im § 39 ber Strasprozesordnung, im Artikel 30 Absat 3 und 4 des Gesetzes vom 3. September 1878, die Aussührung des Deutschen Gesrichtsversassungsgesetzes betreffend, im Art. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1879, die Ausssührung der Strasprozesordnung betreffend, im Art. 6 des Gesetzes vom 10: Juni 1879, das Versahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, und im Art. 9 des Gesetzes vom 5. Juni 1879, das Versahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

In dem Verfahren vor besonderen Gerichten und in den besonderen Verfahren finden bie Vorschriften der Deutschen Civilprozegordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung.

§ 2.

In den Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit erfolgen die Zustellungen durch ben Gerichtsdiener oder einen andern dazu ermächtigten und verpflichteten Beamten.

In den Fällen des Artikel 9 Absat 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1879, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betressend, kann die Zustellung durch einsache Nebergabe des betressenden Schreibens an die Post mit der Bezeichnung "Einschreiben" beswirft werden.

Ist die Zustellung nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatz 1 und 2 nicht aussühr= bar oder wegen der Besonderheit des Falles nicht zweckmäßig, so ist dieselbe durch die Post zu bewirken (§§ 176 ff. der C.P.=D.).

Die Uebergabe zur Post (§ 177 ber C.=P.=O.) bewirft in diesem Falle der Gerichts= diener oder der Gerichtsvollzieher gegen die für Zustellungen der Gerichtsdiener bestimmte Gebühr.

Besorgt der Gerichtsdiener die Uebergabe zur Post, so ist das betreffende Schreiben mit dem Dienstsiegel des Gerichtsschreibers zu versehen.

§ 3.

Für den Nachweis der Zustellungen, welche

- 1) in dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung;
- 2) in dem Berfahren bei der Strafbollftredung;
- 3) in bem Berfahren in Forst= und Felbrügesachen;
- 4) in dem Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit

von Amtswegen angeordnet werden, kommen folgende einfachere Formen zur Anwendung:

- I. Gine Abschrift der Zuftellungsurfunde wird bei der Zustellung nicht übergeben.
- II. Die Zustellung ist auf dem zuzustellenden Schriftstück ober auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen und in den Aften, in welchen die Zustellung angeordnet wurde, beziehungsweise bei den Ladungen zu den periodischen Forst- und Feldgerichten in dem Rügeregister, zu bescheinigen.

Ist der Zustellungsbeamte nicht in der Lage, die Zustellungsbescheinigung in den Aften ober dem Register zu vollziehen, so hat er eine besondere Bescheinigung auszustellen.

Die Zustellungsbescheinigung muß enthalten:

- 1) die Zeit der Zustellung;
- 2) die Bezeichnung der Perfon, welcher zugestellt ift;
- 3) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§ 4.

Die Behändigungen der Ausfertigungen der von den Gerichten in Sachen der nicht= streitigen Gerichtsbarkeit aufgenommenen Atte und die Rückgabe von Schriftstücken an die Parteien find nach den Vorschriften über Zustellungen zu bewirken, vorbehältlich der nachstehenden besonderen Bestimmungen:

- 1) Die über die Behändigung beziehungsweise Rückgabe auszustellende Urkunde muß eine beutliche Bezeichnung des behändigten Schriftstücks enthalten.
- 2) Eine Abschrift ber Behändigungsurkunde wird auch bei einer Rückgabe in anderen als den im § 3 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Verfahren nicht übergeben.
- 3) Die Zustellung durch Niederlegung des Schriftstücks bei einer der im § 167 der C.=P.=D. bezeichneten Behörden in dem Falle der Abwesenheit des bezeichneten Empfängers ist in allen Versahren ausgeschlossen.
- 4) Behändigungen, beziehungsweise Rückgaben, welche keiner förmlichen Beurkundung bedürfen, können in allen Verfahren durch Aufgabe zur Post mit der Bezeichnung "Einschreiben" erfolgen.

§ 5.

Unser Ministerium bes Innern und ber Justiz ist mit dem Bollzuge dieser Berordnung beauftragt.

Dieselbe tritt mit bem 1. Oftober b. J. in Wirtsamkeit.

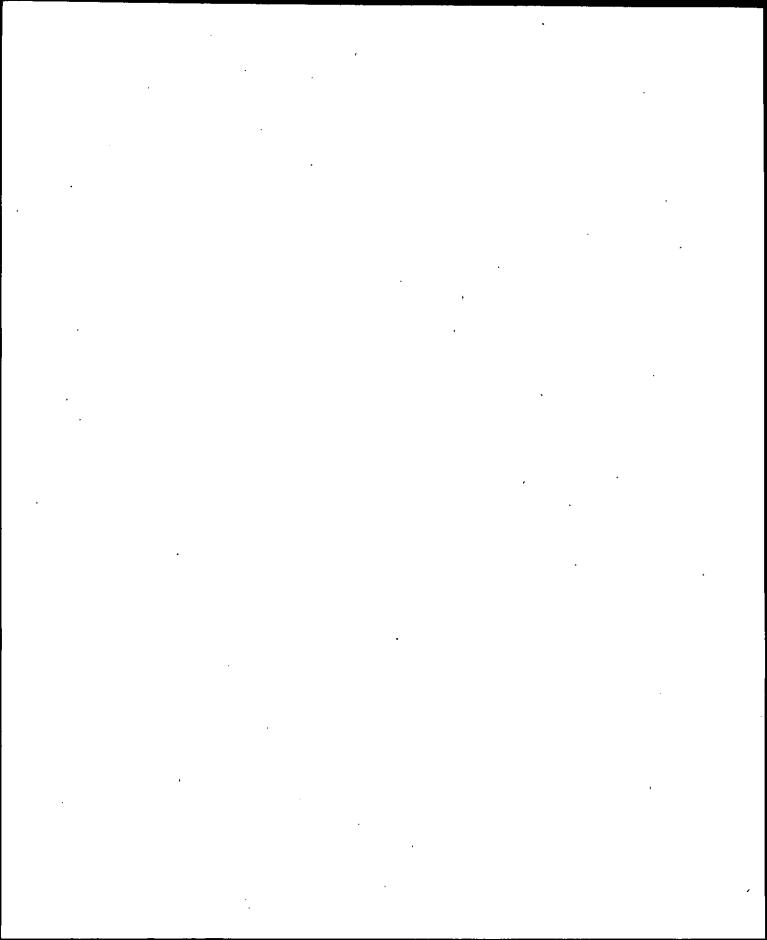
Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 5. September 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Stard.



Großherzoglich Beffisches

Regierungsblatt.

Mg. 43.

Parmstadt, den 19. September 1879.

Inhalt: Berordnung, die Tagegelber, Reifekosten und Umgugskoften ber Civilbeamten betreffend.

Verordnung,

die Tagegelder, Reifetosten und Umzugstoften der Civilbeamten betreffend.

Ludwick IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Um die Bestimmungen über die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten Unserer Civilsbeamten den dermaligen Verhältnissen entsprechend zu regeln, haben Wir verordnet und versordnen hiermit wie solgt:

§ 1.

Beamte und sonstige Civilbedienstete bes Staats haben für die Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte Anspruch auf besondere Entschädigung nach Maßgabe der in den §§ 2—15 enthaltenen Vorschriften, wenn.

- 1) das Geschäft durch Gesetz, Verordnung, allgemeine Dienstesvorschrift oder besonderen Austrag der vorgesetzten Stelle begründet war,
- 2) ber Ort der Geschäftsvornahme außerhalb des Amtssitzes und mindestens zwei und einen halben Kilometer von letzterem entfernt gelegen ist,
- 3) das Geschäft einschlichlich der Zeit für hin- und Rückweg einen Zeitauswand von mehr als drei Stunden erfordert hat.

I.

§ 2.

Auf Dienstgeschäfte der Bezirksbeamten innerhalb ihrer Dienstbezirke sinden die Borsschriften der §§ 3—15 nur insoweit Anwendung, als sie durch Anordnung der vorgesetzten Ministerien ausdrücklich für anwendbar erklärt worden sind. Im Uebrigen bleibt es in Bezug auf die Bergütung sür solche auswärtige Geschäfte bei den bestehenden oder weiter erlassen werdenden Festsetzungen, durch welche aber die in den §§ 3 und 5 vorgeschriebenen Ansähe nicht überschritten werden dürsen.

§ 3.

Für Dienstgeschäfte außerhalb bes Wohnorts, für welche nach Maßgabe bes § 1 Entsichäbigung zu gewähren ist, sollen an Tagegelbern täglich zu beziehen haben:

1. Achtzehn Mark.

Minister, Präsibenten eines Ministeriums, Directoren eines Ministeriums, Wirkliche Geheimeräthe.

2. Zwölf Mark.

Präsibent bes Oberlandesgerichts,
Präsibent bes Verwaltungsgerichtshofs,
Präsibent ber Oberrechnungskammer,
Weheime Staatsräthe,
Winisterialräthe,
Vorstand bes Cabinets,
Provinzial-Directoren,
Kanzler ber Landes-Universität,
Senatspräsibent bes Oberlandesgerichts,
Oberstaatsanwalt,
Präsibenten ber Landgerichte,
Präsibenten ber Schwurgerichte.

3. Neun Mark.

Vortragende Räthe bei ben Ministerien und Ministerial-Abtheilungen, Oberlandesgerichtsräthe, Directoren der Landgerichte, Erste Staatsanwälte bei den Landgerichten, Oberrechnungsräthe,

Ministerial=Secretare 1. Rlasse,

Director des Haus- und Staats-Archivs,

Director der Hofbibliothek,

Director bes Museums,

Directoren ber Gymnafien,

Directoren der Realschulen,

Directoren ber Schullehrerseminarien,

Directoren der Taubstummenanstalten,

Director ber Blindenanstalt,

Director des Landeshospitals,

Director ber Landesirrenanstalt,

Director bes Landeszuchthauses,

Directoren der Entbindungsanftalten,

Areisräthe,

Räthe bei ben Provinzial-Directionen,

Professoren, ordentliche, an der Landes-Universität und der technischen Hochschule,

General-Secretäre der Centralstelle für die Gewerbe und den Landesgewerbwerein und der Centralstelle für die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Bereine,

Borftand des Polizeiamts Darmftadt,

Landgerichtsräthe,

Oberamtsrichter,

Untersuchungsrichter,

Berichtsschreiber bei bem Oberlandesgericht,

Director ber Sauptstaatsfaffe,

Rassier der Hauptstaatskasse,

Forstmeifter.

4. Acht Mark.

Baus- und Staats-Archivare,

Minifterial=Secretare,

Rreisassessoren,

Rreisärzte,

Kreisaffistenzärzte,

Aerzte und Affistenzärzte am Landeszuchthaus, Landeshospital und an der Landes= irrenaustalt,

Bibliothefare,

Museumsinspectoren,

Außerorbentliche Professoren an der Landes-Universität und an der technischen Hochschule,

Lehrer an ben Gymnasien, Realschulen, Schullehrerseminarien, Taubstummenanstalten,

Turninspector,

Kreisschulinspectoren,

pofbibliothetsecretäre,

Secretare bei ber Centralstelle für Landesstatistik,

Fabrifinspector,

Affeffor bei ber oberen Bergbehörde,

Bergmeifter,

Landrichter,

Amtsrichter,

Staatsanwälte bei ben Landgerichten,

Amtsanwälte,

Berichtsschreiber bei den Landgerichten,

Steuerinspector,

Hauptstempelverwalter,

Oberftenerinspectoren,

Steuercommiffare,

Obereinnehmer und Rentamtmänner,

hauptsteueramtsrendanten,

Münzmeister,

Münzcontroleur,

Oberförster,

Rreisbaumeister,

Salineninspectoren,

Salinen= und Bergrentmeifter,

Vorstand ber Buchhaltung bes Finanzministeriums.

5. Sieben Mart.

Ministerial-Buchhalter und Ministerial-Registratoren, Universitäts-Secretär, Universitäts-Rentamtmann, Secretar ber technischen Sochschule,

Polizei-Commiffare erfter Rlaffe,

Rechner der Civildienerwittwenkaffe,

Rechner der Landeswaisenanstalt,

Redner der Landesirrenstalt,

Rechner des Landeshospitals,

Rechner bes Landeszuchthauses,

Generalreceptor des Mainzer Universitätssonds,

Kreisveterinärärzte,

Berichtsschreiber bei ben Amtsgerichten,

Buchhalter,

Reviforen,

Calculatoren,

Probatoren,

Hauptsteueramtsrevisoren,

Districtseinnehmer,

Steuercontroleure,

Hauptsteueramtscontroleure.

6. Sechs Mark.

Ranglei-Inspectoren,

Ministerial-Brotocollisten,

Ministerial=Ranglisten,

Museums=Affistenten,

Polizei-Commissäre zweiter und dritter Klaffe,

Berwalter ber Arrefthäuser und Gefängnisse, auch des Arbeitshauses,

Berwalter bei dem academischen Sospital zu Gießen,

Berwalter bei bem Landeszuchthaus,

Zeichner bei der Ministerial-Abtheilung für Bautvesen und bei der oberen Bergbehörde,

Hauptsteueramtsaffistenten,

Niederlageverwalter,

Nevisionsinspectoren,

Revisionscontroleure,

Steueramts-Rendanten und Controleure,

Salzsteueramtsrenbanten,

Ratafter-Ingenieure,

7. Fünf Mark.

Alle anderen unter 1—6 nicht genannten, nicht zu der Kategorie der niederen Diener gehörigen Beamten.

8. Drei Mark.

Die in die Rategorie ber niederen Civildiener gehörigen Beamten.

§ 4.

Erfordert ein Dienstgeschäft einen Zeitauswand von über drei, jedoch unter sechs Stunben, so ist nur die Hälfte der im § 3 normirten Tagegelber anzusetzen.

Sbenso werden bei einer zwei- oder mehrtägigen Abwesenheit für den Tag der Abreise und bezw. der Rückfunft nur halbtägige Tagegelder gewährt, wenn die Dienstreise erst in der zweiten Hälfte des Tages angetreten oder bereits in der ersten Hälfte des Tages vol- lendet worden ist.

§ 5.

Erfordert ein Dienstgeschäft einen Zeitauswand von mehr als einem Tag, so wird im Falle auswärtiger Uebernachtung

§ 6.

Für Berrichtung verschiedenartiger Geschäfte an einem und demselben Tage können nur einsache Tagegelder in Anrechnung kommen.

§ 7.

Wenn einem Beamten oder Bediensteten ein höheres als das mit seinem Amt verbuns dene Prädicat ertheilt worden ist, so hat er nicht nach diesem höheren Prädicate, sondern nach dem Amt, welches er bekleibet, die für letzteres bestimmten Tagegelder zu beziehen.

Dienstverweser beziehen die Tagegelber, welche bem Beamten oder Bediensteten gebühren, beffen Stelle fie fraft ausbrucklichen Auftrags verwalten.

§ 8.

Es bleibt vorbehalten, bei Geschäften von voraussichtlich längerer Dauer an demselben Ort ober für Beamte, deren Functionen hauptsächlich in außerhalb ihres Wohnorts vorzu-

Ag 43.

nehmenden Geschäften bestehen, eine geringere tägliche Vergütung als die ordnungsmäßigen Tagegelder unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Fälle zu bestimmen.

§ 9.

Für Geschäfte außerhalb bes Großherzogthums kann, wenn sie mit besonderen Auslagen verbunden sind, von dem vorgesetzten Ministerium eine Erhöhung der Tagegelder bewilligt werden.

§ 10.

Diplomatische Sendungen und Aufträge, womit Repräsentation verbunden ist, unterliegen obigen Bestimmungen nicht, und behalten Wir Uns vor, die dafür zu leistende Bergütung in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

§ 11.

Als Reisekosten bürfen vorbehältlich der Bestimmung in § 13 Ziffer 3 nur die wirklich erwachsenen Auslagen an Fahrgebühr, sowie an Nebenausgaben der Auswah für Gepäck-beförderung, Trägerlohn, Benutzung von Gefährten zu und von den Bahnhöfen, Dampsbooten oder Posten verrechnet werden.

§ 12.

Bei allen Dienstreisen, welche ohne Nachtheil für den Reisezweck mit Benutung von Sisenbahnen oder Dampsbooten zurückgelegt werden können, haben die Beamten oder Bestiensteten sich dieser Transportmittel zu bedienen. Die in § 3 unter Ziffer 5—8 aufsgeführten Beamten sollen bei Dienstreisen, für welche sie von regelmäßigen Postverbindungen füglich Gebrauch machen können, sich dieser Reisegelegenheit bedienen.

§ 13.

Als Reisekosten können verrechnet werden:

- 1) bei Dienstreisen, welche auf Gisenbahnen zurückgelegt werden:
 - a. von den unter § 3 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Beamten der Auswand für die erste Wagenklasse;
 - b. von den unter § 3 Ziffer 3—7 einschließlich aufgeführten Beamten der Aufwand für die zweite Wagenklasse. — Bei gemeinschaftlichen Dienstgeschäften mit den unter a genannten Beamten kann jedoch der Neisekostenauswand in dem für diese normirten Betrage in Ansatz gebracht werden, falls er wirklich bestritten worden ist;

- c. von den Dienern (§ 3 Ziffer 8) der Auswand für die dritte Wagenklasse, bei Schnellzügen, welche diese Klasse nicht führen, für die zweite Wagenklasse.
- 2) Bei Dienstreisen, welche auf Dampsbooten zurückgelegt werden:
 - a. von den unter § 3 Ziffer 1—7 einschließlich aufgeführten Beamten der Aufwand für die erste Fahrklasse;
 - b. von den Dienern (§ 3 Ziffer 8) der Aufwand für die zweite Fahrklasse.
- 3) In Fällen anderer Transportweise wird der wirkliche Auswand vergütet, doch dürfen mehrere Beamte oder Bedienstete, welche bei einer gemeinschaftlichen Dienstereise ein besonderes Transportmittel mit einander benutzen können, die Kosten nur einsach, d. h. nur für das eine Transportmittel, verrechnen.

Wenn ein Beamter sich seines eigenen Fuhrwerks bedient, ist ihm gestattet, falls er die Sisenbahn oder ein Dampsboot hätte benutzen können, den in Gemäßheit der oben unter Nr. 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zulässigen Auswand, im Falle er aber eine andere Transportgelegenheit hätte benutzen mussen, den hierfür üblichen Auswand zu verrechnen.

§ 14.

Die in § 3 unter Ziffer 1 aufgeführten Beamten dürfen, wenn sie einen eigenen Diener bei sich haben, für diesen 3 Mark täglich und als Reisekosten die Fahrtage dritter Klasse, bei Schnellzügen, welche diese Klasse nicht führen, sowie auf Dampsbooten die Fahrtage 2. Klasse in Anrechnung bringen.

§. 15.

In den Liquidationen über die Kosten auswärtiger Dienstgeschäfte sind die Ansätze für Tagegelder und Reisekosten stets getrennt aufzusühren, Tag und Stunde der Abreise und der Rückfunft, sowie die benutzte Reisegelegenheit zu bezeichnen und erforderlichen Falls zu rechtsfertigen.

Sbenso ift der für Reisekosten aufgewendete Betrag soweit thunlich nachzuweisen.

§ 16.

Beamte und Bedienstete, welche auf eine Stelle versetzt werden, die eine Veränderung ihres Wohnsiges zur Folge hat, haben mit Ausnahme der in § 20 erwähnten Fälle einen Auspruch auf Vergütung der Umzugskosten.

§ 17.

Diese Vergütung besteht in einer ohne Rücksicht auf die Sutsernung bemessenen Summe für allgemeine Unkosten und in einem nach der Entsernung sich richtenden Ersatz für Transportkosten.

§ 18.

Die Vergütung beträgt für Beamte und Bedienstete mit eigenen Haushaltungen: für allgemeine Rosten: für Transportkoften per Kilometer:

				•	,		1
unter	r Nr. 1 des § 3 .	•		400 Nt.		. 4 1	R. 50 Pf.
"	"2—4 bes § 3		•	220 Nt.	•	2 Y	8. 50 Pf.
"	" 5—6 des § 3	•		130 M.		1 2	l. 50 Pj.
"	"7 des § 3 .	٠		100 M.		1 2	t. 10 Pf.
,,	"8 bes § 3 .			60 M.		I	l. 70 Bf.

Beamte und Bedienstete ohne eigene Haushaltungen erhalten die Hälfte der vorstehend normirten Vergütungen.

Unter Beamten und Bediensteten mit eigenen Haushaltungen werden nur solche versftanden, welche entweder verheirathet find oder verheirathet gewesen sind und Kinder haben.

§ 19.

Hat der versetzte Beamte oder Bedienstete für die Zeit, für welche er am Ort des Aufzugs Miethzins erlegen muß, auch solchen am Orte des Abzugs noch sortzuentrichten, so kann bemselben der letztere auf desfallsigen Nachweis für einen Zeitraum von höchstens drei Mosnaten zurückvergütet werden, sofern nicht durch Uftermiethe Schabloshaltung zu erlangen ist.

Hat der Beamte oder Bedienstete im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben unter gleicher Boraussetzung eine Entschädigung höchstens bis zum vierteljährigen Betrage des orts= üblichen Miethwerths der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

Ist dem betreffenden Beamton oder Bediensteten seine bevorstehende Versetung unter Angabe des Termins des Sintritts ihrer Wirksamseit amtlich mitgetheilt, so ift die zwischen diese Wittheilung und den Sintritt der Versetung fallende Zeit an dem Zeitraum von drei Monaten in Abzug zu bringen.

§ 20.

Sine Bergütung für Umzugstoften findet nicht ftatt:

- 1) bei ber erften Unftellung,
- 2) wenn die Versetung in Folge eines Ausspruchs der Disciplinarbehörde als Strafe verfügt wird.

§ 21.

Bei Berechnung der Vergütung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattsindet, nach der fürzesten Straßenverbindung zu Grunde zu legen. Bruchtheile von Kilometern werden als voll gerechnet.

§ 22.

Die Umzugstoften sind nach den Bestimmungen für diejenige Dienstkategorie zu vers guten, zu welcher ber Beamte ober Bedienstete vor der Bersetzung gehörte.

§ 23.

Wird ein im Ruhestand befindlicher Beamter oder Bediensteter in den aktiven Dienst zurückgerufen, so gilt als Ort des Abzugs der Wohnsitz des Penfionärs.

Befindet sich dieser Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums, und ist derselbe vom Orte des Aufzugs entfernter als der letzte inländische Wohnsitz, so ist dieser letztere für die Umzugskostenvergütung maßgebend.

§ 24.

Hat ein in den Ruhestand versetzter Beamter ober Bediensteter seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums, so sind ihm die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb
des Großherzogthums gewählten Wohnorte nach Maßgabe der §§ 18 und 19 zu vergüten.

§ 25.

Bei Berufung von nicht hefsischen Staatsangehörigen in den Staatsdienft kann von dem zuständigen Ministerium eine Aversionalsumme für Umzugskosten festgesett werden.

§ 26.

Gegenwärtige Verordnung findet Anwendung auf die auswärtigen Dienstgeschäfte und Umzüge von Beamten, welche vom 1. Juli d. J. an eingetreten sind und weiterhin eintreten werden.

Das Diätenreglement vom 31. März 1778, die Verordnungen vom 26. April 1826 und 16. August 1832 (Reg.-Bl. Nr. 12 bezw. Nr. 77), die Diäten und Reisekosten der Civilsstaatsdiener betreffend, sowie das Regulativ vom 31. December 1836 (Reg.-Bl. 1837 Nr. 3), die Vergütung der Ueberzugskosten bei Versetzung der Civilstaatsbeamten betreffend, sind aufgehoben.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und bes beigebrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstabt, ben 9. September 1879.

(L. S.)

Ludwig.

v. Stard. Schleiermacher.

Großherzoglich Heffisches

Regierungsblatt.

No. 44.

Parmstadt, den 22. September 1879.

Inhalt: Berordnung, die Ausführung bes Gesehes vom 6. Juni 1879 über die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung ber Grundbucher in der Proving Rheinhessen betreffend.

Derordnung,

bie Ausführung bes Gesets vom 6. Juni 1879 über die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Proving Rheinhessen betreffend.

Ludwis IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Um die richtige und gleichmäßige Ausführung des Gesetzes, die Uebertragung von Grundseigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 6. Juni 1879 zu sichern, haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

I. Von den Aufationsverzeichnissen.

§ 1.

Mit dem 1. Oktober 1879 ist bei jedem Amtsgerichte der Provinz Rheinhessen für jede zu dem Amtsgerichtsbezirke gehörige Gemarkung ein Mutationsverzeichniß anzulegen.

Nach jedem Abschlusse (Artikel 23 des Gesetzes vom 6. Juni 1879) ist das Mutationsverzeichniß neu anzulegen.

§ 2.

Das Mutationsverzeichniß ist nach bem bieser Verordnung als Anlage A beigefügten Formulare einzurichten.

I.

Sierbei find folgende besondere Borschriften zu beobachten:

- 1) Für jede Gemarkung ift ein besonderes, den muthmaßlichen Bedarf der Blätter für ein ganzes Jahr enthaltendes Heft mit einem Umschlag von festem Papier anzulegen. Dasselbe ist nach Vorschrift des Artikels 17 Absat 2 des Gesetes vom 6. Juni 1879 mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Handzeichen des mit der Besorgung des Mutationswesens beauftragten Amtsrichters zu verssehen. Daß dies geschehen ist, hat der Amtsrichter an der auf dem Formulare hiersür vorgesehenen Stelle zu beurkunden. Der Beurkundung ist das Gerichtsssiegel unter Einfügung der Enden des Heftsadens beizudrücken.
- 2) Reicht das Heft für den Jahresbedarf nicht aus, so ist ein zweites in gleicher Weise anzulegen, am Schlusse des ersten auf diese Fortsetzung zu verweisen und auf der Ausschrift den beiden Heften unterhalb der Angabe des Zeitraums, für welchen das Verzeichniß dienen soll, die Bezeichnung: "Erstes Heft", "Zweites Heft" beizufügen.

Die Ordnungsnummern laufen durch mehrere Hefte ohne Unterbrechung fort.

§ 3.

Außer dem Mutationsverzeichnisse ist bei jedem Amtsgerichte ein für alle Gemarkungen des Gerichtsbezirks bestimmtes Sinlaufsregister oder Repertorium für Mutationen nach dem Formulare in Anlage B zu führen, in welches unmittelbar nach dem Singange und in der Reihenfolge desselben alle Anträge auf Bewirkung von Mutationen einzutragen sind. Die Nummer, welche der Sinlauf in diesem Register erhält, ist unter Vorsetung des Buchstabens "R." links oben auf dem vorzulegendem Grundbuchsauszuge vorzumerken. Sintrag und Vorsmerkung geschehen unter Aufsicht des Amtsrichters durch den Gerichtsschreiber.

Der Sintrag in das Mutationsverzeichniß hat, sofern der Antrag nicht zu beanstanden ist, in der durch das Sinlaufsregister bestimmten Reihenfolge zu geschehen; die Rummer des Sinlaufsregisters ist in Spalte 10 des Mutationsverzeichnisses vorzumerken.

In Spalte 5 des Ginlaufsregisters ist die Art der Erledigung des Antrags sowie die Zeit der Rückgabe der mit dem Antrage vorgelegten Urkunden an den Antragsteller, Notar oder Gerichtsschreiber einzutragen.

§ 4.

In das Mutationsverzeichniß ist jede von dem betreffenden Sigenthumsübergange berührte Parzelle nach den in Spalte 3 Rubriken a, b, c, d und e des Formulars vorgeschriebenen Kennzeichen unter besonderer Ordnungsnummer einzutragen.

Bei Veränderungen in der Masse eines Grundstücks richtet sich die Beschreibung nach bem porzulegenden Megbriefe.

Die Meßbriefe werden als Beilagen zu den Mutationsverzeichnissen auf der Ueberschrift mit fortlausenden Nummern versehen; außerdem sind auf denselben die Ordnungsnummern der betreffenden Sinträge des Mutationsverzeichnisses vorzumerken. In dem letzteren selbst ist in Spalte 9 unter der Angabe der Art des Erwerbstitels die Ordnungsnummer des Meßebriefs anzuführen.

§ 5.

Die vorzulegenden Meßbriefe muffen, wenn ein Gigenthumsübergang auf Grund einer Privaturkunde stattsindet, durch den Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung die Grundstücke liegen, wenn der Uebergang auf Grund einer öffentlichen Urkunde stattsindet, durch den Beamten, welcher die Urkunde aufnimmt, oder durch den Bürgermeister visiert sein.

Das Visa darf nicht ertheilt werden, wenn nicht zuvor der Meßbrief dem Steuers commissariate zur Prüfung vorgelegen hat und die Vornahme der Prüfung auf dem Meßs. briefe bescheinigt ist.

Die Bisirung ber Defibriefe ift nur unter folgenden Voraussetzungen ftatthaft:

- 1) Die Meßbriefe mussen von einem patentisirten Geometer, den Vorschriften in den Paragraphen 1—7 der die Organisation der Geometer betressenden Nachtragsverordnung vom 15. März 1844 entsprechend, nach den vorgeschriebenen Formus
 larien ausgesertigt sein.
- 2) Jeder Meßbrief muß die Nummer des Tagebuchs des Geometers und die Angabe der von demselben anzusprechenden Gebühren enthalten und am Schlusse ber Aussfertigung, unter Angabe des Orts und Datums der Aufnahme, mit der vollständigen Namensunterschrift des Geometers versehen sein.
- 3) Die Besitzer, beziehungsweise die Sigenthümer des vermessenen Grundstücks und in den Fällen, wo durch den Meßbrief eine Berichtigung der Sigenthumsgrenzen oder des Flächengehalts nachgewiesen werden soll, auch die Besitzer der angrenzenden Grundstücke müssen den Meßbrief durch ihre Namensunterschriften als richtig anersfantt haben.

Gin Bezug von Gebühren für die Bisirung der Megbriefe findet nicht ftatt.

§ 6.

Um die genaue Bezeichnung und Unterscheidung der Personen bei den Einträgen in das Mutationsverzeichniß zu sichern und den Steuercommissariaten die Fortsührung der Grundssteuerkataster zu erleichtern, haben die Notare bei der Aufnahme von Sigenthumsurkunden sich nicht blos, wie § 9 der Instruktion vom 2. Juli 1850; die Bezeichnung gleichnamiger Ortsbürger und die Wahrung der Namensveränderungen betressend, den Beamten der freis

willigen Gerichtsbarkeit vorschreibt, die Steuerzettel des Beräußerers und Erwerbers vorlegen zu lassen, sondern bei Angabe der Namen derselben in der aufzunehmenden Urkunde jedesmal die Nummern der Steuerzettel beizufügen.

Bei Privaturkunden sind die Nummern der Steuerzettel des Beräußerers und Erwersbers durch den beglaubigenden Bürgermeister, welcher sich zu diesem Zwecke die Steuerzettel vorlegen zu lassen hat, in die Beglaubigung aufzunehmen.

Ist ein Beräußerer ober Erwerber in die Steuerliste noch nicht eingetragen, so ift dies von dem betreffenden Notare ober Bürgermeister zu bemerken.

Die Nummern ber Steuerzettel find in den hiervor bezeichneten Fällen in die Spalten 5 und 7 des Mutationsverzeichnisses einzutragen.

§ 7.

Die Mutationsverzeichnisse müssen sauber und leserlich geschrieben sein. Ueberschreibungen bes Geschriebenen sowie Radirungen sind untersagt. Zusätze und Durchstreichungen sind bessonders zu beglaubigen. Abkürzungen sind nicht erlaubt; bei der Nebereinstimmung des Inhalts mehrerer hinter einander folgenden Sinträge ist es jedoch gestattet, soweit der Inhalt z. B. in Bezug auf Datum, Namen der Personen, Urtunden ze. übereinstimmt, die Sintragung durch den Gebrauch deutlicher Wiederholungsworte wie "Derselbe", "desgleichen" zu vereinsachen.

§ 8.

Die Führung des Mutationsverzeichnisses liegt zunächst dem Gerichtsschreiber ob. Der Amtsrichter hat die Sinträge jedoch ebenfalls zu beglaubigen, sich daher über die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben zu verlässigen.

Die durch Beisetzung des ausgeschriebenen Namens in Spalte 2 zu vollziehende Beglaubigung kann mehrere Einträge vom nämlichen Datum, wenn solche auf der nämlichen Seite des Mutationsverzeichnisses stehen, zusammenfassen.

§ 9.

Die Mutationsverzeichnisse sind, vorbehaltlich der Anordnung von Zwischenabschlüssen im Falle des Bedürfnisses oder der Zweckmäßigkeit, am 30. Juni eines jeden Jahres abzuschließen.

Der Abschluß erfolgt unmittelbar unter dem letten Sintrage durch Beifügung einer bem Inhalte des Bordrucks unter Formular A entsprechenden, von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreibenden und mit dem Gerichtssiegel zu verschenden Bescheinigung.

Besteht das Mutationsverzeichniß aus mehreren Heften, so sind die früheren Hefte, sohalb sie zu Ende sind, mit Beifügung ihrer Zahl ("erstes Heft") abzuschließen; bei dem **M**. 44. 645

Abschlusse bes letten Heftes ift beizufügen, aus wie vielen Heften bas Ganze besteht und wie viele Einträge, mit welchen Ordnungenummern, jedes Heft enthält.

Sind in ein Mutationsverzeichniß während des Zeitraums, für welchen es dienen soll, feine Cinträge erfolgt, so ist dieses vorbereitete Verzeichniß mit der Bescheinigung zu versehen, daß während des fraglichen Zeitraums keine Sinträge zu vollziehen gewesen sind.

§ 10.

Die nach Borschrift des vorhergehenden Paragraphen abgeschlossenen Mutationsverzeichs nisse nebst den dazu gehörigen Meßbriefen sind längstens binnen acht Tagen nach dem Abschlisse dem Steuercommissäre des betreffenden Bezirks zu übersenden und verbleiben in der Registratur des Steuercommissariats.

§ 11.

Die Amtsgerichte haben zu ihrem gewöhnlichen bienstlichen Gebrauche, insbesondere um stets zur Ausstellung der in Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Juni 1879 vorgeschriebenen Bescheinigung im Stande zu sein, vor der Abgabe der Mutationsverzeichnisse an die Steuerscommissäre beglaubigte Abschriften derselben ansertigen zu lassen. Die Beglaubigung ersolgt durch den Amtsrichter und den Gerichtsschreiber; etwaige Berichtigungen sind besonders zu genehmigen, Abkürzungen zu vermeiben.

In besonderen Fällen steht den Gerichten die Befugniß zu, die Urschriften der Mutationsverzeichnisse sowie die Meßbriefe von den Steuercommissären in Auspruch zu nehmen; nach gemachtem Gebrauche sind dieselben jedoch sogleich wieder zurückzugeben.

§ 12.

Die Mutationsverzeichnisse sind die Grundlage für die Fortsührung der Grundbücher. Das Ab- und Zuschreiben in letzteren darf nur nach Inhalt der gesetzlich geführten Mutationsverzeichnisse geschehen.

Die Einträge in das Mutationsverzeichniß gelten bis zur Ueberschreibung in das Grundbuch als Bestandtheile dieses letzteren.

§ 13.

Auf Berlangen hat der Gerichtsschreiber den Betheiligten amtliche Auszüge aus dem Mutationsverzeichnisse bezüglich der noch nicht in das Grundbuch überschriebenen Sinträge zu ertheilen. Dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn die Betheiligten außer der Zeit des allgemeinen Ab- und Zuschreibens die Ueberschreibung eines Sintrags in das Grundbuch veranlassen wollen.

Auf Verlangen der Betheiligten hat ferner der Gerichtsschreiber amtliche Bescheinigung darüber zu ertheilen, ob seit der Zeit des letten Abschlusses oder des letten periodischen Uebertrags des Inhalts des Mutationsverzeichnisses in das Grundbuch in Betreff der ihm zu bezeichnenden Grundstücke ein Eigenthumswechsel in das Mutationsverzeichniß eingetragen worden ist oder nicht.

II. Von den Voraussehungen des Gintrags in das Autationsverzeichniß.

§ 14.

Sine jebe Sintragung in das Mutationsverzeichniß ist durch das Bestehen und die Vorlage vollständiger und in der Form richtiger, den Sintrag rechtsertigender Urkunden bedingt.

Solche Urkunden sind die in Artikel 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 6. Juni 1879 bezeichneten.

§ 15.

Bei Ertheilung der nach Artikel 6 Absat 2 und Artikel 7 Absat 2 des in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Gesches von dem Bürgermeister des Orts, an welchem die Erbschaft sich eröffnet hat, auszustellenden Zeugnisse hat der Bürgermeister, wenn er zugleich Standessbeamter ist und die Standesregister des Orts die betressenden Beurkundungen enthalten, auf die Standesregister Bezug zu nehmen, in anderen Fällen sich Auszüge aus den Standesregistern vorlegen zu lassen und, daß dies geschehen ist, zu erwähnen, bezüglich der durch die Standesregister in der Regel aber nicht zu constatirenden Thatsachen, daß nur ein Erbe vorhanden oder daß Verwandte in auf- oder absteigender Linie nicht vorhanden seien, den Grund seiner Kenntniß anzugeben.

§ 16.

Ist die Ausantwortung eines Vermächtnisses die Voraussetzung eines Eintrags, so ist stets eine die Ausantwortung nachweisende Urkunde vorzulegen; die bloße thatsächliche Ausantwortung des Vermächtnisses reicht zur Rechtsertigung des Antrags auf Vornahme der Ueberschreibung nicht hin.

§ 17.

Außer den nach § 14 der gegenwärtigen Verordnung erforderlichen Urkunden ist dem Gerichte, welches einen Sintrag in das Mutationsverzeichniß vornehmen soll, ein richtig beschaffener Grundbuchsauszug in Betreff der von dem Sigenthumswechsel berührten Grund=

M. 44.

stücke vorzulegen, aus welchem hervorgeht, daß dieselben in dem Grundbuche auf den Namen derjenigen Person, von welcher sie auf den Namen einer anderen Person überschrieben wers den sollen, eingetragen sind und daß seit der Zeit der letzen Ueberschreibung des Mutationss verzeichnisses in das Grundbuch kein anderweiter Sintrag in Betreff derselben stattgefunden hat.

§ 18.

Der vorzulegende Grundbuchsauszug muß in der Zeit des laufenden Mutationsverzeichnisses ausgestellt sein oder, wenn er aus einer früheren Zeit herrührt, die Bescheinigung enthalten, daß er fortwährend mit dem Grundbuche übereinstimmt.

Außerdem aber muß der Grundbuchsauszug mit einer Bescheinigung über die Zeit der letzten durch den Steuercommissär vollzogenen Ueberschreibung des Mutationsverzeichnisses in das Grundbuch versehen sein. Diese Bescheinigung hat der den Auszug ertheilende Bürgermeister in der Weise auszustellen, daß er unmittelbar über das Datum der Ertheilung beziehungsweise Bestätigung des Auszugs die Worte: "Zeit der letzten Uebertragung des Mutationsverzeichnisses in das Grundbuch" setzt und dann das Datum jener Uebertragung hinzusügt.

§ 19.

Um seinem Zwecke vollständig zu entsprechen, muß der Grundbuchsauszug (Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Juni 1879) mit der auf den Auszug selbst oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzenden Bescheinigung des Gerichtsschreibers versehen sein, daß seit der Zeit des auf dem Auszuge angegebenen letzten periodischen Uebertrags des Inhalts des Mutationsverzeichnissen in das Grundbuch in Betreff der in dem Auszuge enthaltenen Grundsstücke ein Sigenthumswechsel in das Mutationsverzeichniß nicht eingetragen worden ist.

Giner solchen Bescheinigung bedarf es dann nicht, wenn dem Amtsgerichte unmittelbar (3. B. bei dem Lorhandensein nur eines Erben) zum Zwecke der Bollziehung eines Sinztrags Grundbuchsauszüge vorgelegt werden, da in diesem Falle das Gericht sich von Amtszwegen durch Sinsichtnahme des Mutationsverzeichnisses zu verlässigen hat, ob eine anderweite Neberschreibung stattgefunden hat oder nicht.

§ 20.

In allen Fällen, in welchen der Eintrag in das Mutationsverzeichniß auf einer Urkunde, einem Urtheile oder einem Zuschlage im Zwangsveräußerungsversahren beruht, ist die Ueberseinstimmung der Bezeichnung der Grundstücke in diesen verschiedenen Urkunden mit deren Bezeichnung in dem Grundbuche ein Erforderniß der Eintragung.

Um diese Uebereinstimmung in der Bezeichnung sowie die genaue und rechtzeitige Beobachtung der Borschriften der §§ 17, 18 und 19 zu sichern, wird unter Aushebung der Ber= ordnung vom 22. Oktober 1841 über die Beibringung von Grundbuchsauszügen in Bezug auf die in der Provinz Rheinhessen errichtet werdenden Urkunden, welche die Uebertragung des Immobilieneigenthums bezwecken, bestimmt:

- 1) Der Bürgermeister, welchem eine den Nebertrag von Grundeigenthum bezweckende Privaturkunde zur Beglaubigung der Unterschriften oder Handzeichen vorgelegt wird, hat die Beglaubigung zu verweigern, wenn ihm nicht gleichzeitig ein ordenungsmäßiger Grundbuchsauszug über die in der Urkunde enthaltenen Grundstücke vorgelegt wird.
- 2) Die Notare haben sich der Aufnahme von Urkunden jeder Art über den Sigensthumswechsel von Grundstücken zu enthalten, so lange ihnen nicht ein der Urschrift beizufügender ordnungsmäßiger Grundbuchsauszug über die betreffenden Grundsftücke vorliegt. Auf Testamente sindet diese Bestimmung keine Anwendung.
- 3) Die Gerichte bürsen über Klagen, welche einen Sigenthumswechsel in Bezug auf Grundstücke unmittelbar ober mittelbar zur Folge haben, nicht eher erkennen, als bis ihnen ein ordnungsmäßiger Grundbuchsauszug vorliegt. Das Nämliche gilt von der Bersteigerungsverfügung bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Bermögen.

§ 21.

Wenn ein auf den Namen des bisherigen Sigenthümers lautender Grundbuchsauszug nicht beigebracht werden kann, weil bessen Erwerd aus dem Mutationsverzeichnisse noch nicht in das Grundbuch übertragen ist, so ist statt des Grundbuchsauszugs ein von dem Gerichtssichreiber zu ertheilender Auszug aus dem Mutationsverzeichnisse vorzulegen.

III. Von dem Verfahren zum Zwecke des Eintrags.

§ 22.

Das Amtsgericht wird mit dem Antrage auf Vornahme eines Sintrags in das Mutationsverzeichniß befaßt:

- 1) durch Vorlage der Urschrift der betreffenden Notariatsurkunde und des dazu geshörigen Grundbuchsauszugs sowie des etwa erforderlichen Meßbriefs durch den zu dieser Vorlegung verpflichteten Notar; im Falle des Absahes 3 des Artikels 3 des Gesehes vom 6. Juni 1879 kann statt der Urschrift ein beglaubigter Auszug aus der Urkunde vorgelegt werden;
- 2) durch Vorlage des den Gintrag zur Folge habenden Urtheils nebst Grundbuchsauszug und etwaigem Meßbrief durch den zu dieser Vorlage verpflichteten Gerichtsschreiber;

- 3) von Amtswegen burch ben Zuschlag eines Grundstücks bei einer Zwangsvolls streckung in das unbewegliche Vermögen;
- 4) burch mündlichen oder schriftlichen Antrag der Betheiligten unter gleichzeitiger Vorlage der betreffenden Urfunden.

§ 23.

Der Amtsrichter prüft hierauf, ob die vorgelegten Urkunden genügen, um auf Grund berselben den Eintrag zu verordnen. Seine Prüfung hat sich nur darauf zu erstrecken:

- 1) ob die nach der Beschaffenheit des Falles zum Nachweise eines Eigenthumsübersgangs ersorderlichen Urkunden sämmtlich vorgelegt und ob die vorgelegten in der Form richtig sind; in letterer Beziehung hat er jedoch nur zu untersuchen, ob die vorgelegten Privaturkunden vorschriftsmäßig beglaubigt sind, und, wenn es sich um öffentliche Urkunden handelt, ob dieselben von einem zur Aufnahme solcher Urkunden zuständigen Beamten herrühren und die äußeren Merkmale öffentlicher Urkunden an sich tragen; dagegen hat er nicht zu prüsen, ob nach dem Inhalte der vorgelegten Urkunden durch dieselben wirklich Sigenthum übertragen wird;
- 2) ob die betreffenden Grundstücke auf den Namen der Person, von welcher sie auf eine andere überschrieben werden sollen, eingetragen stehen und seit der Ausfertigung des Grundbuchsauszugs weder in dem Grundbuche noch in dem Mutationsberzeichnisse anderweit überschrieben worden sind;
- 3) ob die Bezeichnung der Grundstücke in der Urkunde genau mit dem Auszuge aus dem Grundbuche oder Mutationsverzeichnisse beziehungsweise mit letzterem selbst übereinstimmt.

Sind nach der stattgehabten Prüfung alle Voraussetzungen zur Mutation vorhanden, so verordnet der Amtsrichter den Sintrag, indem er auf den Grundbuchsauszug oben links die Worte: "Eintragen" oder "zum Sintrage" niederschreibt und seinen Handzug beifügt.

Ist dem Gintrage die Vormerkung "gehemmt" oder "ftreitig" hinzuzufügen, so ift dies zu bemerken.

hat ber Amtsrichter ben Eintrag angeordnet, so ist nach Maßgabe bes § 8 bieser Berordnung weiter zu verfahren.

§ 24.

Ist der Sintrag vollzogen, so ist dies auf dem vorgelegten Grundbuchsauszuge mit dem Worte: "Ueberschrieben" durch den Gerichtsschreiber zu bescheinigen. Der Grundbuchsauszug nebst den vorgelegten Urkunden ist der Person, welche sie vorgelegt hat, zurückzugeben.

§ 25.

Fehlt es an einem ber vorgeschriebenen Erfordernisse, so verweigert der Amtsrichter ben Sintrag durch einen mit Gründen zu versehenden Beschluß, welcher den Betheiligten von Amtswegen in der durch Artikel 9 Absat 4 des Gesetzes über das Verfahren in Sachen ber nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 5. Juni 1879 vorgeschriebenen Weise zuzustellen ist.

§ 26.

Wird der ablehnende Beschluß auf eingelegte Beschwerde aufgehoben, so ist der alsdann erfolgende Sintrag in das Mutationsverzeichniß unter dem Datum des ersten Sinlauss der betreffenden Urkunden zu bewirken.

§ 27.

Bei dem Vollzuge des Eintrags in das Mutationsverzeichniß sind, außer den in den §§ 1 bis 13 der gegenwärtigen Verordnung gegebenen, folgende besondere Vorschriften zu beobachten:

- 1) Werden Grundstücke von dem einzigen Erben beziehungsweise Erbvermächtnißnehmer oder von allen in noch ungetheilter Gemeinschaft stehenden Erben
 beziehungsweise Erbvermächtnißnehmern veräußert, während sie noch auf den
 Namen des Erblassers beziehungsweise Testators eingetragen sind (Artifel 5 Absat 2 und 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1879), so werden in die zur Aufnahme
 des Namens und Wohnorts des bisherigen Sigenthümers bestimmte Spalte 4
 des Formulars die Namen des Erblassers beziehungsweise Testators mit dem
 Zusate: "jetzt dessen Erben" beziehungsweise "jetzt dessen Erbvermächtnisnehmer"
 eingetragen.
- 2) Die Angabe des Wohnorts des bisherigen wie des neuen Sigenthümers in den Spalten 4 und 6 des Formulars unterbleibt, wenn und so weit diese Personen innerhalb der Gemarkung, sür welche das betreffende Mutationsverzeichniß geführt wird, twohnen.

IV. Fon den Formerkungen.

§ 28.

Dem Eintrage in das Mutationsverzeichniß ift in der für Bemerkungen bestimmten Spalte 8 des Formulars die Bemerkung "streitig" beizufügen, wenn der Eintrag:

1) auf Grund eines Urtheils, welches einen Veräußerungsvertrag als bestehend anerkannt und die Sintragung desselben in das Mutationsverzeichniß verordnet hat, ober

- 2) auf Grund eines Urtheils, welches den Uebergang eines Grundstücks von der bisher im Grundbuche eingetragenen Person auf eine andere unmittelbar zur Folge hat, oder
- 3) auf Grund eines Beschlusses ober Urtheils in dem Verfahren auf Abtretung von Sigenthum für öffentliche Zwecke, durch welchen beziehungsweise durch welches die Sinweisung in den Besitz verfügt oder das Sigenthum an den abzutretenden Grundstücken zuerkannt worden ist, erfolgt und mit dem Urtheile oder Beschlusse nicht gleichzeitig ein Zeugniß über den Sintritt der Nechtskraft vorgelegt wird;
- 4) wenn der Eintrag auf Grund eines Zuschlags von Grundstücken in dem Zwangsvollstreckungsversahren erfolgt, bevor die Einwendungsfrist gegen das Verfahren in dem Versteigerungstermine abgelaufen oder über die erhobene Sinwendung rechtskräftig erkannt ist.

§ 29.

Die Bormerkung "gehemmt" ist in die für Bemerkungen vorgesehene Spalte 8 des Formulars einzutragen:

- 1) wenn bem Eigenthümer ober Besitzer eines Grundstücks durch Arrestbefehl bie Beräußerung, Belastung ober Berpfändung besselben untersagt wird;
- 2) wenn die Eröffnung ober Wiederaufnahme eines Konkursverfahrens beschlossen wird und der Gemeinschuldner Grundstücke besitzt;
- 3) wenn in dem Verfahren, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Versteigerungsverfügung erlassen ist.

§ 30.

Die Bormerkung "streitig" erfolgt unter den in § 28 angegebenen Boraussetzungen stets von Amtswegen.

Die Vormerkung "gehemmt" ist nur in dem Falle des § 29 Ar. 3 von Amtswegen einzutragen. In dem Falle des § 29 Ar. 1 erfolgt dieselbe auf Antrag Desjenigen, welcher den Arrestbesehl erwirkt hat, in dem Falle des § 29 Ar. 2 auf Antrag des Konkurss verwalters.

Der Antrag kann schriftlich ober mündlich gestellt werden; in dem einen wie in dem anderen Falle ist der betreffende Beschluß und ein ordnungsmäßig beschaffener Grundbuchs= auszug vorzulegen.

§ 31.

Die Vormerkung "streitig" ist lediglich als eine Zusatzbemerkung zu einer im Nebrigen in der gewöhnlichen Weise stattfindenden Sintragung in das Mutationsverzeichniß zu vollzziehen.

Die Vormerkung "gehemmt" ist badurch zu vollziehen, daß die Spalten 1, 2, 3, 4 und 5 des Mutationsverzeichnisses wie bei jeder anderen Eintragung ausgefüllt, in Spalte 8 die Bemerkung "gehemmt", in Spalte 9 die Bezeichnung der den Eintrag veranlassenden Urkunde und in Spalte 10 die Nummer des Einlaufsregisters (Repertoriums) eingetragen, die Spalten 6 und 7 dagegen unausgefüllt gelassen werden.

§ 32.

Die Vormerkungen "streitig" und "gehemmt" werden in den Fällen des § 28 Nr. 4 und des § 29 Nr. 3 von Amtswegen und zwar gleichzeitig gelöscht, sobald die Sinwendungs=frist gegen das Versahren in dem Versteigerungstermine abgelaufen ist, ohne daß Sinwand erhoben wurde.

In allen anderen Fällen erfolgt die Löschung der Vormerkungen "ftreitig" oder "gehemmt" nur auf Antrag und zwar auf Vorlage entweder

- 1) bes Zeugnisses der Rechtstraft des dem Gintrage zu Grunde liegenden Urtheils, ober
- 2) eines den ganzen Eintrag oder doch die Vormerkung beseitigenden rechtskräftigen Urtheils, oder
- 3) eines die verfügte hemmung wieder aufhebenden Beschlusses.

Für die Beurtheilung der Frage, ob ein Urtheil die Rechtsfraft beschritten habe, sind in Ansehung der bis zum 1. Oktober 1879 ergangenen Urtheile die Vorschriften der beiden Verordnungen, die Fortsührung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 14. Juni 1844 und 29. Oktober 1858, beziehungsweise der zu denselben erlassenen Instruktionen vom 15. Juni 1844 und 30. Oktober 1858 maßgebend, soweit nicht die Artikel 75, 208 und 209 des Gesehes, die Aussührung der Deutschen Sivilprozesordnung und Konkurssordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 in Bezug auf Urtheile, welche am 1. Oktober 1879 die Rechtskraft noch nicht beschritten haben, eine Modisikation jener Vorschriften zur Folge haben.

§ 33.

Handelt es sich um die Löschung der in ein nach Maßgabe der bis zum 1. Oktober 1879 geltenden Vorschriften von dem Obereinnehmer geführtes Mutationsverzeichniß eingestragenen Vormerkung "streitig" oder der auf Grund eines solchen Mutationsverzeichnisses in das Grundbuch übergegangenen Vormerkung "streitig", so ist nach Maßgabe der Vorsschriften in Artikel 21 Absah 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1879 zu versahren.

V. Von dem Gintrage von Kamilien-Kideicommissen oder landwirthschaftlichen Grögütern.

§ 34.

Die durch das Geset, die Familiensideicommisse betreffend, vom 13. September 1858 und durch das Geset, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend, vom 11. September 1858 vorgeschriebene Sintragung der Errichtung eines Familiensideicommisses oder Erbguts in das Grundbuch der betreffenden Gemarkung, wie alle anderen auf Familiensideicommisse oder Erbgüter bezüglichen Sinträge in das Grundbuch, desgleichen die bezüglichen Löschungen erfolgen durch Bermittlung des Mutationsverzeichnisses.

Voraussetzung des Eintrags der Stiftung in das Mutationsverzeichniß ist die Vorlage der landesherrlichen Bestätigungsurkunde nebst vorschriftsmäßigem Grundbuchsauszuge über die zu dem Fideicommisse oder Erbgute gehörigen Grundstücke; Voraussetzung des Eintrags der Löschung eines Familiensideicommisses oder der Erbgutseigenschaft ist die Vorlage der die Erlöschung aussprechenden gerichtlichen Verfügung nebst Grundbuchsauszug.

Der Sintrag ber Stiftung beziehungsweise ber Löschung eines Fibeicommisses ober Erbguts geschieht in der Weise, daß nur das erste und lette ber in dem Grundbuchsauszuge verzeichneten Grundstücke in das Mutationsverzeichniß eingeschrieben, sodann aber in Spalte 3 des letteren auf den Grundbuchsauszug hingewiesen wird. Der Grundbuchsauszug wird geheftet, das Ende des Hestfadens mit dem Gerichtssiegel besiegelt und auf dem Auszuge beurkundet, daß er dem betreffenden Sintrage zu Grund gelegen habe.

Im Uebrigen werden die Spalten 1, 2, 3, 5, 9 und 10 des Verzeichnisses in der gewöhnlichen Weise ausgefüllt, in Spalte 4 der bisherige Eigenthümer der Grundstücke, beziehungsweise der Inhaber des Fideicommisses oder Erbguts, in Spalte 6 die Bezeichnung des Fideicommisses oder Erbguts und in Spalte 8 die Worte:

beziehungsweise bie Worte:

eingeschrieben.

Bei der Abgabe des Mutationsverzeichnisse an den Steuercommissär wird der Grunds buchsauszug beigeschlossen und trägt dann der Steuercommissär bei den darin begriffenen Grundstücken die Fideicommiss oder Erbgutseigenschaft in das Grundbuch ein. Nachdem dies geschehen ist, giebt der Steuercommissär den Grundbuchsauszug an das Gericht zurück, welches denselben dem Duplikate des Mutationsverzeichnisses beiheften läßt.

Wenn der jeweilige Besitzer eines Familiensideicommisses oder Erbguts wechselt, so bes darf es, vorausgesetzt, daß die Fideicommiss oder Erbgutseigenschaft nicht auf den Namen des jeweiligen Besitzers, sondern auf den Namen der Familie in dem Grundbuche eingetragen ist, nicht des Eintrags der einzelnen Parzellen in dem Mutationsverzeichnisse, sondern nur eines den Wechsel des Besitzers anzeigenden Eintrags.

VI. Fon den Berichtigungen.

§ 35.

Berichtigungen von Sinträgen in den Mutationsverzeichnissen oder Grundbüchern sinden nur unter den im Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Juni 1879 angegebenen Voraussetzungen statt.

Die Steuercommissäre bürfen Berichtigungen in den Grundbüchern nur vornehmen, wenn die Berichtigung im Mutationsberzeichnisse vorausgegangen ist.

§ 36.

Berichtigungen in den Mutationsverzeichnissen sind in ähnlicher Weise wie neue Einträge so zu vollziehen, daß in den betreffenden Spalten zuerst die frühere (unrichtige) und dann darunter die neue Angabe mit dem Zusatze "berichtigt" eingetragen wird, wobei in Spalte 8 und 9 des Mutationsverzeichnisses die der Berichtigung zu Grunde liegende Urkunde zu bezeichnen ist.

Befindet sich der zu berichtigende Sintrag in dem laufenden oder in dem zwar abgesschlossenen, aber noch nicht übertragenen Mutationsverzeichnisse, so kann die Berichtigung jenem ersten Sintrage unter Angabe des Datums ihrer Bollziehung mit der entsprechenden. Beglaubigung des Amtsrichters und Gerichtsschreibers beigefügt werden.

In dem Grundbuche werden die Berichtigungen bei den berichtigten Einträgen durch das Wort "berichtigt" mit Hinweisung auf den Tag des Eintrags in dem Mutationsverzeichnisse und Beisügung des Datums und der Art der die Berichtigung begründenden Urfunde vorgemerkt. Fand jedoch die Berichtigung in dem laufenden oder in dem zwar abgeschlossenen, aber noch nicht übertragenen Mutationsverzeichnisse statt, so ist sogleich der berichtigte Eintrag in das Grundbuch zu übertragen, ohne daß der Berichtigung erwähnt wird.

§ 37.

Die Verbesserung von Versehen der in Absat 2 des Artikels 26 des Gesches vom 6. Juni 1879 bezeichneten Art erfolgt durch Vornahme der zur Berichtigung erforderlichen Durchstreichungen und Zusätze in der betreffenden Spalte des Mutationsverzeichnissen, unter Hinzusügung der Unterschriften des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers.

§ 38.

Die Steuercommissäre theilen, nachdem die Mutationsverzeichnisse an sie abgegeben sind, die Anstände, welche sie darin sinden, den Amtsgerichten schriftlich zur Erläuterung beziehungse weise Erledigung mit. Bei wichtigeren Anständen dürfen die Steuercommissäre das Abeund Zuschreiben erst dann vornehmen, wenn der Anstand beseitigt ist. Minder wichtige Anstände dagegen, wie z. B. offenbare Schreibsehler, hindern die Steuercommissäre nicht, vordehaltlich der Mittheilung an das zuständige Amtsgericht, sofort das Abe und Zuschen in richtiger Weise zu vollziehen. Das Amtsgericht hat in diesem Falle, wenn es den Anstand begründet sindet, für die Berichtigung des Mutationsverzeichnisses zu sorgen.

VII. Fon den Kosten.

§ 39.

Die Gebühren, welche die Gerichtsschreiber in Betreff der Führung der Mutationsverzeichnisse zu beziehen haben, sind durch die Verordnung, die Gerichts-Kosten und Sebühren betreffend, vom 30. August 1879 bestimmt.

hinsichtlich ber Gebühren ber Steuercommissäre bleibt es bei ben bestehenden Bor-schriften.

Das Nämliche gilt hinsichtlich der Gebühren der Bürgermeister. Außer den ihnen bis= her zugebilligten Gebühren haben dieselben jedoch weiter zu beanspruchen:

- 1) für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen unter Privaturkunden, einschließlich der Beifügung der Nummern der Steuerzettel im Falle des § 6 der gegenwärtigen Verordnung, 50 Pfennig;
- 2) für die Ausstellung des Zeugnisses, daß der im Grundbuche Eingetragene gestorben und daß nur ein Erbe desselben in absteigender Linie vorhanden ist (Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juni 1879), oder des Zeugnisses, daß der Erblasser gesstorben ist und Verwandte desselben in aufs oder absteigender Linie nicht vorshanden sind (Artikel 7 des angesührten Gesetzes), 1 Mark.

§ 40.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oftober 1879 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhandigen Unterschrift und beigebrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, ben 9. September 1879.

(L. S.)

eudwzs.

v. Stard.

Formular A.

Gemarkung

Worms

Amtsgericht Worms Steuercommissariat Worms.

Mutations-Verzeichniß

für den Zeitraum vom 1. Oftober 1879 bis 30. Juni 1880.

(Zweites Heft.)

Dieses Mutationsverzeichniß enthält acht Seiten und ist auf jedem Blatte mit dem Handzeichen "S." versehen worden, was hiermit beglaubigt wird.

Morms, ben 1. Oftober 1879.

Großherzogliches Amtsgericht

Siebert.

=:					····				<u> </u>		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
1.	2.		1,	m	. ! X	3.	4.	5.				
~	Ta:	q		Bezeichnung ber Grundstücke.							Namen und Wohnort	Nun:=
Orb- nungs-	des Eint	rags	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.		l , '	mer
Num-	in dies	૯૭					Flachen.		1		des	seines
mer.	Verzeich	mB.	Art.	Flur.	Rum- mer.	Sewann.	Inhalt.		Heineri	rag.	bisherigen Eigenthümers.	Steuer-
	Monat.	Tag.	ļ	l			DNeter.		fî.	fr.		zettels.
1	Oktober	2	Acter	10	4	Graben	201	Ī	i		Müller, Johann	1280
			Ì							ĺ	der erste	
						<u>'</u>					·	
]		l							
2	Desglei	chen	Acter	6	240	Hochheimer Weg	420			 	Walter, Georg,	4060
					l .				1		jeşt	-
											deffen Erben	
											" . <i>,</i>	
3	Desglei	chen	Wiese	12	89	Busa,	331			İ	Lohfink, Ludwig	
	Siebert.		[
	Ott.	<u> </u>								Ì		
				<u> </u>	<u> </u>		<u> </u>					
4	Oftober	5	Garten	4	27	Rattenloch	560				Wagner, Peter	
	Siebert.	ļ						ł				
	Ott.											
			22.2	<u> </u>	<u> </u>	20.4		<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>	,	
5	Oftober	8	Acter	6	89	Nosenhöhe	750		ļ		Raab, Heinrich	
	Siebert.			l			•		ŀ			
	Ott.			l					•			
	D. 6. (,		1 ^		~		<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>		
6	Oftober	10	Hof=	10	79	Sadgasse	20		ĺ		Beckmann, Adam berichtigt	79
	Siebert.		raithe			,					Paul, Adam	870.
	Ott.										Siebert. Ott.	• • • •
177	Dittaban	1 17	Acter	1.0	0.0	OYani San OHLAL	100	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>		0.7
7	Oftober	17	auer	13	27	Auf der Platte	400 erichtigt	İ			Voß, Heinrich	87
		:				ľ	416	Ì				
						Worms, 18.	Dezem	ber 1	879.			
8	Desglei	chan	Ucter	10	100		bert.	Ott.	<u> </u>	ı	Garnhana Culius	1 77 1
٥	•	well	Wiese	19 8	108 77	Fuchshohle Nödergrund					Hornberg, Julius, Freiherr von	171
	Siebert,		Die tib			ellen fiehe auf dem					Freihert von	
	Ott.		angeich	loffen	en G	rundbuchsauszuge.						
9	No=	20	elcter	6	89	Rosenhöhe	750				Raab, Heinrich	
· ·	vember			ľ	 ''	are lembered	, , ,				sinus, directing	
								,				
		١.	<u> </u>	<u> </u>	I	<u> </u>	<u> </u>		<u> </u>	Ι.		

Vorsiechendes aus zwei Geften bestehende Mutationsverzeichniß für die Gemarkung Worms vom 1. Juli 1880 bis Hefte unter den Ordnungsnunmern 31 bis 52 zweiundzwanzig Einträge, zusammen also zweiundsüglig einzelne Einträge Worms, den 1. Juli 1881.

6.	7.	8.	1	9.			10.		11	
Namen und Wohnort	Num=	Bemerkungen	Erwerbs=							
bes neuen Eigenthümers.	mer Jeines Steuer- zettels.		Art.	Tatum.			Nummer des Repers toriums.	der Grundrente.		
61 2 00			 	Jahr.		Tag.		.	fl.	ltr. pf
Kraus, Peter	1100		Kauf	1879	Juli	3	1			
Mathes, Heinrich zu Hochheim	1780		Laufd)	1879	Geptem= ber	4	2			
Bauer, Philipp		ftreitig	Urtheil	1879	August	3	3			
	 —	gehemmt	Arrestbefehl	1879	Oftober	1	4			,
	_	gehemmt gelöscht, Worms den 10. Dezember 1879. Siebert. Ott.		1879	Oftober	3	5			
	<u> </u>	Einwilligun	gsurfunde				6			
Schmitt, Philipp	94	Einwilligun Meßbrief					7			
Hornbergisches Familien-Fibeicommiß		Die Fideicommiß= eigenschaft einzu= tragen.	Landes= herrliche Be= ftätigungs= urfunde	1879	Oftober	10	8			
Bauer, Anton		ftreitig gelöfcht, Worms den 10. Dezember 1879. Siebert. Ott.	Zuschlags= urtheil	1879	Novem= ber	17	9		•	

^{30.} Juni 1881, welches in dem ersten Hefte unter den Ordnungsnummern 1—30 dreißig und in dem gegenwärtigen zweiten enthält, wird hiermit beglaubigt und abgeschlossen.

Ott, Gerichtsschreiber.

				~ × ×) is a the last
•		•					
					•		
•							
			•				
:				•			
			•				
						•	
•							
					•	•	
						,	
			•				
				-			
-							
				•			

Formular B.

Amtsgericht Worms.

Einlaufregister (Repertorium)

für

Mutationen.

				3 1 4 1 5. 1 6.							
1.		2.		3.	4.	5,	v. Rückgabe der				
	Kag bes Einlaufs			Familiennamen	Urkunde	Erledigung	Akten; Zustellung				
Otd.Mr.	~"9			der Betheiligten	attunde	Strengung	des Beschlusses				
	Jahr		Tag		<u> </u>	/Gin	·				
1	1879	Oftober	1	Müller — Kraus	Rauf vom	Eingetragen in der NrM.=B.	2. Oftober ·				
					3. Juli 1879	ver 3(1 ±12).					
	<u> </u>	<u> </u>	1 .	Frühauf — Beischlag	Lausch vom	Abgelehnt	2. Oftober				
2	"	"	"	gengani — Serimens	1. September						
					1879						
	Ì						<u>.</u>				
_	<u> </u>	<u> </u>									
			•								
		•									
				•	·						
	ļ	ļ									
						<u>'</u>					
	Į			,		ļ					
]						
						ļ					
•											
						'					
			Ì								
			Į								
	ĺ	ĺ	İ			,	1				
						٥					
	ĺ]		,			ļ				
	1					1					
			1		·		· ·				
						İ					
]				
					1		1				
	1										
							1				
					1		1 .				

Großherzoglich Heffisches

Regierungsblatt.

№. 45.

Parmstadt, den 23. Heptember 1879.

Inhalt: Berordnung, ben Ansah, die Erhebung und die Beitreibung der Gerichtstosten betreffend.

Verordnung,

ben Anfat, die Erhebung und die Beitreibung der Gerichtefosten betreffend.

Ludwick IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

In Gemäßheit des Artikels 9 des Gesetzes vom 30. August 1879, die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtse vollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend, haben Wir verordnet und versordnen wie folgt:

§ 1.

Die Berechnung und Festsetzung der gerichtlichen Kosten und Kostenvorschüsse, welche in die Staatskasse sließen, erfolgt — vorbehältlich der besonderen Bestimmungen über Festsetzung des Stempels (Artikel 6 des Gesetzes vom 30. August 1879, die Aussührung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betressend) — durch den Gerichtsschreiber des Gerichts, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig ist.

Gegen die Festsetzung finden Erinnerungen und Beschwerden statt nach Maßgabe ber §§ 4 und 16 bes Deutschen Gerichtskostengesetzes.

§ 2.

Die durch Erledigung eines Ersuchens bei dem ersuchten Gerichte entstandenen Kosten sind durch Uebersendung einer genauen Berechnung dem ersuchenden Gerichte mitzutheilen und von dem Gerichtssschreiber dieses Gerichts mit den bei dem ersuchenden Gerichte entstandenen Kosten in eine und dieselbe Rechnung zu setzen.

In gleicher Weise muß über die in den höheren Instanzen erwachsenen Kosten, sobald die Sache in der höheren Instanz erledigt ist, eine genaue und vollständige Kostenrechnung aufgestellt und dem Gerichte erster Instanz zur Aufnahme in dessen Kostenrechnung mitgetheilt werden.

§ 3.

Ueber die Vorgänge in Bezug auf Ansat, Erhebung und Beitreibung der Gerichtskoften hat der Gerichtsschreiber nach Maßgabe der Vorschriften, welche Unser Ministerium des Innern und der Justiz erlassen wird, ordnungsmäßig Buch zu führen.

§ 4.

Die Rosten, welche einer zum Armenrechte zugelassenen Partei zur Last fallen, werden nach eingetretener Fälligkeit berechnet und festgesetzt.

Ihre Buchung erfolgt jedoch erst dann, wenn das Gericht auf die von ihm in angemesssenen Zwischenräumen zu wiederholende Nachsorschung ermittelt, daß die Armenpartei in solche Verhältnisse gekommen ist, welche ihr ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhalts die Zahlung der Kosten oder eines Theils derselben gestatten.

Die betreffenden Rechnungsbeträge sind von dem Gerichtsschreiber in eine jährlich abzuschließende Liste einzutragen.

§ 5.

Die Erhebung der Kosten, welche in die Staatskasse fließen, geschieht durch die von dem Ministerium der Finanzen zu bezeichnende Erhebungsstelle am Sitze des Gerichts, dessen Gerichtsschreiber die Kosten berechnet hat.

Um die Kosten der Erhebung zu bestreiten, ist dem Ministerium der Finanzen bis auf Weiteres von den Baareinnahmen aus den im Absatz 1 bezeichneten Kosten ein Betrag bis zu drei Prozent zur Verfügung zu stellen.

Die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 30. August 1879, die Ausstührung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betressend, und der Paragraphen 13 und 14 der Verordnung von gleichem Datum, die Gerichts-Kosten und Sebühren betressend, über die Erhebung der Stempel bleiben unberührt.

§ 6.

Behufs der Erhebung der im § 5 Absatz 1 bezeichneten Kosten theilt das Gericht dem Zahlungspflichtigen die Kostenberechnung nach Maßgabe der Bestimmungen über Zustellungen im nichtstreitigen Versahren unter der Aufforderung mit, den berechneten Betrag binnen acht Tagen, bei Meidung der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Steuererekutionsordnung vom 2. März 1820, an die Erhebungsstelle zu bezahlen und Quittung darüber dem Gerichtsschreiber vorzulegen.

Stwaige Erinnerungen gegen die Berechnung der Kosten sind in der für die Zahlung bestimmten Frist vorzubringen.

In dringenden Fällen findet, wenn die sofortige Zahlung an die Erhebungsstelle nicht ausführbar erscheint, die einstweilige Hinterlegung der Kostenbetrags bei Gericht statt.

\$ 7.

Ueber die Kostenbeträge, zu welchen eine Zahlungsaufforderung mit Fristbestimmung (§ 6) erlassen wurde und die Frist danach abgelausen ist, ohne daß Quittung vorgelegt oder Erinnerung erhoben wurde, hat der Gerichtsschreiber monatliche Verzeichnisse aufzustellen und, mit der vom Gerichte auszustellenden Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehen, an die Erhebungsstelle zur Beitreibung nach Maßgabe der Steuerezesutionsordnung vom 2. März 1820 abzugeben.

Die burch Quittungen belegten Zahlungen und die zur Beitreibung überwiesenen Koften hat er monatlich der Steuerkontrole behufs der Belastung der Erhebungsstelle mitzutheilen.

Kontrolirungsgebühren werben hierfür nicht vergütet.

§ 8.

Sind in der Frist des § 6 Erinnerungen erhoben worden, so wird von dem Gerichte, welches über dieselben entscheidet, insofern danach eine Kostenschuld verbleibt, eine neue Zahlungsaufforderung erlassen.

§ 9.

Auszahlungen können auf Anweisung der Gerichte durch alle siskalischen Kassen geleistet werden.

Bei Rückvergütungen auf früher gemachte Sinzahlungen ist die Anweisung auf diejenige Kasse auszustellen, bei welcher die Sinzahlung stattgefunden hat.

Die Verfügung, durch welche bieselbe veranlaßt wurde, ist in der Anweisung anzusühren.

§ 10.

Ist an Justizbeamte, Zeugen oder Sachverständige, oder an die Empfänger von Transportsoften mehr als der schuldige Betrag aus der Staatskasse bezahlt worden, so ist bezüglich der Zuvielzahlung Zahlungsaufforderung nach Maßgabe des § 6 zu erlassen und , wenn dieselbe erfolglos bleibt, die Beibringung erforderlichen Falls auf dem Vollstreckungswege zu veranlassen.

§ 11.

Die Buchführung des Gerichtsschreibers und der rechtzeitige Ansatz, sowie die rechtzeitige Ueberweisung der Kosten sind von dem aufsichtsührenden Richter zu überwachen.

Derselbe hat mindestens einmal in jeder Woche Ginsicht von der Buchführung bes Gerichtsschreibers zu nehmen und die Ginsichtsnahme durch Beifügung seines Handzeichens zu beurfunden.

Periodische Bisitation ber auf Ansatz, Erhebung und Beitreibung ber Gerichtskoften bezüglichen Geschäftsführung bes Gerichtsschreibers bleibt vorbehalten.

§ 12.

Die Beftimmungen bes Artikels 7 bes Gesetzes vom 9. Juni 1879, die Ausführung ber Strafprozehordnung betr., bleiben unberührt.

§ 13.

Unsere Ministerien bes Innern und der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Dieselbe tritt mit dem 1. Oftober d. J. in Wirksamkeit.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 11. September 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Stard. Schleiermacher.

Großherzoglich Heffisches

Regierungsblatt.

№. 46.

Parmstadt, den 24. September 1879.

Inhalt: Berordnung, Die gerichtlichen Sinterlegungen betreffend.

Derordnung, .

die gerichtlichen Sinterlegungen betreffend.

Lud WIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Um das gerichtliche Hinterlegungswesen im Großherzogthum gleichmäßig zu ordnen, insbesondere zur Ausführung des Artikels 3 des Gesehes vom 4. Juni 1879, die Aussührung der Deutschen Civilprozesordnung und Konkursordnung betr., sowie des Artikels 3 des Gesehes vom 9. Juni 1879, die Aussührung der Deutschen Strasprozesordnung betr., haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Wer auf Grund gesetzlicher Ermächtigung oder gerichtlicher Anordnung eine hinterlegung bei Gericht bewirfen will, hat die Annahme derselben bei dem mit der Sache befaßten oder zu befassenden Gerichte nachzusuchen.

Als mit der Sache befaßtes oder zu befassendes Gericht ift zu betrachten:

1) in Civilprozeßsachen das Amtsgericht, welches als Bollstreckungsgericht zuständig ist, oder in Ermangelung der Zuständigkeit eines Bollstreckungsgerichts das Gericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder welches sür die Entscheidung zuständig ist;

- 2) in Strafprozeßsachen das Gericht, welches die Entscheidung erlassen hat, ober das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft, von welcher die Anordnung erlassen ist, ihren Sit hat;
- 3) in anderen als den unter 1 und 2 bezeichneten Sachen das Gericht, welches für die Angelegenheit, bezüglich beren die Hinterlegung stattfinden soll, zuständig ist.

§ 2.

Die Annahme ist schriftlich oder zum Protofolle des Gerichtsschreibers nachzusuchen.

In dem Gesuche ist der Gegenstand und die Veranlassung der Hinterlegung, sowie die Rechtsangelegenheit, in welcher dieselbe erfolgt, und die Person des Hinterlegers, beziehungs- weise, wenn die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, auch diese andere Person zu bezeichnen und Bestimmung über die Herausgabe oder Zurück- nahme zu treffen.

Wenn das Gesuch auf die Entscheidung oder Anordnung einer anderen Behörde als bes Hinterlegungsgerichts gestützt wird, so ist eine Aussertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung beizufügen.

Die Hinterlegung einer bei dem hinterlegungsgerichte errichteten Urkunde kann in dieser Urkunde nachgesucht werden.

§ 3.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Annahme abgelehnt wird, findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 532 bis 538 der Civilprozeßordnung statt.

In dringenden Fällen ist bei sofortiger Verfolgung der Beschwerde der Gegenstand, dessen Hinterlegung nachgesucht wird, sofern sich derselbe zur gerichtlichen Verwahrung eignet, von dem Gerichte in vorläusige Verwahrung zu nehmen.

§ 4.

Die zur Hinterlegung, beziehungsweise vorläusigen Verwahrung übergebenen Gegenstände sind sofort nach vollzogener Uebergabe in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehrnen Behälter (einem eisernen Kassenschaft ober einer eisernen Kiste) im Gerichtslokale zu verswahren.

Die Berwahrung erfolgt ohne Bermischung mit anderen Gegenständen in einer versfiegelten Hulle (einem Beutel, Papierumschlag 2c.).

Rollegialgerichte können verordnen, daß die bei ihnen zur hinterlegung ober vorläufigen Berwahrung gebrachten Gegenstände in dem hinterlegungsbehälter des Amtsgerichts zu verswahren seien, in dessen Bezirk das Kollegialgericht seinen Sit hat.

§ 5.

Der Verschluß bes im § 4 bezeichneten Behältere fteht:

- .1) bei den Kollegialgerichten einem für jedes Geschäftsjahr durch das Präsidium (§§ 63 und 121 G.-B.-G.) im Voraus zu bestimmenden Richter, bei den Amtsgerichten dem mit der allgemeinen Dienstaussicht betrauten Amtsrichter;
- 2) bei den Kollegialgerichten und den Amtsgerichten dem Gerichtsschreiber wenn mehrere Gerichtsschreiber worhanden sind, dem dienstältesten Gerichtsschreiber dergestalt zu, daß jeder der beiden unter 1 und 2 bezeichneten Beamten einen Schlüssel zu dem Hinterlegungsbehälter zu bewahren hat und der Behälter nur in Gegenwart der beiden Beamten geöffnet werden darf.

Bei Erledigung einer Stelle, oder bei Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung eines ber beiden Beamten ist bessen Schlüssel dem dienstlichen Stellvertreter des Beamten zuzustellen.

Bei den Kollegialgerichten wird der Stellvertreter für jedes Geschäftsjahr durch das Präsidium im Voraus bestimmt.

§ 6.

Ueber die hinterlegung, beziehungsweise über die vorläufige Verwahrung ist sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bescheinigung ist von den beiden Beamten, unter deren Mitwirkung die Hinterstegung, beziehungsweise die vorläusige Verwahrung vollzogen wurde, zu unterschreiben und mit dem Gerichtsssiegel zu versehen.

§ 7.

Die Hinterlegung von baarem Gelde erfolgt bei dem mit der Sache befaßten oder zu befassenden Gerichte (Artifel 3 des Ausführungsgesetzes zur C.=P.=O. und K.=O. und Artifel 3 des Ausführungsgesetzes zur St.=B.=O.).

Unseren Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, in welchen Fällen und ob verzinslich oder unverzinslich und im ersteren Falle gegen welchen Zinsssuß die Sinzahlung des zu hinterlegenden Geldes oder die Ablieferung bereits hinterlegter Geldbeträge in die Hauptstaatskasse von dem Gerichte zu veranlassen ist oder veranlaßt werden kann.

Sin Recht ber Hinterleger auf Verzinsung von hinterlegtem baarem Gelde besteht nicht.

§ 8.

Rostbarkeiten können bei Gericht nur dann zur Hinterlegung angenommen werden, wenn sie sich nach ihrer Beschaffenheit zur Verwahrung in dem in § 4 bezeichneten Behälter eignen.

Im anderen Falle hat das Gericht, wenn der Antrag auf Hinterlegung begründet erscheint, eine anderweite Verwahrung der Kostbarkeiten auf Kosten des Hinterlegers anzusordnen.

§ 9.

Das Gericht kann die zur hinterlegung übergebenen Kostbarkeiten durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustands besichtigen lassen.

Der Bescheinigung über die hinterlegung (§ 6) ist eine Abschrift des Gutachtens beizulegen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung zu vermerken.

Die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten hat der Hinterleger zu tragen.

Die Sinziehung ber Kosten erfolgt nach Maßgabe ber Steuerexekutionsordnung vom 2. März 1820.

Vor Erstattung berselben kann die Rückgabe der hinterlegten Sache nicht beausprucht werden.

§ 10.

Der Antrag auf Rückgabe hinterlegter Gegenstände ist schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen.

In dem Antrag ist ber Grund und der Gegenstand der Rückgabe zu bezeichnen und der Nachweis der Empfangsberechtigung, insbesondere der Hinterlegungsschein (§ 6) beizufügen.

In den geeigneten Fällen findet die Rudgabe von Umtswegen ftatt.

Die Ruckgabe kann auf Antrag des Empfangsberechtigten auf bessen und Gefahr mittelft der Bost erfolgen.

§ 11.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Rückgabe abgelehnt wird, findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 532 bis 538 der Civilprozeßordnung statt.

§ 12.

Neber die Hinterlegung sind bei jedem Gerichte zu führen:

- 1) ein Hinterlegungsprotofoll;
- 2) eine Stammtabelle;
- 3) eine Jahrestabelle.

§ 13.

In das Hinterlegungsprotokoll ist Alles aufzunehmen, was die Hinterlegungen im Allgemeinen betrifft, insbesondere ein Wechsel der im § 5 bezeichneten Personen.

Außerdem ist jede Sinlegung und Erhebung unter Angabe der Sache, in welcher dieselbe erfolgt, und der sonstigen erheblichen Umstände, insbesondere der Namen des Ginlegers oder Empfängers, im Protosolle zu wahren.

Bugleich ist auf Band, Seite und fortlaufende Nummer des entsprechenden Sintrags in der Stammtabelle zu verweisen.

Der Gegenstand ber Einlegung ober Erhebung ist in dem hinterlegungsprotokolle nur im Allgemeinen zu bezeichnen.

Die Einträge im Protokolle sind von den in § 5 bezeichneten Beamten zu unterschreiben. Das Protokoll darf außerhalb des Hinterlegungsbehälters, jedoch nur unter sicherem Berschlusse, außbewahrt werden.

§ 14.

In der Stammtabelle ift jede Einlegung und Erhebung unter genauer Bezeichnung des Gegenstands und der Zeit der Sinlegung oder Erhebung einzutragen.

Die Tabelle ist in dem Hinterlegungsbehälter, beziehungsweise bei unvermeidlicher Bershinderung unter sonstigem sicherem Verschlusse, aufzubewahren.

§ 15.

Die Jahrestabelle enthält eine Uebersicht über alle während des Geschäftsjahres vor= handenen und in dessen Berlaufe erledigten Hinterlegungen und ist am Schlusse des Geschäfts= jahres an das Ministerium des Innern und der Justiz einzusenden.

§ 16.

Die am 1. Oktober d. J. in gerichtlicher Hinterlegung befindlichen Gegenstände gehen mit diesem Tage nach Maßgabe des Artikels 6 des Gesetzes vom 3. September 1878, die Ausführung des Deutschen Gerichtsversassungsgesetzes betreffend, auf die in diesem Artikel bezeichneten neuen Gerichte über.

§ 17.

Die gegenwärtige Berordnung tritt mit dem 1. Oftober &. J. in Kraft.

Unsere Ministerien bes Innern und ber Justiz und ber Finanzen sind mit dem Vollzuge berselben beauftragt.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und bes beigebrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstabt, ben 9. September 1879.

(L. S.)

LUDWJG.

b. Stard. Schleiermacher.

Großherzoglich Beffisches

Regierungsblatt.

№. 47.

Parmstadt, den 25. September 1879.

Inhalt: 1) Berordnung, die Eingangsformel der Urtheile und Notariatsurkunden betreffend. — 2) Berordnung, die Sühneverhandlung im Strafverfahren und die Strafvollstreckung betreffend. — 3) Berordnung, die Ausseldung der Berordnung vom 2. Juli 1853 über die Vertretung der Parteien dei den Handelse, Friedense und Bolizeis gerichten der Provinz Rheinhessen betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Bildung der Standesamtsbezirke betr.

Berordnung,

die Gingangeformel der Urtheile und Notariatenrfunden betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Inaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

· Auf Grund des Artifels 73 der Berfassungsurkunde haben Wir verordnet und versordnen, wie folgt:

§ 1.

Alle Urtheile der im Großherzogthum auf Grund des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen dazu errichteten Gerichte erhalten in der Urschrift und in der Ausfertigung die Singangsformel:

"Im Namen bes Großherzogs."

§ 2.

Die gleiche Eingangsformel erhalten die vollstreckbaren Ausfertigungen ber Notariats= urkunden in der Provinz Rheinhessen.

§ 3.

Die Verordnung der vormaligen General-Commission zu Mainz, die den Aussertigungen der Urtheile und Notariatsakten beizusügende Formel betreffend, vom 24. Juli 1816 ist aufgehoben. Die exekutorische Kraft der in den bisherigen Formen ertheilten Aussertigungen von Urtheilen und Notariatsurkunden bleibt jedoch aufrecht erhalten.

§ 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oftober b. J. in Kraft.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, ben 16. September 1879.

(L. S.)

LuDWIG.

v. Starck.

Verordnung,

bie Guhneverhandlung im Strafverfahren und die Strafvollftredung betr.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Zur Ausführung der Deutschen Strafprozesordnung haben Wir verordnet und versordnen, wie folgt:

I. Sühneverhandlung.

§ 1.

Die Vergleichsbehörden sind ermächtigt, bestimmte Tage und Stunden zur Vornahme von Sühneverhandlungen (§ 420 der Strafprozeßordnung) zum Voraus festzusezen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 2.

Bur Suhneverhandlung können die Parteien ohne Ladung erscheinen.

Auf Antrag des Verletten hat die Vergleichsbehörde (Art. 4 des Gesetzes, die Aussführung der Deutschen Strasprozesordnung betr., vom 9. Juni 1879) dem Beschuldigten

unter Angabe der ihm zur Last gelegten Beleibigung zur Sühneverhandlung auf bestimmt zu bezeichnenden Tag und Stunde durch den Gemeindediener schriftlich vorzuladen.

§ 3.

Grscheint der Antragsteller in dem anberaumten Termine nicht, so sindet eine Suhnes verhandlung nicht statt.

Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird angenommen, daß er sich auf den Sühneversuch nicht einlassen wolle.

Sine Bescheinigung über die Erfolglofigfeit bes Sühneversuchs kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erscheint.

Die Bescheinigung muß mit der Unterschrift und dem Amtösiegel der Bergleichsbehörde versehen sein. Sie soll die Angabe der Beleidigung nach Inhalt und Zeit, sowie der Zeit der Andringung des Antrages, des Orts und des Tages der Ausstellung enthalten.

§ 4.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist berselbe zu protokolliren und von den Parteien sowie von der Vergleichsbehörde zu unterzeichnen.

§ 5.

Die Verfügungen, Verhandlungen und Aussertigungen der Vergleichsbehörde sind kosten= und stempelfrei.

Schreibgebühren und baare Auslagen sind der Vergleichsbehörde sofort zu entrichten. Dieselbe kann ihre Thätigkeit von der sofortigen Entrichtung abhängig machen.

§ 6.

Die Schreibgebühr für die schriftliche Aussertigung der Borladung und für die Besicheinigung der Erfolglosigkeit des Sühneversuchs beträgt je 25 Af.

Für die Aufnahme des Protofolls über einen zu Stande gekommenen Vergleich sind Schreibgebühren nicht zu berechnen.

Für von den Parteien erbetene Abschriften dieses Protokolls sind an Schreibgebühren 25 Pfennige und bei Protokollen von mehr als zwei Seiten für jede holgende Seite 10 Pfennige zu entrichten. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

§ 7.

Die Gebühr bes Gemeindedieners für Zustellung ber Vorladung beträgt 20 Pfennige.

II. Hrafvollstreckung.

§ 8.

Die Strafvollstreckung wird für diejenigen Sachen, in welchen das Amtsgericht (Schöffensgericht, Rheinschiffshrtsgericht) in erster Instanz erkannt hat und eine Haftstrafe ober eine nach den bestehenden Vorschriften in den Haftlokalen zu verbüßende Gefängnißstrafe zu vollziehen ist, dem Amtsrichter übertragen.

In allen übrigen Fällen erfolgt die Strafvollftredung durch die Staatsanwaltschaft bei bem Landgericht.

§ 9.

Neber Strafausschub in den Fällen des § 487 Absat 1 und 2 der Strafprozesordnung hat diejenige Behörde zu befinden, welcher die Strasvollstreckung nach den Bestimmungen des § 8 obliegt, in den Fällen des § 487 Absat 3 sowie des § 488 der Strasprozesordnung die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte, welche, sosern sie den Strasausschub bewilligen will, die Genehmigung des Oberstaatsanwalts einzuholen hat.

§ 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oftober 1879 in Kraft.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 16. September 1879.

(L. S.)

LUDW3G.

v. Stard.

Verordnung,

die Aushebung der Berordnung vom 2. Juli 1853 über die Bertretung der Parteien bei den Sandels-, Friedens- und Polizeigerichten der Provinz Rheinhessen betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Mit Rücksicht auf die am 1. Oktober 1. J. in Kraft tretenden Reichsjustizgesetze haben Wir verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Unsere Berordnung vom 2. Juli 1853, betreffend die Bertretung der Parteien bei den Handels-, Friedens- und Polizeigerichten der Provinz Rheinhessen, tritt am 1. Oktober L. J. außer Wirksamkeit.

§ 2.

Mit demselben Tage erlöschen alle auf Grund jener Verordnung ertheilten Berechtigungen zur Vertretung von Parteien bei den Handels-, Friedens- und Polizeigerichten der Provinz Rheinhessen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmftadt, ben 16. September 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

' v. Stard.

Bekanntmadjung,

bie Bildung der Standesamtebegirfe betreffend.

Nachdem die Bilbung der Amtsgerichtsbezirke des Großherzogthums durch die Verordnung zur Ausführung des Deutschen Gerichtsversassungsesetzes und des Sinführungsgesetzes zum Gerichtsversassungsgesetze vom 14. Mai 1879 stattgesunden und sich in Folge
bessen die Nothwendigkeit einer neuen Sintheilung der Standesamtsbezirke ergeben hat, so
wird hierdurch die nachstehende Uebersicht der aus mehreren Gemeinden neu gebildeten
Standesamtsbezirke mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es bezüglich
aller in dieser, sowie in der durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1875 veröffentlichten Uebersicht nicht genannten Gemeinden auch fernerhin bei der in Artisel 1 der Berordnung vom 3. November 1875, die Aussührung des Keichsgesetzes über die Beurkundung
bes Personenstandes und die Seschließung vom 6. Februar 1875 betressend, aufgestellten
Regel verbleibt, wonach jede Gemeinde für sich einen selbstständigen Standesamtsbezirk bildet,
und daß die neue Sintheilung der Standesamtsbezirke mit dem 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit tritt.

Darmstadt, am 12. September 1879.

Großherzogliches Ministerium des Junern und der Justiz. v. Stark.

v. Bechtold.

Uebersicht

der aus mehreren Gemeinden neu gebildeten Standesamtsbezirke.

I. Proving Startenburg.

Amtsgericht Darmstadt II.

Standesamtsbezirk Frankenhausen: Frankenhausen und Neutsch.

Amtsgericht Groß=Umftabt.

Standesamtsbezirk Wiebelsbach: Wiebelsbach mit Frau-Rauses.

Umtsgericht Söchft.

Standesamtsbezirk Höchst: Höchst mit Dusenbach, Ober-Rauses und Schloß-Rauses.

II. Proving Oberheffen.

Amtsgericht Lauterbach.

Standesamtsbezirk Lauterbach: Lauterbach mit Rudlos.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 48.

Parmstadt, den 26. September 1879.

Inhalt: Berordnung, bas Armenrecht betreffend.

Verordnung,

bas Armenrecht betreffend.

Ludwis IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Auf Grund der §§ 106 ff. der Deutschen Civilprozesordnung, des § 419 der Deutschen Strasprozesordnung, des Artikels 9 Absatz 2 des Gesetzes, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 5. Juni 1879 und des Artikels 13 des Gesetzes, die Aussührung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend, vom 30. August 1879 haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

§ 1.

In den Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit kann, unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Deutschen Civilprozeßordnung (§§ 106 ff.), das Armenrecht bewissigt und der Armenpartei zur Erledigung der durch einen Notar vorzunehmenden Geschäfte ein Notar vorläusig unentgeltlich beigegeben werden.

Die Bewilligung des Armenrechts ist ausgeschlossen bei gerichtlichen ober notariellen Akten, welche die Veräußerung ober Verpfändung von unbeweglichem Vermögen ober die Errichtung eines letzten Willens zum Gegenstand haben.

§ 2.

Das dem Gesuche um Bewilligung des Armenrechts — in einer streitigen ober nichtsftreitigen Sache — beizusügende Zeugniß ist, unbeschadet der Bestimmung des § 109 Absat 2 (Schlußsat) der Civilprozeßordnung, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von dem Ortsgerichte (d. h. dem Vorsteher und den Gerichtsmännern), in der Provinz Rheinhessen von dem Bürgermeister und zwei Gemeinderathsmitgliedern des Wohnorts des Nachsuchenden oder, wenn derselbe keinen Wohnort hat, seines Aufenthaltsorts auszustellen und dem Nachsuchenden zu behändigen.

Ist der Gesuchsteller Angehöriger eines andern deutschen Bundesstaats, so bemißt sich die Zuständigkeit für die Ausstellung des Zeugnisses nach den in diesem Bundesstaate geltenden Vorschriften.

In nichtstreitigen Sachen kann, wenn die Armuth des Gesuchstellers notorisch ift, von der Beibringung eines Zeugnisses abgesehen werden.

§ 3.

Die im Absatz 1 des vorigen Paragraphen bezeichneten Behörden haben bei Ausstellung bes Armuthszeugnisses mit gewissenhafter Sorgfalt zu versahren, sich über den von ihnen zu bezeugenden Sachverhalt genau zu verlässigen und zu diesem Behuse, wenn nöthig, Erfundigung bei andern Behörden, insbesondere bei den Behörden anderer Gemeinden, in welchen der Gesuchsteller Vermögen besitzt, einzuziehen.

Das Nähere über Form und Inhalt ber von den bezeichneten Behörden auszustellenden Armuthszeugnisse wird Unser Ministerium des Innern und der Justiz bestimmen.

§ 4.

Ausländer, welche um Bewilligung des Armenrechts nachsuchen, haben beizubringen:

- 1) ein ber Vorschrift des § 109 ber C.-P.-O. entsprechendes Zeugniß;
- 2) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Auslands, daß der Staat, welchem sie angehören, den Angehörigen des Großherzogthums Hessen die Vergünstigung des Armenrechts gewähre.

Der Beibringung der Bescheinigung bedarf es nicht, wenn mit dem betreffenden Staate ein Nebereinkommen wegen gegenseitiger Gewährung des Armenrechts besteht.

§ 5.

Bur Beurtheilung, ob nicht die von dem Gesuchsteller beabsichtigte Wahrnehmung seiner Rechte muthwillig oder aussichtslos erscheine, kann das Gericht das persönliche Erscheinen des Gesuchstellers, sowie die Vorlage oder Erhebung von Schriftstücken verordnen, welche

berselbe über ben betreffenden Gegenstand in händen hat ober welche darüber in ber Registratur des Gerichts ober anderer Behörden vorhanden sind.

§ 6.

Bei ber Bewilligung bes Armenrechts ift zugleich in ben geeigneten Fallen

- 1) wegen Beiordnung eines Rechtsanwalts nach Maßgabe ber §§ 107 (Absat 3), 74, 609, 620 (Absat 3) und 626 (Absat 2) ber C.-P.-O. und des § 34 ber Rechtsanwaltsordnung;
- 2) wegen Beiordnung eines Gerichtsvollziehers oder mehrerer Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des § 107 (Absat 3) der C.-P.-O. und des § 25 der Gerichtsvollziehers ordnung vom 21. Mai 1879

das Erforderliche zu verfügen.

\$ 7.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Dieselbe tritt mit bem 1. Oftober b. 3. in Rraft.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmftabt, ben 2. September 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Starc.

•						<u></u>		·
	,							
				•				
							•	
	,							
1					•			
								•
			•					
		•						
			-					
				•				
					•			
					•			
						•		
		•						

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 49.

Parmstadt, den 26. Heptember 1879.

Inhalt: 1) Berordnung, die allgemeine Einführung von Stempelmarken betreffend. — 2) Bekanntmachung, die allges meine Einführung von Stempelmarken betreffend.

Verordnung,

bie allgemeine Ginführung von Stempelmarten betreffend.

Ludwich IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Nachdem es für angemessen erachtet worden ist, allgemein an Stelle des Stempelpapiers Stempelmarken einzuführen, haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Die Vorschriften der Verordnung vom 30. August d. J., die Gerichts-Kosten und Gebühren betressend, über Ersüllung der Stempelpflicht bei Erhebung von Stempelabgaben in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und dem besonderen Verfahren, sowie über die den betressenden Behörden und Beamten dabei obliegenden Verbindlichkeiten sinden für die Folge auch bei der Erhebung der übrigen, in die Staatskasse fließenden Stempelabgaben entsprechende Answendung.

§ 2.

Die Stempelpflicht wird inskunftig allgemein durch Aufkleben und Entwerthung von Stempelmarken auf dem stempelpflichtigen Schriftstuck (Eingabe, Ausfertigung) erfüllt.

Die Marken mussen den Betrag des tarismäßigen Stempels decken und am oberen Kande des Schriftstucks aufgeklebt werden. Behufs der Entwerthung sind in jeder einzelnen Stempelmarke die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma Desjenigen, welcher die Marken verwendet, mit deutlichen Buchstaben in Tinte einzuschreiben, und ist alse dann die Marke kreuzweise zu durchstreichen.

Beamte und Behörden entwerthen die Stempelmarken, indem die Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der Dienststelle und das Datum der Verwendung eingeschrieben oder aufzgebrückt werden und die Marke kreuzweise durchstrichen wird.

Stempelzeichen, welche diesen Bestimmungen zuwider verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen. Sine Ausnahme hiervon findet statt bei Singaben von Privatpersonen an Beamte oder Behörden. Sind in einem solchen Falle die verwendeten Marken gar nicht oder in ungenügender Weise entwerthet, so hat der Beamte oder die Behörde, an welche die Singabe gelangt ist, das in dieser Beziehung Ersorderliche nachzuholen.

Der Betrag ist regelmäßig burch eine möglichst geringe Zahl von Marken zu beden.

§ 3.

Die mit der Errichtung ober Ausstellung stempelpflichtiger Aussertigungen (Urkunden) befaßten Beamten haben auf genaue Befolgung der Stempelvorschriften zu achten und rechtzeitig die Beibringung der erforderlichen Stempelzeichen zu veranlassen.

Vor erfolgter Stempelverwendung dürfen die stempelpflichtigen Schriftstücke (Urkunden, Ausfertigungen) nicht ausgehändigt, keine Ausfertigungen oder Abschriften derselben und keine Bescheinigungen oder Mittheilungen über die vorgenommene Amtshandlung ertheilt werden. Der zuwiderhandelnde Beamte bleibt der Staatskasse für Entrichtung der sehlenden Stempelabgabe persönlich verhaftet und hat außerdem (abgesehen von der Besugniß der vorgesetzten Behörde zur Erkennung von Ordnungsstrasen und zur Einleitung des Disciplinarsstrasversahrens) eine Zuschlagsgebühr im Betrage des sehlenden Stempels zu entrichten.

§ 4.

Das bei den Stempelpapier-Austheilern am 1. Oktober d. J. noch vorräthige Stempelspapier kann noch bis zum Schlusse des Monats März 1880 in der bisherigen Weise verwendet werden.

In der Provinz Rheinhessen ist bei Gingaben an Administrativbehörden das seither vorgeschriebene Dimensions-Stempelpapier bis auf Weiteres auch fernerhin zu verwenden.

Vom 1. April 1880 ab ift eine Verwendung von gestempeltem Papier behufs Erfüllung ber Stempelpflicht nicht gestattet. Vorräthe an Stempelpapier können vor diesem Termin bei der Hauptstempelverwaltung gegen Stempelmarken umgetauscht werden.

§ 5.

Unsere Ministerien bes Innern und der Juftig und der Finanzen sind mit dem Vollzuge bieser Verordnung beauftragt.

Diefelbe tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmftadt, ben 20. Ceptember 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Stard. Schleiermacher.

Bekanntmadjung,

die allgemeine Ginführung von Stempelmarten betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 30. August d. J., die Gerichts-Rosten und Gebühren betreffend, und vom 20. September d. J. in obigem Betreff wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Zu den dermalen bestehenden 9 Arten Stempelmarken à 5 Pf., 10 Pf., 20 Pf., 40 Pf., 50 Pf., 60 Pf., 1 M., 2 M. und 5 M. sind folgende weitere 11 Arten, nämlich zu 30 Pf., 3 M., 4 M., 6 M., 10 M., 20 M., 30 M., 40 M., 50 M., 60 M. und 100 M. angesertigt worden, und werden dieselben von der Hauptstempelverwaltung gegen Vorauszahlung des Stempelbetrags an die Stempelmarken-Austheiler auf Bestellung abgegeben. Ein Bezug gegen Abrechnung sindet fernerhin nicht mehr statt.
- 2) Die Provision der Stempelmarken-Austheiler wird vom 1. Oktober d. J. an auf 3 Prozent allgemein festgesetzt.
- 3) Die Abgabe von Formularien durch die Hauptstempelverwaltung hört mit Ablauf bes Monats Oftober d. J. auf. Den Beamten werden die zu ihrem Dienstgebrauche nöthigen Formularien auf ungestempeltem Papier nach Maßgabe der denfelben noch besonders ertheilt werdenden Bestimmungen auch fünstig geliesert.

An Privat-Austheiler werden Formularien nicht mehr abgegeben.

4) Der zur Zeit auf 200 fl. bestimmte Minimalbetrag des Bezugs an Stempelmarken wird vom 1. Oktober d. J. ab für Privat-Austheiler auf 100 M. herabgesetzt.

Darmstadt, ben 23. September 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz und der Finanzen.

v. Stard.

Shleiermacher.

Weigel.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 50.

Parmstadt, den 27. September 1879.

Inhalt: Berordnung, bie Beröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen ber Gerichte betreffenb.

Verordnung,

Die Beröffentlichung amtlicher Befanntmachungen ber Gerichte betreffenb.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Zur Ausführung der in den Deutschen Prozesordnungen enthaltenen Bestimmungen über Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Gerichte, sowie zur Herstellung eines gleichheitlichen Verfahrens haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Bur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Gerichte, welche auf Grund der Deutschen Prozesordnungen sowie der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und Ausführungssverordnungen zu erfolgen haben, ist die Darmstädter Zeitung bestimmt.

§ 2.

Die Verordnung, die Verfündigung gerichtlicher Anzeigen in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 13. Dezember 1872, sowie die hinsichtlich der Verfündigung solcher Anzeigen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden reglementaren Bestimmungen, soweit sie mit gegenwärtiger Verordnung im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Urkundlich Unferer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Wolfsgarten, ben 21. September 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Starck.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

M. 51.

Darmstadt, den 27. September 1879.

Inhalt: Befanntmachung, die Erhebung ber Gerichtskoften betreffend.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Gerichtstoften betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Berordnung vom 11. September d. J., den Ansatz, die Erstebung und Beitreibung der Gerichtskosten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis auf Beiteres als Hebesstellen für die Erhebung der Gerichtskosten vom 1. Oktober d. J. ab die in nachstehender Uebersicht bezeichneten Stellen bestimmt worden sind und daß sich deren Schebungsbesugniß je auf den ganzen Bezirk des betreffenden in der Uebersicht angegebenen Gerichts erstreckt.

Darmftabt, ben 22. September 1879.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Shleiermacher.

Weigel.

Uebersicht

der mit der Erhebung der Gerichtskosten betrauten Stellen.

I. In der Provinz Starkenburg.

- 1. Für das Oberlandesgericht und Landgericht: das Rentamt Darmftadt,
- 2. für die Amtsgerichte Darmstadt I und II: die Diftrifts ein nehmerei Darmstadt,
- 3. für das Amtsgericht Beerfelden: die Distriftseinnehmerei Beerfelden,
- 4. für bas Amtsgericht Fürth: Die Diftriftseinnehmerei Fürth,
- 5. für bas Amtsgericht Gernsheim: bie Diftriftseinnehmerei Gernsheim.
- 6. für bas Amtsgericht Groß-Gerau: die Diftriftseinnehmerei Groß. Gerau I.
- 7. für das Amtsgericht Groß-Umstadt: die Distriktseinnehmerei Groß-Umstadt,
- 8. für das Amtsgericht Hirschhorn: die Diftriftseinnehmerei Sirschhorn,
- 9. für das Amtsgericht Bochft: Die Diftriftseinnehmerei Bochft,
- 10. für das Amtsgericht Langen: Die Distriftseinnehmerei Langen,
- 11. für bas Amtsgericht Lorich: die Unterhebstelle zu Lorich,
- 12. für das Amtsgericht Michelstadt: die Distriktseinnehmerei Michelstadt,
- 13. für das Amtsgericht Offenbach: die Diftriftseinnehmerei Offenbach I,
- 14. für das Amtsgericht Reinheim: Die Diftriftseinnehmerei Reinheim,
- 15. für das Amtsgericht Seligenftadt: die Diftriktseinnehmerei Seligenftadt,
- 16. für das Amtsgericht Bald-Michelbach: Die Diftriftseinnehmerei Bald = Michelbach,
- 17. für bas Amtsgericht Wimpfen: Die Diftriftseinnehmerei Wimpfen;
- 18. für das Amtsgericht Zwingenberg: die Diftriftseinnehmerei Zwingenberg.

II. In der Proving Oberheffen.

- 19. Für das Landgericht: das Rentamt Giegen,
- 20. für bas Amtsgericht Gießen: bie Diftriftseinnehmerei Gießen I,
- 21. für das Amtsgericht Alsfeld: die Diftriktseinnehmerei Alsfeld,
- 22. für das Amtsgericht Altenftadt: die Distriktseinnehmerei Altenftadt,
- 23. für bas Amtsgericht Bubingen: bie Diftriftseinnehmerei Bubingen,
- 24. für bas Amtsgericht Bugbach: die Diftriftseinnehmerei Bugbach,
- 25. für bas Amtsgericht Friedberg: Die Diftriftseinnehmerei Friedberg,
- 26. für bas Amtsgericht Grünberg: die Diftriftseinnehmerei Grünberg,
- 27. für das Amtsgericht Herbstein: die Unterhebstelle zu Berbstein,
- 28. für das Amtsgericht Homberg: die Distriftseinnehmerei Homberg,
- 29. für das Amtsgericht hungen: die Diftriktseinnehmerei hungen,
- 30. für das Umtsgericht Laubach: die Distriftseinnehmerei Laubach,
- 31. für das Amtsgericht Lauterbach: die Diftriktseinnehmerei Lauterbach,
- 32. für das Amtsgericht Lich: die Distriftseinnehmerei Lich,
- 33. für das Amtsgericht Bad-Nauheim: die Distrifts-Ginnehmerei Bad-Nauheim,
- 34. für das Amtsgericht Nidda: die Diftriftseinnehmerei Nidda,
- 35. für das Amtsgericht Ortenberg: die Diftriftseinnehmerei Ortenberg,
- 36. für das Amtsgericht Schlit: Die Diftriktsein nehmerei Schlit,
- 37. für das Amtsgericht Schotten: die Diftriftseinnehmerei Schotten,

- 38. für bas Amtsgericht Ulrichstein: Die Distriktseinnehmerei Ulrichstein,
- 39. für das Amtsgericht Bilbel: die Diftriftseinnehmerei Bilbel.

III. In ber Proving Rheinheffen.

- 40. Für das Landgericht: Die Obereinnehmerei Maing,
- 41. für bas Amtsgericht Maing: Die Diftriftseinnehmerei Maing I.
- 42. für das Amtsgericht Alzen: die Distriktseinnehmerei Alzen I,
- 43. für das Amtsgericht Bingen: Die Diftrittseinnehmerei Bingen,
- 44. für das Amtsgericht Nieder-Olm: die Distriktseinnehmerei Nieder-Olm,
- 45. für bas Amtsgericht Ober-Ingelheim: die Diftrittseinnehmerei Nieder-Ingelheim,
- 46. für bas Amtsgericht Oppenheim: die Distriftseinnehmerei Oppenheim,
- 47. für das Amtsgericht Ofthofen: die Diftrittseinnehmerei Ofthofen,
- 48. für bas Amtsgericht Pfeddersheim: bie Diftriftseinnehmerei Pfeddersheim,
- 49. für bas Amtsgericht Wöllstein; die Diftriktseinnehmerei Sprendlingen zu Böllstein,
- 50. für das Amtsgericht Wörrstadt: die Diftriftseinnehmerei Borrftadt,
- 51, für das Umtsgericht Worms: bie Diftrittseinnehmerei Worms.

		· · · — · · ·		
•			•	
		•		
• •				
		•		•
·				
•				
•			1	
•		•		•
•				·
		•		
•				
·				
			9	
•				
			••	
	<u>^</u>			
•	•			
		•		
	·			

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 52.

Parmstadt, den 29. September 1879.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Abanberungen ber Postordnung vom 8. März 1879 betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Führung der Handels= Zeichen= und Musterregister betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Zusammenlegung mehrerer Amtögerichtsbezirke zu einem Forstgerichtsbezirke betreffend.

Bekanntmadjung,

Abanderungen der Poftordnung vom 8. Marg 1879 betreffend.

Die nachstehend abgebruckten Abanderungen der Postordnung vom 8. März 1879 (Regsbl. Nr. 9), welche vom 1. Oftober I. J. ab in Wirksamkeit treten, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 29. August 1879.

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Stard.

Rothe.

Berlin, 24. August 1879.

Abanderungen

ber

Fostordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Borschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs rom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 vom 1. Oktober d. J. ab in folgenden Punkten abgeändert:

- 1. Der § 22 erhält folgende Fassung: Briefe mit Postzustellungsurtunde.
- I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes, über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zusstellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigefügt werden; zugleich muß in der Ausschrift vermerkt sein: "Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift". Auf die Außenseite der zusammensgefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufsschrift zu sehen.

In Betreff ber Bestellung 2c. ber Briefe mit Bustellungeurkunde fiebe § 35.

- II. Für Sendungen mit Bustellungsurfunde werden erhoben:
 - 1) das gewöhnliche Briefporto,
 - 2) eine Ruftellungsgebühr von 20 Bi.,
- 3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto ju 1) die Ginschreibgebühr von 20 Pf. bingu.

- III. Formulare, welche sowohl zu Urschriften, als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postaustalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.
 - 2. Der § 35 erhält folgende Fassung: Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurfunde.
- I. Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde sinden die Bestimmungen in den §§ 165-174 und 178 der Civisprozehorduung für das Deutsche Neich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der besiellende Bote der Postsanstalt tritt.
- II. In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von Deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den bierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.
- III. Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungs-Urkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Erund der vollzogen zurücksommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Besörderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bz. die Einschreibgebühr zum Ansah.

Der Reichskanzler. In Bertretung: Stephan.

Bekanntmadjung,

die Führung der Sandels-Beichen- und Musterregister betreffend.

In Gemäßheit des Artikels 14 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichts= verfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 wird hiermit bestimmt:

- 1) die Führung der Handels-Zeichen- und Musterregister für die Amtsgerichtsbezirke Mainz, Nieder-Olm, Oppenheim und Wörrstadt wird dem Amtsgerichte Mainz,
- 2) die Führung der nämlichen Register für die Amtsgerichtsbezirke Worms, Alzeh, Ofthofen und Pfeddersheim wird dem Amtsgerichte Worms,
- 3) die Führung der nämlichen Register für die Amtsgerichtsbezirke Bingen, Ober-Ingelheim und Wöllstein wird dem Amtsgerichte Bingen

übertragen.

Insofern in Bezug auf Sintragungen, welche bis zum 1. Oftober 1879 in den bei dem Handelsgerichte Mainz und bei dem Bezirksgerichte Alzeh geführten Handels-Zeichen- und Musterregistern vollzogen sind, eine Ergänzung oder Acnderung irgend welcher Art noth- wendig wird, ist dieselbe in den bisher geführten Registern zu vollziehen.

Die bisher bei dem Handelsgerichte Mainz geführten Register gehen an das Amtsgericht Mainz, die bei dem Bezirksgerichte Alzeh geführten an das Amtsgericht Worms über.

Gegenwärtige Beftimmungen treten vom 1. Oftober 1879 an in Wirksamkeit.

Darmftabt, ben 25. September 1879.

Großherzogliches Ministerium des Junern und der Justiz. v. Stark.

v. Bechtolb.

Bekanntmadjung,

Die Busammenlegung mehrerer Amtegerichtebezirke ju einem Forftgerichtebezirke betreffend.

In Gemäßheit des Artikels 4 Absat 3 des Gesches, das Versahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, vom 10. Juni 1879 wird hiermit bestimmt, daß:

- 1) die Amtsgerichtsbezirke Alzeh und Wöllstein zu dem Forstgerichtsbezirke Alzeh,
- 2) die Amtsgerichtsbezirke Worms, Ofthofen und Pfeddersheim zu dem Forstgerichtsbezirke Worms,
- 3) die Amtsgerichtsbezirke Mainz, Nieder-Olm und Oppenheim zu dem Forstgerichtsbezirke Mainz,

4) die Amisgerichtsbezirke Bingen und Ober-Ingelheim zu dem Forstgerichtsbezirke Bingen Bingen zusammengelegt werden.

Es wird dies mit dem Anfügen zur Kenntniß gebracht, daß für die in vorstehender Weise zu einem Forstgerichtsbezirke vereinigten Bezirke die Amtsgerichte Alzey, Worms, Mainz und Bingen, jedes für den angegebenen Bezirk, die Forstgerichtsbarkeit ausüben.

Darmftabt, ben 25: September 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justig.

v. Stark.

v. Bechtold.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 53.

Parmstadt, den 3. Oktober 1879.

Inhalt: Bekanntmachung, das Armenrecht betreffenb.

Bekanntmachung, bas Armenrecht betreffend.

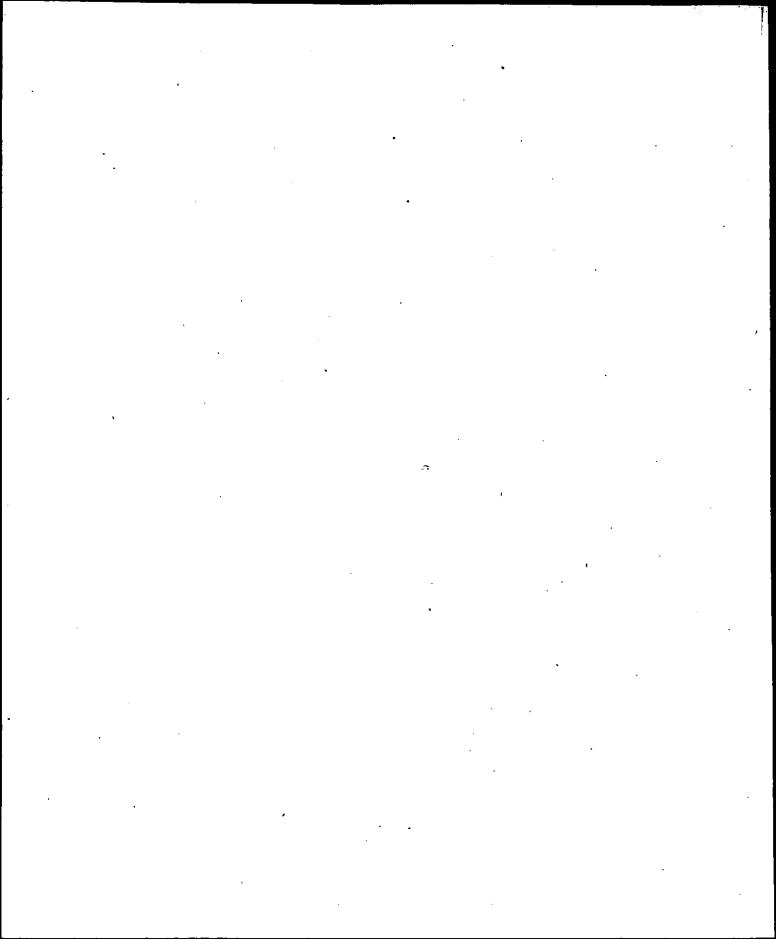
Auf Grund bes § 3 Absatz 2 ber Verordnung vom 2. d. M. bestimmt bas unterzeichnete Ministerium, daß Armuthszeugnisse von den im § 2 Absatz 1 dieser Verordnung bezeichneten Behörden nach Naßgabe des nachstehenden Formulars auszustellen sind.

Darmstadt, ben 29. September 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justig.

v. Stard.

v. Bechtold.



Zeugniß.

	Das	Gesuch	des			
von					unt	Bewilligung
bes	Armen	rechts i	in ber	Rechtss	афе	
					betreff	end.
_						
D	ent	······································				bon
						, welcher
						bigen Rechts:
fache	e nachs	uchen t	vill, m	ird hier	rmit nach	forgfältiger
				ig beze		
		•				uchstellers?
-/	,	~~~		V-1-7-0-4-V	. 452 00	

2) Familienstand, insbesondere Zahl, Geschlecht und Alter vorhandener Kinder?

3) Gesundheitsumstände des Gesuchstellers und seiner Familienangehörigen?

- 4) Immobiliarbermögen und beffen Schähungswerth, insbesondere:
 - a. Besitz einer Hofraithe?
 - b. Besitz von sonstigen Immobilien?

5) Besitz einer Leibrente, einer Nutznießung, eines Leibgebings oder Auszugsrechts, eines Allmendgenusses oder eines ständigen Einkommens an Besoldung, Nuhegehalt u. dgl.? Wie hoch ist der jährliche Bezug anzuschlagen?

- 6) Sonstiges Bermögen:
 - a. an Werthpapieren und Forderungen?
 - b. an Mobiliar?

Ungefährer Werth?

7) Betrag ber im Hypothekenbuche eingetragenen Schulden? Sonstige bekannte Schulden?

8) Betrag der von bem Gesuchsteller zu entrichtenden bireften Staatssteuern?

9) Erwerbsfähigkeit bes Gesuchstellers und seiner Familienangehörigen? Insbesondere Möglichkeit bes Erwerbs durch Betrieb eines Handels oder Gewerbes oder Ausübung einer Kunst? Muth=maßlicher Ertrag des Erwerbs

- a. des Gesuchstellers ?
- b. der einzelnen erwerbsfähigen Familien = angehörigen in einem Tag, einer Woche ober einem Monat?

10) Vermögensbesit in anderen Gemeinden? In welchen? Ergebniß der dort eingezogenen Erfundigung?

11) Ob der Gesuchsteller nach allen angegebenen Berhältnissen im Stande ist, ohne Beeinträchstigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten der hier in Frage stehenden Rechtsangelegenheit zu bestreiten?

<u>. ben ten 18 </u>

Großherzoglich Beffisches

Regierungsblatt.

№ 54.

Parmstadt, den 4. Oktober 1879.

Inhalt: Nachtrag zu der Verordnung vom 27. August 1874, die Jagdwaffenpässe betreffend.

Nachtrag

ju der Berordnung vom 27. August 1874, die Jagdwaffenpaffe betreffend.

LuDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, nachträglich zu der Verordnung vom 27. August 1874, die Jagdwaffenpässe betreffend, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Lon der Bestimmung im § 1 der Verordnung vom 27. August 1874, wonach im Großherzogthum Niemand außerhalb der Wohnorte mit einem zur Jagd tauglichen Feuersgewehr erscheinen darf, ohne mit einem Jagdwaffenpasse versehen zu sein und solchen bei sich zu führen, sollen außer den in § 2 der gedachten Verordnung bereits erwähnten Personen serner ausgenommen sein:

bie Kriegervereine, wenn sie wie bei Begräbnissen und Hochzeiten von Kameraden in Abtheilungen geschlossen auftreten, und die einzelnen Mitglieder berselben auf dem Hinwege zu und dem Rückwege von den Orten der Versammlungen aus solchen Anlässen.

Į,

§ 2.

Gegenwärtige Nachtragsverordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Wroßherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 21. September 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

Shleiermacher.

Berichtigungen.

Reg.-Blatt Nr. 22 S. 325 Art. 14 Zeile 2 v. o. ist hinter "vollständig" "und" einzuschalten. Reg.-Blatt Nr. 38 S. 588 J. 15 v. o. statt "vertretenden" "vertretenen". Reg.-Blatt Nr. 42 S. 628 § 3 J. 8 v. o. ist statt "berselben" zu lesen "demselben".

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

.M. 55.

Parmstadt, den 18. Oktober 1879.

Inhalt: Nachtrag ju der Bekanntmachung vom 25. September 1879, die Zusammenlegung mehrerer Amtsgerichtsbezirke ju einem Forstgerichtsbezirke betreffend.

Nahtrag

zu ber Bekanutmachung vom 25. September 1879, die Zusammenlegung mehrerer Amtsgerichts= bezirke zu einem Forftgerichtsbezirke betreffend.

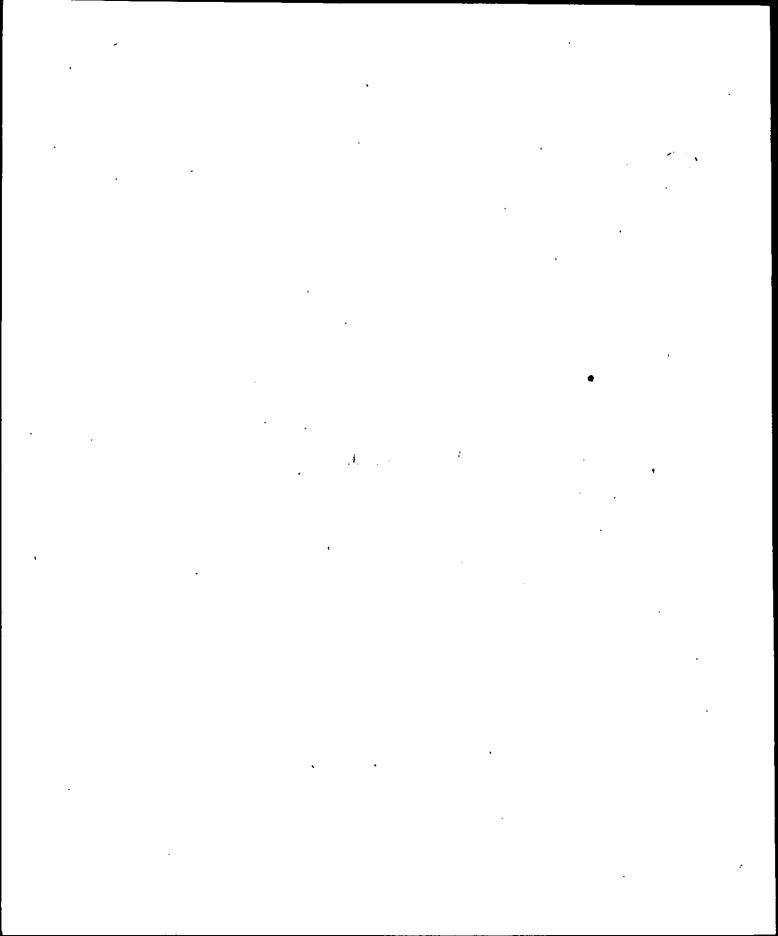
Mit Bezug auf pos. 3 der Bekanntmachung vom 25. September 1879, die Zusammenslegung mehrerer Amtsgerichtsbezirke zu einem Forstgerichtsbezirke betreffend, wird hierdurch auf Grund des Artikels 4 Absatz 3 des Gesetzes, das Versahren in Forsts und Feldrügessachen betreffend, vom 10. Juni 1879, nachträglich bestimmt, daß auch der Amtsgerichtsbezirk Wörrstadt mit dem Forstgerichtsbezirke Mainz vereinigt werden soll.

Darmftabt, am 11. Oftober 1879.

Großherzogliches Ministerium des Junern und der Justiz.

v. Stard.

v. Bechtold.



Großherzoglich Beffisches

Regierungsblatt.

№ 56.

Parmstadt, den 13. November 1879.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Gebühren für gerichtsärztliche Berrichtungen der Medicinalbeamten betreffend.
2) Bekanntmachung, die Abgränzung der Dienstbezirke der belegirten Kreisärzte betreffend.

Bekanntmadjung,

bie Gebühren für gerichtsärztliche Berrichtungen ber Medicinalbeamten betreffend.

Mit Rücksch- auf die Bestimmungen in §§ 13 und 14 der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 sollen mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs fortan bei gerichtsärztlichen Geschäften, in Absänderung der in der Medicinal-Ordnung vom 25. Juni 1861 §§ 26 und 35, sowie in der Medicinaltage vom 14. November 1865 unter A, § 2 und 18, sowie B, II, pos. 3—8 und 46-92, serner unter B, VI, pos. 3—8 und pos. 21-44 enthaltenen Vorschriften und Sätze, die nachsolgenden gelten.

A. Gebühren.

Für die von Gerichten, Gerichtsvorsitzenden, Untersuchungsrichtern oder Staatsanwälten ihnen ausgetragenen Geschäfte haben die Nedicinalbeamten und bestellten Gerichtsärzte ebenso wie, in Ermangelung anderweiter Verabredung, auch praktische Aerzte und praktische Thier=ärzte die nachverzeichneten Gebühren anzusprechen.

.	I. Aerztliche Geschäfte.			bis	
1	Kur die Inspection einer menschlichen Leiche (gerichtliche Leichen=	Mark	Pf.	Mark	Pf.
	schau) einschließlich bes protokollarischen Fundberichts und Gutachtens	5		10	
ł	Outdustens			 15	

2	Für die Inspection einer menschlichen Leiche mit Leichenöffnung	l 50	n	l bi	is
	(Section) einschließlich bes protokollarischen Befunds und Gut=	Mark	Pf.	Mark	Pf.
	achtens, Jeder der beiden Gerichtsärzte	12	_	18	
	bei hochgradiger fauliger Zersetzung der Leiche desgl	20	—	25	
3	Für das im Falle unter 2 gemeinschaftlich erstattete vollständige				
	Endgutachten (falls basselbe nicht im Obductionstermin zu				•
	Protofoll gegeben wurde):				
ľ	a. dem ersten Gerichtsarzte	5 3		15	
4	Für jedes andere, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebene	5 5	_	9	
•	Gutachten mit näherer wiffenschaftlicher Ausführung, es mag				
	dasselbe eine Person oder eine Sache betreffen	5		20	
5	Für die Ausstellung eines einfachen Befundscheins bezw. Zeug-				•
	nisses, ober für schriftliche Beantwortung vom Gerichte 2c.				
ŀ	vorgelegter Fragen, ohne nähere gutachtliche Ausführung .	2		5	_
6	Für Abwartung eines gerichtlichen Termins bis zur Dauer von				
	3 Stunden	5	-	10	—
	für jede weitere ganze oder angefangene Stunde	1	50		
l	Tag besonders berechnet. Für die unter Ziffer 1 und 2 be-				
	zeichneten Geschäfte ist die Terminsgebühr in der dort festge-		į		
	setzten Bergütung einbegriffen.		:		
7	Für jede in ben Fällen unter Ziffer 4, 5 und 6 nothwendige			. !	
İ	vorgängige Untersuchung (Vorbesuch 2c.)	2	_	8	<u> </u>
	Sollten mehr als drei solche Voruntersuchungen nothwendig	;			
	werben, so ist jedoch für die weiteren die Genehmigung des			!	
	requirirenden Gerichtsbeamten besonders einzuholen.				
8	Für etwa nothwendige Afteneinsicht	5	_	10	
	•			:	
	II. Beterinärärztliche Geschäfte.				
9	Juspection mit Section eines Thiercabavers				
	a. bei großen Thieren	8		15	<u> </u>
	b. bei kleinen ',,	2		8	
10	Für das protokollarische Gutachten mit Fundbericht hierüber.	2	_	<u> </u>	
11	Für das besonders abgefaßte Gutachten	3		6	—

			bon		b is	
. 12	Für Untersuchung eines Thieres ober Inspection eines Thier:	Mart	Pf.	Mark	Pf.	
	cadaverš	2	_	12	_	
13	Für das prototollarische Gutachten mit Fundbericht hierüber	1		2	_	
14	Für das besonders abgefaßte Gutachten mit Fundbericht	2	_	6	_	
	Wird eine Section oder ein Gutachten von mehreren Thier=					
	ärzten gemeinschaftlich vorgenommen bezw. abgesaßt, so erhält					
	Jeder derselben eine Gebühr, welche aber für die einzelnen					
	Theilnehmer innerhalb obiger Grenzen in verschiedener Höhe		į			
	festgesetzt werden kann.					
15	Für die in den Fällen unter Ziffer 11 und 14 vor der Ab-					
	fassung des Gutachtens etwa vorausgehende Berathung mit					
,	anderen amtlich zugezogenen Thierarzten, ein Jeder	3	<u> </u>	8		
	Diese Gebühren können ebenfalls für die einzelnen Theil-					
	nehmer in verschiedener Höhe festgesetzt werden.					
16	Die Bestimmungen und Sate unter Ziffer 4, 5 und 6					
	gelten auch für veterinärärztliche Gerichtsgeschäfte und findet					
	ber Schlußsatz ber Ziffer 6 auf die Geschäfte unter Ziffer 9,					
	12 und 15 ebenmäßige Anwendung.					
	III.		,			
	Für die Theilnahme an einem collegialisch erstatteten Obergut-					
	achten der Ministerialabtheilung für öffentliche Gesundheits=					
	pflege erhalten die in Gemäßheit der Berordnung vom 28.					
	December 1876, betreffend die Organisation der Medicinal-					
	behörden 20., § 6 Biffer 8 zur Ergänzung der Abtheilung					
	zugezogenen Sachverständigen je	10		40	-	
	Für die Mitglieder der Abtheilung sind diese Arbeiten					
	Pflichtgeschäfte.			l i		

IV.

Insoweit im Obigen die Gebühren nicht nach festbestimmten Saten geregelt sind, ist im einzelnen Falle ihr Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts, sowie nach dem zur Ausrichtung desselben ersorderlichen Zeitauswande festzusetzen. In der letzteren Beziehung ist insbesondere zu beachten, daß bei den betreffenden Geschäften der Medicinalbeamten, wenn sie auch außerhalb des Wohnorts derselben verrichtet werden, eine Bergütung von Tagegelbern neben den Gebühren sortan nicht mehr stattsindet und daß darum in dem Rahmen

ber obigen Gebührensätze die Möglichkeit gegeben sein soll, für Geschäfte außerhalb des Wohnsorts entsprechend höhere Gebühren, als für solche am Wohnorte, und hiermit jedesmal zugleich die billige Entschädigung für den durch Abwesenheit des Medicinalbeamten 2c. von seinem Wohnorte veranlaßten Zeits und Zehrungsauswand zu gewähren.

In Zweiselsfällen werden die Beamton, denen die Prüfung und die Festsetzung der Gesbühren zusteht, die Retaxation der Abtheilung des Ministeriums des Innern und der Justiz für öffentliche Gesundheitspslege einholen.

B. Fagegelder (Diäten)

kommen für benjenigen Tag, an welchem ein nach den obigen Bestimmungen zu einem Gesbührenanspruch berechtigendes gerichtsärztliches Geschäft selbst vorgenommen wird, regelmäßig nicht in Ansatz. Nur bei gerichtsärztlichen Geschäften, welche außerhalb seines Dienstebezirks von einem Medicinalbeamten verrichtet werden, hat derselbe die Wahl, ob er die Gebühr oder seine Tagegelder in Gemäßheit der Verordnung vom 9. September d. J. ansprechen will.

Im Uebrigen, also insbesondere für Reise- und Wartetage, an welchen das betreffende gerichtsärztliche Geschäft selbst nicht vorgenommen wird, sind Tagegelder nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen (Medicinaltare vom 14. November 1865, B, II, Zisser 3 und ff. sowie Zisser 83, bezw. Verordnung vom 9. September 1879) zu vergüten. Gleiches gilt von den Reisen zur Berathung collegialischer Obergutachten (Ziss. III).

C. Reisekosten (Transportkosten).

Neben den Gebühren oder Tagegeldern haben die Medicinalbeamten auch bei gerichts= ärztlichen Geschäften Anspruch auf Erstattung ihrer Reisetosten nach Maßgabe der für Dienst= reisen geltenden Borschriften.

Gin solcher Anspruch besteht somit nicht, falls der betreffende Beamte in Form von Fouragevergütung eine Aversionalentschäbigung für Transportkosten innerhalb seines Dienstbezirks bezieht und das Geschäft innerhalb dieses Bezirks verrichtet worden ist.

D. Honstige Auslagen.

Außer den oben bezeichneten Bezügen sind den gerichtsärztlichen Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werfzeuge zu vergüten. Es gehören hierher insbesondere auch etwaige Auslagen für Transportirung von Instrumenten und Apparaten 20., sowie für Bentung eines besonderen Locals.

Wenn sich die Medicinalbeamten und sonstigen Gerichtsärzte zur Reinschrift ihrer Berichte ober Gutachten fremder Gulfe bedienen, sind ihnen 0,25 Mark Schreibgebühren für ben Bogen zu bewilligen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungssblatt in Kraft, sollen aber auch Anwendung sinden auf die seit dem 1. Oktober d. J. bis dahin vorgekommenen gerichtsärztlichen Geschäfte, soweit dafür nicht bereits nach den seither geltenden Borschriften Zahlungsanweisung ertheilt ist.

Darmstadt, ben 5. November 1879.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Junern und der Justig. v. Stark.

Schaum.

Bekanntmachung,

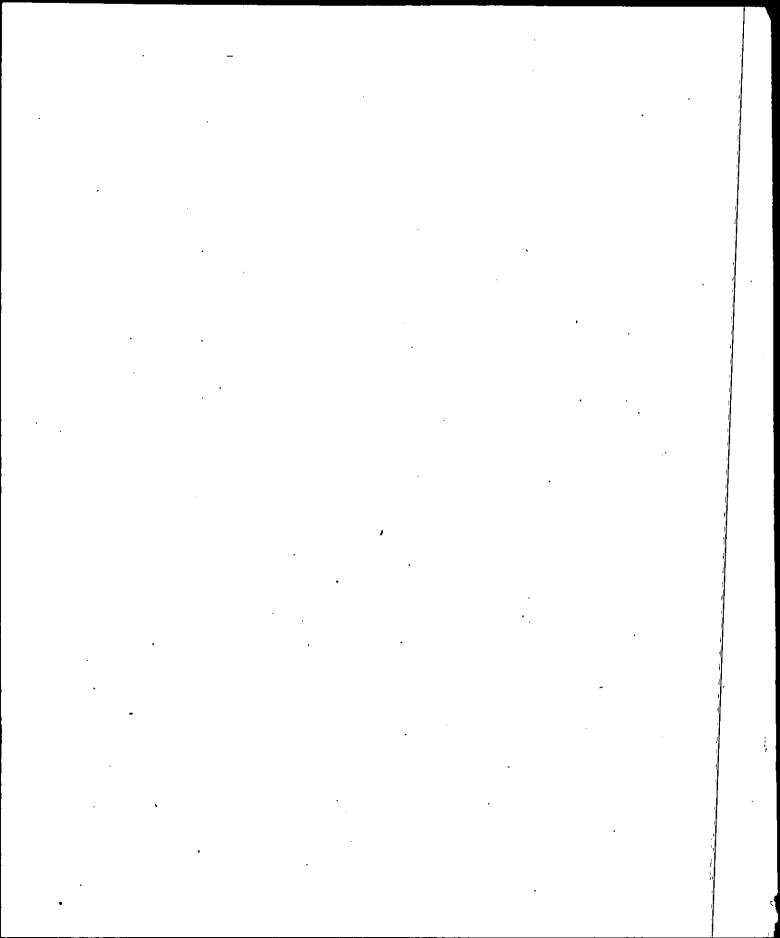
bie Abgranzung ber Dienstbezirte ber belegirten Rreifarzte betreffend.

Nachdem bes Großherzogs Königliche Hoheit Allergnädigst zu bestimmen gernht haben, daß die Dienstbezirfe der delegirten Kreisärzte fünstig denjenigen der bezüglichen Amtsgerichte zu entsprechen haben, so wird dies unter dem Ansügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die hiernach zu den einzelnen Delegationsbezirken gehörenden Orte aus der im Regierungsblatt Nr. 15 vom lausenden Jahre (S. 204 u. folgende) veröffentlichten Zusammensstellung über die Bildung der Amtsgerichte ergeben.

Darmstadt, ben 6. November 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justis. v. Stark.

Schaum.



Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 57.

Parmstadt, den 15. November 1879.

Inhalt: Berordnung, die Gerichts-Roften und Gedühren betreffend.

Verordnung,

die Gerichte-Roften und Gebühren betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Um mögliche Zweifel über die Bedeutung der Singangsworte des Unserer Verordnung vom 30. August 1879 über die Gerichts-Kosten und Gebühren beigefügten Stempeltarifs und der Bestimmung unter Ziffer 1 dieses Tarifs zu beseitigen, haben Wir für die Provinz Rheinhessen verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die zufolge Ziffer 1 bes Stempeltarifs vom 30. August 1879 für Berträge, welche eine Beräußerung von unbeweglichen Sachen ober unbeweglichen Rechten enthalten, zu ersebenben Stempel kommen auch dann zur Erhebung, wenn die über einen Bertrag dieses Inhalts errichtete Urkunde zwar nicht bei einem Beamten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit errichtet oder ausgestellt, wohl aber von einem solchen Beamten (Bürgermeister) in Ansehung der Unterschriften beglaubigt ist und diese Beglaubigung die Wirkung hat, daß auf Grund der beglaubigten Urkunde der Sintrag der durch die Veräußerung bewirkten Sigenthumsüberstragung in das Mutationsverzeichniß erfolgen kann (Artikel 2 des Gesetzes, die Uebertragung

von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 6. Juni 1879).

In einem Falle dieser Art hat die Beibringung der erforderlichen Stempelzeichen spätestens mit dem Antrage auf Vornahme des Eintrags in das Mutationsverzeichniß zu geschehen.

§ 2.

Die erwähnten Stempel kommen auch alsdann zur Erhebung, wenn durch Urtheil ein Vertrag über die Veräußerung einer unbeweglichen Sache als bestehend anerkannt und der Eintrag in das Mutationsverzeichniß verordnet worden ist.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrem Erscheinen im Regierungsblatte in Kraft. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels. Darmstadt, den 8. November 1879.

(L. S.)

eudwzG.

v. Stard.

Großherzoglich Heffisches

Regierungsblatt.

№ 58.

Parmstadt, den 1. December 1879.

Inhalt: Berordnung, die organischen Bestimmungen ber Landes-Universität Gießen betreffend.

Verordnung,

Die organischen Bestimmungen ber Landes-Universität Gießen betreffend.

Ludwick IV. von Gottes Inaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Die organischen Bestimmungen der Landes-Universität Gießen sind einer Revision unterzogen worden, und haben Wir Uns darauf hin bewogen gefunden, dem nachstehend abge-bruckten Statut über die Organisation der Landes-Universität mit der Bestimmung Unsere Genehmigung zu ertheilen, daß dieses Statut mit dem 1. Januar 1880 in Kraft zu treten bat.

Urfundlich Unserer. eigenhändigen Unterschrift und beigebrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 26. November 1879.

(L. S.)

LUDW3G.

b. Stard.

Statut

über die Organisation der Landes-Universität Gießen.

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1.

Die Angelegenheiten der Landes-Universität Gießen werden unter der oberen Leitung des vorgesetzten Ministeriums durch den Rector, den Kanzler, den gesammten und den engeren Senat, durch die Facultäten und durch die besonderen an der Universität bestellten Commissionen und Aemter besorgt.

II. Der Rector.

§ 2.

Der Rector steht an der Spite der Universität und vertritt dieselbe nach Außen.

Derselbe wird von dem Großherzog für die Dauer eines Jahres vom 1. Oktober bis 1. Oktober aus der Zahl von drei Candidaten ernannt, welche in der ersten Woche des Monats Juli vom gesammten akademischen Senat aus seiner Mitte gewählt werden.

§ 3.

Jeber der drei für das Amt eines Rectors in Vorschlag zu bringenden Candidaten wird einzeln auf folgende Weise gewählt:

Nur anwesende Mitglieder des akademischen Senats dürfen an der Wahlhandlung Theil nehmen. Jeder Wählende schreibt, ohne eigene Unterschrift, den Namen Deszenigen auf den Stimmzettel, welchem er seine Stimme gibt. Der Vorsitzende verliest hierauf die auf den einzelnen Zetteln bezeichneten Namen, welche der Secretär in eine Liste einträgt; ein vom Vorsitzenden beauftragtes Senatsmitglied führt die Gegenliste.

Der zu Wählende muß zur Zeit des Rectoratswechsels mindestens drei Jahre an der Landes-Universität als Ordinarius gewirkt haben.

Gewählt ist, wer die absolute Majorität erhält.

Hat sich für Niemanden eine absolute Mehrheit der Wähler, ergeben, so wird unter benjenigen Zweien, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl vorgenommen. Bei dieser sind Stimmzettel, welche den Namen eines Anderen enthalten, uns gültig.

Sollten bei der ersten Wahl mehr als zwei Namen eine relative Mehrheit insofern für sich haben, als auf mehrere eine gleiche Zahl von Stimmen gefallen ist, so entscheidet das Loos darüber, welche unter diesen in die engere Wahl gebracht werden sollen.

Sollte sich bei der zweiten Wahl Stimmengleichheit ergeben, so entscheidet das Loos.

§ 4.

Ist der Gewählte in der Sitzung anwesend, so ist er vom Vorsitzenden über die Annahme der Wahl zu befragen; lehnt er ab, so ist sosort zu einer neuen Wahl zu schreiten. War er nicht anwesend, so ist er schriftlich zu befragen; erfolgt eine Ablehnung, so ist zur Fortsetzung der Wahlhandlung alsbald eine neue Sitzung des gesammten Senates zu berusen.

Die getroffene Wahl ist sofort vom Rector mit Einreichung des Wahlprotocolls an das vorgesetzte Ministerium zu berichten.

\$ 5.

Der Rector eröffnet alle an die Universität ober an die Senate gerichteten Verfügungen und Eingaben und unterzeichnet alle Bekanntmachungen oder Anschläge Seitens der Universität.

§ 6.

Der Rector hat für die Senatsverhandlungen das Erforderliche nach Maßgabe der Geschäftsordnung vorzubereiten. Er führt in den beiden Senaten den Vorsit, beruft diesselben unter Angabe der Tagesordnung und leitet die Verhandlungen, wobei ihm alle einem Collegialvorstande gebührenden Besugnisse zustehen.

Für die pünktliche Vollziehung der Senatsbeschlüsse ist er verantwortlich.

\$ 7.

Der Rector ist berechtigt, wo Gesahr im Verzug ist, ohne Berufung bes gesammten ober engeren Senats in den zu beren Competenz gehörigen Angelegenheiten provisorische Verfügungen zu erlassen, in diesem Fall aber verbunden, dem engeren Senat baldmöglichst Mittheilung zu machen und Rechenschaft abzulegen. Er ist verpslichtet, in dringenden Fällen die Interessen der Universität bei dem vorgesetzten Ministerium durch einen Rectoratsbericht zu wahren.

§ 8.

Der Rector ist Mitglied aller Promotionscollegien.

§ 9.

Der Rector nimmt die Immatriculation der Studirenden vor und unterzeichnet die Matrikeln sowie die Abgangszeugnisse.

Er handhabt die akademische Disciplin über die Studirenden, soweit sie nicht nach den Vorschriften über das akademische Bürgerrecht und die Handhabung der akademischen Disciplin vom 20. Januar 1879 dem engeren Senat übertragen ist.

§ 10.

Der Rector hat die Aufsicht über die Kanzlei sowie über die Thätigkeit sammtlicher Beamten und Diener der Universität, soweit dieselben nicht Institutsdirectoren untergeordnet sind.

Er hat das Recht, an Universitätsangehörige Urlaub zu Reisen innerhalb ber Grenzen bes Deutschen Reiches bis zu vier Wochen zu ertheilen.

§ 11.

Ist der Rector an der Ausübung seiner Functionen gehindert, so wird er durch den Exrector, in dessen Berhinderung durch den nächstworhergehenden Rector u. s. w. vertreten.

Wenn das Rectorat vor Ablauf des Amtsjahres erledigt wird, und der Exrector nicht bereit ift, dasselbe zu übernehmen, so findet für das laufende Geschäftsjahr eine Neuwahl statt.

III. Der Kangler.

§ 12.

Der Kanzler wird, als Vertreter der Regierung, vom Großherzog aus der Zahl der ordentlichen Professoren, in der Regel aus den Mitgliedern der Juristenfacultät, ernannt und rangirt zunächst dem Rector.

§ 13.

Der Kanzler ift von allen Eingaben und Anschreiben an die Landes-Universität in Kenntniß zu segen.

§ 14.

Der Kanzler ist Mitglied aller Promotions-Collegien und ertheilt die venia promovendi.

§ 15.

Der Kanzler ift Borfitender ber Abministrations-Commission.

§ 16.

Der Kanzler verpflichtet die Professoren, Beamten und Diener der Landes-Universität im Beisein des Rectors und des Secretärs.

IV. Der gesammte Senat.

§ 17.

Der gesammte Senat besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren.

§ 18.

Bum Geschäftstreis bes gesammten Senats gehören:

- 1) Berathung und Beschlußfassung
 - a. über Anträge auf Abänderung und Ergänzung der Statuten und auf Sinführung dauernder akademischer Sinrichtungen, beziehungsweise über deßkallsige Vorlagen an das vorgesetzte Ministerium;
 - b. über die wegen Berufung akademischer Lehrer, wegen Ernennung von Extrasorbinarien zu stellenden Anträge und über Ertheilung der venia legendi;
 - c. über die an das vorgesetzte Ministerium auf bessen Aufsorderung zu erstattenden Berichte (Gutachten).
- 2) Wahl ber brei für das Rectorat zu präsentirenden Candidaten, sowie Wahl ber unständigen Mitglieder des engeren Senats.

§ 19.

Während jeden Semesters ift der gesammte Senat wenigstens zweimal zu berufen.

§ 20.

Die Beschlüsse des Senats werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmensgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 21.

Ueber die Verhandlungen wird vom Secretär oder bessen Stellvertreter ein Protocoll geführt, welches vor dem Schlusse der Sitzung vorgelesen wird und als genehmigt gilt, so-bald kein Cinspruch ersolgt.

Das Nähere über die Berhandlungen wird durch die von dem Ministerium des Innern und der Justiz zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 22.

Jebes Mitglied des gesammten Senats ist berechtigt, von dem Exhibitions-Protocoll Sinsicht zu nehmen.

V. Ber engere Senat.

§ 23.

Der engere Senat besteht aus dem Rector, dem Exrector, dem Kanzler und sechs von dem gesammten Senat aus seiner Mitte für zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern, von welchen je eines der theologischen, juristischen, medicinischen und drei der philosophischen Facultät angehören. In jedem Jahre scheiden drei der gewählten Mitglieder aus und werden durch drei neu zu wählende ersetzt, wobei Wiederwahl statthaft ist.

Die nach Berlauf eines Jahres zum Erstenmal austretenden brei Mitglieder werden burch bas Loos bestimmt.

Diese Wahlen sinden in der Regel unmittelbar nach der Wahl des Rectors in derselben Sitzung statt. Jedes unständige Mitglied wird in einem besonderen Wahlgange gewählt; die Wahl erfolgt in derselben Weise, wie diezenige des Nectors.

Die aus dem engeren Senat Austretenden können für die nächste Wahlperiode die Wahl ablehnen. Will ein anderes Senatsmitglied ablehnen, so hat es seine Ablehnungsgründe mündlich oder schriftlich dem gesammten Senate vorzutragen, welcher über die Ablehnungszgründe, vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium des Junern und der Justiz, entscheidet. Wird die Ablehnung für begründet erkannt, so sindet alsbald eine weitere Wahl statt.

Weigern sich sämmtliche Mitglieder einer Facultät, die Wahl anzunehmen, und wird die Weigerung für begründet erkannt, so wählt der Senat statt eines Mitgliedes der ablehnens ben Facultät irgend ein anderes Senatsmitglied.

Der Wechsel findet am 1. Januar statt.

§ 24.

Der engere Cenat ift beschluffabig, wenn wenigftens fünf Mitglieder besselben anwesend find.

§ 25.

Bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds sindet für die Dauer der Amtsperiode besselben eine Neuwahl statt.

§ 26.

Zum Geschäftsfreise bes engeren Senats gehören alle akademischen Angelegenheiten, welche nicht dem gesammten Senat, dem Rector, den Facultäten oder besonderen akademischen Aemtern und Commissionen zugewiesen sind.

Insbesondere gehört zu seinem Wirkungsfreise:

1) die Handhabung der akademischen Disciplin nach Maßgabe der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht und die Handhabung der akademischen Disciplin vom 20. Januar 1879;

- 2) die Begutachtung des von der Abministrations-Commission entworfenen Büdgets der Universität;
- 3) die Begutachtung der von der Abriinistrations-Commission gemachten Vorschläge bezüglich der Verwendung der Ueberschüffe;
- 4) die Stellung von Anträgen wegen Verleihung ber Beneficien und Stipendien;
- 5) die Vorschläge für Ernennung der Leamten und Diener der Universität;
- 6) die Vorschläge über Gehaltserhöhung und Remunerationen für dieselben;
- 7) die Vorbereitung der Instructionen für die Beamten und Diener der Universität;
- 8) die Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Universitäts-Mitgliedern, insbesondere auch zwischen Instituts-Directoren und Assistenten.

In Stipendien-Angelegenheiten beschließt der engere Senat nach Anhörung und unter Mitwirkung des Sphorus, in Beneficien-Angelegenheiten nach Anhörung und unter Mitwirkung des Deputatus oder der Deputati.

\$ 27.

Der Rector ist verpflichtet, eine Sitzung zu berufen, wenn wenigstens brei Mitglieber bies beantragen.

§ 28

Die Beschlüsse bes engeren Scnats werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme bes Vorsigenden den Ausschlag.

§ 29.

Ueber die Verhandlungen wird vom Secretär oder dessen Stellvertreter ein Protocoll geführt, welches vor dem Schlusse der Sitzung vorgelesen wird und als genehmigt gilt, sobald kein Einspruch erfolgt.

Die Beschlüsse bes Senats werden vom Secretar in ein Buch eingetragen, beffen Gin- sicht jedem ordentlichen Professor freisteht.

Das Nähere über die Verhandlungen des engeren Senats wird durch die von dem Ministerium des Innern und der Justiz zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 30.

Jeber ordentliche Professor ober Instituts-Vorsteher hat das Recht, einen Antrag, welchen er bei dem engeren Senat gestellt hat, in der betreffenden Sitzung desselben perssönlich zu vertreten. An der Abstimmung nimmt er nicht Theil, wenn er nicht Mitglied des engeren Senats ist.

VI. Pon den Facultäten.

§ 31.

Die Universität besteht aus vier. Facultäten:

- 1) der theologischen,
- 2) ber juriftischen,
- 3) ber medicinischen und
- 4) der philosophischen.

Jeber orbentliche und außerorbentliche Professor, Privatdocent und Studirende gehört einer Facultät an.

§ 32.

Die ordentlichen Professoren jeder Facultät bilden ein Collegium (die Facultät im engeren Sinn), welches über alle Angelegenheiten der Facultät zu berathen und zu beschließen hat. Jeder Professor muß den Doctorgrad seiner Facultät, bei der theologischen Facultät mindestens den Grad eines Licentiaten besitzen.

§ 33.

Den Vorsitz in der Facultät führt der Decan. Das Amt desselben dauert ein Jahr und beginnt am 1. Januar.

Das Decanat wechselt zwischen sämmtlichen Mitgliedern der Facultät nach der durch bie Anciennetät bestimmten Reihenfolge.

Die Anciennetät wird gerechnet von der ersten Erwerbung des Ordinariats, gleichviel auf welcher Universität.

Gin Mitglied kann erst dann Decan werden, wenn es ein Jahr ber Facultät ange-

Trifft die Reihenfolge bes Decanats ein Mitglied, welches seiner Facultät noch nicht ein volles Jahr angehört, so wird es zwar für diesmal übergangen, wird aber im nächste folgenden Jahr Decan.

§ 34.

In Verhinderung oder Abwesenheit des Decans vertritt denselben sein unmittelbarer Vorgänger und, falls auch dieser verhindert ist, der nächstvorhergehende u. s. w.

§ 35.

Der Decan eröffnet die an die Facultät gerichteten Schreiben. Derfelbe ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.

§ 36.

Die Beschlüsse ber Facultät werden entweder in einer Sitzung oder burch schriftliche Abstimmung gefaßt.

Die Ordnung der schriftlichen Abstimmung ist beliebig, falls nicht der Decan eine Ordnung vorschreibt.

Die schriftliche Abstimmung unterbleibt, sobald ein Mitglied dieselbe beanstandet.

§ 37.

Die Beschlüsse ber Facultat werben mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme bes Vorsigenben ben Ausschlag.

§ 38.

Ueber jede Sitzung ist ein Protocoll aufzunehmen, zu bessen Führung ein Mitglied gewählt wird. Das Protocoll wird von dem Decan und dem Protocollsührer unterzeichnet. Das Original des Protocolls ist zur Kanzlei abzugeben, eine Abschrift desselben durch den Decan in das Facultätsbuch einzutragen.

In das Facultätsbuch werden auch alle durch schriftliche Abstimmung gefaßten Beschlüsse eingetragen.

Die Ginsicht in bas Facultatsbuch steht jedem Facultatsmitgliede frei.

Das Rähere über die Berhandlungen der Facultäten wird durch die von dem Ministerium des Innern und der Justiz zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 39.

Beschließt die Facultät, einen Antrag an den Senat zu stellen, so wird das Protocoll nebst dem Referate oder Commissionsberichte dem Acctor übergeben.

Beschließt die Facultät einen Antrag an das vorgesetzte Ministerium, so ist der Bericht von dem Decan, dem Referenten oder der Commission abzusassen. Das Concept desselben wird von den Mitgliedern der Facultät, die Reinschrift von dem Decan und dem Secretär der Universität unterzeichnet.

Wenn der Beschluß der Facultät mit den Anträgen der Berichterstatter nicht übereinsstimmt, so beaustragt die Majorität ein Mitglied mit der Absassung eines motivirten Berichts.

VII. Per Ephorus.

§ 40.

Der Stipendiaten-Cphorus wird von dem Ministerium des Innern und der Justiz nach Anhörung des engeren Senats auf Widerruf ernannt. Der Ephorus ist für Stipendien-Angelegenheiten beständiger Reserent mit Stimmrecht im engeren Senat.

§ 41.

Der Ephorus ist der Vermittler zwischen den Stipendien-Bewerbern und dem engeren Senate und hat die von diesem in Stipendien-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse zur Aus-führung zu bringen, soweit sie nicht auf dem Wege der Verfügung erledigt werden.

VIII. Die akademische Administrations-Commission.

§ 42.

Die Abministrations-Commission besteht aus dem Kanzler als Vorsitzendem, dem Nector und zwei Senatsmitgliedern, welche von dem Ministerium des Innern und der Justiz nach Anhörung des engeren Senats auf Widerruf beziehungsweise auf bestimmte Zeitdauer ernannt werden.

Außerdem kann von der Regierung ein besonderer Beamter als ständiger Referent zum Mitglied der akademischen Administrations-Commission bestellt werden.

§ 43.

Der Administrations-Commission steht die Aufstellung des Büdgets, die Prüfung der baulichen Bedürfnisse der Universität und die unmittelbare Verwaltung des Universitäts- vermögens zu.

§ 44.

Die Abministrations-Commission hat auf Verlangen bes Rectors und bes engeren Senats über finanzielle Fragen Gutachten zu erstatten.

§ 45.

Die Abministrations-Commission hat am Schlusse jeben Büdget-Jahres dem gesammten Senate einen Bericht über die finanziellen Verhältnisse zu erstatten.

IX. Von der Habilitation.

§ 46.

Wer sich in einer Facultät habilitiren will, hat eine Gingabe an den Decan zu richten, in welcher das Fach oder die Fächer bezeichnet sind, über welche er zunächst zu lesen gedenkt. Der Gingabe mussen beiliegen:

- 1) ein Zeugniß der Reife eines Gymnasiums oder einer demselben gleich geachteten Lehranstalt;
- 2) Abgangs-Zeugnisse ber besuchten Universitäten;

- 3) Doctor= ober Licentiaten=Diplom einer beutschen Universität;
- 4) Lebenslauf;
- 5) eine drudwürdige Babilitationsschrift.

Die Vorlegung der Habilitationsschrift kann von der Facultät erlassen werden, falls ber Bewerber bereits eine oder mehrere wissenschaftliche Abhandlungen hat drucken lassen.

§ 47.

Der Decan übergibt das Gesuch zunächst dem Kanzler. Wenn der Kanzler keine Ginwendungen macht, bringt der Decan das Gesuch zur Kenntniß der Facultät, welche ein ober mehrere Mitglieder mit der Prüfung des Gesuchs beauftragt.

§ 48.

Die Facultät beschließt auf Antrag der Commissäre über die Zulassung des Bewerbers. Wird dieselbe genehmigt, so hält der Bewerber öffentlich vor versammelter Facultät eine Vorlesung über einen selbstgewählten Gegenstand, worauf er von den Commissären in den von ihm (§ 46) gewählten Fächern geprüft wird, falls die Facultät es für erforderlich hält.

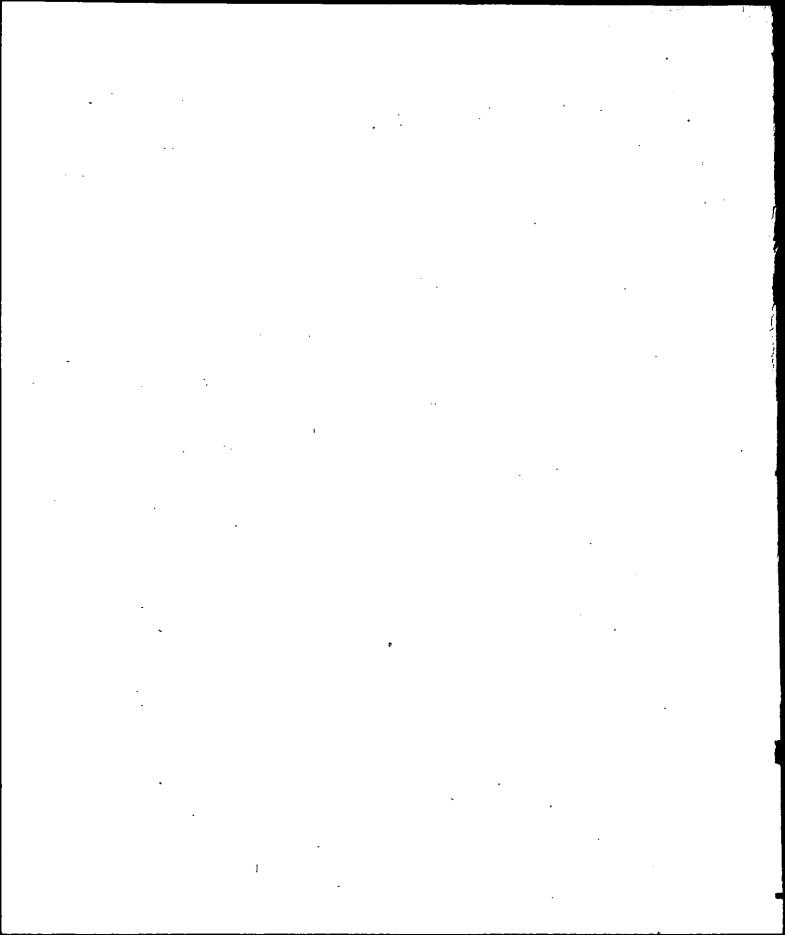
Nach Anhörung der Commissäre beschließt die Facultät, ob die Ertheilung der venia legendi beim Senat zu beantragen sei.

§ 49.

Erklärt sich ber Senat mit dem Antrage einverstanden, so ertheilt der Rector im Namen der Universität die venia legendi und macht davon dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz die Anzeige.

§ 50.

Die Ertheilung der venia legendi erfolgt erst dann, wenn die vorgelegte Habilitationssschrift gedruckt und der Universität in einer von der betreffenden Facultät zu bestimmenden Zahl von Exemplaren übergeben ist.



Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 59.

Parmstadt, den 31. Pecember 1879.

Inhalt: Bekanntmachung, die Butheilung ber Gemeinde hüttenfelb zu bem Standesamtsbezirke Lampertheim betreffend.

Bekanntmadjung,

die Butheilung der Gemeinde Büttenfeld zu dem Standesamtsbezirke Lampertheim betreffend.

Nachdem die im Amtsgerichtsbezirke Lorsch gelegene Gemeinde Hüttenfeld, welche seither einen selbstständigen Standesamtsbezirk gebildet hat, dem Standesamtsbezirke Lampertheim zugetheilt worden ist, so wird dies hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jene Zutheilung vom 1. Januar 1880 an in Wirksamkeit tritt.

Darmstadt, den 29. November 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justig. v. Stard.

v. Bechtolb.

Bur Nachricht.

Das Großherzogliche Regierungsblatt erscheint in 2 Theilen, Haupttheil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Rummer des Regierungsblattes (Haupttheil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der Darmsstädter Zeitung angezeigt.

Sowohl auf den Haupttheil als die Beilage fann getrennt abonnirt werden, und beträgt der Abonnementspreis für das ganze Jahr für den Haupttheil 3 M., für die Beilage 2 M. excl. Bestellgebühr.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reclamation alsbald erfolat.

Darmftadt, im December 1879.

Die Expedition bes Grofherzoglichen Regierungsblattes.

Alle diejenige Correspondenz, welche Ginrudungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstand hat, ift an die Redaction desselben zu adressiren; Buschriften, welche die Bersendung des Blattes betreffen, sind dagegen an die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes zu richten. Alle Zuschriften und Sendungen sind zu frankiren.

Darmftadt, im December 1879.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblattes.